BIBB FACHBEITRÄGE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

Maria Zöller | Julia Jörgens

Kompendium zur Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht

Eine vergleichende Betrachtung der Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen

Bundesinstitut für Berufsbildung

BIBB FACHBEITRÄGE ZUR BERUFLICHEN BILDUNG

Maria Zöller | Julia Jörgens

Kompendium zur Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht

Eine vergleichende Betrachtung der Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen

unter Mitwirkung von Christian Hollmann

Bundesinstitut für Berufsbildung

Impressum

Zitiervorschlag:
Zöller, Maria; Jörgens, Julia: Kompendium zur Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht. Eine vergleichende Betrachtung der Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen. Bonn 2025.
URL: https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20696

1. Auflage 2025

Herausgeber:
Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116
53113 Bonn
Internet: www.bibb.de

Publikationsmanagement:
Stabsstelle „Publikationen und wissenschaftliche Informationsdienste"
E-Mail: publikationsmanagement@bibb.de
www.bibb.de/veroeffentlichungen

Herstellung und Vertrieb:
Verlag Barbara Budrich
Stauffenbergstraße 7
51379 Leverkusen
Internet: www.budrich.de
E-Mail: info@budrich.de

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernimmt das BIBB keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Lizenzierung:
Der Inhalt dieses Werkes steht unter einer Creative-Commons-Lizenz (Lizenztyp: Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen – 4.0 International).
Weitere Informationen zu Creative Commons und Open Access finden Sie unter www.bibb.de/oa.

ISBN 978-3-8474-2806-6 (Print)
ISBN 978-3-96208-564-3 (Open Access)
urn:nbn:de:0035-1220-9

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

die deutsche Berufsbildung kann auf vielen unterschiedlichen Wegen beschritten werden. Eine Übersicht über das komplexe Wegenetz zu erhalten, ist dabei jedoch kein einfaches Unterfangen. Mit dem vorliegenden Kompendium liegt Ihnen nun erstmals eine umfassende „Überblickskarte“ vor, die Ihnen Orientierung in Bezug auf die Landschaft der geregelten Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht bietet. Über die vergleichende Betrachtung der Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen entsteht ein Abbild der Berufsausbildung in Deutschland.

Der Blick über den Tellerrand in die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche hinein zeigt: Die Vielfalt an Ausbildungen bietet den individuellen Berufswünschen junger Menschen eine große Wahlmöglichkeit und ist gleichzeitig Grundlage für die aktuelle und zukünftige Fachkräftesicherung in den unterschiedlichsten Berufen und Branchen. Wirtschaft sowie Gesundheits- und Sozialwesen profitieren gleichermaßen von Fachkräften, die in den verschiedenen Ausbildungsbereichen qualifiziert werden. Dazu zählen die Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung, Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen und die Ausbildungen nach Landesrecht.

Gemeinsam ist allen im Kompendium beschriebenen geregelten Ausbildungen, dass das Grundgesetz und rechtliche Grundlagen den ordnungspolitischen Rahmen setzen. Mit Strukturen, in denen Standards festgelegt sind, mit Ordnungsprozessen, die Modernisierung vorantreiben bzw. neue Berufe schaffen, sowie mit den rechtlichen Vorgaben für die Abschlussprüfungen ist Berufsausbildung ein Stabilitätsfaktor für Arbeitswelt und Gesellschaft.

Doch wie genau sind diese Strukturen, Ordnungsprozesse und Prüfungen in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen ausgestaltet? Welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen? Ich lade Sie ein, das Kompendium als Navigationshilfe zum näheren Verständnis zur Hand zu nehmen, und wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.

Bonn, im Dezember 2025

Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident des Bundesinstitutes für Berufsbildung (BIBB)

Danksagung

Unser ganz besonderer Dank gilt an dieser Stelle den Mitgliedern des Beirats, die während der gesamten Projektlaufzeit als Ansprechpartner/-innen zur Verfügung standen und mit ihrer Expertise und ihrem großen Engagement entscheidend zum Gelingen des Kompendiums beigetragen haben.

Ein herzlicher Dank für die Unterstützung geht zudem an die Bundesländer, die mit hohem zeitlichem Aufwand an der Befragung teilgenommen und somit wertvolle Erkenntnisgewinne ermöglicht haben.

Maria Zöller, Julia Jörgens

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3

Danksagung 4

Abbildungsverzeichnis 8

Tabellenverzeichnis 12

Abkürzungsverzeichnis 16

Einleitung 19

Teil I: Strukturen – die Architektur beruflicher Bildung in Deutschland 23

1 Der ordnungspolitische Rahmen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO 26
1.1 Rechtsrahmen 27
1.2 Zuständige Stellen 29
1.3 Ausbildung 31
1.4 Bildungspersonal 45
1.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten 50
2 Der ordnungspolitische Rahmen der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 55
2.1 Rechtsrahmen 58
2.2 Zuständige Stellen 61
2.3 Die Ausbildung 61
2.4 Das Bildungspersonal 83
2.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten 87
3 Der ordnungspolitische Rahmen der landesrechlich geregelten Ausbildungsgänge 91
3.1 Rechtsrahmen 93
3.2 Zuständige Stellen 95
3.3 Ausbildung 97
3.4 Bildungspersonal 103
3.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten 105
4 Zusammenfassung und Vergleich 108

Teil II: Ordnungsprozesse – der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen 115

1 Ordnungsprozesse im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO 118
1.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse 118
1.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs 119
1.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe 125
1.4 Ordnungsprozess 127
1.5 Implementierungsphase 131
2 Ordnungsprozesse in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 133
2.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse 133

2.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs 134
2.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe 136
2.4 Ordnungsprozess 139
2.5 Implementierungsphase 144
3 Ordnungsprozesse im Bereich der landesrechtlichen Ausbildungen 147
3.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse 147
3.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs 148
3.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe 149
3.4 Ordnungsprozess 153
3.5 Implementierungsphase 155
4 Zusammenfassung und Vergleich 156

Teil III: Abschlussprüfungen in Ausbildungen – der Zugang zum Beruf 163

1 Abschlussprüfungen im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO 165
1.1 Prüfungsstruktur 165
1.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen 167
1.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen 169
1.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen 170
1.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen 177
2 Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 181
2.1 Prüfungsstruktur 182
2.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen 183
2.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen 186
2.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen 191
2.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen 198
3 Abschlussprüfungen in Ausbildungen nach Landesrecht 205
3.1 Prüfungsstruktur 206
3.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen 208
3.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen 210
3.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen 214
3.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen 220
4 Zusammenfassung und Vergleich 225

Teil IV: Quantitative Datenerhebung – Online-Befragung zu Struktur, Ordnungsprozessen und Abschlussprüfungen in Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO 235

1 Zielsetzung und methodisches Vorgehen 235
2 Stichprobe der Befragung 237
2.1 Beteiligte Bundesländer 237
2.2 Länderspezifisches Ausbildungsangebot 237
2.3 Gesamtverteilung des Ausbildungsangebots 240
3 Ergebnisse der Befragung zur Struktur 243
3.1 Nutzung des Wahlrechts nach Pflegeberufegesetz Teil 5 243
3.2 Zuständigkeit für theoretischen und praktischen Unterricht 244
3.3 Qualifikation von Schulleitung und Lehrpersonal in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 245

3.4 Rahmenlehrplan 252
3.5 Prüfungsrichtlinien 256
3.6 Allgemeinbildende Lerninhalte 257
3.7 Teilzeitausbildung 260
3.8 Erwerb der Fachhochschulreife 263
3.9 Umfang des Unterrichts sowie Umfang der Betriebspraktika 268
4 Ergebnisse der Befragung zu Ordnungsprozessen 273
4.1 Neue Ausbildungen und Schwerpunkte 273
4.2 Schulversuche 273
4.3 Aufhebung von Ausbildungen 274
4.4 Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen 275
4.5 Zielgruppen der Unterstützungsmaßnahmen zur Implementierung 277
5 Ergebnisse der Befragung zu Abschlussprüfungen 280
5.1 Erstellung der Prüfungsaufgaben 280
5.2 Genehmigung der Prüfungsaufgaben 291
5.3 Gruppenprüfungen 303
5.4 Einsatz digitaler Medien in Abschlussprüfungen 312
5.5 Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen 323
5.6 Herausforderungen im Kontext der Ausbildungen allgemein 324
5.7 Prüfungsausschuss mit Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer 325
6 Zusammenfassung und Vergleich 327

Teil V: Statistik – Versuch einer quantitativen Abbildung 331
1 Auszubildendenzahlen im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO 331
1.1 Datenbasis 331
1.2 Auszubildendenzahlen der Berichtsjahre 2022 und 2023 333
1.3 Auszubildendenzahlen in den zehn nach Neuabschlüssen am stärksten besetzten Ausbildungen im Berichtsjahr 2023 334
2 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 336
2.1 Datenbasis 336
2.2 Auszubildendenzahlen der Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 339
2.3 Auszubildendenzahlen in Gesundheitsfachberufen auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr 342
3 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen nach Landesrecht 354
3.1 Datenbasis 354
3.2 Auszubildendenzahlen der Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 354
3.3 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr 358
4 Zusammenfassung 375

Resümee und Ausblick 378

Literaturverzeichnis 380

Abstract 394

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Architektur der Ausbildungen nach BBiG/HwO und außerhalb von BBiG/HwO 24
Abbildung 2: Kompetenzdimensionen des DQR und berufliche Handlungsfähigkeit nach BBiG/HwO 39
Abbildung 3: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in angegebenen Gesundheitsfachberufen 240
Abbildung 4: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in angegebenen kaufmännischen und technischen Assistenzberufen nach Landesrecht 241
Abbildung 5: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in ausgewählten, weiteren Ausbildungsberufen nach Landesrecht 241
Abbildung 6: Nutzung des Wahlrechts nach Teil 5 PflBG 244
Abbildung 7: Zuständiges Ressort für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 244
Abbildung 8: Zuständiges Ressort für den theoretischen und praktischen Unterricht in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 245
Abbildung 9: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Schulleitungen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 246
Abbildung 10: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 247
Abbildung 11: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Schulleitungen und Lehrkräfte im Bereich der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen (in %) 248
Abbildung 12: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Schulleitungen in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 249
Abbildung 13: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Lehrkräfte in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 250
Abbildung 14: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Schulleitungen im Bereich der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen nach zuständigem Ressort (in %) 251
Abbildung 15: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 252
Abbildung 16: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe nach Zuständigkeit für den Unterricht der Ausbildungen 253
Abbildung 17: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht der einzelnen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 254
Abbildung 18: Details zu vorliegenden, landesspezifischen Rahmenlehrplänen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 255
Abbildung 19: Alternativen zu landesspezifischen Rahmenlehrplänen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 255
Abbildung 20: Vorliegen von landesrechtlichen Prüfungsrichtlinien in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (in %) 256
Abbildung 21: Vorliegen von landesrechtlichen Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 257

Abbildung 22: Berücksichtigung von allgemeinbildenden Lerninhalten in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 258
Abbildung 23: Berücksichtigung von allgemeinbildenden Lerninhalten in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 258
Abbildung 24: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 260
Abbildung 25: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen 261
Abbildung 26: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 262
Abbildung 27: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit im jeweiligen Bundesland – Vergleich Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) mit Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (in %) 263
Abbildung 28: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen im Abschlussjahr 2023 264
Abbildung 29: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 265
Abbildung 30: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 266
Abbildung 31: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 (in %) 267
Abbildung 32: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 267
Abbildung 33: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 268
Abbildung 34: Vorschaltung von Schulversuchen vor *neuen* Ausbildungen nach Landesrecht 274
Abbildung 35: Aufhebung/Streichung von Ausbildungen nach Landesrecht seit dem 1. August 2018 275
Abbildung 36: Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen seitens des zuständigen Ministeriums/der zuständigen Senatsverwaltung 276
Abbildung 37: Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen nach Landesrecht seitens des zuständigen Ministeriums/der zuständigen Senatsverwaltung 277
Abbildung 38: Zielgruppen der Implementierungsmaßnahmen *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 278
Abbildung 39: Zielgruppen der Implementierungsmaßnahmen *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen nach Landesrecht 278
Abbildung 40: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen von Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (in %) 281
Abbildung 41: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 281
Abbildung 42: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 282
Abbildung 43: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 283
Abbildung 44: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %) 284

Abbildung 45: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht 285
Abbildung 46: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht 286
Abbildung 47: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht 287
Abbildung 48: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht (in %) 288
Abbildung 49: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene 289
Abbildung 50: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene 289
Abbildung 51: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene 290
Abbildung 52: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 292
Abbildung 53: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 293
Abbildung 54: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 294
Abbildung 55: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 295
Abbildung 56: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %) 296
Abbildung 57: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht 297
Abbildung 58: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht 298
Abbildung 59: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht 299
Abbildung 60: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %) 300
Abbildung 61: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 301
Abbildung 62: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 301
Abbildung 63: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 302
Abbildung 64: Durchführung von Gruppenprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %) 304
Abbildung 65: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen einzelner Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 305
Abbildung 66: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen einzelner Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen 306
Abbildung 67: Durchführung von Gruppenprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %) 307
Abbildung 68: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen von einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht 308

Abbildung 69: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen von einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht 309
Abbildung 70: Durchführung von Gruppenprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %) 310
Abbildung 71: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen von einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 311
Abbildung 72: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen von einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 311
Abbildung 73: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 313
Abbildung 74: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 313
Abbildung 75: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %) 314
Abbildung 76: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 315
Abbildung 77: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 316
Abbildung 78: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %) 316
Abbildung 79: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht 317
Abbildung 80: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %) 318
Abbildung 81: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht 318
Abbildung 82: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht . . 319
Abbildung 83: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %) 319
Abbildung 84: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 320
Abbildung 85: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %) 320
Abbildung 86: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 321
Abbildung 87: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 321
Abbildung 88: Größte Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen – Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) 324
Abbildung 89: Größte Herausforderungen im Kontext der Ausbildungen allgemein – Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) 325
Abbildung 90: Berufung von Vertretern/Vertreterinnen der Wirtschaft, der Gewerkschaften oder der Berufsverbände in Prüfungsausschüsse von Ausbildungen nach Landesrecht 326

Sofern nicht anders ausgewiesen, sind die Abbildungen und Tabellen eigene Darstellungen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Strukturen“ 25
Tabelle 2: Auszubildende gesamt und nach Geschlecht in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungen (nach Neuabschlüssen 2023) 26
Tabelle 3: Zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz 30
Tabelle 4: Empfehlungen des BIBB-HA zu Fachpraktiker/-innen-Regelungen gemäß § 66 BBiG/§ 42m Hw0 bzw. § 42r Hw0 36
Tabelle 5: KMK-Kompetenzrahmen „Kompetenzen in der digitalen Welt“ 42
Tabelle 6: Zahl der Auszubildenden in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen gesamt und nach Geschlecht für das Schuljahr 2023/2024 56
Tabelle 7: Stundenanteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung nach Gesundheitsfachberuf. 66
Tabelle 8: Kompetenzorientierung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe 77
Tabelle 9: Auszubildende gesamt in Ausbildungen der „Staatlich geprüften kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten nach Landesrecht im Schuljahr 2023/2024 92
Tabelle 10: Auszubildende gesamt in Ausbildungen ausgewählter „weiterer Berufe“ nach Landesrecht (nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen) im Schuljahr 2023/2024 (Auswahl) 93
Tabelle 11: Ausgewählte Ausbildungen mit Schwerpunkt und nach Bundesland (Beispiele). 106
Tabelle 12: Vergleichender Überblick zu relevanten Aspekten des ordnungspolitischen Rahmens . . 113
Tabelle 13: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Ordnungsprozesse“ 116
Tabelle 14: Vergleichender Überblick zu relevanten Aspekten in Ordnungsprozessen. 160
Tabelle 15: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Prüfungen“ 163
Tabelle 16: Katalog von Prüfungsinstrumenten mit Kombinationsmöglichkeiten und erforderlichen Kombinationen aus Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 (Aktualisierungsvorbehalt) 171
Tabelle 17: Übersicht Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in Gesundheitsfachberufen 185
Tabelle 18: Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben in Gesundheitsfachberufen. 190
Tabelle 19: Dauer der Prüfungsteile der Abschlussprüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. 196
Tabelle 20: Benotung des *schriftlichen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. 200
Tabelle 21: Benotung des *mündlichen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. 201
Tabelle 22: Benotung des *praktischen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. 202
Tabelle 23: Zusammensetzung der *Gesamtnote* der staatlichen Prüfung in Gesundheitsfachberufen. 203
Tabelle 24: Bewertungsschlüssel für die Benotung der Prüfungsergebnisse in den Pflegefachberufen nach § 17 PflAPrV 203
Tabelle 25: *Schriftliche* und *praktische* Prüfungsbereiche im Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte/-r Elektrotechnische/-r Assistent/-in“ in Schleswig-Holstein 206
Tabelle 26: Abschlussprüfungen im Überblick – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, Ausbildungen nach Landesrecht sowie Ausbildungen nach BBiG/Hw0 (ausgewählte Aspekte). 232
Tabelle 27: Gemeinsame Themen der Befragung (in beiden Fragebögen). 236
Tabelle 28: Ausbildungsbereichsspezifische Themen der Befragung (in einem Fragebogen) 236
Tabelle 29: Beteiligte Bundesländer an Befragungen 237
Tabelle 30: Bundesländer mit Ausbildungsangebot in Gesundheitsfachberufen (n = 13 Bundesländer) 238

Tabelle 31: Bundesländer mit Ausbildungsangebot in kaufmännischen und technischen Assistenzberufen (n = 14 Bundesländer) 239
Tabelle 32: Bundesländer mit Ausbildungsangebot ausgewählter, weiterer Ausbildungen nach Landesrecht (n = 14 Bundesländer) 240
Tabelle 33: Allgemeinbildende Lerninhalte, die in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe berücksichtigt werden – Darstellung nach Bundesländern 259
Tabelle 34: Umfang der Betriebspraktika in Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistenzberufe in Wochen 269
Tabelle 35: Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 271
Tabelle 36: Umfang des berufsübergreifenden Unterrichts in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht 271
Tabelle 37: Umfang der Betriebspraktika in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht. 272
Tabelle 38: Kommentare zu Aufhebung/Streichung von Ausbildungsgängen nach Landesrecht seit dem 1. August 2018 274
Tabelle 39: Zahl der Auszubildenden gesamt in Ausbildungen nach BBiG/HwO 2022 und 2023 im Vergleich 333
Tabelle 40: Zahl der Auszubildenden gesamt nach Bundesland in Ausbildungen nach BBiG/HwO im Berichtsjahr 2023 334
Tabelle 41: Zahl der Auszubildenden gesamt in den 10 (nach Neuabschlüssen) am stärksten besetzten Ausbildungen nach BBiG/HwO im Berichtsjahr 2023. 335
Tabelle 42: Zahl der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen gesamt für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 340
Tabelle 43: Zahl der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen nach Ausbildungsgang im Schuljahr 2023/2024 341
Tabelle 44: Zahl der Auszubildenden gesamt in Gesundheitsfachberufen nach Bundesland im Schuljahr 2023/2024 342
Tabelle 45: Anästhesietechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 343
Tabelle 46: Diätassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 344
Tabelle 47: Ergotherapeut/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 344
Tabelle 48: Logopäde/Logopädin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 345
Tabelle 49: Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 346
Tabelle 50: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 346
Tabelle 51: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 347
Tabelle 52: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 348
Tabelle 53: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 348
Tabelle 54: Notfallsanitäter/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich. 349
Tabelle 55: Operationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 350
Tabelle 56: Orthoptist/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 350
Tabelle 57: Pflegefachperson: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 351

Tabelle 58: Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 352
Tabelle 59: Physiotherapeut/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 353
Tabelle 60: Podologe/Podologin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 353
Tabelle 61: Auszubildende gesamt in Ausbildungen der Staatlich geprüften Kaufmännischen und Technischen Assistentinnen und Assistenten nach Landesrecht im Schuljahr 2023/2024 356
Tabelle 62: Auszubildende gesamt in Ausbildungen „weiterer Berufe“ nach Landesrecht (nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen) im Schuljahr 2023/2024 (Auswahl) 357
Tabelle 63: Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 358
Tabelle 64: Austomatisierungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 358
Tabelle 65: Bautechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 359
Tabelle 66: Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 359
Tabelle 67: Biologisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 360
Tabelle 68: Chemisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 361
Tabelle 69: Elektrotechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 361
Tabelle 70: Energietechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 362
Tabelle 71: Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 362
Tabelle 72: Informationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 363
Tabelle 73: Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 364
Tabelle 74: Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 364
Tabelle 75: Mathematisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 364
Tabelle 76: Medientechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 365
Tabelle 77: Medizintechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 365
Tabelle 78: Physikalisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 366
Tabelle 79: Präparationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 366
Tabelle 80: Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 367
Tabelle 81: Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 367
Tabelle 82: Kaufmännische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 368
Tabelle 83: Assistent/-in für Ernährung und Versorgung: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 369
Tabelle 84: Assistent/-in für Tourismus: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 369

Tabelle 85: Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 370
Tabelle 86: Designer/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 370
Tabelle 87: Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 371
Tabelle 88: Fremdsprachenkorrespondent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 371
Tabelle 89: Gastronomische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 372
Tabelle 90: Kosmetiker/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 372
Tabelle 91: Sozialassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 373
Tabelle 92: Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 374
Tabelle 93: Sportassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich 374

Sofern nicht anders ausgewiesen, sind die Abbildungen und Tabellen eigene Darstellungen.

Abkürzungsverzeichnis

AEVO	Ausbilder-Eignungsverordnung
APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
ATA	Anästhesietechnische/-r Assistent/-in
ATA-OTA-APrV	Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
ATA-OTA-G	Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz
Ausb. LR (weitere)	weitere Ausbildungen nach Landesrecht (ausgewählte, vgl. Tabelle 32)
BAG BBW	Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V.
BAK	Bundesapothekerkammer
BayMBl	Bayerische Ministerialblatt
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BBiMoG	Berufsbildungsmodernisierungsgesetz
BBNE	Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung
Bbs-VO	Verordnung über berufsbildende Schulen
BFS	Berufsfachschule
BFS-GTB	Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung
BFS HEP	Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege
BFSO	Berufsfachschulordnung
BFSVO	Berufsfachschulverordnung
BFSSozV	Berufsfachschulverordnung Soziales
BGJ	Berufsgrundbildungsjahr
BIBB	Bundesinstitut für Berufsbildung
BIBB-HA	Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BSB	Behörde für Schule und Berufsbildung Hamburg
BstatG	Bundesstatistikgesetz
BüroMKfAusbV	Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
DBFH	Duale Berufsausbildung mit Fachhochschulreife
DiätAss-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten

DiätAssG	Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V.
DKI	Deutsches Krankenhausinstitut
DQR	Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen
DVE	Deutscher Verband für Ergotherapeuten e. V.
ErgThAPrV	Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
ErgThG	Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten
GAP	Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
GFB	Gesundheitsfachberufe
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMK	Gesundheitsministerkonferenz
GVWG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung
HebG	Hebammengesetz
HebStPrV	Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen
HIBB	Hamburger Institut für Berufliche Bildung
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
HwO	Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)
ISB	Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung
kaufm./tech. LR	Ausbildungen zu Staatlich geprüften technischen Assistenten/ Assistentinnen und zu Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentinnen nach Landesrecht
KldB	Klassifikation der Berufe
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
KMK	Kultusministerkonferenz
KrPflG	Krankenpflegegesetz
LogopG	Gesetz über den Beruf des Logopäden
LR	Landesrecht
MPhG MPhG	Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie
MT	Medizinische Technologinnen/Technologen
MTL	Medizinische Technologinnen/Technologen für Laboratoriumsanalytik
MTV	Medizinische Technologinnen/Technologen für Veterinärmedizin
MTAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen
MTBG	Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie
NotSan-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
NotSanG	Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
OrthoptAPrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten
OrthoptG	Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten
OTA	Operationstechnische/-r Assistent/-in
PflAFinV	Pflege-Ausbildungsfinanzierungsverordnung

PflAPrV	Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung
PflBG	Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz)
PIA	Praxisintegrierte Ausbildung
PL	Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz
PodG	Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen
PTA-APrV	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten
PTA	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent
PTAG	Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten
ReZA	Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder
SeeArbG	Seearbeitsgesetz
SWK	Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz
ÜBA	Überbetriebliche Ausbildung
ÜBS	Überbetriebliche Berufsbildungsstätten
VDD	Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WR	Wissenschaftsrat

Einleitung

> „Berufliche Mündigkeit bedeutet aus berufspädagogischer Sicht einmal – im engeren Sinne – berufliche Autonomie als Summe der Qualifikationen, die erforderlich sind, um sich im Erwerbsleben nach vorgegebenen Leistungsnormen zu bewähren und gleichzeitig diese Normen in Frage stellen zu können, zum anderen – im weitesten Sinne – umschließt der Begriff ‚Mündigkeit des Menschen' Selbstreflexion und Reflexion gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse mit den Zielen, verinnerlichte Zwänge auflösbar zu machen, den Verhaltensspielraum des Einzelnen zu erweitern, Gegebenheiten, die einer solchen Entfaltung entgegenstehen, als veränderbar begreifbar zu machen und den Menschen zu befähigen, rational zu denken und zu handeln." (Lipsmeier 1982, S. 233)

Berufliche Mündigkeit kann demnach als Schlüssel für eine erfolgreiche, reflektierte Teilhabe am Erwerbsleben betrachtet werden. Doch ist diese Betrachtungsweise auch Grundlage des Bildungsauftrags von Ausbildungen und Richtlinie bei deren Konzipierung? Vor dem Hintergrund der dynamischen Veränderungen in der Arbeitswelt und Herausforderungen auf vielen Ebenen stellt sich aktuell einmal mehr die Frage nach den Zielen der beruflichen Bildung sowie danach – und darauf liegt der Fokus dieser Veröffentlichung –, auf welchen (unterschiedlichen) Wegen diese Ziele erreicht werden sollen.

Beginnen wir bei den Zielen der drei Bereiche der beruflichen Erstausbildung in Deutschland: Betrachtet werden die Ausbildungen im sogenannten dualen System, also Ausbildungen, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes[1] (BBiG) bzw. der Handwerksordnung[2] (HwO) erfolgen, sowie die Ausbildungen, für die das Berufsbildungsgesetz nicht angewendet wird. Zu Letzteren gehören die Ausbildungen nach Landesrecht sowie die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen.

In Bezug auf die Berufsausbildung nach BBiG/HwO kann festgehalten werden, dass Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen. Nach § 1 Abs. 3 BBiG hat die Berufsausbildung „[…] die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen" (§ 1 Abs. 3 BBiG). Der Bildungsauftrag der beruflichen Erstausbildung umfasst die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist (vgl. z. B. § 14 Abs. 1 Nr. 15 BBiG), und dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 5 BBiG).

Für den Bereich der beruflichen Schulen gilt die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz als zentrales Bildungsziel, sowohl im beschriebenen Kontext der Ausbildung nach BBiG/HwO als auch in Bezug auf die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen:

> „Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz." (KMK 2021a, S. 15)

1 URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/** (Stand: 17.09.2025).
2 URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/** (Stand: 17.09.2025).

Auch in den Berufsgesetzen der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen ist als Bildungsauftrag die Vermittlung fachlicher und in den meisten Gesetzen die Vermittlung personaler sowie sozialer und methodischer Kompetenzen definiert. Die Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf soll insbesondere zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zu evidenzbasiertem Handeln in der individuellen Patientenversorgung befähigen und Kompetenzen zur Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit vermitteln (vgl. BLAG 2020, S. 4).

Alle drei Bereiche der beruflichen Erstausbildung in Deutschland haben demnach das Ziel, neben fachlichen auch personale Kompetenzen zu fördern, und verstehen ihren Bildungsauftrag auch im Sinne der Entwicklung beruflicher Mündigkeit. Zum Erreichen dieser Ziele und zum Erfüllen des Bildungsauftrags müssen Ausbildungsberufe mit der Zeit gehen und sich auch aktuellen Anforderungen aus Bereichen wie Wirtschaft, Politik und Gesellschaft stellen. Eingeschlagene Wege werden somit immer wieder überprüft und im Sinne der Zielerreichung ggf. angepasst. Die vorliegende Veröffentlichung möchte die Wege der drei genannten Ausbildungsbereiche näher in den Blick nehmen und zueinander in Beziehung setzen.

Betrachtet man die aktuelle berufliche Erstausbildung in Deutschland, so erschließt sich auf den ersten Blick kein unmittelbar verständliches, vollständiges Bild der verschiedenen Ausbildungswege und Ausbildungsberufe. Begriffe wie „duales System“, „Gesundheitsfachberufe“ oder „Assistentenberufe“ bedürfen der Erklärung und der Einordnung in den Gesamtkontext der beruflichen Bildung. Doch genau diese Einordnung in die heterogene Welt der deutschen Berufsbildung wird dadurch erschwert, dass bisher ein umfassender Überblick über den Gesamtkontext aussteht. Die Beantwortung berufsbildungsrelevanter Fragestellungen über die unterschiedlichen Ausbildungsbereiche hinweg setzt umfassende Recherchen voraus. Die vorliegende Veröffentlichung soll hier ansetzen und folgende Fragestellungen bereichsübergreifend beantworten:

- In welchen ordnungspoltischen Rahmen ist der Bildungsauftrag der beruflichen Erstausbildung eingebunden?
- Auf welcher Grundlage werden Ausbildungen aktualisiert bzw. werden neue Ausbildungen geschaffen?
- Was ist hinsichtlich der Abschlussprüfungen zur Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit herauszustellen?

Ausgehend von diesen Fragestellungen verfolgt das Kompendium das Ziel, einen ersten umfassenden Einblick in den Gesamtkontext der beruflichen Erstausbildung in Deutschland zu gewähren und somit einen Beitrag für mehr Transparenz hinsichtlich der heterogenen Strukturen und Verfahrensweisen zu leisten.

Mithilfe einer vergleichenden Betrachtung soll das Kompendium Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede – mit Fokus auf Strukturen, Ordnungsprozesse und Prüfungen – herausstellen. Über das Verstehen, Erkennen und Differenzieren wird die Einordnung von Gemeinsamkeiten sowie Unterschieden erleichtert (vgl. Frommberger 2004, S. 15). Das Kompendium kann somit dazu beitragen, ausbildungsrelevante Fragen besser in Gesamtkontexte einzubetten und bereichsübergreifend voneinander zu lernen. Denn ein Blick über den Tellerrand hat schon immer wertvolle Impulse geliefert.

Zu den Inhalten des Kompendiums

Das vorliegende Nachschlagewerk[3] eignet sich für einen Überblick über strukturelle Rahmenbedingungen der einzelnen Ausbildungsbereiche und ihrer jeweiligen Ausbildungsgänge. Darüber hinaus bietet es differenzierte Einblicke in die (unterschiedlichen) Verfahren zur Modernisierung von Ausbildungen bzw. zur Entwicklung neuer Berufe. Auch die Abschlüsse und insbesondere die Abschlussprüfungen stehen im Fokus der Betrachtung. Der abschließende Vergleich zeigt Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den einzelnen Ausbildungsbereichen auf. Sekundärdatenanalysen zu den Auszubildendendaten auf der Grundlage amtlicher Statistiken runden die systemübergreifende Betrachtung ab.

Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den Inhalten des Kompendiums um eine Auswahl von als besonders relevant betrachteten Aspekten handelt. Nicht alle möglichen Vergleichskriterien des breiten Feldes konnten in dem Kompendium beleuchtet und nicht alle Ausbildungen einbezogen werden. Auch wird bei den Beschreibungen teilweise eine exemplarische Darstellungsweise gewählt.

Im Kompendium nicht betrachtet werden die landesrechtlich geregelten Ausbildungen in der Pflegehilfe- und Pflege(fach)assistenz. Hintergrund sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Reformbestrebungen mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Regelung (Pflegefachassistenzeinführungsgesetz). Auch der Fortbildungs- bzw. Weiterbildungsbereich sowie die Beamtenberufelaufbahnen sind aus Gründen der Komplexitätsreduktion nicht eingebunden, ebenso wie Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO führen. Ebenfalls nicht betrachtet werden die hochschulischen Ausbildungen in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen. Dazu zählen die Modellstudiengänge in den Ausbildungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, das primärqualifizierende Pflegestudium an Hochschulen auf Bachelorniveau (Teil 3 des Pflegeberufegesetzes) sowie das berufsqualifizierende Hebammenstudium, in Kraft seit 1. Januar 2020.

Zum Aufbau des Kompendiums

Der Aufbau des Kompendiums gliedert sich nach den Schwerpunkten „Struktur“ (siehe Teil I), „Ordnungsprozesse“ (siehe Teil II) und „Abschlussprüfungen“ (siehe Teil III). Die gewählten Schwerpunkte dienen dazu, den komplexen Berufsbildungsbereich zu systematisieren und das Kompendium nachvollziehbar zu gliedern und zu strukturieren. Nach stets gleicher Systematik erfolgt zum jeweiligen Schwerpunkt anhand von Vergleichskategorien zunächst die Darstellung der Ausbildungen nach BBiG/HwO, gefolgt von der Darstellung der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und anschließender Darstellung der Ausbildungen nach Landesrecht. Die jeweiligen Vergleichskriterien sind im Text fett markiert. Die Ergebnisse einer Befragung (siehe Teil IV) sowie die Ergebnisse der Sekundärdatenanalysen (siehe Teil V) ergänzen die Schwerpunktteile I bis III.

3 Die im Bericht vorliegenden Auszüge aus Gesetzen und Verordnungen dienen lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die in den jeweiligen Gesetzen und Verordnungsblättern veröffentlichten Texte.

Teil I: Strukturen – die Architektur beruflicher Bildung in Deutschland

Mit den Ausbildungsgängen nach BBiG/HwO und dem Ausbildungsbereich außerhalb BBiG/HwO stellt die berufliche Bildung in Deutschland ein vielfältiges Ausbildungsangebot bereit, das den unterschiedlichen Berufswünschen junger Menschen Rechnung trägt und die Qualifizierung der Fachkräfte in den unterschiedlichsten Berufen gewährleistet.

Von welchen Ausbildungsbereichen und Ausbildungsberufen ist die Rede? Um die Vielfalt einfangen zu können, bedarf es zunächst einer ersten grundlegenden Differenzierung hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen. Dies ist Voraussetzung, um die Architektur der beruflichen Erstausbildung über die Schwerpunktthemen „Strukuren, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen" darstellen und weiter auffächern sowie die Ausbildungsbereiche kriteriengeleitet miteinander vergleichen zu können (vgl. Abbildung 1).

Gesetzliche Grundlagen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO in Deutschland sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) und die Schulgesetze der Länder. Sie bilden den ordnungspolitischen Rahmen für die Ausbildung im sogenannten „dualen System" mit den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten und dem Lernort Berufsschule. Gestaltet wird die Ausbildung nach BBiG/HwO von Bund, Ländern und den Sozialpartnern – Arbeitgeber und Arbeitnehmer (vgl. BIBB 2023a, S. 7). Hinsichtlich der gesetzlichen Grundlagen für die Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO ist zu unterscheiden zwischen Ausbildungen nach Bundesrecht und Ausbildungen nach Landesrecht. Bundesrechtlich geregelt sind die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen auf Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Nach Landesrecht geregelt sind die Ausbildungen im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten sowie weiterer Ausbildungen an Berufsfachschulen.[4]

Lesehinweis

Das Kompendium ordnet die Ausbildungsgänge auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen ein und unterscheidet zwischen Ausbildungen nach BBiG/HwO einerseits und Ausbildungen außerhalb von BBiG/HwO andererseits. Eine Strukturierung auf Grundlage vermeintlicher Lernorte wird bewusst vermieden. Die Bezeichnung von Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und Ausbildungen nach Landesrecht als „vollzeitschulische" oder „schulische" Ausbildungen in Abgrenzung zu „dualen" Ausbildungen nach BBiG/HwO ist problematisch. Auch außerhalb von BBiG/HwO sind viele Ausbildungen „dual" im Sinne von zwei Lernorten strukturiert und beinhalten Praxisanteile.

Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO werden im Kompendium unterteilt in bundesrechtlich geregelte Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe und Ausbildungen nach Landesrecht (vgl. Abbildung 1).

4 Die Ausführungen zu den Ausbildungen nach Landesrecht beziehen sich im vorliegenden Kompendium ausschließlich auf Bildungsgänge nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013) bzw. nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen bzw. kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Die nachfolgende Übersicht über die Architektur der beruflichen Erstausbildung in Deutschland (vgl. Abbildung 1) dient als Orientierung für die vergleichenden Beschreibungen und Darstellungen der drei Ausbildungsbereiche.

Abbildung 1: Architektur der Ausbildungen nach BBiG/HwO und außerhalb von BBiG/HwO

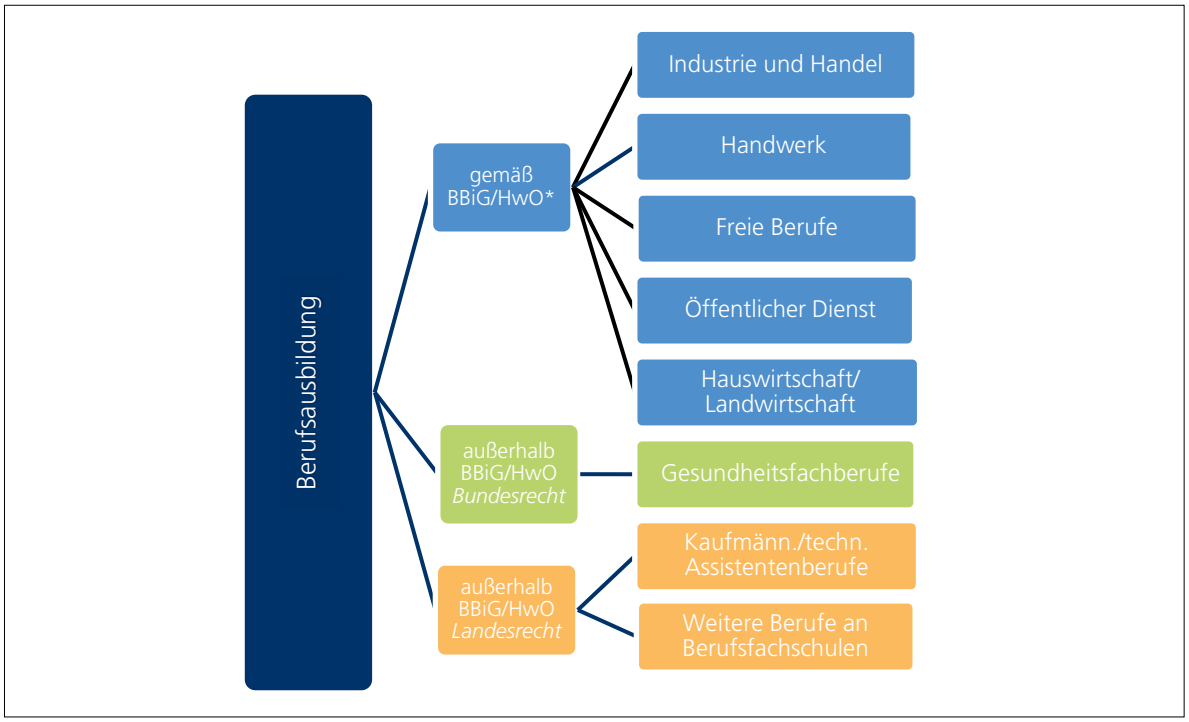

Quelle: eigene Darstellung

Anmerkung: Aus Gründen der Komplexitätsreduktion ohne folgende Ausbildungen: Beamtenberufelaufbahnen, Umschulungen, Pflegehilfe und Pflege(fach)assistenz, Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO führen.

**Die Kategorisierung erfolgte entsprechend den Zuständigkeitsbereichen IH, HW, FB, ÖD, Hauswirtschaft/Landwirtschaft.*

Vor dem Hintergrund der einleitenden Ausführungen stellt sich die Frage, anhand welcher Vergleichskriterien die Qualifizierungswege in den dargestellten Ausbildungsbereichen sinnvoll zueinander in Bezug gesetzt und verglichen werden können? Im Rahmen des Kompendiums liegt der vergleichende Fokus auf den drei Schwerpunktthemen „Strukturen, Ordnungsprozesse und Prüfungen“, und damit auf der ordnungspolitischen Ebene. Anhand definierter Kriterien werden über den Weg der Beschreibung und zusammenfassenden Gegenüberstellung Ähnlichkeiten bzw. Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede deutlich. Zu beachten ist, dass die drei gewählten Schwerpunkte sich gegenseitig bedingen bzw. sich in Bezug auf einzelne Aspekte überlappen.

Für den Vergleich in Teil I zum Schwerpunktthema „Strukturen“ wurden folgende Kategorien und Kriterien abgeleitet und für den Vergleich herangezogen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Strukturen“*

	Schwerpunkt Strukturen	
	Vergleichskategorie	Vergleichskriterien
1	Rechtsrahmen	▸ grundgesetzliche Verankerung und rechtliche Grundlagen ▸ verordnungsgebendes Fachministerium ▸ Finanzierung der Ausbildung
2	Zuständige Stellen	Ausbildungen nach BBiG/HwO ▸ zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz Ausbildungen in bundesrechtl. geregelten Gesundheitsfachberufen ▸ zuständige Landesministerien/Senatsverwaltungen und Behörden Ausbildungen nach Landesrecht ▸ zuständige Landesministerien/Senatsverwaltungen
3	Ausbildung	▸ Zugang zur Ausbildung ▸ Dauer der Ausbildung ▸ Theorie-Praxis-Anteile ▸ Lernorte ▸ Belange von Menschen mit Behinderung ▸ Ordnungsmittel ▸ Kompetenzorientierung in der Ausbildung ▸ digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen
4	Bildungspersonal	▸ Bildungspersonal Praxis ▸ Bildungspersonal Schule
5	Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten	Ausbildungen nach BBIG/HwO ▸ BBiG-Novelle ▸ Zusatzqualifikationen und KMK-Fremdsprachenzertifikat ▸ Ausbildungsgarantie ▸ Standardberufsbildpositionen ▸ Struktumodelle: Monoberufe, Fachrichtungen, Schwerpunkte, Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete ▸ Sachkundenachweise ▸ Erwerb der Fachhochschulreife Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen ▸ Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ▸ vorbehaltene Tätigkeiten ▸ interprofessionelle Zusammenarbeit ▸ hochschulische Ausbildung Ausbildungen nach Landesrecht ▸ bundeslandspezifische Schwerpunkte und Änderungen der Berufsbezeichnungen ▸ Möglichkeit weiterer Schulabschlüsse/Erwerb der Fachhochschulreife ▸ KMK-Fremdsprachenzertifikat

* *Die Vergleichskategorien und -kriterien wurden im Rahmen eines Entwicklungsprojektes mittels Dokumentenanalyse abgeleitet und mit dem Projektbeirat abgestimmt. Für die Dokumentenanalyse wurde folgendes Ausgangsmaterial ausgewählt: Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 i. d. j. F. vom 21.03.2024), KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen bzw. zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 i. d. F. vom 31.03.2024) sowie vereinzelt auch Schulgesetze und Rechtsverordnungen der Länder.*

1 Der ordnungspolitische Rahmen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Ist die Rede von der dualen Berufsausbildung bzw. von dualen Ausbildungsberufen, so sind damit die anerkannten Ausbildungsberufe nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) gemeint.

Welche Ausbildungsberufe zählen dazu? Laut Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe stehen mit Stand 1. Oktober 2023 insgesamt 328 Ausbildungsberufe für Schulabgänger/-innen zur Auswahl, die eine Ausbildung nach BBiG/HwO anstreben (vgl. BIBB 2024b, S. 4ff.).[5] Für das Berichtsjahr 2023 sind insgesamt 1.199.370 Auszubildende mit einem Frauenanteil von 34,7 Prozent verzeichnet.[6] Als kleine Auswahl aus den 328 Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO und für eine erste – auch quantitative – Einordnung sind nachfolgend die zehn am stärksten besetzten Ausbildungen nach Neuabschlüssen 2023 beispielhaft und alphabetisch aufgelistet. Ihr Anteil an der Zahl der Auszubildenden gesamt in Ausbildungen nach BBiG/HwO liegt mit rund 450.000 Auszubildenden bei 37,5 Prozent (vgl. Tabelle 2 und siehe Teil V).

Tabelle 2: Auszubildende gesamt und nach Geschlecht in den zehn am stärksten besetzten Ausbildungen (nach Neuabschlüssen 2023)

Ausbildung	Auszubildende gesamt 2023	davon weiblich in %
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	40.311	2,0
Elektroniker/-in	42.198	2,8
Fachinformatiker/-in	47.946	9,2
Industriekaufleute	42.150	53,8
Kaufleute für Büromanagement	56.625	70,9
Kaufleute im Einzelhandel	44.556	46,7
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	64.005	5,4
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	44.469	95,5
Verkäufer/-in	35.901	50,1
Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r	32.037	96,3
Gesamt	450.198	41,1 %

Quelle: „Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember).

Anmerkung: Die Daten beziehen sich auf Ausbildungsberufe ohne Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für Menschen mit Behinderung.

5 Inklusive Schiffsmechaniker/-in.
6 Ohne Berufe für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG bzw. § 42r HwO.

1.1 Rechtsrahmen

Möchte man die Ausbildung nach BBiG/HwO mit der Ausbildung außerhalb BBiG/HwO vergleichen, steht die Vergleichskategorie „Rechtsrahmen“ als wichtiges Unterscheidungsmerkmal an erster Stelle. Neben dem Blick auf die grundgesetzliche Verankerung und die rechtlichen Grundlagen der Ausbildungen werden auch die beiden Kriterien „Verordnungsgebendes Fachministerium“ und „Finanzierung der Ausbildung nach BBiG/HwO“ für den Vergleich herangezogen.

Grundgesetzliche Verankerung und rechtliche Grundlagen

Laut Grundgesetz[7] (GG) liegen die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Bildungswesens im Wesentlichen bei den Ländern (Artikel 30, 70 GG). Aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht) ergibt sich für die Ausbildung nach BBiG/HwO jedoch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Demnach verleihen die Kompetenztitel „Recht der Wirtschaft“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) und „Arbeitsrecht“ (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG) dem Bund die Kompetenz sowohl zu wirtschaftsregelnden als auch zu berufsregelnden Gesetzen, d. h., von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes sind auch die Regelungen des betrieblichen Teils der beruflichen Bildung erfasst, z. B. die Ausbildungsordnungen der anerkannten Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO, denn die Ausbildung ist eingebunden in die Arbeits- und Geschäftsprozesse der einzelnen Berufe.

Die gesetzliche Grundlage für die sogenannte „duale Ausbildung“ in Deutschland sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) und die Schulgesetze der Länder. Sie bilden seit über 50 Jahren den ordnungspolitischen Rahmen für die Ausbildung im dualen System mit den betrieblichen bzw. überbetrieblichen Lernorten und dem Lernort Berufsschule.

Das Berufsbildungsgesetz definiert, welche Anforderungen an eine Ausbildung zu stellen sind, um die berufliche Handlungsfähigkeit der Auszubildenden zu erreichen.[8] Nach § 2 Abs. 2 BBiG wirken die Lernorte Berufsschule und Betrieb bei der Berufsbildung im Sinne einer Lernortkooperation zusammen und erfüllen einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Darüber hinaus hat die Berufsausbildung „[…] die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen“ (§ 1 Abs. 3 BBiG).

Für die Ausbildung am Lernort Berufsschule gelten die Schulgesetze der Länder. Über die gesetzlichen Grundlagen hinaus definiert die Kultusministerkonferenz (KMK) für den Lernortpartner Berufsschule in der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (KMK 2024a) u. a. Ziele, Aufgaben, Organisation und Dauer der Ausbildung. Darüber hinaus sind dort sowohl Regelungen zu Unterrichtsumfang und Lehrplänen der Berufsschule sowie zu Abschlüssen, Zeugnissen und weiteren Schulabschlüssen enthalten als auch Regelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife, zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte, zu Auslandsaufenthalten von Berufsschülerinnen und Berufsschülern und zur gegenseitigen Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern (vgl. KMK 2024a). Zu beachten ist, dass die Kultusministerkonfe-

7 URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html** (Stand: 15.09.2025).

8 Nach § 3 Abs. 3 BBiG gelten für die Berufsbildung die §§ 4 bis 9, 27 bis 49, 53 bis 70, 76 bis 80 sowie 101 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 6 bis 10 BBiG nicht in Berufen der Handwerksordnung; insoweit gilt die Handwerksordnung.

renz keine Beschlüsse als Verfassungsorgan fassen kann, die Vereinbarungen jedoch als Richtschnur für die einzelnen Bundesländer dienen.[9]

Verordnungsgebendes Fachministerium

Verordnungsgebendes Fachministerium für die meisten Ausbildungsgänge nach BBiG/HwO, insbesondere für kaufmännische und handwerkliche Berufe, ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)[10]. Je nach Ausbildung sind auch weitere Fachministerien als Verordnungsgeber zu nennen. So ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)[11] Verordnungsgeber u. a. für die Ausbildungsberufe „Landwirt/-in" und „Gärtner/-in". Als weitere Verordnungsgeber sind das Bundesministerium der Finanzen (BMF) u. a. für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/-r", das Bundesministerium des Inneren (BMI)[12] u. a. für die Ausbildung „Verwaltungsfachangestellte-r", das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für die Ausbildung „Fachangestellte/-r für Arbeitsmarktdienstleistungen" sowie das Bundesministerium der Justiz (BMJ)[13] für die Ausbildung „Justizfachangestellte/-r" zu nennen.

In Ausbildungen nach BBiG/HwO im Bereich des Gesundheitswesens ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Verordnungsgeber, beispielsweise für die Ausbildungen „Medizinische/-r Fachangestellte/-r" und „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r".

Finanzierung der Ausbildung

Wie wird die Ausbildung nach BBiG/HwO finanziert? Nach § 17 Abs. 1 BBiG haben Ausbildende den Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren, d. h., die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung. In tarifgebundenen Betrieben lag die Vergütung im Jahr 2024 im Durchschnitt über alle Ausbildungsjahre bei 1.133 Euro brutto im Monat und damit erstmals in allen Ausbildungsjahren im Durchschnitt über 1.000 Euro (vgl. Schönfeld/Wenzelmann 2025, S. 5).

Für das Jahr 2024 ist die Höhe der monatlichen Mindestausbildungsvergütung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BBiG wie folgt festgelegt, wenn die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen wurde: Im ersten Jahr einer Berufsausbildung beträgt die Mindestausbildungsvergütung 649 Euro, im zweiten Jahr einer Berufsausbildung 766 Euro, im dritten Jahr einer Berufsausbildung 876 Euro und im vierten Jahr einer Berufsausbildung 909 Euro (vgl. BGBl. 2023a, S. 1). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)[14] gibt die Höhe der Mindestvergütung, die für das folgende Kalenderjahr maß-

9 Seit dem 1. Juli 2024 gibt es eine neue Gesamtarchitektur der KMK mit drei eigenständigen Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur. Weitere Informationen unter URL: **https://www.kmk.org/kmk/kultusministerkonferenz.html** (Stand: 22.03.2025).

10 Seit 06.05.2025 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) (vgl. Bundesrepublik Deutschland – Der Bundeskanzler 2025). Da die Veröffentlichung vor diesem Datum entstanden ist, wird im Kompendium die Bezeichnung BMWK verwendet.

11 Seit 06.05.2025 Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) (vgl. Bundesrepublik Deutschland – Der Bundeskanzler 2025). Da die Veröffentlichung vor diesem Datum entstanden ist, wird im Kompendium die Bezeichnung BMEL verwendet.

12 Das BMI ist zuständig für alle Ausbildungen im öffentlichen Dienst.

13 Seit 06.05.2025 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) (vgl. Bundesrepublik Deutschland – Der Bundeskanzler 2025). Da die Veröffentlichung vor diesem Datum entstanden ist, wird im Kompendium die Bezeichnung BMJ verwendet.

14 Die Zuständigkeiten aus dem Bereich der beruflichen Bildung des ehemaligen Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) – ab dem 06.05.2025 Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) – wurden (größtenteils) dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) übertragen (vgl. Bundesrepublik Deutschland – Der Bundeskanzler 2025). Da die Veröffentlichung vor diesem Datum entstanden ist, wird im Kompendium die Bezeichnung BMBF verwendet.

gebend ist, im Bundesgesetzblatt bekannt. Dies erfolgt jeweils spätestens bis zum 1. November eines jeden Kalenderjahres (vgl. § 17 Absatz 2 BBiG). Die Berufsschulen der Ausbildungen nach BBiG/HwO unterliegen dem Schulrecht des Landes und werden daher aus öffentlichen Mitteln finanziert. Den Großteil der Kosten übernehmen die Länder (z. B. Personalkosten für Lehrkräfte). Der Besuch der Berufsschule ist für die Auszubildenden kostenfrei.

1.2 Zuständige Stellen

Zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz

Zur Vergleichskategorie „Zuständige Stellen" ist festzuhalten, dass die Landesregierungen nach § 104 BBiG ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung bestimmte Zuständigkeiten auf zuständige Stellen zu übertragen. Zuständige Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sind insbesondere die Kammern, je nach Ausbildungsberuf also Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe (z. B. Ärztekammern), die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes sowie die zuständigen Stellen der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Sie erfüllen wichtige Aufgaben im Kontext der Ausbildungen und Prüfungen nach BBiG/HwO. In den nachfolgenden Ausführungen zeigt sich die Vielfalt der zuständigen Stellen mit ihren Aufgaben rund um Ausbildung und Prüfungswesen.

Zu den insgesamt 504 zuständigen Stellen nach Berufsbildungsgesetz zählen laut Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe insgesamt 79 Industrie- und Handelskammern, 53 Handwerkskammern, 18 Landwirtschaftskammern bzw. Ministerien oder nachgeordnete Behörden für die Ausbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft, 157 zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes, 41 zuständige Stellen der Kirchen, 19 zuständige Stellen für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft und 137 zuständige Stellen im Bereich der sogenannten freien Berufe (vgl. BIBB 2024b, S. 378–421).[15] Zuständig für den berufsschulischen Ausbildungsteil der Ausbildungen nach BBiG/HwO sind die Kultusministerien der Länder.

15 Zu den Ausbildungsberufen im Bereich der freien Berufe zählen: Medizinische/-r Fachangestellte/-r, Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r, Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r, Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r, Patentanwaltsfachangestellte/-r, Notarfachangestellte/-r, Steuerfachangestellte/-r. URL: **https://www.freie-berufe.de/themen/bildung/** (Stand: 23.03.2024).

Tabelle 3: Zuständige Stellen nach Berufsbildungsgesetz[16]

Zuständige Stellen	Anzahl
Handwerkskammern ▶ für die Berufsbildung in Betrieben zulassungspflichtiger Handwerke der HwO (vgl. § 71 Abs. 1 BBiG)	53
Industrie- und Handelskammern ▶ für die Berufsbildung, die nicht in Betrieben von Handwerken oder handwerksähnlichen Gewerben der HwO durchgeführt wird (vgl. § 71 Abs. 2 BBiG)	79
Landwirtschaftskammern, Ministerien oder nachgeordnete Behörden ▶ für die Berufsbildung in den Berufen der Landwirtschaft einschließlich der ländlichen Hauswirtschaft (vgl. § 71 Abs. 3 BBiG)	18
Öffentlicher Dienst Bund ▶ zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (vgl. § 73 BBiG)	23
Öffentlicher Dienst Länder ▶ zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes (vgl. § 73 Abs. 2 BBiG)	136
Kirchen ▶ Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen (vgl. § 75 BBiG) gesamt: 41, davon: ▷ evangelische Kirchen: 13 ▷ katholische Kirchen: 28	41
Rechtspflege ▶ zuständige Stellen für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Rechtspflege (vgl. § 71 Abs. 4 BBiG) gesamt: 47, davon: ▷ Rechtsanwaltskammer: 29 ▷ Patentanwaltskammer: 1 ▷ Notarkammer: 17	47
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung ▶ zuständige Stellen für die Berufsbildung im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (vgl. § 71 Abs. 5 BBiG) gesamt: 22, davon: ▷ Steuerberaterkammer: 21 ▷ Wirtschaftsprüferkammer: 1	22
Gesundheitsdienstberufe ▶ zuständige Stellen für die Berufsbildung im Bereich der Gesundheitsdienstberufe (vgl. § 71 Abs. 6 BBiG) gesamt: 68, davon: ▷ Ärztekammer: 17 ▷ Zahnärztekammer: 17 ▷ Apothekerkammer: 17 ▷ Tierärztekammer: 17	68
Hauswirtschaft ▶ zuständige Stellen für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft (vgl. §§ 71–72 BBiG)	19
Gesamt	**506**

Quelle: BIBB (2024a): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2024, S. 378 bis 421; eigene Darstellung.

16 Ohne zuständige Stelle für die Berufsbildung „Schiffsmechaniker/-in", da die Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BBiG) erfolgt.

Zu den Aufgaben der zuständigen Stellen zählt insbesondere die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung nach BBiG/HwO. Ob z. B. ein Betrieb die Ausbildungsbefähigung besitzt, richtet sich danach, ob er als Ausbildungsstätte geeignet ist und ob in diesem Betrieb persönlich und fachlich geeignete Ausbilder/-innen arbeiten. Die Überprüfung dieser Befähigung obliegt den zuständigen Stellen. Zu den Aufgaben der zuständigen Stellen zählen darüber hinaus u. a. auch die Beratung der Betriebe in allen Ausbildungsfragen, die Überwachung der Eignung des Ausbildungspersonals und der Ausbildungsstätte (vgl. § 76 BBiG/§§ 21-23 HwO), die Durchführung und Überwachung von Auslandsaufenthalten (vgl. § 76 BBiG/§ 41a Abs. 3 HwO), die Errichtung eines Berufsbildungsausschusses (vgl. § 77 BBiG/§ 43 HwO), das Führen des Verzeichnisses der Ausbildungsverhältnisse/der Lehrlingsrolle (vgl. § 86 Abs. 2 Satz 1a BBiG/§ 28 HwO)[17] sowie die Abnahme der Gesellen- und Abschlussprüfungen (vgl. § 39 ff. BBiG/§ 54 Abs. 1 Satz 4 HwO). Nach § 54 Abs. 1 Satz 4 HwO ist es Aufgabe der Handwerksinnung, die Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist.[18]

1.3 Ausbildung

Die Vergleichskategorie „Ausbildung“ wird anhand zahlreicher Kriterien beschrieben. Zu den für das Kompendium abgeleiteten und nachfolgend beschriebenen Kriterien zählen u. a. die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung, die Ausbildungsdauer, die Theorie- und Praxisanteile, die Lernorte und das Bildungspersonal sowie die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

Zugang zur Ausbildung

Der Zugang zu einer Berufsausbildung nach BBiG/HwO ist formal an keinen bestimmten Schulabschluss gebunden, die Ausbildung steht grundsätzlich jedem offen. Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung sind weder im Berufsbildungsgesetz noch in der Handwerksordnung gesetzlich verankert. Darüber hinaus gibt es auch keine gesetzliche Altersbeschränkung für den Zugang zur Ausbildung. Die Auszubildenden schließen mit einem Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag über ein Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO ab (vgl. § 10 Abs. 1 BBiG).

Dauer der Ausbildung

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BBiG/§ 26 Abs. 1 Satz 2 HwO soll die Ausbildungsdauer nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen. Die Ausbildungsdauer der meisten Ausbildungen nach BBiG/HwO (247 Ausbildungen) liegt bei drei Jahren, 26 Ausbildungen verzeichnen eine Dauer von zwei Jahren. Darüber hinaus gibt es 54 Ausbildungen mit einer Dauer von mehr als drei Jahren (vgl. BIBB 2024b, S. 138–143).[19]

Auf welcher Grundlage ist eine längere Ausbildungsdauer möglich? Die Soll-Regelung im aktuellen BBiG bzw. der HwO bietet einen Handlungsspielraum in Bezug auf die Festlegung der Ausbildungsdauer. Auch die „Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Aufhebung

17 Um die Vollständigkeit und Aktualität der Verzeichnisse zu gewährleisten, sind die ausbildenden Betriebe verpflichtet, ihrer zuständigen Stelle alle Ausbildungsverhältnisse bzw. -verträge zu melden.

18 Die Aufgaben der zuständigen Stellen im Kontext der Abschlussprüfungen werden in Kapitel III näher beschrieben.

19 Ohne die Ausbildung „Schiffsmechaniker/-in“: Es handelt sich um den einzigen Beruf im Bereich der Schifffahrt. Obwohl er nicht nach BBiG geregelt ist, gilt er als ein „vergleichbarer betrieblicher Ausbildungsgang“. Aufgrund sehr geringer Auszubildendenzahlen werden seit 2008 keine Daten mehr im Rahmen der Berufsbildungsstatistik erhoben.

von Ausbildungsberufen", die den an Ordnungsverfahren Beteiligten 1974 als Empfehlung des damaligen Bundesausschusses für Berufsbildung an die Hand gegeben wurden – und noch immer aktuell sind (vgl. Bundesausschuss für Berufsbildung 1974), sieht die Möglichkeit vor, auch dreieinhalbjährige Berufe zuzulassen. Berufe mit dreieinhalbjähriger Ausbildungsdauer sind vor allem im Fertigungs- und technischen Bereich verortet, überwiegend in Metall- und Elektroberufen (vgl. Frank/Walden 2012, S. 23). Bezüglich der Ausbildungsdauer bietet das Berufsbildungsgesetz darüber hinaus die Möglichkeit der Teilzeitausbildung, der Verkürzung oder der Verlängerung der Ausbildungszeit.

Teilzeitausbildung: Mit einer Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Ausbildungszeit von maximal 50 Prozent kann die Berufsausbildung nach § 7a BBiG/§ 27b Abs. 1 HwO in Teilzeit durchgeführt werden. Zur Relevanz der Teilzeitausbildung führt die Enquete-Kommission in ihrem Bericht zur beruflichen Bildung in der digitalen Arbeitswelt Folgendes aus:

> „Der Gewinnung von Fachkräften dient auch ein Ausbildungsangebot in Teilzeit. Dem hat das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) mit einer Stärkung der Teilzeitberufsausbildung Rechnung getragen. Die Potenziale der Teilzeitausbildung in Theorie und Praxis sind bei Weitem noch nicht ausgeschöpft. Ein Imagewandel dieser Ausbildungsform sei erforderlich und werde dazu beitragen, die bisher geringe Nutzung dieses vielversprechenden Berufsausbildungsinstruments zu erhöhen. Zudem biete die Digitalisierung eine Reihe von Möglichkeiten, die Teilzeitberufsausbildung voranzubringen. Während die Vereinbarkeit von Beruf und Familie allgemein im Erwerbsleben immer mehr zu einem zentralen gesellschaftlichen und politischen Anliegen wird, ist dieser wichtige Aspekt der Vereinbarkeit von Elternschaft und Ausbildung weiterhin nur wenig berücksichtigt. Ein großer Teil junger Eltern, insbesondere junge Mütter, bleiben ohne Berufsabschluss." (Deutscher Bundestag 2021a, S. 154)

Im Jahr 2023 liegt der Anteil der Neuabschlüsse in Teilzeitform – wie bereits 2022 – bei 0,5 Prozent in Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO. Der Blick auf die Verbreitung der Teilzeitoption macht geschlechtsspezifische Unterschiede deutlich. Frauen weisen in der Berufsausbildung nach BBiG/HwO einen höheren Teilzeitanteil (2022: 1,1 %) auf als Männer (0,1 %). Dies gilt insbesondere für ausländische Frauen, deren Anteil 1,7 Prozent der Neuabschlüsse ausmacht und damit über dem Anteil deutscher Frauen mit 1,0 Prozent liegt (vgl. Uhly/Neises 2024, S. 17).

Verkürzung der Ausbildungsdauer: Wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in verkürzter Dauer erreicht wird, hat die zuständige Stelle auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und der Ausbildenden die Ausbildungsdauer zu kürzen (vgl. § 8 Abs. 1 BBiG/§ 27c Abs. 1 HwO). Eine weitere Möglichkeit, die Ausbildungsdauer zu verkürzen, ergibt sich auf der Grundlage des § 7 BBiG/§ 27a HwO durch Anrechnung beruflicher Vorbildung. So können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges in berufsbildenden Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungsdauer angerechnet wird. Die Anrechnung bedarf ebenfalls des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden bzw. der Lehrlinge und der Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten und kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken. Ein Anrechnungszeitraum muss in ganzen Monaten durch sechs teilbar sein (vgl. § 7 BBiG/§ 27a HwO).[20]

20 Ist keine Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 1 BBiG/§ 27a Abs. 1 HwO erlassen, kann eine Anrechnung durch die zuständige Stelle im Einzelfall erfolgen. Für die Entscheidung über die Anrechnung auf die Ausbildungsdauer kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Empfehlungen beschließen (vgl. Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung 2021).

Verlängerung der Ausbildungsdauer: In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag die Ausbildungsdauer auch verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (vgl. § 8 Abs. 2 BBiG/§ 27c Abs. 2 HwO).[21]

Theorie-Praxis-Anteile

Der Unterricht in der Berufsschule umfasst mindestens zwölf Wochenstunden und besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht mit beruflichen Lerninhalten und einer berufsbezogenen Erweiterung der bereits vorher erworbenen allgemeinen Bildung, insbesondere in den Bereichen Deutsch, Fremdsprache, Politik oder Wirtschaft, Religion/Ethik und Sport. Der Unterricht erfolgt als Teilzeit- oder Blockunterricht. Das Nähere regeln die Länder. Dauer und Umfang der Berufsschulpflicht werden ebenfalls durch die Länder geregelt (vgl. KMK 2024a, S. 4). In dreijährigen Ausbildungsgängen beträgt der Umfang der praktischen Ausbildung im Betrieb durchschnittlich 3.600 Stunden (vgl. Zöller 2015, S. 53).

Lernorte

Die anerkannten Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO werden auch als „duale Ausbildungsberufe" oder als „Ausbildungen im dualen System" bezeichnet. Mit dem Begriff „dual" wird in diesem Zusammenhang auf die Tatsache hingewiesen, dass die Ausbildung an zwei Lernorten stattfindet, in Betrieben bzw. Unternehmen sowie in der Berufsschule.[22] Im Rahmen der Berufsausbildung nach BBiG/HwO erfüllen Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Lernort Betrieb: Als Lernort der betrieblichen Berufsausbildung gelten insbesondere Betriebe der Wirtschaft, Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und der Angehörigen freier Berufe sowie Haushalte. Wer nach BBiG/HwO ausbilden möchte, hat nach § 14 BBiG u. a. die Pflicht, berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die Berufsausbildung planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert durchzuführen und die Auszubildenden zum Ausbildungsziel zu führen. Den Auszubildenden sind Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus haben Ausbildende die Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von Ausbildungsnachweisen anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden (vgl. § 14 BBiG).

Die Eignung der Ausbildungsstätte ist Voraussetzung, um Auszubildende einstellen und ausbilden zu können, d. h., sie muss nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet sein und die Zahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen. Auch eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden (vgl. § 27 BBiG/§ 21 HwO). Für die Teilnahme am Berufsschulunterricht sind die Auszubildenden vom Ausbildenden freizustellen (vgl. § 15 BBiG).

Lernort Berufsschule: Der schulische Teil der Berufsausbildung nach BBiG/HwO wird an berufsbildenden Schulen durchgeführt. Der Oberbegriff „Berufsschulen" umfasst die Schularten Berufsschulen für Ausbildungen nach BBiG/HwO, Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und Berufsgrundbildungsjahr (BGJ). Die Berufsschulen für Ausbildungen nach BBiG/HwO wer-

21 Zu einer Verkürzung nach § 45 BBiG (Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen) können Auszubildende nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor *Ablauf ihrer Ausbildungszeit* zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

22 Zur Problematik der Begrifflichkeit „duale Ausbildung" in Abgrenzung zu den „(vollzeit)schulischen" Ausbildungen außerhalb von BBig/HwO siehe auch Lesehinweis Teil I.

den unter der Kategorie „Teilzeit-Berufsschulen“ subsumiert (vgl. KMK 2022a, S. 15).[23] Als eigenständiger Lernort in der Berufsausbildung nach BBiG/HwO hat die sogenannte Teilzeit-Berufsschule die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern den Erwerb berufsbezogener und berufsübergreifender Kompetenzen zu ermöglichen. Sie befähigt zur Ausübung eines Berufes und auch zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung. Grundsätzlich wird der Unterricht der Berufsschule in Fachklassen eines Ausbildungsberufs (oder affiner Ausbildungsberufe)[24] erteilt. Länderübergreifende Fachklassen können beispielsweise dann gebildet werden, wenn nur wenige Auszubildende in einem spezifischen Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Bei der Festlegung der Unterrichtsorganisation, die nach landesrechtlichen Regelungen erfolgt, werden regionale und lokale Erfordernisse berücksichtigt (vgl. KMK 2024a, S. 2ff.). Nach § 2 Abs. 2 BBiG wirken die Lernorte bei der Durchführung der Berufsausbildung zusammen (Lernortkooperation).

Lernort „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“: Ergänzende Lernorte neben Betrieb und Berufsschule sind sonstige Berufsbildungseinrichtungen zur außerbetrieblichen Berufsbildung. Ausbildung kann demnach ergänzend in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) außerhalb der berufsschulischen und betrieblichen Berufsbildung stattfinden (vgl. § 2 BBiG). Vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die nicht alle Ausbildungsanforderungen erfüllen, werden durch die überbetriebliche ergänzende Ausbildung (ÜBA) im fachpraktischen Teil der Ausbildung nach BBiG/HwO unterstützt. So kann die Berufsqualifikation mit Unterstützung der ÜBS schnell und unabhängig vom ausbildenden Betrieb an technologische Entwicklungen angepasst werden.[25] Neben der Qualifizierung der Fachkräfte sichern ÜBS somit auch den Transfer technologischer Innovationen in die Betriebe (vgl. BMBF 2020, S. 2).[26]

Belange von Menschen mit Behinderung

Grundsätzlich ist für Menschen mit Behinderung eine Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen anzustreben. Das Berufsbildungsgesetz berücksichtigt die Belange von Menschen mit Behinderung und definiert in den §§ 64 bis 66 BBiG/§§ 42p bis 42r HwO den gesetzlichen Rahmen. Demzufolge sind die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen zu berücksichtigen. Der Nachteilsausgleich betrifft im Rahmen der Ausbildung insbesondere die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung und im Rahmen der Prüfungen insbesondere die Dauer von Prüfungszeiten oder die Zulassung von Hilfsmitteln (siehe Teil III, Kap. 1.4 und vgl. Vollmer 2024).

Für Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, stehen Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen nach § 66 BBiG/§ 42rHwO zur Verfügung.[27] Die Ausbildungsinhalte für diese Regelungen sollen aus den Inhalten anerkannter Ausbildungsberufe entwickelt werden. Ergänzend zu diesen rechtlichen Grundlagen bieten Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundes-

23 Gültig bis Schuljahr 2023/2024.

24 Affine Ausbildungsberufe = Ausbildungsberufe mit gemeinsamen Schnittmengen bei den in der Ausbildung zu vermittelnden Kompetenzen.

25 URL: **https://www.bibb.de/de/741.php** (Stand: 23.03.2024).

26 Hinweis: Ausbildungen nach BBiG/HwO teilweise im Ausland durchzuführen, ist ebenfalls möglich: „Teile der Berufsausbildung können im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Die Gesamtdauer soll ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten" (§ 2 Abs. 3 BBiG). Informationen zu diesem Thema sind dem BIBB-Portal zu entnehmen. URL: **https://www.meinauslandspraktikum.de/** (Stand: 18.06.2025).

27 Das „Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe" enthält unter Gliederungspunkt 2.3 einen Überblick über Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung von behinderten Menschen. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20423** (Stand: 12.05.2025).

instituts für Berufsbildung (BIBB-HA)[28] gemäß § 66 BBiG/42r HwO einen Orientierungsrahmen für die konkrete Gestaltung der Ausbildung von Menschen mit Behinderung. Im Dezember 2010 wurde die „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen nach § 66 BBiG/§ 42m HwO“[29] vonseiten des BIBB-HA verabschiedet (vgl. BIBB-HA 2010c). Damit wurde die Voraussetzung für Ausbildungsregelungen getroffen, die sicherstellen sollen, dass die Ausbildung von Menschen mit Behinderung nach bundeseinheitlichen Richtlinien und Standards erfolgt. Auf der Grundlage der o. g. Rahmenregelung wurden berufsspezifische Musterregelungen erarbeitet und als bundeseinheitliche Empfehlung des BIBB-HA verabschiedet (vgl. Tabelle 4).

Entsprechend der Empfehlung Nr. 118 des BIBB-HA zu den Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG/ § 42m HwO ist darüber hinaus auch die Barrierefreiheit in der Ausbildung zu beachten:

> „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen etc. dann, wenn sie für behinderte Auszubildende in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich sind. So sind beispielsweise Internet- und Intranetseiten sowie grafische Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, so zu gestalten, dass sie auch von behinderten Menschen uneingeschränkt genutzt werden können. Barrierefreiheit schließt die Gestaltung der in und für die Ausbildung erforderlichen Informationsquellen, Lehr- und Lernmaterial, Gestaltung von Internet und Intranetseiten (inklusive Sprache und Navigation) ein. Bei Menschen mit Lernschwierigkeiten umfasst dies zudem die Verwendung einer angemessenen Sprache (in Wort und Schrift) bei Qualifizierung und Beratung.“ (BIBB-HA 2006, S. 9)

Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder/-innen: Für das Bildungspersonal im Kontext der Fachpraktiker-Ausbildungen stellen sich besondere Anforderungen. Gemäß § 6 der Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen (vgl. BIBB-HA 2010c) ist für die Durchführung einer Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO[30] grundsätzlich eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 320 Stunden erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) von einer Projektgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke e. V. (BAG BBW) unter Beteiligung eines Fachbeirates ein Rahmencurriculum „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder und Ausbilderinnen (ReZA)“ als Orientierungsrahmen für entsprechende Weiterbildungen erarbeitet (vgl. BIBB-HA 2012).

Auf Grundlage der o. g. Rahmenregelungen zu speziellen Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO[31] ist die Berufsschule als Lernortpartner mitverantwortlich für eine qualifizierte und qualifizierende Ausbildung. Zur Umsetzung der Fachpraktiker-Ausbildungen am Lernort Berufsschule dient die Handreichung der KMK für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO[32] (vgl. KMK 2011). Die Handreichung beinhaltet pädagogische und rechtliche Aspekte zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention vom 13. Dezember 2006 und formuliert entsprechend den von den zuständigen Stellen erlassenen Ausbildungsregelungen individuelle Lehr-

28 Der Hauptausschuss des BIBB ist ein offizielles Beratungsgremium der Bundesregierung in allen Fragen der beruflichen Bildung.
29 Seit 2020: 42r HwO.
30 Nach BBiG-Novellierung von 2020: § 42r.
31 Nach BBiG-Novellierung von 2020: § 42r.
32 Nach BBiG-Novellierung von 2020: § 42r.

Lern-Arrangements, um den Jugendlichen, deren Schwere und/oder Art der Behinderung eine anerkannte Berufsausbildung nicht zulässt, mit ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden zu können (vgl. KMK 2011, S. 3).

Tabelle 4: Empfehlungen des BIBB-HA zu Fachpraktiker/-innen-Regelungen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO bzw. § 42r HwO

Lfd.	Fachpraktiker-Ausbildung	Empfehlung des BIBB-Hauptausschusses
1	Fachpraktiker/-in für Metallbau	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 143 vom 15.12.2010 (BIBB-HA 2010b)
2	Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 144 vom 15.12.2010 (BIBB-HA 2010a)
3	Fachpraktiker/-in Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 145 vom 15.12.2010, geändert am 13.12.2023 (BIBB-HA 2013d)
4	Fachpraktiker/-in im Verkauf	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 146 vom 15.12.2010 (BIBB-HA 2010d)
5	Fachpraktiker/-in Küche (Beikoch/Beiköchin)	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 150 vom 30.09.2011 (BIBB-HA 2011b)
6	Fachpraktiker/-in für Zerspanungsmechanik	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 152 vom 15.12.2011 (BIBB-HA 2011a)
7	Fachpraktiker/-in für Industriemechanik	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 165 vom 16.12.2015 (BIBB-HA 2015)
8	Fachpraktiker/-in für Buchbinderei	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 166 vom 21.06.2016, geändert 14.12.2016 (BIBB-HA 2016a)
9	Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druckverarbeitung	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 167 vom 21.06.2016, geändert am 14.12.2016 (BIBB-HA 2016b)
10	Fachpraktiker/-in für Medientechnologie Druck	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 168 vom 14.12.2016 (BIBB-HA 2016c)
11	Fachpraktiker/-in Maler/-in und Lackierer/-in	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 175 vom 10.06.2021 (BIBB-HA 2021a)
12	Fachpraktiker/-in für Büromanagement	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 176 vom 16.08.2021 (BIBB-HA 2021b)
13	Fachpraktiker/-in IT Systemintegration	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 177 vom 21.07.2022 (BIBB-HA 2022e)
14	Fachpraktiker/-in IT Systemelektronik	Empfehlung des Hauptausschusses Nr. 178 vom 21.07.2022 (BIBB-HA 2022f)

In Bezug auf die Lehrerbildung ist ergänzend festzuhalten, dass die KMK 2014 die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ mit Blick auf die Erfordernisse inklusiven Unterrichts unter Mitwirkung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Bildungswissenschaften und der Sonderpädagogik überarbeitet hat, um angehende Lehrkräfte für einen professionellen Umgang mit Vielfalt und für das gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu befähigen (vgl. KMK 2022b). Darüber hinaus wurde Anfang 2015 die gemeinsame Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ von der KMK und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) verabschiedet, mit konkreten Hinweisen,

wie die Erwartungen hinsichtlich der Lehrkräftebildung für einen inklusiven Unterricht in den Hochschulen umgesetzt werden können (vgl. HRK/KMK 2015). Im Rahmen einer Zwischenbilanz 2020 zum Stand der Umsetzung zeigten sich HRK und KMK optimistisch, dass die vollständige Umsetzung der Empfehlungen im angestrebten Zeitraum von zehn Jahren als realistisch zu betrachten ist und Inklusionsorientierung in den lehramtsbezogenen Studiengängen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird (vgl. HRK/KMK 2020, S. 2).

Ordnungsmittel

> „Der Begriff ‚Ordnungsmittel' steht in der beruflichen Bildung für die verschiedenen Rechtsverordnungen, mittels derer die Berufsbildung reguliert wird. Diese unterliegen dem Berufsbildungsgesetz (BBiG), der Handwerksordnung (HwO) und spezifischen Heilberufegesetzen (z. B. das Pflegeberufegesetz) sowie der förderalen Schulgesetzgebung in den Bundesländern." (BIBB 2025)

Den Ordnungsrahmen für die Ausbildungen nach BBiG/HwO bilden die berufsspezifischen Ausbildungsordnungen mit Ausbildungsrahmenplan für den Lernort Betrieb sowie die entsprechenden Rahmenlehrpläne für den Lernort Berufsschule.[33] Die Ordnungsmittel bauen grundsätzlich auf dem Niveau des Hauptschulabschlusses bzw. vergleichbarer Abschlüsse auf, da für den Zugang zu Ausbildungen nach BBiG/HwO keine schulischen Voraussetzungen gesetzlich vorgegeben sind.

Grundlage für die betriebliche Ausbildung ist die jeweils berufsspezifische Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan. Sie legt u. a. Folgendes fest: die Bezeichnung des Ausbildungsberufes, die Ausbildungsdauer, das Ausbildungsberufsbild (d. h. die Mindeststandards der berufsprofilgebenden und integrativ zu vermittelnden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten), den Ausbildungsrahmenplan (d. h. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Vermittlung der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) sowie die Prüfungsanforderungen (vgl. § 5 Abs. 1 BBiG/§ 26 Abs. 1 HwO).[34]

Grundlage für den schulischen Ausbildungspart ist der von der KMK verabschiedete *berufsspezifische* und auf den betrieblichen Ausbildungsrahmenplan abgestimmte Rahmenlehrplan für den berufsschulischen Unterricht. Die Bundesländer können den Rahmenlehrplan direkt übernehmen und zum Lehrplan ihres Bundeslandes erklären. Bei Bedarf kann der Rahmenlehrplan verändert und in einen landesspezifischen Lehrplan umgesetzt werden. In diesem Fall muss berücksichtigt werden und sichergestellt sein, dass das Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung des Rahmenlehrplans der KMK mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt (vgl. KMK 2021a, S. 10).[35]

Darüber hinaus gilt:

> „Lehrpläne für den berufsübergreifenden Unterricht der Berufsschule werden von den Ländern in eigener Zuständigkeit erarbeitet. Lediglich für den prüfungsrelevanten Teil des Unterrichts der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde bei gewerblich-technischen Ausbildungs-berufen hat sich die Kultusministerkonferenz mit Beschluss vom 17.06.2021 auf ein ‚Kompetenz-orientiertes Qualifikationsprofil für den Unterricht der Berufsschule im Bereich

33 URL: **https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/rahmenlehrplaene-und-ausbildungsordnungen.html** (Stand: 23.03.2025).

34 Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums u. a. an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen nach BBiG/HwO mitzuwirken (vgl. § 90 BBiG).

35 Näheres dazu siehe Teil II.

> Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe' verständigt." (ebd., S. 10)

Kompetenzorientierung in der Ausbildung

Zentrales Ziel der betrieblichen Ausbildung nach BBiG/HwO ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt. Die notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Berufsausbildung soll auch den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen ermöglichen (vgl. § 1 Abs. 3 BBiG). Zentrales Ziel von Berufsschule im Kontext der Ausbildung nach BBiG/HwO ist ebenso die Entwicklung umfassender Handlungskompetenz.

> „Handlungskompetenz wird verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz." (KMK 2021a, S. 15 f.)

Das jeweilige Kompetenzverständnis wird nachfolgend näher spezifiziert.

Umfassende Handlungsfähigkeit nach BBiG: Entsprechend der Empfehlung Nr. 158 des BIBB-HA zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan (vom 26. Juni 2014 – geändert am 21. Juni 2016) basiert die Gestaltung von Ausbildungsordnungen auf dem Kompetenzverständnis, das dem Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) zugrunde liegt:

> „Kompetenz bezeichnet im DQR die Fähigkeit und Bereitschaft des Einzelnen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten zu nutzen und sich durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Kompetenz wird in diesem Sinne als umfassende Handlungskompetenz verstanden. Im DQR wird Kompetenz in den Dimensionen Fachkompetenz und personale Kompetenz dargestellt. Methodenkompetenz wird als Querschnittskompetenz verstanden und findet deshalb in der DQR-Matrix nicht eigens Erwähnung." (BIBB-HA 2016d, S. 2)

Fachkompetenz wird im DQR verstanden als die Fähigkeit und Bereitschaft, Aufgaben- und Problemstellungen eigenständig, fachlich angemessen, methodengeleitet zu bearbeiten und das Ergebnis zu beurteilen. Fachkompetenz umfasst Wissen und Fertigkeiten.

Personale Kompetenz bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, sich weiterzuentwickeln und das eigene Leben eigenständig und verantwortlich im jeweiligen sozialen, kulturellen bzw. beruflichen Kontext zu gestalten. Personale Kompetenz umfasst Sozialkompetenz und Selbstständigkeit.[36]

In nachfolgender Übersicht wird das Konzept der Kompetenzorientierung in der beruflichen Bildung zusammengefasst (vgl. Abbildung 2).

36 Vgl. URL: **https://www.dqr.de/dqr/de/der-dqr/glossar/glossar_node.html** (Stand: 11.07.2023).

Abbildung 2: Kompetenzdimensionen des DQR und berufliche Handlungsfähigkeit nach BBiG/HwO

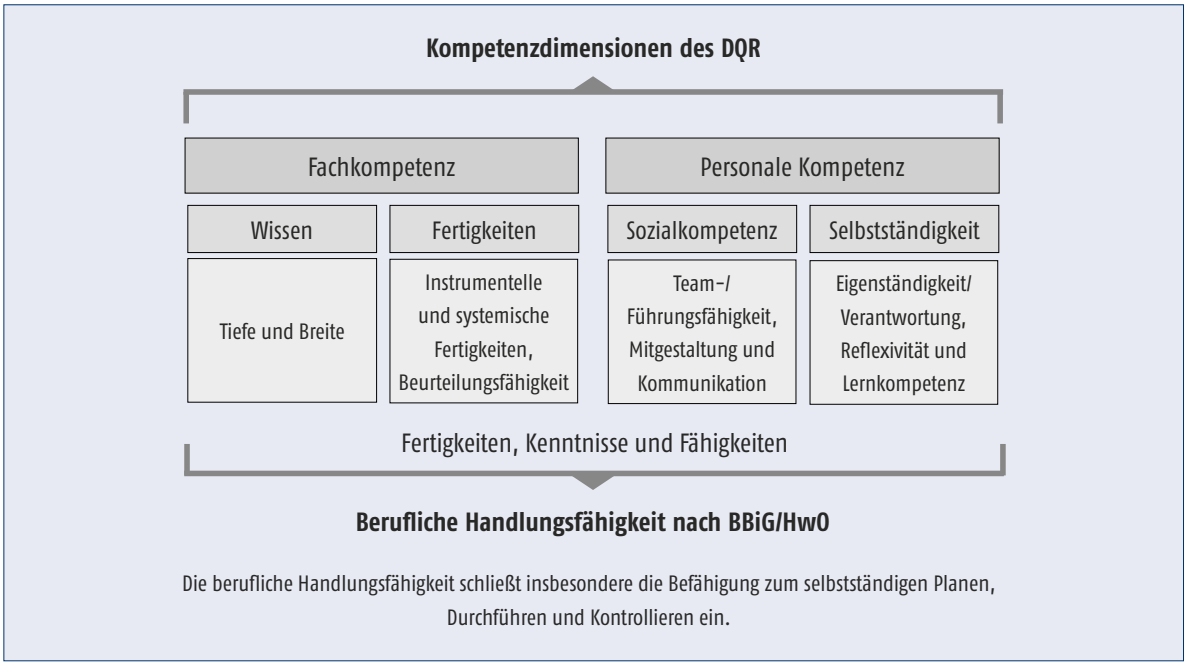

Quelle: BIBB-HA 2016d, S. 3.

Umfassende Handlungskompetenz und Lernfeldkonzept der Berufsschule: Seit 1996 sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule nach Lernfeldern strukturiert. Hintergrund der Einführung des Lernfeldkonzeptes war der Wunsch nach einer stärkeren Verzahnung von Theorie und Praxis zur Förderung einer umfassenden Handlungskompetenz. Mit dem Lernfeldkonzept erfolgte ein Paradigmenwechsel von der Input-Orientierung hin zur Output-Orientierung, d. h. weg von der reinen Fächerorientierung hin zur Handlungs- und Kompetenzorientierung. Ausgangspunkt des lernfeldbezogenen Unterrichts sind nun berufliche Aufgaben- oder Problemstellungen, die aus dem beruflichen Handlungsfeld entwickelt und didaktisch aufbereitet werden (vgl. KMK 2021a, S. 11). Neben Fach-, Selbst- und Sozialkompetenz definiert die Kultusministerkonferenz Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz sowie Lernkompetenz im Kontext der Kompetenzorientierung.

Definitionen der KMK im Kontext der Kompetenzorientierung

„**Handlungskompetenz** entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Selbstkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinanderzusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methodenkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (z. B. bei der Planung der Arbeitsschritte). Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind immanenter Bestandteil von Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz.

Kommunikative Kompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz

Bereitschaft und Fähigkeit, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen“ (KMK 2021a, S. 16f., Hervorhebungen im Original).

Digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen

Hinsichtlich des Vergleichskriteriums „Digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen“ zeigen sich in der Ausbildung nach BBiG/HwO vielfältige Entwicklungen auf verschiedenen Ebenen. Zu nennen sind insbesondere die Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt“, die Empfehlungen des BIBB-HA zum „Mobilen Ausbilden und Lernen“ (vgl. BIBB-HA 2023b) und die Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (vgl. BIBB-HA 2022a) sowie die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und die

KMK-Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt". Die genannten Aspekte werden nachfolgend kurz skizziert.

Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt": In Bezug auf die betriebliche Ausbildung gibt das Berufsbildungsgesetz vor, bei der Festlegung der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere die technologische und digitale Entwicklung zu beachten (vgl. § 5 Abs. 1 BBiG). Neben den zu vermittelnden berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen spielen in diesem Zusammenhang auch Standardberufsbildpositionen eine wichtige Rolle im betrieblichen Ausbildungsrahmenplan, darunter insbesondere die Position „Digitalisierte Arbeitswelt".

> „Standardberufsbildpositionen sind bildungspolitische Steuerungsinstrumente, die in den Ausbildungsordnungen im Ausbildungsrahmenplan geregelt, während der gesamten Ausbildung zu vermitteln und als Mindestanforderungen zu verstehen sind. Das bedeutet, ihre Vermittlung ist von allen ausbildenden Betrieben sicherzustellen und im betrieblichen Ausbildungsplan aufzugreifen. Durch ihre Berücksichtigung als Mindeststandard, über alle Ausbildungsordnungen hinweg, geht ein wichtiges, bildungspolitisches Signal für alle an der Berufsbildung beteiligten Institutionen und Akteure aus." (BIBB-HA 2020, S. 1)[37]

Zu den Inhalten der Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt" zählen u. a. der bewusste Umgang mit digitalen Medien und Daten, die Berücksichtigung von Datensicherheit und Datenschutz sowie die Fähigkeit zur Informationsbeschaffung und -prüfung. Ebenso sind kommunikative und soziale Kompetenzen in der digitalen Arbeitswelt im Hinblick auf gesellschaftliche Vielfalt und gegenseitige Wertschätzung zu berücksichtigen. Auch wenn diese zuletzt genannten Anforderungen nicht ausschließlich auf die digitale Zusammenarbeit ausgerichtet sind, haben sie jedoch u. a. für die kollaborative Zusammenarbeit im virtuellen Raum einen besonderen Stellenwert (vgl. BIBB 2021, S. 6). Auch Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens sind als Inhalte dieser Standardberufsbildposition festgeschrieben (vgl. BIBB 2021, S. 14).

Mobiles Lernen: Der BIBB-HA hat im Jahr 2023 die Empfehlung NR. 179 verabschiedet, die eine Berufsausbildung nach BBiG/HwO in Präsenz durch planmäßiges „Mobiles Ausbilden und Lernen" ergänzt.

> „Der Hauptausschuss definiert Mobiles Ausbilden und Lernen wie folgt: Mobiles Ausbilden und Lernen ist lernortunabhängiges und lernortübergreifendes Bearbeiten von betrieblichen Aufgaben zum Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit. Dazu gehören selbstgesteuertes und selbstverantwortetes Lernen im Kontext einer strukturierten Ausbildung durch Nutzung digitaler Lern- und Kommunikationsmittel und Informationstechnik sowie Lernen in virtuellen Lernräumen, in denen die gemeinsame Vermittlung von Ausbildungsinhalten stattfindet. In der Regel findet Mobiles Ausbilden und Lernen ohne die gleichzeitige physische Anwesenheit der Auszubildenden und des Ausbildungspersonals an einem gemeinsamen Ort statt. In der Ausgestaltung gibt es branchen-, betriebs- und berufsspezifische Unterschiede." (BIBB-HA 2023b, S. 1)

Digitale Form schriftlich zu bearbeitender Prüfungen: Auch im Prüfungsbereich spielt die Digitalisierung zunehmend eine Rolle. So wurde in der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen[38] des BIBB-HA unter § 18a die Möglichkeit

37 Weitere Informationen und Erläuterungen zu den vier Standardberufsbildpositionen sind zu finden unter URL: **https://www.bibb.de/de/134898.php** (Stand: 16.03.2023).

38 Vgl. Richtlinie des BIBB-HA vom 29. August 2022 „Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen" (BIBB-HA 2022a). Die Empfehlungen 121 (BIBB-HA 2022b), 127 (BIBB-HA 2022c) u. 128 (BIBB-HA 2022d) des BIBB-HA sind entsprechend modifiziert worden.

aufgenommen, schriftliche Prüfungen unter bestimmten Voraussetzungen digital durchführen zu können (vgl. BIBB-HA 2022a, S. 7–8). Demzufolge kann die zuständige Stelle für schriftlich zu bearbeitende Prüfungen bestimmen, dass diese ganz oder in Teilen in digitaler Form durchgeführt werden (siehe Teil III, Kap. 1.4). Für Ausbildung und Unterricht impliziert dies, dass Prüflinge ausreichend Gelegenheit haben müssen, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. Auch die Möglichkeit der virtuellen Teilnahme von Prüfenden (vgl. § 42a BBiG) sowie die Möglichkeit Antwort-Wahl-Aufgaben automatisiert auszuwerten (vgl. § 42 Abs. 4 BBiG) sind Beispiele für digitale Elemente im Prüfungsbereich.

Weitere Informationen zum Thema „Digitale Unterrrichtsformen" sind der Studie „Digitale Medien in Betrieben – heute und morgen" aus dem Jahr 2020 zu entnehmen. Die Studie zeigt insbesondere auf, dass ein grundlegendes Konzept zur Förderung von Medien- und IT-Kompetenz ein wichtiger Ansatz ist, mit dessen Hilfe die bewusste Auswahl digitaler Formate für den jeweils spezifischen Ausbildungskontext ermöglicht wird. Auch die Möglichkeit, mit virtuellen lernortübergreifenden Projektaktivitäten die Lernortkooperation zu optimieren, sollte der Studie zufolge mehr genutzt werden. Nicht zuletzt könnte für Auszubildende die betriebliche Ausbildung mit dem Einsatz digitaler Medien deutlich an Attraktivität gewinnen (vgl. Gensicke u. a. 2020, S. 3f.).

KMK-Srategie „Bildung in der digitalen Welt": Auch im Kontext beruflicher Schulen müssen Voraussetzungen geschaffen werden, um das Bildungssystem auf gelingende Lehr-Lern-Prozesse unter Einbeziehung digitaler Hilfsmittel auszurichten. Mit der Verabschiedung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt" am 8. Dezember 2016 haben sich die Bundesländer auf einen verbindlichen Rahmen für „Kompetenzen in der digitalen Welt" verständigt (KMK 2016, S. 4). Dieser Kompetenzrahmen geht über die entwickelten Konzepte zur Medienbildung hinaus und soll mit den in der nachfolgenden Tabelle beschriebenen Kompetenzbereichen als Grundlage für die künftige Überarbeitung von Bildungs-, Lehr- und Rahmenplänen der Unterrichtsfächer durch die Länder dienen (vgl. Tabelle 5).[39]

Tabelle 5: KMK-Kompetenzrahmen „Kompetenzen in der digitalen Welt"

Nr.	Kompetenzbereiche
1	**Suchen, Verarbeiten und Aufbewahren**
	Suchen und Filtern ▸ Arbeits- und Suchinteressen klären und festlegen. ▸ Suchstrategien nutzen und weiterentwickeln. ▸ In verschiedenen digitalen Umgebungen suchen. ▸ Relevante Quellen identifizieren und zusammenführen.
	Auswerten und Bewerten ▸ Informationen und Daten analysieren, interpretieren und kritisch bewerten. ▸ Informationsquellen analysieren und kritisch bewerten.
	Speichern und Abrufen ▸ Informationen und Daten sicher speichern, wiederfinden und von verschiedenen Orten abrufen. ▸ Informationen und Daten zusammenfassen, organisieren und strukturiert aufbewahren.

39 Für den Kompetenzrahmen wurden folgende drei Kompetenzmodelle herangezogen: das von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Kompetenzmodell „DigComp", das „Kompetenzorientierte Konzept für die schulische Medienbildung" der Länderkonferenz MedienBildung vom 29.01.2015 und das Modell der „computer- und informationsbezogenen Kompetenzen".

Nr.	Kompetenzbereiche
2	**Kommunizieren und Kooperieren**
	Interagieren ▶ Mithilfe verschiedener digitaler Kommunikationsmöglichkeiten kommunizieren. ▶ Digitale Kommunikationsmöglichkeiten zielgerichtet und situationsgerecht auswählen.
	Teilen ▶ Dateien, Informationen und Links teilen. ▶ Referenzierungspraxis beherrschen (Quellenangaben).
	Zusammenarbeiten ▶ Digitale Werkzeuge für die Zusammenarbeit bei der Zusammenführung von Informationen, Daten und Ressourcen nutzen. ▶ Digitale Werkzeuge bei der gemeinsamen Erarbeitung von Dokumenten nutzen.
	Umgangsregeln kennen und einhalten (Netiquette) ▶ Verhaltensregeln bei digitaler Interaktion und Kooperation kennen und anwenden. ▶ Kommunikation der jeweiligen Umgebung anpassen. ▶ Ethische Prinzipien bei der Kommunikation kennen und berücksichtigen. ▶ Kulturelle Vielfalt in digitalen Umgebungen berücksichtigen.
	An der Gesellschaft aktiv teilhaben ▶ Öffentliche und private Dienste nutzen. ▶ Medienerfahrungen weitergeben und in kommunikative Prozesse einbringen. ▶ Als selbstbestimmter Bürger/-in aktiv an der Gesellschaft teilhaben.
3	**Produzieren und Präsentieren**
	Entwickeln und Produzieren ▶ Mehrere technische Bearbeitungswerkzeuge kennen und anwenden. ▶ Eine Produktion planen und in verschiedenen Formaten gestalten, präsentieren, veröffentlichen oder teilen.
	Weiterverarbeiten und Integrieren ▶ Inhalte in verschiedenen Formaten bearbeiten, zusammenführen, präsentieren und veröffentlichen oder teilen. ▶ Informationen, Inhalte und vorhandene digitale Produkte weiterverarbeiten und in bestehendes Wissen integrieren.
	Rechtliche Vorgaben beachten ▶ Bedeutung von Urheberrecht und geistigem Eigentum kennen. ▶ Urheber- und Nutzungsrechte (Lizenzen) bei eigenen und fremden Werken berücksichtigen. ▶ Persönlichkeitsrechte beachten.
4	**Schützen und sicher Agieren**
	Sicher in digitalen Umgebungen agieren ▶ Risiken und Gefahren in digitalen Umgebungen kennen, reflektieren und berücksichtigen. ▶ Strategien zum Schutz entwickeln und anwenden.
	Persönliche Daten und Privatsphäre schützen ▶ Maßnahmen für Datensicherheit und gegen Datenmissbrauch berücksichtigen. ▶ Privatsphäre in digitalen Umgebungen durch geeignete Maßnahmen schützen. ▶ Sicherheitseinstellungen ständig aktualisieren. ▶ Jugendschutz- und Verbraucherschutzmaßnahmen berücksichtigen.

Nr.	Kompetenzbereiche
	Gesundheit schützen ▸ Suchtgefahren vermeiden, sich Selbst und andere vor möglichen Gefahren schützen ▸ Digitale Technologien gesundheitsbewusst nutzen. ▸ Digitale Technologien für soziales Wohlergehen und Eingliederung nutzen.
	Natur und Umwelt schützen ▸ Umweltauswirkungen digitaler Technologien berücksichtigen.
5	**Problemlösen und Handeln**
	Technische Probleme lösen ▸ Anforderungen an digitale Umgebungen formulieren. ▸ Technische Probleme identifizieren. ▸ Bedarfe für Lösungen ermitteln und Lösungen finden bzw. Lösungsstrategien entwickeln.
	Werkzeuge bedarfsgerecht einsetzen ▸ Eine Vielzahl von digitalen Werkzeugen kennen und kreativ anwenden. ▸ Anforderungen an digitale Werkzeuge formulieren. ▸ Passende Werkzeuge zur Lösung identifizieren. ▸ Digitale Umgebungen und Werkzeuge zum persönlichen Gebrauch anpassen.
	Eigene Defizite ermitteln und nach Lösungen suchen ▸ Eigene Defizite bei der Nutzung digitaler Werkzeuge erkennen und Strategien zur Beseitigung entwickeln. ▸ Eigene Strategien zur Problemlösung mit anderen teilen.
	Digitale Werkzeuge und Medien zum Lernen, Arbeiten und Problemlösen nutzen ▸ Effektive digitale Lernmöglichkeiten finden, bewerten und nutzen. ▸ Persönliches System von vernetzten digitalen Lernressourcen selbst organisieren können.
	Algorithmen erkennen und formulieren ▸ Funktionsweisen und grundlegende Prinzipien der digitalen Welt kennen und verstehen. ▸ Algorithmische Strukturen in genutzten digitalen Tools erkennen und formulieren. ▸ Eine strukturierte, algorithmische Sequenz zur Lösung eines Problems planen und verwenden.
6	**Analysieren und Reflektieren**
	Medien analysieren und bewerten ▸ Gestaltungsmittel von digitalen Medienangeboten kennen und bewerten. ▸ Interessengeleitete Setzung, Verbreitung und Dominanz von Themen in digitalen Umgebungen erkennen und beurteilen. ▸ Wirkungen von Medien in der digitalen Welt (z. B. mediale Konstrukte, Stars, Idole, Computerspiele, mediale Gewaltdarstellungen) analysieren und konstruktiv damit umgehen.
	Medien in der digitalen Welt verstehen und reflektieren ▸ Vielfalt der digitalen Medienlandschaft kennen. ▸ Chancen und Risiken des Mediengebrauchs in unterschiedlichen Lebensbereichen erkennen, eigenen Mediengebrauch reflektieren und ggf. modifizieren. ▸ Vorteile und Risiken von Geschäftsaktivitäten und Services im Internet analysieren und beurteilen. ▸ Wirtschaftliche Bedeutung der digitalen Medien und digitaler Technologien kennen und sie für eigene Geschäftsideen nutzen. ▸ Die Bedeutung von digitalen Medien für die politische Meinungsbildung und Entscheidungsfindung kennen und nutzen. ▸ Potenziale der Digitalisierung im Sinne sozialer Integration und sozialer Teilhabe erkennen, analysieren und reflektieren.

Quelle: KMK 2016, S. 16ff.; eigene Darstellung.

Der Kompetenzrahmen ist als übergreifend zu verstehen. In den einzelnen Bereichen der beruflichen Bildung muss eine berufsspezifische Ausprägung erfolgen. In einer Stellungnahme zur Weiterentwicklung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt" stellt die Ständige wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK)[40] in Bezug auf die berufliche Bildung heraus, dass der souveräne Umgang mit digitalen Technologien und Werkzeugen zugleich Bestandteil beruflicher Handlungskompetenz ist. Sie empfiehlt explizit u. a. die Nutzung digitaler Technologien zum Zusammenwirken der Lernorte und zur besseren Verknüpfung betrieblichen und berufsschulischen Lernens, fachlichen und überfachlichen Lernens und ggf. zu einer systematischen Einbindung eines dritten Lernorts (z. B. überbetrieblicher Träger). Die SWK empfiehlt darüber hinaus auch die Weiterentwicklung der kompetenzorientierten Abschlussprüfungen in Ausbildungen nach BBiG/HwO und außerhalb BBiG/HwO, die auch digitalisierungsbezogene Bestandteile beruflicher Fachkompetenz einschließen und für die digitale Testumgebungen und Tools genutzt werden, um Authentizität und Validität der Abschlussprüfungen zu erhöhen (vgl. SWK 2021, S. 16).

Lehren und Lernen in der digitalen Welt: Als zusätzliche Orientierung zur KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt" hat die KMK die ergänzende Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt" formuliert. Sie bezieht u. a. den mit der Coronapandemie einhergegangenen Digitalisierungsschub mit ein. Die sich daraus entwickelten Impulse für digital gestütztes schulisches Lehren und Lernen gilt es demnach weiterzuentwickeln und digital gestützte Arbeitsformen im Unterricht zu verankern. Die ergänzende Empfehlung adressiert sowohl die schulische Systemebene wie Bildungsverwaltungen und/oder Schulaufsicht als auch die Ebene der Einzelschulen wie Schulleitung, Lehrkräfte und/oder weiteres pädagogisches Personal sowie die Einrichtungen der Lehrerbildung wie Hochschulen und Institutionen für den Vorbereitungsdienst (vgl. KMK 2021b, S. 4).

Aus Sicht der KMK werden für das Lernen, Leben und Arbeiten in einer zunehmend digitalisierten Welt u. a. folgende übergreifende Kompetenzen als besonders bedeutsam erachtet: gelingend kommunizieren können, kreative Lösungen finden können, kompetent handeln können, kritisch denken können sowie zusammenarbeiten können. Wichtige Voraussetzungen für die Entwicklung der genannten Kompetenzen sind Selbststeuerung, Eigenständigkeit und der verantwortungsvolle Umgang mit digitalen Medien und Werkzeugen. Es gilt, dies bei den Schülerinnen und Schülern zu entwickeln. Darüber hinaus bedarf es der Balance zwischen fachlichen und übergreifenden Bildungszielen, die in den curricularen Anforderungen der Länder ggf. neu auszutarieren sind (vgl. KMK 2021b, S. 8).

1.4 Bildungspersonal

Ebenfalls wichtig ist die Vergleichskategorie „Bildungspersonal". Um die Auszubildenden auf den sich wandelnden Arbeitsmarkt gut vorzubereiten, ist das Bildungspersonal von großer Bedeutung. Eine Schlüsselrolle im Ausbildungsprozess spielen insbesondere das betriebliche und überbetriebliche Ausbildungspersonal sowie die Lehrkräfte an beruflichen Schulen bzw. an

40 „Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Kultusministerkonferenz. Ihr gehören 16 Bildungsforscher:innen aus unterschiedlichen Disziplinen an. Die SWK berät die Länder zu bildungspolitischen Fragen. Sie identifiziert bestehende Herausforderungen und gibt evidenzbasierte Empfehlungen für deren Lösung. Dabei nimmt die Kommission eine interdisziplinäre, längerfristige und systemische Perspektive ein. Die SWK bindet externe Sachverständige in ihre Arbeit ein und hört Vertreter:innen aus Politik, Verwaltung, Bildungspraxis und Zivilgesellschaft an. Eine Geschäftsstelle unterstützt die Kommission bei ihrer Arbeit" (SWK 2022, S. 2).

Berufskollegs. Sie sind die wichtigen Berufsbildungsakteure, die die Fachkräfte für morgen im Ausbildungsprozess begleiten.

Bildungspersonal Praxis

In Bezug auf das betriebliche Ausbildungspersonal darf Auszubildende nur einstellen, wer persönlich geeignet ist, und Auszubildende nur ausbilden, wer persönlich und fachlich geeignet ist (vgl. § 28 Abs. 1 BBiG/§ 22 HwO). „Fachlich geeignet ist, wer die beruflichen sowie die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte erforderlich sind“ (§ 30 Abs. 1 BBiG/§ 22b Abs. 1 HwO). Wer einen Abschluss in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung oder einen entsprechenden Hochschulabschluss oder ausländischen Bildungsabschluss hat und eine angemessene Zeit im Beruf praktisch tätig gewesen ist, besitzt die erforderlichen Kenntnisse (vgl. § 30 Abs. 2 BBiG). Für zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke bestehen weitere Vorgaben für die fachliche Eignung des Bildungspersonals der Praxis (vgl. § 22b Abs. 2 und 3 HwO).

Nach § 30 Abs. 5 BBiG kann das BMBF nach Anhörung des BIBB-Hauptausschusses durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gesondert nachzuweisen ist. Dabei können Inhalt, Umfang und Abschluss der Maßnahmen für den Nachweis geregelt werden. Durch eine bestandene Prüfung nach der „Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung von betrieblichen Ausbildern vom 21. Januar 2009“ (AEVO) wird die fachliche Eignung in der Regel nachgewiesen. Als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt laut § 6 AEVO auch, wer durch die Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach HwO oder BBiG den Nachweis der Eignung erbringt (vgl. BGBl. 2009b, S. 2).

Vor dem Hintergrund der Besonderheiten im Handwerk und in den freien Berufen werden diese Ausbildungsbereiche hinsichtlich des betrieblichen Bildungspersonals kurz dargestellt:

Fachliche Eignung des betrieblichen Bildungspersonals in zulassungspflichtigem und zulassungsfreiem Handwerk

In § 22b HwO wird hinsichtlich der fachlichen Eignung differenziert zwischen der Ausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk und einem zulassungsfreien Handwerk:

In einem zulassungspflichtigen Handwerk besitzt die fachliche Eignung, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat oder
2. in dem zulassungspflichtigen Handwerk, in dem ausgebildet werden soll, oder in einem mit diesem verwandten Handwerk a) die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle nach § 7 erfüllt oder b) eine Ausübungsberechtigung nach § 7a oder § 7b erhalten hat oder c) eine Ausnahmebewilligung nach § 8 oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erhalten hat und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung, insbesondere eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, bestanden hat" (§ 22 Abs. 2 HwO).

„In einem zulassungsfreien Handwerk oder einem handwerksähnlichen Gewerbe besitzt die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, wer

1. die Meisterprüfung in dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerksähnlichen Gewerbe, in dem ausgebildet werden soll, bestanden hat,
2. die Gesellen- oder Abschlussprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
3. eine anerkannte Prüfung an einer Ausbildungsstätte oder vor einer Prüfungsbehörde oder eine Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat,
4. eine Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
5. eine Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 51g oder einen Bildungsabschluss besitzt, dessen Gleichwertigkeit nach anderen rechtlichen Regelungen festgestellt worden ist und im Falle der Nummern 2 bis 5 eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist.

Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gemäß Satz 1 Nr. 4 gleichgestellt sind Diplome nach § 7 Absatz 2 Satz 4. Für den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten finden die auf der Grundlage des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen Anwendung (§ 22b Abs. 3 HwO).

Fachliche Eignung des betrieblichen Bildungspersonals im Bereich der freien Berufe

Die Nachweispflicht gilt *nicht* für die Ausbildung im Bereich der Angehörigen der freien Berufe (vgl. § 1 AEVO). Diese erlangen ihre fachliche Eignung aufgrund ihrer Berufszulassung bzw. Approbation. Zu den Ausbildungen im Bereich der freien Berufe zählen u. a. die Ausbildungsberufe „Medizinische/-r Fachangestellte/-r", „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r", „Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r" und „Pharmazeutisch-kaufmännische/-r Angestellte/-r" sowie „Rechtsanwaltsfachangestellte/-r", „Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r", „Patentanwaltsfachangestellte/-r", „Notarfachangestellte/-r", „Steuerfachangestellte/-r".[41]

41 Näheres zu den freien Berufen unter URL: **https://www.freie-berufe.de/themen/bildung/** (Stand: 26.06.2023).

Zur Sicherung von bundesweit einheitlichen Standards bei der Durchführung von Lehrgängen zum/zur Ausbilder/-in wurde im Jahr 2023 der neue und aktualisierte Rahmenplan als Empfehlung Nr. 135 des BIBB-HA verabschiedet (vgl. BIBB-HA 2023c).

„Durch die Modernisierung werden vor allem folgende Themen gestärkt:

- Aspekte der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit,
- Sicherung des Fachkräftenachwuchses unter Berücksichtigung des demografischen Wandels,
- die Rolle des Ausbildungspersonals als Lernbegleitung,
- lernaktivitätsfördernde und gestaltungsoffen formulierte Ausbildungsmethoden,
- Einsatz von digitalen Lernmedien sowie virtuellen und hybriden Lernumgebungen,
- Berücksichtigung und Umgang mit der Heterogenität der Auszubildenden,
- Wertschätzung anderer unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Vielfalt sowie die Entwicklung interkultureller Kompetenz,
- Förderung der sozialen und persönlichen Entwicklung der Auszubildenden und
- die Möglichkeiten des – auch digitalen – Ausbildungsmarketings“ (BIBB 2023d).

Bezüglich der empfohlenen Lehrgangsdauer von weiterhin insgesamt 115 Unterrichtsstunden empfiehlt der BIBB-HA die Aufteilung der Lehrgangsstunden in mindestens 90 Präsenz- oder Distanzunterricht-Stunden sowie höchsten 25 Stunden tutoriell angeleiteter Selbstlernphasen (vgl. BIBB-HA 2023c, S. 1).

Wie bereits ausgeführt, ist für das Bildungspersonal bei Fachpraktiker-Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO grundsätzlich eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 320 Stunden erforderlich. Das Rahmencurriculum „Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilder und Ausbilderinnen (ReZA)“ liegt als Orientierungsrahmen für entsprechende Weiterbildungen als BIBB-HA-Empfehlung Nr. 154 vor (vgl. BIBB-HA 2012).

Bildungspersonal Schule

Neben Ausbilderinnen und Ausbildern im betrieblichen Ausbildungsalltag spielen die Lehrkräfte in den Berufsschulen ebenfalls eine wichtige Rolle. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat unterschiedliche Bildungsgänge zu berücksichtigen. Das Spektrum reicht von der Berufsausbildungsvorbereitung über die berufliche Erstausbildung bis hin zu schulischer und beruflicher Weiterbildung. Die ständige Bezugnahme auf den Wandel in der Berufswelt, komplexe institutionelle und organisatorische Systeme sowie die Herausforderungen im Umgang mit der Heterogenität der Lerngruppen sind Kennzeichen der beruflichen Bildung (vgl. KMK 2024g, S. 6).

Ausbildung und Einsatz von Lehrenden aller Schularten, so auch von Lehrenden an beruflichen Schulen, liegen in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Ausbildung gliedert sich in die universitäre Ausbildung und den Vorbereitungsdienst. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, werden die Studien- und Prüfungsordnungen von den Hochschulen auf Basis staatlicher landesrechtlicher Vorgaben erstellt. Die Ausbildung findet in staatlicher Verantwortung statt. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen. Die Lehrkräftebildung ist darüber hinaus auch inhaltlich geprägt durch vielfältige Entwicklungen. Zu nennen sind u. a. eine zunehmende Praxisorientierung, bessere Ver-

zahnung der einzelnen Ausbildungsphasen, stärkere Unterstützung in der Berufseingangsphase und Verbesserung der diagnostischen und methodischen Kompetenzen der Lehrkräfte.[42]

Standards der Lehrkräftebildung formulieren insbesondere Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren ebenso wie Kompetenzen mit Blick auf die Erfordernisse einer inklusiven Schule, Kompetenzen für Bildung in einer digitalen Welt sowie Kompetenzen in Prävention und Intervention im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus. Die Standards für die Lehrkräftebildung sind in zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen der KMK definiert. Dazu zählen insbesondere folgende Papiere.

„Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 07.10.2022) (vgl. KMK 2022b). In den „Standards" werden die Kompetenzen, die in der Ausbildung für die Lehrämter erworben werden müssen, für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren formuliert. Die „Standards" sind seit dem Ausbildungsjahr 2005/2006 in der Lehrerbildung in den Ländern implementiert. Überarbeitet bzw. ergänzt wurden die Standards in den Jahren 2014 mit Blick auf die Erfordernisse inklusiven Unterrichts, 2019 mit Blick auf die Erfordernisse der Bildung in der digitalen Welt und 2022 mit Blick auf Kompetenzen in Prävention und Intervention im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus.

Gemeinsame Empfehlung der KMK und HRK zur „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt": Die Empfehlung gibt konkrete Hinweise, wie die mit der Lehrkräftebildung für einen inklusiven Unterricht verbundenen Erwartungen in den Hochschulen umgesetzt werden können (vgl. HRK und KMK 2020).

Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (2008 i. d. F. vom 08.02.2024): Die enthaltenen Fachprofile umfassen die Beschreibung der im Studium zu erreichenden Kompetenzen und sind auf die Fächer der allgemeinbildenden und beruflichen Lehrämter bezogen. Sie wurden mit Blick auf die Erfordernisse einer inklusiven Schule sowie der Digitalisierung überarbeitet (vgl. KMK 2024g).

Darüber hinaus haben die Länder vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels verschiedene Maßnahmen ergriffen, auch Personengruppen als Lehrkräfte zu gewinnen, die kein grundständiges Lehramtsstudium absolviert haben. Je nach länderspezifischem Bedarf bieten die Länder diese Sondermaßnahmen auf der Grundlage der beiden nachfolgenden KMK-Beschlüsse an:

- *Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013):* Entsprechend der KMK-Publikation können Bundesländer, in denen unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen, landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräften einrichten. Die Qualifizierungen im Rahmen von Sondermaßnahmen sind an bestimmte Mindestanforderungen geknüpft und orientieren sich grundsätzlich an der jeweils gültigen Fassung der von der KMK verabschiedeten Standards und den ländergemeinsamen Vereinbarungen zur Lehrerausbildung (vgl. KMK 2013).
- *Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024):* Um neue Zielgruppen für die Lehrkräftebildung zu erschließen, sehen die Länder einen gemeinsamen Rahmen für die Ermöglichung zusätzlicher drei Wege vor: Die Qualifizierung zu Ein-Fach-

42 Weitere Informationen hierzu unter URL: **https://www.kmk.org/themen/allgemeinbildende-schulen/lehrkraefte/lehrkraeftebildung.html** (Stand: 09.05.2025).

Lehrkräften, ein duales Lehramtsstudium sowie ein Quereinstiegs-Masterstudium. Bei der Ausgestaltung zusätzlicher Maßnahmen sollen die Aussagen aus den Gutachten der SWK und des Wissenschaftsrates (WR) berücksichtigt werden (vgl. KMK 2024e, S. 2f.).

Exemplarisch werden nachfolgend Sondermaßnahmen zum Einstieg in das Lehramt an beruflichen Schulen der Länder Bayern und Baden-Württemberg beschrieben.

Beispiel Bayern – Gestaltung von Sondermaßnahmen

„Aufgrund des anhaltenden Bedarfs an Bewerbern für das Lehramt an beruflichen Schulen in den Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik sowie Bautechnik werden zu dem am 12. September 2023 beginnenden Vorbereitungsdienst auch besonders gut qualifizierte Masterabsolventinnen und Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik, Bautechnik oder verwandten Studiengängen zugelassen. Zulassungsvoraussetzung ist eine gute Abschlussnote im Masterzeugnis und eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder mindestens zweijährige, einschlägige Berufserfahrung" (Bayerische Staatskanzlei 2022, S. 1).

Beispiel Baden-Württemberg – Spezielle Lehrkräfteausbildungsgänge ohne Hochschulstudium

„In Baden-Württemberg können bei Bedarf berufserfahrene Meisterinnen und Meister oder staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker zur Erteilung der fachpraktischen Übungen (Technologiepraktikum, Laborübungen, Praktische Unterweisung) als Technische Lehrkräfte gewerblicher Richtung in den Schuldienst an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg eingestellt werden. Je nach Schulart und Berufsfeld sollen sie die im theoretischen Unterricht gewonnenen Erkenntnisse vertiefen oder grundlegende Fertigkeiten vermitteln" (Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg 2019, S. 3f.).

1.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten

In der Vergleichskategorie „Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten" werden einzelne Aspekte herausgehoben, die für den jeweiligen Ausbildungsbereich eher als Alleinstellungsmerkmal zu interpretieren sind, sich ggf. aber auch in ähnlicher Form in den anderen Ausbildungsbereichen wiederfinden. Nachfolgend werden daher folgende ausgewählte Kriterien der Ausbildung nach BBiG/HwO aufgezeigt: BBiG-Novelle, Zusatzqualifikationen, KMK-Fremdsprachenzertifikat, Ausbildungsgarantie, Standardberufsbildpositionen, Strukturmodelle und Sachkundenachweis.

BBiG-Novelle

Der rechtliche Rahmen der Ausbildung nach BBiG/HwO ist mit dem 2020 in Kraft getretenen BBiMoG weiterentwickelt worden. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen u. a. die bereits beschriebene Einführung einer Mindestvergütung für Auszubildende (siehe Teil I, Kap 1.1), die Stärkung und Weiterentwicklung der höherqualifizierenden Berufsbildung und die Verbesserung der Durchlässigkeit. Neuerungen gibt es ebenfalls in Bezug auf die Prüfungen. Hier

wurden die Rahmenbedingungen für rechtsbeständige Prüfungen ebenso wie die Flexibilitätsspielräume für den Einsatz von Prüferinnen und Prüfern erweitert (vgl. BIBB 2023a, S. 11).

Zusatzqualifikationen und KMK-Fremdsprachenzertifikat

Zusatzqualifikation nach § 49 BBiG: Die Möglichkeit, Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen zu integrieren, besteht seit der Novellierung des BBiG im Jahr 2005 und wurde als kodifizierte Zusatzqualifikation erstmals 2009 im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/-in“ umgesetzt.

> **§ 49 BBiG Zusatzqualifikationen**
>
> Zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 Absatz 2 Nummer 5 werden gesondert geprüft und bescheinigt (§ 49 Abs. 1 Satz 1 BBiG).

Kodifizierte Zusatzqualifikationen in Ausbildungsordnungen sind dabei über den Mindeststandard hinausgehende, zu vermittelnde Qualifikationen im Rahmen der Berufsausbildung. Als Nachweis der Vermittlung der entsprechenden Inhalte der Zusatzqualifikation sind sie als Vereinbarung im Ausbildungsvertrag zwischen beiden Vertragspartnern sowie im betrieblichen Ausbildungsplan aufgenommen. Zudem müssen sie durch die zuständige Stelle gesondert geprüft und bescheinigt werden. Kodifizierte Zusatzqualifikationen gibt es für folgende Ausbildungen (vgl. BIBB 2023c, S. 58):[43]

- Buchhändler/-in,
- Holzmechaniker/-in,
- Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement,
- Medientechnologe/-technologin Druck,
- Medientechnologe/-technologin Siebdruck,
- Musikfachhändler/-in,
- Textilgestalter/-in im Handwerk,
- Tourismuskaufmann/Tourismuskauffrau,
- Mechatroniker/-in,
- Industrielle Elektroberufe, insbesondere: Elektroniker/-in für Betriebstechnik, Elektroniker/-in für Automatisierungstechnik, Elektroniker/-in für Geräte und Systeme, Elektroniker/-in für Gebäude- und Infrastruktursysteme, Elektroniker/-in für Informations- und Systemtechnik,
- Industrielle Metallberufe, insbesondere: Anlagenmechaniker/-in, Industriemechaniker/-in, Konstruktionsmechaniker/-in, Werkzeugmechaniker/-in, Zerspanungsmechaniker/-in, Präzisionswerkzeugmechaniker/-in,
- Fahrzeuginterieur-Mechaniker/-in,
- Fachmann/Fachfrau für Restaurants und Veranstaltungsgastronomie,
- Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie,

43 Siehe hierzu auch URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/bibb_datenreport_2023_korr_11102023.pdf** (Stand: 12.01.2024). In einigen Berufen besteht die Möglichkeit, über Wahlqualifikationen Zusatzqualfikation zu erwerben (z. B. Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement, Medientechnologe/Medientechnologin Druck).

- Hotelfachmann/Hotelfachfrau,
- Kaufmann/Kauffrau für Hotelmanagement,
- Koch/Köchin.

KMK-Fremdsprachenzertifikat: Berufliche Schulen können Schüler/-innen auf freiwilliger Basis zusätzliche Prüfungen anbieten, mit denen berufsbereichsbezogene oder berufsspezifische Fremdsprachenkompetenzen nachgewiesen und zertifiziert werden. Der Erwerb des Fremdsprachenzertifikats ist sowohl im Kontext der Ausbildung nach BBiG/HwO als auch in Ausbildungsgängen außerhalb BBiG/HwO an beruflichen Schulen möglich. In der „Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung" (vgl. KMK 2017) haben sich die Bundesländer auf bestimmte Prüfungsstandards geeinigt. Das KMK-Fremdsprachenzertifikat ist somit ein bundesweit einheitlich geregeltes Zertifikat zum Nachweis berufsbezogener Fremdsprachenkompetenzen. Unabhängig von der jeweiligen Sprache können berufsbezogene Fremdsprachenkompetenzen auf den Niveaus A2 bis C1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)" nachgewiesen werden. Zu den Besonderheiten des Fremdsprachenzertifikats zählen u. a. folgende Aspekte:

- Die Teilnahme an den Prüfungen ist für die Schüler/-innen kostenfrei.
- Die Prüfungen sind freiwillig.
- Berufliche Ausrichtung: Die Prüfungen werden in Anlehnung an die fremdsprachlichen Anforderungen in einem Beruf oder einer Berufsgruppe durchgeführt.
- Das Zertifikat kann als Qualifikationsnachweis für die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen oder für die Anerkennung von zu erbringenden fremdsprachlichen Leistungen in anderen Bildungsgängen oder auch als Nachweis fremdsprachlicher Kompetenz für das Europass-Profil verwendet werden.
- Die Prüfungen sind kompetenzorientiert und umfassen die Bereiche Rezeption (Hör- und Hörverstehen, Leseverstehen), Produktion, Mediation und Interaktion.
- Die einzelnen Bundesländer bieten Prüfungen für unterschiedliche Berufe bzw. Berufsgruppen und auf unterschiedlichen Niveaus an.[44]

Ausbildungsgarantie

Eine Ausbildungsgarantie ist ein neuer Aspekt im Kontext der Ausbildung nach BBiG/HwO. Der Koalitionsvertrag, der der 24. Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zugrunde lag, sieht eine Ausbildungsgarantie vor, „[…] die allen Jugendlichen einen Zugang zu einer vollqualifizierenden Berufsausbildung ermöglicht, stets vorrangig im Betrieb" (vgl. SPD/Bündnis 90/Die Grünen/FDP 2021, S. 52).[45] Am 23. Juni 2023 hat der Bundestag das Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung beschlossen. Demzufolge sieht die Ausbildungsgarantie ab dem 1. August 2024 insbesondere eine Stärkung der Berufsorientierung, die Förderung einer höheren regionalen Mobilität und Unterstützungsmaßnahmen zum Einstieg in Ausbildung sowie Unterstützung während der Ausbildung vor. Auch die Erweiterung der Möglichkeiten zu außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Ausbau vollzeitschulischer Ausbildungsplätze insbesondere in Engpassberufen werden angestrebt (vgl. BMAS 2022, S. 3ff.).

44 Nähere Informationen unter URL: **https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/duale-berufsausbildung/kmk-fremdsprachenzertifikat.html** (Stand: 10.10.2023).

45 Siehe Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP unter URL: **https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf** (Stand: 11.07.2023).

Standardberufsbildpositionen

Neben der bereits o. g. Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt“ (siehe Teil I, Kap. 1.3) gibt es drei weitere relevante Standardberufsbildpositionen, die in allen seit dem 1. August 2021 in Kraft getretenen *modernisierten* und *neu* entwickelten anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO als Mindestanforderungen verbindlich zu verwenden sind (vgl. BIBB-HA 2020).

Zum Hintergrund: Mit der Einführung der Standardberufsbildpositionen ist das Ziel verbunden, dass Auszubildende künftig berufsübergreifend im Rahmen der Ausbildung für eine sich verändernde Arbeitswelt Kompetenzen erwerben können, die sie als angehende Fachkräfte von morgen benötigen, um dauerhaft beschäftigungsfähig zu sein. Im April 2020 verständigten sich das BMBF und BMWK die Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Kammerorganisationen, die Länder (vertreten durch Ländervertreter/-innen des BIBB-Hauptausschusses und der KMK) sowie das BIBB auf die folgenden vier Standardberufsbildpositionen:[46]

- Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht,
- Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit,
- Umweltschutz und Nachhaltigkeit,
- Digitalisierte Arbeitswelt.

Strukturmodelle: Monoberufe, Fachrichtungen, Schwerpunkte, Wahlqualifikationen und Einsatzgebiete

Eine Besonderheit in Ausbildungen nach BBiG/HwO sind die verschiedenen Strukturmodelle. So kann zwischen Ausbildungen ohne Differenzierung (sogenannte Monoberufe) und Ausbildungen mit Differenzierung (z. B. in Form von Fachrichtungen, Schwerpunkten, Wahlqualifikationen und Einsatzgebieten) unterschieden werden (vgl. Bretschneider/Schröder 2022; BIBB 2023a, S. 59).[47]

Monoberufe beschreiben in sich geschlossene Ausbildungsgänge, deren Qualifikationsprofil formal keine Spezialisierung aufweist. Für alle Auszubildenden sind die Ausbildungsinhalte identisch.

Unter den Ausbildungen mit Differenzierungen stellen *Fachrichtungen* die stärkste Form der Differenzierung dar. Sie bieten je nach Betrieb und Interesse die Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Fachrichtungen im dritten Ausbildungsjahr. Die in der Regel zwölf Monate umfassenden Fachrichtungen können im schulischen Rahmenlehrplan über eigenständige Lernfelder berücksichtigt werden. Pro Fachrichtung erfolgt eine eigenständige Abschlussprüfung.

In Berufen mit *Schwerpunkten* ist das Berufsprofil für alle Auszubildenden identisch, Unterschiede bestehen auf der Ebene einzelner Berufsbildpositionen. Der zeitliche Umfang der Differenzierung beträgt in der Regel sechs Monate.

Bei *Wahlqualifikationen* handelt es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Bündel von Ausbildungsinhalten. Auswahl- und Kombinationsmöglichkeiten werden in den entsprechenden Verordnungen festgelegt. Wahlqualifikationen können auch als Zusatzqualifikation verordnet und damit gesondert geprüft und bewertet werden.

46 Näheres zu den Standardberufsbildpositionen unter URL: **https://www.bibb.de/de/134898.php** (Stand: 11.07.2023).

47 Eine Übersicht über die Strukturmodelle steht zur Verfügung unter der URL: **https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/17941** (Stand: 16.03.2023).

Berufe mit *Einsatzgebieten* haben identische betriebliche und schulische Ausbildungsinhalte sowie Prüfungsbestimmungen, jedoch kommen die zu vermittelnden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in unterschiedlichen Einsatzgebieten zur Anwendung.

Sachkundenachweise

In bestimmten Berufen nach BBiG/HwO ist zur Ausübung und Durchführung bestimmter Tätigkeiten der „Nachweis der Sachkunde" erforderlich.[48] Entsprechende Sachkundeanforderungen sind in Gesetzen oder Rechtsverordnungen verankert. Als Beispiel soll an dieser Stelle das Tierschutzgesetz dienen:

> „Das Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 37, S. 1308ff.) enthält 6 Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die u. a. dazu dienen sollen, Sachkundeanforderungen durch Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die für die Durchführung bestimmter Tätigkeiten erforderlich sind, zu konkretisieren und das Verfahren zu deren Nachweis festzulegen. Weiterhin ist eine Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Anforderungen erlaubnispflichtiger Tätigkeiten vorhanden." (Bretschneider/Reymers/Telieps 2016, S. 4)

Im Rahmen der Ordnungsverfahren für Ausbildungen nach BBiG/HwO (siehe Teil II, Kap. 1) werden die berufstypischen Sachkundeanforderungen in der Regel in die Qualifikations- und Prüfungsanforderungen entsprechender Ausbildungen integriert. Mit einem erworbenen Abschluss kann dann zugleich die jeweilige Sachkunde nachgewiesen werden.

> „Eine erfolgreich abgeschlossene staatlich anerkannte Berufsausbildung führt demnach zum Erwerb von Fachkunde, die jedoch nur dann zur Sachkunde wird, wenn Inhalte und Prüfung von der zuständigen Behörde als gleichwertig zum Sachkundenachweis anerkannt werden." (Bretschneider/Telieps 2017, S. 52)

Erwerb der Fachhochschulreife

Im Rahmen der Ausbildung nach BBiG/HwO besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erwerben. Beispielhaft wird hier im Folgenden der doppelqualifizierende Bildungsgang „Duale Berufsausbildung und Fachhochschulreife" (DBFH) in Bayern beschrieben. Die Vermittlung der Fachhochschulreife findet parallel zu der zweieinhalbjährigen Berufsausbildung und während einem anschließenden halben Jahr mit Vollzeitunterricht an der Fachoberschule statt. Je nach Nachfrage und nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für jeden anerkannten Ausbildungsberuf an den entsprechenden Standorten ein DBFH-Bildungsgang eingerichtet werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2025).

48 Näheres zu den Sachkundenachweisen ist dem Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts „Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine anerkannte Berufsausbildung im dualen System [...]" (vgl. Bretschneider/Reymers/Telieps 2016) zu entnehmen.

2 Der ordnungspolitische Rahmen der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

Neben den Ausbildungen nach BBiG/HwO stellen die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen eine wichtige Säule der Erstausbildung in Deutschland dar. Bei den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen („andere Heilberufe") handelt es sich um Berufe, deren Tätigkeit die „Heilung von Krankheiten und die medizinisch-helfende Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten erfasst" (BMG 2025).

Welche Berufe zählen zu den „anderen Heilberufen"? Der im Bericht verwendete Begriff „Gesundheitsfachberufe" hat sich in der Literatur in Abgrenzung zu den approbierten Heilberufen „Apothekerinnen/Apotheker", „Ärztinnen/Ärzte", „Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten", „Tierärztinnen/Tierärzte" und Zahnärztinnen/Zahnärzte für die nachfolgend aufgelisteten, bundesrechtlich geregelten Berufe etabliert (vgl. Tabelle 6) und findet im Text durchgängig Verwendung. Im Folgenden wird von 18 Gesundheitsfachberufen geschrieben, da die in Tabelle 6 aufgeführte Ausbildung „Altenpfleger/-in" ausläuft.

Bevor die Vergleichskategorien und -kriterien auch für diesen Ausbildungsbereich beschrieben werden, bedarf es einer kurzen Einführung, um die nachfolgenden Ausführungen einordnen zu können.

Der Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode des Bundes sah vor, die Ausbildung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neu zu ordnen. Zu den Themenschwerpunkten im Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe", das vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam mit den Ländern entwickelt wurde, zählen die Abschaffung des Schulgeldes, die Einführung einer Ausbildungsvergütung, die Revision der Berufsgesetze, die Durchlässigkeit der Ausbildungen, Prüfaufträge hinsichtlich der Akademisierung und des Direktzugangs, neue zu regelnde Berufe sowie damit einhergehende Finanzierungsfragen. Die Eckpunkte bilden die Grundlage für erforderliche gesetzliche Änderungen und sind der Ausgangspunkt für die Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen (vgl. BLAG 2020, S. 2 und Zöller 2022). Um den Fachkräftebedarf im Gesundheitswesen zu sichern, beschloss die 96. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 5. bis 6. Juli 2023 u. a., dass bundesweit und zeitnah, wie in den Eckpunkten für ein Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe festgehalten, die Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung in allen berufsfachschulisch ausgebildeten Gesundheitsfachberufen zu erreichen sind.

> „Der Personalmangel im Gesundheitsbereich zieht sich zunehmend durch alle Bereiche. In Anbetracht dessen sind aus Sicht der GMK unverzüglich Maßnahmen erforderlich, um Pflegekräfte, Ärztinnen und Ärzte sowie andere Fachkräfte für alle Sektoren im Gesundheitswesen in diesem Beschäftigungssektor dauerhaft zu halten und neue Kräfte zu gewinnen bzw. ausgeschiedene Kräfte zurückzugewinnen:
>
> 1. Die Gesundheitsministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder halten es für erforderlich, bundesweit und zeitnah a. wie in den Eckpunkten für ein Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe festgehalten, die Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung in allen berufsfachschulisch ausgebildeten Gesundheitsfachberufen zu erreichen […]." (GMK 2023)

Tabelle 6: Zahl der Auszubildenden in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen gesamt und nach Geschlecht für das Schuljahr 2023/2024

Ausbildung	2023/2024	
	Insgesamt	Anteil weibliich in %
Altenpfleger/-in (auslaufende Ausbildung)	322	77,0
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	2.167	75,2
Diätassistent/-in	1.259	87,1
Ergotherapeut/-in	12.915	87,2
Logopäde/Logopädin	3.869	92,1
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (auslaufende Ausbildung)	45	93,3
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (auslaufende Ausbildung)	104	89,4
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	952	46,3
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik	361	78,1
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik	3.501	81,5
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	3.573	71,5
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	16	68,8
Notfallsanitäter/-in	10.594	41,2
Operationstechnische/-r Assistent/-in*	5.691	84,6
Orthoptist/-in	146	91,8
Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson nach Pflegeberufegesetz (PflBG)[49]**	146.880	74,8
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	7.368	84,9
Physiotherapeut/-in	26.064	56,8
Podologe/Podologin	1.492	87,7
Auszubildenden insgesamt	**227.319**	**72,9 %**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a); eigene Darstellung des BIBB.

** Inklusive der Auszubildendenzahlen „Operationtechnische/-r Angestellte/-r" (Schleswig-Holstein).*

*** Die Angaben zu den Pflegefachpersonen sind der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für das Jahr 2023 entnommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b).*

49 PflBG = Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/pflbg/** (Stand: 18.09.2025).

Lesehinweis

Zur Einordnung der nachfolgenden Ergebnisse ist weiterhin zu beachten, dass sich aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte des Inkrafttretens der Berufsgesetze und der Weiterentwicklung wesentliche Unterschiede zwischen den in letzter Zeit *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen im Vergleich zu den *älteren* Ausbildungen zeigen. Vor dem Hintergrund der Dynamik und Weiterentwicklungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen im Bericht auf den Stand der Berufsgesetze bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von Dezember 2024 beziehen.

Zu den *modernisierten* Ausbildungen bzw. Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden hier die drei Pflegefachberufe (Pflegefachperson, Altenpflegefachperson nach Teil 5 PflBG, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson nach Teil 5 PflBG) und die vier Berufe in der medizinischen Technologie gezählt.[50]

Die bundesrechtlichen Regelungen der Ausbildungen „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" sowie „Notfallsanitäter/-in" wurden ebenfalls modernisiert; hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben unterscheiden sie sich jedoch in zahlreichen Details von den zuvor genannten *modernisierten* Ausbildungen und ähneln teilweise eher den als *älter* bezeichneten Ausbildungen bzw. Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.[51] Als *ältere* Ausbildungen bzw. Berufsgesetze sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden die Gesundheitsfachberufe „Diätassistent/-in", „Ergotherapeut/-in", „Logopäde/Logopädin", „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in", „Orthoptist/-in", „Physiotherapeut/-in" und „Podologe/Podologin" gezählt.

Dem unterschiedlichen Sachstand hinsichtlich der Reformen in den Gesundheitsfachberufen wird durch eine entsprechend differenzierte Darstellung nachfolgend Rechnung getragen. Für die aktuell 18 bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (inklusive Abschlüsse in Altenpflege und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach Teil 5 PflBG) wurden im Rahmen der Dokumentenanalyse die jeweils eigenen Berufsgesetze mit entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung herangezogen. Damit basiert die Beschreibung der Vergleichskategorien und -kriterien in dem Feld der Gesundheitsfachberufe auf insgesamt elf Berufsgesetzen mit zwölf Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Die unterschiedlichen Daten ergeben sich aus der Tatsache, dass die Berufsgesetze „PflBG", „Gesetz der Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG)" und „Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG)" mehrere Ausbildungen umfassen. Für die Berufe „Physiotherapeut/-in" und „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in" existiert aktuell (noch) *ein* Berufsgesetz, es bestehen aber *zwei* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Nutzung des Wahlrechts nach Pflegeberufegesetz Teil 5, Teil IV, Kap. 3.1.

50 Mit dem Hebammenreformgesetz, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde die Ausbildung zur Hebamme umfassend reformiert. Hebammen in Deutschland werden seit diesem Zeitpunkt im Rahmen eines berufsqualifizierenden Studiums ausgebildet (Vollakademisierung). Daher ist dieser Bildungsgang nicht Gegenstand des Kompendiums.

51 Weitere Information zum Sachstand der Reformen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sind der gleichnamigen BIBB-Publikation zu entnehmen. Die Broschüre steht zum kostenlosen Download zur Verfügung unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/18085** (Stand: 09.06.2023).

2.1 Rechtsrahmen

Wie bereits beschrieben, zählen die Gesundheitsfachberufe zu den Heilberufen.

> „Wer heilend beruflich tätig ist, unterliegt besonderer rechtlicher Regulierung. Deren Zweck ist es, die Patienten zu schützen. Dieser Schutzauftrag wird aus der objektiv-rechtlichen Verpflichtung des Staates entnommen, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG). In Hinblick auf die Ausübung von Heilkunde wird dieser Schutzauftrag insbesondere dadurch wahrgenommen, dass für die Heilberufe besondere gesetzliche Anforderungen an die Berufsausbildung und Berufszulassung erhoben werden." (Igl 2013, S. 281)

Vor diesem Hintergrund sind die nachfolgenden Beschreibungen und Ausführungen entlang der Vergleichskriterien zu sehen.

Grundgesetzliche Verankerung und rechtliche Grundlagen

Für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes überwiegend aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Für die Heilberufe kann der Bund daher besondere gesetzliche Anforderungen an die Berufsausbildung und Berufszulassung regeln. So darf die Berufsbezeichnung nur mit einer Erlaubnis geführt werden, die auf Antrag erteilt wird und an bestimmte Voraussetzungen, z. B. die bestandene Abschlussprüfung, geknüpft ist. Die Einzelheiten zur Ausbildung und zur jeweiligen staatlichen Prüfung sind in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt, die jeweils zu den entsprechenden Berufsgesetzen erlassen werden.[52] Das Berufsbildungsgesetz findet für diese Berufe keine Anwendung (vgl. Zöller 2022, S. 8).

Verordnungsgebendes Fachministerium

Verordnungsgebendes Fachministerium für die Gesundheitsfachberufe ist das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Im Bereich der Pflegefachberufe sind das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Famile, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gemeinsam Verordnungsgeber.

Finanzierung der Ausbildung

Sofern Krankenhäuser Träger von Schulen sind, erfolgt die Finanzierung der Ausbildungskosten (Kosten der Schulen, Betriebskosten und Ausbildungsvergütungen) für die meisten Gesundheitsfachberufe dem Grunde nach über die Regelungen des Krankenhaus-finanzierungsrechts[53]. Damit werden die Ausbildungskosten von den Kostenträgern getragen, soweit diese Kosten zu den pflegesatzfähigen Kosten gehören und nicht nach anderen Vorschriften aufzubringen sind, wobei der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil der Ausbildungskosten in Abzug zu bringen ist (vgl. § 17a KHG). Für die Finanzierung der Investitionskosten sind die Bundesländer zuständig (vgl. § 4 Nr. 1 KHG).

52 Allgemeine Informationen zu den Gesundheitsberufen abrufbar unter URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html?msclkid=b896494dd0f511ec9bc8e37d75e4ab41** (Stand: 28.03.2022).

53 In den Ausbildungen der Medizinischen Technologie sowie den Ausbildungen nach dem Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz ist eine Finanzierung über das Krankenhausfinanzierungsrecht auch möglich, wenn Schulen mit Krankenhäusern Kooperationsvereinbarungen getroffen haben (vgl. § 76 MTBG und § 72 ATA-OTA-G).

Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG)

Im Sinne des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sind nach § 2 Abs. 1a KHG mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten[54] staatlich anerkannte Einrichtungen an Krankenhäusern zur Ausbildung für die Berufe „Ergotherapeut/-in", „Diätassistent/-in", „Hebamme/Entbindungspfleger", „Krankengymnast/-in", „Physiotherapeut/-in", „Pflegefachmann/Pflegefachfrau", „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in", im Bereich der Pflegehilfe und -assistenz insbesondere für die Berufe „Krankenpflegehelfer/-in", „Pflegehelfer/-in", „Pflegeassistent/-in", „Pflegefachassistent/-in", „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik", „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie", „Logopäde/Logopädin", „Orthoptist/-in", „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik", „Anästhesietechnische/-r Assistent/-in", „Operationstechnische/-r Assistent/-in", wenn die Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte sind (vgl. § 2 Abs. 1a KHG).

Schulgeldfreiheit: Laut dem o. g. Eckpunktepapier der BLAG „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe" sind zwei zentrale Themenschwerpunkte u. a. die Abschaffung des Schulgeldes und die Einführung einer Ausbildungsvergütung. Darüber hinaus sollen die Länder anstreben, die geltenden Finanzierungsmöglichkeiten für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen auch über das KHG bestmöglich zu nutzen (vgl. BLAG 2020, S. 3). Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit erfolgte in den Bundesländern ab 2019 und vor dem Hintergrund der Forderung der 92. GMK vom 07.06.2019, eine bundeseinheitliche Regelung zur Schulgeldfreiheit für alle nicht akademischen Gesundheitsfachberufe zu schaffen. Die damalige Vorsitzende der GMK, Sachsens Gesundheitsministerin Barbara Klepsch, erklärte: „Finanzielle Hürden, die den Zugang zu Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen erschweren, gehören abgeschafft" (Sächsisches Staatsministerim für Soziales und Verbraucherschutz 2019, S. 2). In einigen Berufsgesetzen ist die Schulgeldfreiheit bereits gesetzlich verankert (vgl. § 36 Abs. 2 ATA-OTA-G[55], § 41 Abs. 3 MTBG[56], § 24 Abs. 3 PflBG,[57] § 20 Abs. 3 NotSanG).

Schulkosten: Öffentliche Schulen unterliegen dem Schulrecht des Landes. Personalkosten für Lehrkräfte sowie die Personalkosten des pädagogischen und sozialpädagogischen Personals trägt das Land. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten übernimmt der Schulträger, z. B. das Land oder eine Kommune (vgl. DKI 2019, S. 6). Die Finanzierung der privaten Ersatzschulen zeigt unterschiedliche bundeslandspezifische Förderungsmodelle. Das gilt für die Art der Berechnung der Zuschüsse, aber auch für die Voraussetzungen, unter denen sie gewährt werden. Darüber hinaus erschwert eine zwischen Ländern unterschiedliche Zuordnung der verschiedenen Formen von Ersatzschulen einen Vergleich, wie die Übersicht der Kultusministerkonferenz über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zeigt (vgl. KMK 2019, S. 1).

Regelungen zur Finanzierung in den (modernisierten) Berufsgesetzen: Am Beispiel des Gesetzes über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) sollen die Regelungen zu Ausbildungsvergütung, Schulkosten und Schulgeld sowie zur Finanzierung über das KHG veranschaulicht werden.

54 Schulen werden als mit den Krankenhäusern notwendigerweise verbundene Ausbildungsstätten bezeichnet, sofern sie einen in § 2 Nr. 1a KHG aufgeführten Ausbildungsgang anbieten und ein Krankenhaus oder mehrere Krankenhäuser Träger oder Mitträger der Ausbildungsstätte sind. (vgl. DKI 2019, S. 5).

55 Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/** (Stand: 18.09.2025).

56 Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html** (Stand: 18.09.2025).

57 In Ausbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach dem Krankenpflegegesetz (KrPflG) von 2004 wurde auch vor der Modernisierung kein Schulgeld erhoben.

Beispiel – Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG)

Ausbildungsvergütung: Nach § 34 MTBG hat der Träger der praktischen Ausbildung der auszubildenden Person für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu zahlen.

Schulkosten: Die Regelung in § 76 MTBG ermöglicht eine Finanzierung auch von Schulen, die mit Krankenhäusern eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen haben, über die Ausgleichsfonds nach § 17a des KHG.[58]

Schulgeld kann zukünftig nach § 41 Abs. 3 Nr. 1 des MT-Berufe-Gesetzes nicht mehr erhoben werden.

Praktische Ausbildung: Die praktische Ausbildung der Medizinischen Technologinnen und Medizinischen Technologen in den humanmedizinischen Berufen wird wie bisher nach dem MTA-Gesetz über die Ausgleichsfonds nach § 17a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes finanziert (vgl. Deutscher Bundestag 2020, S. 2f.).

Gleiches gilt für die neue Regelung des § 72 (Finanzierung von Ausbildungskosten; Kooperationsvereinbarungen) des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes (ATA-OTA-Gesetz).

Pflegeausbildung mit eigener Pflege-Ausbildungsfinanzierungverordnung: Die Finanzierung der Ausbildung zur Pflegefachperson ist explizit im Pflegeberufegesetz (PflBG) und in einer eigenen Pflege-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) geregelt: „Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erhalten für einen zukünftigen Zeitraum (Finanzierungszeitraum) ein Ausbildungsbudget zur Finanzierung der Ausbildungskosten. Das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung umfasst auch die Ausbildungskosten der weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen nach § 8 Abs. 3; es setzt sich zusammen aus den voraussichtlichen Mehrkosten der Ausbildungsvergütung und aus den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender oder je Auszubildendem“ (§ 29 PflBG). Weitere Details sind in der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen in der PflAFinV geregelt (vgl. BGBl. 2018).

Zusammenfassend ist für die Finanzierung der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen bezüglich *Ausbildungsvergütung*, *Schulgeld* und *Schulkosten* Folgendes festzuhalten: Nicht in allen Ausbildungsgängen der Gesundheitsfachberufe war bereits vor der Modernisierung bzw. ist seit der Modernisierung eine Ausbildungsvergütung gesetzlich verankert: In zehn Ausbildungen (inklusive der Sonderabschlüsse in der Alten- und Gesundheits- und Kinderkrankenpflege nach Teil 5 PflBG) ist gesetzlich verankert, dass der Ausbildungsträger der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren hat (z. B. § 29 Abs. 1 ATA-OTA-G, § 34 Abs. 1 MTAG, § 19 Abs. 1 PflBG, § 15 Abs. 1 NotSanG). Eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung nur für die *Zeit der praktischen Ausbildung, d. h. für sechs Monate* (und nicht für die gesamte Ausbildungsdauer von zweieinhalb Jahren), hat der Träger der praktischen Ausbildung nach § 21 Abs. 1 PTAG[59] der oder dem Auszubildenden im Ausbildungsgang „Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in“ zu zahlen. *Kein gesetzlicher Anspruch* auf eine Ausbildungsvergütung findet sich in den Be-

58 Gleiches gilt für die dem neuen § 76 des MTBG entsprechende, neue Regelung des § 72 des ATA-OTA-G.

59 Gesetz über den Beruf der pharmazeutisch-technischen Assistentin und des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/** (Stand: 18.09.2025).

rufsgesetzen zur Ausbildung in der Diätassistenz, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie,[60] Podologie sowie in der Ausbildung „Orthoptist/-in".

2.2 Zuständige Stellen

Zuständige Landesministerien/Senatsverwaltungen und Behörden

In Bezug auf die Vergleichskategorie „Zuständige Stellen" ist festzuhalten, dass für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe die Zuständigkeiten im Vollzug der Heilberufegesetze bei den Länderministerien/Senatsverwaltungen bzw. der nachgeordneten Behörde liegen. Die Länder bestimmen die zur Durchführung der Berufsgesetze zuständigen Behörden. Je nach Bundesland und Ausbildungsberuf liegt die Zuständigkeit für die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen in den für Gesundheit und Soziales zuständigen Länderministerien oder in den für Bildung zuständigen Länderministerien bzw. nachgeordneten Behörden. In einigen Ländern gibt es auch eine geteilte Zuständigkeit mit Differenzierung zwischen federführender und beteiligter Zuständigkeit.

Zu den Aufgaben der Landesministerien/Senatsverwaltungen bzw. nachgeordneten Behörden zählen insbesondere folgende Aufgaben: die Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsstätten für Gesundheitsfachberufe, die Feststellung der Eignung einer Einrichtung für die praktische Ausbildung, das Prüfungswesen, die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bei inländischer Ausbildung, die Anrechnung von Abschlüssen und die Anerkennung ausländischer Abschlüsse. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörden im Kontext der Prüfungen zählen z. B. Entscheidungen über die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses, über die Bestellung der Prüfungsausschussmitglieder und der sie vertretenden Personen sowie über die Entsendung von Sachverständigen und anderen Personen zu den Prüfungsvorgängen. Auch die Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen für das Ablegen staatlicher Prüfungen im Rahmen der in den einzelnen Gesetzen enthaltenen Übergangsvorschriften, über Ausnahmen von den Fristen, die für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen gesetzt sind, sowie über Ausnahmen für das Ablegen einer weiteren Wiederholungsprüfung werden in der Regel von den zuständigen Behörden der Bundesländer getroffen (siehe dazu auch Teil III).

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Zuständigkeit von Landesministerien/Senatsverwaltungen, Teil IV, Kap. 3.2.

2.3 Die Ausbildung

Den o. g. Ausführungen zum Rechtsrahmen ist bereits zu entnehmen, dass es in Bezug auf die Vergleichskriterien Unterschiede zur Ausbildung nach BBiG/HwO gibt. So trägt z. B. die Schule in der Regel die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen. Aber auch Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung, Theorie- und Praxisanteile, Lernorte oder Qualifikation des Bildungspersonals unterscheiden sich; allerdings nicht nur im Vergleich zu Ausbildungen nach BBiG/HwO, sondern auch innerhalb des Rechtsrahmens der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen selbst. So ist grundsätzlich wieder

60 Inklusive „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in".

zu unterscheiden zwischen der Beschreibung der bereits in den letzten Jahren *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungsberufe und den *älteren* Berufsgesetzen.

Zugang zur Ausbildung

In den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen ist der Zugang zur Ausbildung an bestimmte schulische und in einigen Gesundheitsfachberufen ergänzend auch an weitere Voraussetzungen, z. B. die gesundheitliche Eignung, geknüpft. Die Voraussetzungen werden nachfolgend differenziert dargestellt.

Schulische Voraussetzungen: Im Gegensatz zur Ausbildung nach BBiG/HwO, in der keine formalen Zugangsvoraussetzungen zu Ausbildungen definiert sind, wird in Gesundheitsfachberufen in der Regel ein mittlerer Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss bzw. alternativ ein Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer für den Zugang zur Ausbildung vorausgesetzt.[61] Darüber hinaus finden sich Konkretisierungen zu zulassungsrelevanten Berufsabschlüssen im neuen Pflegeberufegesetz sowie im ATA-OTA-Gesetz (siehe Beispiel unten).[62]

Gesundheitliche Eignung als weitere Voraussetzung zum Zugang der Ausbildung: Neben den schulischen Voraussetzungen ist die gesundheitliche Eignung in vielen Gesundheitsfachberufen bereits eine Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung, d. h., die Ausbildung darf nur absolvieren, wer auch in gesundheitlicher Hinsicht nicht ungeeignet ist.

Rechtlich vorgegeben ist diese Voraussetzung in den Ausbildungen zur Pflegefachkraft (vgl. § 11 Abs. 2 PflBG), zum/zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenten/Assistentin (vgl. § 11 Satz 3 ATA-OTA-G), Medizinischen Technologen/Technologin (vgl. § 14 Satz 3 MTBG), Notfallsanitäter/-in (vgl. § 8 Abs. 1 NotSanG), zum/zur Masseur/-in und medizinischen Bademeister/-in (vgl. § 5 Satz 1 MPhG), Diätassistenten/-assistentin (vgl. § 5 Satz 1 DiätAssG[63]), Orthoptisten/Orthoptistin (vgl. § 5 Satz 1 OrthoptG[64]), Pharmazeutisch-technischen Assistenten/Assistentin (vgl. § 10 Satz 3 PTAG), Physiotherapeuten/Phyiotherapeutin (vgl. § 10 Satz 1 MPhG) und Podologen/Podologin (vgl. § 5 Satz 1 PodG[65]).

Ergänzend zu den schulischen Voraussetzungen und der gesundheitlichen Eignung sind darüber hinaus mit „Zuverlässigkeit und Kenntnisse der deutschen Sprache“ zwei weitere Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung in den vier Berufsgesetzen PflBG, ATA-OTA-G, MTBG und PTAG rechtlich verankert. Demzufolge darf die Ausbildung nur absolvieren, wer sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt, und wer über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind (vgl. § 11 Abs. 2 PflBG; § 11 Satz 2, 4 ATA-OTA-G; § 14 Satz 2, 4 MTBG; § 10 Satz 2, 4 PTAG).

61 Zum Beispiel laut Ergotherapeutengesetz (ErgThG), Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG), Notfallsanitätergesetz (NotSanG). URL ErgThG: **https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/BJNR012460976.html** (Stand: 18.09.2025). URL LogopG: **https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/BJNR005290980.html** (Stand: 18.09.2025). URL NotSanG: **https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/BJNR134810013.html** (Stand: 18.09.2025).

62 Die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 PflBG finden sich analog in den schulischen Voraussetzung nach § 11 Abs. 1 ATA-OTA-G.

63 Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/** (Stand: 18.09.2025).

64 Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (OrthoptG). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptg/** (Stand: 18.09.2025).

65 Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/podg/BJNR332010001.html** (Stand: 18.09.2025).

Beispiel – Zugang zur Ausbildung nach § 11 ATA-OTA-G

Die Ausbildung darf nur absolvieren, wer

1. mindestens einen der folgenden Abschlüsse besitzt:
   a) den mittleren Schulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss oder
   b) eine nach einem Hauptschulabschluss oder einer gleichwertigen Schulbildung erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung
      aa) in einem Beruf, für den eine reguläre Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren vorgeschrieben ist,
      bb) in einer landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die Mindestanforderungen, die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 in den „Eckpunkten für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege" (BMSFJ/BMG 2016) beschlossen wurden, erfüllt, oder
      cc) in einer bis zum 31. Dezember 2021 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder in der Altenpflegehilfe von jeweils mindestens einjähriger Dauer,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt,
3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung der Ausbildung nicht ungeeignet ist und
4. über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für die Ausbildung erforderlich sind.

Dauer der Ausbildung

Die Ausbildungsdauer in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe beträgt in Vollzeit in der Regel drei Jahre. Ausnahmen bilden die zwei- bzw. zweieinhalbjährigen Ausbildungen „Podologe/Podologin", „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in" sowie die Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent".

Teilzeitausbildung: Das oben bereits erwähnte Eckpunktepapier der BLAG „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe" sieht vor, dass zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie sowie zur Steigerung der Attraktivität der Ausbildungen in den Berufsgesetzen die Möglichkeit der Teilzeitausbildung vorgesehen werden soll. Auch die Mindest- und die Maximaldauer der Ausbildung in Voll- und Teilzeit soll festgelegt werden (vgl. BLAG 2020, S. 4). Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung ist mittlerweile in folgenden Berufsgesetzen rechtlich verankert: Nach Pflegeberufegesetz (vgl. § 6 Abs. 1 PflBG) und Notfallsanitätergesetz (vgl. § 5 Abs. 1 NotSanG) dauert die Ausbildung unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Als „Kann"-Bestimmung, d. h., die Ausbildung *kann* auch in Teilzeit absolviert werden, ergibt sich die Möglichkeit der Teilzeitausbildung auch in den Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent" und „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" (vgl. § 12 Abs. 2 ATA-OTA-G), „Medizinische/-r Technologin/Technologe" (vgl. § 13 Abs. 2 MTBG), Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" (vgl. § 11 Abs. 2 PTAG) sowie „Podologe/Podologin" (vgl. § 4 PodG). Die Begrenzung der Dauer einer Teilzeitausbildung auf höchsten fünf Jahre (bzw. im Falle der Ausbildung in der Podologie auf vier Jahre) gilt auch in diesen Ausbildungsgängen. (Noch) keine gesetzliche Verankerung der Möglichkeit für eine Teilzeitausbildung finden sich in den

Ausbildungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie sowie in den Ausbildungen „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“, „Diätassistent/-in“ und Orthoptist/-in.

Leider werden aktuell die Daten zu den Schülerinnen und Schülern an Schulen des Gesundheitswesens nicht nach der Zeitform des Unterrichts erhoben. Lediglich für die Ausbildung nach PflBG erfasst die Statistik nach der PflAFinV den Anteil der Auszubildenden nach Zeitform. Der Anteil der Auszubildenden mit im Berichtsjahr 2023 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen in Teilzeitform liegt bei 1,3 Prozent (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b, Tabelle 21241-05). Für die weiteren Ausbildungen in Schulen des Gesundheitswesens kann aufgrund fehlender Erfassung kein prozentualer Anteil der Schüler/-innen in Teilzeit ausgewiesen werden.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Teilzeitausbildung, Teil IV, Kap. 3.7.

Verlängerung der Ausbildungszeit: Die Möglichkeit, eine Verlängerung der Ausbildungszeit zu beantragen, die ggf. erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen, ist in den Ausbildungungen „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent“ und „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent“ (vgl. § 24 Abs. 1 ATA-OTA-G), Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ (vgl. § 11 Abs. 3 PTAG), „Medizinische/-r Technologin/Technologe“ (vgl. § 17 Abs. 1 MTBG) sowie „Pflegefachperson“ (vgl. § 13 Abs. 2 PflBG) verankert. Das ATA-OTA-Gesetz sieht darüber hinaus vor, dass die Ausbildungsdauer bei einer Verlängerung der Ausbildungszeit fünf Jahre nicht überschreiten darf (vgl. § 24 Abs. 2 ATA-OTA-G). In der Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe“ ist die Verlängerungszeit in diesem Fall auf ein Jahr begrenzt (vgl. § 17 Abs. 2 MTBG).

Anrechnung beruflicher Vorbildung: In allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe ist die Anrechnung beruflicher Vorbildung mit der Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer verankert. Auf Antrag können die zuständigen Stellen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden.

Ergänzende gesetzliche Vorgaben zur Anrechnung von gesetzlich vorgegebenen Ausbildungen, die bei entsprechender Voraussetzung anzurechnen sind, finden sich darüber hinaus in folgenden Berufsgesetzen:

- *Pflegeberufegesetz*: Ausbildungen, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BMFSJ/BMG 2016) erfüllen, sind nach § 12 Abs. 2 PflBG auf Antrag auf ein Drittel der Dauer der Ausbildung anzurechnen.
- *ATA-OTA-Gesetz*: Eine Verkürzung um die Hälfte der Zeit hat in jedem Fall nach § 23 Abs. 4 ATA-OTA-G für die Ausbildung „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent“ zu erfolgen, und zwar bei Personen, die die Ausbildung „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent“ erfolgreich abgeschlossen haben. Dies gilt ebenso für die Verkürzung um die Hälfte der Zeit für die Ausbildung „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent“ bei Personen, die die Ausbildung „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent“ erfolgreich abgeschlossen haben.
- *Ergotherapeutengesetz*: Nach § 4 Abs. 4 ErgoThG ist eine nach bundesgesetzlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als „Krankengymnast/-in“ oder „Physiotherapeut/-in“ oder

eine nach landesrechtlichen Vorschriften abgeschlossene Ausbildung als „Erzieher/-in“ mit mindestens einem Jahr anzurechnen.

- *Masseur- und Physiotherapeutengesetz*: Nach § 12 Abs. 1 MPhG wird bei Personen, die die staatliche Prüfung zum/zur Masseur/-in und medizinischen Bademeister/-in bestanden haben,[66] auf Antrag die Ausbildung „Physiotherapeut/-in“ auf 18 Monate oder bei Ausbildung in Teilzeitform auf 2.100 Stunden verkürzt (vgl. § 9 Satz 1 MPhG).
- Darüber hinaus sind auf die Ausbildung „Physiotherapeut/-in“ auf Antrag folgende Ausbildungen mit sechs Monaten anzurechnen: eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Turn- und Sportlehrer/-in und eine an einer staatlich anerkannten Lehranstalt abgeschlossene, mindestens zweijährige Ausbildung als Gymnastiklehrer/-in (vgl. § 12 Abs. 2 MPhG).
- *Notfallsanitätergesetz:* Nach § 32 Abs. 2 NotSanG erhält eine Person die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ zu führen, wenn sie eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent/-in nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 480 Stunden teilgenommen hat. Auch darf sie sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, sowie nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein. Gleiches gilt für eine Person, die eine geringere als eine dreijährige Tätigkeit als Rettungsassistent/-in nachweist und zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung an einer weiteren Ausbildung von 960 Stunden teilgenommen hat (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 NotSanG).

Theorie-Praxis-Anteile

Der Gesamtstundenumfang bei dreijährigen bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen liegt zwischen 4.400 bis 4.600 Stunden,[67] bei den zwei- bzw. zweieinhalbjährigen Ausbildungen bei rund 3.000 Stunden. Die Stundenumfänge für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung variieren je nach Ausbildung.

Verteilt auf Theorie und Praxis liegen die Stundenanteile bei den dreijährigen *modernisierten* bzw. *neuen* Gesundheitsfachberufen in der Regel bei 2.100 bis 2.600 Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht am Lernort Schule und bei 2.000 bis 2.500 Stunden im Bereich der praktischen Ausbildung. Betrachtet man die Ausbildungen der *älteren* Gesundheitsfachberufe, so schwanken die Stundenanteile für den theoretischen und praktischen Unterricht am Lernort Schule innerhalb der dreijährigen Ausbildungen zwischen 1.700 Stunden bei Ausbildung in der Ergotherapie bzw. zum/zur „Orthoptist/-in“ und 3.050 Stunden bei der Ausbildung „Diätassistent/-in“.[68] Im Bereich der praktischen dreijährigen Ausbildung liegt die Stundenanzahl zwischen 1.600 Stunden in der Physiotherapie und 2.800 Stunden in der Ausbildung „Orthoptist/-in“. Einen Überblick über die Stundenanteile aller Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen bietet die nachstehende Tabelle (vgl. Tabelle 7).

66 Laut § 4 Abs. 2 MPhG wird der Lehrgang „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

67 Ausgenommen die dreijährige Ausbildung in der Logopädie. Hier liegt die Gesamtstundenzahl bei 3.840 Stunden.

68 In der Ausbildung Logopäde/Logopädin: 1.740 Stunden.

Tabelle 7: Stundenanteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der praktischen Ausbildung nach Gesundheitsfachberuf

Berufsbezeichnung	Theoretischer und praktischer Unterricht (Std.)	Praktische Ausbildung (Std.)
Altenpfleger/-in, Altenpflegefachperson *(Abschluss nach Teil 5 des PflBG)* 3-jährig	2.100	2.500
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in 3-jährig	2.100	2.500
Diätassistent/-in 3-jährig	3.050	1.400
Ergotherapeut/-in 3-jährig	1.700	2.700
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in *(Abschluss nach Teil 5 des PflBG)* 3-jährig	2.100	2.500
Logopäde/Logopädin 3-jährig	1.740	2.100
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in 2-jährig	2.230	800
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboriumsanalytik 3-jährig	2.600	2.000
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie 3-jährig	2.600	2.000
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik 3-jährig	2.400	2.200
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin 3-jährig	2.600	2.000
Notfallsanitäter/-in 3-jährig	1.920	1.960 Std. in Lehrrettungswache 720 Std. in Klinik
Operationstechnische/-r Assistent/-in 3-jährig	2.100	2.500
Orthoptist/-in 3-jährig	1.700	2.800
Pflegefachfrau/Pflegefachmann, Pflegefachperson (Generalisitik, berufliche Ausbildung) 3-jährig	2.100	2.500
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in 2,5-jährig	2.600	160 Std. Praktikum 6 Monate praktische Ausbildung
Physiotherapeut/-in 3-jährig	2.900	1.600
Podologe/Podologin 2-jährig	2.000	1.000

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der jeweiligen Berufsgesetze bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Lernorte

Lernort Schule: Der theoretische und der praktische Unterricht in Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen findet in staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen statt. Von der Schulart zu trennen ist die Trägerschaft der Schulen für die Gesundheitsfachberufe. Hier ist zu unterscheiden zwischen Schulen in staatlicher/öffentlicher Trägerschaft und Schulen in privater Trägerschaft.

Unter den Schulen in privater Trägerschaft gibt es Schulen, die gemäß § 17a KHG notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind, soweit diese zugleich einen in § 2 Nr. 1a KHG aufgeführten Ausbildungsgang anbieten, und Schulen, die nicht notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind, obgleich sie einen in § 2 Nr. 1a KHG aufgeführten Ausbildungsgang anbieten. Die Relevanz dieser Differenzierung spiegelt sich u. a. in der Frage nach der bereits beschriebenen Finanzierung der Ausbildung wider.

Lernort Praxis: Die praktische Ausbildung wird entsprechend den Berufsgesetzen in den meisten Gesundheitsfachberufen in einem dafür geeigneten Krankenhaus oder einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung durchgeführt. Je nach Ausbildungsberuf werden ergänzende Voraussetzungen bzw. Mindeststandards bezüglich der Ausbildungsstätte formuliert, die nachfolgend beispielhaft aufgelistet werden:

- Anästhesietechnische/-r und Operationstechnische/-r Assistent/-in: Teile der praktischen Ausbildung in dafür geeigneten ambulanten Einrichtungen dürfen die praktische Ausbildung im Krankenhaus nicht überwiegen (vgl. § 14 Abs. 2 ATA-OTA-G),
- Medizinische/-r Technologin/Technologe: Die praktische Ausbildung darf nur in Krankenhäusern und Einrichtungen durchgeführt werden,[69] die sicherstellen, dass während der praktischen Ausbildung in dem jeweiligen Beruf eine Anleitung der Auszubildenden durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 15 Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl erfolgt. Abweichend können die Länder bis zum 31. Dezember 2030 in dem jeweiligen Beruf einen geringeren Umfang für eine Anleitung der Auszubildenden durch eine praxisanleitende Person vorsehen, jedoch nicht unter zehn Prozent der zu absolvierenden Stundenzahl (vgl. § 19 MTBG Abs. 2).
- Diätassistent/-in: „Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit einem Krankenhaus oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen“ (§ 4 DiätAssG).
- Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in: „Die praktische Tätigkeit ist nach bestandener staatlicher Prüfung in zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Kranken-häusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen unter Aufsicht eines Masseurs und medizinischen Bademeisters und, soweit ein solcher nicht zur Verfügung steht, eines Krankengymnasten oder Physiotherapeuten abzuleisten“ (§ 7 Abs. 1 MPhG).
- Notfallsanitäter/-in (drei Lernorte!): Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt (vgl. § 5 Abs. 2 NotSanG).[70]

69 Die Ausbildung in der veterinärmedizinischen Technologie kann darüber hinaus in hierfür geeigneten Einrichtungen stattfinden.

70 Bei der Umsetzung des Rahmenplans muss der Schwerpunkt auf der Verzahnung der drei Lernorte liegen. Nur so werden nach drei Jahren handlungskompetente Schülerinnen und Schüler ihre Ausbildung beenden (vgl. Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, S. 2).

- Orthoptist/-in: Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Sie wird durch staatlich anerkannte Schulen für Orthoptisten/Orthoptistinnen an Krankenhäusern vermittelt (vgl. § 4 OrthoptG).
- Pflegefachpersonen: Nach § 6 PflBG wird die praktische Ausbildung auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt und gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze. Wesentlicher Bestandteil ist die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit. Nach § 7 PflBG erfolgen die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege, der allgemeinen Langzeitpflege, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege und werden in zur Versorgung zugelassenen Krankenhäusern sowie stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 1 PflBG). Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung können auch in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden (vgl. § 7 Abs. 2). Die Pflichteinsätze sollen vor der Zwischenprüfung durchgeführt werden (vgl. § 7 Abs. 3). Der Vertiefungseinsatz und der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung sollen beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden (vgl. § 7 Abs. 4).
- Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in: Nach § 17 PTAG dürfen die praktische Ausbildung „[…] nur Auszubildende absolvieren, die den ersten Abschnitt der staatlichen Prüfung bestanden haben. Die praktische Ausbildung wird in Apotheken durchgeführt. Der Träger der praktischen Ausbildung hat für eine ordnungsgemäße praktische Ausbildung, insbesondere für eine ausreichende Praxisanleitung der oder des Auszubildenden, zu sorgen. Der zeitliche Anteil der Praxisanleitung muss mindestens 10 Prozent der Dauer der praktischen Ausbildung betragen“ (§ 17 Abs. 3 PTAG). Die Bundesapothekerkammer regelt in Richtlinien das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ (vgl. § 17 Abs. 5).[71]
- Physiotherapeut/-in: Schulen, die nicht an einem Krankenhaus eingerichtet sind, haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten medizinischen Einrichtungen sicherzustellen (vgl. § 9 MPhG). Darüber hinaus definiert § 1 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV)[72], dass die praktische Ausbildung am Patienten/an der Patientin stattfindet.
- Podologe/Podologin: Die Schulen haben die praktische Ausbildung im Rahmen einer Regelung mit geeigneten Einrichtungen, an denen podologische Behandlungsmaßnahmen durchgeführt werden, sicherzustellen (vgl. § 4 PodG).

Nicht im Berufsgesetz, jedoch in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und den entsprechenden Anlagen sind Angaben zur praktischen Ausbildung für die Ausbildung „Ergotherapeut/-in“ definiert. Demzufolge haben die Schulen die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherzustellen. Die Bereiche der praktischen Ausbildung sollen unter der Anleitung von Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten durchgeführt werden (vgl. § 1 Abs. 2 Ausbildungs- und

71 Richtlinie zur Durchführung unter URL: **https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Ausbildung_Studium_Beruf/PTA_RL/RL_PTA_gesamt_25_07_31.pdf** (Stand: 21.11.2025).

72 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/physth-aprv/BJNR378600994.html** (Stand: 18.09.2025).

Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV[73]); Anlage 1 B Nr. 3 bzw. Anlage 1 B Nr. 1 und 2).[74]

Weder im Berufsgesetz noch in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung finden sich Angaben zur geeigneten Einrichtung der praktischen Ausbildung im Ausbildungsberuf „Logopäde/Logopädin". Es ist jedoch davon auszugehen, dass analog zur Ausbildung in der Ergotherapie die Schulen die praktische Ausbildung im Rahmen einer Vereinbarung mit Krankenhäusern oder anderen geeigneten Einrichtungen sicherzustellen haben.

Belange von Menschen mit Behinderung

Ein wichtiges Vergleichskriterium betrifft auch die Frage, wie die Belange von Menschen mit Behinderung im Ausbildungskontext berücksichtigt werden. In Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung in Gesundheitsfachberufen ist festzuhalten, dass bereits der Zugang gemäß der meisten Berufsgesetze an die gesundheitliche Eignung geknüpft ist (vgl. PflBG, ATA-OTA-G, MTBG, NotSanG, MPhG, DiätAssG, OrthoptG, PodG, PTAG). Spätestens bei der Berufszulassung, nach Abschluss der Ausbildung, ist gesundheitliche Eignung in allen Berufsgesetzen eine der Voraussetzungen, um die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung auf Antrag zu erhalten und in diesem Beruf arbeiten zu können.

Für die Durchführung der Ausbildung selbst sind keine Vorgaben hinsichtlich Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung, z. B. Änderungen hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung, vorgesehen. Jedoch kann von der bereits beschriebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, eine Verlängerung der Ausbildungszeit zu beantragen, die ggf. erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Diese Möglichkeit besteht in den Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent", „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" (vgl. § 24 Abs. 1 ATA-OTA-G), „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" (vgl. § 11 Abs. 3 PTAG), „Medizinische/-r Technologin/Technologe" (vgl. § 17 Abs. 1 MTBG) sowie „Pflegefachperson" (vgl. § 13 Abs. 2 PflBG).

Im Kontext der staatlichen Prüfungen sieht es etwas anders aus (siehe Teil III, Kap. 2.4). Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind demnach zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen bereits in den *älteren* Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe zu berücksichtigen (vgl. § 4 Abs. 4 DiätAss-APrV[75], § 4 Abs. 4 ErgThAPrV, § 4 Abs. 5 LogAPrO[76], § 4 OrthoptAPrV[77], § 4 PhysTh-AprV[78], § 4 PodAPrV[79]). In den weiteren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sind die Belange behinderter Menschen unter dem Paragrafen „Nachteilsausgleich" explizit im Kontext der Prüfungen in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung verankert, jedoch mit einer Konkretisierung im Vergleich zu den *älte-*

73 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (ErgThAPrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/ergthaprv/** (Stand: 18.09.2025).

74 Anlage 1 B ErgThAPrV: 1. Praktische Ausbildung im psychosozialen (psychiatrischen/psychosomatischen) Bereich, 2. Im motorisch-funktionellen, neurophysiologischen oder neuropsychologischen Bereich sowie 3. im arbeitstherapeutischen Bereich. Dabei soll sich jeweils ein praktischer Einsatz auf die ergotherapeutische Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, mit Erwachsenen und mit älteren Menschen erstrecken.

75 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/di_tass-aprv/BJNR208800994.html** (Stand: 18.09.2025).

76 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/** (Stand: 19.09.2025).

77 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptaprv/** (Stand: 18.09.2025).

78 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/physth-aprv/BJNR378600994.html** (Stand: 18.09.2025).

79 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/podaprv/** (Stand: 18.09.2025).

ren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen: Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden (vgl. § 21 ATA-OTA-APrV[80] Abs. 5, § 20 MTAPrV[81] Abs. 5, § 6a Abs. 5 NotSan-APrV[82], § 12 Abs. 5 PflAPrV[83], § 4a PTA-APrV[84]).

Ordnungsmittel

Grundlage der Ordnungsmittel für die Umsetzung der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen sind die Berufsgesetze und die berufsspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Sie geben die Ausbildungsinhalte bzw. die zu vermittelnden Kompetenzen für den theoretischen und praktischen Unterricht vor, ebenso die Inhalte für den praktischen Ausbildungsteil inklusive der Einsatzgebiete und zeitlichen Rahmenbedingungen. *Welche Ordnungsmittel stehen darüber hinaus für die Umsetzung der Ausbildung in den Ländern zur Verfügung?* Zur Landschaft der Rahmenlehrpläne in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe in Deutschland ist Folgendes festzuhalten:

Bundeseinheitliche Rahmenpläne mit Empfehlungscharakter: Bundeseinheitliche Rahmenpläne für die *gesamte* Ausbildung liegen bisher nur für die Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann bzw. Pflegefachperson vor. Dies ist ein Novum im Bereich der Gesundheitsfachberufe. Für die Ausbildung nach dem PflBG gibt es damit erstmals einen bundeseinheitlichen Orientierungsrahmen mit Empfehlungscharakter, bestehend aus dem Begründungsrahmen, dem Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht und dem Rahmenausbildungsplan für die praktische Pflegeausbildung. Erarbeitet wurden die Rahmenpläne von einer seitens des BMFSFJ und des BMG im November 2018 eingesetzten Fachkommission nach dem PflBG. Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Expertinnen und Experten.[85] Wesentliches Konstruktionsprinzip, das den bundeseinheitlichen Rahmenplänen zugrunde liegt, ist die Kompetenzorientierung. Die Fachkommission hat in diesem Zusammenhang ein gemeinsames Verständnis von Kompetenz und eines subjektorientierten Bildungsbegriffs entwickelt sowie sich auf einen für die Pflege spezifischen Handlungsbegriff verständigt. Die Fachkommission versteht Kompetenzen als komplexe Konstrukte, die sich dynamisch über den Ausbildungsprozess und den Berufsverlauf weiterentwickeln. Ein weiteres Konstruktionsprinzip für die Erstellung der Rahmenpläne ist die entwicklungslogische Strukturierung, um die Kompetenzentwicklung im Ausbildungsverlauf curricular aufzugreifen (vgl. Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz 2020, S. 10f.).

Bundesweit einheitliche Richtlinie zur Durchführung der praktischen PTA-Ausbildung: Die Bundesapothekerkammer hat entsprechend dem Gesetz über den Beruf „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ (PTA-Berufsgesetz – PTAG) für die modernisierte PTA-Ausbil-

80 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR229510020.html** (Stand: 18.09.2025).

81 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html** (Stand: 18.09.2025).

82 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/notsan-aprv/** (Stand: 18.09.2025).

83 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/** (Stand: 18.09.2025).

84 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV). URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/pta-aprv/BJNR235200997.html** (Stand: 18.09.2025).

85 Die Dokumente des Arbeitsbereichs Pflegeberufe des BIBB stehen zum kostenlosen Dowload zur Verfügung. URL: **https://www.bibb.de/de/82236.php** (Stand: 31.01.2023).

dung eine bundesweit einheitliche Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung von einer von der Bundesapothekerkammer beauftragten Arbeitsgruppe erarbeiten lassen (vgl. § 17 Abs. 5 PTAG)[86]. Beteiligte der Arbeitsgruppen waren Vertreter/-innen der Apothekengewerkschaft (ADEXA), des Bundesverbandes Deutscher Krankenhausapotheker e. V. (ADKA), der Apothekerkammern, des Bundesverbandes der PTA e. V. (BVpta), der Arbeitsgemeinschaft „Theoretische und Praktische Ausbildung" der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e. V. (DPhG), der PTA-Schulen sowie der Bundesapothekerkammer. Verabschiedet wurde die Richtlinie am 10.05.2022 von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer. Ziel der Richtlinie ist die Gewährleistung einer einheitlichen Qualität der Ausbildung im praktischen Ausbildungsabschnitt (vgl. BAK 2022, S. 3).[87]

Landesweit gültige Rahmenpläne: Landesweit gültige Rahmenpläne existieren für den theoretischen und praktischen Unterricht in bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe insbesondere in den Ländern, in denen die Ausbildung dem Schulrecht unterliegt.

Beispiel Bayern – verbindliche Rahmenpläne für Berufsfachschulen

Die Bayerische Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen vom 31. Mai 2022 (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2022) gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen und die staatlich anerkannten Ersatzschulen mit dem Charakter einer öffentlichen Schule für viele Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, z. B. für die Ausbildungen in der Ergotherapie und der Physiotherapie. Ergänzend liegen für beide Ausbildungen verbindliche Lehrpläne vor.

- Für die Ausbildung in der Ergotherapie liegt mit Beginn des Schuljahrs 2021/2022 ein für die vierjährige Erprobungsphase verbindlicher Lehrplan für Berufsfachschulen für den theoretischen und fachpraktischen Unterricht vor.[88]
- Für die Physiotherapie ist der Lehrplan für die Berufsfachschule für Physiotherapie für den theoretischen und praktischen Unterricht von 2013 verbindlich.[89]
- Auch für die Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistent/-in" und „Operationstechnische/-r Assistent/-in",[90] „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik"[91] sowie „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie"[92] liegen verbindliche Rahmenpläne für Berufsfachschulen mit Beginn des Schuljahrs 2023/2024 zur Erprobung bis Ende des Schuljahres 2026/2027 vor.

86 „Die Bundesapothekerkammer regelt in Richtlinien das Nähere zur Durchführung der praktischen Ausbildung pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten" (§ 17 Abs. 5 PTAG).

87 Für die PTA-Ausbildung liegt darüber hinaus eine Lehrplanempfehlung „Theoretische und Praktische Ausbildung (TUPA)" der AG der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft (DPhG-AG) vor, die allerdings rechtlich nicht bindend ist.

88 URL: **https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Berufliche_Schulen/Berufsfachschule/Lehrplan/bfs_lp_ergotherapie.pdf** (Stand: 25.03.2025).

89 URL: **https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Berufliche_Schulen/Berufsfachschule/Lehrplan/bfs_lp_physiotherapie.pdf** (Stand: 25.03.2025).

90 URL: **https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Berufliche_Schulen/Berufsfachschule/Lehrplan/bfs_lp_ata-ota.pdf** (Stand: 25.03.2025).

91 URL: **https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Berufliche_Schulen/Berufsfachschule/Lehrplan/bfs_lp_mtl_2023.pdf** (Stand: 25.03.2025).

92 URL: **https://www.isb.bayern.de/fileadmin/user_upload/Berufliche_Schulen/Fachschule_Fachakademie/Fachschule_Lehrplan/LP_FS_MTR_neu.pdf** (Stand: 25.03.2025).

Beispiel Rheinland-Pfalz – Rahmenpläne mit Empfehlungscharakter (Physiotherapie)

In Rheinland-Pfalz liegen für die Ausbildung in der Physiotherapie ein Rahmenlehrplan und ein Ausbildungsrahmenplan mit Empfehlungscharakter für alle Ausbildungsstätten der Physiotherapie in Rheinland-Pfalz vor (vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung, Rheinland-Pfalz 2022).[93]

Beispiel Nordrhein-Westfalen – Rahmenlehrplan mit Empfehlungscharakter (Notfallsanitäter/-in)

Der Rahmenlehrplan für die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in" in Nordrhein-Westfalen soll den staatlich anerkannten Schulen den größtmöglichen Gestaltungsspielraum für die Entwicklung eigener Lehr- und Lernkonzepte geben. Vor allem aufgrund der großen Heterogenität der Rettungsdienstlandschaft in Nordrhein-Westfalen und der damit verbundenen unterschiedlichen Schulorganisation verzichtet das Land bewusst auf eine weitere curriculare Präzisierung (vgl. Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen 2016, S. 2).

Beispiel Nordrhein-Westfalen – Erarbeitung von neuen Rahmenplänen

Für die beiden Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent" (ATA) und „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" (OTA), die seit 2022 bundesgesetzlich geregelt sind, erarbeiten in Nordrhein-Westfalen insgesamt fünf renommierte Schulen für Gesundheitsberufe und zwei Forschungsinstitute ein curriculares Konzept (Rahmencurriculum und Rahmenausbildungsplan für ATA/OTA), das ein einheitliches Qualitätsniveau sicherstellen soll.[94] Die im Projekt erarbeiteten „Rahmenpläne ATA OTA NRW" sind auf den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht (vgl. MAGS NRW 2023).[95]

Vgl. **Befragungsergebnisse** zu landesspezifischen Rahmenlehrplänen und Prüfungsrichtlinien, Teil IV, Kap. 3.4 und 3.5.

Schulcurricula und Ausbildungspläne der Praxis-Einrichtungen: Ordnungsmittel können auch seitens der Schule bzw. der Einrichtung der praktischen Ausbildung erstellt werden, beispielsweise nach den Vorgaben des ATA-OTA-G auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung. Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und den praktischen Unterricht, die verantwortliche Einrichtung der praktischen Ausbildung einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung. Schule und Einrichtung stimmen die Ordnungsmittel ab (vgl. § 18 Abs. 1, 2, 3 ATA-OTA-G). Auch für die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe" sieht das Berufsgesetz vor, dass die Schule ein schulinternes Curri-

93 URL: **https://mastd.rlp.de/fileadmin/06/Pflege/Pflege_Dokumente/Rahmenlehrplan_Physiotherapie_2022.pdf** (Stand: 25.03.2025).
94 URL: **https://www.mags.nrw/ata-ota-gesetz** (Stand: 09.05.2025).
95 URL: **https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/rahmenplaene_ata_ota_nrw.pdf** (Stand:09.05.2025).

culum erstellt und auch prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Schulcurriculums entspricht (vgl. § 22 Satz 3, 4 MTBG).

In einigen Ausbildungen können die Länder laut Berufsgesetz als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula einen verbindlichen Lehrplan unter Beachtung der Vorgaben der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erlassen. Diese Möglichkeit ist z. B. in den Ausbildungen „Medizinische/-r Technologin/Technologe“ sowie „Pflegefachperson“ gesetzlich verankert (z. B. § 24 Abs. 5 MTBG, § 6 Abs. 2 PflBG).

Curriculare Empfehlungen der Fachverbände: Auch seitens einiger Fachverbände gibt es entsprechend curriculare Empfehlungen zur Ausbildung in Gesundheitsfachberufen, jedoch ohne Rechtsverbindlichkeit. Als Beispiel sind hier u. a. die Empfehlungen des Deutschen Verbands für Ergotherapeuten e. V. (DVE) von 2017 zur Ausbildung in der Ergotherapie oder das empfehlende Curriculum des Verbands der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V. (VDD) für die kompetenzorientierte Ausbildung „Diätassistent/-in“ zu nennen. Auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) hatte z. B. vor der bundeseinheitlichen Regelung der ATA/OTA-Ausbildungen entsprechende Empfehlungen für die Ausbildung ausgesprochen.[96]

Kompetenzorientierung in der Ausbildung

In allen Berufsgesetzen sollen laut BLAG-Eckpunkte-Papier „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ kompetenzorientierte Ausbildungsziele formuliert werden. In den Eckpunkten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ ist u. a. ausgeführt, dass die Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe kompetenzorientiert ausgestaltet werden sollen, d. h., sie sollen insbesondere zur evidenzbasierten Entscheidungsfindung und zu evidenzbasiertem Handeln in der individuellen Patientenversorgung befähigen und Kompetenzen zur Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit vermitteln (vgl. BLAG 2020, S. 4). *Wie zeigt sich die kompetenzorientierte Formulierung der Ausbildungsziele konkret in den Berufsgesetzen? Und wie zeigt sich die Kompetenzorientierung in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der einzelnen Ausbildungen?*

Zu der kompetenzorientierten Formulierung der Ausbildungsziele ist festzuhalten, dass bereits im alten KrPflG von 2003 der Begriff „Kompetenzen“ verwendet wurde. „Die Ausbildung […] soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur verantwortlichen Mitwirkung insbesondere bei der Heilung, Erkennung und Verhütung von Krankheiten vermitteln“ (§ 3 Abs. 1 KrPflG).

Eine Erweiterung und Präzisierung der Kompetenzen erfolgte in der Formulierung des Ausbildungsziels im reformierten PflBG, das 2020 in Kraft trat: Nach § 5 Abs. 1 PflBG heißt es:

> „Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen, digitalen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion […].“

Auch in weiteren *modernisierten* bzw. *neuen* Berufsgesetzen sind die Ausbildungsziele kompetenzorientiert formuliert:

96 URL: **https://www.dkgev.de/fileadmin/default/Mediapool/2_Themen/2.5._Personal_und_Weiterbildung/2.5.12._Aus-__Fort-_und_Weiterbildung_von_OTA_ATA/Formulare/DKG-Empfehlung_OTA-ATA_Vorstand_2019_06_18.pdf** (Stand: 01.02.2023).

- NotSanG, in Kraft seit 01.01.2014: „Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln […]“ (§ 4 Abs. 1 NotSanG).
- ATA-OTA-G, in Kraft seit 01.01.2022: „Die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten und zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung, insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung sowie in weiteren diagnostischen und therapeutischen Versorgungsbereichen, einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen. Die Vermittlung hat entsprechend dem anerkannten Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu erfolgen“ (§ 7 Abs. 1 ATA-OTA-G).
- Auch im MTBG enthält sowohl die Formulierung des allgemeinen Ausbildungsziels als auch der berufsspezifischen Ausbildungsziele den Hinweis, dass die Auszubildenden zur Anwendung fachlicher, methodischer, personaler und sozialer Kompetenzen zu befähigen sind, z. B. personen- und situationsorientierte Kommunikation mit Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörigen, interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation oder das Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen (vgl. §§ 8 bis 12 MTBG).[97]
- Im PTAG für den Beruf „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ sind laut Ausbildungsziel die Ausbildung und staatliche Prüfung so zu gestalten, dass die für die Tätigkeiten notwendigen Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermittelt werden (vgl. § 9 PTAG).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass in den Formulierungen der Ausbildungsziele in den *modernisierten* bzw. *neuen* Berufsgesetzen insbesondere der Vermittlung erforderlicher fachlicher, personaler und sozialer Kompetenzen sowie der Vermittlung methodischer Kompetenzen und von Lernkompetenzen eine zentrale Rolle zukommt. In den *älteren* Berufsgesetzen ist als Ausbildungsziel hingegen von der Vermittlung der für den Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Rede.

Ergänzt man den Blick auf die berufsspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der *modernisierten* und *neuen* Berufe, so zeigt sich, dass die Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht darüber hinaus als Kompetenzschwerpunkte bzw. Kompetenzbereiche beschrieben werden. Der laut BLAG-Eckpunkte-Papier „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ gewünschte bildungspolitische Paradigmenwechsel hin zur Kompetenzorientierung spiegelt sich in Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der *modernisierten* Ausbildungen

97 „Die Ausbildung zur Medizinischen Technologin und zum Medizinischen Technologen vermittelt die für die selbstständige Berufsausübung in dem jeweiligen Beruf erforderlichen fachlichen und methodischen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Darüber hinaus vermittelt sie personale und soziale Kompetenzen“ (§ 8 Abs. 1 MTBG).

entsprechend wider. Zur Information werden beispielhaft Auszüge aus Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen dargestellt.

Beispiele zur Kompetenzorientierung im theoretischen und praktischen Unterricht:

- Pflegeberufeausbildung: Die PflAPrV führt in den Anlagen 1 bis 4 die zu erwerbenden Kompetenzenbereiche differenziert auf. Anlage 1 beschreibt die Kompetenzbereiche für die Zwischenprüfung, die Anlagen 2 bis 4 die Kompetenzbereiche für die staatliche Prüfung zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau (Anlage 2), zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (Anlage 3), zum/zur Altenpfleger/-in (Anlage 4). Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln (vgl. § 4 Abs. 1 PflAPrV).

  > „Die Absolventinnen und Absolventen sollen dazu befähigt werden, fachbezogenes und fachübergreifendes Wissen zu verknüpfen, zu vertiefen, kritisch zu prüfen sowie in Handlungszusammenhängen anzuwenden und somit alle anfallenden Aufgaben des Berufsbildes zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen." (Deutscher Bundestag 2018, S. 129)

- Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten: Nach § 4 Abs. 1 ATA-OTA-APrV werden Auszubildende befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben. In der ATA-OTA-APrV werden Kompetenzschwerpunkte für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Anlagen 1 und 3 beschrieben („Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten – Anlage 1", bzw. „Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten – Anlage 3"). Für die praktische Ausbildung werden Versorgungs- und Funktionsbereiche definiert („Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten – Anlage 2" bzw. „Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten – Anlage 4").
- Medizinische Technologinnen/Technologen: Nach § 4 Abs. 1 MTAPrV wird die auszubildende Person befähigt, die im theoretischen und praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben. In der MTAPrV werden ebenfalls Kompetenzen für den theoretischen und praktischen Unterricht beschrieben (Anlage 1 bis 4). Für die praktische Ausbildung werden in Anlage 6 bei der Stundenverteilung die vorgesehenen Einsatzgebiete aufgelistet und ergänzend den entsprechenden Kompetenzbereichen zugeordnet.
- Notfallsanitäter/-innen: In der NotSan-APrV sind in den Anlagen 1 und 2 Themenbereiche für den theroretischen und praktischen Unterricht definiert, die kompetenzorientiert formuliert sind. Darüber hinaus wird die Kompetenzorientierung u. a. in § 2 der NotSan-APrV deutlich: Durch den Unterricht sollen die Schüler/-innen befähigt werden, die anfallenden Aufgaben zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen sowie das Ergebnis zu beurteilen. Die zur Ausübung des Berufs erforderliche Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz sind im Unterricht zu fördern. Darüber hinaus muss den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, die zur Erreichung des Ausbildungsziels not-

wendigen Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. In der praktischen Ausbildung sollen die Schüler/-innen die im Unterricht erworbenen Kenntnisse vertiefen und lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die erforderliche Handlungskompetenz zu entwickeln.

- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten: Nach § 1 Abs. 2 PTA-APrV muss die schulische Ausbildung insbesondere die in Anlage 1 Teil B aufgeführten Kenntnisse und Handlungskompetenzen vermitteln. Eingebunden sind die Kompetenzen von Teil B in den in Teil A aufgezeigten Stundenumfang des theoretischen und praktischen Unterrichts mit Fächerangabe und in Teil C mit Angabe der Lerngebiete der praktischen Ausbildung. In der PTA-APrV finden sich daher ergänzend zur Kompeztenzorientierung auch noch Anlehnungen an die frühere Fächer- und Lerngebieteorientierung.

Beispiele zur Kompetenzorientierung in der praktischen Ausbildung:

Für die praktische Ausbildung werden in den *modernisierten* Ausbildungen Einsatzgebiete bzw. Versorgungs- und Funktionsbereiche genannt, die in der Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe“ sogar ergänzend den entsprechenden Kompetenzbereichen zugeordnet werden (vgl. MTAPrV, Anlagen 5 und 6).

Hingegen finden sich bei den *älteren* Ausbildungen noch fächerorientierte Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sowie zur praktischen Ausbildung. Auch die Ausbildungsziele sind noch nicht kompetenzorientiert beschrieben bzw. fehlen vollständig, verwenden jedoch zum Teil die Begrifflichkeiten „Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten“, aus denen sich die Handlungskompetenz als Ausbildungsziel ableiten lässt. Zu bedenken ist hier, dass in den Ausbildungen „Physiotherapie“, „Ergotherapie“ und „Logopädie“ die Länder seit dem 1. Januar 2025 bestimmen können, dass die Ausbildungen abweichend an Hochschulen durchgeführt werden. Diese Studiengänge können kompetenzorientiert ausgestaltet werden (vgl. § 18a Abs. 1 MPhG, § 8b Abs. 1 ErgThG, § 8a Abs. 1 LogoPG). Auch bei den staatlichen Prüfungen der Studiengänge ist eine Kompetenzorientierung möglich (vgl. § 18a Abs. 1 MPhG, § 8b Abs. 2 ErgThG, § 8a Abs. 2 LogoPG).

Nachfolgend werden tabellarisch entsprechende Passagen aus den Berufsgesetzen bzw. aus den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie Formulierungen, aus denen sich die Kompetenzorientierung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ableiten lässt, herausgestellt (vgl. Tabelle 8).[98]

98 Kompetenzorientierung im Kontext der Abschlussprüfungen wird in Teil III thematisiert.

Tabelle 8: Kompetenzorientierung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	ATA-OTA-G: § 7 Ziel der Ausbildung „(1) Die Ausbildung […] vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung, insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen […]. Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**."	ATA-OTA-APrV: Angaben zu *Kompetenzschwerpunkten* für den theoretischen und praktischen Unterricht	ATA-OTA-APrV: Angaben zu Versorgungs- und Funktionsbereichen für die praktische Ausbildung
Diätassistent/-in	§ 3 DiätAssG „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diätherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung […] befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen (Ausbildungsziel)."	DiätAss-APrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	DiätAss-APrV, Anlage 1: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*
Ergotherapeut/-in	**Kein Ausbildungsziel im ErgThG definiert.** Kompetenzorientierung in Studiengang möglich, dieser „[…] kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet sein" (§ 8b Abs. 1 ErgThG). Die zuständige Behörde kann, wenn die Ausbildung abweichend an Hochschulen durchgeführt wird, „[…] eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen" (§ 8b Abs. 2 ErgThG).	ErgThAPrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	ErgThAPrV, Anlage 1: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*

99 Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Logopäde/Logopädin	**Kein Ausbildungsziel im LogopG definiert.** Kompetenzorientierung in Studiengang möglich, dieser „kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet sein" (§ 8a Abs. 1 LogopG). Die zuständige Behörde kann, wenn die Ausbildung abweichend an Hochschulen durchgeführt wird, „[...] eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen" (§ 8a Abs. 2 LogopG).	LogAPrO, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	LogAPrO, Anlage 2: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	§ 3 MPhG „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der physikalischen Therapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Heilung und Linderung, zur Wiederherstellung oder Verbesserung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, zu gesundheitsförderndem Verhalten und zum Kurerfolg zu geben (Ausbildungsziel)." § 1 Abs. 5 MB-APrV „(5) Während der praktischen Tätigkeit nach Absatz 4 ist in allen für die Berufsausübung wesentlichen **Kenntnissen und Fertigkeiten** zu unterweisen. Es ist Gelegenheit zu geben, durch entsprechenden praktischen Einsatz die im theoretischen und praktischen Unterricht sowie in der praktischen Ausbildung nach Absatz 1 erworbenen **Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten** zu vertiefen und weiterzuentwickeln sowie zu lernen, diese bei der praktischen Arbeit anzuwenden."	MB-APrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	MB-APrV, Anlage 1: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboriumsanalytik	MTBG: § 8 Abs. 1 Allgemeines Ausbildungsziel „Die Ausbildung [...] vermittelt die für die selbstständige Berufsausübung in dem jeweiligen Beruf erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** [...]. Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**." § 9 berufsspezifisches Ausbildungsziel	MTAPrV, Anlagen 1 bis 4: *Kompetenzen* für den theoretischen und praktischen Unterricht	MTAPrV, Anlagen 5 und 6: Für die praktische Ausbildung werden bei der Stundenverteilung der Kompetenzbereiche die vorgesehenen *Einsatzgebiete* aufgelistet und ergänzend *den entsprechenden Kompetenzbereichen* zugeordnet.
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	MTBG: § 8 Abs. 1 Allgemeines Ausbildungsziel „Die Ausbildung [...] vermittelt die für die selbstständige Berufsausübung in dem jeweiligen Beruf erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** [...]. Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**." § 10 berufsspezifisches Ausbildungsziel	MTAPrV, Anlagen 1 bis 4: *Kompetenzen* für den theoretischen und praktischen Unterricht	MTAPrV, Anlagen 5 und 6: Für die praktische Ausbildung werden bei der Stundenverteilung der Kompetenzbereiche die vorgesehenen *Einsatzgebiete* aufgelistet und ergänzend *den entsprechenden Kompetenzbereichen* zugeordnet.
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik	MTBG: § 8 Abs. 1 Allgemeines Ausbildungsziel „Die Ausbildung [...] vermittelt die für die selbstständige Berufsausübung in dem jeweiligen Beruf erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** [...]. Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**." § 11 berufsspezifisches Ausbildungsziel	MTAPrV, Anlagen 1 bis 4: *Kompetenzen* für den theoretischen und praktischen Unterricht	MTAPrV, Anlagen 5 und 6: Für die praktische Ausbildung werden bei der Stundenverteilung der Kompetenzbereiche die vorgesehenen *Einsatzgebiete* aufgelistet und ergänzend *den entsprechenden Kompetenzbereichen* zugeordnet.

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	MTBG: § 8 Abs. 1 Allgemeines Ausbildungsziel: „Die Ausbildung [...] vermittelt die für die selbstständige Berufsausübung in dem jeweiligen Beruf erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** [...]. Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**." § 12 berufsspezifisches Ausbildungsziel	MTAPrV, Anlagen 1 bis 4: *Kompetenzen* für den theoretischen und praktischen Unterricht	MTAPrV, Anlagen 5 und 6: Für die praktische Ausbildung werden bei der Stundenverteilung der Kompetenzbereiche die vorgesehenen *Einsatzgebiete* aufgelistet und ergänzend *den entsprechenden Kompetenzbereichen* zugeordnet.
Notfallsanitäter/-in	NotSanG: § 4 Ausbildungsziel „Die Ausbildung soll entsprechend dem allgemein anerkannten Stand rettungsdienstlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse **fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten vermitteln."	NotSan-APrV, Anlage 1: Die Themenbereiche für den theroretischen und praktischen Unterricht sind kompetenzorientiert formuliert. NotSan-APrV: § 2 Theoretischer und praktischer Unterricht, praktische Ausbildung Während des Unterrichts ist die Entwicklung der zur Ausübung des Berufs erforderlichen **Personal-, Sozial- und Selbstkompetenz** zu fördern.	NotSan-APrV, Anlage 2 und 3: Für die praktische Ausbildung in der Lehrrettungswache sind Einsatzgebiete definiert. Für die praktische Ausbildung im Krankenhaus sind *Funktionsbereiche* definiert, inklusive einer *Aufzählung von Tätigkeiten*, zu denen die Schüler/-innen zu befähigen sind. NotSan-APrV: § 2 Abs. 2: 2) Durch die praktische Ausbildung nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden die Schülerinnen und Schüler befähigt, die im Unterricht nach Abs. 1 erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden, um die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 4 des NotSanG *erforderliche Handlungskompetenz* zu entwickeln.

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Operationstechnische/-r Assistent/-in	ATA-OTA-G: § 7 Ziel der Ausbildung „(1) Die Ausbildung […] vermittelt die für die Berufsausübung erforderlichen **fachlichen und methodischen Kompetenzen** zur eigenverantwortlichen Durchführung und zur Mitwirkung insbesondere in den operativen oder anästhesiologischen Bereichen […] Darüber hinaus vermittelt sie **personale und soziale Kompetenzen**. […].“	ATA-OTA-APrV: Angaben zu *Kompetenzschwerpunkten* für den theoretischen und praktischen Unterricht	ATA-OTA-APrV: Angaben zu *Versorgungs- und Funktionsbereichen* für die praktische Ausbildung
Orthoptist/-in	§ 3 OrthoptG „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs dazu befähigen, insbesondere bei der Prävention, Diagnose und Therapie von Störungen des ein- und beidäugigen Sehens bei Schielerkrankungen, Sehschwächen und Augenzittern mitzuwirken (Ausbildungsziel).“	OrthoptAPrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	OrthoptAPrO, Anlage 2: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*
Pflegefachmann/Pflegefachfrau (berufliche Ausbildung)	§ 5 PflBG „(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die […] erforderlichen **fachlichen und personalen Kompetenzen** einschließlich der zugrunde liegenden **methodischen, sozialen, interkulturellen, digitalen und kommunikativen Kompetenzen** […].“	PflAPrV, Anlage 1 bis 4: Angaben zu *Kompetenzbereichen* für Zwischenprüfung und Abschlussprüfung	PflAPrV, Anlage 7: Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung mit Pflicht- und Vertiefungseinsätzen und weiteren Einsätzen
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	PTAG: § 9 Ziel der Ausbildung und der staatlichen Prüfung „Die Ausbildung […] und die staatliche Prüfung sind […] so zu gestalten, dass die **Kenntnisse und Handlungskompetenzen**, vermittelt und […] zuverlässig festgestellt werden. „	PTA-APrV, Anlage 1: Teil A: Zuordnung zum Stundenumfang ist *fächerorientiert* Teil B: Die im schulischen Unterricht zu vermittelnden Kenntnisse und Handlungskompetenzen sind *kompetenzorientiert* formuliert, u. a. Nr 11: *Personale und soziale Kompetenzen*.	PTA-APrV Teil C, Anlage 1: *Lerngebiete* der praktischen Ausbildung sind aufgelistet

Ausbildungsgang (Berufsgesetze/APrV[99])	Ausbildungsziel	Theoretischer und praktischer Unterricht	Praktische Ausbildung
Physiotherapeut/-in	MPhG: § 8 „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwenden geeigneter Verfahren der Physiotherapie in Prävention, kurativer Medizin, Rehabilitation und im Kurwesen Hilfen zur Entwicklung, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung aller Funktionen im somatischen und psychischen Bereich zu geben und bei nicht rückbildungsfähigen Körperbehinderungen Ersatzfunktionen zu schulen (Ausbildungsziel)." Kompetenzorientierung in Studiengang möglich, dieser „kann modularisiert und kompetenzorientiert ausgestaltet werden" (§ 18a Abs. 1 MPhG). Die zuständige Behörde kann, wenn die Ausbildung abweichend an Hochschulen durchgeführt wird, „[...] eine der Ausbildung entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung der staatlichen Prüfung zulassen" (§ 18a Abs. 2 MPhG).	PhysTh-APrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert*	PhysTh-APrV, Anlage 1: Angaben zur praktischen Ausbildung definieren *medizinische Fachgebiete*
Podologe/Podologin	PodG: § 3 „Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere dazu befähigen, durch Anwendung geeigneter Verfahren nach den anerkannten Regeln der Hygiene allgemeine und spezielle fußpflegerische Maßnahmen selbstständig auszuführen, pathologische Veränderungen oder Symptome von Erkrankungen am Fuß, die eine ärztliche Abklärung erfordern, zu erkennen, unter ärztlicher Anleitung oder auf ärztliche Veranlassung medizinisch indizierte podologische Behandlungen durchzuführen und damit bei der Prävention, Therapie und Rehabilitation von Fußerkrankungen mitzuwirken (Ausbildungsziel)."	PodAPrV, Anlage 1: Angaben zum theoretischen und praktischen Unterricht sind *fächerorientiert* § 1 (2) Im Unterricht muss den Schülerinnen und Schülern ausreichende Möglichkeit gegeben werden, die erforderlichen *praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln und einzuüben. Die praktische Ausbildung findet an Patientinnen und Patienten statt.*	PodAprV, Anlage 1: Angaben zur praktischen Ausbildung sind *fächerorientiert*

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage der Dokumentenanalyse des BIBB (Stand Dezember 2024). Die Hervorhebungen in der Tabelle stammen von den Autorinnen.

Digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen

Die Möglichkeit, digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen in die Ausbildung zu integrieren, ist mittlerweile in allen Gesundheitsfachberufen gegeben. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen – mit Ausnahme der Pflegeberufe – beinhalten hierzu folgende Formulierung:

> „Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden." (§ 3 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 1 Abs. 2a DiätAss-APrV, § 1 Abs. 1a ErgThAPrV, § 1 Abs. 1a LogAPrO, § 1 Abs. 2a MB-AprV, § 3 Abs. 3 MTAPrV, § 2 Abs. 2 NotSan-AprV, § 1 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 1 Abs. 2a PodAPrV, § 1 Abs. 2 PTA-APrV, § 1 Abs. 5 PhysTh-APrV)

Im Falle der Pflegeberufe formuliert die Ausbildungs- und Prüfungsordnung „als pädagogische Hilfsmittel" anstelle von „zielgerichtet":

> „Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können als pädagogische Hilfsmittel bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden." (§ 2 Abs. 4 PflAPrV)

In allen Gesundheitsfachberufen ist die Teilnahme an entsprechenden Lehrformaten von den Auszubildenden gegenüber der Schule nachzuweisen. Näheres regeln die Bundesländer.[100]

2.4 Das Bildungspersonal

Unverzichtbar im Kontext der vergleichenden Betrachtung ist der Blick auf die Vergleichskategorie „Bildungspersonal". Um die Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen auf ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Gesundheitswesen gut vorzubereiten, ist das Bildungspersonal von großer Bedeutung. Eine Schlüsselrolle im Ausbildungsprozess spielen insbesondere die Lehrkräfte an den Schulen sowie die Praxisanleiter/-innen in den Einrichtungen der praktischen Ausbildungsstätten. Lehrkräfte und Praxisanleiter/-innen sind die wichtigsten Berufsbildungsakteure und -akteurinnen, die die Fachkräfte für morgen im Ausbildungsprozess begleiten.

Bildungspersonal Schule

In den Gesundheitsfachberufen trägt in der Regel die Schule die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. An die Qualifikation der Schulleitung und der hauptberuflichen Lehrkräfte sind Mindestanforderungen in den *modernisierten* Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe rechtlich verankert. Diese Mindestanforderungen sind jedoch in Bezug auf Hochschulniveau bzw. Nennung geeigneter Studiengänge unterschiedlich konkret bzw. zum Teil offen formuliert. Hier kann in der Regel durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen geregelt und weitere, auch über die Berufsgesetze hinausgehende Anforderungen festgelegt werden. Auch geben die Übergangsfristen den Bundesländern noch die Möglichkeit, von den gesetzlichen Mindestanforderungen bis zu einem gewissen Zeitpunkt abzuweichen. Die nachfolgenden Ausbildungen zeigen die Unterschiede in Bezug auf die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen an die hauptberufliche Leitung der Schule bzw. an die hauptberuflichen schulischen Lehrkräfte beispielhaft auf.

100 Vgl. § 3 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, §1 Abs. 2a DiätAss-APrV, § 1 Abs. 1a ErgThAPrV, § 1 Abs. 1a LogAPrO, § 1 Abs. 2a MB-AprV, § 3 Abs. 3 MTAPrV, § 2 Abs. 2 NotSan-AprV, § 1 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 2 Abs. 4 PflAPrV, § 1 Abs. 2a PodAPrV, § 1 Abs. 2 PTA-APrV, § 1 Abs. 5 PhysTh-APrV.

Mindestanforderungen an Schulen hinsichtlich der hauptberuflichen Schulleitung:

In der Ausbildung „Pflegefachperson", Medizinische/-r Technologin/Technologe" sowie „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" müssen die Schulen gemäß der Berufsgesetze folgende Mindestanforderung erfüllen: Die hauptberufliche Leitung einer Schule muss die Qualifikation einer „[…] pädagogisch qualifizierte(n) Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau […]" nachweisen (§ 9 Abs. 1 PflBG, § 18 Abs. 2 MTBG, § 16 Abs. 1 PTAG).

In der ATA-OTA-Ausbildung benötigt die hauptberufliche Leitung einer Schule ergänzend eine Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf, d. h., „Schulen müssen nachweisen, dass sie hauptberuflich von einer pädagogisch qualifizierten Person geleitet werden, die über eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf und eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau verfügt" (§ 22 Abs. 3 ATA-OTA-G).

Offener formuliert sind die Mindestanforderungen an die Qualifikation der Schulleitung für die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in". Nach § 6 Abs. 2 NotSanG bedarf es einer entsprechend qualifizierten Fachkraft mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung. In der Regel können die Länder durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch über die Berufsgesetze hinausgehende Anforderungen festlegen, z. B. Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge (vgl. § 6 Abs. 3 NotSanG).

Mindestanforderungen an Schulen hinsichtlich hauptberuflicher Lehrkräfte:

Zu den in den Berufsgesetzen definierten Mindestanforderungen an hauptberufliche Lehrkräfte zählen in den *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sowohl fachliche als auch pädagogische Qualifizierungen.

Für die Ausbildung der Pflegefachpersonen gilt in diesem Sinne entsprechend, dass fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Masterniveau oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen Unterrichts sowie mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des praktischen Unterrichts zur Verfügung stehen (vgl. § 9 Abs. 2 PflBG). Für die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe" müssen hauptberufliche Lehrkräfte eine entsprechend fachliche Qualifizierung im medizinisch-technischen Bereich und eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung mindestens auf Bachelorniveau oder vergleichbarem Niveau nachweisen (vgl. § 18 Abs. 2 MTBG). Eine entsprechende fachliche Qualifizierung in den Bereichen Anästhesietechnik oder Operationstechnik und eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik sind als Mindestanforderung an die hauptberuflichen Lehrkräfte in der Ausbildung „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent" und „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" definiert (vgl. § 22 Abs. 3 ATA-OTA-G). Das Gesetz über den Ausbildungsberuf „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" sieht fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, insbesondere mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung in Pharmazie oder mit einer pharmazeutisch-technischen Ausbildung und jeweils einer pädagogischen Zusatzqualifizierung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts vor (vgl. § 16 Abs. 1 PTAG).[101] Fachlich und pädagogisch qualifizierte Lehrkräfte

101 Die pädagogische Qualifizierung kann für Apothekerinnen und Apotheker durch eine entsprechende Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung der zuständigen Apothekerkammer erfolgen; sie kann auch durch eine ausreichende Lehrerfahrung erbracht werden (vgl. § 16 PTAG).

mit entsprechender abgeschlossener Hochschulausbildung für die Durchführung des theoretischen und praktischen Unterrichts sieht auch das Gesetz über den Ausbildungsberuf „Notfallsanitäter/-in“ vor (vgl. § 6 Abs. 1 NotSanG).

In den Berufsgesetzen für die Ausbildungen in der Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie und Podologie sowie für die Ausbildungen „Diätassistent/-in“, „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ sowie „Orthoptist/-in“ sind bezüglich der Qualifikation von Schulleitungen und Lehrkräften keine Mindestanforderungen gesetzlich verankert.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Qualifikation von Schulleitungen und Lehrpersonal, Teil IV, Kap. 3.3.

Bildungspersonal Praxis

Neben dem Bildungspersonal für den theoretischen und praktischen Unterricht an den Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in der praktischen Ausbildung in Gesundheitsfachberufen je nach Ausbildungsgang Praxisanleiter/-innen zur Seite, um sie im Rahmen der Ausbildung an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen. Zu den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an das Bildungspersonal in der praktischen Ausbildung zählen je nach Ausbildung insbesondere Berufserfahrung im jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr (vgl. § 4 Abs. 3 PflAPrV, § 8 Abs. 1 MTAPrV, § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV) bzw. von mindestens zwei Jahren (vgl. § 3 Abs. 1 NotSan-APrV) und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden (vgl. § 4 Abs. 3 PflBG, § 3 Abs. 1 NotSan-APrV, § 8 Abs. 1 MTAPrV, § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV) sowie jährliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden (vgl. § 4 Abs. 3 PflAPrV, § 3 Abs. 1 NotSan-APrV, § 8 Abs. 1 MTAPrV, § 9 Abs. 1 ATA-OTA-APrV).

Für die PTA-Ausbildung liegen keine Angaben zum Mindestumfang der vorgesehenen berufspädagogischen Zusatzqualifikation vor (vgl. § 17 Abs. 3 PTAG). Durchgeführt werden kann die Praxisanleitung im Rahmen der PTA-Ausbildung demzufolge durch Apotheker/-innen und weitere Angehörige des pharmazeutischen Personals, die über eine pädagogische Zusatzqualifikation und über eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren verfügen.

Beispiel – Praxisanleitung in der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in“ (mit Spezifizierung je nach Einsatzort)

Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen, die

1. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 2 [in genehmigten Lehrrettungswachen; Erg. d. Verf.]
   a) eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes besitzen oder nach § 30 des Notfallsanitätergesetzes zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,
   b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
   c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren,
2. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 [Anm.: praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern] gemäß § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als zur Praxisanleitung geeignet anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung nicht eine ärztliche Anleitung erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte (§ 3 Abs. 1 NotSan-APrV).

Beispiel – Praxisanleitung in der Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe“ (mit Spezifizierung zum interprofessionellen Praktikum)

Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
   a) nach § 1 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes oder
   b) nach § 1 Absatz 1 des MTA-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung

in dem Beruf verfügt, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll,

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Abweichend kann die Praxisanleitung beim Interprofessionellen Praktikum von jeder Person durchgeführt werden, die zur jeweiligen Kompetenzvermittlung geeignet ist (§ 8 Abs. 1 MTAPrV).

Gesetzliche Vorgaben zur Qualifikation bzw. zum Einsatz von Praxisanleitern und Praxisanleiterinnen sind jedoch nicht in allen Gesundheitsfachberufen vorgesehen. Sie fehlen u. a. in den Ausbildungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, in der Podologie-Ausbildung und der Ausbildung „Orthoptist/-in“ sowie „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“. Im Gegensatz zur AEVO für den Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO ist die Weiterbildung zum/zur Praxisanleiter/-in nicht bundeseinheitlich geregelt.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Qualifikation von Schulleitungen und Lehrpersonal, Teil IV, Kap. 3.3.

2.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten

In diesem Kapitel werden einzelne Aspekte herausgehoben, die für den jeweiligen Ausbildungsbereich eher als Alleinstellungsmerkmal zu interpretieren sind, sich ggf. aber auch in ähnlicher Form in den anderen Ausbildungsbereichen wiederfinden. Zu den ausgewählten Besonderheiten der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen zählen folgende Aspekte: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, vorbehaltene Tätigkeiten, interprofessionelle Zusammenarbeit sowie die Option einer hochschulischen Ausbildung. Die werden im Folgenden näher ausgeführt.

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Angehörige der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe dürfen die jeweilige Berufsbezeichnung nur führen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis zum Führen der Berufserlaubnis wird in der Regel nach Bestehen der Ausbildung beantragt und ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Vorbehaltene Tätigkeiten

Vorbehaltene Tätigkeiten erweitern die Verantwortung und Handlungsautonomie für ein bestimmtes Aufgabengebiet, das ausschließlich von bestimmten Berufsgruppen bearbeitet werden darf. Vorbehaltsaufgaben sind im PflBG sowie im MTBG verankert. Was dies konkret bedeutet, wird nachfolgend skizziert.

Pflegeberufegesetz: Nach § 4 PflBG zählen zu den vorbehaltenen Tätigkeiten bestimmte pflegerische Aufgaben, die beruflich nur von Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson“ durchgeführt werden dürfen. Die pflegerischen Aufgaben im Sinne der vorbehaltenen Tätigkeiten umfassen sowohl die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs als auch die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.[102] Die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 PflBG sind auch wesentliches Prüfungselement im Rahmen der praktischen Prüfung in der beruflichen Pflegeausbildung (vgl. § 16 Abs. 2 PflAPrV). In der praktischen Prüfung der hochschulischen Ausbildung (vgl. § 37 Abs. 2 PflAPrV), in Kenntnisprüfungen (vgl. § 45 Abs. 4 PflAPrV)[103] und Eignungsprüfungen (vgl. § 27 Abs. 2 PflAPrV)[104] im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sind die vorbehaltenen Tätigkeiten ebenfalls prüfungsrelevant.

102 Wer als Arbeitgeber Personen ohne eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson“ in der Pflege beschäftigt, darf diesen Personen die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Abs. 2 PflBG weder übertragen noch die Durchführung dieser Aufgaben durch diese Personen dulden (vgl. § 4 Abs. 3 PflBG).

103 Im praktischen Teil der Kenntnisprüfung hat die zu prüfende Person in mindestens zwei und höchstens vier Pflegesituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen und damit die erforderlichen Pflegeprozesse und die Pflegediagnostik verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren kann.

104 Die Eignungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die mit einem Prüfungsgespräch verbunden ist. Die zu prüfende Person hat in der praktischen Prüfung in mindestens zwei und höchstens vier Pflegesituationen nachzuweisen, dass sie die vorbehaltenen Tätigkeiten wahrnehmen und damit die erforderlichen Pflegeprozesse und die Pflegediagnostik verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren kann.

Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie: Nach § 5 Abs. 1 bis 4 MTBG sind bestimmte Tätigkeiten den jeweiligen Berufsangehörigen vorbehalten, d. h., diese Tätigkeiten dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung ausgeübt werden. Nach § 6 MTBG sind Ausnahmen möglich, d. h. vorbehaltene Tätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen von weiteren Personen ausgeübt werden, z. B. wenn sie aufgrund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügen. Im Gegensatz zu den vorbehaltenen Tätigkeiten nach dem PflBG finden die vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 5 MTBG keine explizite Erwähnung im Kontext der Prüfungsteile, weder in der schriftlichen noch in der mündlichen oder praktischen Prüfung.

Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters: Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sind keine Tätigkeiten vorbehalten, unter bestimmten Voraussetzungen ist ihnen jedoch die eigenverantwortliche Durchführung heilkundlicher Maßnahmen erlaubt. Diese Erweiterung der Handlungsautonomie ist im Notfallsanitätergesetz enthalten: Nach § 2a NotSanG dürfen Notfallsanitäter/-innen bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen, auch teleärztlichen Versorgung heilkundliche Maßnahmen, einschließlich heilkundlicher Maßnahmen invasiver Art, dann eigenverantwortlich durchführen, wenn 1. sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und 2. die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

Interprofessionelle Zusammenarbeit

Das BLAG-Eckpunktepapier „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ weist explizit darauf hin, dass funktionierende interprofessionelle Teams ein wichtiger Teil des künftigen Gesundheitssystems sind. Insbesondere vor dem Hintergrund komplexer werdender Versorgungsstrukturen ist die Notwendigkeit verstärkter interprofessioneller Zusammenarbeit für eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung demzufolge unverzichtbar. Kompetenzen zur Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit sollen daher auch im Rahmen der Revision der Berufsgesetze berücksichtigt werden (vgl. BLAG 2020, S. 4). Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ist in den *modernisierten* Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe dieser Aspekt bereits gesetzlich in der Beschreibung des Ausbildungsziels verankert und in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung konkretisiert. In einigen älteren Ausbildungen ist das Thema der interprofessionellen Zusammenarbeit implizit zu finden.

„Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent“ und Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent“: Mit Fokus auf Interprofessionalität beinhaltet das gemeinsame Ausbildungsziel beider Berufe u. a. die Anwendung übergreifenden fachlicher, methodischer und personaler Kompetenzen. Dazu gehören auch die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit und fachliche Kommunikation (vgl. § 8 Abs. 3a ATA-OTA-G) sowie die Entwicklung und Umsetzung berufsübergreifender Lösungen, die die Optimierung der Arbeitsabläufe ermöglichen und die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 3b ATA-OTA-G). In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung spiegelt sich das Thema der Interprofessionalität in den Vorgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht wider. Hier ist insbesondere der Kompetenzschwerpunkt 3 „Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten“ hervorzuheben. Aber auch der Kompetenzschwerpunkt 5 „Das eigene Handeln an rechtlichen Vorgaben und Qualitätskriterien ausrichten“ hat das Thema Interdisziplinarität im Blick. Auszubildende sollen demzufolge u. a. befähigt werden, Qualitätsentwicklung und -sicherung als rechtlich verankertes und interdisziplinäres Anliegen zu verste-

hen (vgl. ATA-OTA-APrV, Anlage 1 und 3). Der Kompetenzschwerpunkt 3 „Interdisziplinäres und interprofessionelles Handeln verantwortlich mitgestalten“ ist auch prüfungsrelevant und in beiden Ausbildungen Bestandteil der mündlichen Prüfung (vgl. § 34 Abs. 2 und Abs. 3 ATA-OTA-APrV).

„Medizinische/-r Technologin/Technologe“: Die vier berufsspezifischen Ausbildungsziele beinhalten u. a. die Anwendung übergreifender fachlicher, methodischer und personaler Kompetenzen. Dazu zählen auch die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation (vgl. §§ 9 Abs. 2, 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 2 MTBG). Nach § 5 MTAPrV ist ein interprofessionelles Praktikum als Teil der praktischen Ausbildung vorgesehen. Die Auszubildenden lernen im Praktikum das jeweilige Berufsfeld im Kontext des Versorgungsprozesses kennen. Das interprofessionelle Praktikum beinhaltet u. a. auch grundpflegerische Aufgaben im jeweiligen Handlungsfeld. Die zu vermittelnden Kompetenzen zum Kompetenzbereich III „Intra- und interprofessionelles Kommunizieren und Handeln in den berufsspezifischen Prozessen und Schnittstellenbereichen unter Berücksichtigung personen- und situationsspezifischer Kontexte“ sind für die vier Berufe in den Anlagen 1 bis 4 beschrieben. Der Kompetenzschwerpunkt III ist auch prüfungsrelevant und in allen vier Ausbildungen Bestandteil der mündlichen Prüfung (vgl. §§ 36 bis 39 MTAPrV).

„Pflegefachperson“ (berufliche Ausbildung): Aus der Formulierung des Ausbildungsziels nach § 5 Abs. 3 Nr. 3 PflBG lässt sich neben dem expliziten Ziel der Interdiziplinarität auch das Ziel der Interprofessionalität herauslesen. So soll die Ausbildung dazu befähigen, u. a. interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen. Als Kompetenzbereich III „Verantwortliche Gestaltung des intra- und interprofessionellen Handelns in unterschiedlichen systemischen Kontexten […]“ wird das Thema Interprofessionalität in der PflAPrV als prüfungsrelevanter Kompetenzbereich sowohl für die Zwischenprüfung als auch für die staatlichen Prüfungen aufgegriffen (vgl. PflAPrV, Anlagen 1 bis 4).

„Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ sowie „Physiotherapeut/-in“: In den Fächervorgaben für den theoretischen und praktischen Unterricht wird zum Thema Prävention und Rehabilitation der Aspekt Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team aufgeführt (vgl. MB-AprV, Anlage 1). Gleiches gilt für den theroetischen und praktischen Unterricht in der Ausbildung „Physiotherapeut/-in“. Auch hier ist der Aspekt Rehabilitationsplanung und -durchführung im interdisziplinären Team aufgeführt (vgl. PhysTh-APrV, Anlage 1).

„Notfallsanitäter/-in“: Das Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG beinhaltet u. a. fachliche, personale, soziale und methodische Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung und teamorientierten Mitwirkung insbesondere bei der notfallmedizinischen Versorgung und dem Transport von Patientinnen und Patienten. Damit ist implizit bereits der Hinweis auf interprofessionelles Handeln gegeben. Konkretisiert wird dies im Themenbereich 5 der NotSan-APrV in der Formulierung der Anforderung, „[…] das Arbeiten im Rettungsdienst intern und interdisziplinär innerhalb vorhandener Strukturen [zu; Anm. d. Verfasser:innen] organisieren“ (NotSan-APrV, Anlage 1). Im Rahmen der praktischen Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen soll zudem konkret auf die Berufsgruppen bezogen darauf hingewirkt werden, dass Schüler/-innen Handlungskompetenz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Polizei entwickeln (vgl. NotSan-APrV, Anlage 2).

Die Ausbildungen „Diätassistent/-in“, „Logopäde/Logopädin“, „Ergotherapeut/-in“, „Orthoptist/-in“, „Phamazeutisch-technische/-r Assistent/-in“, „Podologe/Podologin“ verzeichnen bisher noch keine Vorgaben zum interprofessionellen Handeln.

Hochschulische Ausbildung

Für die in Pflege, den Therapieberufen und in der Geburtshilfe tätigen und mit komplexen Aufgaben betrauten Fachkräfte empfahl der Wissenschaftsrat im Jahr 2012, künftig zehn bis 20 Prozent eines Ausbildungsjahrganges akademisch zu qualifizieren (vgl. WR 2012, S. 85).[105] Mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. Mai 2008 (vgl. BGBl. 2008) und dem Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten vom 25.09.2009 (vgl. BGBl. 2009a) wurden die Voraussetzungen für eine zeitlich befristete Erprobung akademischer Erstausbildungen geschaffen. Wenn heute von Akademisierung der Gesundheitsfachberufe die Rede ist, gilt es zunächst zu unterscheiden zwischen einer Vollakademisierung, einer Teilakademisierung sowie der Möglichkeit, Ausbildung an Hochschulen durchführen zu können.

In der Hebammenausbildung erfolgte die Umsetzung der Vollakademisierung zum 1. Januar 2020 mit Inkrafttreten des Hebammenberufereformgesetzes. Vor diesem Hintergrund wird die Ausbildung im Rahmen des Kompendiums, das den Fokus ausschließlich auf die berufliche Ausbildung in Deutschland legt, nicht in den Vergleich miteinbezogen.[106] Mit dem Pflegeberufereformgesetz wurde in Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung in Teil 3 des PflBG (Teilakademisierung) ein rein generalistisch ausgerichtetes, primärqualifizierendes Pflegestudium an Hochschulen auf Bachelorniveau eingeführt. Ziel der hochschulischen Ausbildung nach Teil 3 § 37 PflBG ist u. a., pflegerisches Handeln auf der Grundlage wissenschaftsbasierter Entscheidungen zu stärken (vgl. Zöller 2022, S. 17). Darüber hinaus wurden mit dem Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 die vormaligen Modellklauseln zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in der Ausbildung in der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie gestrichen und durch dauerhafte und unbefristete Regelungen ersetzt, die den Ländern die regelhafte Einrichtung und den Betrieb primärqualifizierender Studiengänge in den genannten Gesundheitsfachberufen ermöglichen.

105 Nach den neuen Empfehlungen des Wissenschaftsrats „Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe" vom 20. Oktober 2023 soll der Akademisierungsprozess für die Pflege eine Akademisierungsquote von 20 Prozent erreichen (vgl. WR 2023, S. 65).

106 Hintergrund der Vollakademisierung ist insbesondere die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. „Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers sollte bis zum 18. Januar 2020 novelliert werden. Reformbedarf bestand aber auch darüber hinaus, da das Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung aus dem Jahr 1980 stammt" (Zöller 2022, S. 15).

3 Der ordnungspolitische Rahmen der landesrechlich geregelten Ausbildungsgänge

Neben den Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO und den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen spielen in der beruflichen Bildung auch die nach Landesrecht geregelten Ausbildungen eine wichtige Rolle. Im Kompendium betrachtet werden in diesem Zusammenhang ausschließlich Bildungsgänge nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024) (vgl. KMK 2024b) bzw. den KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 i. d. F. vom 21.03.2024) (vgl. KMK 2024c).

Welche Ausbildungsgänge zählen zu den landesrechtlich geregelten Ausbildungen und was ist in diesem Kontext zu beachten? Laut Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung des Ausschusses für Berufliche Bildung vom 21.03.2024) (vgl. KMK 2024 d) stehen insgesamt 22 Ausbildungen mit rund 32.000 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistenzausbildung nach der o. g. KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen und kaufmännischen Assistenten/Assistentin als Ausbildungsoption zur Verfügung (vgl. Tabelle 9). Darüber hinaus gibt es mehr als 30 weitere Ausbildungen nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen mit über 67.000 Auszubildenden (inklusive der lehrenden und unterhaltenden Berufe) im Schuljahr 2023/2024 (vgl. Tabelle 10).[107] Zur Einordnung der Daten sind die Ausführungen zur Statistik in Teil V zu beachten.

107 Die lehrenden Berufe (Staatlich geprüfte/-r Gymnastiklehrer/-in) sowie darstellende und unterhaltende Berufe (Staatlich geprüfte/-r Berufsartist/-in, Ensembleleiter/-in, Kirchenmusiker/-in oder Tänzer/-in) werden aus Gründen der Komplexitätsreduktion im Kompendium und in Bezug auf die geringen Auszubildendenzahlen nicht näher betrachtet.

Tabelle 9: Auszubildende gesamt in Ausbildungen der „Staatlich geprüften kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten nach Landesrecht im Schuljahr 2023/2024

Kaufmännische/-r und technische/-r Assistent/-in Staatlich geprüfte/-r*:	Schuljahr 2023/2024	
	Insgesamt	Anteil weibliich in %
Kaufmännische/-r Assistent/-in/Wirtschaftsassistent/-in[108]	8.729	44,7
Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in	36	72,2
Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in	214	8,4
Bautechnische/-r Assistent/-in (inklusive Denkmalpflege)	501	35,3
Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in	517	77,4
Biologisch-technische/-r Assistent/-in	2.162	62,4
Chemisch-technische/-r Assistent/-in	2.001	43,0
Elektrotechnische/-r Assistent/-in	561	6,8
Energietechnische/-r Assistent/-in	80	1,2
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in[109]	6.285	65,6
Informationstechnische/-r Assistent/-in bzw. Informatiker/-in[110]	8.754	9,3
Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in	35	57,1
Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in	510	4,9
Mathematisch-technische/-r Assistent/-in	80	17,5
Medientechnische/-r Assistent/-in	589	46,5
Medizintechnische/-r Assistent/-in (medizinische Gerätetechnik)	81	11,1
Physikalisch-technische/-r Assistent/-in	117	17,9
Präparationstechnische/-r Assistent/-in	75	73,3
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in	9	0
Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in	275	28,7
Gesamt	**31.611**	**38,6**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der KMK-Dokumentation und des Statistischen Berichts – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a).

**Für die Ausbildungen „Textiltechnische/-r Assistent/-in" (KldB[111] 28102) sowie „Gebäudetechnische/-r Assistent/-in" sind für das Schuljahr 2023/2024 keine Daten verzeichnet. Für das Land Schleswig-Holstein sind keine Daten auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 verzeichnet. Die vollständigen Berufsbezeichnungen beinhalten den Zusatz „Staatlich geprüfte/-r". Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dies in der Tabelle nur in der Überschrift vermerkt.*

108 In den Daten berücksichtigt sind die Angaben zum/zur kaufmännischen Assistenten/Assistentin/Wirtschaftsassistenten/-assistentin mit den KldB-Nummern 43112 (Betriebsinformatik und Informationsverarbeitung), 71302 (Betriebswirtschaft), 71402 (Büro/Sekretariat) und 71412 (Fremdsprachen).

109 Ohne Daten von Baden-Württemberg zu „Berufe in der Digital- und Printmediengestaltung" (76 Auszubildende, davon 42 weiblich).

110 Eine eindeutige Differenzierung zwischen der Ausbildung „Informationstechnische Assistent/-in" auf der Grundlage der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung kaufmännischer und technischer Assistentinnen/Assistenten einerseits und der Ausbilung „Informatiker/-in" nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen ist hinsichtlich der Daten nicht möglich. Die Summe der Auszubildenden bezieht sich daher auf die KldB-Nummern 43102 (allgemeine Informatik), 43112 (Wirtschaftsinformatik), 43122 (technische Informatik), 43152 (Medieninformatik), 43412 (Softwaretechnik) sowie 73332 (Assistent/-in techn. Kommunikation und Dokumentation in BW).

111 Klassifikation der Berufe (KldB).

Tabelle 10: Auszubildende gesamt in Ausbildungen ausgewählter „weiterer Berufe" nach Landesrecht (nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen) im Schuljahr 2023/2024 (Auswahl)

Ausbildung in weiteren Berufen nach Landesrecht** Staatlich geprüfte/-r:	Schuljahr 2023/2024	
	Insgesamt	Anteil weibliich in %
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung*	2.363	75,8
Assistent/-in für Tourismus	81	60,5
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in	137	83,9
Designer/-in	4.899	74,3
Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement	287	77,3
Fremdsprachenkorrespondent/-in	1.235	76,7
Gastronomische/-r Assistent/-in	109	41,3
Kosmetiker/-in	2.125	99,3
Sozialassistent/-in	33.991	77,0
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in bzw. Kinderpfleger/-in	21.415	83,9
Sportassistent/-in	417	24,0
Gesamt	**67.059**	**79,3**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der KMK-Dokumentation und des Statistischen Berichts – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024).

**Die Berufsbezeichnung Assistent/-in für Ernährung und Versorgung (KldB 83212) wurde von der Bundesagentur für Arbeit erst zum 08.02.2024 umbenannt. Die Daten in der Tabelle beziehen sich daher noch auf die alte Berufsbezeichnung „Hauswirtschaftsassistent/-in". **Für das Land Schleswig-Holstein sind keine Daten auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 verzeichnet. Anmerkung: Die vollständigen Berufsbezeichnungen beinhalten den Zusatz „Staatlich geprüfte/-r". Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dies in der Tabelle nur in der Überschrift vermerkt.*

3.1 Rechtsrahmen

Für alle aufgezeigten Ausbildungen nach Landesrecht ist übergreifend zunächst festzuhalten, dass es sich um Angebote der Länder insbesondere in den Bereichen Labortechnik, Kommunikations- und Gestaltungstechnik sowie Sekretariat und Fremdsprachen handelt. Sie richten sich in der Regel an Schülerinnen und Schüler mit einem Mittleren Schulabschluss. Die Berufsqualifikation „Staatlich geprüfte/-r Assistent/-in" kann als alleiniges Bildungsziel nach zwei Jahren erworben werden. Wird die Berufsqualifikation mit einer Studienberechtigung verbunden, dauert die Ausbildung entsprechend länger (vgl. KMK 2024d).

Grundgesetzliche Verankerung und rechtliche Grundlagen

„Die Kompetenzen im Bereich des Bildungswesens liegen im Wesentlichen bei den Ländern (Art. 30, 70 GG)" (Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste 2018, S. 4). Für den Bereich der Schule sind daher weitestgehend die Länder zuständig. Diese entscheiden in Ausübung der sogenannten Kulturhoheit selbst, wie sie landesspezifisch ihr Schulwesen gestalten

und Lehrkräfte ausbilden. In Fragen von länderübergreifender Bedeutung stimmen sich die Länder in der KMK untereinander ab.[112]

> „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt." (Artikel 30 GG)
>
> „Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung." (Artikel 70 Absatz 1 und 2 GG)

Das Grundgesetz gibt den Ländern das Recht und die Möglichkeit, den ihnen überantworteten Bereich eigenständig zu gestalten und fortzuentwickeln. Sowohl der Gesamtstaat als auch die Länder haben nach dem Bundesstaatsprinzip Staatsqualität. Aus ihrer Staatsqualität folgt zugleich das Recht der Länder auf Zusammenarbeit und Selbstkoordinierung. Auch das Bildungswesen ist in die Zuständigkeit der Länder gestellt (vgl. KMK 2021c, S. 15).

In der KMK, der ältesten deutschen Fachministerkonferenz, arbeiten die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister/-innen bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder zusammen. Seit dem 1. Juli 2024 gibt es eine neue Gesamtarchitektur der KMK mit drei eigenständigen Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur.[113] Demnach ist die Bildungsministerkonferenz (Bildungs-MK) eine der drei Teilkonferenzen der KMK. Sie stellt durch ihre Beschlüsse u. a. die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Abschlüssen sicher und befördert die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung.[114]

> „Die Arbeit der Bildungs-MK ist getragen von der gemeinsamen Überzeugung, dass das verfassungsrechtlich verbriefte Recht auf Bildung und dessen Umsetzung entlang der gesamten individuellen Bildungsbiographie (frühkindliche Bildung, Schule, berufliche Bildung, Hochschule, Weiterbildung) die Grundvoraussetzung für bestmögliche Teilhabe- und Aufstiegschancen jeder und jedes Einzelnen darstellt. Das Recht auf Bildung wird dann verwirklicht, wenn jungen Menschen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, die ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten, Interessen und Begabungen entsprechen." (KMK 2024f, S. 2)

Entsprechende Beschlüsse, Empfehlungen und Vereinbarungen der KMK geben einen verbindlichen Rahmen für die einzelnen Länder vor. Zu beachten ist jedoch, dass die Kultusministerkonferenz keine Beschlüsse als Verfassungsorgan mit der daraus folgenden Rechtswirkung fasst, die Beschlüsse und Vereinbarungen aber als politische Verpflichtung und als Richtschnur des Handelns der einzelnen Länder ihre Wirksamkeit entfalten.[115]

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse in Ausbildungen nach Landesrecht bilden die Schulgesetze der Länder. Die Schulgesetze der Länder sowie schulform- und/oder bildungsgangbezogenen Landesverordnungen bilden mit den beiden genannten KMK-Rahmenvereinbarungen den ordnungspolitischen Rahmen für die Ausbildungen nach Landesrecht.[116] Die

112 URL: **https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/174625/bildungsrecht-wie-die-verfassung-unser-schulwesen-mit-gestaltet/** (Stand: 27.03.2025).

113 Näheres zur neuen Gesamtarchitektur unter URL: **https://www.kmk.org/kmk/kultusministerkonferenz.html** (Stand: 27.03.2025).

114 URL: **https://www.kmk.org/kmk/bildungs-mk.html** (Stand: 27.03.2025).

115 URL: **https://www.kmk.org/kmk/kultusministerkonferenz.html** (Stand: 27.03.2025).

116 KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) bzw. der KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen bzw. zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Kultusministerkonferenz hat in den Rahmenvereinbarungen zur Sicherung der Qualität der Abschlüsse gemeinsame Kriterien und Bildungsstandards vereinbart und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen (vgl. KMK 2024d, S. 1).

Verordnungsgebendes Fachministerium

Verordnungsgeber der Ausbildungen nach Landesrecht sind die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Minister/-innen bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder.

Finanzierung der Ausbildung

In Bezug auf die Grundlagen zur Finanzierung der Ausbildungen erfolgt ein Blick auf die Schulkosten. Öffentliche Schulen unterliegen dem Schulrecht des Landes.

> „Die Finanzierung des öffentlichen Schulwesens erfolgt grundsätzlich im Wege einer Aufgabenteilung zwischen Ländern und Kommunen. Während die Kommunen die Sachkosten der Schulen und in der Regel auch die Kosten für das nichtlehrende Personal tragen, sind die Kultusministerien der Länder für die Personalkosten der Lehrkräfte zuständig. Der Besuch der öffentlichen Schulen ist kostenlos." (KMK 2021c, S. 81)[117]

3.2 Zuständige Stellen

Zuständige Landesministerien/Senatsverwaltungen

Die Zuständigkeit für die Ausbildungen nach Landesrecht liegt in der Regel bei den für Bildung zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder. Das Schulrecht mit Schulgesetz und Verordnungen der Verwaltung bestimmt für die Erstausbildungen und Berufsabschlüsse nach Landesrecht die grundlegenden Rahmenbedingungen und Inhalte für die Berufsfachschulen im jeweiligen Bundesland.

In diesem Zusammenhang zählt die Schulaufsicht zu einer der wesentlichen Aufgaben der Kultusministerien. Hinsichtlich der Aufgabenbereiche, Organisation und Struktur gibt es zwischen den Bundesländern jedoch Unterschiede. Je nach Bundesland ist zwischen der ein-, zwei- oder dreistufigen Organisation der Schulaufsicht zu unterscheiden: Einstufig ist die Schulaufsicht, wenn es wie in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie im Saarland ausschließlich eine oberste Schulaufsichtsbehörde (Ministerium) gibt. Bei der zweistufigen Organisation wirken das Ministerium oder Landesschulamt/Oberschulämter und Staatliche Schulämter zusammen. Diese Organisationsform findet sich in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Dreistufig organisiert und mit dem Ministerium an der Spitze ist die Schulaufsicht in Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen. Es folgen die Ebenen der Landesschulämter/Regierungsbezirke und schließlich die Staatlichen Schulämter. Die Aufsichts- und Kontrollfunktion der Schulaufsicht wird mit Blick auf mehr Eigenständigkeit der Schulen durch partizipative Arbeitsstrukturen ersetzt.[118]

117 Informationen zur Finanzierung unter URL: **https://eurydice.eacea.ec.europa.eu/de/national-education-systems/germany/finanzierung-des-elementar-und-schulbildungsbereichs** (Stand: 09.05.2025).

118 Vgl. Online-Portal für die Schulaufsicht unter URL: **https://www.schulaufsicht.de/selbstverstaendnis/blick-in-die-bundeslaender/der-strukturelle-rahmen-fuer-die-schulaufsicht-in-deutschland**. Erscheinungsdatum 21.05.2020. (Stand: 27.03.2025). Das Online-Portal **http://www.schulaufsicht.de** ist ein Angebot im Rahmen des Programms „LiGa – Lernen im Ganztag". LiGa ist eine Initiative der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung und der Stiftung Mercator.

In einzelnen Bundesländern dienen nachgeordnete Institute, z. B. das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) in Bayern, als Schnittstelle zwischen Kultusministerium, Schule und Bildungsverwaltung. Zu den Hauptaufgaben des ISB gehören u. a. die Entwicklung von Lehrplänen, die Erstellung zentraler Abschlussprüfungen, die Begleitung von Schulversuchen sowie die pädagogische und technische Begleitung des digitalen Wandels an den Schulen (vgl. ISB 2025).

In Hamburg besteht das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) seit dem 1. Januar 2007 als eigenständiger Landesbetrieb der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB). Es umfasst die 30 staatlichen berufsbildenden Schulen und die Zentrale. Aufgaben der HIBB-Zentrale sind die Steuerung, Beratung und Unterstützung der Schulen sowie die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung und die Schulaufsicht.[119]

Darüber hinaus geben die KMK-Rahmenvereinbarungen über Berufsfachschulen bzw. die KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen bzw. kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen einen Orientierungsrahmen für die Ausbildungen nach Landesrecht. Zusätzlich können einzelne Ausbildungsaspekte nach den Bestimmungen der Länder gestaltet werden. Für die Ausbildung und Prüfung zu „Staatlich geprüften technischen und kaufmännischen Assistenten/Assistentinnen“ bedeutet dies, dass die KMK-Rahmenvereinbarung insbesondere Ausbildungsziel, Ausbildungsdauer, Zulassungsvoraussetzungen, Lernbereiche und Zeitrichtwerte, Abschlussprüfung sowie Qualifikationsprofile regelt. Für Ausbildung und Prüfung in den weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen sind die Vorgaben offener formuliert. So sind u. a. auch die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsgängen nach den Bestimmungen der Länder geregelt.

In den Ausbildungen nach Landesrecht auf der Grundlage der beiden genannten KMK-Rahmenvereinbarungen können länderspezifisch Schwerpunkte innerhalb der Berufe gebildet werden. Diese müssen bei der KMK angezeigt werden. Auch die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. die Durchführung von Projekten erfolgt nach bundeslandspezifischen Regelungen, ebenso wie das laut KMK-Rahmenvereinbarung vorgesehene Praktikum. Darüber hinaus kann nach den Bestimmungen der Länder zusätzlicher Unterricht erteilt werden. Desweiteren können die Länder Anträge auf neue Bildungsgänge der Berufsfachschulen stellen.

Beispiel Niedersachsen – Schwerpunkte

„In der Berufsfachschule – Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent – wird nur der Schwerpunkt Grafik geführt. In der Berufsfachschule – Informatik – ist nur die Bildung der Schwerpunkte Softwaretechnologie, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden. In der Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent – ist nur die Bildung der Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz sowie Informationsverarbeitung zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden“ (Niedersächsisches Kultusministerium 2024, § 1).

Vgl. **Befragungsergebnisse** zu neuen Ausbildungen und Schwerpunkten, Teil IV, Kap. 4.1.

119 Näheres zum HIBB unter URL: **https://hibb.hamburg.de/ueber-uns/** (Stand: 04.12.2023).

3.3 Ausbildung

Bereits die Auflistung der Einzelberufe im Bereich der Ausbildungen nach Landesrecht macht die Vielfalt und Heterogenität dieses Ausbildungsbereiches sichtbar. Die Vielfalt und Heterogenität spiegeln sich auch in den nachfolgenden Beschreibungen der Vergleichskriterien zu den relevanten Ausbildungsaspekten wider.

Zugang zur Ausbildung

Je nach Ausbildungsgang und Bundesland können die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sehr unterschiedlich sein: Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r technische/-r und kaufmännische/-r Assistent/-in“ ist in der Regel der mittlere Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss (vgl. KMK 2024c, S. 3). Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind in der KMK-Rahmenvereinbarung für Berufsfachschulen für den Bereich der weiteren Berufe nicht festgelegt, sondern die Länder regeln die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsgängen, sofern nicht innerhalb der Kultusministerkonferenz Vereinbarungen getroffen sind (vgl. KMK 2024b, S. 7).

Dauer der Ausbildung

Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen erfolgen in der Regel in Vollzeitform, können jedoch auch in Teilzeitform mit entsprechend längerer Dauer absolviert werden. Die Bildungsgänge erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln (vgl. KMK 2024b, S. 3). Die Ausbildungsdauer der Ausbildungen „Staatlich geprüfte/-r technische/-r Assistent/-in“ bzw. „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ beträgt zwei Jahre. Sofern der Erwerb der Fachhochschulreife Bestandteil des Bildungsganges ist, beträgt die Ausbildungsdauer drei Jahre (vgl. KMK 2024c, S. 3). Auch die Ausbildungsdauer in weiteren Berufen beträgt mindestens zwei Jahre (vgl. KMK 2024b, S. 7).

Teilzeitausbildung: Die Teilzeitform ist in Bildungsgängen an Berufsfachschulen möglich. Die entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarungen für Berufsfachschulen bzw. für die Ausbildung und Prüfung technischer und kaufmännischer Assistenten/Assistentinnen machen keine konkrete Angabe über die Höchstdauer der Teilzeitausbildung.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Teilzeitausbildung, Teil IV, Kap. 3.7.

Verkürzung/Anrechnung: Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die in Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung eine breit angelegte berufliche Grundbildung vermitteln, können auf eine Ausbildung angerechnet werden (vgl. KMK 2024b, S. 4). In welchem Umfang eine Verkürzung in diesem Falle möglich ist, ist in der Rahmenvereinbarung nicht definiert.

Theorie-Praxis-Anteile

Der Unterricht in den Ausbildungen „Staatlich geprüfte/-r technische/-r Assistent/-in“ bzw. „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ an Berufsfachschulen umfasst bei einer zweijährigen Ausbildungsdauer insgesamt mindestens 2.560 Stunden und gliedert sich in einen berufsübergreifenden Unterricht mit 320 Stunden und einen berufsbezogenen Unterricht mit 2.240 Stunden. Nach den Bestimmungen der Länder kann zusätzlicher Unterricht erteilt

werden. Durch zusätzliche Lernangebote kann die Berufsfachschule darüber hinaus den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse ermöglichen.

Während der Ausbildung sollen die Schüler/-innen ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum im Umfang von 160 Stunden absolvieren. Für das Praktikum gelten die Richtlinien der Länder (vgl. KMK 2024c, S. 3). Aufgrund der Möglichkeit, Ausbildungsaspekte nach den Bestimmungen der Länder zu regeln, können sich u. a. Abweichungen und Unterschiede hinsichtlich der Unterrichtsanteile sowie der Dauer des Betriebspraktikums ergeben. So ist für den Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte/-r informationstechnische/-r Assistent/-in" in Sachsen-Anhalt ein Betriebspraktikum im Umfang von vier Wochen (160 Stunden) vorgesehen.[120] In Rheinland-Pfalz beträgt die Praktikumsdauer je nach Wahl der Schule hingegen 480 Stunden (12 Wochen) oder 640 Stunden (16 Wochen) und findet in der Regel dual an einem oder mehreren Tagen in der Woche statt (vgl. Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz 2020, S. 16).

Für die Ausbildungen in den weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen sind die Vorgaben in der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (vgl. KMK 2024b) in Bezug auf den Stundenumfang weniger konkret. Den Rahmen für die Ausbildungen bilden demzufolge die KMK-Vorgaben zur Ausbildungsdauer (mindestens zwei Jahre) und zur Unterrichtsgliederung in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 32 Wochenstunden. Den Bundesländern obliegt daher die Regelung weiterer Ausbildungsaspekte, z. B. die Zulassungsvoraussetzungen zu den Bildungsgängen oder den Stundenumfängen für das Betriebspraktikum.

Auf der Grundlage der bundeslandspezifischen Schulgesetze und entsprechender bundeslandspezifischer Regelungen zeigen sich somit hinsichtlich der Anteile an theoretischem und praktischem Unterricht sowie bezüglich des Umfangs für Betriebspraktika Unterschiede, die am Beispiel des Ausbildungsgangs „Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in" für die Bundesländer Brandenburg und Hessen exemplarisch aufgezeigt werden.

Beispiel Brandenburg – „Sozialassistent/-in"

In Brandenburg beträgt der schulische Unterrichtsumfang in der Ausbildung zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten insgesamt 1.680 Unterrichtsstunden, davon 480 Unterrichtsstunden berufsübergreifend und 1.200 Unterrichtsstunden berufsbezogen. Für das Praktikum sind 800 Stunden in sozialpädagogischen und heilerziehungspflegerischen Tätigkeitsfeldern, wahlweise als Tages- oder Blockpraktikum, vorgesehen. Mindestens 300 Stunden sind pro Tätigkeitsfeld zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die Organisation (Tages- oder Blockpraktikum) ist in den Gesamtausbildungsplan aufzunehmen (vgl. Berufsfachschulverordnung Soziales – BFSSozV vom 18. Mai 2022).[121]

120 Nähere Informationen unter URL: **https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000011971** (Stand: 27.03.2025).

121 Vgl. Berufsfachschulverordnung Soziales – BFSSozV vom 18. Mai 2022. URL: **https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/bfssozv** (Stand: 14.11.2022).

Beispiel Hessen – „Sozialassistent/-in“

In Hessen beträgt der schulische Unterrichtsumfang insgesamt 1.840 Unterrichtsstunden, davon 400 Unterrichtsstunden im allgemeinbildenden Lernbereich und 1.440 Unterrichtsstunden im berufsbezogenen Lernbereich. Für die berufspraktische Ausbildung sind 1.120 Stunden vorgesehen. Darüber hinaus besteht im zweiten Ausbildungsjahr die Wahlmöglichkeit zwischen der Fachrichtung Sozialpädagogik und der Fachrichtung Sozialpflege (vgl. ABl. 2006).

Vgl. **Befragungsergebnisse** zum Umfang des Unterrichts sowie zum Umfang der Betriebspraktika, Teil IV, Kap. 3.9.

Lernorte

Lernort Schule: Hauptlernort der Ausbildungen „Staatlich geprüfte/-r technische/-r Assistent/-in“ bzw. „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ und für weitere Berufe sind die Berufsfachschulen. Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss nach Landesrecht führen, vermitteln die erforderlichen Qualifikationen zur Ausübung eines Berufes. Die Dauer der Ausbildung beträgt mindestens zwei Jahre. Diese Bildungsgänge erweitern die vorher erworbene allgemeine Bildung und können einen darüber hinausgehenden Schulabschluss vermitteln. Berufsfachschulen umfassen in der Regel Bildungsgänge im Sekundarbereich II. Für ihren Besuch wird keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Die erworbenen Abschlüsse der Bildungsgänge der Berufsfachschulen sowie erworbene schulische Berechtigungen werden von den Ländern gegenseitig anerkannt. Ein entsprechender Vermerk über die gegenseitige Anerkennung kann in das Abschlusszeugnis aufgenommen werden (vgl. KMK 2024b, S. 4).

Lernort Praxis: Entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung sollen Schüler/-innen in Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistenz im Rahmen des jeweiligen Bildungsganges ein mindestens vierwöchiges Betriebspraktikum im Umfang von 160 Stunden absolvieren (vgl. KMK 2024c, S. 3). Je nach Ausbildungsgang und Vorgaben der Länder variiert die Dauer der Betriebspraktika, sie liegt in der Regel zwischen vier und acht Wochen. Für die landesrechtlich geregelten weiteren Berufe enthält die KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen keine Vorgaben zur Dauer der Betriebspraktika (vgl. KMK 2024b, S. 3). Wie in den o. g. Länderbeispielen Brandenburg und Hessen für den Bildungsgang „Sozialassistent/-in“ beschrieben, sind die Praxisanteile teilweise deutlich umfangreicher als in den Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistenz.

Belange von Menschen mit Behinderung

Wie bereits unter Kapitel 1.3 ausführlich beschrieben, wurden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ mit Blick auf die Erfordernisse inklusiven Unterrichts überarbeitet und die gemeinsame Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ von der KMK und HRK verabschiedet. Zum Stand der Umsetzung im Rahmen einer Zwischenbilanz 2020 zeigten sich die HRK und KMK zuversichtlich, dass Inklusionsorientierung in den lehramtsbezogenen Studiengängen zunehmend an Bedeutung gewinnen wird (vgl. HRK/KMK 2020).

Doch was bedeutet dies konkret für die berufliche Bildung bzw. den Unterricht an Berufsfachschulen? Beispiele aus den Bundesländern Sachsen und Bayern sollen nachfolgend verdeutlichen, wie die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden können und was in Bezug auf Berufsabschlüsse wichtig ist zu wissen.

Beispiel Sachsen – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Neufassung und Änderung der Schulordnung Berufsfachschule vom 24. Oktober 2022[122]

§ 8 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Die Schulaufsichtsbehörde ordnet einer Schülerin oder einem Schüler mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung in Abhängigkeit von der individuellen Beeinträchtigung einen Förderschwerpunkt zu und stellt auf Antrag der Schulleiterin oder des Schulleiters den sonderpädagogischen Förderbedarf durch Bescheid fest, sofern diese Feststellung noch nicht getroffen worden ist.

(2) Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist ein individueller Förderplan zu erstellen, umzusetzen und nach Bedarf fortzuschreiben.

(3) Verfügt die Schule nicht über die erforderlichen sächlichen oder personellen Voraussetzungen, um die Teilhabe am Unterricht zu gewährleisten, benennt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern unter Berücksichtigung des jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarfs eine andere Berufsfachschule, an welcher die Schülerin oder der Schüler das Bildungsziel erreichen kann. Für Schülerinnen und Schüler, die volljährig sind, gilt dies entsprechend (§ 8 BFSO).

Wie aber sieht es in Bezug auf das Bildungsziel „Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen" aus? Was ist zu beachten? Am Beispiel des Schulversuchs eines inklusiven Bildungsangebots an ausgewählten Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege wird deutlich, dass die Anforderungen an den jeweiligen Abschluss der Berufsausbildungen unberührt bleiben, auch wenn Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen *lernzieldifferenten* Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht wird.

122 URL: **https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19746-Schulordnung-Berufsfachschule#ef** (Stand: 16.09.2025).

Beispiel Bayern – Erprobung eines inklusiven Bildungsangebots

Mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 erprobt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) ein inklusives Bildungsangebot an ausgewählten Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege.

Ziel des Schulversuchs ist demnach, an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege ein inklusives Bildungsangebot zu erproben, welches Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen *lernzieldifferenten* Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht. Das Erreichen des Ausbildungsziels nach der Berufsfachschulordnung (Berufsfachschulordnung – BFSO) ist nicht ausgeschlossen, doch bleiben die Anforderungen an den jeweiligen Abschluss der Berufsausbildungen unberührt.

Werden allerdings für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf *differente* Lernziele von der Schule festgelegt, sind die Schülerinnen und Schüler sowie ggf. deren rechtliche Betreuungspersonen schriftlich vor Beginn der Fachstufe darauf hinzuweisen, dass bei einem Abweichen von den in der BFSO festgelegten Ausbildungszielen der jeweilige Berufsabschluss *nicht* erworben werden kann (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2021, S. 1).

Ordnungsmittel

Zu den Ordnungsmitteln in Ausbildungen nach Landesrecht zählen insbesondere die bundeslandspezifischen Lehrpläne für die jeweiligen Ausbildungen an Berufsfachschulen auf Grundlage der Schulgesetze und die entsprechende KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013) bzw. die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen bzw. den KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen bzw. kaufmännischen Assistenten/Assistentinnen an Berufsfachschulen können einzelne Ausbildungsaspekte nach den Bestimmungen der Länder gestaltet werden. So können länderspezifische Schwerpunkte innerhalb der Berufe gebildet werden. Diese müssen bei der KMK angezeigt werden. Auch die Einteilung in Fächer, Lernfelder bzw. die Durchführung von Projekten erfolgt nach bundeslandspezifischen Regelungen, ebenso wie das laut KMK-Rahmenvereinbarung vorgesehene Berufspraktikum. Darüber hinaus kann nach den Bestimmungen der Länder zusätzlicher Unterricht erteilt werden.

Beispiel Niedersachsen – Schwerpunkte innerhalb der Berufe

„In der Berufsfachschule – Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent – wird nur der Schwerpunkt Grafik geführt. In der Berufsfachschule – Informatik – ist nur die Bildung der Schwerpunkte Softwaretechnologie, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden. In der Berufsfachschule – Kaufmännische Assistentin/Kaufmännischer Assistent – ist nur die Bildung der Schwerpunkte Fremdsprachen und Korrespondenz sowie Informationsverarbeitung zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden" (Niedersächsisches Kultusministerium 2024, § 1).[123]

Kompetenzorientierung in der Ausbildung

Das bereits in Kapitel 1.3 ausgeführte KMK-Verständnis zur umfassenden Handlungskompetenz und zum Lernfeldkonzept der Berufsschule spiegelt sich analog auch im Bereich der Ausbildungen an Berufsfachschulen wider. So beinhalten die in der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung der technischen bzw. kaufmännischen Assistenten/Assistentinnen beschriebenen Qualifikationen eine

> „[…] Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet und deren immanenter Bestandteil Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz sind. Die berufliche Flexibilität und Mobilität sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird gefördert. Verantwortungsbewusstsein für die Teilnahme am öffentlichen Leben und für die Gestaltung des eigenen Lebensweges wird entwickelt" (KMK 2024c, S. 2).

Digitale Unterrichtsformen und mobiles Lernen

Wie verändern sich die Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung in einer zunehmend digitalen Welt? Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden, um das Bildungssystem auf gelingende Lehr-Lern-Prozesse unter Einbeziehung digitaler Hilfsmittel auszurichten?

Diese Fragen sind sowohl für die Berufsschulen für Ausbildungen nach BBiG/HwO als auch für die Ausbildung in Berufsfachschulen relevant. Wie bereits in Kapitel 1.3 zu den Berufsschulen ausgeführt, haben sich die Bundesländer mit der Verabschiedung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt" am 8. Dezember 2016 auf einen verbindlichen Rahmen für „Kompetenzen in der digitalen Welt" verständigt (vgl. KMK 2016, S. 4).[124] Der entsprechende Kompetenzrahmen „Kompetenzen in der digitalen Welt" geht über die entwickelten Konzepte zur Medienbildung hinaus und soll als Grundlage für die künftige Überarbeitung von Bildungs-, Lehr- und Rahmenplänen der Unterrichtsfächer durch die Länder dienen.[125] Der Kompetenzrahmen ist

123 Anlage 4 Bbs-VO Niedersachsen abrufbar unter URL: **https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/e533314e-d4bd-3cb4-a7e4-fa22ca116de6** (Stand: 27.03.2025).

124 Die Strategie „Bildung in der digitalen Welt" hat im Januar 2022 zur Bearbeitung dieser Themen die Kommission „Bildung in der digitalen Welt" (DigiKom) eingesetzt. Die Kommission begleitet die Umsetzung der Strategie in den Bildungsbereichen allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen, Hochschulen und Weiterbildung. URL: **https://www.kmk.org/themen/bildung-in-der-digitalen-welt/strategie-bildung-in-der-digitalen-welt.html** (Stand: 09.05.2025).

125 Für den Kompetenzrahmen wurden folgende drei Kompetenzmodelle herangezogen: das von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Kompetenzmodell „DigComp", das „Kompetenzorientierte Konzept für die schulische Medienbildung" der Länderkonferenz MedienBildung vom 29.01.2015 und das Modell der „computer- und informationsbezogenen Kompetenzen".

in Teil I, Kapitel 1.3 ausführlich dargestellt (vgl. Tabelle 5) und als übergreifend zu verstehen. In den einzelnen Bereichen der beruflichen Bildung muss eine berufsspezifische Ausprägung erfolgen.[126]

3.4 Bildungspersonal

Bildungspersonal Schule

Ebenso wie für das Bildungspersonal an Berufsschulen liegen Ausbildung und Einsatz für Lehrende an Berufsfachschulen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat unterschiedliche Bildungsgänge berufsbildender Schulen zu berücksichtigen. Das Spektrum reicht von der Berufsausbildungsvorbereitung über die berufliche Erstausbildung im Rahmen des BBiG und vollzeitschulische Bildungsgänge bis hin zu schulischer und beruflicher Weiterbildung. Die Erste und die Zweite Staatsprüfung werden durch staatliche Prüfungsämter oder -kommissionen der Länder abgenommen.

Die ständige Bezugnahme auf den Wandel in der Berufswelt, komplexe institutionelle und organisatorische Systeme sowie die Herausforderungen im Umgang mit Heterogenität der Lern-gruppen sind auch in Ausbildungen nach Landesrecht Kennzeichen der beruflichen Bildung (vgl. KMK 2024g, S. 6).

Wie bereits in Punkt 1.4 zu den Berufsschulen ausführlich dargestellt, sind Standards für die Lehrkräftebildung in zahlreichen Beschlüssen und Empfehlungen der KMK definiert. Die Standards der Lehrkräftebildung formulieren insbesondere Kompetenzen für die Bereiche Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren ebenso wie Kompetenzen mit Blick auf die Erfordernisse einer inklusiven Schule, Kompetenzen für Bildung in einer digitalen Welt sowie Kompetenzen in Prävention und Intervention im Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus (ausführlich siehe Teil I, Kap. 1.4).

Bildungspersonal Praxis

Wie bereits unter *Lernort Praxis* ausgeführt, sind für die Ausbildungen nach Landesrecht Betriebspraktika vorgesehen, die sich je nach Bundesland und Ausbildungsberuf zeitlich und hinsichtlich der Praxisstellen unterscheiden. Nach den Bestimmungen der Länder werden neben der Dauer der Praktika in der Regel auch weitere Vorgaben, z. B. zu geeigneten Praxisstellen, Aufgaben der Schule, Unterstützung und Beratung sowie Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten, festgelegt. Am Beispiel von Nordrhein-Westfalen soll dies beispielhaft für die Ausbildungen „Staatlich geprüfte kaufmännische und technische Assistentinnen und Assistenten“ veranschaulicht werden.

126 Alle weiteren Informationen siehe Teil I, Kapitel 1.3 zu Berufsschulen.

Beispiel Nordrhein-Westfalen – „Staatlich geprüfte kaufmännische und technische Assistentinnen/Assistenten“

Dauer und Praktikumsstellen

Nach den Richtlinien für das Berufskolleg in Nordrhein-Westfalen mit Blick auf Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife führen, sind folgende Aspekte festgehalten:

- Die Mindestlänge der Betriebspraktika beträgt acht Wochen.
- Bezüglich Zeitpunkt und Länge des Betriebspraktikums sind verschiedene Organisationsmodelle denkbar, die den Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges, den regionalen Verhältnissen und den schulischen Möglichkeiten anzupassen sind.
- Als Praktikumsstellen kommen fachlich geeignete Unternehmen, Behörden und Institute infrage.

Aufgaben der Schüler/-innen

- Die Schüler/-innen suchen sich selbst einen geeigneten Praktikumsplatz.
- Während des Praktikums sollen berufsbezogene Aufgaben und Problemstellungen unter Anleitung, ggf. auch selbstständig, bearbeitet werden.
- Sie sollen an laufenden Routine-, Akquisitions-, Entwicklungs- oder auch Forschungsaufgaben mitarbeiten.
- Über ihre Tätigkeiten während des Praktikums fertigen die Schüler/-innen Dokumentationen an, die der Ausbildungsschule vorgelegt und von dieser bewertet werden.

Aufgaben der Schule

- Die Schule unterstützt bei der Suche nach einer Praktikumsstelle und stellt entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.
- Sie berät die Schüler/-innen bei der Abwicklung der notwendigen Formalitäten mit dem Praktikumsbetrieb.
- Die Schule unterstützt und berät die Praktikumsbetriebe und betreut die Praktikantinnen und Praktikanten während des Praktikums.

Bescheinigung

- Der Praktikumsbetrieb stellt nach Abschluss des Praktikums eine Bescheinigung aus, die die Zeitdauer des durchgeführten Praktikums bestätigt und die praktischen und theoretischen Aufgaben und Leistungen während dieser Zeit nennt und würdigt (vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014, S. 19).

Für die Ausbildungen in weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen zeigt sich ein etwas anderes Bild hinsichtlich der Praktika bzw. der fachpraktischen Anteile in Bezug auf die länderspezifischen Vorgaben. Nach den Bestimmungen der Länder ist zum Teil auch die Begleitung und Anleitung in den Praxisphasen durch eine geeignete Fachkraft sicherzustellen. Dazu werden, ebenfalls am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalen, die Vorgaben zur Ausbildung in der Sozialassistenz exemplarisch dargestellt.

Beispiel Nordrhein-Westfalen – „Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen und -assistenten“

Bezüglich der fachpraktischen Anteile legt die Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „Staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „Staatlich geprüften Sozialassistenten“ Folgendes fest (Stand 27.07.2022):

Dauer der Praktika

- In der vollzeitschulischen Organisationsform sind 16 Wochen Praxis in die Gesamtausbildung zu integrieren, d. h., von den vorgesehenen 2.560 bis 2.800 Unterrichtsstunden gesamt sind 512 bis 560 Unterrichtsstunden durch Praxiseinheiten zu erfüllen.
- In der Organisationsform der praxisintegrierten Ausbildung liegt der fachpraktische Anteil bei 740 bis 750 Unterrichtsstunden. 1.692 bis 1.702 Unterrichtsstunden entfallen auf die fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung am Berufskolleg (vgl. Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen 2022, S. 5f.).

Praxisstellen

- Für die fachpraktischen Ausbildungszeiten besteht ein Praktikantenvertrag mit der Einrichtung, der in der Regel eine Vergütung vorsieht.
- Die Begleitung und Anleitung in den Praxisphasen ist durch eine geeignete Fachkraft sicherzustellen (z. B. Pflegefachpersonen in Pflegeeinrichtungen).
- Die Schüler/-innen nehmen an einrichtungsinternen Veranstaltungen (z. B. Teamsitzungen, Übergaben/Visiten, kulturellen Veranstaltungen) teil.
- Sie erhalten u. a. eine angemessene Zeit für Gespräche mit der Praxisanleitung und für schriftliche Ausarbeitungen, Vorbereitungen von Pflegehandlungen, Aktivitäten, Berichte und Beobachtungen

Gesamtverantwortung und Aufgaben der Schule

- Die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil liegt bei der Berufsfachschule.
- Die Schule hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstellen zu gestalten.
- Am *Lernort Praxis* begleiten die Lehrkräfte der Berufsfachschule die Schüler/-innen mit in der Regel sechs bis acht Besuchen innerhalb der zwei Jahre.
- Die Lehrkräfte beraten zusammen mit der Praxisanleitung über die Kompetenzentwicklung der Schüler/-innen und bewerten die fachpraktischen Anteile in den Fächern und Lernfeldern. Die Feststellung der Berufsfähigkeit ist an die Bewährung in Praxisphasen gebunden.
- Berufskollegs verfügen über dokumentierte und transparente Kriterien und Verfahren zur Auswahl, Bereitstellung und Qualitätssicherung der Praxisstellen (vgl. ebd., S. 9f.).

3.5 Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten

Nachfolgend werden ausgewählte Aspekte der Ausbildungen nach Landesrecht herausgehoben, die als Alleinstellungsmerkmal zu interpretieren sind, sich ggf. aber auch in ähnlicher Form in den anderen Ausbildungsbereichen wiederfinden. Zu diesen Besonderheiten zählen die Wahl bundeslandspezifischer Schwerpunkte, die Möglichkeit weiterer Schulabschlüsse, der Erwerb der Fachhochschulreife sowie das KMK-Fremdsprachenzertifikat.

Bundeslandspezifische Schwerpunkte und Änderungen der Berufsbezeichnungen

Schwerpunkte: Innerhalb der Berufe im Verzeichnis der Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Berufsausbildungsabschluss führen, der nur über den Besuch einer Schule erreichbar ist, sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind

(vgl. KMK 2024b, Anlage 2), können Schwerpunkte gebildet werden. Diese müssen bei der Kultusministerkonferenz angezeigt werden. Beispiele für Schwerpunkte nach Landesrecht in Ausbildungen der „Staatlich geprüften technischen Assistentinnen und Assistenten" sind der nachfolgenden Übersicht (vgl. Tabelle 11) mit Angabe der Bundesländer, in denen die Schwerpunkte angeboten werden, zu entnehmen.

Tabelle 11: Ausgewählte Ausbildungen mit Schwerpunkt und nach Bundesland (Beispiele)

Staatlich geprüfte/-r biologisch-technische/-r Assistent/-in	
Angebot in Bremen und Mecklenburg-Vorpommern	Schwerpunkt: Biochemie
Angebot in Berlin	Schwerpunkt: chemische und biologische Laboratorien
Staatlich geprüfte/-r informationstechnische/-r Assistent/-in	
Angebot in Berlin und Thüringen	Schwerpunkt: Automatisierungs- und Computertechnik
Angebot in Bremen	Schwerpunkt: Informations- und Netzwerksystemtechnik
Angebot in Hessen	Schwerpunkt: Informationsverarbeitung-Technik
Angebot in Berlin	Schwerpunkt: Interaktive Animation
Angebot in Schleswig-Holstein	Schwerpunkt: Medieninformatik

Quelle: Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (KMK 2024d); eigene Darstellung.

Abweichende Berufsbezeichnungen: Die Berufsabschlüsse nach den Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011) wurden hinsichtlich der Berufsbezeichnungen im Bereich der technischen und kaufmännischen Assistenzberufe in den letzten Jahren bundesweit harmonisiert. Bestehende abweichende Berufsbezeichnungen nach den Bestimmungen der Länder sind jedoch weiterhin möglich, wenn beim Erwerb des Berufsausbildungsabschlusses die Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024) beachtet werden und im Abschlusszeugnis eine Gleichstellung mit einer einschlägigen Berufsbezeichnung aus dem Verzeichnis der Bildungsgänge der Berufsfachschulen vorgenommen wird (vgl. KMK 2024b, S. 8).[127]

Möglichkeit weiterer Schulabschlüsse/Erwerb der Fachhochschulreife

Durch zusätzliche Lernangebote kann die Berufsfachschule für technische und kaufmännische Assistenten/Assistentinnen den Erwerb weiterer schulischer Abschlüsse ermöglichen (vgl. KMK 2024c, S. 3). Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die mit ihrem Abschluss die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses einschließen,[128] bauen auf dem Ersten Schulab-

127 Gemeint sind Berufsabschlüsse, die nur über den Besuch einer Schule erreichbar sind, sofern sie nicht in einer anderen Rahmenvereinbarung bereits geregelt sind.

128 Entsprechend der „Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I" (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 25.09.2014).

schluss auf und dauern mindestens zwei Jahre. Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen, richten sich nach der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001) oder nach der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010) (vgl. KMK 2024b, S. 3).

Darüber hinaus gibt es auch die Möglichkeit eines doppelqualifizierenden Bildungsgangs mit Zusatzunterricht. Beispielhaft wird dies für Berufsfachschulen des Gesundheitswesens in Bayern veranschaulicht.

Beispiel Bayern – doppelqualifizierender Bildungsgang

„Der doppelqualifizierende Bildungsgang ‚Berufsausbildung und Fachhochschulreife‘ an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens gestaltet sich als eine Maßnahme, durch die besonders motivierte und leistungsfähige Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss […] in einem insgesamt dreijährigen Bildungsgang sowohl den Berufsabschluss als auch die Fachhochschulreife erreichen können. Diese Form der Doppelqualifizierung stellt besondere Anforderungen, denn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer besuchen während ihrer dreijährigen Berufsausbildung neben dem ‚regulären‘ Unterricht der Berufsfachschule auch einen **Zusatzunterricht in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik** [Hervorhebungen im Original]. Die darüber hinaus zum Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen naturwissenschaftlich-technischen und gesellschaftswissenschaftlichen Inhalte sowie Teile der zusätzlichen Inhalte im Fach Deutsch werden integrativ im regulären Unterricht der Berufsfachschule vermittelt.

Da dieser zusätzliche Unterricht aber nicht zu Lasten der praktischen Ausbildung gehen darf, werden die erforderlichen Stunden z. B. am Abend (oder im Anschluss an den ‚regulären‘ BFS-Unterricht), an Samstagen oder an anderen arbeits- bzw. dienstfreien Tagen angeboten.“ (Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2017, S. 1)[129]

KMK-Fremdsprachenzertifikat

Wie bereits in Kapitel 1.5 zu den Berufsschulen ausgeführt, können berufliche Schulen Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis zusätzliche Prüfungen anbieten, mit denen berufsbereichsbezogene oder berufsspezifische Fremdsprachenkompetenzen nachgewiesen und zertifiziert werden. In der KMK-Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung (vgl. KMK 2017) sind die Prüfungsbestimmungen sowie Inhalte und Gestaltung des Zertifikats festgehalten. Die Anlagen enthalten die Kompetenzbeschreibungen des KMK-Fremdsprachenzertifikats für die Niveaus A2 bis C1 (Anlage 1), ein Muster für das KMK-Fremdsprachenzertifikat (Anlage 2) sowie die Bewertung der Prüfungsleistung (Anlage 3). Zur Qualitätssicherung erfolgt die Umsetzung in den Ländern gemäß den in den Anlagen enthaltenen Prüfungsstandards.

Das KMK-Fremdsprachenzertifikat ist somit ein bundesweit einheitlich geregeltes Zertifikat zum Nachweis berufsbezogener Fremdsprachenkompetenzen mit Bezugspunkt zum „Gemeinsamen europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER)“. Unabhängig von der jeweiligen Sprache können berufsbezogene Fremdsprachenkompetenzen auf den Niveaus A2 bis C1 „Lernen, Lehren, Beurteilen“ des GER nachgewiesen werden (zu den Besonderheiten des Fremdsprachenzertifikats siehe die Ausführungen in Teil I, Kap. 1.5).

129 Näheres hierzu unter URL: **https://www.km.bayern.de/schueler/schularten/berufsfachschule.html** (Stand: 28.03.2025).

4 Zusammenfassung und Vergleich

Der gesetzliche Rahmen

- *Berufsausbildung nach BBiG/HwO*: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Berufsbildung nach BBiG/HwO ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht). Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) und die Schulgesetze der Länder.
- *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen*: Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt überwiegend aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Gesetzliche Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen sind die jeweiligen Berufsgesetze mit den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die die Einzelheiten zur Ausbildung und zur jeweiligen staatlichen Prüfung festlegen.
- *Ausbildung nach Landesrecht*: Die Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Bildungswesens liegen im Wesentlichen bei den Ländern (Artikel 30, 70 GG). Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse bilden die Schulgesetze der Länder. Einen verbindlichen Rahmen für die Ausbildungen nach Landesrecht geben entsprechende Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vor, insbesondere die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013) bzw. die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Zuständige Stellen bzw. Ministerien/Senatsverwaltungen und Behörden

- *Berufsausbildung nach BBiG/HwO:* Die zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz sind je nach Ausbildungsberuf insbesondere die Kammern. Dazu zählen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern der freien Berufe, z. B. die Ärztekammern, die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes sowie die zuständigen Stellen der Kirchen und sonstiger Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Die zuständigen Stellen überwachen nach BBiG/HwO die ordnungsgemäße Durchführung der Berufsausbildung. Zuständig für den berufsschulischen Ausbildungsteil sind ergänzend die Kultusministerien der Bundesländer.
- *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen:* Die Zuständigkeiten der Länderministerien/Senatsverwaltungen bzw. der nachgeordneten Behörden liegen im Vollzug der Heilberufegesetze. Die Bundesländer bestimmen die zur Durchführung der Berufsgesetze zuständigen Behörden. Für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen sind je nach Bundesland und Ausbildungsberuf die für Gesundheit und Soziales zuständigen Länderministerien/Senatsverwaltungen oder die für Bildung zuständigen Länderministerien/Senatsverwaltungen bzw. nachgeordnete Behörden zuständig.
- *Ausbildung nach Landesrecht:* Für die Ausbildungen nach Landesrecht sind in der Regel die Kultusministerien der Länder zuständig. Eine der wichtigsten Aufgaben der Kultusministerien im Bereich der beruflichen Schulen ist die Schulaufsicht.

Relevante Aspekte der Ausbildung (Zugangsvoraussetzungen/Dauer/Umfang/Lernorte/Ordnungsmittel/Kosten)

- *Berufsausbildung nach BBiG/HwO:*
  - Der Zugang zur Ausbildung ist formal an keine Voraussetzungen geknüpft. Die Ausbildungsdauer beträgt je nach Beruf 24, 36 oder 42 Monate. Die Ausbildung kann in Vollzeit oder auch in Teilzeit erfolgen.[130]
  - Die Ausbildung findet in der Regel an zwei Lernorten statt, in Betrieben bzw. Unternehmen sowie in Berufsschulen. Der Umfang der praktischen Ausbildung im Betrieb beträgt in dreijährigen Ausbildungsgängen durchschnittlich 3.600 Stunden. Der Unterricht in der Berufsschule umfasst mindestens zwölf Wochenstunden und besteht aus berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht.
  - Den gesetzlichen Rahmen für die Ausbildung von Menschen mit Behinderung bilden die §§ 64 bis 66 BBiG bzw. §§ 42p bis 42r HwO.
  - Den Ordnungsrahmen für die Ausbildungen nach BBiG/HwO bilden die berufsspezifischen „Ausbildungsordnungen mit Ausbildungsrahmenplan“ für den Lernort Betrieb sowie die entsprechenden „Rahmenlehrpläne“ für den Lernort Berufsschule.
  - Die Betriebe übernehmen die Kosten der betrieblichen Ausbildung und zahlen dem Auszubildenden eine Ausbildungsvergütung. Die Berufsschulen für Ausbildungen nach BBiG/HwO werden aus öffentlichen Mitteln finanziert. Der Besuch der Berufsschule ist für die Auszubildenden kostenfrei.
  - Zentrales Ziel der Ausbildung nach BBiG/HwO ist die Vermittlung beruflicher Handlungsfähigkeit für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt.

- *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen:*[131]
  - *D*er Zugang zur *beruflichen* Ausbildung ist an bestimmte schulische Voraussetzungen (in der Regel mittlerer Schulabschluss) und in mehreren Gesundheitsfachberufen ergänzend auch an weitere Voraussetzungen geknüpft (u. a. gesundheitliche Eignung). Die Ausbildungsdauer beträgt in Vollzeit in der Regel drei Jahre. Ausnahmen bilden die zweijährigen Ausbildungen „Podologe/Podologin“, „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ sowie die zweieinhalbjährige Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“. Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung ist (noch) nicht in allen Berufsgesetzen rechtlich verankert. Der Gesamtstundenumfang bei dreijährigen Ausbildungen liegt zwischen 4.400 bis 4.600 Stunden,[132] bei den zweijährigen Ausbildungen bei 3.000 Stunden. Verteilt auf Theorie und Praxis liegen die Stundenanteile bei den *modernisierten* bzw. *neuen* Gesundheitsfachberufen in der Regel bei 2.100 bis 2.600 Stunden für den theoretischen und praktischen Unterricht am Lernort Schule und bei 2.000 bis 2.500 Stunden im Bereich der praktischen Ausbildung.
  - Der theoretische und der praktische Unterricht in Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen findet in staatlichen (Berufsfachschulen), staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Schulen (Schulen des Gesundheitswesens) statt. Die praktische Ausbildung

130 Weitere Informationen zur Ausbildungsdauer (Verkürzung/Teilzeit) sind in Teil I, Kapitel 3.3 aufgeführt.

131 Vor dem Hintergrund der Dynamik und Weiterentwicklungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen im Bericht auf den Stand der Berufsgesetze bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von Dezember 2024 beziehen.

132 Ausgenommen die dreijährige Ausbildung in der Logopädie. Hier liegt die Gesamtstundenzahl bei 3.840 Stunden.

wird in den meisten Gesundheitsfachberufen in einem dafür geeigneten Krankenhaus oder einer dafür geeigneten ambulanten Einrichtung durchgeführt.

- Nicht in allen Ausbildungsgängen ist eine Ausbildungsvergütung gesetzlich verankert. Lediglich in den *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen hat der Ausbildungsträger der oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung zu gewähren (z. B. § 29 ATA-OTA-G, § 34 MTAG, § 19 PflBG, § 15 NotSanG). Für die Dauer der praktischen Ausbildung ist auch in der PTA-Ausbildung eine Ausbildungsvergütung zu gewähren (§ 18 und § 21 PTAG). Der Einstieg in die Schulgeldfreiheit erfolgte in den Bundesländern im Rahmen des Aktionsplans „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ der o. g. Bund-Länder-Arbeitsgruppe ab 2019. In einigen Berufsgesetzen (MTBG, ATA-OTA-G, PflBG, NotSanG) ist die Schulgeldfreiheit mittlerweile gesetzlich verankert.[133]
- Bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderung sind für die Ausbildung selbst keine Vorgaben hinsichtlich Nachteilsausgleich, z. B. Änderungen bezüglich der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung, vorgesehen. In einigen Ausbildungen kann jedoch die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausbildungszeit, die ggf. erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen, in Anspruch genommen werden.
- Als bundeseinheitlichen Ordnungsrahmen für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen geben die Berufsgesetze bzw. die berufsspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Ausbildungsinhalte bzw. die zu vermittelnden Kompetenzen für den theoretischen und praktischen Unterricht ebenso wie für den praktischen Ausbildungsteil vor, inklusive der Einsatzgebiete und zeitlichen Rahmenbedingungen. Bundeseinheitliche Rahmenpläne für die *gesamte* Ausbildung, also für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung, liegen bisher nur für die Ausbildung „Pflegefachperson“ nach Pflegeberufegesetz vor und haben Empfehlungscharakter.
- Die Ausbildungsziele in den *modernisierten* bzw. *neuen* Berufsgesetzen sind kompetenzorientiert formuliert. Im Fokus steht die Vermittlung der erforderlichen fachlichen, personalen und sozialen Kompetenzen sowie die Vermittlung methodischer Kompetenzen und der Lernkompetenzen. In den *älteren* Berufsgesetzen ist von der Vermittlung der für den Beruf erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten die Rede.

- *Ausbildung nach Landesrecht:*
  - Zugangsvoraussetzung für Ausbildungen an Berufsfachschulen nach Landesrecht ist in der Regel der mittlere Schulabschluss. Die Ausbildungsdauer an Berufsfachschulen beträgt in der Regel zwei Jahre in Vollzeitform.
  - Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung ist grundsätzlich in Ausbildungen nach Landesrecht vorgesehen.
  - Die Anteile des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie der Betriebspraktika unterscheiden sich je nach Ausbildungsgang und Bundesland aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen der Bundesländer. In den Ausbildungen „Staatlich geprüfte/-r technische/-r und kaufmännische/-r Assistentin/Assistent“ an Berufsfachschulen umfasst der Unterricht bei einer zweijährigen Ausbildungsdauer insgesamt mindestens 2.560 Stunden und gliedert sich in einen berufsübergreifenden Unterricht mit 320 Stunden und einen berufsbezogenen Unterricht mit 2.240 Stunden. Den Rahmen für die weiteren Ausbildungen nach Landesrecht bilden die Vorgaben der Kultusministerkonferenz zu Ausbil-

133 Vereinzelt muss in einigen Bundesländern z. B. für die PTA-Ausbildung noch Schulgeld gezahlt werden.

dungsdauer (mindestens zwei Jahre) und zur Unterrichtsgliederung in einen berufsübergreifenden und einen berufsbezogenen Lernbereich mit einem Unterrichtsumfang von mindestens 32 Wochenstunden.

- Hauptlernort der Ausbildung nach Landesrecht ist die Berufsfachschule, ergänzt um ein Betriebspraktikum.
- Bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen wurden die Standards für die Lehrerbildung mit Blick auf die Erfordernisse inklusiven Unterrichts (2014) überarbeitet bzw. ergänzt. Für die Schüler/-innen bedeutet dies z. B., dass für Schüler/-innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein individueller Förderplan zu erstellen und umzusetzen sowie nach Bedarf fortzuschreiben ist.
- Zu den Ordnungsmitteln in Ausbildungen nach Landesrecht zählen insbesondere die bundeslandspezifischen Lehrpläne für die jeweiligen Ausbildungen an Berufsfachschulen auf Grundlage der Schulgesetze, der Länderverordnungen und der entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarungen.
- Ziel der Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen ist eine Berufsfähigkeit, die Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz zu Handlungskompetenz verbindet.

Bildungspersonal in Schule und Praxis

- *Berufsausbildung nach BBiG/HwO:*
  - Bildungspersonal Schule: Ausbildung und Einsatz von Lehrenden aller Schularten, so auch für Lehrende an beruflichen Schulen, liegen in Deutschland in der Zuständigkeit der Bundesländer. Die Ausbildung gliedert sich in die universitäre Ausbildung und den Vorbereitungsdienst. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen, die den Zugang zum Vorbereitungsdienst ermöglichen, werden die Studien- und Prüfungsordnung von den Hochschulen auf Basis staatlicher landesrechtlicher Vorgaben erstellt. Die Ausbildung findet in staatlicher Verantwortung statt (vgl. KMK 2014, S. 4).
  - Bildungspersonal Praxis: Das Berufsbildungsgesetz legt fest, dass Auszubildende nur einstellen darf, wer persönlich geeignet ist, und Auszubildende nur ausbilden darf, wer persönlich und fachlich geeignet ist (vgl. § 28 Abs. 1 BBiG/§ 22 HwO). Durch eine bestandene Prüfung nach der „Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung von betrieblichen Ausbildern vom 21. Januar 2009“ (AEVO) wird die fachliche Eignung in der Regel nachgewiesen. Als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet gilt auch, wer durch die Meisterprüfung oder eine andere Prüfung der beruflichen Fortbildung nach HwO oder BBiG den Nachweis der Eignung erbringt (vgl. § 6 AEVO).

- *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen:*
  - Bildungspersonal Schule*:* Die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung trägt in den Gesundheitsfachberufen in der Regel die Schule. In den modernisierten Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe sind hochschulische Mindestanforderungen an die Leitung der Schule und an die hauptberuflichen Lehrkräfte rechtlich verankert. In der Regel können die Bundesländer durch Landesrecht das Nähere zu den Mindestanforderungen bestimmen und weitere, auch über die Berufsgesetze hinausgehende Anforderungen festlegen, z. B. Regelungen zur Beschränkung der Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge.

- Bildungspersonal Praxis: Zu den entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an das Bildungspersonal in der praktischen Ausbildung zählen insbesondere in den *modernisierten* Ausbildungen Berufserfahrung im jeweiligen Beruf von mindestens einem oder zwei Jahren sowie eine berufspädagogische Zusatzqualifikation. Einige berufsspezifische Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen fordern zusätzlich eine jährliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Stunden. Gesetzliche Vorgaben zur Qualifikation bzw. zum Einsatz von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern sind jedoch (noch) nicht in allen Gesundheitsfachberufen vorgesehen. Sie fehlen aktuell u. a. in den Ausbildungen der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, der Podologie und der Ausbildung „Orthoptist/-in".

- *Ausbildung nach Landesrecht:*
  - Bildungspersonal Schule: Ebenso wie für das Bildungspersonal an Berufsschulen liegen Ausbildung und Einsatz für Lehrende an Berufsfachschulen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen hat unterschiedliche Bildungsgänge berufsbildender Schulen zu berücksichtigen. Das Spektrum reicht von der Berufsausbildungsvorbereitung über die berufliche Erstausbildung im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes und vollzeitschulische Bildungsgänge bis hin zu schulischer und beruflicher Weiterbildung.
  - Bildungspersonal Praxis: Für die Ausbildungen nach Landesrecht sind Betriebspraktika vorgesehen, die sich je nach Bundesland und Ausbildungsberuf zeitlich und hinsichtlich der Praxisstellen unterscheiden. Nach den Bestimmungen der Länder werden neben der Festlegung der Dauer der Praktika in der Regel auch weitere Vorgaben, z. B. zu geeigneten Praxisstellen, Aufgaben der Schule, Unterstützung und Beratung sowie Aufgaben der Praktikantinnen und Praktikanten, festgelegt. Im Bereich der Gesundheits-, Erziehungs- und Sozialberufe ist für den fachpraktischen Anteil nach den Bestimmungen der Länder zum Teil auch die Begleitung und Anleitung in den Praxisphasen durch eine geeignete Fachkraft sicherzustellen.

Struktuelle bzw. gesetzliche Besonderheiten

- *Berufsausbildung nach BBiG/HwO:* Zu den strukturellen bzw. gesetzlichen Besonderheiten der Ausbildung nach BBiG/HwO zählen u. a. Zusatzqualifikationen, Ausbildungsgarantie, Standardberufsbildpositionen, Strukturmodelle und Sachkundenachweise.
- *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen:* Zu den strukturellen bzw. gesetzlichen Besonderheiten der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen zählen u. a. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bzw. in einigen Ausbildungsgängen auch vorbehaltene Tätigkeiten, interprofessionelle Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit einer hochschulischen Ausbildung.
- *Ausbildung nach Landesrecht:* Zu den strukturellen bzw. gesetzlichen Besonderheiten der Ausbildung nach Landesrecht zählen u. a. bundeslandspezifische Schwerpunktbildungen, die Möglichkeit weiterer Schulabschlüsse, der Erwerb der Fachhochschulreife sowie das KMK-Fremdpachenzertifikat.

Vgl. auch **Befragungsergebnisse** zu Herausforderungen im Kontext der Ausbildungen allgemein, Teil IV, Kap. 5.6.

Tabelle 12: Vergleichender Überblick zu relevanten Aspekten des ordnungspolitischen Rahmens

	Ausbildungen		
	nach BBiG/HwO	**nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen**	**nach Landesrecht**
Gesetzgebungskompetenz	▶ Bund: Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht)	▶ Bund: überwiegend Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen)	▶ Länder: Bildungswesen: Artikel 30, 70 GG
Gesetzliche Grundlagen der Berufsausbildung	▶ Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) und Schulgesetze der Länder	▶ Berufsgesetze mit den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen	▶ Schulgesetze und Rechtsverordnungen der Länder (sowie KMK-Rahmenvereinbarungen)
Zuständige Stellen/Ministerien	▶ Kammern (IHK, HWK, LWK, Kammern der freien Berufe (z. B. Ärztekammern), die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes u. a.)	▶ je nach Bundesland und Ausbildungsberuf die für Gesundheit und Soziales zuständigen Länderministerien/Senatsverwaltungen oder die für Bildung zuständigen Länderministerien/Senatsverwaltungen bzw. nachgeordnete Behörden	▶ Kultusministerien der Länder
Zugang zur Ausbildung	▶ formal an keine Voraussetzungen geknüpft	▶ in der Regel mittlerer Schulabschluss sowie in mehreren Gesundheitsfachberufen ergänzend auch weitere Voraussetzungen (u. a. gesundheitliche Eignung)	▶ in der Regel mittlerer Schulabschluss
Ausbildungsdauer	▶ je nach Beruf 24, 36 oder 42 Monate	▶ in der Regel drei Jahre. (Ausnahmen: zweijährige Ausbildungen „Podologe/Podologin“, „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ sowie die zweieinhalbjährige Ausbildung zu PTA)	▶ in der Regel zwei Jahre
Ordnungsmittel	▶ Lernort Betrieb: „Ausbildungsordnungen mit Ausbildungsrahmenplan“ ▶ Lernort Berufsschule: entsprechende „Rahmenlehrpläne“	▶ Berufsgesetze ▶ berufsspezifische Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (Bundeseinheitliche Rahmenpläne für die *gesamte* Ausbildung, also für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für die praktische Ausbildung, liegen bisher nur für die Ausbildung zur Pflegefachperson nach PflBG vor und haben Empfehlungscharakter)	▶ bundeslandspezifische Lehrpläne für die jeweiligen Ausbildungen an Berufsfachschulen auf Grundlage der Schulgesetze, der Länderverordnungen und der entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarungen

	Ausbildungen		
	nach BBiG/HwO	**nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen**	**nach Landesrecht**
Bildungspersonal	▶ Lernort Betrieb: Ausbilder/-innen ▶ Lernort Berufsschule: Lehrkräfte	▶ Lernort Praxis: in der Regel Praxisanleiter/-innen ▶ Lernort Schule: Lehrkräfte	▶ Betriebspraktikum: nach den Bestimmungen der Länder ▶ Lernort Schule: Lehrkräfte
Strukturelle und gesetzliche Besonderheiten	▶ Ausbildungsgarantie ▶ Standardberufsbildpositionen ▶ Strukturmodelle ▶ Zusatzqualifikationen ▶ Sachkundenachweise	▶ Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung bzw. in einigen Ausbildungsgängen auch vorbehaltene Tätigkeiten, interprofessionelle Zusammenarbeit sowie die Möglichkeit einer hochschulischen Ausbildung	▶ bundeslandspezifische Schwerpunktbildung ▶ die Möglichkeit weiterer Schulabschlüsse ▶ der Erwerb der Fachhochschulreife ▶ KMK-Fremdsprachenzertifikat

Teil II: Ordnungsprozesse – der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen

Keine Frage, die Arbeitswelt verändert sich stetig und damit auch die Anforderungen an die Fachkräfte von morgen. Damit die Berufsausbildung in Deutschland mit den Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft Schritt halten kann, müssen die verschiedenen rechtlichen Grundlagen (Berufsgesetze, Schulgesetze der Länder und Rechtsverordnungen)[134], mittels derer die Berufsausbildung reguliert wird, regelmäßig überarbeitet und zukunftsfähig aufgestellt werden. Auch neue Ausbildungen müssen geschaffen werden, wenn Qualifikationsanforderungen auf dem Arbeitsmarkt mit bisherigen Ausbildungen nicht abgedeckt werden können. Nur so kann die Berufsausbildung ihren Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten und die Fachkräfte im Rahmen der Ausbildung stets zeitgemäß und adäquat auf ihre künftigen Aufgaben in Beruf und Gesellschaft vorbereiten. Zu modernisieren sind daher je nach Bedarf die berufsspezifischen Ausbildungsordnungen mit Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan für die Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO), die Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sowie die Schulgesetze und Länderverordnungen für die Ausbildungen nach Landesrecht.

Im vorliegenden Kapitel „Ordnungsprozesse – der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen“ werden die Verfahren und Prozessschritte beschrieben, die in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen *Ausbildung nach BBiG/HwO*, *Ausbildung in Gesundheitsfachberufen* sowie *Ausbildung nach Landesrecht* durchlaufen werden, wenn der Bedarf eines neuen Berufs oder die Notwendigkeit der Modernisierung eines Ausbildungsgangs im Raum stehen. Für den Vergleich in Teil II zum Schwerpunktthema „Ordnungsprozesse“ wurden folgende Kategorien und Vergleichskriterien abgeleitet und für den Vergleich herangezogen (vgl. Tabelle 13).

134 „Eine Rechtsverordnung wird nicht vom Bundestag als Gesetzgeber, sondern von der Exekutive, also der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung, erlassen. Die Voraussetzung für eine Rechtsverordnung ist allerdings eine gesetzliche Ermächtigung. In dem Gesetz müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung bestimmt werden. Obwohl die Rechtsverordnung nicht in einem Gesetzgebungsverfahren erlassen wird, ist sie dennoch verbindliches Recht. Während ein Gesetzgebungsverfahren meist relativ langwierig ist, können Verordnungen schneller erlassen und geändert werden. Daher ist es in vielen Bereichen üblich, dass der Bundestag Details (vor allem des Verwaltungsvollzugs) nicht selbst durch ein Gesetz regelt, sondern die Verwaltung ermächtigt, dies in Rechtsverordnungen zu tun.“ Näheres hierzu unter URL: **https://www.bundestag.de/services/glossar/glossar/R/rechtsverord-245520** (Stand: 17.10.2024).

Tabelle 13: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Ordnungsprozesse“[135]

	Schwerpunkt Strukturen	
	Vergleichskategorie	Vergleichskriterien
1	Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse	▶ BBiG/HwO: Berufsbildungsgesetz und „Gemeinsames Ergebnisprotokoll“ zw. Bund/Länder (Ordnungsverfahren als untergesetzliches Verfahren) ▶ Gesundheitsfachberufe: Gesetzgebungsverfahren Bund ▶ Ausbildung nach Landesrecht: Gesetzgebungsverfahren Land
2	(Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs	▶ Voruntersuchungen/Forschung ▶ Schulversuche/Modellversuche ▶ Erprobungsverordnungen/Modellklauseln
3	Anlass für Modernisierung oder Schaffung neuer Berufe	▶ Modernisierung aufgrund von Änderungen im Berufsbild ▶ Modernisierung aufgrund von Gesetzesänderungen ▶ Modernisierung aufgrund von Beschlüssen und/oder Empfehlungen
4	Ordnungsprozess	▶ Einstieg in den Ordnungsprozess/das Gesetzgebungsverfahren ▶ Hauptverfahren/Gesetzgebungsverfahren ▶ Erlassphase/Inkrafttreten des Gesetzes
5	Implementierungsphase	▶ Implementierung modernisierter und neuer Ausbildungsberufe

Lesehinweis zu den modernisierten und neuen Ausbildungsberufen

Als *modernisiert* gelten in diesem Kontext Ausbildungsberufe, deren Ausbildungsordnung bzw. Berufsgesetz einen Vorgängerberuf aufgehoben hat bzw. dessen Berufsgesetz außer Kraft tritt.

Als *neue* Ausbildungsberufe gelten Ausbildungsberufe, die bisher noch nicht bundesweit oder landesrechtlich geregelt waren. Einen Vorgängerberuf, der durch die neue Ausbildungsordnung aufgehoben wird, gibt es nicht.[136] Kennzeichen *neuer* Ausbildungsberufe ist eine erstmalige Verordnung bzw. bei Gesundheitsfachberufen ein erstmaliges Berufsgesetz mit Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

Der Begriff „Ordnungsprozesse“ wurde als Überbegriff für die unterschiedlichen Verfahren der Modernisierung und der Schaffung neuer Berufe in den einzelnen Ausbildungsbereichen gewählt und subsummiert darunter sowohl die *Ordnungsverfahren* in Ausbildungen nach BBiG/HwO als auch die *Gesetzgebungsverfahren* auf Bundes- und Landesebene in Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO.

135 Die Vergleichskategorien und -kriterien wurden mittels Dokumentenanalyse abgeleitet und mit dem Projektbeirat abgestimmt. Für die Dokumentenanalyse wurde folgendes Ausgangsmaterial ausgewählt: Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 i. d. j. F. vom 21.03.2024), KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen und zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 i. d. F. vom 31.03.2024) sowie vereinzelt auch Schulgesetze und Rechtsverordnungen der Länder.

136 In Bezug auf die Ausbildungen nach BBiG/HwO gilt darüber hinaus: „Ein Ausbildungsberuf kann als neu klassifiziert werden, obwohl mit ihm Vorgängerberufe nach BBiG/HwO aufgehoben werden, wenn es sich hierbei um verschiedene Vorgängerberufe handelt und der neu geordnete Beruf eine wesentliche Veränderung darstellt. Bei welcher Anzahl von Vorgängerberufen und ab welchem Maß der Verschiedenartigkeit der Vorgängerberufe ein solcher Nachfolgeberuf als neu betrachtet werden kann, lässt sich nicht generell festlegen. Die Entscheidung darüber wird im Rahmen des Neuordnungsverfahrens getroffen“ (Frank/Hackel 2016, S. 8).

Die eigentlichen Prozesse der Modernisierung von Ausbildungen oder der Schaffung neuer Berufe kann man über die im Kompendium betrachteten verschiedenen Ausbildungsbereiche hinweg grob in drei Abschnitte einteilen. Demzufolge gibt es in der Regel ein Vorverfahren, ein Hauptverfahren und die Erlassphase bzw. das Inkrafttreten mit anschließender Implementierung der *neuen* oder *modernisierten* Ausbildung. In vielen Fällen ist dem eigentlichen Dreischritt ergänzend eine Untersuchung vorangestellt, die vorab den Modernisierungsbedarf einer Ausbildung ermitteln soll. Dies geschieht z. B. in Form einer berufsfeldspezifischen Voruntersuchung, eines Forschungsprojekts, eines Gutachtens oder im Kontext von Modell- bzw. Schulversuchen. Meist erfolgt die Untersuchung auf Initiative der Sozialpartner, der Berufsverbände oder auf Weisung des für den Beruf zuständigen Bundesministeriums. Die Anlässe für Modernisierung von Ausbildungen oder der Schaffung neuer Berufe sind vielfältig. Insbesondere Änderungen im Berufsbild, Gesetzesänderungen oder Beschlüsse und Empfehlungen (z. B. der Kultusministerkonferenz – KMK oder des BIBB-Hauptausschusses – BIBB-HA) sind Ausgangspunkte für das Einleiten von Ordnungsprozessen.

Eine Übersicht und ein Vergleich der Ordnungsprozesse in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen stehen bisher noch aus. Somit stellt sich die Frage: *Unterscheiden sich die Wege hin zu neuen oder modernisierten Ausbildungen je nach Ausbildungsbereich oder gibt es Gemeinsamkeiten bzw. Analogien hinsichtlich der Prozessschritte?* Um diese Frage beantworten zu können, wurden die o. g. Vergleichskategorien und Vergleichskriterien definiert, anhand derer alle drei Bereiche beschrieben und anschließend zusammenfassend gegenübergestellt werden.

Im Rahmen von Teil II „Ordnungsprozesse – der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen“ wird in Kapitel 1 zunächst der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen für den Bereich der Ausbildung nach BBiG/HwO beschrieben. Der Hauptfokus liegt auf dem Ordnungsprozess selbst mit dem bereits beschriebenen Dreischritt „Vorverfahren, Hauptverfahren und Erlassphase“. In den Blick genommen werden aber vorab auch berufsfeldspezifische Voruntersuchungen sowie beispielhaft mögliche Anlässe für die Modernisierung von Ausbildungen oder die Schaffung neuer Berufe. In Kapitel 2 wird analog der Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen für den Bereich der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen und in Kapitel 3 für den Bereich der Ausbildung nach Landesrecht beschrieben. Zusammenfassend werden in Teil II, Kapitel 4 Gemeinsamkeiten und Unterschiede der drei Ausbildungsbereiche festgehalten.[137]

137 Eine Auflistung der Ausbildungsgänge mit Zuordnung zu den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen ist in Teil I zu finden.

1 Ordnungsprozesse im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO

Wie bereits in Teil I beschrieben, regelt das Grundgesetz (GG) die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern (vgl. Artikel 30, 70 GG). Für die Berufsbildung nach BBiG/HwO ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht). Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) und die Schulgesetze der Länder. *Auf welcher Grundlage erfolgt ein Ordnungsverfahren in den Ausbildungen nach BBiG/HwO und was ist zu beachten?*

1.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse

Die Rechtsgrundlage für die Ordnungsverfahren im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO ergibt sich aus § 4 BBiG in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ordnung der Berufsausbildung und § 25 HwO.

§ 4 Anerkennung von Ausbildungsberufen nach BBiG

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen nach § 5 erlassen. [...]

(5) Wird die Ausbildungsordnung eines Ausbildungsberufs aufgehoben oder geändert, so sind für bestehende Berufsausbildungsverhältnisse weiterhin die Vorschriften, die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder der Änderung gelten, anzuwenden, es sei denn, die ändernde Verordnung sieht eine abweichende Regelung vor.

(6) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.[138]

Darüber hinaus regelt eine Absprache zwischen Bund und Ländern von 1972 („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) das Verfahren der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den Berufsschulunterricht (vgl. KMK 1972).

Nach § 90 Abs. 1 BBiG führt das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung durch. Dazu zählt auch, nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach BBiG oder nach dem zweiten Teil der HwO zu erlassen sind, mitzuwirken. Damit hat das BIBB ein Alleinstellungsmerkmal in Bezug auf die Ordnungsverfahren im Kontext der Ausbildungen nach BBiG/HwO.

Was ist im Hinblick auf Ordnungsverfahren für Ausbildungen nach BBiG/HwO vorab zu beachten? Zu unterscheiden ist zunächst zwischen der Modernisierung von Ausbildungen und der Schaffung neuer Berufe. Am häufigsten handelt es sich bei Ordnungsprozessen nach BBiG/

138 § 25 HwO bezieht sich analog zu § 4 BBiG auf die Ausbildungen im Gewerbe der Anlage A „Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2 HwO)“ und der Anlage B „Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können“ (§ 18 Abs. 2 HwO).

HwO um die Modernisierung eines bestehenden anerkannten Ausbildungsberufes, d. h., Ausbildungsberufe, mit deren Ausbildungsordnung ein Vorgängerberuf aufgehoben wird, gelten in der Regel als modernisiert (vgl. BIBB 2023c, S. 19). Ist das Ergebnis des Ordnungsprozesses jedoch eine erstmalige Verordnung eines neuen Ausbildungsberufes nach BBiG/HwO, der bisher noch nicht bundesweit geregelt war, handelt es sich um einen *neuen* Ausbildungsberuf. Einen Vorgängerberuf, der durch die neue Ausbildungsordnung aufgehoben wird, gibt es in diesem Fall nicht (vgl. Frank/Hackel 2016, S. 6f.). Neue Ausbildungsberufe werden entwickelt, wenn sich zeigt, dass es für bestehende und identifizierte Qualifikationsbedarfe noch keinen Ausbildungsberuf gibt. Zu den Kriterien zur Anerkennung eines neuen Ausbildungsberufs zählen laut Empfehlung des BIBB-HA u. a. ein hinreichender Bedarf an entsprechenden Qualifikationen, eine ausreichende Abgrenzung zu anderen Ausbildungsberufen, die Möglichkeit eines geordneten Ausbildungsganges sowie die Möglichkeit für Fortbildung und beruflichen Aufstieg (vgl. BIBB-HA 1974).

Beispiel für einen neuen Ausbildungsberuf ohne Vorgängerberuf ist der Beruf „Gestalter/-in für immersive Medien“, in Kraft getreten 2023.[139] Zu den Ausbildungen, die 2023 modernisiert in Kraft getreten sind, zählen z. B. die Ausbildungen „Kunststoff- und Kautschuktechnologe/-technologin“ und „Steuerfachangestellte/-r“. Im Rahmen der Modernisierung der Ausbildung „Kunststoff- und Kautschuktechnologe/-technologin“ wurde auch die vorherige Berufsbezeichnung „Verfahrensmechaniker/-in für Kunststoff- und Kautschuktechnik“ geändert.[140] In der Ausbildung „Steuerfachangestellte/-r“ bleibt die Berufsbezeichnung unverändert zum Vorgängerberuf.

1.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs

Voruntersuchungen/Forschung

In Ausbildungen nach BBiG/HwO ist dem eigentlichen Ordnungsprozess in vielen Fällen eine wissenschaftliche Untersuchung vorangestellt, die zunächst den Modernisierungs*bedarf* einer Ausbildung ermitteln soll. Dies geschieht in der Regel in Form einer berufsfeldspezifischen Voruntersuchung, die auf Initiative der Sozialpartner oder auf Weisung des für den Beruf zuständigen Bundesministeriums erfolgt. Darüber hinaus können in berufeübergreifenden Forschungsprojekten, die Veränderungen im Arbeitsmarkt untersuchen, ebenfalls Anforderungen, die auf einen Anpassungsbedarf der Qualifikationen der Fachkräfte hindeuten, ermittelt werden. Ebenso kann aus Modellversuchen mit berufeübergreifender Thematik oder aus zeitlich befristeten Erprobungsverordnungen mit anschließender Evaluation ein möglicher Modernisierungsbedarf abgeleitet werden. Alle genannten Varianten zur Ermittlung eines Modernisierungsbedarfs werden nachfolgend anhand von Beispielen kurz skizziert.

Berufsfeldspezifische Voruntersuchungen spielen im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO eine immer wichtigere Rolle. Ziel ist, vor dem eigentlichen Ordnungsverfahren den Bedarf an zukünftigen Qualifikationen zu analysieren und den Modernisierungsbedarf einer Ausbildung zu ermitteln. In der Regel erfolgen die Voruntersuchungen auf Initiative der Sozialpartner und auf Weisung des für den Beruf zuständigen Bundesministeriums. Zwei Beispiele sollen den Schritt der Voruntersuchung veranschaulichen:

139 Informationen zum Berufsbild stehen auf den BIBB-Berufeseiten zur Verfügung. URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/gestim23** (Stand: 20.03.2024).

140 Informationen zum Berufsbild inklusive der Fachrichtungen stehen auf den BIBB-Berufeseiten zur Verfügung. URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/kukau23** (Stand: 20.03.2024).

Beispiel 1 – Voruntersuchung für die Ausbildung „Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe“ (Laufzeit I/2022 bis I/2024)

Die aktuell noch geltende Ausbildungsordnung „Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe“ wurde 1997 erlassen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat dem BIBB 2022 die Weisung erteilt, im Rahmen einer Voruntersuchung zu prüfen, ob sich Änderungen bei den zu erwerbenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ergeben haben. Die Voruntersuchung diente dem Zweck, aufzuzeigen, welche Veränderungen in der Erstausbildung unter Berücksichtigung der Fortbildungsebene notwendig sind, um für die zukünftige Tätigkeit im Bereich der Bäderbetriebe ausreichend qualifiziert zu sein, insbesondere vor dem Hintergrund des technologischen Wandels (z. B. im Bereich der Bädertechnik, der Digitalisierung und/oder Spezialisierung) oder neuer gesetzlicher Vorgaben. Auch die Entwicklungen im Bereich der digitalen Kommunikation sowie der Bereich der (Weiter-)Entwicklung von Qualitätsmanagementsystemen werden im Rahmen der Voruntersuchung in den Blick genommen.[141]

Beispiel 2 – Voruntersuchung für die Ausbildung „Gestalter/-in für immersive Medien“ (Mitte 2020 bis Mitte 2021)

Noch bevor die Voruntersuchung zum Beruf „Gestalter/-in für immersive Medien“ durchgeführt wurde, gab es einen vertiefenden Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Medienbereiche über den Bedarf an einer Qualifizierung in diesem Tätigkeitsfeld. Hintergrund waren Technologieentwicklungen und wirtschaftliche Bedeutung der immersiven Medien und das nicht ausreichende Angebot im Bereich der Qualifizierung. Die bereits bestehenden Berufe, die die Gestaltung von Medien zum Gegenstand haben – wie die Berufe „Mediengestalter/-in Bild und Ton“ sowie „Mediengestalter/-in Digital und Print“ –, waren nach Ansicht der Branchenexpertinnen und -experten bereits so komplex, dass eine Erweiterung auf das Tätigkeitsfeld der immersiven Medien nicht möglich erschien. Im Rahmen des o. g. Austausches im Sommer 2019 wurde u. a. auch deutlich, dass nicht nur die auf die Erstellung immersiver Medien spezialisierten Betriebe entsprechend qualifizierte Fachkräfte benötigen. Der Bedarf zeigte sich auch für Betriebe, die audiovisuelle Medien oder Digital- und Printmedien erstellen, für Werbe- und Kommunikationsagenturen oder Marketingabteilungen von Unternehmen, die nicht der Medienwirtschaft zuzuordnen sind.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse erteilte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)[142] dem BIBB im Oktober 2019 eine Weisung mit der Bitte, eine Voruntersuchung zum Bedarf beruflicher Qualifizierung für die Gestaltung immersiver Medien durchzuführen. Dabei sollten die Anforderungen und beruflichen Kompetenzen für den Prozess von der Konzeption bis zur Ausgabe immersiver Medienprodukte ergründet und beschrieben werden (vgl. Krämer/Azeez 2021, S. 4f.).[143] Nach einem für die Ausbildungen nach BBiG/HwO geregelten Ordnungsverfahren (siehe Teil II, Kap. 1.2) trat der neue Beruf „Gestalter/-in für immersive Medien“ im Jahr 2023 in Kraft.

Modellversuche

Neben der Forschung spielen auch Modellversuche eine wichtige Rolle im Kontext der Ermittlung von Modernisierungsbedarfen in der Ausbildung. Das BIBB hat eine lange Tradition in der

141 Projektbeschreibung zur Voruntersuchung der beruflichen Aus- und Fortbildung im Bereich der Bäderbetriebe unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/at_22380.pdf** (Stand: 12.07.2024).

142 Seit 2025 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

143 Abschlussbericht der Voruntersuchung zum Bedarf beruflicher Qualifizierung für die Gestaltung immersiver Medien abrufbar unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_22338.pdf** (Stand: 12.07.2024).

Förderung von Modellversuchen, insbesondere zu den Themen Heterogenität, Qualität sowie Nachhaltigkeit. Nachfolgend wird der Weg von Modellversuchen über ergänzende Förderprogramme bis hin zur Verankerung in Ausbildungsordnungen skizziert.

In den Modellversuchen im Rahmen der Initiative „Berufsbildung für nachhaltige Entwicklung (BBNE)“ arbeiten Wissenschaft und Praxis zusammen und entwickeln und erproben innovative Lösungsansätze zur Integration von Nachhaltigkeit in die berufliche Bildung.[144] Für viele Branchen und Berufe wurden praxistaugliche Lehr-Lern-Materialien sowie Produkte entwickelt: didaktische Handreichungen zur Qualifizierung von Ausbilderinnen und Ausbildern, Gestaltungshilfen für Betriebe und Lernmaterialien für Auszubildende.[145] Die Herausforderung im Kontext der Ausbildung ist, Nachhaltigkeit im eigenen beruflichen und betrieblichen Handeln erfahrbar zu machen.

Auf den Ergebnissen der o. g. Modellversuchsprojekte baut auch das neue Förderprogramm „Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden“ (NIB) auf. Ziel des Programms ist die Befähigung der Auszubildenden, „[…] ihr berufliches Handeln an den ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen für heutige und zukünftige Generationen zu orientieren“ (vgl. BMBF 2023). Das Programm fördert die Umsetzung, Verbreitung und Verankerung der Ergebnisse aus den Modellprojekten im Rahmen der BBNE.[146]

Mit der Einführung der Standardberufsbildposition „Umweltschutz und Nachhaltigkeit“ im August 2021 wurden entsprechende Inhalte in den Ausbildungsordnungen aller modernisierten und neu entwickelten, anerkannten Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO verankert. Die in der Standardberufsbildposition festgelegten, berufsübergreifenden Kompetenzen sollen integrativ, d. h. im Zusammenspiel mit den berufsspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, in allen Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO vermittelt werden.[147]

Erprobungsverordnungen

Erprobungsverordnungen dienen der Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen und werden ausschließlich auf Grundlage von § 6 BBiG/§ 27 HwO zeitlich befristet erlassen, um bestimmte Sachverhalte vor einem endgültigen Erlass zu erproben.

§ 6 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder das sonst zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 4 Absatz 3 und 4 sowie den §§ 5, 37 und 48 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

144 Näheres zu Nachhaltigkeit in der Berufsbildung unter URL: **https://www.bibb.de/de/33716.php** (Stand: 20.03.2024).

145 Näheres zu Materialien und Produkten aus den Modellberufen unter URL: **https://www.bibb.de/de/85132.php** (Stand: 20.03.2024).

146 Näheres zur Standardberufsbildposition unter URL: **https://www.bibb.de/de/161509.php** (Stand: 20.03.2024).

147 URL: **https://www.bibb.de/de/142299.php** (Stand: 20.03.2024).

§ 27 Handwerksordnung (HwO)

Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungs- und Prüfungsformen kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von § 25 Absatz 2 und 3 sowie den §§ 26, 31 und 39 zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

Die Erprobung bezieht sich in der Regel auf Teile eines Ausbildungsberufs, z. B. Prüfungsvorschriften. Ausbildungsberufe in Erprobung werden mit ihrer Überführung in eine Ausbildungsordnung nach § 4 Abs. 1 BBiG/§ 25 Abs. 1 HwO staatlich anerkannt. Am Beispiel der Erprobungsverordnung in der Ausbildung der Büromanagementkaufleute werden die Entwicklungen von der Erprobungsverordnung über die Evaluation bis hin zum Ordnungsverfahren nachstehend skizziert.

Beispiel Büromanagementkaufleute – Erprobungsverordnung – Evaluation – Ordnungsverfahren

Die „Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung“ vom 11. Dezember 2013 trat zum 1. August 2014 zeitgleich zur „Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement und zur Kauffrau für Büromanagement (Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung – BüroMKfAusbV)“ vom 11. Dezember 2013 in Kraft. Letztere sah eine Prüfungsstruktur mit Zwischen- und Abschlussprüfung vor und machte Vorgaben zu Pflicht- und Wahlqualifikationen. Die Erprobungsverordnung war zeitlich zunächst bis zum 31. Juli 2020 befristet und sah mit der Gestreckten Abschlussprüfung eine andere Prüfungsstruktur sowie die Möglichkeit von Zusatzqualifikationen vor (vgl. Gutschow/Lorig/Stöhr 2020, S. 4).[148]

Das BIBB hat den dreijährigen Ausbildungsberuf „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“ im Auftrag der Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi), des Innern (BMI) sowie für Bildung und Forschung (BMBF) in der Zeit von 2017 bis 2020 evaluiert (vgl. ebd., S. 3). Auf der Grundlage der Evaluationserkenntnisse und abgeleiteten Empfehlungen wurde die Befristung der Erprobungsverordnung bis 2025 verlängert. Somit sollte zunächst genügend Zeit zur Überarbeitung und anschließenden Überführung in Dauerrecht sichergestellt sein und darüber Planungssicherheit für alle an der Ausbildung Beteiligten in den nächsten Jahren gewährleistet werden (vgl. ebd., S. 75).

Ende 2023 startete im BIBB das Ordnungsverfahren mit dem Ziel der Verstetigung der Erprobungsverordnung und deren Zusammenführung mit der entsprechenden Grundverordnung. Die Gestreckte Abschlussprüfung sollte gemäß der Evaluation in Dauerrecht überführt werden. Im Rahmen der Anpassung sollten zudem die aktuellen Standardberufsbildpositionen sowie Kompetenzorientierung und Kompetenzverständnis des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) verstärkt Eingang in die Ausbildungsordnung finden. Die modernisierte Ausbildungsordnung trat am 1. August 2025 in Kraft.

148 Die Prüfungsstruktur sowie Zusatzqualifikationen in Ausbildungen nach BBiG/HwO sind in Teil I ausführlich beschrieben.

Neben berufsspezifischen Voruntersuchungen sind auch berufeübergreifende Forschungsprojekte unverzichtbar, um Veränderungen im Arbeitsmarkt kontinuierlich zu untersuchen und Anforderungen zu identifizieren, die auf einen möglichen Anpassungsbedarf der Qualifikationen der Fachkräfte hindeuten. Als Beispiele werden nachfolgend die Initiative Berufsbildung 4.0, ein berufeübergreifendes Monitoring sowie die BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung kurz vorgestellt. Ein Blick auf das Themencluster „Ordnungsbezogene Gestaltung und Steuerung der Berufsbildung" rundet den Einblick in ausgewählte Forschungsaktivitäten des BIBB ab.

Beispiel 1 – Berufsbildung 4.0 – Digitalisierung der Arbeitswelt

Mit dem Fokus auf die digitalisierte Arbeitswelt fanden im Zeitraum 2016 bis 2018 im Rahmen einer gemeinsamen Initiative des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des Bundesinstituts für Berufsbildung Studien zu Fachkräftebedarfen, Fachkräftequalifikationen und Kompetenzen für die digitalisierte Arbeit von morgen statt.[149] In diesem Kontext wurden zwölf Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO verschiedener Branchen und Wirtschaftszweige im Hinblick auf den Einfluss von Digitalisierung auf die beruflichen Tätigkeits- und Kompetenzprofile analysiert und Rückschlüsse auf die Berufsbildung gezogen. Auf Grundlage der Ergebnisse des Berufe- und Branchenscreenings konnten Handlungsempfehlungen sowohl für die Gestaltung von Aus- und Weiterbildung als auch für die Weiterentwicklung systemischer Rahmenbedingungen entwickelt und in den bildungspolitischen Diskurs eingebracht werden.[150]

Beispiel 2 – Berufeübergreifendes Monitoring

Eine Dauerbeobachtung der Veränderungen in der Arbeitswelt ist für die Berufsbildung in Deutschland unverzichtbar. *Doch welche Indikatoren zeigen an, wann ein Beruf modernisert werden muss bzw. wann ein neuer Beruf für den Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen soll?* Mit Blick auf die Ausbildungen nach BBiG/HwO soll im Rahmen des aktuellen Forschungsprojektes „Identifikation von ordnungsrelevanten Indikatoren für den Aufbau einer systematischen, berufsbezogenen Dauerbeobachtung (kurz: Monitoring)" die Basis eines entsprechenden Früherkennungssystems von aus- und fortbildungsbildungsrelevanten Veränderungen geschaffen werden. Durch die dauerhafte Beobachtung ordnungsrelevanter Indikatoren, die auf einen Anpassungsbedarf auf Ordnungsebene hindeuten, kann eine valide Früherkennung im Rahmen eines systematischen Monitorings gewährleistet werden, um evidenz- und kriteriengeleitet Anstöße für die Ordnungsarbeit zur Verfügung zu stellen (vgl. Schad-Dankwart u. a. 2022 S. 6).[151]

149 Nähere Informationen zu den Studien unter URL: **https://www.bibb.de/de/26729.php** (Stand: 22.03.2024).

150 Näheres zum Berufe- und Branchenscreening unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/10371** (Stand: 4.11.2025).

151 Weitere Informationen zum berufeübergreifenden Monitoring unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/de/index_dapro.php/detail/2.2.386** (Stand: 19.03.2024).

Beispiel 3 – BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung

Die Bereitstellung einer repräsentativ angelegten Datenbasis zu den Themen „Arbeit und Beruf im Wandel“ und „Erwerb und Verwertung beruflicher Qualifikationen“ ist das Ziel der „BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2024“. Sie knüpft an die bisherigen BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragungen an und möchte einen Beitrag zur Qualifikations- und Berufs(bildungs)forschung leisten. Sie ergänzt u. a. die Angaben zum ausgeübten Beruf durch Informationen über die Berufsinhalte, d. h. die konkreten Tätigkeiten, die beruflichen Anforderungen und die Arbeitsqualität. Die aktuelle Erwerbstätigenbefragung 2024 mit Laufzeit bis 2027 thematisiert in sechs Teilprojekten folgende Aspekte: Tätigkeiten, berufliche Inhalte und Anforderungen, Homeoffice und Flexibilisierung der Arbeit, Erwerbsarbeit und Geschlechtersegregation, Ausbildung, erlernter Beruf und Beschäftigungschancen, berufliche und akademische Bildung im Vergleich und Verwertung beruflicher Bildung im individuellen Längsschnitt.[152]

Beispiel 4 – Themencluster „Ordnungsbezogene Gestaltung und Steuerung der Berufsbildung“

Seit 2019 werden im BIBB auch Forschungsaktivitäten in Themenclustern zu einem zentralen Fragenbereich gebündelt und bearbeitet. Zu den sechs Themenclustern zählen digitale Transformation, betriebliches Entscheiden und Handeln, berufliches Lernen, Berufsorientierung und Übergänge, berufliche Segmentierung in der Ausbildung und auch die ordnungsbezogene Gestaltung und Steuerung der Berufsbildung.[153] Im Kontext von Ordnungsverfahren ist insbesondere das letztgenannte Themencluster „Ordnungsbezogene Gestaltung und Steuerung der Berufsbildung“ von Bedeutung und wird daher nachfolgend kurz beschrieben.

Kennzeichen der Berufsbildung in Deutschland ist das Zusammenwirken einer Vielzahl von Akteuren. In Ausbildungen nach BBiG/HwO sind dies insbesondere Unternehmen, freie Träger und Schulen, Sozialpartner, Bundesländer, die zuständigen Ressorts des Bundes, die zuständigen Stellen sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung. Ordnungsbezogene Fragen zur Struktur und Steuerung sowie zur Gestaltung der Berufsbildung ergeben sich aufgrund des fortwährenden Wandels des Arbeits- und damit auch des Berufsbildungssystems. Zu nennen sind u. a. der demografische Wandel, technologische Transformationen und eine zunehmende Europäisierung des Bildungs- und Ausbildungswesens. Den damit verbundenen Fragestellungen widmet sich das Themencluster anhand von drei aufeinander bezogenen thematischen Schwerpunkten:

1. Struktur und Steuerung des Berufsbildungssystems: Analyse von Einflussfaktoren (z. B. Europäisierung) auf einen möglichen Wandel des Ordnungssystems und auf Steuerungsinstrumente der beruflichen Bildung,
2. Steuerungswirkung und Rezeption von Ordnungsmitteln: empirische Studien zur Umsetzung und Verwendung von Ordnungsmitteln in der betrieblichen Praxis,
3. Gestaltungsgrundlagen von bundeseinheitlich geregelten Aus- und Fortbildungsordnungen: theoretische, methodische und instrumentelle Gestaltungsgrundlagen zur Weiterentwicklung von Ordnungsmitteln und deren Evaluation.[154]

152 Weitere Informationen zur BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/de/index_dapro.php/detail/1.1.020** (Stand: 19.03.2024).
153 Näheres zum Themencluster unter URL: **https://www.bibb.de/de/26871.php** (Stand: 26.03.2024).
154 Näheres zur Weiterentwicklung von Ordnungsmitteln unter URL: **https://www.bibb.de/de/135460.php** (Stand: 26.03.2024).

1.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe

Bereits die vorherigen Ausführungen machen deutlich, dass es verschiedene Anlässe für die Modernisierung eines bestehenden Ausbildungsberufes oder für die Schaffung eines neuen Berufes gibt. In den Ausbildungen nach BBiG/HwO erfolgen Modernisierungen bzw. Neuordungen hauptsächlich aufgrund von Änderungen im Berufsbild. Aber auch Gesetzesänderungen, z. B. aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union, die in deutsches Recht umzusetzen sind, oder Empfehlungen des BIBB-HA bzw. Empfehlungen aufgrund von Forschungsergebnissen können die Diskussion zur Modernisierung einer Ausbildung oder Schaffung eines neuen Berufes anstoßen. Anhand von Beispielen werden nachfolgend die genannten Anlässe veranschaulicht, wohlwissend, dass insbesondere die Änderungen im Berufsbild und die Entwicklungen in der Arbeitswelt stets mitschwingen.

Modernisierung aufgrund von Änderungen im Berufsbild

In den letzten Jahren hat insbesondere die Digitalisierung in vielen Ausbildungsberufen Einzug gehalten und Modernisierungen aufgrund von Änderungen im Berufsbild angestoßen. Am Beispiel der Ausbildung „Steuerfachangestellte/-r“ sowie am Beispiel der Ausbildung „Industriekaufmann/Industriekauffrau“ wird dies veranschaulicht.

Beispiel 1 – Modernisierte Ausbildung „Steuerfachangestellte/-r“

Die modernisierte Ausbildungsordnung für Steuerfachangestellte trat am 1. August 2023 in Kraft und löste die Verordnung aus dem Jahr 1996 ab. Zu den Änderungen im Berufsbild, die eine Modernisierung begründeten, zählen insbesondere der Einzug digitaler Verfahren und die Zunahme an Beratungsintensität von Mandantinnen und Mandanten bei steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragen in den vergangenen Jahren.[155] Vor dem Hintergrund der gestiegenen Bedeutung der Beratungstätigkeit wurde eine Gesprächssimulation zur Mitgestaltung der Beratung von Mandantinnen und Mandanten neu in die Abschlussprüfung aufgenommen. Darüber hinaus wurden auch die neuen Standardberufsbildpositionen in die Ausbildung integriert. Der neue Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht umfasst zwölf handlungsorientiert gestaltete Lernfelder und löst mit der Lernfeldorientierung die frühere Fächerorientierung ab.[156]

155 Näheres zur Ausbildung unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/steu22** (Stand: 13.03.2023).

156 Pressemitteilung zur Neuordnung abrufbar unter URL: **https://www.bibb.de/de/pressemitteilung_165270.php** (Stand: 25.03.2024).

Beispiel 2 – Modernisierte Ausbildung „Industriekaufmann/Industriekauffrau“

Die modernisierte Ausbildung „Industriekaufmann/Industriekauffrau“ trat am 1. August 2024 in Kraft. In den Jahren seit der letzten Modernisierung (2002) hat es vielfältige wirtschaftliche, technologische und arbeitsorganisatorische Entwicklungen gegeben, die sich zunehmend auf das Berufsbild auswirken. Als Beispiele sind die digitale Vernetzung von Herstellungs- und Steuerungsprozessen oder Cloud-Technologien sowie E-Commerce zu nennen. Die Ausbildung der Industriekaufleute wurde im Projekt Berufsbildung 4.0 im Hinblick auf den Einfluss von Digitalisierung auf die beruflichen Tätigkeits- und Kompetenzprofile systematisch untersucht. Die Ergebnisse des Berufescreenings wurden im Vorfeld der Neuordnung durch die Sozialpartner intensiv diskutiert.[157] Das aktualisierte Berufsbild ist im Kern generalistisch ausgerichtet und vermittelt Kompetenzen u. a. für kundenorientiertes Handeln und geschäftsprozessorientiertes Arbeiten sowie betriebswirtschaftliche Kompetenzen. Die Ausbildungsordnung enthält die neuen Standardberufsbildpositionen. Darüber hinaus werden die Themen Nachhaltigkeit und Digitalisierung von Geschäftsprozessen auf Lernzielebene in Form von fachlichen, methodischen, sozialen sowie personalen Kompetenzen verankert. Neu eingeführt wurde die Gestreckte Abschlussprüfung (siehe Teil III, Kap. 1.1). Die aktualisierten berufsschulischen Lernfelder im Rahmenlehrplan unterstützen den Erwerb fundierten kaufmännisch-betriebswirtschaftlichen Fachwissens und greifen u. a. auch Elemente des Projektmanagements sowie fremdsprachliche Kompetenzen auf.[158]

Modernisierung aufgrund von Gesetzesänderungen

Beispiel – Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung im Ausbildungsberuf „Fleischer/-in“

Vor dem Hintergrund der EU-Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung trat in Deutschand im Dezember 2016 die erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fleischer/zur Fleischerin vom 30. Dezember 2016 in Kraft (Amtsblatt der Europäischen Union 2009). Der Anhang IV der EU-Verordnung mit der Tabelle der Entsprechungen zwischen Tätigkeiten und bei der Prüfung behandelten Themen (gemäß Artikel 21) wurde als Anlage 2 in die Änderungsverordnung aufgenommen.Als Lernziel für die Ausbildung in der Wahlqualifikation „Schlachten“ sind die tierschutzgerechte Durchführung und Vorbereitung des Schlachtvorgangs mit unterschiedlichen Betäubungsverfahren und in unterschiedlichen Tierkategorien festgeschrieben. Der Nachweis über die Kenntnis und Einhaltung der im Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 enthaltenen tierschutzrechtlichen Vorgaben ist in der Wahlqualifikation „Schlachten“ im praktischen Teil der Gesellen- oder Abschlussprüfung zu erbringen. Im schriftlichen Teil der Gesellen- oder Abschlussprüfung sind produktbezogene Problemstellungen in den Prüfungsbereichen „Warenwirtschaft und Produktion von Fleisch- und Wurstwaren sowie küchenfertigen Erzeugnissen“ und „Betriebswirtschaftliches Handeln“ verknüpft mit tierschutzrechtlichen Sachverhalten zu berücksichtigen. Wegen der Relevanz und des Umfangs der Änderungen wird der Ausbildungsberuf an dieser Stelle als modernisiert geführt, auch wenn es sich nicht um eine Modernisierung des Ausbildungsberufes im klassischen Sinne handelt.[159]

157 Näheres zum Berufescreening siehe Teil II, Kapitel 1.2.

158 Beruf der Industriekaufleute im Überlick unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/indust24** (Stand: 25.03.2024).

159 Näheres zur Ausbildung unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php/profile/apprenticeship/loli0978** (Stand: 25.03.2024).

Modernisierung aufgrund von Beschlüssen und/oder Empfehlungen

Beispiel 1 – Empfehlung des BIBB-HA vom 17. November 2020 zur „Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis" (Empfehlung Nr. 172)

Wie bereits in Teil I beschrieben, verständigten sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)[160], Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Kammerorganisationen, die Länder (vertreten durch Beauftragte des BIBB-HA und der KMK) sowie das BIBB im April 2020 auf die folgenden vier weiterentwickelten Standardberufsbildpositionen „Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht", Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit", „Umweltschutz und Nachhaltigkeit", „Digitalisierte Arbeitswelt".[161]

In der enstprechenden Empfehlung Nr. 172 heißt es im Hinblick auf die Weiterentwicklung und Modernisierung der beruflichen Bildung:

„Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) empfiehlt die verbindliche Nutzung der nachfolgenden Standardberufsbildpositionen in jedem Neuordnungsverfahren. Erstmals werden sie in Verordnungen, die zum 1. August 2021 in Kraft treten, rechtsverbindlich. Darüber hinaus empfiehlt der Hauptausschuss des BIBB ausbildenden Betrieben und beruflichen Schulen, diese modernisierten Standardberufsbildpositionen auch jetzt schon in der Ausbildung sämtlicher Ausbildungsberufe nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung integrativ im Zusammenhang mit fachspezifischen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten während der gesamten Ausbildung zu vermitteln, auch wenn sie noch nicht in allen Ausbildungsordnungen enthalten sind. Er appelliert an alle Akteure in der Beruflichen Bildung, dies aktiv zu unterstützen, indem sie ausbildende Betriebe und berufliche Schulen auf diese Empfehlung des Hauptausschusses und die Bedeutung der neuen Standardberufsbildpositionen für die Arbeitswelt der Zukunft auf verschiedenen Wegen aufmerksam machen, für deren Umsetzung werben und sie dabei auf geeignete Weise unterstützen" (BIBB-HA 2020).

1.4 Ordnungsprozess

Der Ablauf des eigentlichen Ordnungsverfahrens in Ausbildungen nach BBiG/HwO ist klar geregelt und wird nachfolgend in den drei Schritten Vorverfahren, Hauptverfahren sowie Erlassphase und Inkrafttreten ausführlich beschrieben.

Einstieg in den Ordnungsprozess

Wenn der Bedarf eines neuen Berufs oder die Notwendigkeit einer Modernisierung eines Ausbildungsgangs nach BBiG/HwO im Raum stehen, erörtern zunächst die Sozialpartner (Beauftragte der Arbeitgeber und Beauftragte der Arbeitnehmer) in einem Vorverfahren gemeinsam die Eckwerte für den entsprechenden Ausbildungsberuf und erarbeiten einen Eckwertevorschlag. In diesen Eckwertevorschlag fließen auch die Ergebnisse einer eventuell durchgeführten Vorfelduntersuchung ein (vgl. BIBB 2023c, S. 21f.). Der Eckwertevorschlag umfasst u. a:

- die zukünftige Berufsbezeichnung,
- die Ausbildungsdauer,
- die Struktur der Ausbildung,
- die Form der zeitlichen Gliederung,

160 Seit 2025 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE).

161 Näheres zu den Standardberufsbildpositionen unter URL: **https://www.bibb.de/de/134898.php** (Stand: 11.07.2023).

- die Prüfungsform und
- den Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (Qualifikationskatalog).

Der Eckwertevorschlag der Sozialpartner wird dem zuständigen Fachministerium – in der Regel ist dies das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – mit der Bitte um Prüfung und Anberaumung eines Antragsgesprächs vorgelegt. Am Antragsgespräch sind die Sozialpartner, Vertreter/-innen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des zuständigen Fachministeriums sowie des Bundesinstituts für Berufsbildung und die Länder durch eine/-n Vertreter/-in der Kultusministerkonferenz beteiligt. Das Antragsgespräch dient dazu, die Notwendigkeit der Modernisierung des Ausbildungsberufs bzw. die Notwendigkeit einer erstmaligen Verordnung eines neuen Ausbildungsberufs zu begründen und die vorgeschlagenen Eckwerte zu erläutern. Wenn die Eckwerte im Antragsgespräch gemeinsam festgelegt sind und der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen/Rahmenlehrpläne“ zustimmt, kann der Ausbildungsberuf modernisiert bzw. neu geschaffen werden. Das Hauptverfahren wird anschließend über eine Weisung vom Fachministerium an das BIBB eingeleitet (vgl. BIBB 2023c, S. 22f.).

Hauptverfahren

Auf das Vorverfahren folgt das Hauptverfahren nach einem festgelegten Verfahrens- und Abstimmungsablauf. Es ist der erarbeitungsintensivste Verfahrensabschnitt und wird von vielen Mitwirkenden getragen.

Wer wirkt im Ordnungsverfahren mit? Zu den Beteiligten in Ordnungsprozessen nach BBiG/HwO zählen das Bundesinstitut für Berufsbildung, das verordnungsgebende Fachministerium, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Sozialpartner sowie Sachverständige des Bundes und der Länder. Die Mitwirkung des BIBB ergibt sich aus § 90 Abs. 3 Satz 1 BBiG. Demzufolge wirkt das BIBB nach Weisung des zuständigen Bundesministeriums an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen, die nach BBiG oder nach dem zweiten Teil der HwO zu erlassen sind, mit. Verordnungsgebendes Fachministerium für die meisten Ausbildungsgänge nach BBiG/HwO ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Aber auch andere Fachministerien wie das BMEL, das BMF, das BMI, das BMAS, das BMJ und das BMG sind Verordnungsgeber von Ausbildungen (siehe Teil I, Kap. 1.1).

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung als Einvernehmensministerium, das verordnungsgebende Fachministerium und das BIBB erarbeiten mit den Sachverständigen des Bundes die Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan zur Modernisierung eines bestehenden Ausbildungsberufes oder – im Falle eines neuen Berufes – die erstmalige Verordnung mit Ausbildungsrahmenplan.

Die Sachverständigen des Bundes sind Vertreter/-innen der betrieblichen Praxis. Ihre Mitwirkung soll gewährleisten, dass die berufsfachliche Perspektive einfließt und sich die Ausbildungsinhalte und Prüfungsanforderungen an den betrieblichen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientieren. Die Sachverständigen des Bundes werden von den Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften benannt und im Hinblick auf übergeordnete Fragestellungen jeweils von einem Koordinator oder einer Koordinatorin (Interessenvertreter/-innen der jeweiligen Sozialpartner) unterstützt.

Der Rahmenlehrplan-Ausschuss der Kultusministerkonferenz (Lehrkräfte der Länder) entwickelt parallel auf Grundlage der Arbeit der Sachverständigen des Bundes den Entwurf eines

Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz für berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule.

Was wird konkret erarbeitet? Zentrale Aufgabe im Hauptverfahren ist die Erarbeitung eines Entwurfs der berufsspezifischen Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan für die Betriebe sowie die Erarbeitung des Entwurfs eines darauf abgestimmten Rahmenlehrplans für die berufsbildenden Schulen. So entstehen im Rahmen von in der Regel vier bis sechs Sachverständigensitzungen die sogenannten Ordnungsmittel für die betriebliche Ausbildung. Dazu zählen die Ausbildungsordnung mit den entprechenden Paragrafen (u. a. zu Gegenstand, Dauer und Gliederung der Berufsausbildung sowie zu den Prüfungsanforderungen) und der betriebliche Ausbildungsrahmenplan, der als Anlage beigefügt ist. Der Ausbildungsrahmenplan beinhaltet die zu vermittelnden berufsprofilgebenden Berufsbildpositionen, die integrativ zu vermittelnden Berufsbildpositionen sowie die Standardberufsbildpositionen. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule wird vom Rahmenlehrplan-Ausschuss – in der Regel ebenfalls im Rahmen von vier bis sechs Sitzungen – erarbeitet und nach Abstimmung mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes durch die KMK beschlossen.[162]

Eine Absprache zwischen Bund und Ländern von 1972 („Gemeinsames Ergebnisprotokoll") regelt das Verfahren, um die Ausbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abzustimmen. Das Verfahren sieht neben einem Koodinierungsausschuss, bestehend aus Beauftragten des Bundes und der Länder, insbesondere gemeinsame Sitzungen vor. Während der Erarbeitung der Ordnungsmittel in getrennten Sitzungen der Sachverständigen des Bundes und des Rahmenlehrplan-Ausschusses kann ein beauftragtes Mitglied der jeweils anderen Seite an den Sitzungen beratend teilnehmen (vgl. KMK 1972).

Am Ende der Erarbeitungsphase beraten die Sachverständigen des Bundes und der Länder in einer gemeinsamen Sitzung abschließend die beiden Entwürfe und stimmen sie inhaltlich und zeitlich aufeinander ab. Damit ist das Hauptverfahren abgeschlossen (vgl. BIBB 2023c, S. 26f.).

Im Anschluss an die Erarbeitung der Ordnungsmittel wird von den am Verfahren Beteiligten für den jeweiligen Beruf ergänzend die Europass-Zeugniserläuterung erarbeitet. Die Europass-Zeugniserläuterungen werden dem Abschlusszeugnis beigefügt und liegen auch in den Sprachen Französisch und Englisch vor. Damit verbunden ist das Ziel, die berufliche Mobilität vor allem in Europa zu verbessern und grenzüberschreitende Bewerbungen zu erleichtern.

Ordnungsverfahren im Wandel? Auch das geregelte Ordnungsverfahren befindet sich im Wandel und muss sich der Notwendigkeit der Weiterentwicklung stellen. Die „Entwicklung eines Kompetenzbaukastens für internationale berufliche Handlungskompetenz" ist neben dem Inkrafttreten der vier modernisierten Standardberufsbildpositionen, die bereits in Teil I ausführlich beschrieben sind, in diesem Zusammenhang hervorzuheben. Der Kompetenzbaukasten enthält Formulierungsoptionen für die internationale berufliche Handlungskompetenz unter Berücksichtigung der drei Dimensionen „internationale *fachliche* Kompetenz, *interkulturelle* Kompetenz sowie *Fremdsprachen*kompetenz". Die auf Rechtsförmlichkeit geprüften Berufsbildpositionen können freiwillig und flexibel genutzt und bedarfsabhängig modifiziert werden. Somit bietet der Baukasten für internationale berufliche Handlungskompetenz im Kontext der Ordnungsverfahren die Chance, bereits im Vorverfahren explizit über den berufsspezifischen Bedarf an internationaler beruflicher Handlungskompetenz zu reflektieren und

162 Der jeweilige Rahmenlehrplan-Ausschuss wird durch das Sekretariat der KMK betreut. Die KMK übernimmt die Führung durch das Verfahren und steht wie auch die/der Vorsitzende des Rahmenlehrplanausschusses (d. h. die Vertreterin/der Vertreter des für das jeweilige Verfahren ausgewählten Bundeslandes) als Ansprechpartner bei inhaltlichen Fragen im Verlauf der Arbeit zur Verfügung (vgl. KMK 2021a, S. 5).

das Thema auf die Agenda zu setzen. Darüber hinaus kann der Baukasten eine bundeseinheitliche, transparente Vermittlung internationaler beruflicher Handlungskompetenz in der Berufsbildung unterstützen und einen Beitrag zur Attraktivitätssteigerung der Berufsbildung leisten (vgl. Hollmann u. a. 2022, S. 23).

Auch virtuelle Sitzungsformate haben vor dem Hintergrund der Coronapandemie Einzug in die Ordnungsverfahren gefunden. Vorher fanden alle Sachverständigensitzungen in Präsenz statt. Während der Pandemie wurden zudem Audiopräsentationen mit grundlegenden Informationen zur Ordnungsarbeit entwickelt, die zur Vorbereitung dienen und ebenso wie Erklärvideos in anschaulicher Form das komplexe Ordnungsverfahren und insbesondere auch die Rolle der Sachverständigen darstellen (vgl. BIBB 2023c, S. 30).[163]

Die Ordnungsverfahren werden entsprechend der Empfehlung des BIBB-HA vom 27.06.2008 zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren regelmäßig evaluiert. Eine vom Qualitätsmanagement des BIBB erstellte Prozessbeschreibung der einzelnen Schritte inklusive aktueller Dokumente regelt die Abläufe und die Qualitätssicherung der Erarbeitung von Ausbildungsordnungen von dem Zeitpunkt der Weisung des Fachministeriums bis zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss (vgl. BIBB-HA 2208, S. 2f.).

Darüber hinaus werden aktuelle Entwicklungen zum Anlass genommen, das Ordnungsverfahren auf Modernisierungsmöglichkeiten hin zu prüfen. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Erkenntnisse zu den Möglichkeiten und Grenzen von Ordnungsverfahren im virtuellen Format aus dem Projekt „Virtuelle Weiterentwicklung des Verfahrens zur Neuordnung anerkannter Ausbildungsberufe“[164] zu nennen, ebenso wie das Projekt „Grenzen und Möglichkeiten des KI-Einsatzes in Neuordnungsverfahren“[165].

Erlassphase

Bevor eine modernisierte oder neue Ausbildungsordnung in Kraft treten kann, wird der abgestimmte Verordnungsentwurf noch durch das Bundesministerium der Justiz auf Rechtsförmlichkeit geprüft. Anschließend wird der Verordnungsentwurf samt Ausbildungsrahmenplan dem Hauptausschuss des BIBB mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

In einer gemeinsamen Sitzung am Ende der Erarbeitungsphase beraten die Sachverständigen des Bundes und der Länder abschließend die Entwürfe und stimmen den Verordnungsentwurf mit Ausbildungsrahmenplan und den Entwurf des Rahmenlehrplans für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule inhaltlich und zeitlich aufeinander ab (sogenannte Entsprechungsliste).

Die zustimmende Stellungnahme des Hauptausschusses und die Zustimmung des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses dienen als Empfehlung an die Bundesregierung, die Ausbildungsordnung in der vorgelegten Form zu erlassen.[166] Die Ausbildungsordnung wird von dem zuständigen Fachministerium des Bundes im Einvernehmen mit dem BMBF nach Beschlussfassung im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss und nach Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesministerium für Justiz (BMJ) erlassen. Der Rahmenlehrplan wird von der Kultusministerkonferenz verabschiedet.

163 Audiopräsentationen und Erklärvideos können abgerufen werden unter URL: **https://www.bibb.de/de/136147.php** (Stand: 16.07.2024).

164 Der Abschlussbericht steht zum kostenlosen Download zur Verfügung. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/de/index_dapro.php/detail/2.2.356** (Stand: 25.05.2025).

165 Weitere Informationen zu dem Projekt stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/at_22426.pdf** (Stand: 25.05.2025).

166 Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein (vgl. § 4 Abs. 5 BBiG).

Die Ausbildungsordnung wird im Bundesgesetzblatt, der Rahmenlehrplan auf der Webseite der KMK veröffentlicht. Datum des Inkrafttretens der modernisierten oder neuen Ausbildung ist in der Regel der 1. August (vgl. BIBB 2023c, S. 29). Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan werden darüber hinaus gemeinsam im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. KMK 2021a, S. 8).

1.5 Implementierungsphase

Implementierung modernisierter und neuer Ausbildungsberufe

Die Implementierungsphase rundet eine Modernisierung von Ausbildungsberufen oder die Etablierung neuer Berufe ab und hat eine wichtige Funktion im Weiterentwicklungsprozess. Denn neue oder modernisierte Ausbildungsordnungen stellen die Praxis vor vielfältige Herausforderungen. Neue Ausbildungs- und Prüfungsinhalte sowie die Gleichzeitigkeit der parallelen Ausbildung nach alter, auslaufender und neuer Ausbildungsordnung sind nur zwei Aspekte, die alle Beteiligten in Betrieben, Berufsschulen, überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie zuständigen Stellen bewältigen müssen. Unterstützung erhält die Ausbildungspraxis vor allem durch die Wirtschaftsverbände und Innungen, die zuständigen Stellen und die Gewerkschaften sowie durch das BIBB. Die Publikationsreihe Ausbildung gestalten, die BIBB-Berufeseiten, Leando – das Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal sowie die Homepage des BIBB liefern Informationen für die Umsetzung. Nachfolgend werden die unterstützenden Implementierungsmaßnahmen skizziert.

BIBB-Reihe „Ausbildung gestalten" – Umsetzungshilfen für die Ausbildungspraxis

Die vom BIBB herausgegebene Publikationsreihe „Ausbildung gestalten" bietet Informationen zu Hintergründen der Modernisierung eines bereits bestehenden Ausbildungsberufs bzw. zur erstmaligen Regelung einer neuen Ausbildung. Neben umfangreichen Erläuterungen zum Ausbildungsberuf und den entsprechenden Ordnungsmitteln (Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan) bietet die BIBB-Reihe praktische Tipps für die Planung und Durchführung der Ausbildung sowie praxisnahe Beispiele für Arbeits- und Prüfungsaufgaben. Die Publikationen der Reihe „Ausbildung gestalten" stehen zum kostenlosen Download bereit oder können kostenpflichtig als gedruckte Version bestellt werden (vgl. BIBB 2023c, S. 35).[167]

Berufeseiten des BIBB

Auf den Berufeseiten des BIBB finden sich für jeden Beruf nach BBiG und HwO wichtige Hinweise zum jeweiligen Berufsprofil, den Rechtsgrundlagen und zu weiteren für den Beruf relevanten Daten und Fakten. Auch zu den Pflegeberufen stehen relevante Informationen zur Verfügung. Darüber hinaus informieren die Berufeseiten des BIBB über aktuelle Ordnungsaktivitäten und über neu geordnete und modernisierte Berufe. Bereitgestellt werden ebenso Hinweise auf die jeweilige Umsetzungshilfe „Ausbildung gestalten" und die Europass-Zeugniserläuterungen. Auch über den Ablauf eines Ordnungsverfahrens kann man sich u. a. mithilfe einführender Audiopräsentationen und Erklärvideos, die zum kostenlosen Download bereitstehen, informieren (vgl. BIBB 2023c, S. 36).[168]

167 Alle Titel stehen zum kostenlosen Download zur Verfügung unter URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/ab21_ag_Uebersicht-Umsetzungshilfen.pdf** (Stand: 04.11.2025).

168 Berufeseite des BIBB abrufbar unter URL: **https://www.bibb.de/de/40.php** (Stand: 04.11.2025).

Leando – Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal

Mit Leando steht ein Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal zur Verfügung, das im Sinne der Qualitätssicherung und -steigerung der Ausbildungs- und Prüfungspraxis mit einem Informations- und Wissensmanagementservice Ausbildungs- und Prüfungspersonal bei seiner Arbeit unterstützt. Leando wird vom BIBB im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) entwickelt und bereitgestellt (vgl. BIBB 2023c, S. 37). Neben Informationen zu anwendungsbezogenen Themen und Fallbeispielen guter Ausbildungs- und Prüfungspraxis bietet Leando Austauschmöglichkeiten für Ausbilder/-innen und Prüfer/-innen untereinander und stellt Werkzeuge und Lernpfade für das Ausbildungs- und Prüfungspersonal zur Verfügung.[169]

Darüber hinaus erhalten die Berufsschulen Informationen und Materialien über die Webseiten der KMK oder der Landesinstitute sowie über den Hub für berufliche Schulen „HubbS“, ein länderübergreifendes Projekt im Rahmen des DigitalPakt Schule.[170]

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe

Das BIBB hat den gesetzlichen Auftrag, das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und zu veröffentlichen (vgl. § 90 Abs. 3 Satz 3 BBiG). Dieses Standardwerk ist auf der BIBB-Webseite **https://www.bibb.de/de/65925.php** verfügbar und enthält den amtlichen Sachstand zu den anerkannten Ausbildungsberufen sowie zu weiteren Regelungen der Berufsbildung nach BBiG und HwO. So informiert das Verzeichnis u. a. über die Rechtsgrundlagen, die Ausbildungsdauer oder über die Zuordnung zu den Niveaustufen des DQR bei Aus- und Fortbildungsberufen. Aufgeführt sind darüber hinaus auch die Fortbildungsregelungen des Bundes und der Kammern sowie die Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB. Auch statistische Daten werden aufbereitet: Das Verzeichnis enthält Zahlen zum Bestand und zur quantitativen Entwicklung der anerkannten Ausbildungsberufe und informiert über die Zahl der Auszubildenden seit 1970. Des Weiteren wird ein Verzeichnis der zuständigen Stellen geführt. Weitere Teile des Verzeichnisses widmen sich den Rechtsverordnungen zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen bzw. Abschlüssen im Aus- und Fortbildungsbereich mit der Schweiz. Außerdem enthält das Verzeichnis Regelungen des Bundes und der Länder für die Berufe im Gesundheits- und Sozialwesen (vgl. BIBB 2023b).

BIBB-Themenseiten und Publikationen

Die BIBB-Homepage mit zahlreichen Themenseiten bietet neben den allgemeinen Informationen zum Ablauf von Ordnungsverfahren auch Informationen zu laufenden Neuordungs- bzw. Modernisierungsverfahren auf der Berufeseite des BIBB.[171] Darüber hinaus stehen weitere zahlreiche Publikationen zum kostenlosen Download zur Verfügung. Beispielhaft zu nennen ist an dieser Stelle insbesondere der jährliche BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht (vgl. BIBB 2024a).[172]

169 Portal Leando abrufbar unter URL: **https://leando.de/artikel/willkommen** (Stand: 02.04.2024).

170 Realisiert und entwickelt wird HubbS vom FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht. Ziel der entstehenden digitalen Infrastruktur ist die Bereitstellung eines kostenfreien Informations- und Interaktionsangebot für Lehrkräfte beruflicher Schulen sowie die Förderung eines landesweiten Austauschs zwischen Landesinstituten und Lehrkräften. URL: **https://hubbs.schule/ueber-uns** (Stand: 18.06.2025).

171 Berufeseite BIBB abrufbar unter URL: **https://www.bibb.de/dienst/berufesuche/de/index_berufesuche.php** (Stand: 17.07.2024).

172 Der Datenreport steht zum kostenlosen Download zur Verfügung unter URL: **https://www.bibb.de/datenreport/de/index.php** (Stand: 16.03.2023).

2 Ordnungsprozesse in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

Wie bereits beschrieben, regelt das Grundgesetz die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern (Artikel 30, 70 GG). Für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes überwiegend aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen).

2.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse

Gesetzliche Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen sind die jeweiligen bundesrechtlich geregelten Berufsgesetze mit den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden und bundesweit gelten. Insofern ist das „Ordnungsverfahren“ in diesem Falle ein „Gesetzgebungsverfahren“, also das in Artikel 76ff. GG für Bundesgesetze geregelte Verfahren.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Artikel 76

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestag durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Verlangt er aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen oder, wenn der Bundesrat ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, nach sechs Wochen dem Bundestag zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestag nachzureichen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist zur Stellungnahme neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestag durch die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen zuzuleiten. Sie soll hierbei ihre Auffassung darlegen. Verlangt sie aus wichtigem Grunde, insbesondere mit Rücksicht auf den Umfang einer Vorlage, eine Fristverlängerung, so beträgt die Frist neun Wochen. Wenn der Bundesrat eine Vorlage ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, beträgt die Frist drei Wochen oder, wenn die Bundesregierung ein Verlangen nach Satz 3 geäußert hat, sechs Wochen. Bei Vorlagen zur Änderung dieses Grundgesetzes und zur Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 oder Artikel 24 beträgt die Frist neun Wochen; Satz 4 findet keine Anwendung. Der Bundestag hat über die Vorlagen in angemessener Frist zu beraten und Beschluß zu fassen.“

Vor diesem Hintergrund unterscheiden sich viele Schritte auf dem Weg zu neuen oder modernisierten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen von den beschriebenen Abläufen im Kontext der Ausbildungen nach BBiG/HwO. Dennoch finden sich Analogien und Gemeinsamkeiten, z. B. bei Voruntersuchungen oder im Hinblick auf ein geregeltes Verfahren und die Einbindung relevanter Akteure sowie in Bezug auf Inkrafttreten und Implementierung. In den nachfolgenden Kapiteln werden die vergleichbaren Aspekte beschrieben.

2.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs

Auch in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ist dem eigentlichen Gesetzgebungsverfahren in der Regel eine Untersuchung vorangestellt, die zunächst den Modernisierungs*bedarf* einer Ausbildung ermitteln soll. Ein wichtiger Baustein ist seit vielen Jahren die Möglichkeit zur zeitlichen Erprobung von Ausbildungsangeboten auf der Grundlage von Modellklauseln in Berufsgesetzen. Aber auch Forschungsgutachten sowie Konsultationsverfahren können der Entwicklung neuer oder modernisierter Ausbildungen zeitlich und inhaltlich vorangestellt sein. Alle genannten Varianten zur Ermittlung eines Modernisierungsbedarfs werden nachfolgend anhand von Beispielen skizziert.

Modellklauseln in Berufsgesetzen zur zeitlich befristeten Erprobung

Bereits 2008 und 2009 wurden auf der Grundlage von Modellklauseln in den entsprechenden Berufsgesetzen für Berufsangehörige der (damaligen) Kranken- und Altenpflege, der Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie sowie des Hebammenwesens die Voraussetzungen für eine zeitlich befristete Erprobung von Ausbildungsangeboten geschaffen, die der Weiterentwicklung der genannten Berufe dienen sollen (vgl. BGBl. 2008 und BGBl. 2009a). Berücksichtigung finden sollten berufsfeldspezifische Anforderungen sowie moderne berufspädagogische Erkenntnisse.

Beispiel – Ergotherapeutengesetz (ErgThG)

§ 4 Abs. 5[173]

Zur Erprobung von Ausbildungsangeboten, die der Weiterentwicklung des Ergotherapeutenberufs unter Berücksichtigung der berufsfeldspezifischen Anforderungen sowie moderner berufspädagogischer Erkenntnisse dienen sollen, können die Länder von Absatz 1 abweichen. Abweichungen von der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sind nur zulässig, soweit sie den theoretischen und praktischen Unterricht in § 1 Absatz 1 sowie die Anlage 1 Buchstabe A der Verordnung betreffen. Es ist dabei zulässig, den Unterricht modularisiert und kompetenzorientiert zu gestalten. Wird von der Möglichkeit des Satzes 3 Gebrauch gemacht, kann die zuständige Behörde abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 6 Absatz 1 Satz 1 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung eine der Unterrichtsform entsprechende modularisierte und kompetenzorientierte Gestaltung des schriftlichen und mündlichen Teils der staatlichen Prüfung zulassen. Dabei können Modulprüfungen, die nicht früher als zwei Monate vor dem Ende der Studienzeit durchgeführt werden, mit Zustimmung der zuständigen Behörde den schriftlichen oder mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ganz oder teilweise ersetzen, sofern sie den inhaltlichen Anforderungen der §§ 5 und 6 der Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung entsprechen. Im Übrigen gilt die Verordnung unverändert mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schule die Hochschule tritt. Durch die Erprobung darf das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Die Vereinbarkeit der Ausbildung mit der Richtlinie 2005/36/EG ist zu gewährleisten.

Im Rahmen der Erprobung akademischer Erstausbildungen in den Gesundheitsfachberufen „Ergotherapeut/-in“, „Hebamme“, „Logopäde/Logopädin“ und „Physiotherapeut/-in“ wurden die von den Ländern und Hochschulen übermittelten Evaluierungsergebnisse seitens des BMG zusammengestellt und an den Deutschen Bundestag berichtet. Insbesondere Fragen zu Ausbildungsstätten (u. a. Voraussetzungen, sachliche und personelle Ausstattung), Struktur und Organisation der Ausbildung (Lehr-Lern-Methoden, Organisation der praktischen Aus-

173 §4 Abs. 5 ERgThG ist mitttlerweile weggefallen (siehe Beschreibung der Entwicklung im Folgenden).

bildung, Praxisbegleitung usw.), Organisation der staatlichen Prüfung und Fragen zu Ausbildungskosten wurden untersucht und im Hinblick auf Machbarkeit, Kosten, Bedarf sowie Vor- und Nachteile von akademischen Erstausbildungen bewertet. Im Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben empfahl das BMG zunächst eine Verlängerung der Modellklauseln. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Evaluationsergebnisse, der noch offenen Fragen sowie anstehender Gesetzgebungsverfahren sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Modellausbildungen stärker an die hochschulischen Gegebenheiten anzupassen, die langfristigen Auswirkungen einer akademischen Ausbildung zu evaluieren und zu den finanziellen Auswirkungen fundierte Aussagen treffen zu können (vgl. Deutscher Bundestag 2016). Vor diesem Hintergrund wurden die Modellklauseln in den Berufsgesetzen (MPhG, ErgoThG, LogopG, HebG) zunächst bis 2021 verlängert.

Vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde die Hebammenausbildung zwischenzeitlich novelliert. Seit 1. Januar 2020 werden Hebammen akademisch im Rahmen eines berufsqualifizierenden Studiums auf Grundlage des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz – HebG) vom 22. November 2019 (vgl. BGBl. 2019, S. 1759) und der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (vgl. BGBl. 2020, S. 39) ausgebildet.

Die zweite Verlängerung zur Erprobung von akademischen Ausbildungsangeboten in den weiteren genannten Gesundheitsfachberufen bis zum Jahr 2024 erfolgte mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vom 11. Juli 2021 (vgl. BGBl. 2021). In der Gesetzesbegründung heißt es, dass die Verlängerung den Ländern ermöglicht, die gewachsenen Strukturen akademischer Erstausbildungen bzw. der Modellstudiengänge fortzuführen, und die Verlängerung gleichzeitig Zeit lässt für eine ergebnisoffene Entscheidungsfindung, ob und, wenn ja, in welcher Ausgestaltung die jeweiligen Ausbildungen akademisiert werden sollen (vgl. BMG 2020, S. 49).

Laut dem zweiten „Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie“ wird die Einführung einer regelhaften hochschulischen Ausbildung in der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie überwiegend als möglich und geboten bewertet. Unter Einbezug der vorliegenden Evaluationsergebnisse und für die Physiotherapie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konsultationsverfahrens sollten dem Bericht zufolge die Berufsgesetze der Therapieberufe entsprechend den Eckpunkten des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ novelliert werden (vgl. Deutscher Bundestag 2021b, S. 49).

Durch Regelungen des Pflegestudiumstärkungsgesetzes vom 12. Dezember 2023 (vgl. BGBl. 2023b) werden die in den Berufsgesetzen für Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie enthaltenen Modellklauseln durch dauerhafte und unbefristete Regelungen ersetzt (siehe auch Teil I, Kap. 2.3 zur hochschulischen Ausbildung).

Forschungsgutachten

Ausgangspunkt für die beiden 2022 neu in Kraft getretenen Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistent/-in“ (ATA) und „Operationstechnische/-r Assistent/-in“ OTA) war u. a. das Forschungsgutachten des Deutschen Krankenhausinstituts (DKI) zur Weiterentwicklung der nicht ärztlichen Heilberufe am Beispiel der technischen Assistenzberufe im Jahr 2009 (vgl. DKI 2009). Vor dem Hintergrund, dass zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung der ATA und OTA auf Grundlage einer Empfehlung der DKG ohne staatliche Anerkennung bzw. für OTA in einigen Bundesländern (z. B. Thüringen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) auf der Grund-

lage einer landesrechtlichen Regelung erfolgte, kam das Forschungsgutachten, das im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) durchgeführt wurde, zu folgendem Schluss:

> „Der dringendste Handlungsbedarf besteht deswegen mit Blick auf ein Bundesgesetz zunächst zur Anerkennung und Ausbildung des OTA, da hier die Entwicklung am weitesten fortgeschritten ist. Ein OTA-Gesetz schafft bundeseinheitliche Ausbildungsstandards, sichert eine hinreichende Finanzierung der Ausbildungskapazitäten und steigert die Attraktivität des Berufsbildes. Die kurzfristige Realisierung eines OTA-Gesetzes ist deswegen besonders zu empfehlen. Schon aus bildungssystematischen Gründen erscheint zumindest mittelfristig ein bundeseinheitliches ATA-Gesetz gleichfalls empfehlenswert." (DKI 2009, S. 199f.)

Unter Einbeziehung eines Expertengremiums wurde in der Folge eine bundesrechtliche Ausbildungsregelung vorbereitet, die sowohl den Bereich der Operationstechnischen Assistenz als auch den der Anästhesietechnischen Assistenz umfasst (vgl. Deutscher Bundestag 2014).

Am 1. Januar 2022 trat das Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und des Operationstechnischen Assistenten (ATA-OTA-G) in Verbindung mit der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung in Kraft. Wer vor dem 01. Januar 2022 eine Ausbildung nach Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) oder auf der Grundlage der in Thüringen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt geltenden landesrechtlichen Regelungen begonnen hat, schließt diese Ausbildung nach den jeweiligen bis dahin geltenden Vorschriften ab (vgl. § 69 ATA-OTA-G).

Konsultationsverfahren

Beispiel – Ausbildung in Berufen der Physiotherapie

Im Sommer 2021 wurde die Modernisierung des Berufsgesetzes mit einem Konsultationsverfahren des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) zur Vorbereitung eines Referentenentwurfs über die Berufe in der Physiotherapie eingeleitet. Dazu hat das BMG relevante Akteure (Länder und Verbände) um Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs gebeten und diesen mit den Beteiligten erörtert. Die Ergebnisse des Konsultationsverfahrens des BMG und eines ergänzend im ersten Halbjahr 2023 einberufenen Bund-Länder-Begleitgremiums sind in einem nächsten Schritt in die Vorbereitung eines Referentenentwurfs für ein Gesetz eingeflossen. (Stand: Juli 2024)

2.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe

Auch bei den Gesundheitsfachberufen gibt es verschiedene Anlässe für die Modernisierung bestehender Ausbildungen oder für einen neuen Beruf. Modernisierungen bzw. die Schaffung neuer Berufe erfolgen insbesondere aufgrund von Änderungen im Berufsbild. Aber auch Gesetzesänderungen, z. B. aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen oder Empfehlungen des Wissenschaftsrates, können Diskussionen zu Ordnungsprozessen anstoßen. Anhand von Beispielen werden nachfolgend die genannten Anlässe veranschaulicht.

Modernisierung aufgrund von Änderungen im Berufsbild

Beispiel Modernisierung – „Medizinische/-r Technologin/Technologe“

Insbesondere die fachlichen und inhaltlichen Änderungen im Berufsbild, bedingt durch den medizinisch-technischen Fortschritt, waren Anlass für die grundlegende Novellierung und Modernisierung der Berufe in der medizinischen Technologie und spiegeln sich in den neuen Berufsbezeichnungen wider. Aber auch die Umsetzung der Eckpunkte des „Gesamtkonzepts Gesundheitsfachberufe“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) war Anlass für eine zukunftsgerechte Weiterentwicklung der Berufe.

Was heißt dies konkret? In der Vermittlung der Kompetenzen in den novellierten Ausbildungen ist der anerkannte Stand medizinischer, medizinisch-technischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse zu berücksichtigen. Auch berufsübergreifende Kompetenzen spielen eine wichtige Rolle. Dazu zählen z. B. interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation, Erkennen von Notfällen und Einleiten der erforderlichen Maßnahmen, Datenmanagement und Umgang mit weiteren digitalen Technologien oder auch Umsetzung von Hygiene- und Sicherheitskonzepten (vgl. § 9 Abs. 2 MTBG). Die vorbehaltenen Tätigkeiten werden unverändert beibehalten.

Neben den inhaltlichen Änderungen im Berufsbild sind auch strukturelle Änderungen sowie neue Qualitätsanforderungen Kennzeichen der umfassenden Modernisierung: Die praktische Ausbildung wurde im Umfang ausgeweitet und um ein interprofessionelles Praktikum ergänzt. Zur Sicherstellung der Qualität der Ausbildungen wurden darüber hinaus neue Qualitätsanforderungen an Schulleitungen, Lehrkräfte, Ausbildungsstätten und an die Praxisanleitung in das Berufsgesetz und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung aufgenommen (vgl. MTBG und MTAPrV).

Beispiel für neue Berufe – Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten (ATA/OTA)

Bevor die beiden neuen bundesrechtlich geregelten Berufe in Kraft traten, erfolgte die Ausbildung der OTA auf der Grundlage von landesrechtlichen Regelungen in den Bundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein bzw. auf der Grundlage einer Empfehlung der DKG ohne staatliche Anerkennung für OTA und ATA. Ziel war daher, die in der Praxis bereits existierenden Berufsbilder auf bundeseinheitlicher Grundlage zu etablieren sowie die Qualität der Ausbildung und der Berufsausübung auf einem einheitlichen Niveau zu sichern. Notwendig war dies auch vor dem Hintergrund insbesondere der fortschreitenden Technisierung der Medizin und der Entwicklung neuer, komplexer Operationsmethoden und anästhesiologischer Verfahren. Für diese Tätigkeiten, die zum überwiegenden Teil vor Etablierung der neuen Berufsbilder von Pflegefachkräften mit einer Fachweiterbildung in operativen und/oder anästhesiologischen Bereichen wahrgenommen wurden, bedarf es hochqualifizierter und spezialisierter Fachkräfte (vgl. Deutscher Bundestag 2019a).

Modernisierung aufgrund von Gesetzesänderungen

Beispiel – Hebamme

Auch wenn die Hebammenqualifizierung nicht Gegenstand des Kompendiums ist, da Hebammen seit 1. Januar 2020 akademisch im Rahmen eines berufsqualifizierenden Studiums ausgebildet werden, steht sie doch beispielhaft für Modernisierung aufgrund von EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG. So wurde aus der ehemals beruflichen Ausbildung ein berufsqualifizierendes Studium. Das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers musste vor dem Hintergrund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen novelliert werden. Demzufolge wurden die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung angehoben und die EU-Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG wurden mit der Vollakademisierung umgesetzt. Das Hebammenreformgesetz trat am 1. Januar 2020 in Kraft. Im Rahmen des neuen berufsqualifizierenden Studiums sind neben der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 71 HebG) auch die Inhalte der für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums geregelt. Reformbedarf bestand allerdings darüber hinaus auch aufgrund der Tatsache, dass das Hebammengesetz in der bis zum 31. Dezember 2019 gültigen Fassung aus dem Jahr 1980 stammte. Ausschlaggebend für die Novellierung und Vollakademisierung waren daher auch die gestiegenen Anforderungen in einem komplexer werdenden Gesundheitssystem (vgl. Deutscher Bundestag 2019b).

Modernisierung aufgrund von Empfehlungen und/oder Beschlüssen

Empfehlungen und Beschlüsse spielen in Gesundheitsfachberufen ebenfalls eine wichtige Rolle im Kontext von Modernisierung und Schaffung neuer Berufe. Beispielhaft zu nennen sind neben den Empfehlungen aus Forschungsgutachten auch die Empfehlungen aus den Gutachten des Sachverständigenrats zur Begutachtung der Entwicklungen im Gesundheitswesen sowie die Empfehlungen des Wissenschaftsrates oder auch der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“, die nachfolgend kurz ausgeführt werden.

Beispiel – Sachverständigen-Gutachten mit Empfehlungen zur Kooperation im Gesundheitswesen

Im Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen 2007 mit dem Schwerpunkt „Kooperation und Verantwortung – Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung“ gilt die Entwicklung der interprofessionellen Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe als Beitrag zu einer effizienten und effektiven Gesundheitsversorgung:

> „Anstelle einer bislang favorisierten Fokussierung auf die Einzelinteressen der jeweiligen Berufsgruppe und dem Versuch, die Situation allein innerhalb der Berufsgruppe zu optimieren, kann eine Ausweitung der Kooperation der Gesundheitsberufe für alle Beteiligten und nicht zuletzt für die Patienten weitaus vorteilhafter sein, als an den alten Mustern festzuhalten.“ (SVR 2007, S. 15)

Der Sachverständigenrat weist darauf hin, dass im Kontext von Kooperation und möglicher neuer Aufgabenteilung innerhalb der Berufsangehörigen in Gesundheitsfachberufen es auch der Anpassungen im Bereich der jeweiligen Primärqualifikationen und ggf. der Änderung rechtlicher Voraussetzungen bedarf (vgl. ebd., S. 16). Auf die Bedeutung von Kompetenzen zur Förderung interprofessioneller Zusammenarbeit weist auch das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“ hin. In den modernisierten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ist der Aspekt der Interprofessionaliät in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bereits berücksichtigt. Im Rahmen der Modernisierung der Berufe der Medizinischen Technologinnen und Technologen wurde darüber hinaus der praktische Ausbildungsteil um ein interprofessionelles Praktikum ergänzt.

Beispiel – Wissenschaftsrat mit Empfehlungen zur Akademisierung in Gesundheitsfachberufen

In seinen „Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen" aus dem Jahr 2012 spricht sich der Wissenschaftsrat dafür aus, künftig zehn bis 20 Prozent eines Jahrganges in Ausbildungen in der Pflege, den Therapieberufen und in der Geburtshilfe akademisch zu qualifizieren (vgl. WR 2012, S. 85). Sowohl für die Pflege als auch für die Geburtsthilfe wurde die Akademisierung umgesetzt: Im Pflegeberufegesetz, seit 1. Januar 2020 in Kraft, ist die hochschulische Pflegeausbildung in Teil 3 des Pflegeberufegesetzes gesetzlich verankert und die Hebammenausbildung erfolgt seit 1. Januar 2020 ausschließlich als berufsqualifizierendes Studium. In seinen neuen Empfehlungen „Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe" vom 20. Oktober 2023 knüpft der Wissenschaftsrat an seine Empfehlungen von 2012 an. Die neuen Empfehlungen zielen insbesondere auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Disziplinen. Gleichzeitig spricht sich der Wissenschaftsrat auch für attraktive Karriereoptionen für alle Gesundheitsfachpersonen aus, die es aufzuzeigen und zu entwickeln gelte. Zur Klärung der mit der Weiterentwicklung verbundenen finanziellen, rechtlichen und strukturellen Fragen formuliert der Wissenschaftsrat weiterführende Empfehlungen (vgl. WR 2023, S. 82).

Beispiel – Bund-Länder-Arbeitsgruppe: Eckpunktepapier für grundlegende Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen

Laut Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode war vorgesehen, die Ausbildung der Gesundheitsfachberufe im Rahmen eines Gesamtkonzeptes neu zu ordnen und zu stärken. Ein Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe" bildete die Grundlage für erforderliche gesetzliche Änderungen und für die Reformen der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen. Zu diesen Änderungen zählen u. a. die Abschaffung des Schulgeldes, die Einführung einer Ausbildungsvergütung, die Revision der Berufsgesetze, die Akademisierung sowie neue zu regelnde Berufe (vgl. BLAG 2020, S. 2).

2.4 Ordnungsprozess

Die Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe sind Bundesgesetze, die in ganz Deutschland gelten und von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Die Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer Ausbildungen erfolgen daher im Rahmen eines „Gesetzgebungsverfahrens", das in Artikel 76ff. GG geregelt ist. Nachfolgend werden die einzelnen Verfahrensschritte im Detail beschrieben und mit Beispielen aus den Gesetzgebungsverfahren der Gesunheitsfachberufe veranschaulicht.

Einstieg in das Gesetzgebungsverfahren

In Deutschland können nur die Bundesregierung, der Bundesrat oder mehrere Mitglieder des Deutschen Bundestages eine „Gesetzesinitiative" starten, also den ersten Schritt tun, damit ein Bundesgesetz entsteht (vgl. Deutscher Bundestag 2025). Den Anstoß für die meisten neuen Gesetze oder für die Änderung bestehender Gesetze gibt in der Regel die Regierung.

> „Die meisten Entwürfe beziehungsweise Vorlagen erarbeitet die Bundesregierung. Sie hat als zentrale steuernde Ebene die meisten Erfahrungen mit der Umsetzung und erfährt direkt, wo in der Praxis Bedarf an neuen gesetzlichen Regelungen besteht […]." (vgl. Deutscher Bundestag 2025)

Konkret bedeutet dies im Kontext der Gesundheitsfachberufe, dass im BMG das zuständige Fachreferat gemäß Auftrag der Ministerin oder des Ministers einen Gesetzentwurf erarbeitet (Referentenentwurf).[174] Der Referentenentwurf wird mit den betroffenen weiteren Bundesministerien abgestimmt (Ressortabstimmung) und es werden die Länder, die kommunalen Spitzenverbände, Fachkreise und Verbände beteiligt. Die fertige Gesetzesvorlage wird nach Billigung durch die Ministerin oder den Minister dem Bundeskabinett zur Beschlussfassung vorgelegt. Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf (Regierungsentwurf) wird zunächst dem Bundesrat zugeleitet.

> „Wenn die Bundesregierung ein Gesetz ändern oder einführen möchte, muss der Bundeskanzler den (im Kabinett gebilligten) Gesetzentwurf zunächst dem Bundesrat zuleiten. Der Bundesrat hat dann in der Regel sechs Wochen Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben, zu der sich die Regierung wiederum schriftlich äußern kann. Danach leitet der Bundeskanzler den Entwurf mit der Stellungnahme an den Bundestag weiter. Bevor ein Gesetzentwurf im Bundestag beraten werden kann, muss er zunächst dem Bundestagspräsidenten zugeleitet und von der Verwaltung registriert und gedruckt werden.
>
> Als Bundestagsdrucksache wird er dann an alle Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt. Sobald der Gesetzentwurf auf der Tagesordnung des Plenums steht, hat er den ersten Teil seines Weges geschafft: Er steht nun vor seinem öffentlichen und offiziellen Auftritt im Bundestag.“ (vgl. Deutscher Bundestag).

Gesetzgebungsverfahren

In der Regel durchlaufen Gesetzentwürfe im Bundestag drei Beratungen – die sogenannten Lesungen.

Erste Lesung: Vorrangiges Ziel der ersten Lesung ist es, auf Basis der Empfehlungen des Ältestenrates einen oder mehrere Ausschüsse zu bestimmen, die sich mit dem Gesetzentwurf fachlich auseinandersetzen und ihn für die zweite Lesung vorbereiten.[175] Werden mehrere Ausschüsse bestimmt, so erhält ein Ausschuss die Federführung. Er ist somit verantwortlich für den Fortgang des Verfahrens. Die anderen Ausschüsse haben beratende Funktion.

Die Detailarbeit der Gesetzgebung findet in den ständigen Ausschüssen statt, die mit Abgeordneten aller Fraktionen besetzt sind. Die Ausschussmitglieder arbeiten sich in die Materie ein und beraten sich in Sitzungen. Sie können auch Interessenvertreter/-innen und Fachleute zu öffentlichen Anhörungen einladen. Parallel zur Ausschussarbeit bilden die Fraktionen Arbeitsgruppen und Arbeitskreise, in denen sie ihre eigenen Positionen fachlich erarbeiten und definieren. Im Zusammenspiel von Regierungs- und Oppositionsfraktionen werden die meisten Gesetzentwürfe mehr oder weniger stark überarbeitet. Nach Abschluss der Beratungen legt der federführende Ausschuss dem Plenum einen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse der Beratungen vor. Seine Beschlussempfehlungen sind die Grundlage für die folgende zweite Lesung im Plenum.

174 Beziehungsweise bei dem Pflegeberufegesetz gemeinsam mit dem BMFSFJ.

175 Der Ältestenrat besteht aus der Bundestagspräsidentin oder dem Bundestagspräsidenten, den Stellvertreterinnen und -vertretern sowie 23 weiteren sehr erfahrenen Abgeordneten. URL: **https://www.bundestag.de/parlament/aeltestenrat** (Stand: 09.03.2023).

Beispiel – Erste Lesung zum Gesetzentwurf der neuen Berufe ATA/OTA (Die Vorlage wurde zur weiteren Beratung an den Gesundheitsausschuss überwiesen)

„Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen und Operationstechnischen Assistenz vorgelegt (19/13825). Die Vorlage wird federführend im Gesundheitsausschuss beraten. Wie die Bundesregierung schreibt, kommt der Gesetzentwurf der Forderung nach einer bundeseinheitlichen Regelung der Ausbildungen nach. Das Ausbildungsziel verdeutliche die modernen Aufgaben der beiden Berufe und entspreche dem breiten Tätigkeitsspektrum der Berufsangehörigen. Weitere Neuerungen betreffen die Vernetzung von theoretischem und praktischem Unterricht mit der praktischen Ausbildung, die Einführung einer Ausbildungsvergütung und die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung. Damit sollen die Berufsbilder attraktiver und deren Stellung innerhalb der Gesundheitsberufe gestärkt werden. Mit der Aufwertung soll zudem der derzeitige Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in beiden Berufen gemildert werden“ (Deutscher Bundestag 2019c).

Für die Anhörung[176] waren folgende Sachverständige geladen:

- Aktionsbündnis Patientensicherheit e. V. (APS)
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Berufsverband der Deutschen Chirurgen e. V. (BDC)
- Bundesärztekammer (BÄK)
- Bundesverband der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst Deutschland e. V. (ÄLRD)
- Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin e. V. (DGAI)
- Deutsche Gesellschaft für Chirurgie e. V. (DGCH)
- Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie (DGU)
- Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG)
- Deutscher Berufsverband Operationstechnischer Assistenten (DBOTA)
- Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e. V. (DBRD)
- Deutscher Bundesverband der Schulen für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten e. V. (DBVSA)
- Deutscher OTA-Schulträgerverband e. V. (DOSV)
- Deutscher Verein Anti-D HCV-Geschädigter e. V.
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
- Verband der privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)

176 Näheres zur Anhörung unter URL: **https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2019/kw43-pa-gesundheit-assistent-660404#tab-659846** (Stand: 17.07.2024).

Beispiel – Erste Lesung zum PTA-Reformgesetz (Die Vorlage wurde zur weiteren Beratung an den Gesundheitsausschuss überwiesen)

„Pharmazeutisch-technische Assistenten: Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Ausbildung der pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten (PTA-Reformgesetz) eingebracht (19/13961), zu dem nun auch die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundestages vorliegt (19/14088). Federführend wird der Entwurf im Gesundheitsausschuss beraten. Durch die Änderungen soll die Mitwirkung der pharmazeutisch-technischen Assistenten an der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln weiter professionalisiert werden. Ebenso soll damit nach Angaben der Bundesregierung erreicht werden, dass der Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten attraktiv bleibt und mit anderen Ausbildungsberufen konkurrieren kann. Damit soll auch einem Fachkräftemangel in Apotheken entgegengewirkt werden. Zudem soll das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten inhaltlich und strukturell grundlegend reformiert werden. Dazu zählten die Verwendung zeitgemäßer Begriffe und eine geschlechterdifferenzierte, geschlechterneutrale und gleichstellungsorientierte Sprache“ (Deutscher Bundestag 2019c).

Für die Anhörung[177] waren folgende Sachverständige geladen:

- ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V. (BAG SELBSTHILFE)
- Bundesärztekammer (BÄK)
- Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker e. V. (ADKA)
- Bundesverband Pharmazeutisch-technischer AssistentInnen e. V. (BVpta)
- DAV – Deutscher Apothekerverband e. V.
- Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG)
- Deutsche Pharmazeutische Gesellschaft e. V. (DPhG)
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband)
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Bundesvorstand
- Einzelsachverständiger: Peter Lehle, Kreisberufsschulzentrum Ellwangen

Zweite Lesung: Vor der zweiten Lesung haben alle Abgeordneten die veröffentlichte Beschlussempfehlung in gedruckter Form erhalten, um sich auf die Aussprache vorbereiten zu können. Außerdem haben die Fraktionen zuvor in internen Sitzungen ihre Position noch einmal abgestimmt. Nach der allgemeinen Aussprache können alle Bestimmungen des Gesetzentwurfs einzeln aufgerufen werden. In der Regel wird aber direkt über den gesamten Gesetzentwurf abgestimmt. Jedes Mitglied des Parlaments kann Änderungsanträge stellen, die dann im Plenum direkt behandelt werden. Beschließt das Plenum Änderungen, muss die neue Fassung des Gesetzentwurfs zunächst gedruckt und verteilt werden. Mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kann dieses Verfahren jedoch abgekürzt werden. Dann kann unmittelbar die dritte Lesung beginnen.

Dritte Lesung: In der dritten Lesung findet eine erneute Aussprache nur dann statt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens fünf Prozent der Abgeordneten verlangt wird. Auch Änderungsanträge sind nun nicht mehr von einzelnen Abgeordneten, sondern nur noch von Fraktionen oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages und auch nur zu Änderungen

177 Näheres zur Anhörung unter URL: **https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw43-pa-gesundheit-pta-661542** (Stand: 10.03.2023).

aus der zweiten Lesung zulässig. Am Ende der dritten Lesung erfolgt die Schlussabstimmung. Auf die Frage der Bundestagspräsidentin oder des Bundestagspräsidenten nach Zustimmung, Gegenstimmen und Enthaltungen erheben sich die Abgeordneten von ihren Plätzen. Hat der Gesetzentwurf die notwendige Mehrheit im Bundestag gefunden, wird er als Gesetz dem Bundesrat zugeleitet.[178]

Wer wirkt im Ordnungsverfahren mit? Zu den maßgeblich Beteiligten in den Gesetzgebungsverfahren für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen nach Bundesrecht zählen insbesondere die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat. Konkret bzw. außerdem wirken mit: das Bundesministerium für Gesundheit (BMG)[179], der Gesundheitsausschuss, Interessenverbände für Stellungnahmen sowie geladene Sachverständige.

Was wird erarbeitet? Kernaufgabe ist die Erarbeitung eines Gesetzentwurfs für ein *neues* Berufsgesetz, z. B. das Gesetz über den Beruf „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent" und über den Beruf „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G), oder für ein *modernisiertes* Berufsgesetz, z. B. das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) oder das Gesetz über die Berufe in der Medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz – MTBG). In den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe sind in der Regel folgende Aspekte gesetzlich verankert: Berufsbezeichnung, Voraussetzungen für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Beruf, weitere konkretisierende Aspekte zu Ausbildung und Ausbildungsverhältnis (z. B. Ausbildungsziel, Zugangsvoraussetzungen, Dauer der Ausbildung inklusive der Angaben zu Unterrichtsstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht sowie für den praktischen Ausbildungsteil, Ausbildungsorte, Praxisanleitung, Staatliche Prüfung, Mindestanforderungen an Schulen), Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen, Dienstleistungserbringung, Zuständigkeiten und weitere Aufgaben der Behörden, Verordnungsermächtigung, Bußgeldvorschriften sowie Übergangs- und Schlussvorschriften.

Erlassphase und Inkrafttreten des Gesetzes

Auf Grundlage der Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe wird das BMG (bzw. im Kontext der Ausbildung der Pflegefachberufe gemeinsam mit dem BMSFSJ) ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zu erlassen.

Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt gemäß der meisten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe im Benehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (vgl. § 66 Abs. 1 ATA-OTA-G, § 8 Abs. 1 DiätAssG, § 13 Abs. 1 und 2 MPhG, § 11 Abs. 1 NotSan, § 8 Abs. 1 OrthoptG, § 56 Abs. 1 PflBG, § 7 Abs. 1 PodG, § 56 Abs. 1 PTAG).

Die berufspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen regeln u. a. insbesondere Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung (z. B. zur konkreten Anzahl der prüfenden Personen, Voraussetzungen zum Bestehen der Prüfung, die Rolle der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses) und zur Gliederung und Durchführung der praktischen Ausbildung.

Durch den Bundesrat wirken die Länder bei jedem Gesetz mit, auch bei den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe sowie den berufsspezifischen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Die Mitwirkungsrechte der Länder ergeben sich aus den Bestimmungen des Grundge-

178 Weg zur Gesetzgebung. URL: **https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg-255468** (Stand: 15.01.2024).

179 Beim Pflegeberufegesetz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

setzes zur Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen. Der Bundesrat kann keine Änderungen an dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz vornehmen. Stimmt er dem Gesetz aber nicht zu, so kann er den Vermittlungsausschuss anrufen. Im Vermittlungsausschuss sitzen in gleicher Anzahl Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates. Bei Zustimmungsgesetzen ist die Zustimmung des Bundesrates zwingend erforderlich. Zustimmungsbedürftig (zustimmungspflichtig) sind insbesondere Gesetze, die in besonderer Weise die Interessen der Länder berühren.[180] Das ist auch bei den Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe der Fall. Sie sind Zustimmungsgesetze, da die Länder für den Vollzug der Heilberufegesetze zuständig sind und landesrechtliche Abweichungen von den bundesrechtlichen Regelungen zum Verwaltungsverfahren regelmäßig ausschließen.

Nachdem der Gesetzentwurf den Bundestag und den Bundesrat passiert hat, muss er noch weitere Stationen durchlaufen, um als Gesetz in Kraft zu treten. Zunächst wird von der Schriftleitung des Bundesgesetzblattes die Urschrift des beschlossenen Gesetzes hergestellt. Diese wird dem Bundeskanzler/der Bundeskanzlerin sowie dem zuständigen Fachminister/der zuständigen Fachministerin zur Gegenzeichnung zugeleitet. Anschließend erhält der Bundespräsident/die Bundespräsidentin das Gesetz zur Ausfertigung. Er/sie prüft, ob es verfassungsgemäß zustande gekommen ist und nicht inhaltlich offenkundig gegen das Grundgesetz verstößt. Danach unterzeichnet er/sie es und lässt es im Bundesgesetzblatt veröffentlichen. Damit ist das Gesetz verkündet. Ist kein besonderes Datum des Inkrafttretens im Gesetz genannt, gilt es automatisch ab dem 14. Tag nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes (vgl. Deutscher Bundestag 2025).

2.5 Implementierungsphase

Implementierung neuer und modernisierter Ausbildungsberufe

Eine der zentralen Herausforderungen ist die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen und damit die Etablierung der modernisierten bzw. neuen Ausbildungen. Neue Inhalte und neue Vorgaben für Lehrpersonal und Praxisanleitung, die parallele Durchführung alter auslaufender und die Einführung neuer Ausbildungsgänge sind nur einige Aspekte, die die an der Ausbildung beteiligten Akteure im Rahmen der Reformen zu bewältigen haben. Dies betrifft insbesondere die Lehrkräfte der Schulen sowie die ausbildenden Einrichtungen mit ihren Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern, aber natürlich auch die Auszubildenden in den neuen Ausbildungen.

Wie erfolgt die Einführung neuer bzw. die Implementierung modernisierter Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen? Auf gesetzlicher Ebene werden die neuen oder modernisierten Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in den Schulgesetzen und Verordnungen der Länder verankert. Die Länder können darüber hinaus weitere Regelungen treffen.

180 Vgl. Deutscher Bundestag. URL: **https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg-255468** (Stand: 15.01.2024). Bei Einspruchsgesetzen kann der Bundestag ein Gesetz auch dann in Kraft treten lassen, wenn es im Vermittlungsausschuss zu keiner Einigung gekommen ist. Dazu ist aber in einer erneuten Abstimmung im Bundestag eine absolute Mehrheit erforderlich.

Beispiel – Regelungen der Länder in der ATA-OTA-Ausbildung

§ 60 Abs. 1 ATA-OTA-G

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

§ 22 Abs. 4 ATA-OTA-G

Die Länder können durch Landesrecht das Nähere zu den Anforderungen der Anerkennung [der Schulen; Anm. d. Verf.] bestimmen und darüberhinausgehende Anforderungen festlegen. Für die Lehrkräfte des theoretischen und des praktischen Unterrichts können sie regeln, dass die geforderte Hochschulausbildung auf bestimmte Hochschularten und Studiengänge beschränkt wird.

§ 2 Abs. 4 ATA-OTA-APrV

Die Länder können ein Rahmencurriculum und einen Rahmenausbildungsplan verbindlich erlassen.

§ 3 Abs. 3 ATA-OTA-APrV

Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden. […] Das Nähere regeln die Länder.

Seitens der zuständigen Länderministerien bzw. Senatsverwaltungen wird die Implementierung neuer oder modernisierter Ausbildungen insbesondere durch Informationen im Internet oder durch Infoveranstaltungen für Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildungen unterstützt. Aber auch Projekte und weitere Implementierungsmaßnahmen sind je nach Land vorgesehen.[181]

Eine im Pflegeberufegesetz verankerte umfassende Implementierungsstrategie ging mit der Einführung der generalistischen Pflegeausbildung einher. Zur Unterstützung der Implementierung wurde beispielsweise – auf der Grundlage des neuen PflBG – erstmals das BIBB explizit mit Beratung, Umsetzung und Forschung zur Pflegeausbildung und zum Pflegeberuf beauftragt.

§ 54 PflBG – Beratung; Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt die Aufgabe der Beratung und Information zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz, die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung nach den Teilen 2 und 3 sowie auch zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung nach diesem Gesetz und zum Pflegeberuf nach Weisung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit.

181 Weitere Informationen zur Implementierung sind den Ergebnissen der Online-Befragung in Teil IV zu entnehmen.

Der BIBB-Arbeitsbereich „Pflegeberufe, Geschäftsstelle der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz“ begleitet die Einführung der Pflegefachberufe nach dem PflBG und nimmt Aufgaben im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Forschung und der Dauerbeobachtung zu den Pflegefachberufen wahr. Zielgruppenspezifische Informationen, Studien und Datenerhebungen sowie Fachveranstaltungen unterstützen die Umsetzung der Pflegebildung und den Pflegeberuf.[182]

Befragungsergebnisse zur Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen, Teil IV, Kap. 4.4 und 4.5.

182 Weitere Informationen zur Pflegeausbildung unter URL: **https://www.bibb.de/de/82236.php** (Stand: 18.06.2025).

3 Ordnungsprozesse im Bereich der landesrechtlichen Ausbildungen

Die Ausbildung an Berufsfachschulen ist ein Angebot der Länder, das mit den kaufmännischen und technischen Assistentenberufen sowie den weiteren Berufen, insbesondere im Bereich der Erziehungs- und Sozialberufe, für die es keine Entsprechungen in Ausbildungen nach BBiG/HwO oder in Ausbildungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe gibt, das Spektrum der Ausbildungsberufe abrundet.

Doch wie gestalten sich die Ordnungsprozesse in Ausbildungen nach Landesrecht? Die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern sind im Grundgesetz geregelt (Artikel 30, 70 GG). Grundsätzlich sind die Länder zuständig, so auch für die Ausbildungen nach Landesrecht.

3.1 Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse

Für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen folgt die Gesetzgebungskompetenz der Länder aus Artikel 30 und 70 GG.[183]

Artikel 30 GG

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.

Artikel 70 GG

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnis verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Die Regelungen zu den Gesetzgebungsverfahren der Länder finden sich in den jeweiligen Landesverfassungen. Wie bereits schon in Teil I ausgeführt, gibt das Grundgesetz den Ländern das Recht und die Möglichkeit, den ihnen überantworteten Bereich eigenständig zu gestalten und fortzuentwickeln. Auch das Bildungswesen ist in die Zuständigkeit der Länder gestellt. Die für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen und Minister bzw. Senatorinnen und Senatoren der Länder arbeiten in der Kultusministerkonferenz (KMK) in eigenständigen Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemeinsam an bereichsspezifischen Themen.[184] Entsprechende Beschlüsse, Empfehlungen, Vereinbarungen oder auch Staatsabkommen der KMK geben einen verbindlichen Rahmen vor und berücksichtigen die gewollte Vielfalt im Bildungswesen. Zu beachten ist jedoch, dass die Kultusministerkonferenz keine Beschlüsse als Verfassungsorgan mit der daraus folgenden Rechtswirkung fasst. Die Beschlüsse und Vereinbarungen entfalten ihre

183 Näheres zu den Gesetzgebungszuständigkeiten von Bund und Ländern unter URL: **https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/bundesstaatsprinzip-255460** (Stand: 02.04.2024).

184 Vgl. URL: **https://www.kmk.org/kmk/kultusministerkonferenz.html** (Stand: 15.09.2025).

Wirksamkeit jedoch als „[…] politische Verpflichtung und als Richtschnur des Handelns der einzelnen Länder“ (KMK 2025).

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse nach Landesrecht bilden die Schulgesetze der Länder. Die KMK hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen. Maßgeblich dafür sind die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) sowie die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung) (vgl. KMK 2024c, S. 1).

3.2 (Vor-)Untersuchungen zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs

Schulversuche

Zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stehen in Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen vor allem Schulversuche zur Verfügung.

> „Die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder stimmen darin überein, Schulversuche, die von einschlägigen Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz abweichen, großzügig zuzulassen. Sie sind dabei von dem Ziel geleitet, einerseits die Einheitlichkeit und Durchlässigkeit des Schulwesens zu wahren, andererseits eine Weiterentwicklung des Schulwesens und eine Verbesserung pädagogischer Förderung durch Schulversuche zu ermöglichen.“ (KMK 2018, S. 2)

In einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren beziehen sich Schulversuche in der Regel auf eine begrenzte Anzahl von Schulen. Aber auch in Einzelvereinbarungen ermöglicht die KMK Abweichungen für sehr wenige Schulen für eine begrenzte Zeit. Bei den Schulversuchen ist zu unterscheiden zwischen zulassungspflichtigen und anzeigepflichtigen Schulversuchen. Schulversuche, die Abschlüsse und Rahmenbedingungen des Erreichens der Abschlüsse betreffen, sind zulassungspflichtig, für die übrigen gilt lediglich eine Anzeigepflicht.

Das Sekretariat der KMK führt eine Liste der angezeigten Schulversuche, die jährlich durch eine standardisierte Länderabfrage aktualisiert wird. Zeugnisse, Abschlüsse und Berechtigungen, die im Rahmen von Schulversuchen nach der jeweiligen KMK-Rahmenvereinbarung erworben werden, werden gegenseitig anerkannt.[185]

Das Verfahren zu Schulversuchen, die sich auf berufliche Abschlüsse beziehen, sieht Folgendes vor: Der Ausschuss für Berufliche Bildung der KMK berät über die zulassungspflichtigen Schulversuche, die sich auf berufliche Abschlüsse beziehen. Das Land, welches den Schulversuch beabsichtigt, meldet diesen spätestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn und spätestens acht Wochen vor einer Sitzung des zuständigen Ausschusses für Berufliche Bildung über das Sekretariat der KMK an. Die Anmeldung erfolgt formal mit folgenden Angaben:

185 Näheres zur Durchführung von Schulversuchen und gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse unter URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1990/1990_02_16-Schulversuche.pdf** (Stand: 17.04.2024).

a. Kurzbezeichnung des Schulversuchs,
b. Beginn und Dauer,
c. Anzahl der beteiligten Schulen, Schulart, ggf. Namen der Schulen,
d. d. Ziele und Fragestellungen,
e. Angaben zur wissenschaftlichen oder schulaufsichtlichen Begleitung sowie der Evaluation,
f. Darstellung der Abweichungen von einschlägigen Vereinbarungen der KMK,
g. Erklärung des antragstellenden Landes, ob es sich um einen zulassungspflichtigen oder um einen anzeigepflichtigen Schulversuch handelt.[186]

Der Ausschuss für Berufliche Bildung entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens 13 Stimmen.[187] Das den Schulversuch beantragende Land verpflichtet sich, der KMK spätestens ein Jahr nach Ablauf des Versuchszeitraums einen Schlussbericht vorzulegen. Auf der Grundlage des Schlussberichts entscheidet der Ausschuss für Berufliche Bildung einstimmig, ob der Schulversuch in eine Einzelvereinbarung für eine Schule mit besonderer Konzeption überführt wird *oder* ob der KMK vorgeschlagen werden soll, bestehende Vereinbarungen zu ändern (vgl. KMK 2018, S. 2ff.).

Vgl. **Befragungsergebnisse** zu Schulversuchen, Teil IV, Kap. 4.2.

3.3 Anlass für Modernisierung von Ausbildungen bzw. Anlass für neue Berufe

Da die landesrechtlich geregelten Ausbildungen Angebote der Länder sind, ist die Modernisierung auf Landesebene primär gekennzeichnet durch Anpassungen des landesspezifischen Bildungsangebots an Berufsfachschulen aufgrund landesspezifischer Bedarfe. Dies kann u. a. durch die erstmalige Aufnahme von Ausbildungen erfolgen, die bereits in anderen Ländern angeboten werden, oder durch die Aufnahme neuer Schwerpunkte in Ausbildungen, die im eigenen Land schon angeboten werden.

Umgekehrt können je nach landesspezifischem Bedarf auch Ausbildungen aufgehoben bzw. Schwerpunkte gestrichen werden. Auch neue Ausbildungen können bei der KMK beantragt werden.

Darüber hinaus kann die Errichtung neuer Berufsfachschulen für bestimmte Ausbildungsgänge im weitesten Sinne zur Modernisierung des landesspezifischen Ausbildungsangebots gezählt werden. Nachfolgend werden die Aspekte zur Modernisierung auf Landesebene anhand von Beispielen dargestellt. Die Formulierungen für die verschiedenen Anlässe der Modernisierung sind nachfolgend auf die Gegebenheiten im Bereich der landesrechtlich geregelten Ausbildungen abgestimmt. Sie weichen mit Blick auf Modernisierung aufgrund von Änderungen im Berufsbild bzw. aufgrund von gesetzlichen Vorgaben teilweise von der Systematik in den vorangegangenen Kapiteln ab (siehe Teil II, Kap. 1.3 und Kap. 2.3).

186 Die Angaben beziehen sich auf den Stand vor der Änderung der Gesamtarchitektur der KMK. Seit dem 1. Juli 2024 gibt es eine neue Gesamtarchitektur der KMK mit drei eigenständigen Ministerkonferenzen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (siehe Teil I, Kap. 3.1).

187 Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet die Amtschefskonferenz.

Modernisierung aufgrund landesspezifischer Bedarfe

Ausweitung des Angebots an Ausbildungsgängen: Ausbildungen nach Landesrecht sind Angebote der Länder. Wie bereits in Teil I beschrieben, werden nicht alle Ausbildungen an Berufsfachschulen in allen Ländern angeboten, und es gibt Ausbildungen, die nur in einem Land angeboten werden. Dazu zählt z. B. die nur in Niedersachsen angebotene Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in". Andere Ausbildungen, z. B. „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in", werden in mehreren Ländern angeboten.

Vor diesem Hintergrund kann unter Modernisierung im Falle der Ausbildungen nach Landesrecht auch eine Ausweitung des landesspezifischen Bildungsangebots gesehen werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn eine Ausbildung, die in einem anderen Land angeboten wird (und in Anlage 2 der entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarungen aufgelistet ist) (vgl. KMK 2024b und c), im Bildungsportfolio des aufnehmenden Landes ergänzt wird und den Kriterien der entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarung entspricht.

So wurde aktuell z. B. in Baden-Württemberg die Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in" ergänzt – bei gleichzeitigem Auslaufen der Ausbildung in der Kinderpflege, die letztmalig für den Ausbildungsbeginn im Schuljahr 2021/2022 angeboten wurde.

Beispiel Baden-Württemberg – „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in"

Das Kultusministerium hat vor dem Hintergrund des großen Bedarfs an gut ausgebildetem pädagogischem Personal ein Konzept für eine vergütete, praxisintegrierte Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin und zum sozialpädagogischen Assistenten entwickelt. Anknüpfend an das Erfolgsmodell der vergüteten, praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung (PiA) fördert das Land die Ausbildung auch finanziell.

Die Ausbildung ersetzt die klassische Kinderpflegeausbildung und befähigt dazu, in sozialpädagogischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, z. B. in Krippen und Kindertageseinrichtungen, bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern unter Anleitung einer Erzieherin oder eines Erziehers mitzuwirken. Der neue Ausbildungsweg hat zum Ziel, andere Zielgruppen zu erreichen, um noch mehr Personen für einen Beruf mit und für Kinder zu gewinnen.[188]

Darin zeigt sich, dass insbesondere die landesspezifischen und regionalen Arbeitsmarktbedingungen und das verfügbare Ausbildungsangebot die (Weiter-)Entwicklungen im Bereich der Ausbildungen nach Landesrecht bestimmen. Dies gilt auch für die Wahl der landesspezifischen Schwerpunkte in einzelnen Ausbildungen, die je nach Land unterschiedlich sein können.

Auf Grundlage der jährlichen Abfrage des Sekretariates der KMK wird die Veröffentlichung der „Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung des Ausschusses für Berufliche Bildung)" zu Beginn eines neuen Schuljahres von der KMK aktualisiert. In dieser Übersicht der Berufsbezeichnungen nach der Rahmenvereinbarung der KMK sind die Länder angegeben, die den jeweiligen Bildungsgang anbieten. Ergänzend finden sich in der Dokumentation Informationen zu den länderspezifischen Zugangsvoraussetzungen, zu den unterschiedlichen Schwerpunkten und zur Dauer der Ausbildung.

188 Vgl. Pressemitteilung vom 07.06.2021. URL: **https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-ausbildung-zur-sozialpaedagogischen-assistenz** (Stand: 29.08.2024).

Ausweitung des Angebots durch neue Schwerpunkte: Neue Schwerpunktsetzungen innerhalb bereits bestehender Ausbildungsgänge nach Landesrecht sind ebenfalls ein Beispiel für Modernisierung der Ausbildungen. Schwerpunkte müssen der KMK lediglich angezeigt werden. Zwei aktuelle Beispiele neuer Schwerpunkte in bestehenden landesspezifischen Ausbildungsangeboten sind nachfolgend aufgeführt.

Beispiel – Schwerpunkt „Screendesign"

Als Beispiel eines neuen landesspezifischen Schwerpunkts ist der Schwerpunkt „Screendesign" in der Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in" in Schleswig-Holstein zu nennen, der aufgrund der Entwicklung der Medienlandschaft von der Schule nachgefragt wurde.[189]

Beispiel – Schwerpunkte „Ganztagsbetreuung" und „Heilerziehungspflege"

Weitere Beispiele für die Modernisierung durch Anpassung der landesspezifischen Schwerpunkte sind der Schwerpunkt „Ganztagsbetreuung" in der Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in" sowie der Schwerpunkt „Heilerziehungspflege" in der Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in" im Saarland.[190]

Vgl. **Befragungsergebnisse** zu neuen Ausbildungen und Schwerpunkten, Teil IV, Kap. 4.1.

Modernisierung des Bildungsangebots durch Aufhebung von Ausbildungsgängen oder Streichung von Schwerpunkten

Aufhebung von Ausbildungsgängen: Eine Anpassung des landesspezifischen Bildungsangebots kann umgekehrt auch durch die Aufhebung von Ausbildungsgängen nach Landesrecht an Berufsfachschulen erfolgen. Die Ausbildung wird in der Folge aus der Verordnung zu Bildungsgängen an Berufsfachschulen nach Landesrecht gestrichen. Aktuelles Beispiel ist (neben der Aufhebung der Kinderpflegeausbildung) die Aufhebung der Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in" in Baden-Württemberg im Jahr 2024.

Beispiel – Aufhebung mehrerer Ausbildungsgänge nach Landesrecht

Beispielhaft für eine umfassende Aufhebung von Ausbildungsgängen steht der Kabinettsbeschluss des Sächsischens Staatsministeriums für Kultus im Jahr 2012. Damit wurden in der Folge verschiedene Bildungsgänge wie „Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in", „Chemisch-technische/-r Assistent/-in" und „Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in" zugunsten von Ausbildungen nach BBiG/HwO eingestellt. Auch in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg wurden im gleichen Zeitraum Ausbildungsgänge im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten im Schuljahr 2011/2012 eingestellt (vgl. BIBB 2013).

189 Weitere Informationen unter URL: **https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Berufsfachschule/BFS3/Berufsfachschule_fi** (Stand: 23.08.2024).

190 Weitere Informationen unter URL: **https://www.saarland.de/mbk/DE/portale/bildungsserver/schulen-und-bildungswege/beruflicheschulen-neu/schulformen/schulformen** (Stand: 04.11.2025).

Streichung von Schwerpunkten: Eine Anpassung des landesspezifischen Bildungsangebots kann auch durch die Aufhebung von landesspezifischen Schwerpunkten in einzelnen Ausbildungen an Berufsfachschulen erfolgen, wenn die Schwerpunkte auf dem regionalen Arbeitsmarkt nicht mehr gefragt sind und somit auch keine Nachfrage an Beschulungsangeboten vorhanden ist oder wenn die Notwendigkeit besteht, dass nur durch Zusammenlegung der Klassen die Ausbildung in der Fläche erhalten bleiben kann. Vor diesem Hintergrund wurden z. B. landesspezifische Schwerpunkte im kaufmännischen Bereich wie Facilitymanagement, Fremdsprache und Bürokommunikation, Logistikmanagement, Rechnungslegung und Controlling weitestgehend zugunsten einer Generalisierung gestrichen. Auch im Bereich der Informationstechnik wurden Schwerpunkte gestrichen.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Aufhebung von Ausbildungen, Teil IV, Kap. 4.3.

Modernisierung durch Errichtung neuer staatlicher Berufsfachschulen

Zur Modernisierung auf Landesebene und zur Ausweitung des regionalen Bildungsangebots in Ausbildungen nach Landesrecht kann im weitesten Sinne auch die Errichtung neuer staatlicher Berufsfachschulen gezählt werden. Als Beispiel dient an dieser Stelle das Bundesland Bayern mit der neuen Berufsfachschule für die Ausbildung in der Kinderpflege, die mit Blick auf den Bedarf an pädagogischen Fachkräften errichtet wurde.

Beispiel – Neue Berufsfachschule für die Ausbildung in der Kinderpflege (Bayern)

„Der Freistaat Bayern errichtet zum Schuljahr 2024/2025 eine neue staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege an der Außenstelle der Hans-Glas-Schule in Landau an der Isar. Sowohl Kultus- als auch Finanzministerium untermauern mit der Entscheidung ihren Einsatz für gute Ausbildungsmöglichkeiten in der Kinderpflege und schaffen zudem eine wichtige Ausbildungsmöglichkeit für den Raum Dingolfing-Landau in Niederbayern. Die Menschen aus der Region und dem Umland erhalten damit die Möglichkeit, dank der neu errichteten Berufsfachschule künftig auch heimatnah die Ausbildung zur ‚Staatlich anerkannten Kinderpflegerin' oder zum ‚Staatlich anerkannten Kinderpfleger' zu absolvieren" (Bayerische Staatsregierung 2023).

Modernisierung durch Schaffung neuer Ausbildungen

Die Aufnahme neuer landesrechtlich geregelter Berufsausbildungen, die bisher noch nicht in die Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) oder in die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung) aufgenommen sind, kann nach Antrag des Landes im Ausschuss für Berufliche Bildung in die entsprechende Rahmenvereinbarung erfolgen. Voraussetzung ist, dass das beantragende Land dem Antrag für die neue Ausbildung – ergänzend zur Berufsbezeichnung und dem Nachweis der Kriterien der jeweiligen KMK-Rahmenvereinbarung – das Curriculum, die Stundentafel und den Qualifikationskatalog beifügt. Über die Aufnahme in die entsprechende KMK-Rahmenvereinbarung entscheidet der Ausschuss für Berufsbildung. Alle weiteren

15 Länder müssen zustimmen. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn sich nach der Prüfung der Antragsunterlagen zeigt, dass sich die neue Ausbildung nicht klar von bestehenden Ausbildungen abgrenzt bzw. nicht den Vorgaben der jeweiligen KMK-Rahmenvereinbarung entspricht. Auch nach Schulversuchen können neue Ausbildungen, wie bereits in Teil II, Kapitel 3.2 beschrieben, in die Rahmenvereinbarungen aufgenommen und in den Schulgesetzen und Verordnungen der Länder verankert werden. Der regionale und landesspezifische Bedarf nach neuen Ausbildungen kann u. a. von Schulen oder von Unternehmen nachgefragt werden.

Modernisierung aufgrund von Beschlüssen und/oder Empfehlungen

Als Modernisierung im weitesten Sinne kann auch die Harmonisierung der Berufsbezeichnungen der Berufsbildungsabschlüsse im Bereich der technischen und kaufmännischen Assistenzberufe gesehen werden. Durch die bereits o. g. Qualitätssicherung der Abschlüsse auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Kriterien und Bildungsstandards werden die Abschlüsse in den Ländern gegenseitig anerkannt.

3.4 Ordnungsprozess

Einstieg in das Gesetzgebungsverfahren

Die Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer Ausbildungen nach Landesrecht erfolgen im Rahmen eines „Gesetzgebungsverfahren“ auf der Ebene der Länder, das in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt ist (z. B. in Artikel 65 der Landesverfassung NRW), und/oder im Rahmen von Rechtsverordnungen.

Wichtige Felder der Landesgesetzgebung sind das Schul- und Hochschulwesen. Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht und durchlaufen meist drei Lesungen. Für die Ausbildungen nach Landesrecht findet daher bei Änderungen der länderspezifischen Schulgesetze ein Gesetzgebungsverfahren statt.

Gesetzgebungsverfahren

Erste Lesung: Nach einer grundsätzlichen Debatte über das Gesetzesvorhaben in der ersten Lesung wird der Entwurf an den zuständigen Fachausschuss zur federführenden Bearbeitung weitergeleitet. So wird z. B. ein Schulgesetz an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen, ggf. werden weitere Ausschüsse mitberatend tätig. Der Bericht des Ausschusses schließt mit einer Empfehlung an das Plenum, den Gesetzentwurf unverändert bzw. in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen oder aber ihn abzulehnen.

Zweite Lesung: In der zweiten Lesung wird der Gesetzentwurf auf der Grundlage des Ausschussberichts erneut beraten und die Schlussabstimmung über das ganze Gesetz durchgeführt.

Beispiel Senat von Berlin – Vorlage – zur Beschlussfassung – Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Der Senat von Berlin (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie) sendet die Vorlage zur Beschlussfassung über das „Zweite Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften" an das Abgeordnetenhaus von Berlin. In der Begründung heißt es, dass der Gesetzentwurf verschiedene Regelungsanliegen aufgreift und diese in entsprechende Änderungen des Schulgesetzes und der weiteren Gesetze und Verordnungen umsetzt.

Eine der Änderungen des Schulgesetzes betrifft z. B. das neu zu errichtende Berliner Landesinstitut, das ab 2025 u. a. Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte und des weiteren pädagogischen Personals an Schulen sowie der Qualitätsentwicklung an Schulen und des Unterrichts wahrnehmen wird.[191] Folgende konkrete Aufgaben sind nach § 108 des Berliner Schulgesetzes definiert:

„§ 108 Berliner Landesinstitut

Die Aufgaben im Bereich der qualitativen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht werden durch das Berliner Landesinstitut wahrgenommen, insbesondere 1. die Qualifizierung der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals an den Schulen, der Schulleiterinnen und Schulleiter, der Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber, des Personals der Schulaufsichtsbehörde sowie weiterer Personen, 2. die Aufgaben im Rahmen der Vorbereitung und Abnahme von Staatsprüfungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, 3. die Erstellung und Verteilung von Prüfungsaufgaben für die zentralen Prüfungen an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, 4. die Weiterentwicklung der Rahmenlehrpläne, 5. die evidenzbasierte Schul- und Unterrichtsentwicklung in den Fächern, in den übergreifenden Themen des Rahmenlehrplans und in den Lernfeldern, 6. die Bildung in der Digitalen Welt sowie Erstellung von Bildungsmedien, Handreichungen und weiteren Veröffentlichungen, 7. die Beratung und Unterstützung des schulischen Personals und 8. die Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen." (Senat von Berlin 2024, S. 28–29)

Stellungnahmen zur Entwurfsvorlage bzw. die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes liegen vor von:[192]

- Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin e. V. (AWO)
- Berufliche Bildung Berlin
- Dachverband der Berliner Kinder- und Schülerläden e. V (DaKS)
- Deutscher Philologenverband Berlin-Brandenburg
- Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Berlin
- Grundschulverband e. V., Landesgruppe Berlin (GSV)
- Humanistischer Verband Deutschlands Berlin-Brandenburg
- Paritätischer Wohlfahrtsverband e. V., Landesverband Berlin
- Verband Deutscher Privatschulen e. V., Landesverband Berlin-Brandenburg
- Verband Sonderpädagogik e. V., Landesverband Berlin (vds)

(vgl. Senat von Berlin 2024)

Dritte Lesung: Eine dritte Lesung *kann* von einer Fraktion oder einem Viertel aller Abgeordneten beantragt werden.

191 Die Änderung des Schulgesetzes erfolgte nach der Kündigung des dem gemeinsam mit Brandenburg betriebenen Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) zugrunde liegenden Staatsvertrags.

192 Die IHK Berlin hat keine Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes eingereicht.

Erlassphase und Inkrafttreten des Gesetzes

Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Es folgt die Unterzeichnung des vom Parlament verabschiedeten Gesetzes durch die/den Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten und die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt. Das Gesetz tritt zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.[193]

Ergänzend zu den Schulgesetzen bilden länderspezifische Rechtsverordnungen den Rahmen für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen, z. B. eine landesspezifische Berufsfachschulverordnung oder eine Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen. Nach einer Rechtsverordnung als verbindliches Recht können Verordnungen schneller erlassen und geändert werden als durch ein Gesetzgebungsverfahren. Modernisierungen in Ausbildungen nach Landesrecht erfolgen somit auch über die Änderungen von Rechtsverordnungen.

3.5 Implementierungsphase

Implementierung modernisierter und neuer Ausbildungsberufe

Die Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen und damit die Etablierung der modernisierten bzw. neuen Ausbildungen stellen die Beteiligten, insbesondere die Lehrkräfte der Schulen sowie die Einrichtungen für die Betriebspraktika, vor neue Herausforderungen. Zu den Implementierungsmaßnahmen seitens der zuständigen Länderministerien bzw. Senatsverwaltungen zählen daher in der Regel Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte und Praxiseinrichtungen oder auch die Homepages der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen, Teil IV, Kap. 4.4 und 4.5.

193 Näheres zum Gesetzgebungsverfahren in Nordrhein-Westfalen unter URL: **https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/gesetzgebung.html** (Stand: 08.07.2024).

4 Zusammenfassung und Vergleich

Anhand der gewählten Vergleichskriterien – Rechtsgrundlage, Verfahren, Beteiligte und Implementierungsmaßnahmen – werden nachfolgend Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Ordnungsprozesse in den verschiedenen Ausbildungsbereichen vergleichend festgehalten.

Rechtsgrundlage der Ordnungsprozesse

Das Grundgesetz regelt die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern (Artikel 30, 70 GG). Grundsätzlich sind die Länder zuständig (Artikel 30, 70 Abs. 1 GG), es sei denn, es besteht eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes.

- Für die Berufsbildung nach BBiG/HwO ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht). Gesetzliche Grundlagen sind das Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. die Handwerksordnung (HwO) und die Schulgesetze der Länder.
- Die Rechtsgrundlage für die beschriebenen Ordnungsverfahren in Ausbildungen nach BBiG/HwO ergibt sich aus § 4 BBiG/§ 25 HwO und § 90 Abs. 3 Satz 1 BBiG. Ziel nach § 4 BBiG/§ 25 HwO ist eine geordnete und einheitliche Berufsausbildung. Das zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung Ausbildungsberufe staatlich anerkennen und hierfür Ausbildungsordnungen erlassen. Das BIBB wirkt an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen nach BBiG/HwO mit. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates (vgl. § 90 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- Für die Ausbildung in Gesundheitsfachberufen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes überwiegend aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen), Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitsrecht, Sozialversicherung) und Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze). Gesetzliche Grundlagen der Ausbildung in Gesundheitsfachberufen sind die jeweiligen bundesrechtlich geregelten Berufsgesetze mit den entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die die Einzelheiten zur Ausbildung und zur jeweiligen staatlichen Prüfung festlegen. Die Ordnungsverfahren in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sind daher „Gesetzgebungsverfahren“, d. h. in Artikel 76ff. GG für Bundesgesetze geregelte Verfahren. Die Berufsgesetze sind zustimmungspflichtig und werden von Bundestag und Bundesrat beschlossen.
- Für die Ausbildungen nach Landesrecht liegen die Gesetzgebungskompetenzen im Wesentlichen bei den Ländern (Artikel 30, 70 GG). Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse nach Landesrecht bilden die Schulgesetze der Länder. Die Regelungen zu den Gesetzgebungsverfahren der Länder finden sich in den jeweiligen Landesverfassungen.

Wege zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs bzw. des Bedarfs an neuen Ausbildungsberufen

- Modernisierungen bei Berufen nach BBiG/HwO erfolgen hauptsächlich aufgrund von Änderungen im Berufsbild. Aber auch Gesetzesänderungen (z. B. aufgrund von Richtlinien der Europäischen Union) oder Empfehlungen des BIBB-Hauptausschusses bzw. Empfehlungen aufgrund von Forschungsergebnissen können die Diskussionen zur Modernisierung bestehender oder Schaffung neuer Ausbildungen nach BBiG/HwO anstoßen.
- Änderungen im Berufsbild, insbesondere bedingt durch den medizinisch-technischen Fortschritt sowie Bedarf an berufsübergreifenden Kompetenzen, z. B. interdisziplinäre und

interprofessionelle Zusammenarbeit und Kommunikation, sind auch in bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe Anlass für Modernisierungs- und Weiterentwicklungsprozesse. Ergänzend liefern in diesem Ausbildungsbereich Gutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen oder Empfehlungen des Wissenschaftrsrates Anstöße für Modernisierung bestehender oder Schaffung neuer Ausbildungsberufe.

- In Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen sind es insbesondere die Bedarfe des regionalen Arbeitsmarktes, die neue Qualifikationen und damit neue Ausbildungsgänge erfordern. Neue Ausbildungen können z. B. je nach landesspezifischem Bedarf bei der Kultusministerkonferenz beantragt und in die entsprechende Rahmenvereinbarung aufgenommen werden. Umgekehrt können auch Ausbildungsgänge nach Landesrecht aufgehoben bzw. aus der Verordnung zu Bildungsgängen an Berufsfachschulen nach Landesrecht gestrichen werden.

Über die genannten Anlässe hinaus gibt es unterschiedliche Wege, den Bedarf an Modernisierung oder neuen Ausbildungsberufen zu ermitteln.

- In Ausbildungen nach BBiG/HwO kommen die Impulse für die Notwendigkeit der Modernisierung eines Ausbildungsgangs oder eines neuen Berufs in der Regel von berufsspezifischen Fachverbänden, Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und von Gewerkschaften. Der Modernisierungsbedarf wird insbesondere im Kontext von berufsfeldspezifischen Voruntersuchungen, zeitlich befristeten Erprobungsverordnungen, berufeübergreifender Forschung und Bedarfsfeststellung sowie im Rahmen von Modellversuchen mit berufeübergreifender Thematik ermittelt. Wenn der Bedarf im Raum steht, erörtern zunächst die Sozialpartner, d. h. Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, in einem Vorverfahren gemeinsam die Eckwerte für den entsprechenden Ausbildungsberuf und erarbeiten einen Eckwertevorschlag, in den auch die Ergebnisse einer eventuell durchgeführten Vorfelduntersuchung einfließen.
- In Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe wird der Bedarf an Modernisierung bestehender Ausbildungsberufe insbesondere über die zeitliche Erprobung von Ausbildungsangeboten auf der Grundlage von Modellklauseln in Berufsgesetzen ermittelt. Aber auch Forschungsgutachten und Konsultationsverfahren können der Entwicklung neuer oder modernisierter Ausbildungen vorangestellt sein. Im Rahmen von Konsultationsverfahren bittet das BMG u. a. relevante Akteure (Länder und Verbände) um Beantwortung eines Fragenkatalogs und erörtert die Ergebnisse gemeinsam mit den Beteiligten.
- Die zeitliche Erprobung von Ausbildungsgängen ist auch im Bereich der Ausbildung nach Landesrecht möglich. So sollen u. a. Schulversuche, begrenzt auf einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren, insbesondere die Weiterentwicklung des Schulwesens ermöglichen. Sie beziehen sich meist auf eine begrenzte Anzahl von Schulen und müssen formal unter Angabe bestimmter Kriterien bei der Kultusministerkonferenz beantragt werden.

Ablauf der Ordnungsprozesse und Inkrafttreten modernisierter bzw. neuer Ausbildungen

- Der Ablauf eines Ordnungsverfahrens in Ausbildungen nach BBiG/HwO sieht drei Phasen vor: Vorverfahren, Hauptverfahren sowie die Erlassphase und anschließendes Inkrafttreten. Im Vorverfahren erörtern die Sozialpartner gemeinsam die Eckwerte für den zu modernisierenden Ausbildungsberuf und erarbeiten einen Eckwertevorschlag. Zentrale Aufgabe im Hauptverfahren ist die Erarbeitung eines Entwurfs der berufsspezifischen Ausbildungsordnung mit Ausbildungsrahmenplan für die Betriebe sowie die Erarbeitung des Entwurfs eines

darauf abgestimmten Rahmenlehrplans der Kultusministerkonferenz für die berufsbildenden Schulen. Der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule wird vom Rahmenlehrplanausschuss erarbeitet und nach Abstimmung mit der Ausbildungsordnung des Bundes durch die Kultusministerkonferenz beschlossen. Zu Beginn der Erlassphase erfolgt die Rechtsförmlichkeitsprüfung durch das Bundesministerium der Justiz. Die anschließende zustimmende Stellungnahme des Hauptausschusses und die Zustimmung des Bund-Länder-Koordinierungsausschusses dienen als Empfehlung an die Bundesregierung, die Ausbildungsordnung in der vorgelegten Form zu erlassen. Das zuständige Fachministerium erlässt dann im Einvernehmen mit dem BMBF die Ausbildungsordnung und veröffentlicht sie im Bundesgesetzblatt. Datum des Inkrafttretens der modernisierten oder neuen Ausbildung ist in der Regel der 1. August.

- Ordnungsverfahren in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sind Gesetzgebungsverfahren. In der Regel gibt die Bundesregierung den Anstoß für die Modernisierung oder Schaffung neuer Gesundheitsfachberufe. Die Gesetzentwürfe durchlaufen im Plenum des Bundestages meist drei Beratungen – die sogenannten Lesungen. Die fachliche Auseinandersetzung und Detailarbeit erfolgt in der Regel im Gesundheitsausschuss. Die Berufsgesetze bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesgesetzblatt. Damit ist das Gesetz verkündet. Ist kein besonderes Datum des Inkrafttretens im Gesetz genannt, gilt es automatisch ab dem 14. Tag nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes.
- Die Modernisierung bestehender bzw. die Schaffung neuer Ausbildungen nach Landesrecht erfolgen im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens auf der Ebene der Länder, das in den jeweiligen Landesverfassungen geregelt ist (z. B. in Artikel 65 und 66 der Landesverfassung NRW) und/oder im Rahmen von Rechtsverordnungen. Für die Ausbildungen nach Landesrecht findet daher bei Änderungen der länderspezifischen Schulgesetze analog zu dem Verfahren auf Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren mit erster, zweiter und ggf. dritter Lesung statt. In der ersten Lesung wird der Entwurf meist an den zuständigen Fachausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen. Nachdem der/die Ministerpräsident/-in das vom Parlament verabschiedete Gesetz unterzeichnet und ausgefertigt hat, wird es im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Das Gesetz kann nach seiner Verkündung zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten. Ergänzend zu den Schulgesetzen bilden länderspezifische Rechtsverordnungen den Rahmen für die Ausbildungen nach Landesrecht.

Beteiligte in Ordnungsprozessen

- Zu den Beteiligten in Ordnungsprozessen in der Ausbildung nach BBiG/HwO zählen das Bundesinstitut für Berufsbildung, das verordnungsgebende Fachministerium, das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), die Sozialpartner sowie Sachverständige des Bundes, die Kultusministerkonferenz und der Rahmenlehrplan-Ausschuss der Länder.
- Zu den maßgeblich Beteiligten in den Gesetzgebungsverfahren für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen nach Bundesrecht zählen insbesondere die Bundesregierung, der Bundestag und der Bundesrat. Darüber hinaus sind in diesem Kontext das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) bzw. beim Pflegeberufegesetz das BMG gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), der Gesundheitsausschuss, Interessenverbände für Stellungnahmen sowie geladene Sachverständige zu nennen.
- Zu den maßgeblich Beteiligten in den Gesetzgebungsverfahren für die Ausbildungen nach Landesrecht zählen der Landtag, Fachausschüsse, Plenum sowie Fraktionen und deren Arbeitskreise. Auch Parteien, Verbände, Organisationen und Vereine beschäftigen sich außer-

halb des Landtags mit Gesetzesvorhaben. Zu den Beteiligten im Kontext von zulassungspflichtigen Schulversuchen, die sich auf berufliche Abschlüsse beziehen, zählt zunächst das für Bildung zuständige Ministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung des Bundeslandes, das den Schulversuch beantragt, sowie die Mitglieder des zuständigen Ausschusses für Berufliche Bildung.

Implementierung modernisierter bzw. neuer Ausbildungen

Die Implementierung neuer oder modernisierter Ausbildungsordnungen stellt die Ausbildungspraxis vor Herausforderungen.

- In Ausbildungen nach BBiG/HwO erhält die Ausbildungspraxis auf vielfältige Weise Unterstützung, insbesondere durch die zuständigen Wirtschaftsverbände und Innungen, die zuständigen Stellen und die Gewerkschaften sowie durch das Bundesinstitut für Berufsbildung. Unterstützend sind auch die Publikationsreihe „Ausbildung gestalten“, die BIBB-Berufeseiten, „Leando – das Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal“ sowie die Homepage des Bundesinstituts für Berufsbildung. Die Berufsschulen erhalten Informationen und Materialien über die Webseite der Kultusministerkonferenz, den „HubbS – Der Hub für berufliche Schulen“ und die Webseiten der Landesinstitute.
- In Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen werden die neuen oder modernisierten bundesrechtlich geregelten Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zunächst auf gesetzlicher Ebene in den Schulgesetzen und Verordnungen der Länder verankert. Ergänzend wird die Implementierung seitens der zuständigen Länderministerien bzw. Senatsverwaltungen insbesondere durch Informationen auf der Homepage oder durch Infoveranstaltungen für Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildungen begleitet.[194]
- In Ausbildungen nach Landesrecht zählen zu den Implementierungsmaßnahmen seitens der zuständigen Länderministerien bzw. Senatsverwaltungen und der Landesinstitute in der Regel Informationsmaterialien sowie Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte und Praxiseinrichtungen, die Verfügbarkeit bundeslandspezifischer Ansprechpersonen oder auch die Homepages der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen.

194 Weitere Informationen zur Implementierung sind den Ergebnissen der Online-Befragung in Teil IV zu entnehmen.

Tabelle 14: Vergleichender Überblick zu relevanten Aspekten in Ordnungsprozessen

	Ordnungsverfahren in Ausbildungen		
	nach BBiG/HwO	**nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen**	**nach Landesrecht**
Gesetzgebungskompetenz	Bund	Bund	Länder
Rechtsgrundlage für Ordnungsprozesse	▸ § 4 BBiG/§ 25 HwO und § 90 Abs. 3 Satz 1 BBiG	▸ Gesetzgebungsverfahren nach Art. 76ff. GG (das für Bundesgesetze geregelte Verfahren)	▸ Gesetzgebungsverfahren nach der jeweiligen Landesverfassung (z. B. nach Art. 65ff. der Landesverfassung für NRW)
Ermittlung von Modernisierungsbedarf	▸ berufsfeldspezifische Voruntersuchungen ▸ zeitlich befristete Erprobungsverordnungen ▸ berufeübergreifende Forschung ▸ Modellversuche mit berufeübergreifender Thematik	▸ zeitliche Erprobung von Ausbildungsangeboten auf der Grundlage von Modellklauseln ▸ Sachverständigengutachten ▸ Konsultationsverfahren	▸ zeitliche Erprobung von Ausbildungsgängen, insbesondere im Rahmen von Schulversuchen
Ablauf eines Ordnungs- bzw. Gesetzgebungsverfahrens	▸ Die Sozialpartner bringen einen gemeinsam erarbeiteten Eckwertevorschlag ein und begründen die Notwendigkeit der Modernisierung im Antragsgespräch (TN: Fachministerium, BMBF, KMK). ▸ Die Erarbeitung der modernisierten Ausbildungsordnung erfolgt in der Regel in vier bis sechs Sitzungen mit Sachverständigen des Bundes. Der Rahmenlehrplan-Ausschuss tagt ca. vier bis sechs Mal zur Erarbeitung des Rahmenlehrplans. ▸ Die Entwürfe der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans werden nach Anhörung des Hauptausschusses des BIBB dem Bund-Länder-Koordinierungsausschuss „Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne“ zur Beschlussfassung vorgelegt.	▸ Gesetzentwürfe werden beim Bundestag in der Regel durch die Bundesregierung (oder aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat) eingebracht. ▸ Die Gesetzentwürfe durchlaufen im Plenum des Bundestages meist drei Beratungen (sogenannte Lesungen). ▸ Die fachliche Detailarbeit bzw. Auseinandersetzung findet in der Regel im Gesundheitsausschuss statt. ▸ Die Schlussabstimmung erfolgt am Ende der dritten Lesung und das Gesetz wird anschließend dem Bundesrat zugeleitet. ▸ Es erfolgt die Gegenzeichnung durch den/die Fachminister/-in, Bundeskanzler/-in und eine Unterschrift der/des Bundespräsidentin/Bundespräsidenten.	▸ Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht. ▸ Die Gesetzentwürfe durchlaufen meist drei Lesungen. Die federführende Bearbeitung findet im zuständigen Fachausschuss statt (bei Schulgesetzen z. B. im Ausschuss für Schule und Weiterbildung). ▸ Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. ▸ Es folgt die Unterzeichnung des vom Parlament verabschiedeten Gesetzes durch die/den Ministerpräsidentin/Ministerpräsidenten.

	Ordnungsverfahren in Ausbildungen		
	nach BBiG/HwO	**nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen**	**nach Landesrecht**
Beschlussfassung	▶ Nach Beschlussfassung im Bund-Länder-Koordinierungsausschuss und der Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das BMJ sowie der Feststellung des Einvernehmens durch das BMBF wird die Ausbildungsordnung von dem zuständigen Fachministerium des Bundes erlassen. ▶ Der Rahmenlehrplan wird von der Kultusministerkonferenz verabschiedet.	▶ Die Berufsgesetze sind zustimmungspflichtig, d. h., Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. ▶ Sie werden von Bundestag und Bundesrat beschlossen.	▶ Die (Schul-)Gesetze werden vom Landtag beschlossen. ▶ Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung (z. B. Berufsfachschulverordnung) können durch Gesetz erteilt werden.
Verkündung und Inkrafttreten	▶ Das zuständige Fachministerium veröffentlicht die Ausbildungsordnung im Bundesgesetzblatt. Datum des Inkrafttretens ist in der Regel der 1. August. ▶ Der Rahmenlehrplan wird auf der Homepage der Kultusministerkonferenz zur Verfügung gestellt. ▶ Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan werden gemeinsam im Bundesanzeiger bekannt gemacht.	▶ Die Veröffentlichung erfolgt im Bundesgesetzblatt (damit ist das Gesetz verkündet). ▶ Ist kein besonderes Datum des Inkrafttretens im Gesetz genannt, gilt es automatisch ab dem 14. Tag nach der Ausgabe des Bundesgesetzblattes.	▶ Das vom Parlament verabschiedete Gesetz wird im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet. Das Gesetz kann nach seiner Verkündung zum vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft treten.
Beteilgte im Ordnungs- bzw. Gesetzgebungsverfahren	▶ Bundesinstitut für Berufsbildung ▶ verordnungsgebendes Fachministerium (z. B. BMWK, BMG, BMI etc.) ▶ BMBF ▶ Sozialpartner ▶ Sachverständige des Bundes ▶ KMK, Rahmenlehrplan-Ausschuss der Länder	▶ Bundesregierung ▶ Bundestag ▶ Bundesrat ▶ Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ▶ Gesundheitsausschuss ▶ Interessenverbände ▶ geladene Sachverständige	▶ Landtag ▶ Fachausschüsse ▶ Plenum ▶ Fraktionen und deren Arbeitskreise ▶ Parteien ▶ Verbände ▶ Organisationen und Vereine

	Ordnungsverfahren in Ausbildungen		
	nach BBiG/HwO	**nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen**	**nach Landesrecht**
Maßnahmen zur Unterstützung der Implementierung neuer und modernisierter Ausbildungen	▸ Publikationsreihe „Ausbildung gestalten“ ▸ BIBB-Berufeseiten ▸ „Leando – das Portal für Ausbildungs- und Prüfungspersonal“ ▸ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ▸ Pressemitteilungen ▸ Homepage des BIBB ▸ Webseite der KMK ▸ „HubbS – Der Hub für berufliche Schulen“	▸ Verankerung in den Schulgesetzen und Verordnungen der Länder ▸ Infoveranstaltungen für Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildungen ▸ Pressemitteilungen ▸ Homepages der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen	▸ Informationsmaterialien sowie Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte und Praxiseinrichtungen ▸ Pressemitteilungen ▸ Homepages der zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen und Landesinstituten

Teil III: Abschlussprüfungen in Ausbildungen – der Zugang zum Beruf

In allen im Fokus des Kompendiums stehenden Ausbildungen – in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen, in Ausbildungen nach Landesrecht sowie in Ausbildungen nach BBiG/HwO – sind Abschlussprüfungen durchzuführen. Abschlussprüfungen erfordern eine gesetzesförmige Rechtsgrundlage, da die Möglichkeit besteht, dass negative Prüfungsentscheidungen z. B. die grundgesetzliche Freiheit der Berufswahl einschränken. Prüfungsentscheidungen greifen somit in den Schutzbereich des Artikel 12 Abs. 1 GG ein (vgl. Zimmerling/Brehm 2007, S. 5).

Artikel 12 Abs. 1 GG

Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

Für den Vergleich in Teil III zum Schwerpunktthema „Prüfungen" wurden folgende Kategorien und Vergleichskriterien abgeleitet und für den Vergleich herangezogen:

Tabelle 15: Vergleichskategorien und -kriterien zum Schwerpunkt „Prüfungen"[195]

	Schwerpunkt Prüfungen	
	Vergleichskategorie	**Vergleichskriterien**
1	Prüfungsstruktur	▶ Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ▶ Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ▶ Abschlussprüfung
2	Beteiligte Akteure	▶ Zuständige Stellen/Behörden ▶ Prüfungsausschuss
3	Vorbereitung der Abschlussprüfungen	▶ Prüfungstermine ▶ Zulassung zur Prüfung ▶ Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben ▶ Gebundene und ungebundene Prüfungsaufgaben

195 Die Vergleichskategorien und -kriterien wurden mittels Dokumentenanalyse abgeleitet und mit dem Projektbeirat abgestimmt. Für die Dokumentenanalyse wurde folgendes Ausgangsmaterial ausgewählt: Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung, Berufsgesetze der Gesundheitsfachberufe, Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe, KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweiligs gültigen Fassung vom 21.03.2024), KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen und zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 i. d. F. vom 31.03.2024) sowie vereinzelt auch Schulgesetze und Rechtsverordnungen der Länder.

	Schwerpunkt Prüfungen	
	Vergleichskategorie	**Vergleichskriterien**
4	Bestimmungen zu Abschlussprüfungen	▶ Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente ▶ Digitale Prüfungen ▶ Belange von Menschen mit Behinderung im Kontext von Prüfungen ▶ Wiederholungsprüfung ▶ Widerspruch ▶ Nichtschülerprüfung bzw. Externenprüfung ▶ Dauer und Ort der Prüfungen
5	Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen	▶ Vornoten ▶ Benotung der Abschlussprüfungen ▶ Folgen von Verstößen ▶ Abschlussdokumente ▶ Erwerb von Berechtigungen

1 Abschlussprüfungen im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO

Den rechtlichen Rahmen für die Prüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG/HwO bilden das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Handwerksordnung (HwO). Dieser gesetzliche Rahmen wird auf untergesetzlicher Ebene insbesondere durch Ausbildungsordnungen weiter ausgestaltet. Auch obliegt es dem Hauptausschuss (HA) des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) gemäß § 92 BBiG Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auszusprechen. In Bezug auf Prüfungen nimmt der BIBB-Hauptausschuss (BIBB-HA) diese Möglichkeit über eine Reihe von Empfehlungen wahr:

- Nr. 029: Empfehlungen für Regelung der mündlichen Prüfungen in Ausbildungsordnungen vom 25.10.1974 (vgl. BIBB-HA 1974)
- Nr. 033: Empfehlung für die Durchführung von mündlichen Prüfungen vom 20.01.1976 (vgl. BIBB-HA 1976)
- Nr. 066: Empfehlung zur Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen vom 23./24.05.1985 (vgl. BIBB-HA 1985)
- Nr. 096: Empfehlung zur Förderung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Externenprüfung vom 13.06.1996 (vgl. BIBB-HA 1996)
- Nr. 098: Empfehlung zur Formalen Gestaltung von Prüfungsanforderungen vom 10.10.1997 (vgl. BIBB-HA 1997)
- Nr. 158: Empfehlung zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen vom 12.12.2013 (vgl. BIBB-HA 2013)
- Nr. 172: Empfehlung zur Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis vom 17.11.2020 (vgl. BIBB-HA 2013)
- Nr. 180: Empfehlung für die Erstellung schriftlich zu bearbeitender, gebundener Prüfungsaufgaben vom 20.06.2023 (vgl. BIBB-HA 2013a)

Die zuständigen Stellen müssen gemäß § 47 Abs. 1 BBiG zudem Prüfungsordnungen für die Abschlussprüfungen erlassen. Diese sind durch die obersten Landesbehörden zu genehmigen. In Bezug auf Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen hat der BIBB-HA gemäß § 47 Abs. 6 BBiG die Aufgabe, Richtlinien (Musterprüfungsordnungen) zu erlassen. Mit den Empfehlungen Nr. 120 „Empfehlung zur Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss und Umschulungsprüfungen“ vom 08.03.2007 (zuletzt geändert am 29.08.2022) (vgl. BIBB-HA 2022a) und Nr. 121 „Empfehlung zur Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen“ vom 08.03.2007 (zuletzt geändert am 29.08.2022) (vgl. BIBB-HA 2022b) kommt der BIBB-HA dieser Aufgabe auf der Ausbildungsebene nach.

1.1 Prüfungsstruktur

Bezüglich der Prüfungsstruktur ist in Ausbildungen nach BBiG/HwO zu unterscheiden zwischen der Variante „Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ und der Variante „Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“.[196]

196 Gesellenprüfung ist die Bezeichnung für Abschlussprüfungen in Berufen nach der Handwerksordnung.

Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung

Bei der Variante „Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ ist während der Berufsausbildung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes zunächst eine Zwischenprüfung entsprechend der Ausbildungsordnung durchzuführen (vgl. § 48 BBiG/§ 39 HwO).[197] Zudem ist nach § 37 BBiG/§ 31 HwO eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen durchzuführen. Durch diese Prüfungen ist festzustellen, ob die Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben haben. Die Abschluss- bzw. Gesellprüfungen kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.

Ein Blick in die Gruppe der zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO nach Neuabschlüssen 2023 (siehe Teil V Kap. 1.3) zeigt, dass diese Variante bei den Ausbildungen „Verkäufer/-in“ und „Medizinische/-r Fachangestellte/-r“ zur Anwendung kommt.

Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung

Die Möglichkeit der Gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung (GAP) ergibt sich aus § 5 BBiG/§ 26 HwO.

> **§ 5 BBiG/§ 26 HwO**
>
> Die Ausbildungsordnung kann vorsehen, dass die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird.

Durch die GAP sollen die zur beruflichen Handlungsfähigkeit im Sinne des BBiG gehörenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, d. h. die beruflichen Kompetenzen, welche am Ende der Berufsausbildung erwartet werden und zum Handeln als Fachkraft befähigen, in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen geprüft werden. Teil 1 der GAP kann daher nur Kompetenzen zum Gegenstand haben, welche bereits auch Teil der final zu betrachtenden Handlungskompetenz sind. Durch die Trennung in zwei Teile soll keine wesentliche Erhöhung der Prüfungsdauer erfolgen (maximal 10 % höher als bei einer punktuellen Abschlussprüfung). Teil 1 der Abschlussprüfung soll laut Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 zum Anfang, zur Mitte oder zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (vgl. BIBB-HA 2013). Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist der erste Teil der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholbar (vgl. § 37 BBiG/§ 31 HwO).

Die GAP ist in der Gruppe der zehn am stärksten besetzten Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO nach Neuabschlüssen 2023 in acht Ausbildungsordnungen verankert: „Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“, „Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement“, „Kraftfahrzeugmechatroniker/-in“, „Fachinformatiker/-in“, „Industriekaufmann/Industriekauffrau“, „Elektroniker/-in“, „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“, „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r“.

Insgesamt weisen 100 der 328 Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO im Jahr 2024 die gestreckte Prüfungsvariante auf (vgl. Gutschow/Lorig 2024, S. 58).

197 Umzuschulende sind auf ihren Antrag zur Zwischenprüfung zuzulassen (vgl. § 41 BBiG/§ 39 HwO). Umschulungen sind aus Gründen der Komplexitätsreduktion nicht Gegenstand des Kompendiums.

Wegfall der Zwischenprüfung bzw. von Teil 1 der Gestreckten Abschlussprüfung

Die *Zwischenprüfung* kann bei der Variante „Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ in folgendem Ausnahmefall unterbleiben: Die Zwischenprüfung entfällt, sofern in der Ausbildungsordnung festgelegt ist, dass auf die Dauer der durch die Ausbildungsordnung geregelten Berufsausbildung die Dauer einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Umfang von mindestens zwei Jahren anzurechnen ist und die Vertragsparteien die Anrechnung mit mindestens dieser Dauer vereinbart haben (vgl. § 41 BBiG/§ 39 HwO). Erfolgt die beschriebene Anrechnung, findet somit nur eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung statt. Eine Anrechnung erfolgt in Ausbildungsberufen mit *Gestreckter Abschluss- bzw. Gesellenprüfung* in folgendem Fall:

Anrechnung laut § 42 BBiG/§ 26 HwO

Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (vgl. § 42 BBiG/§ 26 HwO).

1.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen

Zu den für das Prüfungsgeschehen relevanten Einrichtungen bzw. Akteuren zählen insbesondere die zuständigen Stellen sowie die Prüfungsausschüsse. Neben den Aufgaben der zuständigen Stellen im Kontext der Abschlussprüfungen werden nachfolgend Informationen zur Errichtung, zum Vorsitz und zur Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen festgehalten.

Zuständige Stellen

Zu den Aufgaben der zuständigen Stellen im Kontext von Prüfungen gehören u. a. die Errichtung von Prüfungsausschüssen (vgl. § 39 BBiG/§ 33 HwO), bei Bedarf die Berufung von Prüfenden für den Einsatz in Prüferdelegationen (vgl. § 40 BBiG/§ 34 HwO) sowie die Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen. Dabei muss die zuletzt genannte Übertragung im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erfolgen (vgl. § 42 BBiG/§ 35a HwO).

Die zuständige Stelle hat darüber hinaus vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter/-innen zu bestimmen (vgl. § 42 BBiG/§ 35a HwO). Zudem entscheidet die zuständige Stelle über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so geht die Entscheidung auf den Prüfungsausschuss über (vgl. § 46 BBiG). Im Handwerk entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Gesellenprüfung. Hält er/sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet ebenfalls der Prüfungsausschuss (vgl. § 37a HwO).

Die Prüfungsordnungen werden von den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen beschlossen, von den zuständigen Stellen erlassen und von den obersten Landesbehörden genehmigt (vgl. §§ 47, 79 BBiG). Da die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen grundsätzlich die Möglichkeit haben, die vom BIBB-HA empfohlene Musterprüfungsordnung zu ändern bzw. zu ergänzen, kann es zu Abweichungen in den Prüfungsordnungen verschiede-

ner zuständiger Stellen kommen.[198] Auch übernimmt die zuständige Stelle diverse administrative Aufgaben wie die Einladung der Prüflinge zur Prüfung, die Organisation von Prüferqualifizierungen, die Entschädigung der Prüfenden und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.

Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss – Errichtung: Für die Durchführung der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse. Es besteht auch die Möglichkeit der Errichtung gemeinsamer Prüfungsausschüsse durch mehrere zuständige Stellen (vgl. § 39 BBiG/§ 33 HwO). Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre berufen (vgl. § 40 BBiG/§ 34 HwO).

Prüfungsausschuss – Vorsitz: Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Dabei sollen Vorsitzende und stellvertretende Mitglieder nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (vgl. § 41 BBiG/§ 35 HwO).

Prüfungsausschuss und Prüferdelegation – Zusammensetzung: Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Als Mitglieder müssen dem Prüfungsausschuss Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören. Neben diesen Beauftragten muss mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule Mitglied des Prüfungsausschusses sein. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen dabei Arbeitgeber bzw. Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

In der Berufsbildung nach HwO ist hinsichtlich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zwischen Gesellenprüfungen in zulassungspflichtigen und zulassungsfreien Handwerken zu unterscheiden. Für zulassungspflichtige Handwerke müssen dem Prüfungsausschuss als Mitglieder Arbeitgeber oder Betriebsleiter und Arbeitnehmer in gleicher Zahl, für zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören.

Eine Besonderheit in Bezug auf die Zusammensetzung liegt bei der Prüferdelegation vor. Für diese kann die zuständige Stelle neben Prüfungsausschussmitgliedern und deren Stellvertreter/-innen auch weitere Prüfende berufen. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (vgl. § 40 BBiG/§ 34 HwO). Die Zusammensetzung der Prüferdelegationen folgt im Übrigen den Grundsätzen der Prüfungsausschüsse.

198 Dabei bestehen folgende Ausnahmefälle:
„Im Fall des § 73 Abs. 1 erlässt das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat oder das sonst zuständige Fachministerium kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die von ihm bestimmte zuständige Stelle übertragen" (§ 47 Abs. 3 BBiG).
„Im Fall des § 73 Abs. 2 erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden" (§ 47 Abs. 4 BBiG).
„Wird im Fall des § 71 Abs. 8 die zuständige Stelle durch das Land bestimmt, so erlässt die zuständige Landesregierung die Prüfungsordnung durch Rechtsverordnung. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf die von ihr bestimmte zuständige Stelle übertragen werden" (§ 47 Abs. 5 BBiG).

1.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschluss- und Gesellenprüfungen in Ausbildungen nach BBiG/HwO gehören entsprechende Schritte der Vorbereitung. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung der Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung sowie die Aufgabenerstellung und Aufgabenauswahl aus gebundenen und/oder ungebundenen Prüfungsaufgaben.

Prüfungstermine

Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr, die auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein sollen. Zudem setzt sie die einzelnen Prüfungstage fest und gibt die Zeiträume, einschließlich der Anmeldefrist, in geeigneter Weise öffentlich, mindestens aber einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern. Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür laut Empfehlung des BIBB-HA Nr. 120 entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen (vgl. § 7 BIBB-HA 2022a).

Die Zwischenprüfung sowie Teil 1 der Gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sollen laut Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 zum Anfang, zur Mitte oder zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden (vgl. BIBB-HA 2013).

Zulassung zur Prüfung

Es bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung:

- Beendigung der Ausbildungsdauer (die Ausbildungsdauer kann nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin enden),
- Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen,
- Vorlage eines von Ausbilderinnen bzw. Ausbildern und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises sowie
- Eintrag des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. in die Lehrlingsrolle (oder dies ist aus einem Grund nicht eingetragen, den weder die Auszubildenden bzw. Lehrlinge noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben).

Sofern die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung als Gestreckte Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.

Zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht (vgl. § 43 BBiG/§ 36 HwO).

Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Grundlage der Ausbildungsordnung beschlossen (vgl. § 18 BIBB-HA 2022a).

Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle bzw. Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind, sofern diese Aufgaben von Gremien er-

stellt oder ausgewählt werden, die analog zu den rechtlichen Vorgaben zur Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse zusammengesetzt sind (vgl. § 47 BBiG/§ 38 HwO).

Gebundene und ungebundene Prüfungsaufgaben

Die Empfehlung des BIBB-HA Nr. 180 vom 20. Juni 2023 für die „Erstellung schriftlich zu bearbeitender, gebundener Prüfungsaufgaben“ (vgl. BIBB-HA 2023a) soll Aufgabenersteller/-innen für den Prozess der Prüfungsaufgabenerstellung Entscheidungshilfen hinsichtlich Umfang von gebundenen und ungebundenen Aufgaben in schriftlich zu bearbeitenden Prüfungsaufgaben bieten. Dabei werden die beiden unterschiedlichen Formate folgendermaßen definiert:

- Gebundene Aufgaben: Aufgaben oder Fragen, deren Ergebnis bzw. Antwort bereits festgelegt ist und den Prüfungsteilnehmenden beispielsweise zur Auswahl vorgegeben ist (auch als „Antwort-Wahl-Aufgaben“ (vgl. Lorig u. a. 2023) oder umgangssprachlich „Multiple-Choice-Fragen“ bekannt).[199]
- Ungebundene Aufgaben: Aufgaben, bei denen ein Ergebnis oder die Antwort auf eine Frage frei zu formulieren ist (offene Fragen, Freitextaufgaben).

Für schriftlich zu bearbeitende Aufgaben hat es sich bewährt, sowohl gebundene als auch ungebundene Prüfungsaufgaben einzusetzen. Ausschlaggebend für die Wahl des Aufgabenformats ist dabei die Eignung zur Erfassung und Bewertung der in den Ordnungsmitteln geforderten Prüfungsleistungen. Darüber hinaus sollten auch Aspekte der Durchführung und Organisation einer schriftlichen Prüfung, z. B. im Hinblick auf die Ressourcenschonung, bedacht werden.

1.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen

Welche Prüfungsinstrumente bzw. Prüfungsinstrumentenkombinationen werden eingesetzt? Besteht die Möglichkeit digitaler Prüfungen? Werden die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Prüfung berücksichtigt? Wie oft darf man eine Abschluss- bzw. Gesellenprüfung wiederholen? Unter welchen Voraussetzungen kann man auch ohne Ausbildung an der Prüfung teilnehmen? Dies sind nur einige der Fragen rund um die Prüfungsbestimmungen, die nachfolgend beantwortet werden.

Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente

In Ausbildungen nach BBiG/HwO müssen die Anforderungen aller Prüfungsbereiche und die dafür jeweils vorgesehenen Prüfungsinstrumente und Prüfungszeiten geeignet sein, die berufliche Handlungsfähigkeit, d. h. die beruflichen Kompetenzen, die am Ende der Berufsausbildung zum Handeln als Fachkraft befähigen, in dem jeweiligen Beruf feststellen zu können. Dabei wird unter „Prüfungsbereich“ ein Strukturelement zur Gliederung von Prüfungen verstanden, das sich an Tätigkeitsfeldern der Berufspraxis orientiert. Jeder Prüfungsbereich wird durch die Anforderungen an den Prüfling beschrieben und kann durch die Angabe von Gebieten bzw. Tätigkeiten präzisiert werden. Insgesamt soll die Abschlussprüfung zwischen drei und fünf Prüfungsbereiche umfassen (vgl. BIBB-HA 2013).

Für jeden Prüfungsbereich wird mindestens ein Prüfungsinstrument festgelegt. Es können auch mehrere Prüfungsinstrumente innerhalb eines Prüfungsbereiches miteinander kombiniert werden. In diesem Fall ist eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsinstrumente nur vorzunehmen, wenn für jedes Prüfungsinstrument eigene Anforderungen beschrieben werden. Ist

199 Antwort-Wahl-Aufgaben siehe URL: **https://res.bibb.de/vet-repository_781440** (Stand: 18.06.2026).

die Gewichtung in der Ausbildungsordnung nicht geregelt, erfolgt diese durch den Prüfungsausschuss.

Zu der Möglichkeit von Gruppenprüfungen, die in Gesundheitsfachberufen mehrheitlich als Prüfungsoption gesetzlich verankert ist, befinden sich in BBiG und HwO keine Hinweise. In Ausbildungen nach Landesrecht ist die Möglichkeit in vielen Bundesländern in Schulgesetzen oder länderspezifischen Rechtsverordnungen festgelegt.

Tabelle 16: Katalog von Prüfungsinstrumenten mit Kombinationsmöglichkeiten und erforderlichen Kombinationen aus Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 (Aktualisierungsvorbehalt)[200]

Prüfungsinstrumente	Kombinationen
Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben sind praxisbezogen oder berufstypisch. Bei der Bearbeitung entstehen Ergebnisse wie z. B. Lösungen zu einzelnen Fragen, Geschäftsbriefe, Stücklisten, Schaltpläne, Projektdokumentationen oder Bedienungsanleitungen. Werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert, erhalten die schriftlich zu bearbeitenden Aufgaben eine eigene Gewichtung. Bewertet werden fachliches Wissen, Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge und/oder methodisches Vorgehen und Lösungswege. Zusätzlich kann auch (z. B. wenn ein Geschäftsbrief zu erstellen ist) die Beachtung formaler Aspekte wie Gliederung, Aufbau und Stil bewertet werden.	Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben *können* insbesondere kombiniert werden mit den folgenden Prüfungsinstrumenten: ▶ Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, ▶ Situatives Fachgespräch, ▶ Arbeitsprobe, ▶ Arbeitsaufgabe oder ▶ Betrieblicher Auftrag.
Fallbezogene Fachgespräche werden ausgehend von einer vom Prüfling durchgeführten oder vom Prüfungsausschuss vorgegebenen praxisbezogenen Aufgabe geführt. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren. Das „Fallbezogene Fachgespräch" erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge, methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder kommunikative Fähigkeiten.	
Auftragsbezogene Fachgespräche beziehen sich auf einen durchgeführten Betrieblichen Auftrag, ein erstelltes Prüfungsprodukt/Prüfungsstück, eine durchgeführte Arbeitsprobe oder Arbeitsaufgabe und unterstützen deren Bewertung; sie enthalten keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhalten deshalb auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Vorgehensweisen, Probleme und Lösungen sowie damit zusammenhängende Sachverhalte und Fachfragen erörtert. Bewertet werden methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.	Auftragsbezogene Fachgespräche *müssen* kombiniert werden mit einem der folgenden Instrumente: ▶ Prüfungsstück, ▶ Arbeitsprobe, ▶ Arbeitsaufgabe oder ▶ Betrieblicher Auftrag.

200 Hauptausschussempfehlung 158 ist aktuell in Überarbeitung (Stand: April 2025).

Prüfungsinstrumente	Kombinationen
Situative Fachgespräche beziehen sich auf Situationen während der Durchführung einer Arbeitsaufgabe oder einer Arbeitsprobe und unterstützen deren Bewertung; sie haben keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhalten daher auch keine gesonderte Gewichtung. Es werden Fachfragen, fachliche Sachverhalte und Vorgehensweisen sowie Probleme und Lösungen erörtert. Sie finden während der Durchführung der Arbeitsaufgabe oder Arbeitsprobe statt; ein Gespräch kann in mehreren Gesprächsphasen durchgeführt werden. Bewertet werden methodisches Vorgehen und Lösungswege und/oder Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge.	Situative Fachgespräche *müssen* kombiniert werden mit einer Arbeitsprobe oder einer Arbeitsaufgabe.
Gesprächssimulationen sind mündliche Rollenspiele. Der Prüfling agiert dabei in seiner künftigen beruflichen Funktion, während in der Regel ein/-e Prüfer/-in oder eine dritte Person die Rolle des/der Gesprächspartners/Gesprächspartnerin übernimmt. Dies kann u. a. ein/-e inner- oder außerbetriebliche/-r, ein/-e Gast/Gästin oder ein/-e Mitarbeiter/-in sein. Dabei kann dem Prüfling die Möglichkeit gegeben werden, sich anhand von Unterlagen vorzubereiten und diese während des Gesprächs zu nutzen. Es sind eigene Prüfungsanforderungen zu formulieren; die Gesprächssimulation erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden Verständnis für Hintergründe und Zusammenhänge, methodisches Vorgehen und Lösungswege, kommunikative Fähigkeiten sowie Kundenorientierung.	
Präsentationen Der Prüfling stellt ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, entweder auf Grundlage eines zuvor durchgeführten „Betrieblichen Auftrags", eines „Prüfungsprodukts/Prüfungsstücks" oder einer „Arbeitsaufgabe", einen berufstypischen Sachverhalt und berufliche Zusammenhänge dar und beantwortet darauf bezogene Fragen. Die Präsentation hat keine eigenen Prüfungsanforderungen und erhält daher auch keine eigene Gewichtung. Bewertet werden methodisches Vorgehen, kommunikative Fähigkeiten und die Form der Darstellung.	Präsentationen *müssen* kombiniert werden mit einem der folgenden Instrumente: ▸ Prüfungsstück, ▸ Arbeitsprobe, ▸ Arbeitsaufgabe oder ▸ Betrieblicher Auftrag.
Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen erfolgt im Zusammenhang mit der Durchführung der „Arbeitsaufgabe"/„Arbeitsprobe"/des „Prüfungsstücks" oder des „Betrieblichen Auftrags" und bezieht sich auf dieselben Prüfungsanforderungen. Deshalb erfolgt keine gesonderte Gewichtung. Der Prüfling erstellt praxisbezogene Unterlagen, z. B. Berichte, Beratungsprotokolle, Vertragsunterlagen, Stücklisten, Arbeitspläne, Prüf- und Messprotokolle, Bedienungsanleitungen, und/oder stellt vorhandene Unterlagen zusammen, mit denen die Planung, Durchführung und Kontrolle einer Aufgabe beschrieben und belegt werden. Die praxisbezogenen Unterlagen werden unterstützend zur Bewertung der Arbeits- und Vorgehensweise und/oder des Arbeitsergebnisses herangezogen. Die Art und Weise des Dokumentierens wird nicht bewertet.	Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen *muss* kombiniert werden mit einem der folgenden Instrumente: ▸ Prüfungsstück, ▸ Arbeitsprobe, ▸ Arbeitsaufgabe oder ▸ Betrieblicher Auftrag.

Prüfungsinstrumente	Kombinationen
Prüfungsprodukte/Prüfungsstücke Der Prüfling erhält die Aufgabe, ein berufstypisches Produkt herzustellen. Beispiele für ein solches „Prüfungsprodukt/Prüfungsstück" sind ein Metall- oder Holzerzeugnis, ein Computerprogramm, ein Marketingkonzept, eine Projektdokumentation, eine technische Zeichnung, ein Blumenstrauß etc. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Das „Prüfungsprodukt/Prüfungsstück" erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird das Endergebnis bzw. das Produkt. Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, die Arbeit mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren, eine Präsentation durchzuführen sowie ein „Auftragsbezogenes Fachgespräch" durchzuführen.	Prüfungsprodukte/Prüfungsstücke *können* insbesondere kombiniert werden mit den Instrumenten: ▶ Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, ▶ Präsentation oder ▶ Auftragsbezogenes Fachgespräch.
Arbeitsproben Der Prüfling erhält die Aufgabe, eine einzelne berufstypische Tätigkeit durchzuführen. Es kann sich beispielsweise um eine Dienstleistung oder eine Instandhaltung oder Instandsetzung handeln. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsprobe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird die Arbeits-/Vorgehensweise. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden. Darüber hinaus ist es zusätzlich möglich, ein „Situatives Fachgespräch" oder ein „Auftragsbezogenes Fachgespräch" durchzuführen und die Durchführung mit praxisüblichen Unterlagen zu dokumentieren.	Arbeitsproben *können* insbesondere kombiniert werden mit den Instrumenten: ▶ Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, ▶ Situatives Fachgespräch oder Auftragsbezogenes Fachgespräch.
Arbeitsaufgaben bestehen aus der Durchführung einer komplexen berufstypischen Aufgabe. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Die Arbeitsaufgabe erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet werden die Arbeits-/Vorgehensweise und das Arbeitsergebnis oder nur die Arbeits-/Vorgehensweise. Die Arbeitsaufgabe kann durch ein „Situatives Fachgespräch", ein „Auftragsbezogenes Fachgespräch", durch das „Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen", durch „Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben" und eine „Präsentation" ergänzt werden. Diese beziehen sich auf die zu bearbeitende Arbeitsaufgabe.	Arbeitsaufgaben *können* insbesondere kombiniert werden mit folgenden Instrumenten: ▶ Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben, ▶ Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen, ▶ Präsentation, ▶ Situatives Fachgespräch oder Auftragsbezogenes Fachgespräch.
Betriebliche Aufträge bestehen aus der Durchführung eines im Betrieb anfallenden berufstypischen Auftrags. Der „Betriebliche Auftrag" wird vom Betrieb vorgeschlagen, vom Prüfungsausschuss genehmigt und im Betrieb bzw. beim Kunden/bei der Kundin durchgeführt. Die Auftragsdurchführung wird vom Prüfling in Form praxisbezogener Unterlagen dokumentiert und im Rahmen eines „Auftragsbezogenen Fachgesprächs" erläutert; zusätzlich kann eine „Präsentation" erfolgen. Es werden eigene Prüfungsanforderungen formuliert. Der „Betriebliche Auftrag" erhält daher eine eigene Gewichtung. Bewertet wird die Arbeits-/Vorgehensweise. Auch das Arbeitsergebnis kann in die Bewertung mit einbezogen werden.	Betriebliche Aufträge *können* insbesondere kombiniert werden mit einer Präsentation und *müssen* kombiniert werden mit den Instrumenten: ▶ Dokumentieren mit praxisbezogenen Unterlagen und ▶ Auftragsbezogenes Fachgespräch.

Quelle: Der Inhalt der Tabelle basiert auf der Empfehlung des BIBB-HA Nr. 158 (BIBB-HA 2013). Den genauen Wortlaut entnehmen Sie bitte dem Originaldokument.

Digitale Prüfungen

Hinsichtlich digitaler Unterrichtsformen und/oder des mobilen Lernens werden für die Ausbildung nach BBiG/HwO die aktuellen Entwicklungen in Kapitel 1.3 aufgezeigt. Dazu zählen sowohl die Standardberufsbildposition „Digitalisierte Arbeitswelt“ als auch die Empfehlungen des BIBB-HA zum Mobilen Ausbilden und Lernen (vgl. BIBB-HA 2023b), zur Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (vgl. BIBB-HA 2022a) sowie die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ (vgl. KMK 2016) und die KMK-Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ (vgl. KMK 2021b).

Doch welche Möglichkeiten digitaler Prüfungen bestehen aktuell? Der BIBB-HA empfiehlt, dass bei schriftlichen Aufgaben die zuständige Stelle bestimmen kann, ob diese ganz oder in Teilen in digitaler Form an einem festgelegten Prüfungsort unter Aufsicht durchgeführt werden sollen (vgl. BIBB-HA 2022a). Vor der Entscheidung muss der Berufsbildungsausschuss einbezogen und die Prüfungsausschüsse rechtzeitig informiert werden. Die digitale Durchführung der Prüfung hat folgende Maßgaben einzuhalten:

1. Die zuständige Stelle stellt die erforderlichen digitalen Endgeräte mit der erforderlichen digitalen Ausstattung (digitales Prüfungssystem) zur Verfügung.
2. Prüflinge und Prüfende hatten vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen.
3. Während der Abnahme der Prüfungsleistung steht eine für das digitale Prüfungssystem technisch sachkundige Person zur Verfügung.
4. Bei nicht durch den Prüfling zu vertretenden technischen Störungen wird der damit verbundene Zeitverlust durch entsprechende Zeitverlängerung ausgeglichen.
5. Es ist sichergestellt, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik die von den Prüflingen und den Prüfenden eingegebenen Daten diesen stets eindeutig und innerhalb der Aufbewahrungsfrist dauerhaft zugeordnet werden können. Auch ist die Unveränderbarkeit der abschließend übermittelten Daten durch die Prüflinge und die Prüfenden sichergestellt. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten sind laut Empfehlung des BIBB-HA Nr. 120 dabei einzuhalten (vgl. § 18a BIBB-HA 2022a).

Es gibt zudem Beispiele dafür, dass die Digitalisierung auch auf der Einzelberufsebene der Prüfungsinstrumente Einzug gehalten hat. So kann beispielsweise die Prüfung in der Ausbildung „Binnenschifffahrtskapitän/-in“ im Prüfungsbereich „Durchführen von Reisen“ an einem Simulator oder an Bord eines Fahrzeuges durchgeführt werden. Ähnlich verhält es sich beim Ausbildungsberuf „Brauer/-in und Mälzer/-in“, hier können Teilprozesse im Prüfungsbereich „Brauprozesse“ mittels eines Simulationsprogramms abgebildet werden. Die Nutzung von digitalen Werkzeugen und Maschinen im Kfz-Handwerk gehören darüber hinaus zum Prüfungsalltag.

Seit dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz in 2024 ist es gemäß § 42a BBiG zudem möglich, dass Prüfende Prüfungsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen virtuell abnehmen und bewerten. Auch können Sitzungen von Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen virtuell durchgeführt und die Rechte der Prüfenden im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.

Belange von Menschen mit Behinderung im Kontext von Prüfungen

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind sowohl im Rahmen der Ausbildung (siehe Teil I, Kap. 1.3) als auch im Kontext von Prüfungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sol-

len Menschen mit Behinderung in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden (vgl. § 64 BBiG). Nach § 65 BBiG sollen die Regelungen nach § 9 (Regelungsbefugnis) und § 47 (Prüfungsordnung) bzw. die §§ 38 und 41 HwO die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung in Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen berücksichtigen. Inhaltlich gilt dies insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, z. B. durch Gebärdensprachdolmetscher/-innen für hörbehinderte Menschen.

Bezüglich der *Zulassung* zur Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sind Menschen mit Behinderung auch zuzulassen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen (u. a. die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung, die Vorlage eines von Ausbildern/Ausbilderinnen und Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweises sowie der Eintrag des Berufsausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse) nicht vorliegen (vgl. § 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG/§ 42q Abs. 2 Satz 2 HwO).

Wenn das Vorliegen einer Behinderung bei der *Durchführung* der Prüfung berücksichtigt werden soll, ist bei der Anmeldung zur Prüfung darauf hinzuweisen. Die Feststellung, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt, erfolgt durch die zuständige Stelle; wird der Hinweis erst später gegeben, erfolgt die Feststellung durch den Prüfungsausschuss. Grundlage für diese Feststellung können u. a. ärztliche und psychologische Stellungnahmen sowie andere differenzierte Befunde amtlicher Stellen, z. B. die Träger der beruflichen Rehabilitation, sein.

Bei der Vorbereitung der Prüfung wird festgelegt, durch welche besonderen Maßnahmen die Belange des Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Diese Maßnahmen dürfen lediglich die behinderungsbedingte Benachteiligung ausgleichen, die Prüfungsanforderungen dürfen dadurch qualitativ nicht verändert werden. Um die Belange der Menschen mit Behinderung bei der Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen, kommen in Betracht:

- eine besondere Organisation der Prüfung, z. B. Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz, Einzel- statt Gruppenprüfung;
- eine besondere Gestaltung der Prüfung, z. B. Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen, Abwandlung der Prüfungsaufgaben, zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben;
- die Zulassung spezieller Hilfen, z. B. größere Schriftbilder, Anwesenheit einer Vertrauensperson, Zulassung besonders konstruierter Apparaturen, Einschaltung eines Dolmetschers.

Bei der Zwischenprüfung sollte laut BIBB-HA bereits erprobt werden, in welcher Weise Behinderungen im Einzelfall bei der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung zu berücksichtigen sind (vgl. BIBB-HA 1985).

Wiederholungsprüfungen

Die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Sofern sie – wie im Falle der Gestreckten Abschlussprüfung – in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, kann der erste Teil nicht eigenständig wiederholt werden (vgl. § 37 BBiG/§ 31 HwO). Die Prüfungsordnung muss die Wiederholungsprüfung regeln (vgl. § 47 BBiG/§ 38 HwO).

Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, muss diese auf Antrag des Prüflings nicht wiederholt werden, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der selbstständigen Prüfungsleistung wird in diesem Fall im Rah-

men der Wiederholungsprüfung übernommen. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden (vgl. BIBB-HA 2022a).

Widerspruch

Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung in der Ausbildung ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt und ggf. ein Verwaltungsgericht angerufen werden kann. In der Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen wird hierzu vorgegeben, dass die schriftlichen Bekanntgaben von Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen sind (vgl. § 30 BIBB-HA 2022a). Die Verwaltungsgerichtsordnung legt an entsprechender Stelle fest, dass der Widerspruch innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben ist, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch gewahrt, wenn die Widerspruchseinlegung bei der Behörde erfolgt, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (vgl. § 70 VwGO).

Externenprüfungen

Die sogenannte Externenprüfung ist eine Möglichkeit, einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben, ohne die für den Beruf entsprechende Ausbildung absolviert zu haben. Diese Möglichkeit besteht über eine Zulassung zur Abschlussprüfung nach § 45 BBiG (Zulassung in besonderen Fällen) bzw. nach § 37 HwO. Demzufolge ist zur Abschlussprüfung auch zuzulassen,

- wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (z. B. auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf);
- wer alternativ durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht hat, dass er oder sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung (oder die von ihm bestimmte Stelle) bescheinigt, dass die beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (vgl. § 45 BBiG/§ 37 HwO).

Dauer und Ort der Prüfungen

In den Richtlinien für die Prüfungsordnung des BIBB-HA, erlassen nach § 47 Abs. 6 BBiG, werden für jedes Prüfungsinstrument Prüfungszeiten festgelegt, die sich an der durchschnittlich erforderlichen Zeitdauer für den Leistungsnachweis durch den Prüfling orientieren. Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als sieben Stunden betragen. Sofern nur schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen sind, soll die Gesamtdauer 120 Minuten nicht überschreiten. In der Abschlussprüfung kann als Prüfungszeit insgesamt vorgesehen werden:

- Schriftlich zu bearbeitende Aufgaben: maximal 300 Minuten,
- Prüfungsprodukt/Prüfungsstück: maximal 24 Stunden,
- Arbeitsprobe: maximal 7 Stunden,
- Betrieblicher Auftrag maximal 24 Stunden,
- Arbeitsaufgabe: maximal 16 Stunden,
- Fachgespräche einschließlich Gesprächssimulation und Präsentation in verschiedenen Prüfungsbereichen zusammen: maximal 45 Minuten, bei Kombination innerhalb eines Prüfungsbereichs zusammen: maximal 30 Minuten,
- Auftragsbezogenes Fachgespräch: maximal 30 Minuten,
- Fallbezogenes Fachgespräch: maximal 30 Minuten,
- Gesprächssimulation: maximal 30 Minuten,
- Situatives Fachgespräch: maximal 20 Minuten,
- Präsentation: maximal 15 Minuten.

Beim „Betrieblichen Auftrag" kann in der Ausbildungsordnung auch ein zeitlicher Korridor vorgesehen werden, bei dem die Zeitvorgaben, ausgehend von der maximal möglichen Prüfungszeit, um maximal 15 Prozent nach unten abweichen dürfen. Die Prüfungszeiten sollen in vollen Stunden angegeben werden. Die Prüfungszeit im Fach „Wirtschafts- und Sozialkunde" beträgt 60 Minuten (vgl. BIBB-HA 2013).[201]

1.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen

Wie setzen sich die Noten der Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen zusammen und welche Berechtigungen erwerben die Absolventinnen und Absolventen in Ausbildungen nach BBiG/HwO? Die nachfolgenden Ausführungen werfen einen Blick auf die zentralen Aspekte, die auch für den Vergleich mit den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und den Ausbildungen nach Landesrecht herangezogen werden.

Vornoten

Der Einbezug von Vornoten bei der Zusammensetzung der Gesamtnote wie in einigen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (siehe Teil III, Kap. 2.5) und in einigen Ausbildungen nach Landesrecht (siehe Teil III, Kap. 3.5) ist in der Ausbildung nach BBiG/HwO nicht vorgesehen.

Benotung der Abschlussprüfungen

Nach BBiG/HwO fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über:

1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung.

Neben der Beschlussfassung regeln § 42 BBiG/§ 35a HwO auch die Bewertung der Abschlussprüfung. Demzufolge kann die zuständige Stelle im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen. Antwort-Wahl-Aufgaben können zudem automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt

201 Aktuell überprüft eine Arbeitsgruppe des BIBB-HA die Empfehlung Nr. 158 auf Änderungsbedarfe (Stand: Mai 2025).

hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

Hinsichtlich der Bewertung kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als zehn Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation (vgl. § 42 BBiG/§ 35a HwO).

Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen (siehe dazu auch Teil I Kap. 1.1).

Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt entsprechend § 24 der Richtlinie des BIBB-HA vom 29. August 2022 (Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen) nach Bewertungsschlüssel (vgl. BIBB-HA 2022a). In Schulnoten bedeutet dies, dass eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht, mit der Note „sehr gut“ bewertet wird, eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht, mit de Note „gut“, eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht, mit der Note „befriedigend“, eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht, mit der Note „ausreichend“. Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, wird mit der Note „mangelhaft“ und eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, mit der Note „ungenügend“ bewertet.

Folgen von Verstößen

Die Prüfungsordnung muss die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung regeln (vgl. § 47 Abs. 2 BBiG/§ 38 Abs. 2 HwO). In der Richtlinie des BIBB-HA vom 29. August 2022 (Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen) besteht zu Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen folgende Empfehlung:

Empfehlung Nr. 120 des BIBB-HA

Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn eine zu prüfende Person das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet. Bei Feststellung einer Täuschungshandlung bzw. eines entsprechenden Verdachts ist dies von der Aufsichtsführung zu protokollieren. Die zu prüfende Person setzt in diesem Fall die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

Bei Feststellung einer Täuschungshandlung wird die betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.

Behindert eine zu prüfende Person die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung, ist sie von der Teilnahme auszuschließen. Die entsprechende Entscheidung kann von der Aufsichtsführung oder den Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss – auch bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften – unverzüglich zu treffen. Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation ist der Prüfling zu hören (vgl. § 22 BIBB-HA 2022a).

Abschlussdokumente

Allen Prüflingen muss ein Zeugnis ausgestellt werden. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Sofern die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird (Gestreckte Abschlussprüfung – GAP), ist dem Prüfling auch das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung schriftlich mitzuteilen (vgl. § 37 BBiG/§ 31 HwO). Darüber hinaus haben Ausbildende den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis (nicht in elektronischer Form) auszustellen. Haben Ausbildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder oder die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen (vgl. § 16 Abs. 2 BBiG).

Dem Abschlusszeugnis beigefügt werden die Europass-Zeugniserläuterungen zum jeweiligen Beruf. Um die berufliche Mobilität vor allem in Europa zu verbessern und grenzüberschreitende Bewerbungen zu erleichtern, werden die Europass-Zeugniserläuterungen auch in den Sprachen Französisch und Englisch erstellt (vgl. BIBB 2023a, S. 27).

Erwerb von Berechtigungen

In Bezug auf Berechtigungen, die mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO verbunden sind, kann unterschieden werden zwischen Berechtigungen, die für den Berufszugang bzw. bestimmte Tätigkeiten relevant sind, und Berechtigungen für die weitere Bildungslaufbahn durch den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses.

Die Berufe nach BBiG/HwO sind hinsichtlich des Berufszugangs nicht reglementiert. Einen Sonderfall stellen jedoch die Berufe im zulassungspflichtigen Handwerk nach Anlage A der Handwerksordnung dar. Der selbstständige Betrieb ist nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen gestattet. Diese haben üblicherweise die Meisterprüfung in dem entsprechenden Handwerk erfolgreich absolviert.

Jedoch sieht § 7 HwO auch verschiedene Alternativen als Eintragungsgrundlage für zulassungspflichtige Handwerke vor. Neben der Meisterqualifikation können erfahrene Gesellinnen und Gesellen eine Ausübungsberechtigung zur Aufnahme einer Selbstständigkeit erhalten, sofern sie folgende Voraussetzungen erfüllen. Demnach erhält eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, wer

1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind.
3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde (vgl. § 7b HwO).

In bestimmten Berufen nach BBiG/HwO braucht es auch den „Nachweis der Sachkunde“ für den Zugang zur Ausübung und Durchführung bestimmter Tätigkeiten. Entsprechende Sachkundeanforderungen sind in Gesetzen oder Rechtsverordnungen verankert. Im Rahmen der Ordnungsverfahren von Ausbildungen nach BBiG/HwO werden die berufstypischen Sachkundeanforderungen in der Regel in die Qualifikations- und Prüfungsanforderungen entsprechender Ausbildungen integriert. Mit einem erworbenen Abschluss kann dann zugleich die jeweilige Sachkunde bzw. der Erwerb von Fachkunde nachgewiesen werden (siehe Teil I, Kap. 1.5).

Neben den berufs- und arbeitsmarkbezogenen Berechtigungen kann nach dem erfolgreichen Bestehen einer Abschluss- bzw. Gesellenprüfung nach BBiG/HwO unter „Berechtigung“ auch der Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses der Sekundarstufe I („Erster Schulabschluss“ oder „Mittlerer Schulabschluss“) gefasst werden. Die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsschule gibt dazu Folgendes an: Die Berechtigung des „Mittleren Schulabschlusses“ wird mit dem Abschlusszeugnis der Berufsschule gemäß den Bestimmungen der Länder erworben,

- wenn die Berufsschule mit einem Unterrichtsangebot (Unterrichtsumfang mindestens zwölf Wochenstunden mit berufsbezogenem und berufsübergreifendem Unterricht) erfolgreich besucht und im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht wurde;
- wenn darüber hinaus der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG), Handwerksordnung (HwO) oder Seearbeitsgesetz (SeeArbG) in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren und
- ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden (vgl. KMK 2024a, S. 7).

2 Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

Bei den bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen werden die Einzelheiten zur jeweiligen staatlichen Prüfung in den Studien- bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt, die jeweils zu den entsprechenden Berufsgesetzen erlassen werden. Die Ausführungen zum Prüfungswesen beziehen sich auf die in Teil I Kapitel 2 aufgelisteten, bundesrechtlich geregelten 18 Gesundheitsfachberufe.

Für die Einordnung der nachfolgenden Ergebnisse sei an dieser Stelle auf die beiden zentralen Herausforderungen hingewiesen, die sich im Rahmen der Dokumentenanalyse zu den Abschlussprüfungen in den Gesundheitsfachberufen zeigten:

- Für die aktuell 18 bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe (inklusive gesonderter Abschlüsse in Altenpflege und Kinderkrankenpflege nach Teil 5 PflBG)[202] liegen jeweils eigene Berufsgesetze mit entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vor. Das bedeutet, dass für die 18 Gesundheitsfachberufe nicht *ein* Gesetz, sondern insgesamt elf Berufsgesetze und zwölf Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Dokumentenanalyse herangezogen werden mussten. Die unterschiedliche Anzahl der Dokumente ergibt sich aus der Tatsache, dass drei Berufsgesetze – das Pflegeberufegesetz (PflBG), das Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) sowie das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (MPhG) – mehrere Ausbildungen in einem Berufsgesetz regeln. Darüber hinaus gibt es für die Ausbildungen „Physiotherapeut/-in“, „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ aktuell (noch) *ein* Berufsgesetz, aber *zwei* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen.
- Eine weitere Herausforderung im Kontext der Dokumentenanalyse ergab sich aufgrund unterschiedlicher Zeitpunkte des Inkrafttretens der Berufsgesetze sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, die es zu berücksichtigen gilt (vgl. dazu folgenden Lesehinweis).

202 Ohne Hebammen: Mit dem Hebammenreformgesetz, welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurde die Ausbildung umfassend reformiert. Hebammen in Deutschland werden seit diesem Zeitpunkt im Rahmen eines berufsqualifizierenden Studiums ausgebildet (Vollakademisierung). Daher ist dieser Bildungsgang nicht Gegenstand des Kompendiums.

Lesehinweis zu den modernisierten/neuen und älteren Ausbildungen

Die Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe sind zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft getreten bzw. modernisiert worden. Vor diesem Hintergrund zeigen sich Unterschiede in den rechtlichen Vorgaben. Im Folgenden wird daher in der Regel differenziert zwischen den *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen einerseits sowie den *älteren* Ausbildungen andererseits (siehe Teil I, Kap. 2).

Zu den *modernisierten* Ausbildungen bzw. Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden die drei Pflegefachberufe (Pflegefachperson, Altenpflegefachperson, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson nach Teil 5 PflBG) und die vier Berufe in der medizinischen Technologie gezählt.[203]

Die bundesrechtlichen Regelungen zu den Ausbildungen „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" sowie „Notfallsanitäter/-in" wurden ebenfalls modernisiert;[204] hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben unterscheiden sie sich jedoch in zahlreichen Details von den zuvor genannten *modernisierten* Ausbildungen und ähneln teilweise eher den als *älter* bezeichneten Ausbildungen bzw. den *älteren* Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen. Die entsprechenden Abweichungen werden jeweils separat beschrieben.

Zu den in diesem Kapitel als *neu* bezeichneten Ausbildungen bzw. Berufsgesetzen sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden die Ausbildungen „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent" sowie „Operationstechnische/-r Assistentin/Assistent" gezählt. In Bezug auf die Vergleichskriterien bestehen viele Parallelen zu den Pflegefachberufen sowie den Berufen in der medizinischen Technologie.

Als *ältere* Ausbildungen bzw. Berufsgesetze sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zählen die Gesundheitsfachberufe „Diätassistent/-in", „Ergotherapeut/-in", „Logopäde/Logopädin", „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in", „Orthoptist/-in", „Physiotherapeut/-in" und „Podologe/Podologin".

Um eine eindeutige Zuordnung der Ausbildungen bzw. Berufsgesetze sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu den nachfolgenden Beschreibungen sicherzustellen, werden die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen jeweils in Klammern genannt.

Vor dem Hintergrund der Dynamik und Weiterentwicklung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Ausführungen im Kompendium auf den Stand der Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von Dezember 2023 beziehen.

2.1 Prüfungsstruktur

Abschlussprüfung

Die staatliche Prüfung umfasst in allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe jeweils einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil und ist als Abschlussprüfung konzipiert. Eine Ausnahme bildet die Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent". Hier besteht die staatliche Prüfung gemäß § 2 PTA-APrV

203 „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik", „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik", „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie", Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin".

204 Gesetz und Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der Notfallsanitäter/-innen traten 2014 in Kraft und wurden zuletzt 2023 geändert. Das neue PTA-Berufsgesetz trat im Januar 2023 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten wurde 1997 ausgefertigt und zuletzt 2023 geändert.

aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der Prüfung findet am Ende der zweijährigen schulischen Ausbildung statt. Er umfasst einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Der zweite Abschnitt der Prüfung findet nach Abschluss der praktischen Ausbildung in der Apotheke statt; er besteht aus einer mündlichen Prüfung.

Lediglich bei den Ausbildungen in den Pflegeberufen („Pflegefachmann/Pflegefachfrau", „Altenpfleger/-in" sowie „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in") ist zusätzlich zu der Abschlussprüfung inklusive der genannten drei Teile eine Zwischenprüfung vorgesehen, die den Ausbildungsstand zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels ermittelt. Eine Fortsetzung der Pflegeausbildung ist unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung möglich (vgl. § 7 PflAPrV). Allerdings bietet die Zwischenprüfung die Chance, notwendige Maßnahmen zur Erreichung des Ausbildungszieles einzuleiten:

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV)

§ 7 PflAPrV Zwischenprüfung

Soweit nach dem Ergebnis der Zwischenprüfung die Erreichung des Ausbildungsziels gefährdet ist, prüfen der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule gemeinsam mit der oder dem Auszubildenden, welche Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung zur Sicherung des Ausbildungserfolgs erforderlich sind, und ergreifen diese. Das Nähere zur Zwischenprüfung regeln die Länder (§ 7 PflAPrV).

2.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen

Zu den für das Prüfungsgeschehen relevanten Einrichtungen bzw. Akteuren zählen insbesondere die zuständigen Behörden der Länder sowie die bei den Berufsfachschulen bzw. Schulen des Gesundheitswesens zu bildenden Prüfungsausschüsse. Bezüglich der Prüfungsausschüsse werden nachfolgend Informationen zur Errichtung, zum Vorsitz und zur Zusammensetzung festgehalten. Auch die Aufgaben der zuständigen Behörden im Kontext von Prüfungen werden dargestellt.

Zuständige Behörden

Zu den Aufgaben der zuständigen Behörden im Prüfungsbereich gehört bei allen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen die Bestellung von Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Ein/-e (fachlich geeignete/-r) Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute (fachlich) geeignete Person ist zudem Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses.

Darüber hinaus wählt die zuständige Behörde (oder die/der Prüfungsausschussvorsitzende, meist ein/-e Vertreter/-in der zuständigen Behörde) die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung auf Vorschlag der Schule (Ausnahme PTA: auf Vorschlag der Fachprüfenden) aus.[205]

Bei neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe besteht entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die zuständige Behörde die Möglichkeit, zentrale Prüfungsaufgaben vorzugeben, die unter Beteiligung von Schulen erarbeitet werden (vgl. § 28 Abs. 6 ATA-OTA-APrV, § 31 Abs. 2 MTAPrV, § 14 Abs. 4 PflAPrV).

205 Vgl. § 28 Abs. 5 ATA-OTA-APrV, § 5 Abs. 2 DiätAss-APrV, § 5 Abs. 2 ErgThAPrV, § 5 Abs. 2 LogAPrO, § 5 Abs. 2 MB-APrV, § 31 Abs. 1 MTAPrV, § 15 Abs. 2 NotSan-APrV, § 5 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 14 Abs. 4 PflAPrV, § 12 Abs. 2 PTA-APrV, § 12 Abs. 2 PhysTh-APrV, § 5 Abs. 2 PodAPrV.

In allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe kann die zuständige Behörde Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden[206] und aus wichtigem Grund Ausnahmen in Bezug auf den Prüfungsort – üblicherweise die Schule, an der die Ausbildung abgeschlossen wird[207] – zulassen.

Prüfungsausschuss

Prüfungsausschuss – Errichtung: In jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet.[208] Mitglieder des Prüfungsausschusses werden in den bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen (in der Regel) von der zuständigen Behörde bestellt.[209]

Prüfungsausschuss – Vorsitz: Prüfungsausschussvorsitzende/-r ist in den *alten* Ausbildungen sowie in der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in" ein/-e fachlich geeignete/-r Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute, fachlich geeignete Person[210]. Abweichend davon ist in der Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" ein/-e Apotheker/-in Prüfungsausschussvorsitzende/-r, der oder die bei der zuständigen Behörde beschäftigt oder von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraut worden ist (vgl. § 3 PTA-APrV).

In den meisten *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen ist der/die Prüfungsausschussvorsitzende/-r auch ein/-e Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine andere mit der Wahrnehmung der Aufgabe betraute Person, ohne die Vorgabe der fachlichen Eignung[211].

Prüfungsausschuss – Zusammensetzung: Ergänzend zu Errichtung und Vorsitz des Prüfungsausschusses werden nachfolgend die rechtlichen Vorgaben zur Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe tabellarisch zusammengefasst, da sich in den meisten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen die Vorgaben zu den Mitgliedern einer von zwei unterschiedlichen Versionen zuordnen lassen. Das Datum des Inkrafttretens der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen spielt hierbei eine maßgebliche Rolle.

206 Vgl. § 17 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 3 Abs. 4 DiätAss-APrV, § 3 Abs. 4 ErgThAPrV, § 3 Abs. 4 LogAPrO, § 3 Abs. 4 MB-APrV, § 16 Abs. 1 MTAPrV, § 5 Abs. 4 NotSan-APrV, § 3 Abs. 3 OrthoptAPrV, § 10 Abs. 5 PflAPrV, § 3 Abs. 4 PTA-APrV, § 3 Abs. 4 PhysTh-APrV, § 3 Abs. 4 PodAPrV.

207 Vgl. § 20 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 2 Abs. 2 DiätAss-APrV, § 2 Abs. 2 ErgThAPrV, § 2 Abs. 2 LogAPrO, § 2 Abs. 2 MB-APrV, § 19 Abs. 1 und 2 MTAPrV, § 4 Abs. 2 NotSan-APrV, § 2 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 9 Abs. 3 und 4 PflAPrV, § 2 Abs. 2 PTA-APrV, § 2 Abs. 2 PhysTh-APrV, § 2 Abs. 2 PodAPrV.

208 Vgl. § 13 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 3 Abs. 1 DiätAss-APrV, § 3 Abs. 1 ErgThAPrV, § 3 Abs. 1 LogAPrO, § 3 Abs. 1 MB-APrV, § 12 Abs. 1 MTAPrV, § 5 Abs. 1 NotSan-APrV, § 3 Abs. 1 OrthoptAPrV, § 10 Abs. 1 PflAPrV, § 3 Abs. 1 PTA-APrV, § 3 Abs. 1 PhysTh-APrV, § 3 Abs. 1 PodAPrV.

209 Vgl. § 14 Abs. 5 ATA-OTA-APrV, § 3 Abs. 3 DiätAss-APrV, § 3 Abs. 2 ErgThAPrV, § 3 Abs. 3 LogAPrO, § 3 Abs. 3 MB-APrV, § 13 Abs. 5 MTAPrV, § 5 Abs. 2 NotSan-APrV, § 3 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 10 Abs. 2 PflAPrV, § 3 Abs. 3 PTA-APrV, § 3 Abs. 3 PhysTh-APrV, § 3 Abs. 2 PodAPrV.

210 Vgl. § 3 Abs.1 Nr. 1 DiätAss-APrV, § 3 Abs. 1 Nr. 1 ErgThAPrV, § 3 Abs. 1 Nr. 1 LogAPrO, § 3 Abs. 1 Nr. 1 MB-APrV, § 5 Abs. 3 NotSan-APrV, § 3 Abs. 1 Nr. 1 OrthoptAPrV § 3 Abs. 1 Nr. 1 PhysTh-AprV, § 3 Abs. 2 PodAPrV. Bei der Ausbildung „Physiotherapeut/-in" kann die zuständige Behörde abweichend eine/-n dem Prüfungsausschuss angehörende/-n Beauftragte/-n der Schulverwaltung zur/zum Vorsitzenden bestellen (vgl. § 3 Abs. 2 PhysTh-APrV).

211 Vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 ATA-OTA-APrV, § 13 Abs. 1 Nr. 1 MTAPrV, § 10 Abs. 1 Nr. 1 PflAPrV.

Tabelle 17: Übersicht Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in Gesundheitsfachberufen

Variante 1 **ist in den meisten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt, die vor 2002 erlassen wurden (vgl. § 3 DiätAss-APrV, § 3 ErgThAPrV, § 3 LogAPrO § 3 MB-APrV, § 3 OrthoptAPrV, § 3 PhysTh-APrV, § 3 PodAPrV).**	**Variante 2** **ist in neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt (vgl. § 14 ATA-OTA-APrV, § 13 MTAPrV, § 10 PflAPrV).**
Prüfungsausschussmitglieder sind:	**Prüfungsausschussmitglieder sind:**
1. ein/-e fachlich geeignete/-r Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine andere von der zuständigen Behörde ausgewählte, fachlich geeignete Person (Vorsitzende/-r)[212]	1. ein/-e Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine andere von der zuständigen Behörde ausgewählte geeignete Person (Vorsitzende/-r)
2. ein/-e Beauftragte/-r der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen eines Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht	2. ein/-e Schulleiter/-in oder ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung
3. Fachprüfer/-innen: a) (mindestens) ein/-e Arzt/Ärztin b) mindestens eine an der Schule unterrichtende Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung des zu prüfenden Ausbildungsberufs (oder einem verwandten Ausbildungsberuf/einer vergleichbaren Qualifikation) c) teilweise: weitere an der Schule tätige Unterrichtskräfte entsprechend den zu prüfenden Fächern Dem Prüfungsausschuss sollen diejenigen Fachprüfer/-innen angehören, die die zu prüfende Person in dem Prüfungsfach überwiegend ausgebildet haben.	3. mindestens drei Fachprüfer/-innen, von denen a) mindestens zwei Personen schulische Fachprüfer/-innen sind, die an der Schule unterrichten b) mindestens eine Person ein/-e praktische/-r Fachprüfer/-in ist, die/der zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person in der Einrichtung der praktischen Ausbildung tätig ist (teilw: in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung) Zu Fachprüferinnen und Fachprüfern sollen die Lehrkräfte und praxisanleitenden Personen bestellt werden, die die zu prüfenden Personen überwiegend unterrichtet oder ausgebildet haben.

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung.

Die Darstellung dieser beiden Versionen zu Prüfungsausschussmitgliedern dienen der Übersichtlichkeit und Orientierung. Wesentliche Unterschiede sind die Folgenden:

- In Bezug auf die/den Prüfungsausschussvorsitzende/-n besteht bei den *älteren* Ausbildungen (Version 1) die Vorgabe einer fachlichen Eignung, diese Voraussetzung besteht bei den *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen (Version 2) nicht.
- Bei dem unter Punkt zwei genannten Prüfungsausschussmitglied ist in Variante 1 ein/-e Beauftragte/-r der Schulverwaltung vorgegeben, in den kürzlich *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen (Variante 2) hingegen nicht. Bei dem unter Punkt 3 genannten Prüfungsausschussmitglied ist in den kürzlich *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen (Variante 2) der/die Schulleiter/-in benannt (oder ein für die Ausbildung zuständiges Mitglied der Schulleitung), in Variante 1 hingegen nicht.

212 In der Ausbildung „Physiotherapeut/-in" kann die zuständige Behörde abweichend eine/-n dem Prüfungsausschuss angehörende/-n Beauftragte/-n der Schulverwaltung zur/zum Vorsitzenden bestellen (vgl. § 3 Abs. 2 PhysTh-APrV).

- Vorgaben zur Qualifikation der Fachprüfer/-innen: In Version 1 muss sich mindestens ein/-e Arzt/Ärztin unter den Fachprüfern/Fachprüferinnen befinden, Version 2 verlangt mindestens eine/-n praktische/-n Fachprüfer/-in.
- In Bezug auf die Anzahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse ist festzuhalten, dass in Version 1 der Prüfungsausschuss aus mindestens vier Mitgliedern, in Version 2 aus mindestens fünf Mitgliedern besteht.

Abweichende Vorgaben zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses zeigen die beiden Ausbildungen „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" bzw. „Notfallsanitäter/-in". Hier werden Apotheker/-innen als Vorsitzende bzw. Ärzte/Ärztinnen als Fachprüfer/-innen berufen.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – PTA-Ausbildung

Der Prüfungsausschuss der Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" besteht aus

1. einem/einer Apotheker/-in, der/die bei der zuständigen Behörde beschäftigt oder von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraut worden ist (Vorsitzende/-r).
2. einem/einer Beauftragten der Schulverwaltung, wenn die Schule nach den Schulgesetzen des Landes der staatlichen Aufsicht durch die Schulverwaltung untersteht.
3. Fachprüfern/Fachprüferinnen:
   a) mindestens einem/einer Apotheker/-in, der/die Lehrkraft der Schule ist, sowie weiteren Lehrkräften der Schule entsprechend den zu prüfenden Fächern,
   b) in Apotheken tätigen Apothekerinnen oder Apothekern, die keine Lehrkräfte der Schule sind (vgl. § 3 Abs. 1 PTA-APrV).

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses – Ausbildung „Notfallsanitäter/-in"

Mindestens folgende Mitglieder bilden den Prüfungsausschuss der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in":

1. ein/-e fachlich geeignete/-r Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraute fachlich geeignete Person,
2. ein/-e Schulleiter/-in,
3. Fachprüfer/-innen, die an der Schule unterrichten und
   a) von denen mindestens zwei Personen Lehrkräfte sind und
   b) von denen mindestens eine Person Arzt/Ärztin mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation ist
4. die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen tätig sind und von denen mindestens eine Person die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfüllt (vgl. § 5 Abs. 1 NotSan-APrV).

2.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen

Zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe gehören entsprechende Schritte der Vorbereitung. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung der Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung, die Aufgabenerstellung und Aufgabenauswahl.

Prüfungstermine

Die Prüfungstermine werden in allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt. Der Prüfungsbeginn soll dabei nicht früher als zwei Monate[213] oder fünf Monate (vgl. § 19 Abs. 1 ATA-OTA-APrV) vor dem Ende der Ausbildung liegen. Bei der Ausbildung „Logopäde/Logopädin" gibt es keine Vorgabe zum Prüfungsbeginn.

Soweit die zuständige Behörde im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung zentrale Prüfungsaufgaben vorgibt, ist von der zuständigen Behörde ein landeseinheitlicher Prüfungstermin festzulegen.[214]

Zulassung zur Prüfung

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet bei allen bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen auf Antrag der zu prüfenden Person über die Zulassung zur staatlichen Prüfung. In neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist geregelt, dass die Zulassung nur erteilt werden kann, wenn die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend" beträgt (vgl. § 11 Abs. 3 PflAPrV, § 17 Abs. 2 Nr. 2 MTAPrV, § 18 Abs. 2 Nr. 2 ATA-OTA-APrV).[215]

In Bezug auf die *Nachweise*, die für die Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, gibt es unterschiedliche Regelungen. Neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1 ATA-OTA-APrV, § 17 Abs. 2 Nr. 1 MTAPrV, § 11 Abs. 2 PflAPrV) schreiben als Nachweise:

- einen Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift sowie
- die Jahreszeugnisse vor.

Zudem sind teilweise nachzuweisen:

- der (ordnungsgemäß) schriftlich oder elektronisch geführte Ausbildungsnachweis (vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 1c ATA-OTA-APrV, § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV),
- eine Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 1b MTAPrV, § 18 Abs. 2 Nr. 1b ATA-OTA-APrV).

In den meisten *älteren* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie in der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in" werden folgende Nachweise für die Zulassung zur Prüfung verlangt:[216]

213 Vgl. § 4 Abs 1 DiätAss-APrV, § 4 Abs. 1 ErgThAPrV, § 4 Abs. 1 PhysTh-APrV, § 4 Abs. 1 MB-APrV, § 4 Abs. 1 OrthoptAPrV, § 4 Abs. 1 PTA-APrV, § 4 Abs. 1 PodAPrV), drei (vgl. § 18 Abs. 1 MTAPrV, § 6 Abs. 1 NotSan-APrV, § 11 Abs. 1 PflAPrV.

214 Die Möglichkeit der Vorgabe zentraler Prüfungsaufgaben im Rahmen des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung durch die zuständige Behörde ist in neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen geregelt (vgl. § 31 Abs. 2 MTAPrV, § 28 Abs. 6 ATA-OTA-APrV, § 14 Abs. 4 PflAPrV).

215 Zwei Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sehen in Bezug auf die Fehlzeiten zusätzlich die Regelung vor, dass die – gemäß der Vorgaben des jeweiligen Berufsgesetzes – bestehende Möglichkeit der Verlängerung der Ausbildungsdauer nachzuweisen ist (vgl. § 17 MTBG i. V. m. § 17 Abs. 2 Nr. 3b MTAPrV, § 25 Abs. 4 und § 24 ATA-OTA-G i. V. m. § 18 Abs. 2 Nr. 3b ATA-OTA-APrV).

216 Vgl. § 4 Abs. 2 DiätAss-APrV, § 4 Abs. 2 ErgThAPrV, § 4 Abs. 2 LogAPrO, § 4 Abs. 2 MB-APrV, § 6 Abs. 2 NotSan-APrV, § 4 Abs. 2 PhysTh-APrV, § 4 Abs. 2 PTA-APrV, § 4 Abs. 2 PodAPrV.

- der Personalausweis oder Reisepass bzw. Identitätsnachweis in amtlich beglaubigter Abschrift,
- die Bescheinigung über die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen (der schulischen Ausbildung).

In Einzelfällen wird zusätzlich gefordert:

- eine Bescheinigung der Schule, dass die Ausbildung nicht über die festgelegten Zeiten hinaus unterbrochen worden ist (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 LogAPrO),
- ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LogAPrO, § 4 Abs. 2 Nr. 4 PTA-APrV),
- die Bescheinigung über das Praktikum in einer Apotheke außerhalb der schulischen Ausbildung (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 PTA-APrV).

Eine Ausnahme stellt die Ausbildung „Orthoptist/-in“ dar (vgl. § 4 OrthoptAPrV). Vor dem Hintergrund, dass das Berufsgesetz bereits seit 1989 in Kraft ist, wird kein Identitätsnachweis verlangt. Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht und an der praktischen Ausbildung,
2. ein Nachweis über eine Ausbildung in Erster Hilfe.

Ein weiterer Einzelfall besteht aufgrund der Ausbildungsstruktur beim zweiten Abschnitt der Prüfung der Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/Assistenten (vgl. § 4 Abs. 3 PTA-APrV). Die Zulassung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. das Zeugnis über den ersten Prüfungsabschnitt,
2. die Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Ausbildung in der Apotheke,
3. das Tagebuch.[217]

Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben

In den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung wird bei den Ausführungen zur Prüfungsaufgabenerstellung sowie zur Auswahl der Prüfungsaufgaben erneut zwischen *modernisierten und neuen* und *älteren* Ausbildungen unterschieden. Die Ausbildungen „Notfallsanitäter/-in“ und „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ werden hier erneut den *älteren* Ausbildungen zugeordnet (siehe hierzu auch Lesehinweis Teil III, Kap. 2).

Insgesamt ist festzustellen, dass aus den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht eindeutig hervorgeht, wer genau die Prüfungsaufgaben in den einzelnen Teilen der staatlichen Prüfung erstellt. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Prüfungsaufgaben von der vorschlagenden Einrichtung erstellt werden. In Bezug auf den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung enthalten die Verordnungen gar keine Hinweise auf die Prüfungsaufgabenerstellung und -auswahl.

217 „In einem Tagebuch sind die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung schriftliche Arbeiten, insbesondere zur Abgabe einschließlich Information und Beratung, anzufertigen“ (§ 1 Abs. 4 PTA-APrV).

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Erstellung und Genehmigung von Prüfungsaufgaben, Teil IV, Kap. 5.1 und 5.2.

Bei den Vorgaben zum schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung fällt auf, dass bei den *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen zentrale Prüfungsaufgaben vorgegeben werden können, bei den *älteren* Ausbildungen nicht.

Da der praktische Teil der staatlichen Prüfung häufig unter Beteiligung von Patientinnen und Patienten erfolgt, bestehen hier besondere Vorgaben in Bezug auf die Einwilligung relevanter Personen.

Tabelle 18: Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben in Gesundheitsfachberufen

Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben		
	***modernisierte* und *neue* Ausbildungen**	***ältere* Ausbildungen**
Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung	Zuständige Behörde: ▶ wählt Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der Schule aus (PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV), ▶ kann zentrale Prüfungsaufgaben vorgeben, die unter Beteiligung von Schulen erarbeitet werden (PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV).	Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: ▶ auf Vorschlag der Schule ausgewählt (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV), ▶ im Benehmen mit der Schulleitung bestimmt (vgl. LogAPrO), ▶ auf Vorschlag der Fachprüfer/-innen gestellt (vgl. PTA-APrV).
Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung	Keine expliziten Angaben zur Prüfungsaufgabenerstellung und -auswahl in den APrV	Keine expliziten Angaben zur Prüfungsaufgabenerstellung und -auswahl in den APrV
Praktischer Teil der staatlichen Prüfung	Fachprüfer/-innen bestimmen die Prüfungsaufgabe(n) auf Vorschlag der Schule (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV) Die jeweilige Aufgabe darf unter Beteiligung einer/eines Patientin/Patienten/zu pflegenden Menschen nur durchgeführt werden nach Einwilligung ▶ der betroffenen Person und des für sie verantwortlichen Fachpersonals (vgl. PflAPrV). ▶ der betroffenen Person oder einer vertretungsberechtigten Person (vgl. ATA-OTA-APrV). ▶ der betroffenen Person oder einer vertretungsberechtigten Person sowie der/des verantwortlichen Ärztin/Arztes (vgl. MTAPrV).	Keine expliziten Angaben zur Prüfungsaufgabenerstellung und -auswahl in fünf APrV (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, DiätAss-APrV, MB-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) Drei APrV enthalten Vorgaben zur Auswahl der Prüfungsaufgaben: ▶ Die Aufgaben werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Fachprüfer/-innen gestellt (vgl. PTA-APrV). ▶ Die Fallbeispiele werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule ausgewählt (vgl. NotSan-APrV). ▶ Die Aufgaben werden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem/der Leiter/-in der Schule bestimmt (vgl. LogAPrO). Die Auswahl (und Zuweisung) der Patientinnen und Patienten erfolgt ▶ durch eine/-n Fachprüfer/-in im Einvernehmen mit der/dem Patientin/Patienten und dem für die Person verantwortlichen Fachpersonal (vgl. ErgThAPrV, PodAPrV) bzw. der/dem für die Person verantwortlichen Ärztin/Arzt (vgl. MB-APrV); ▶ durch die/den Leiter/-in der Schule und ▶ im Einvernehmen mit einer/einem dem Prüfungsausschuss angehörenden Logopäde/Logopädin (vgl. LogAPrO); ▶ im Einvernehmen mit der/dem Patientin/Patienten und der/dem für die Person verantwortlichen Ärztin/Arzt sowie im Benehmen mit einem/einer Fachprüfer/-in (vgl. OrthoptAPrV). Anmerkung: ▶ PhysTh-APrV, NotSan-APrV: k. A. zu Einwilligung von Patientinnen/Patienten ▶ DiätAss-APrV, PTA-APrV: k. A. zu Beteiligung von Patientinnen/Patienten an Prüfung

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung. Die konkreten Regelungen sind den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu entnehmen.

Gebundene und ungebundene Prüfungsaufgaben

In den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen werden keine Vorgaben zum Einsatz gebundener oder ungebundener Prüfungsaufgaben gemacht. Auf Landesebene wurden hier jedoch vereinzelt berufsspezifische Empfehlungen bzw. Richtlinien formuliert. In Rheinland-Pfalz ist dies beispielsweise in Bezug auf die Ausbildung in der Physiotherapie erfolgt.

Die entsprechenden Richtlinien zu den Prüfungen in der Ausbildung „Physiotherapeut/-in" in Rheinland-Pfalz wurden von einer Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung des Landes Rheinland-Pfalz erstellt.

Beispiel Rheinland-Pfalz – Prüfungsaufgaben

„Es kommen nur offene bzw. freie Aufgabenformen in Betracht:

- Aufforderungen zu freier Äußerung oder in Aufsatzform (z. B. Erstellung eines Therapieplans)
- Kurzaufsatzform (z. B. Stellungnahme oder Begründungen)
- Kurzantwortaufgaben
- Offene Ergänzungsaufgaben (ohne vorformulierte Antwortmöglichkeiten)
- Offene Zuordnungsaufgaben (ohne vorformulierte Antwortmöglichkeiten, eventuell mit Abbildungen)

Geschlossene bzw. gebundene Aufgabenformen mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten bzw. Informationen sollen nicht verwendet werden."

(Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland Pfalz 2022, S. 5)

2.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen

Welche Prüfungsinstrumente werden eingesetzt? Besteht die Möglichkeit digitaler Prüfungen? Werden die Belange von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen im Rahmen der Prüfung berücksichtigt? Wie oft darf man eine Abschlussprüfung wiederholen? Diese und weitere Fragen rund um die Prüfungsbestimmungen werden nachfolgend beantwortet.

Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente

Die staatliche Prüfung aller bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen besteht aus einer oder mehreren schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung(en).

Schriftliche Prüfung: Die schriftlichen Prüfungen werden in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aller untersuchten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen als „Aufsichtsarbeiten" bezeichnet, teilweise mit dem Zusatz „mit schriftlich gestellten Fragen oder Aufgaben". Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten variiert zwischen zwei und fünf Arbeiten (durchschnittliche Anzahl: 2,8). Die hohe Anzahl von fünf Aufsichtsarbeiten gibt allerdings lediglich die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung „Logopäde/Logopädin" vor (vgl. § 5 Abs. 1 LogAPrO).

Mündliche Prüfung: In den meisten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen wird das Prüfungsinstrument „mündliche Prüfung" nicht näher präzisiert. In einigen der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen wird allerdings zusätzlich vorgegeben, dass der mündliche Prüfungsteil aus einer komplexen Aufgabenstellung in Form der Bearbeitung einer Fallsituation bestehen muss (vgl. § 36 PflAPrV, §§ 36 bis 39 MTAPrV, § 34 ATA-OTA-APrV).

Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung kann in allen Ausbildungen als Einzel- oder Gruppenprüfung erfolgen, wobei die Vorgaben zu der möglichen Gruppengröße variieren: Die Prüfungen können in zehn Ausbildungen „einzeln oder zu zweit“ (vgl. § 36 Abs. 4 Nr. 1 PflAPrV, § 40 Abs. 1 MTAPrV, § 35 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 16 Abs. 3 NotSan-APrV) abgelegt werden, in sieben Ausbildungen „einzeln oder in Gruppen bis zu fünf“[218]. In der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ ist festgelegt, dass Prüfungsabschnitt 1 „einzeln oder in Gruppen bis zu vier“ und Prüfungsabschnitt 2 „einzeln oder in Gruppen bis zu drei“ zu absolvieren ist (vgl. § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 PTA-APrV).

In den meisten Ausbildungen umfasst der mündliche Teil der staatlichen Prüfung *eine* Prüfung, teilweise werden auch *mehrere* mündliche Prüfungen durchgeführt.

Praktische Prüfung: Bestandteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist in allen untersuchten Ausbildungen die Durchführung einer Behandlung/Maßnahme oder eines Untersuchungsvorgangs. In wenigen Fällen geht der Durchführungsphase eine Vorbereitungsphase voraus bzw. folgt eine Nachbereitungsphase mit Dokumentation. In 13 Ausbildungen[219] ist ein Prüfungs- oder Fachgespräch zur Erläuterung und Begründung des Handelns bzw. ein Reflexionsgespräch Teil der praktischen Prüfung.

Die praktischen Prüfungen werden in Form von Einzel- und/oder Gruppenprüfungen durchgeführt; dabei wird in neun Ausbildungen „einzeln“ (vgl. § 40 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 48 Abs. 2 MTAPrV, § 37 Abs. 5a PflAPrV), in einer Ausbildung „einzeln oder zu zweit“ (vgl. § 17 Abs. 5 NotSan-APrV) und in einer Ausbildung „einzeln oder in Gruppen bis zu fünf“ (vgl. § 7 Abs. 1 MB-APrV) geprüft. Sieben Prüfungsverordnungen enthalten in Bezug auf die Möglichkeit von Gruppenprüfungen im praktischen Teil der staatlichen Prüfung keine Angaben[220].

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Gruppenprüfung, Teil IV, Kap. 5.3.

Digitale Prüfungen

Zur Durchführung der staatlichen Prüfung mithilfe digitaler Verfahren machen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der untersuchten Gesundheitsfachberufe – mit zwei Ausnahmen – keine Angaben. In Bezug auf den praktischen Teil der staatlichen Prüfungen in der Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik“ sowie „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin“ sind folgende Vorgaben formuliert:

> „Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe der vier Prüfungsteile ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen.“ (§ 44 Abs. 2 MTAPrV, § 47 Abs. 2 MTAPrV)

Für die staatliche Prüfung zur Pflegefachperson kann in diesem Zusammenhang jedoch festgehalten werden, dass laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u. a. Kompetenzen zur Nut-

218 Vgl. § 6 Abs. 1 DiätAss-APrV, § 6 Abs. 1 ErgThAPrV, § 6 Abs. 1 LogAPrO, § 13 Abs. 1 PhysTh-APrV, § 6 Abs. 1 OrthoptAPrV, § 6 Abs. 1 MB-APrV, § 6 Abs. 1 PodAPrV.

219 Vgl. § 41 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 7 Abs. 2 ErgThAPrV, § 7 Abs. 1 MB-APrV, § 44 Abs. 3 MTAPrV, § 45 Abs. 4 MTAPrV, § 46 Abs. 4 MTAPrV, § 47 Abs. 3 MTAPrV, § 37 Abs. 5 und 5a PflAPrV, § 17 Abs. 3 NotSan-APrV, § 7 Abs. 1 PodPrV.

220 Vgl. § 7 DiätAss-APrV, § 7 ErgThAPrV, § 7 LogAPrO, § 14 PhysTh-APrV, § 7 OrthoptAPrV, § 7 PodAPrV, § 14 PTA-APrV.

zung digitaler Pflegedokumentationssysteme geprüft werden (vgl. Anlage 2, I, 1f PflAPrV). Im weitesten Sinne kann man unter dem Aspekt digitaler Prüfungen auch den (schriftlich oder) elektronisch auszuarbeitenden Pflegeplan dazurechnen, der im praktischen Teil der staatlichen Prüfung der Pflegefachpersonen als Vorbereitung zur Prüfung dient (vgl. § 16 Abs. 5 PflAPrV). Aktuell wird für die Pflegeausbildung im Rahmen des Projekts „Kompetenzorientierte praktische Abschlussprüfungen (KoprA)“ ein Konzept für eine kompetenzorientierte praktische Prüfung mit integrierten digitalen Anteilen erarbeitet, darunter u. a. eine Empfehlung für die Nutzung digitaler Tools im Rahmen der praktischen Prüfung in verschiedenen Varianten, ein Handlungsleitfaden für Lehrende sowie ein Gutachten zur rechtlichen Bewertung.[221]

Vgl. **Befragungsergebnisse** zum Einsatz digitaler Medien in Abschlussprüfungen, Teil IV, Kap. 5.4.

Belange von Menschen mit Behinderung im Kontext von Prüfungen

Für die Ausbildung selbst sind keine Vorgaben hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen, z. B. Änderungen hinsichtlich der zeitlichen und sachlichen Gliederung der Ausbildung, vorgesehen. Lediglich im ATA-OTA-G findet sich explizit die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausbildungszeit, die ggf. erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Die Ausbildungsdauer darf jedoch fünf Jahre nicht überschreiten (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 ATA-OTA-G). Zur Verlängerung der Ausbildungszeit gibt es eine vergleichbare Regelung in § 17 Abs. 2 MTBG. Grundsätzlich besteht darüber hinaus für alle Auszubildende die Möglichkeit der Teilzeitausbildung (siehe Teil I)

Wie sieht es aber in Bezug auf die staatlichen Prüfungen aus? Im Rahmen der staatlichen Prüfung wird einer zu prüfenden Person mit Behinderung oder Beeinträchtigung bei der Durchführung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der elf zuletzt *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen explizit im Paragrafen „Nachteilsausgleich“ verankert (vgl. § 21 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 20 Abs. 1 MTAPrV, § 6a Abs. 1 NotSan-APrV, § 12 Abs. 1 PflAPrV, § 4a Abs. 1 PTA-APrV). Zu den dort angegebenen Vorgaben zählt u. a., dass die fachlichen Prüfungsanforderungen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden dürfen[222].

Der Antrag auf Nachteilsausgleich erfolgt – je nach Ausbildung – auf einem der folgenden beiden Wege: In fünf Ausbildungen ist ein individueller Nachteilsausgleich spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen Behörde zu beantragen (vgl. § 6a Abs. 2 NotSan-APrV, § 12 Abs. 2 PflAPrV, § 4a Abs. 2 PTA-APrV). Bei sechs Ausbildungen erfolgt der Antrag auf Nachteilsausgleich über die Schule. Die Schule leitet den Antrag dann zusammen mit einer Stellungnahme an die zuständige Behörde weiter. Der Antrag erfolgt auch hier schriftlich oder elektronisch (vgl. § 21 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 20 Abs. 2 MTAPrV).

In den *älteren* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen werden hingegen keine Vorgaben zu den fachlichen Prüfungsanforderungen, zum Antrag auf Nachteilsausgleich oder zur Nachweisführung gemacht. Es wird allein darauf hingewiesen, dass die besonderen Belange von

221 Weitere Informationen zum Projekt „KoprA“ des BIBB abrufbar unter URL: **https://www.bibb.de/de/167557.php** (Stand: 06.05.2025).

222 Vgl. § 21 Abs. 5 Satz 3 ATA-OTA-APrV, § 20 Abs. 5 Satz 3 MTAPrV, § 6a Abs. 5 NotSan-AprV, § 12 Abs. 5 PflAPrV, § 4a Abs. 5 PTA-APrV.

Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen sind[223].

Wiederholungsprüfungen

Der schriftliche, mündliche und praktische Teil der staatlichen Prüfung (teilweise auch nur Prüfungsteile) kann *einmal* wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft" oder „ungenügend" erhalten hat.[224] Lediglich in der Ausbildung „Logopäde/Logopädin" sowie „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil *zweimal* wiederholt werden (vgl. § 10 Abs. 3 LogAPrO, § 7 Abs. 4 PTA-AprV).

In zwölf Ausbildungen besteht in Bezug auf die Wiederholung des praktischen Teils der staatlichen Prüfung folgende Vorgabe: Hat die zu prüfende Person einen Teil der praktischen Prüfung oder die gesamte praktische Prüfung zu wiederholen, so darf sie zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie an einer weiteren Ausbildung/einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. Dauer und Inhalt des Praxiseinsatzes sind von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person (teilweise im Benehmen mit den Fachprüfenden) zu bestimmen[225].

Für andere Ausbildungen werden eine weitere Ausbildung/ein zusätzlicher Praxiseinsatz dann verlangt, wenn die zu prüfende Person

- alle schriftlichen Aufsichtsarbeiten, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen hat (vgl. § 19 Abs. 4 PflAPrV).
- alle Teile der Prüfung zu wiederholen hat (vgl. § 10 Abs. 4 LogAPrO).
- die schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NotSan-APrV,[226] ein Fallbeispiel des praktischen Teils der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen hat (vgl. § 9 Abs. 4 NotSan-APrV).
- mehr als zwei Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung, die gesamte mündliche Prüfung des ersten Prüfungsabschnitts, mehr als ein Fach der praktischen Prüfung oder die Prüfung des zweiten Prüfungsabschnitts (Apothekenpraxis) zu wiederholen hat. Eine weitere Ausbildung ist auch in allen Fächern zu absolvieren, in denen die Prüfung zweimal nicht bestanden wurde (vgl. § 7 Abs. 5 PTA-APrV).

Die weitere Ausbildung/der zusätzliche Praxiseinsatz und die Wiederholungsprüfung müssen in allen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

223 Vgl. § 4 Abs. 4 DiätAss-APrV, § 4 Abs. 4 ErgThAPrV, § 4 Abs. 5 LogAPrO, § 4 Abs. 4 MB-APrV, § 4 Abs. 5 OrthoptAPrV, § 4 Abs. 4 PhysTh-APrV, § 4 Abs. 5 PodAPrV.

224 Vgl. § 32 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 38 Abs. 1 ATA-OTA-APrV und § 44 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 10 Abs. 3 DiätAss-APrV, § 10 Abs. 3 ErgThAPrV, § 10 Abs. 3 MB-APrV, § 34 Abs. 1 MTAPrV, § 43 Abs. 1 MTAPrV, § 53 Abs. 1 MTAPrV, § 9 NotSan-APrV, § 10 Abs. 3 OrthoptAPrV, § 19 Abs. 3 PflAPrV, § 7 Abs. 3 PhysTh-APrV, § 10 Abs. 4 PodAPrV.

225 Vgl. § 44 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 10 Abs. 4 DiätAss-APrV, § 10 Abs. 4 ErgThAPrV, § 10 Abs. 4 MB-APrV, § 53 Abs. 3 und 4 MTAPrV, § 10 Abs. 4 OrthoptAPrV, § 7 Abs. 4 PhysTh-APrV, § 10 Abs. 5 PodAPrV.

226 Bei § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NotSan-APrV handelt es sich um den Themenbereich „[...] bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken, lebenserhaltende Maßnahmen und Maßnahmen zur Abwendung schwerer gesundheitlicher Schäden bis zum Eintreffen der Notärztin oder des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen".

Widerspruch

Wie für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen nach BBiG/HwO kann auch für Berufsabschlüsse in Gesundheitsfachberufen gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung (als Verwaltungsakt) Widerspruch eingelegt und ggf. ein Verwaltungsgericht angerufen werden.

Nichtschülerprüfungen

In den Gesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe finden sich keine Hinweise auf die Möglichkeit von Nichtschülerprüfungen.

Dauer und Ort der Prüfungen

Ort der Prüfungen: Sowohl der schriftliche Teil als auch der mündliche Teil der staatlichen Prüfung findet in der Regel in der Schule statt, in der die zu prüfende Person ihre Ausbildung abschließt. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund Ausnahmen zulassen.[227]

Der praktische Teil der staatlichen Prüfung erfolgt in neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen in der Regel in der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung/des Vertiefungseinsatzes (vgl. § 20 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 19 Abs. 2 MTAPrV, § 9 Abs. 4 PflAPrV) oder in einer weiteren für die praktische Prüfung geeigneten Einrichtung (vgl. § 19 Abs. 2 MTAPrV). In den anderen Berufen findet der praktische Teil (wie auch der schriftliche und mündliche Teil) der staatlichen Prüfung in der Regel in der Schule statt, in der die zu prüfende Person ihre Ausbildung abschließt.

Dauer der Prüfungen: Bei der Prüfungsdauer bestehen zwischen den Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen erhebliche Unterschiede. So ist etwa bei der Gesamtdauer des *schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung* eine Spannbreite zwischen 240 Minuten (vgl. § 5 Abs. 1 PodAPrV) und 540 Minuten (vgl. § 12 Abs. 1 PTA-APrV) zu verzeichnen.

Beim *mündlichen Teil der staatlichen Prüfung* variiert die Gesamtdauer zwischen maximal 45 Minuten (vgl. § 35 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 6 Abs. 1 ErgThAPrV, § 40 Abs. 2 MTAPrV, § 16 Abs. 3 NotSan-APrV, § 15 Abs. 3 PflAPrV, § 13 Abs. 1 PTA-APrV) und maximal 80 Minuten (vgl. § 6 OrthoptAPrV). Bei den meisten *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen ist neben der Höchstdauer auch eine Mindestdauer angegeben, die bei 30 Minuten liegt (vgl. § 35 Abs. 2 ATA- OTA-APrV, § 40 Abs. 2 MTAPrV, § 16 Abs. 3 NotSan-APrV, § 15 Abs. 3 PflAPrV).[228] Die Vorgabe einer angemessenen Vorbereitungszeit unter Aufsicht findet sich zudem bei einigen *modernisierten* bzw. *neuen* Ausbildungen (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 ATA-OTA-APrV, § 40 Abs. 2 Satz 2 MTAPrV, § 15 Abs. 3 PflAPrV).

Die Höchstdauer des *praktischen Teils der staatlichen Prüfung* variiert besonders stark und liegt zwischen 100 Minuten (vgl. § 7 MB-APrV) und 960 Minuten (vgl. § 14 Abs. 3 PTA-APrV). Eine Mindestdauer ist lediglich bei drei Ausbildungen angegeben und liegt bei 80 Minuten (vgl. § 17 Abs. 5 NotSan-APrV) bzw. 300 Minuten (vgl. § 41 Abs. 2 ATA-OTA-APrV). In den Pflegefachausbildungen sowie in der Ausbildung zur Medizinischen Technologie besteht die Vorgabe einer angemessenen Vorbereitungszeit unter Aufsicht (vgl. § 44 Abs. 4 MTAPrV, § 45 Abs. 3 Satz 2 MTAPrV, § 46 Abs. 3 Satz 3 MTAPrV, § 47 Abs. 4 MTAPrV, § 16 Abs. 5 PflAPrV).

227 Vgl. § 20 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 2 Abs. 2 DiätAss-APrV, § 2 Abs. 2 ErgThAPrV, § 2 Abs. 2 LogAPrO, § 2 Abs. 2 MB-APrV, § 19 Abs. 3 MTAPrV, § 4 Abs. 2 NotSan-APrV, § 2 Abs. 2 OrthoptAPrV, § 9 Abs. 3 PflAPrV, § 2 Abs. 2 PTA-APrV, § 2 Abs. 2 PhysTh-APrV, § 2 Abs. 2 PodAPrV.

228 Bei den Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen/Assistenten beträgt die Mindestdauer der mündlichen Prüfung im zweiten Prüfungsabschnitt 20 Minuten (vgl. § 15 Abs. 1 PTA-APrV).

Zur Dauer des praktischen Teils der staatlichen Prüfung liegen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Ausbildung „Diätassistent/-in“ sowie „Physiotherapeut/-in“ lediglich unpräzise Angaben vor.[229] Nachfolgend (vgl. Tabelle 19) sind die genauen Angaben zur Dauer der verschiedenen Teile der Abschlussprüfung zu entnehmen.

Tabelle 19: Dauer der Prüfungsteile der Abschlussprüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

Dauer der staatlichen Abschlussprüfung			
	Schriftlicher Teil	**Mündlicher Teil**	**Praktischer Teil**
Anästhesietechnische/-r und Operationstechnische/-r Assistent/-in	▶ jeweils 120 Min. (insgesamt 3 Aufsichtsarbeiten) ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min./Person	▶ Erstellung des Ablaufplans: 90 Min. ▶ Fallvorstellung: maximal 20 Min. ▶ Reflexionsgespräch: maximal 20 Min. ▶ Gesamtdauer: 5 bis 6 Std. (mindestens 300 Min., maximal 360 Min.)
Diätassistent/-in	▶ Fächergruppe 1: 180 Min. ▶ Fächergruppe 2: 150 Min. ▶ insgesamt: 330 Min.	▶ Fach 1: maximal 20 Min./Person ▶ Fächer 2 bis 5: maximal 10 Min./Person ▶ insgesamt: maximal 60 Min.	▶ Prüfung kann auf zwei Tage verteilt werden, keine weiteren Angaben zur Prüfungsdauer
Ergotherapeut/-in	▶ jeweils 180 Min. (insg. 3 Aufsichtsarbeiten) ▶ insgesamt: 540 Min.	▶ maximal 15 Min./Fach (3 Fächer) ▶ insgesamt: maximal 45 Min.	▶ maximal 12 Std. (720 Min.)
Logopäde/Logopädin	▶ 90 Min. pro Aufsichtsarbeit (insgesamt 5 Arbeiten) ▶ insgesamt: 450 Min.	▶ maximal 20 Min./Fach (5 Fächer) ▶ insgesamt: maximal 60 Min.	▶ maximal 8 Std. (480 Min.)
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	▶ Fächergruppe 1: 120 Min. ▶ Fächergruppe 2: 180 Min. ▶ insgesamt: 300 Min.	▶ jeweils maximal 30 Min./Person (2 Fächer) ▶ insgesamt: maximal 60 Min.	▶ jeweils maximal 20 Min./Person (insgesamt 2 Fächer) ▶ Behandlung: maximal 60 Min. ▶ insgesamt: maximal 100 Min.
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik	▶ 1. Aufsichtsarbeit: 240 Min. ▶ 2. Aufsichtsarbeit: 120 Min. ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min./Person	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht für die Fallvorstellung ▶ Dauer der 4 Reflexionsgespräche: jeweils maximal 15 Min. ▶ Dauer ohne Vorbereitungsteile einschließlich Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche: maximal 420 Min.

229 Bei der Ausbildung „Physiotherapeut/-in“ soll die praktische Prüfung innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein (vgl. § 14 Abs. 3 PhysTh-APrV), bei der Ausbildung „Diätassistent/-in“ kann die Prüfung auf zwei Tage verteilt werden (vgl. § 7 Abs. 4 DiätAss-APrV).

Dauer der staatlichen Abschlussprüfung			
	Schriftlicher Teil	**Mündlicher Teil**	**Praktischer Teil**
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik	▶ 1. Aufsichtsarbeit: 240 Min. ▶ 2. Aufsichtsarbeit: 120 Min. ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min./Person	▶ Vorbereitungsteil: angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Reflexionsgespräche für alle Prüfungsaufgaben: insgesamt maximal 60 Min. ▶ Dauer ohne Vorbereitungsteile einschließlich Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche: maximal 420 Min.
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	▶ 1. Aufsichtsarbeit: 240 Min. ▶ 2. Aufsichtsarbeit: 120 Min. ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min./Person	▶ Vorbereitungsteil: angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht für Fallvorstellung ▶ Dauer des Reflexionsgesprächs: 1. und 2. Prüfungsteil: jeweils maximal 15 Min.; 3. und 4. Prüfungsteil: jeweils maximal 10 Min. ▶ Dauer ohne Vorbereitungsteile einschließlich Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche: maximal 420 Min.
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	▶ 1. Aufsichtsarbeit: 240 Min. ▶ 2. Aufsichtsarbeit: 120 Min. ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min./Person	▶ Vorbereitungsteil: angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Dauer der Reflexionsgespräche: für alle Prüfungsaufgaben insgesamt maximal 60 Min. ▶ Dauer ohne Vorbereitungsteile einschließlich Fallvorstellungen und Reflexionsgespräche: maximal 420 Min.
Notfallsanitäter/-in	▶ jeweils 120 Min. (insgesamt 3 Aufsichtsarbeiten) ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ 30 bis 45 Min./Person	▶ jeweils 20 bis 40 Min./Fallbeispiel einschließlich Fachgespräch (insgesamt 4 Fallbeispiele) ▶ insgesamt: mindestens 80 Min., maximal 160 Min.
Orthoptist/-in	▶ jeweils 180 Min. (insgesamt 2 Aufsichtsarbeiten) ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ maximal 10 Min./Fach und Person (8 Fächer) ▶ insgesamt: maximal 80 Min.	▶ maximal 3 Std. ▶ insgesamt: maximal 180 Min.
Pflegefachberufe: ▶ Pflegefachmann/-frau ▶ Altenpfleger/-in ▶ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	▶ jeweils 120 Min (insgesamt 3 Aufsichtsarbeiten) ▶ insgesamt: 360 Min.	▶ angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Prüfung: 30 bis 45 Min.	▶ Vorbereitungsteil: angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ▶ Fallvorstellung: maximal 20 Min. ▶ Reflexionsgespräch: maximal 20 Min. ▶ Prüfung ohne Vorbereitungsteil einschließlich Reflexionsgespräche: maximal 240 Min.

Dauer der staatlichen Abschlussprüfung			
	Schriftlicher Teil	**Mündlicher Teil**	**Praktischer Teil**
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	▶ Fach 1: 180 Min. ▶ Fächer 2 bis 4: jeweils 120 Min. ▶ insgesamt: 540 Min.	▶ Abschnitt 1: ▶ maximal 15 Min./Fach und Person (3 Fächer) ▶ Abschnitt 2: ▶ 20–30 Min./Person ▶ insgesamt: maximal 75 Min.	▶ Prüfungsfächer 1 und 3: maximal 6 Std. ▶ Prüfungsfach 2: maximal 4 Std. ▶ insgesamt: maximal 960 Min.
Physiotherapeut/-in	▶ Fächergruppe 1: 45 Min. ▶ Fächergruppe 2: 90 Min. ▶ Fächergruppe 3: 180 Min. ▶ Fächergruppe 4: 90 Min. ▶ insgesamt: 405 Min.	▶ Fächer 1 u. 3: maximal 30 Min. ▶ Fach 2: maximal 15 Min. ▶ insgesamt: maximal 75 Min.	▶ Prüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein, keine weiteren Angaben zur Prüfungsdauer
Podologe/Podologin	▶ Fächergruppe 1: 60 Min. ▶ Fächergruppen 2 und 3: jeweils 90 Min. ▶ insgesamt: 240 Min.	▶ Fächer 1 u. 2: maximal 15 Min./Person ▶ Fächer 3 u. 4: maximal 10 Min./Person ▶ insgesamt: maximal 50 Min.	▶ Fach 1: maximal 120 Min./Person ▶ Fach 2: maximal 180 Min./Person ▶ insgesamt: maximal 300 Min.

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung.

2.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen

Wie setzen sich die Noten der staatlichen Abschlussprüfungen zusammen und welche Berechtigungen erwerben die Absolventinnen und Absolventen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe? Die nachfolgenden Ausführungen werfen einen Blick auf die zentralen Aspekte, die auch für den Vergleich mit den Ausbildungen nach BBiG/HwO und den Ausbildungen nach Landesrecht herangezogen werden.

Vornoten

Durch den Einbezug von Vornoten fließen auch während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein. Was heißt dies konkret? In den meisten *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen bestehen hierzu folgende Vorgaben:

- Vor Beginn der staatlichen Prüfung setzt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Vorschlag der Schule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen (vgl. § 26 Abs. 1 ATA-OTA-APrV, § 25 Abs. 1 MTAPrV, § 13 Abs. 1 PflAPrV).

- Die Vornote für den schriftlichen Teil der Prüfung und die Vornote für den mündlichen Teil der Prüfung werden aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note für die im theoretischen und praktischen Unterricht (§ 26 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 25 Abs. 2 MTAPrV)/im Unterricht (§ 13 Abs. 3 PflAPrV) erbrachten Leistungen gebildet. Die Vornote für den praktischen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweils in den Jahreszeugnissen ausgewiesenen Note der praktischen Ausbildung/praktischen Einsätze gebildet (vgl. § 26 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 25 Abs. 3 MTAPrV, § 13 Abs. 3 PflAPrV).

Beispiel – ATA-OTA-APrV

§ 26 Vornoten

(1) Vor Beginn der staatlichen Prüfung setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule jeweils eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung fest. Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse nach § 8 Abs. 1.[230]

(2) Zur Festsetzung der Vornote für den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung ist jeweils das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der drei Jahresnoten für den theoretischen und praktischen Unterricht zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 27 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Vornote für den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung.

(3) Zur Festsetzung der Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der drei Jahresnoten für die praktischen Einsätze zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 27 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

(4) Die drei Vornoten sind der oder dem Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn der staatlichen Prüfung mitzuteilen (§ 26 Abs. 1–4 ATA-OTA-APrV).

Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt[231].

In der Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Schule jeweils eine Vornote *für jedes Prüfungsfach* fest, das Gegenstand der staatlichen Prüfung ist. Grundlage der Festsetzung der Vornoten ist das Zeugnis, das für alle Prüfungsfächer der staatlichen Prüfung jeweils eine Note für die während der gesamten schulischen Ausbildung erbrachten Leistungen enthält. Bei der Berechnung der Prüfungsnoten für die einzelnen Prüfungsfächer werden die Vornoten mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt (vgl. § 15c Abs. 1 PTA-APrV).

In den *älteren* Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie in der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in“ werden keine Vornoten bei der Zusammensetzung der Gesamtnote berücksichtigt (vgl. DiätAss-APrV, ErgThAPrV, Log-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PhysTh-APrV, PodAPrV).

230 (1) Für jedes Ausbildungsjahr muss die Schule der oder dem Auszubildenden ein Jahreszeugnis ausstellen (vgl. § 8 Abs. 1 ATA-OTA-AprV).

231 Vgl. § 33 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 36 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 42 Abs. 3 ATA-OTA-APrV, § 45 Abs. 2 ATA-OTA-APrV, § 35 Abs. 2 MTAPrV, § 41 Abs. 3 MTAPrV, § 49 Abs. 3 MTAPrV, § 50 Abs. 3 MTAPrV, § 51 Abs. 3 MTAPrV, § 52 Abs. 3 MTAPrV, § 54 Abs. 3 MTAPrV, § 13 Abs. 2 PflAPrV.

Benotung der Abschlussprüfungen

Bei der Darstellung der Vorgaben zur Notenbildung kann erneut zwischen den *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen auf der einen Seite und den *älteren* Ausbildungen auf der anderen Seite unterschieden werden.[232] Maßgeblicher Unterschied ist, dass bei ersteren Vornoten berücksichtigt werden.

Die folgenden Tabellen (vgl. Tabelle 20 bis 24) geben eine Übersicht über die Benotung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungsteile (jeweils differenziert nach *modernisierten und neuen* sowie *älteren* Ausbildungen), über die Bestehensregelungen sowie über die Zusammensetzung der Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

Tabelle 20: Benotung des *schriftlichen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

	***Modernisierte und neue* Ausbildungen**	***Ältere* Ausbildungen**
Benotung der Prüfungen des schriftlichen Teils	▶ Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfenden zu benoten. ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus Noten der Fachprüfenden: ▷ die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV) ▷ im Benehmen mit den Fachprüfenden die Note der einzelnen Aufsichtsarbeit (vgl. PflAPrV)	▶ Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Fachprüfenden zu benoten. ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus Noten der Fachprüfenden die Note für die einzelne Aufsichtsarbeit als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV).
Gesamtnote schriftlicher Teil	▶ Bildung durch Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses ▶ Berücksichtigung der Vornote für schriftlichen Teil zu 25 % ▶ unterschiedliche Berechnung der weiteren 75 % je nach Beruf. Bei Berechnung fließen ein: ▷ arithmetisches Mittel der Noten der Aufsichtsarbeiten (vgl. PflAPrV, PTA-APrV) ▷ Zahlenwert der Note der ersten Aufsichtsarbeit mit 50 %, der zweiten mit 25 % (vgl. § 35 MTAPrV) ▷ Zahlenwert jeder Note der drei Aufsichtsarbeiten mit jeweils 25 % (§ 33 ATA-OTA-APrV) ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV)	▶ Bildung durch Vorsitzende/-n des Prüfungsausschusses ▶ unterschiedliche Berechnung je nach Beruf: ▷ als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Aufsichtsarbeiten (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) ▷ nach Gewichtung der Noten von Aufsichtsarbeiten mit dem Faktor 1 oder 2 (vgl. LogAPrO, DiätAss-APrV) ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV)

232 Die rechtlichen Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" entsprechen im Bereich der Prüfungsbewertung den *modernisierten und neuen* Ausbildungen, die der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in" den *älteren* Ausbildungen.

	Modernisierte und neue Ausbildungen	*Ältere* Ausbildungen
Bestehensregelung	▶ schriftlicher Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit/die Prüfungsleistung in jedem Fach mit mindestens „ausreichend" bewertet wird (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV)	▶ schriftlicher Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jede Aufsichtsarbeit mit mindestens „ausreichend" bewertet wird (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV)

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung. Die konkreten Regelungen sind den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu entnehmen.

Tabelle 21: Benotung des *mündlichen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

	Modernisierte und neue Ausbildungen	*Ältere* Ausbildungen
Benotung der Prüfung(en) des mündlichen Teils	▶ Prüfung wird von zwei Fachprüfenden abgenommen und benotet (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV) ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüfenden die Prüfungsnote: ▷ als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV) ▷ im Benehmen mit den Fachprüfenden (vgl. PflAPrV)	▶ Jedes Fach wird von zwei Fachprüfenden („Logopäde/Logopädin": 3 Fachprüfenden) abgenommen und benotet. ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüfenden die Note für jedes Fach als das arithmetische Mittel der Noten der Fachprüfenden (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV).
Gesamtnote mündlicher Teil	▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet eine Gesamtnote aus Prüfungsnote und Vornote. ▶ In die Note fließt der Zahlenwert der Note für den mündlichen Teil der Prüfung mit 75 % und der Zahlenwert der Vornote für den mündlichen Teil mit 25 % ein. ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV)	▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechnet die Prüfungsnote für den mündlichen Teil der Prüfung: ▷ als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fächer/Themenbereiche (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) ▷ nach Gewichtung der Noten von Fächern mit dem Faktor 1 oder 2 (vgl. LogAPrO) ▷ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung
Bestehensregelung	▶ Mündlicher Teil der Prüfung ist bestanden, wenn: ▷ Prüfungsleistung (in jedem Fach) mit mindestens „ausreichend" bewertet wird (vgl. PflAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV) ▷ alle Fachprüfenden die in mündlicher Prüfung erbrachte Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend" bewerten (vgl. MTAPrV)	▶ Mündlicher Teil der Prüfung ist bestanden, wenn: ▷ jedes Fach/jeder Themenbereich mindestens mit „ausreichend" benotet wird (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) ▷ Gesamtnote sowie Noten der Fächer 1 bis 3 mindestens „ausreichend" betragen und von den Fächern 4 und 5 höchstens ein Fach nicht schlechter als „mangelhaft" benotet wird (vgl. DiätAss-APrV)

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung. Die konkreten Regelungen sind den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu entnehmen.

Tabelle 22: Benotung des *praktischen* Teils der staatlichen Prüfung in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

	***Modernisierte* und neue Ausbildungen**	***Ältere* Ausbildungen**
Benotung der Prüfung(en) des praktischen Teils	▶ Prüfung wird von zwei Fachprüfenden abgenommen und benotet (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV): ▷ von denen (mindestens) eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist (vgl. PflAPrV, ATA-OTA-APrV) und – nur für die Pflegeberufe – in der Einrichtung tätig sein soll, in der der Vertiefungseinsatz durchgeführt wurde (vgl. PflAPrV) ▷ von denen mindestens eine Person „Praktische/-r Fachprüfer/-in" ist (vgl. MTAPrV) ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus Noten der Fachprüfenden die Prüfungsnote als das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV).	▶ Prüfung wird in jedem einzelnen Fach/Fallbeispiel von zwei Fachprüfenden abgenommen und benotet (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) ▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der Fachprüfenden: ▷ die Note für jedes Fach/Fallbeispiel als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV) ▷ die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. LogAPrO, PodAPrV)
Gesamtnote praktischer Teil	▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet Gesamtnote aus Prüfungsnote und Vornote, in Note fließt ein: ▷ Zahlenwert der Note für praktischen Teil mit 75 %; bei mehreren Prüfungsteilen wird dieser aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsteile gebildet[233] ▷ Zahlenwert der Vornote für den praktischen Teil mit 25 % ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach Komma, ohne Rundung (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV)	▶ Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bildet aus Noten der Fachprüfenden: ▷ die Prüfungsnote für praktischen Teil der Prüfung als arithmethisches Mittel der Noten der Fächer(gruppen)/Fallbeispiele (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV) ▷ die Prüfungsnote als arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Fachprüfenden (vgl. LogAPrO, PodAPrV) ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach Komma, ohne Rundung (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV)
Bestehensregelung	▶ Praktischer Teil der Prüfung ist bestanden, wenn: ▷ Prüfungsleistung (in jedem Fach) mit mindestens „ausreichend" bewertet wird (vgl. PflAPrV, ATA-OTA-APrV, PTA-APrV) ▷ alle Fachprüfenden ihren jeweiligen Prüfungsteil mit mindestens „ausreichend" bewerten (vgl. MTAPrV)	▶ Praktischer Teil der Prüfung ist bestanden, wenn: ▷ alle Fächer(gruppen)/jedes Fallbeispiel jeweils mindestens mit „ausreichend" benotet wird (vgl. ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV) ▷ jede Fächergruppe mindestens mit „ausreichend" und dabei kein Fach schlechter als „mangelhaft" benotet wird (vgl. PhysTh-APrV, MB-APrV[234])

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung. Die konkreten Regelungen sind den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu entnehmen.

233 In der Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe" ist dabei der erste Prüfungsteil der praktischen Prüfung dreifach zu gewichten (vgl. § 49 Abs. 3 MTAPrV, § 50 Abs. 3 MTAPrV, § 51 Abs. 3 MTAPrV, § 52 Abs. 3 MTAPrV).

234 In der Ausbildung „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in" gelten die Angaben für jede Fächergruppe (vgl. § 7 Abs. 1 MB-APrV), die Prüfung muss mindestens mit „ausreichend" benotet werden (vgl. § 7 Abs. 2 MB-APrV).

Tabelle 23: Zusammensetzung der *Gesamtnote* der staatlichen Prüfung in Gesundheitsfachberufen

***Modernisierte* und neue Ausbildungen**	***Ältere* Ausbildungen**
▶ Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet und auf Zeugnis als Gesamtnote der staatlichen Prüfung angegeben. ▶ Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach Komma ohne Rundung (vgl. PflAPrV, MTAPrV, ATA-OTA-APrV) Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent" (vgl. PTA-APrV): ▶ Gesamtnote wird aus den Noten des 1. und 2. Prüfungsabschnitts gebildet. ▶ Sie berechnet sich aus: (1) Prüfungsnoten der Prüfungsfächer des schriftlichen umd praktischen Teils des 1. Prüfungsabschnitts, (2) Durchschnittsnote aus den einzelnen Prüfungsnoten der mündlichen Prüfungen des 1. Prüfungsabschnitts und (3) Prüfungsnote des 2. Prüfungsabschnitts. ▶ Durchschnittsnote aus einzelnen Prüfungsnoten der mündlichen Prüfungen des 1. Prüfungsabschnitts sowie Gesamtnote werden als arithmetisches Mittel gebildet. Gesamtnote wird auf dem Zeugnis angegeben	▶ Gesamtnote der staatlichen Prüfung wird nicht erstellt. ▶ Zeugnis enthält jeweils eine Prüfungsnote für den schriftlischen, mündlischen und praktischen Teil. (vgl. PhysTh-APrV, ErgThAPrV, LogAPrO, DiätAss-APrV, MB-APrV, NotSan-APrV, OrthoptAPrV, PodAPrV)

Quelle: Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe; eigene Darstellung. Die konkreten Regelungen sind den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zu entnehmen.

Der Bewertungsschlüssel für die Benotung der Prüfungsergebnisse wird in den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen angegeben. Dieser variiert je nach Ausbildungsberuf. Die folgende Übersicht (vgl. Tabelle 24) zeigt einen Bewertungsschlüssel am Beispiel der Pflegefachberufe.

Tabelle 24: Bewertungsschlüssel für die Benotung der Prüfungsergebnisse in den Pflegefachberufen nach § 17 PflAPrV

Erreichter Wert	Note	Notendefinition
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,50 bis unter 5,50	mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Folgen von Verstößen

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche können bei zu prüfenden Personen in Gesundheitsfachberufen zum Nichtbestehen einzelner Teile oder der gesamten Prüfung führen, wenn die Person die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung verursacht hat. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig. Bei einem Täuschungsversuch ist die Entscheidung innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig (vgl. z. B. § 22 PflAPrV oder § 13 NotSan-APrV).

Abschlussdokumente

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis erstellt, das die Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile (schriftlich, mündlich, praktisch) enthält.[235] Im Falle der *neuen* und *modernisierten* Ausbildungen wird zusätzlich zu den Gesamtnoten der einzelnen Prüfungsteile eine Gesamtnote der staatlichen Prüfung ausgewiesen (vgl. § 45 Abs. 1 und 2 ATA-OTA-APrV, § 54 Abs. 3 und 4 MTAPrV, § 19 Abs. 1 PflAPrV).

Die Berechtigung zum Führen der Berufserlaubnis und somit für den Berufszugang im jeweiligen Gesundheitsfachberuf erwirbt man jedoch nicht allein durch das Bestehen der Abschlussprüfung. Mit der bestandenen Berufsabschlussprüfung ist in Gesundheitsfachberufen zunächst nur eine der Voraussetzungen zum Führen der Berufserlaubnis und somit für den Berufszugang erfüllt. Denn erst auf Antrag und bei Vorlegen bestimmter weiterer Voraussetzungen dürfen die Absolventinnen und Absolventen die jeweilige Berufsbezeichnung auch führen.

Erwerb von Berechtigungen

Die wichtigste Berechtigung in den Gesundheitsfachberufen ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (vgl. Berufsgesetze). In einigen Berufen ist darüber hinaus die Berufszulassung mit vorbehaltenen Tätigkeiten verbunden, d. h., bestimmte Tätigkeiten dürfen nur von Personen mit einer Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnung durchgeführt bzw. ausgeübt werden. Dies gilt für die Pflegefachberufe sowie für die Berufe in der medizinischen Technologie (vgl. § 4 PflBG, § 5 MTBG). Mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung dürfen Notfallsanitäter/-innen nach § 2a NotSanG eigenverantwortliche heilkundliche Maßnahmen bis zum Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung durchführen, wenn sie diese Maßnahmen in ihrer Ausbildung erlernt haben und beherrschen und die Maßnahmen jeweils erforderlich sind, um Lebensgefahr oder wesentliche Folgeschäden von der Patientin oder dem Patienten abzuwenden.

Neben den genannten Berechtigungen zum Führen der Berufsbezeichnung und zur Berufsausübung gibt es in den Bundesländern, in denen der theoretische und praktische Unterricht in der Zuständigkeit des für Bildung zuständigen Ministeriums bzw. der Senatsverwaltung liegt, die Möglichkeit, ggf. mit Zusatzunterricht die Fachhochschulreife zu erwerben.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zum Erwerb der Fachhochschulreife, Teil IV, Kap. 3.8.

235 Vgl. Anlage 3 DiätAss-APrV, Anlage 3 ErgThAPrV, Anlage 4 LogAPrO, Anlage 4 MB-APrV, Anlage 6 NotSan-APrV, Anlage 4 OrthoptAPrV, Anlage 5 PhysTh-APrV, Anlage 3 PodAPrV, Anlage 7 PTA-APrV.

3 Abschlussprüfungen in Ausbildungen nach Landesrecht

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse in Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen sind die Schulgesetze der Länder. Die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern ist durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gegeben. Maßgeblich dafür sind die folgenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK): Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) sowie die Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

Die Vorgaben in den KMK-Rahmenvereinbarungen gelten als Richtschnur für die Länder und werden in länderspezifischen Rechtsverordnungen entsprechend umgesetzt. Dies gilt sowohl für die Ausbildung selbst als auch für die Abschlussprüfungen. Nachfolgend soll die länderspezifische Umsetzung der KMK-Rahmenvereinbarungen beispielhaft anhand der Berufsfachschulverordnung (BFSVO) des Bundeslandes Schleswig-Holstein kurz umrissen werden.

Beispiel Schleswig-Holstein – Berufsfachschulverordnung (BFSVO)[236]

Am Beispiel des Ausbildungsgangs „Staatlich geprüfte/-r Elektrotechnische/-r Assistent/-in" in Schleswig-Holstein zeigt sich die länderspezifische Umsetzung insbesondere in folgenden drei Dokumenten: Lehrplan, Berufsfachschulverordnung sowie Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen. Darin sind sowohl Ausbildungsinhalte als auch Prüfungsbereiche und -fächer klar definiert.

Im Lehrplan für die Berufsfachschule III mit der Fachrichtung Elektrotechnik (vgl. Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein 2017) sind die Lernfelder klar festgelegt und an der DQR-Matrix und dem Kompetenzbegriff ausgerichtet.

In der Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) des Landes Schlewig-Holstein vom 20. Juli 2017 sind die Prüfungsbereiche bzw. Prüfungsfächer für die schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen in der Anlage zu § 6 Abs. 2 definiert. Der Bezug zu den Lernfeldern sowie den Bearbeitungszeiten wird ergänzend aufgeführt (vgl. Tabelle 25).

In der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen – BS-PrüVO)[237] des Landes Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2017 ist darüber hinaus die Durchführung der Prüfung hinsichtlich der Bestimmungen zu Prüfungsausschuss, Fachausschüssen, Notenbildung, Wiederholungsprüfung u. a. geregelt.

236 URL: **https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BerFSchulVSH2017V4P3** (Stand: 11.12.2024).

237 URL: **https://gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BBiSchPrVSH2017rahmen** (Stand: 14.12.2024).

Tabelle 25: *Schriftliche* und *praktische* Prüfungsbereiche im Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte/-r Elektrotechnische/-r Assistent/-in“ in Schleswig-Holstein

Prüfungsbereiche Staatlich geprüfte/-r Elektrotechnische/-r Assistent/-in	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
P I: Analysieren, entwerfen und beurteilen von elektrotechnischen Systemen (aus den Lernfeldern 1, 7)	drei
P II: Planen von IT-Systemen und erstellen von Anwendungsentwicklungen (aus den Lernfeldern 3, 6)	drei
P III: Planen und entwickeln automatisierungstechnischer Systeme (aus dem Lernfeld 4)	drei
zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den additiven Erwerb der Fachhochschulreife: Deutsch/Kommunikation, Englisch, Mathematik	je drei/Prüfungsfach
Praktische Prüfung: Realisieren elektrotechnischer Systeme	drei

Quelle: Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung – BFSVO) des Landes Schlewig Holstein vom 20. Juli 2017 (Anlage); eigene Darstellung.

Lesehinweis

Die Ausführungen zu Ausbildungen nach Landesrecht beziehen sich ausschließlich auf Bildungsgänge nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013) und auf Bildungsgänge nach den KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

3.1 Prüfungsstruktur

Abschlussprüfung

Im Bereich der landesrechtlich geregelten Ausbildungsgänge schließen die mindestens zweijährigen Bildungsgänge an Berufsfachschulen mit einer Abschlussprüfung ab (vgl. KMK 2024b, S. 4). Nach den Vorgaben der Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen bzw. zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen besteht die Abschlussprüfung aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung und kann sich auf alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs erstrecken. Die Abschlussprüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Das o. g. Beispiel von Schleswig-Holstein (vgl. Tabelle 25) zeigt die konkrete Umsetzung der in den KMK-Rahmenvereinbarungen vorgegebenen Prüfungsstrukturen mit landesspezifischen inhaltlichen und zeitlichen Angaben für die schriftlichen und praktischen Prüfungsbereiche in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen.

Keine Vorgaben zur Abschlussprüfung liegen nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) für die weiteren Berufe vor, z. B. für die Ausbildungen „Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in“, „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ oder „Staatlich geprüfte/-r Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“. Demzufolge werden die Abschlussprüfungen nach den Bestimmungen der Länder durchgeführt. Wie dies in der konkreten Umsetzung über die o. g. Rechtsgrundlagen hinaus aussehen kann, soll exemplarisch ebenfalls am Beispiel von Schleswig-Hol-

stein für die Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ dargestellt werden.

Beispiel Schleswig-Holstein – Handreichung zum Ausbildungsgang zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik

Ergänzend zu den o. g. landesspezifischen Rechtsverordnungen konkretisiert die „Handreichung zum Ausbildungsgang zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/Assistenten an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik“ u. a. die Bestimmungen zu den bildungsgangbezogenen Abschlussprüfungen.[238]

In der Vorbemerkung der Handreichung heißt es: „Die neu gefasste Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten an der Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik fügt sich ein in das Gesamtsystem der sozialpädagogischen Berufsausbildungen auf den verschiedenen Ebenen der Aus- und Weiterbildung. […]. Es lag daher auf der Hand, auch die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten in der Struktur anzupassen und bereits in der sozialpädagogischen Erstausbildung die Grundsätze und Ausrichtungen der Weiterbildung zu Erzieherinnen und Erziehern und Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern zu verankern“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 2018, S. 4).

Hintergrund für die ergänzende Handreichung ist, dass die neuen Ordnungsmittel für die Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten eine Vielzahl von Fragen an den Berufsfachschulen aufgeworfen haben. „Diese Handreichung will die entstandenen Fragestellungen aufnehmen und beantworten; sie gilt als Ordnungsmittel zur Umsetzung der in dem Lehrplan festgelegten Maßgaben zur Ausbildung von Sozialpädagogischen Assistentinnen und Assistenten in Schleswig-Holstein und ist von den Schulen zu befolgen“ (ebd., S. 4).

Bezüglich der schriftlichen und mündlichen Prüfungen wird die weitere inhaltliche Ausgestaltung nachfolgend auszugsweise skizziert.

Schriftliche Prüfungen

Gemäß Berufsfachschulverordnung sind schriftliche Leistungsnachweise in den drei Prüfungsbereichen im Umfang von drei bzw. vier Stunden zu erbringen, die den Lernfeldern 2 und 3 (Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln und Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten)[239] sowie dem Fach Deutsch/Kommunikation entsprechen. Eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note in dem Lernfeld 3 kann nicht ausgeglichen werden (Sperrlernfeld). Die Inhalte der Lernfelder 2 und 3 sind je Klausur als Schwerpunkte der Aufgaben zu berücksichtigen. Die Aufgaben orientieren sich an vorangestellten handlungssystematischen Lernsituationen. Weiter heißt es, dass gemäß der didaktischen Richtlinien des kompetenzorientierten Lehrplans unter Einbezug des erworbenen Fachwissens Analysen vorgenommen werden, die mit einer Handlungsplanung, die die Problemstellung aus der vorgestellten Lernsituation lösen, verknüpft werden (vgl. ebd., S. 15f.).

Mündliche Prüfungen

Die Maßgaben zu den mündlichen Prüfungen entsprechen den Regelungen der BS-PrüVO. Für die Prüfungsbereiche legt der Prüfungsausschuss mündliche Prüfungen fest, wenn sie für das Bestehen erforderlich sind. Auch kann der Prüfling mündliche Prüfungen in den Prüfungsbereichen beantragen (vgl. ebd., S. 17).

238 Handreichung abrufbar unter URL: **https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Berufsfachschule/BFS3/_documents/_downloads/berufsbezogen/bfs_iii_sozialp%C3%A4dagogik_hr.pdf?__blob=publicationFile&v=1** (Stand: 15.12.2024).

239 Zu den Lernfeldern siehe Berufsfachschulverordnung, abrufbar unter URL: **https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-BerFSchulVSH2017V9Anlage** (Stand: 16.12.2024).

3.2 Beteiligte Akteure im Kontext der Abschlussprüfungen

Eine zentrale Rolle im Kontext der Abschlussprüfungen spielen die zuständigen länderspezifischen Behörden sowie der Prüfungsausschuss. Nachfolgend werden die Aufgaben der zuständigen Behörden sowie relevante Aspekte zum Prüfungsausschuss skizziert.

Zuständige Behörden

Für die Erstausbildungen und Berufsabschlüsse nach Landesrecht bestimmt das Schulrecht mit Schulgesetz und Verordnungen der Verwaltung die grundlegenden Rahmenbedingungen und Inhalte für die Berufsfachschulen im jeweiligen Bundesland. In der Regel ist die Schulaufsichtsbehörde die für Abschlussprüfungen zuständige Behörde. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses sowie ggf. die Bestellung weiterer Mitglieder, z. B. die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen und die Berufung von Vertretern und Vertreterinnen aus Wirtschaft, Gewerkschaften oder Berufsverbänden (vgl. KMK 2024b, S. 4). Anhand des Länderbeispiels Berlin werden die Aufgaben der Schulaufsichtsbehörden im Kontext der Abschlussprüfungen nachfolgend veranschaulicht.

Beispiel Berlin – Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) vom 26. Januar 2004[240]

§ 60 Abschlussprüfungen und Abschlussverfahren, Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs wird durch eine Prüfung oder ein Abschlussverfahren festgestellt, wenn dies durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgesehen ist. Grundlage für die Anforderungen an eine Prüfung und an ein Abschlussverfahren sind die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung.

(2) Für die Prüfungen werden von der Schulaufsichtsbehörde oder in deren Auftrag Ausschüsse gebildet. Mitglieder sind in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie an der Schule unterrichtende Lehrkräfte. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde eine zweite Wiederholung zulassen (§ 60 SchulG Berlin).

Prüfungsausschuss

Zusammensetzung und Vorsitz: Für die Ausbildungen nach Landesrecht kann an der Schule zur Durchführung der Prüfung ein Prüfungsausschuss nach Landesrecht bestellt werden, dem auch Vertreter/-innen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören können (vgl. KMK 2024b, S. 4). Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse kann je nach Bundesland und Ausbildungsgang differieren. Beispielhaft wird dies nachfolgend an den beiden Bundesländern Bayern und Niedersachsen veranschaulicht.

240 URL: **https://www.schulgesetz-berlin.de/berlin/schulgesetz.php** (Stand: 16.12.2024). Mehrfach geändert, §§ 43 und 108 neu gefasst sowie §§ 43a, 43b und 64d neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2024 (GVBl. 2023, S. 465).

Beispiel Bayern – Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik und Fremdsprachenberufe (Berufsfachschulordnung – BFSO) vom 25. Mai 2023[241]

§ 30 Besetzung

(1) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrkräfte, die in der Abschlussklasse Unterricht in den Pflichtfächern erteilt haben.
(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen.
(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bildet für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen es eine oder einen zum vorsitzenden Mitglied des Unterausschusses bestimmt.

§ 31 Verfahrensregelungen

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses erledigt die Prüfungsangelegenheiten, soweit diese Schulordnung nichts anderes bestimmt.
(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ist das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss es den Beschluss beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.
(3) Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von zwei Mitgliedern. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule ein vorsitzendes Mitglied des Prüfungsausschusses bestellen. Dieses hat folgende zusätzlichen Befugnisse:
   1. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen in den Prüfungsausschuss;
   2. Überprüfung der Jahresfortgangsnoten sowie der Bewertung der während des Schuljahres erbrachten Leistungsnachweise und der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten und nach Anhörung des Prüfungsausschusses Änderung der Bewertung der schriftlichen Abschlussprüfungsarbeiten; Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlussprüfung vermerkt (§§ 30–31 BFSO).

241 BSVO abrufbar unter URL: **https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSO2023-30** (Stand: 13.12.2024).

Beispiel Niedersachsen – Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) des Landes Niedersachsen vom 10. Juni 2009 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2025)[242]

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die nach § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen sind. Sie gilt auch für Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für jede Abschlussklasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 NSchG[243] genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz nach § 35 Abs. 2 NSchG.[244]
(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt eine Lehrkraft zum Vorsitzenden Mitglied oder übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss selbst. Die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent der Schulbehörde kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen.
(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden Mitglied mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung außer dem Vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.
(5) Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Lernbereich ständig teilgenommen haben (§ 8 BbS-VO).

3.3 Vorbereitung der Abschlussprüfungen

Wie bereits in den Kapitel 1 und 2 von Teil III genannten Ausbildungsbereichen gehören zur ordnungsgemäßen Durchführung von Abschlussprüfungen auch in Ausbildungen nach Landesrecht entsprechende Schritte der Vorbereitung. Dazu zählen insbesondere die Bestimmung der Prüfungstermine, die Zulassung zur Prüfung sowie die Aufgabenerstellung und Aufgabenauswahl mit dem Einsatz gebundener und/oder ungebundener Prüfungsaufgaben.

Prüfungstermine

Die Bestimmung der Prüfungstermine erfolgt nach den Bestimmungen der Länder und ist in der Regel in den entsprechenden Landesverordnungen geregelt. Als Beispiel wird die rheinland-pfälzische Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen herangezogen und nachstehend zitiert.

242 Rechts- und Verwaltungsvorschriften für berufsbildende Schulen in Niedersachsen abrufbar unter URL: **https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/berufsbildende_schulen/rechts_und_verwaltungsvorschriften_fur_berufsbildende_schulen/rechts-und-verwaltungsvorschriften-fuer-berufsbildende-schulen-6456.html** (Stand: 16.12.2024).

243 Vgl. § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 NSchG: (3) Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: 1. die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, 2. die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen.

244 Vgl. § 35 Abs. 2 NSchG: (2) Für jede Klasse ist eine Klassenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse oder einzelne ihrer Schülerinnen und Schüler betreffen, insbesondere über 1. das Zusammenwirken der Fachlehrkräfte, 2. die Koordinierung der Hausaufgaben, 3. die Beurteilung des Gesamtverhaltens der Schülerinnen und Schüler (allgemeine Urteile), 4. wichtige Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, 5. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen.

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)[245]

§ 6 Ort und Zeit der Abschlussprüfung

(1) Den Prüfungsort und die Prüfungstermine bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Schulbehörde. Beabsichtigt eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde ganz oder zeitweise den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder einem Unterausschuss zu übernehmen, bestimmt sie oder er die Prüfungstermine im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Die Schulleiterin oder der Schulleiter benachrichtigt die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(2) Ort und Termine der praktischen Prüfung und der schriftlichen Prüfung sind den Prüflingen mindestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteils bekannt zu geben (§ 6 BBiSchulPrO RP 2011).

Zulassung zur Prüfung

Auch die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung regeln die Länder. Hierzu soll das Beispiel von Hessen zeigen, welche Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen landesspezifisch definiert sind.

Beispiel Hessen – Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011[246]

§ 13 Vornote und Zulassung zur Abschlussprüfung

[...]

(3) Die Zulassung zur Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss ist unter folgenden Voraussetzungen auszusprechen: 1. Ein Praktikum gemäß den Bedingungen nach § 4 Abs. 3 und § 12 wird nachgewiesen.[247] 2. In den Endnoten der einzelnen Lernfelder des berufsbildenden Bereichs und der Fächer des allgemeinbildenden Bereichs wurden mindestens ausreichende Leistungen erbracht. Der Prüfungsausschuss kann bei höchstens einer mangelhaften Leistung in einem Lernfeld und höchstens einer mangelhaften Leistung in einem Fach pro Ausbildungsjahr die Zulassung aussprechen, wenn im selben Ausbildungsjahr in dem jeweiligen Bereich mindestens gute Leistungen in einem oder mehreren anderen Lernfeldern mit insgesamt mindestens dem gleichen Stundenumfang und gute Leistungen in einem anderen Fach oder befriedigende Leistungen in anderen Lernfeldern mit insgesamt mindestens dem zweifachen Stundenumfang und in zwei anderen Fächern erbracht wurden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

(4) Wer nicht zur Abschlussprüfung zugelassen wird, wird bis zum Ende des Schuljahres in das erste Ausbildungsjahr zurückversetzt. Für Schülerinnen und Schüler, die sich nicht ordnungsgemäß zur Abschlussprüfung anmelden, obwohl sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden (§ 13 APO-HBFS).

245 URL: **https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BBiSchulPrORP2011V1P1** (Stand: 16.09.2025).

246 URL: **https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-AssBFSchulAPrVHE2011rahmen** (Stand: 16.09.2025).

247 Gilt für die Fachrichtungen Bekleidungstechnik, Biologietechnik, Bürowirtschaft, Chemietechnik, Fremdsprachensekretariat, Gestaltungs- und Medientechnik, Hotellerie/Gastronomie/Fremdenverkehrswirtschaft, Informationsverarbeitung-Technik, Informationsverarbeitung-Wirtschaft, Maschinenbautechnik, Systemgastronomie und Umweltschutztechnik.

Prüfungsaufgabenerstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben

Wer erstellt die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfungen? Diese Frage konnte im Rahmen des Projektes nicht eindeutig und verallgemeinernd mittels Dokumentenanalyse beantwortet werden, wie an den Länderbeispielen von Hessen und Schleswig-Holstein deutlich wird.

Beispiel Hessen – Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011

§ 14 Prüfungsvorschläge

(1) Für die Prüfung sind zwei Aufgabenvorschläge von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 [Schulleitungen und Lehrkräfte; Anm. der Verf.] zu erstellen. [...]
(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft die Aufgabenvorschläge und legt sie spätestens drei Wochen vor Beginn der Prüfung dem Staatlichen Schulamt vor.
(3) Das Staatliche Schulamt wählt jeweils einen Aufgabenvorschlag aus. Es ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Aufgabenstellungen zu machen, andere Vorschläge von der Schule anzufordern, Vorschläge selber abzuändern, zu ergänzen oder neue Aufgaben zu stellen. Die ausgewählten Vorschläge werden in versiegelten Umschlägen an die Schule zurückgesandt (§ 14 APO-HBFS).

Beispiel Schleswig-Holstein – Handreichung zum Ausbildungsgang zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik

Aus dem oben bereits genannten Länderbeispiel für den Ausbildungsgang „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in" ist ein Hinweis zur Erstellung der Abschlussprüfungen abzuleiten. Demzufolge erarbeitet die *Fachkonferenz* die konkreten schriftlichen Aufgabenstellungen, ein Prüfungsausschuss beschließt die mündlichen Prüfungen. Auch das Verfahren wird in der Handreichung ausführlich beschrieben:

- Je Abschlussklausur werden im fachrichtungsbezogenen Bereich zwei Prüfungsvorschläge eingereicht, von denen einer zur Prüfung ausgewählt wird. Eine Auswahlmöglichkeit für die Schülerinnen und Schüler besteht nicht.
- Im Fach Deutsch/Kommunikation werden jeweils drei Aufgaben als Vorschläge für die Abschlussklausur erarbeitet (mindestens eine Aufgabe zur Interpretation/Analyse und eine Erörterungsaufgabe) mit Bezug auf mindestens einen literarischen Text und mindestens einen Sachtext).
- Für die Prüfungsarbeit werden zwei Aufgaben zur Wahl der Schülerin/des Schülers genehmigt.
- In jedem Abschlussjahrgang einer Berufsfachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik werden in jedem Prüfungsbereich dieselben Abschlussklausuren geschrieben.
- Ein Erwartungshorizont in schriftlicher Form ist für jeden Klausurvorschlag einzureichen und sollte aus zwei Teilen bestehen. Einem Teil, welcher auf die im Lehrplan genannten Kompetenzen (Fachkompetenzen, Personale Kompetenzen [Professionelle Haltung] und die Querschnittsaufgaben) Bezug nimmt, und einem zweiten Teil mit Bezug auf die zu bearbeitenden Inhalte der Aufgaben, zur erwarteten Tiefe dabei sowie Angaben zum Erwartungshorizont für die Note „ausreichend" (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 2018, S. 16).
- Die Maßgaben zu den mündlichen Prüfungen entsprechen den Regelungen der BS-PrüVO. Aufgrund der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und ggf. der praktischen Prüfung beschließt *der Prüfungsausschuss* in der zweiten Prüfungskonferenz, in welchen Prüfungsbereichen und/oder Fächern eine mündliche Prüfung zu erfolgen hat (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein 2018, S. 17).

Um der Frage nach der Aufgabenerstellung vertiefter nachzugehen und die länderspezifischen Unterschiede aufzeigen zu können, wurde diese Frage in die Online-Befragung zu den Ausbildungen nach Landesrecht aufgenommen. Als Ergebnis der Antworten der 14 zuständigen Ministerien bzw. Senatsverwaltungen, die an der Befragung teilnahmen, kann festgehalten werden, dass die Aufgabenerstellung für die schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschlussprüfugen überwiegend durch die Lehrkräfte und jeweils für die eigene Schule bzw. durch den Prüfungsausschuss erfolgt.

Auch die Frage, wer die schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsaufgaben genehmigt, wurde in die Online-Befragung aufgenommen. Als Ergebnis der Befragung kann festgehalten werden, dass je nach Bundesland und Ausbildungsberuf die Genehmigung der Prüfungsaufgaben durch die Schulaufsichtsbehörde, das zuständige Landesministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung oder den Prüfungsausschuss erfolgt.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Erstellung und Genehmigung von Prüfungsaufgaben, Teil IV, Kap. 5.1 und 5.2.

Gebundene und ungebundene Prüfungsaufgaben

Ob der Einsatz gebundener oder ungebundener Prüfungsaufgaben nach den Bestimmungen der Länder geregelt ist, bedarf einer tiefergehenden Analyse, die im Rahmen des vorliegenden Kompendiums nicht geleistet werden kann. Was die Aufgabenstellungen im Rahmen einer Abschlussprüfung jedoch zeigen sollen, kann am nachfolgenden Beispiel aus Hessen abgelesen werden.

Beispiel Hessen – Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen (Assistentenberufe) (APO-HBFS) vom 1. März 2011

§ 14 Prüfungsvorschläge, Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 7

[...] Die Aufgabenstellungen sollen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern Gelegenheit geben, durch ihre Arbeit zu zeigen, in welchem Maße sie 1. fachspezifische Arbeitstechniken und Verfahren anwenden können, 2. mit Schlüsselbegriffen, Formeln und Modellen umgehen können, 3. Einsichten in fachliche Zusammenhänge haben, 4. fachspezifische und fachübergreifende Strukturen, Gesetzmäßigkeiten und Prinzipien kennen, 5. zu selbstständiger Urteilsbildung über einen Sachverhalt fähig sind, 6. Vorgänge, Sachverhalte, Zusammenhänge und eigene Überlegungen angemessen und verständlich darstellen können, 7. gestellte Aufgaben in der zur Verfügung stehenden Zeit bewältigen können (§ 14 APO-HBFS).

3.4 Bestimmungen zu Abschlussprüfungen

Welche Prüfungsinstrumente werden eingesetzt? Besteht die Möglichkeit digitaler Prüfungen? Werden die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Prüfung berücksichtigt? Wie oft darf man eine Abschlussprüfung wiederholen? Unter welchen Voraussetzungen kann man auch ohne Ausbildung an der Prüfung teilnehmen? Wie bereits für die Ausbildungen nach BBiG/HwO (Teil III Kap. 1.4) und für die Gesundheitsfachberufe (Teil III Kap. 2.4) ausgeführt, werden auch für den Bereich der Ausbildungen nach Landesrecht die relevanten Aspekte aufgegriffen und beantwortet.

Prüfungsbereiche und Prüfungsinstrumente

Für die Ausbildungen der technischen und kaufmännischen Assistenten und Assistentinnen kann hinsichtlich der Prüfungsbereiche und -instrumente auf die entsprechend geltende KMK-Rahmenvereinbarung verwiesen werden.[248] Nach diesen KMK-Rahmenvereinbarungen kann sich die Abschlussprüfung auf alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs erstrecken und besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung. Sie kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Der Umfang der Prüfung beträgt insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden. Gemäß der genannten KMK-Rahmenvereinbarungen wird für die schriftlichen Prüfungen das Prüfungsinstrument „Aufsichtsarbeiten“ eingesetzt. In die schriftliche Prüfung sind aus dem berufsbezogenen Lernbereich mindestens drei Arbeiten unter Aufsicht einzubeziehen.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll insgesamt mindestens acht Zeitstunden betragen. Im Rahmen der praktischen Prüfung soll darüber hinaus der Nachweis erfolgen, dass vom Prüfling die in der beruflichen Praxis vorkommenden Arbeiten beherrscht werden. Die mündliche Prüfung kann sich auf beide Lernbereiche, den berufsbezogenen und den berufsübergreifenden Lernbereich, erstrecken und erfolgt nach den Bestimmungen der Länder (vgl. KMK 2024c, S. 4).

Wie differenziert die Angaben zur Durchführung der schriftlichen und praktischen Prüfungen formuliert sind, wurde bereits am Beispiel von Schleswig-Holstein sowohl für die Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r elektrotechnische/-r Assistentin/Assistent“ als auch in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen für die Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistentin/Assistent” dargestellt (vgl. Teil III Kap. 3.3). Ergänzend werden die Ausführungen zu den mündlichen Prüfungen beispielhaft für Rheinland-Pfalz nach der Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen beschrieben.

248 Vgl. KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen und zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 i. d. F. vom 21.03.2024).

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)

§ 17 Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine und spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse statt. Nach Bekanntgabe der Prüfungszwischenergebnisse findet für die Prüflinge kein Unterricht mehr statt.

(2) Die mündliche Prüfung darf keine Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Das unzusammenhängende Abfragen von Einzelkenntnissen widerspricht dem Zweck der mündlichen Prüfung. Statt bloßer Wiedergabe gelernten Stoffes soll das selbstständige Lösen der Aufgaben durch den Prüfling im zusammenhängenden Vortrag und das Prüfungsgespräch bevorzugt werden. Dadurch sind vor allem größere fachliche und überfachliche Zusammenhänge, die sich aus dem jeweiligen Thema ergeben, zu verdeutlichen. Die mündliche Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist. Der Prüfling kann bei der mündlichen Prüfung Aufzeichnungen verwenden, die er bei der Vorbereitung unter Aufsicht angefertigt hat.

(3) Es kann in Gruppen bis zu vier Prüflingen geprüft werden, wobei das Prinzip der Einzelprüfung gewahrt bleiben muss; Kollektivprüfungen mit der Folge kollektiver Bewertungen sind nicht zulässig. Die mündliche Prüfung soll je Prüfling und Fach oder Lernmodul etwa zehn Minuten dauern. Dem Prüfling kann eine Vorbereitungszeit je Prüfungsfach oder Prüfungsmodul bis zu 20 Minuten gewährt werden.

(4) Das Prüfungsgespräch führt die für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Fachlehrkraft. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses kann das Prüfungsgespräch zeitweise übernehmen; die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses können sich mit seiner Zustimmung in das Prüfungsgespräch einschalten.

(5) Die Noten in der mündlichen Prüfung werden von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Prüfungsgespräch geführt hat, vorgeschlagen und von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses festgesetzt.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer eine Niederschrift zu führen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und Prüflinge, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Fragen und Aufgaben entnommen wurden, Verlauf, Beratungsergebnis und Noten aufzunehmen. Aus der Niederschrift muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Unterausschusses und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen (§ 17 BBiSchulPrO RP 2011).

In der KMK-Rahmenvereinbarung für Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024) sind – anders als in den KMK-Rahmenvereinbarungen für die Ausbildung und Prüfung der kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten für die weiteren Berufe an Berufsfachschulen – keine Vorgaben zu Prüfungsbereichen und Prüfungsfächern definiert. Dies betrifft z. B. die Bildungsgänge „Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in“ oder „Staatlich geprüfte/-r Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“, „Staatlich geprüfte/-r Assistent/-in für Tourismus“, „Staatlich geprüfte/-r Kinderpfleger/-in“, „Staatlich geprüfte/-r Kosmetiker/-in“. Die entsprechenden Bestimmungen zu den Abschlussprüfungen sind in den landesspezifischen Schulgesetzen und

Rechtsverordnungen klar definiert, wie am Beispiel von Schleswig-Holstein für den Bildungsgang „Staatlich geprüfte/-r Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ ausführlich beschrieben.

Mit Sachsen-Anhalt soll ergänzend ein weiteres Länderbeispiel mit Fokus auf die Ausgestaltung der schriftlichen und fachpraktischen Abschlussprüfungen am Beispiel der Ausbildung „Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in“ aufgezeigt werden.

Beispiel Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in in Sachsen-Anhalt – Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10. Juli 2015 (zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juni 2022)[249]

§ 65 Schriftliche Prüfung

Nach § 65 der Verordnung besteht die schriftliche Prüfung aus drei Klausurarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils 180 Minuten. Die Klausurarbeiten für die Fachrichtung Sozialassistenz sind in den folgenden Fächern oder Lernfeldern oder in einem Fach oder Lernfeld der nachfolgende aufgeführten Fächer- oder Lernfeldgruppe zu schreiben: „Pädagogische und psychologische Prozesse verstehen und berufsorientiert anwenden“, „Bedürfnisorientierte Unterstützung von Menschen in den Bereichen Gesundheit und Pflege in ausgewählten Lebenssituationen mitgestalten oder Bedürfnisorientierte Unterstützung von Menschen in den Bereichen Ernährung und Nahrungszubereitung mitgestalten“, „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse strukturieren, reflektieren und an diesen mitwirken oder musisch-kreative Prozesse gestalten und Medien pädagogisch einsetzen“. Die Auswahl trifft die Schule (vgl. § 65 BbS-VO).

§ 66 Fachpraktische Prüfung

In der fachpraktischen Prüfung ist nach § 66 der Landesverordnung eine komplexe Aufgabenstellung aus dem Lernfeld „Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozesse strukturieren, reflektieren und an diesen mitwirken“ zu bearbeiten. Die Aufgabe wird vier Werktage vor der Prüfung ausgegeben. Die Prüfung ist vom Prüfling schriftlich zu bearbeiten. Sie ist dem Prüfer oder der Prüferin am Prüfungstage vorzulegen. Die Prüfung soll 60 Minuten nicht überschreiten und wird in der Regel in geeigneten Einrichtungen durchgeführt (vgl. § 66 BbS-VO).

In Bezug auf die Möglichkeit, in Abschlussprüfungen eine Gruppenprüfung durchzuführen, geben die KMK-Rahmenvereinbarungen (KMK-Rahmenvereinbarung für Berufsfachschulen und KMK-Rahmenvereinbarung für die Ausbildung und Prüfung der kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten) keine Hinweise. Wie das o. g. Beispiel von Rheinland-Pfalz zeigt, wird je nach Bundesland jedoch die Möglichkeit der Gruppenprüfung für mündliche und/oder praktische Abschlussprüfungen eröffnet. So kann in Rheinland-Pfalz im Rahmen der mündlichen Abschlussprüfung in Gruppen bis zu vier Prüflingen geprüft werden, wobei das Prinzip der Einzelprüfung gewahrt bleiben muss. Zu beachten ist der Hinweis, dass Kollektivprüfungen mit der Folge kollektiver Bewertungen nicht zulässig sind (vgl. § 17 BBiSchulPrO RP 2011).

Die Frage, ob in Ausbildungen nach Landesrecht in den Ländern Gruppenprüfungen durchgeführt werden, wurde zur weiteren Klärung in die Online-Befragung aufgenommen.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zur Gruppenprüfung, Teil IV, Kap. 5.3.

249 URL: **https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesjournal/Bildung_und_Wissenschaft/Verordnungen/Verordnung_ueber_Berufsbildende_Schulen.pdf** (Stand: 16.12.2024).

Digitale Prüfungen

Hinsichtlich digitaler Unterrichtsformen und/oder mobilen Lernens wird in Teil I Kapitel 1.3 bereits auf die KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt“ und auf die KMK-Empfehlung „Lehren und Lernen in der digitalen Welt“ hingewiesen. *Doch wie sieht es in Bezug auf die Möglichkeit, digitale Endgeräte (PC oder Tablet) zur Durchführung von Abschlussprüfungen zur Beantwortung schriftlicher Aufgabenstellungen zu nutzen oder Videosequenzen oder digitale Simulationen in praktischen und/oder mündlichen Prüfungen einzusetzen, in Ausbildungen nach Landesrecht aus?* Die Beantwortung dieser Frage, ob in diesem Sinne bereits digitale Prüfungen nach den Bestimmungen der Länder durchgeführt werden, bedarf einer tiefergehenden Analyse, die im Rahmen des vorliegenden Kompendiums nicht geleistet werden kann. Erste Anhaltspunkte zum aktuellen Sachstand finden sich in den Ergebnissen der Online-Befragung zu den landesrechtlichen Ausbildungen an Berufsfachschulen.

Vgl. **Befragungsergebnisse** zum Einsatz digitaler Medien in Abschlussprüfungen, Teil IV, Kap. 5.4.

Belange von Menschen mit Behinderung im Kontext von Prüfungen

In Bezug auf die Belange von Prüflingen mit Behinderung im Kontext von beruflichen Abschlussprüfungen gibt es weder in der gemeinsamen Empfehlung noch in der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013) bzw. in den KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung) konkrete Hinweise.

Hinweise finden sich jedoch in der KMK-Empfehlung „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (vgl. KMK 2007). In Bezug auf den Nachteilsausgleich im Kontext von Abschlussprüfungen heißt es in der Empfehlung, dass sich die Leistungsbewertung bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten muss. Ein angemessener Nachteilsausgleich soll in einer Prüfungssituation gewährt werden, wenn diese durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann (vgl. KMK 2007, S. 4f.).

Darüber hinaus sind in der gemeinsamen Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die Anfang 2015 verabschiedet wurde, Empfehlungen formuliert, wie die Erwartungen hinsichtlich der Lehrkräftebildung für einen inklusiven Unterricht umgesetzt werden können (siehe dazu auch Teil I, Kap. 3.3).

Die Feststellung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bedarf in der Regel einer landesrechtlichen Regelung. Daher werden nachfolgend ausgewählte Länderbestimmungen von Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Bayern beispielhaft aufgeführt.

Beispiel Mecklenburg-Vorpommern – Verordnung über die Zulassung, Ausbildung und Prüfung an der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenz (Sozialassistenz-Höhere Berufsfachschulverordnung – SoaHBFSVO M-V) vom 1. Februar 2024[250]

§ 32 Nachteilsausgleich

(1) Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder anerkannten Teilleistungsstörungen haben auf Antrag einen Anspruch auf angemessene Erleichterungen für die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung. Diese Schülerinnen und Schüler sind vor der Prüfung in geeigneter Form auf das Antragsrecht hinzuweisen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Erleichterungen und kann dafür ärztliche Bescheinigungen verlangen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen (§ 32 SoaHBFSVO M-V).

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)

§ 20 Sonderregelung für Prüflinge mit Behinderung

Für Prüflinge mit Behinderung hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag die zum Ausgleich der Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zuzulassen (§ 20 BBiSchulPrO RP 2011).

Beispiel Bayern – Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern" (BayMBl. Nr. 505) vom 6. Juli 2021

Die Leistungsbewertung bei Abschlüssen unterliegt dem grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebot. Dies gilt auch im Rahmen des bayerischen Schulversuchs für ein inklusives Bildungsangebot an ausgewählten Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege (siehe dazu auch Teil I, Kap. 3.3). Demnach ist an Berufsfachschulen für Ernährung und Versorgung sowie für Sozialpflege ein inklusives Bildungsangebot zu erproben, welches Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf einen lernzieldifferenten Erwerb von beruflichen Handlungskompetenzen ermöglicht. Die Anforderungen an den jeweiligen Abschluss der Berufsausbildungen bleiben unberührt. Bei differenten Lernzielen mit einem Abweichen von den in der Berufsfachschulordnung festgelegten Ausbildungszielen kann der jeweilige Berufsabschluss *nicht* erworben werden (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2021, S. 1).

Wiederholungsprüfungen

Die Abschlussprüfung im Bereich der Ausbildung der technischen und kaufmännischen Assistenzberufe kann wiederholt werden. Die Einzelheiten bestimmen die Regelungen der Länder (KMK 2024c, S. 4). So schreibt z. B. die Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen vom 29. April 2011 in Rheinland-Pfalz vor, dass eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung nur in Ausnahmefällen zulässig ist.

250 URL: **https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-SozAssBerFSchulVMV2024rahmen** (Stand: 15.09.2025).

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)

§ 25 Wiederholung der Abschlussprüfung

Eine Wiederholung ist zum nächsten Prüfungstermin möglich. Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (vgl. § 25 BBiSchulPrO RP 2011).

Auch für die weiteren Berufe nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024) gelten im Hinblick auf die Wiederholungsprüfung die Bestimmungen der Länder.

Widerspruch

Wie für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen nach BBiG/HwO und für Prüfungen in Gesundheitsfachberufen kann auch für Berufsabschlüsse nach Landesrecht gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Abschlussprüfung (als Verwaltungsakt) Widerspruch eingelegt und ggf. ein Verwaltungsgericht angerufen werden.

Nichtschülerprüfungen

Entsprechend der KMK-Rahmenvereinbarung kann im Bereich der technischen und kaufmännischen Assistenzberufe eine Prüfung für Nichtschüler/-innen vorgesehen werden.

Zugelassen zur Nichtschülerprüfung wird, wer einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss hat.[251] Bildungsgang und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass entsprechende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erlangt wurden. Auch kann die Prüfung nicht früher abgelegt werden, als es bei der Absolvierung des Bildungsganges möglich wäre.

Für Nichtschüler/-innen gelten die gleichen Prüfungsbedingungen. Nach bestandener Prüfung wird ebenfalls ein Abschlusszeugnis erteilt. Allerdings muss aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, dass die Nichtschülerprüfung abgelegt wurde (vgl. KMK 2024c, S. 5).

Hinsichtlich der Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe macht die KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen keine Angaben zur Möglichkeit der Nichtschülerprüfung (vgl. KMK 2024b). Hier gelten die Bestimmungen der Länder.

Dauer und Ort der Prüfungen

Im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistenzberufe besteht die Abschlussprüfung aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung und kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Mindestens zwölf Zeitstunden sind als Umfang der Prüfung vorgesehen. Davon entfallen mindestens acht Zeitstunden auf die schriftliche Prüfung, die aus mindestens drei Aufsichtsarbeiten besteht (vgl. KMK 2024c, S. 4).

Hinsichtlich der Bildungsgänge der Berufsfachschulen für weitere Berufe sind in der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen keine Angaben zu den Prüfungszeiten und der Gesamtdauer der Abschlussprüfung definiert. Hier gelten ebenfalls die Bestimmungen der Länder.

251 Auch können die Länder vorsehen, dass Schüler/-innen, die im verkürzten gymnasialen Bildungsgang in die Klasse zehn versetzt sind, in den jeweiligen Bildungsgang eintreten. Sie erwerben am Ende der Eingangsklasse den mittleren Schulabschluss, wenn sie in die nächste Jahrgangsstufe versetzt sind bzw. die Eingangsklasse erfolgreich absolviert haben.

3.5 Benotung der Abschlussprüfungen und Erwerb von Berechtigungen

Wie setzen sich die Noten der Abschlussprüfungen zusammen und welche Berechtigungen erwerben die Absolventinnen und Absolventen in Ausbildungen nach Landesrecht? Die nachfolgenden Ausführungen werfen einen Blick auf die zentralen Aspekte, die auch für den Vergleich mit den Ausbildungen nach BBiG/HwO und den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen herangezogen werden. In den Ausbildungen nach Landesrecht werden die Vornoten und die Bewertung sowie die Zusammensetzung der Gesamtnote nach den Bestimmungen der Länder festgelegt. Im Folgenden werden daher länderspezifische Beispiele beschrieben.

Vornoten

In den bereits mehrfach zitierten KMK-Rahmenvereinbarungen über die Berufsfachschulen und zu den kaufmännischen und technischen Assistenzberufen finden sich in Bezug auf das Vergleichskriterium „Vornoten" für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen keine Vorgaben. Hier bedarf es daher wieder eines Blickes in entsprechende Landesverordnungen. Veranschaulicht wird der Aspekt am Beispiel der Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Beispiel Hessen – Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an mehrjährigen Berufsfachschulen mit Berufsabschluss (MJBFSV) vom 20. Januar 2013; letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2021[252]

§ 16 Vornoten zur schulischen Abschlussprüfung

(1) Eine Vornote in einem Fach gibt die Leistung während der gesamten Ausbildung wieder. Die Vornote in einem Lernfeld ist die nach Abschluss des Lernfeldes erteilte Note. Die Vornoten werden nicht schematisch errechnet. Bei ihrer Feststellung ist die Leistungsentwicklung während der Ausbildungszeit zu berücksichtigen.

(2) Spätestens zwei Unterrichtstage vor Beginn der praktischen und der schriftlichen Prüfung werden die Vornoten der Fächer, Lernfelder und praktischen Ausbildungsinhalte, die Gegenstand der praktischen oder schriftlichen Prüfung sind, in die Prüfungsnotenliste eingetragen. Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern spätestens jeweils einen Tag vor der praktischen und schriftlichen Prüfung bekannt gegeben.

(3) Die Vornoten der Fächer, Lernfelder und praktischen Ausbildungsinhalte, die nicht Gegenstand der praktischen oder schriftlichen Prüfung sind, werden spätestens elf Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung in die Prüfungsliste eingetragen und den Schülerinnen und Schülern spätestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben (§ 16 MJBFSV).

252 URL: **https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-MjBerFSchulAPOHErahmen** (Stand: 15.09.2025).

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)

§ 9 Vornote

(1) Für jedes schriftliche und jedes praktische Prüfungsfach oder Prüfungsmodul wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung, für die übrigen Fächer oder Lernmodule vor Bekanntgabe des Prüfungszwischenergebnisses (§ 15), eine Vornote festgesetzt. Die Vornote für ein Fach, das nach Lernbausteinen unterrichtet wurde, wird aus den Endnoten der einzelnen Lernbausteine ermittelt, wobei die Leistungen des zuletzt besuchten Lernbausteins stärker zu berücksichtigen sind. Für ein Fach, das nicht nach Lernbausteinen unterrichtet wurde, oder ein Lernmodul wird die Vornote aufgrund der Leistungen während der letzten beiden Schulhalbjahre, in denen dieses Fach oder Lernmodul unterrichtet wurde, unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im letzten Schulhalbjahr gebildet. In Fächern und Lernmodulen, in denen während des ganzen Bildungsganges nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurde, ist die Vornote aufgrund der Leistungen in diesem Schulhalbjahr zu bilden.

(2) Absatz 1 gilt für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nur, soweit sie die Voraussetzungen des § 8 Abs. 5 erfüllen, und auch dann nur insoweit, als die aufgrund der besonderen Leistungsnachweise gebildeten Noten in den Fächern oder Lernmodulen, in denen keine schriftliche Prüfung erfolgt, als Vornote in die Endnote des betreffenden Faches oder Lernmoduls eingehen (§ 9 BBiSchulPrO RP 2011).

Beispiel Sachsen – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO) erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Neufassung und Änderung der Schulordnung Berufsfachschule vom 24. Oktober 2022

§ 27 Festsetzung der Vornote und Zulassung

(1) Vor Beginn der Abschlussprüfung ermittelt der Prüfungsausschuss die Vornoten für jedes Lernfeld der Stundentafel. Die Vornote ist die Gesamtnote für das jeweilige Lernfeld. Die Vornoten werden den Schülerinnen und Schülern mindestens drei Werktage vor Beginn der Abschlussprüfung mitgeteilt.

(2) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Schülerin oder ein Schüler wird zur Abschlussprüfung nicht zugelassen, wenn 1. in einem Lernfeld die Vornote ungenügend oder in mehr als einem Lernfeld die Vornote mangelhaft erteilt wurde oder 2. auf Grund einer nicht ausreichenden Anzahl von Leistungsnachweisen in der letzten Klassenstufe in einem Lernfeld keine Jahresnote gebildet werden konnte. Wer die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe. Bei Minderjährigen ergeht der Bescheid an die Eltern.

(3) Mit der Nichtzulassung gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden (§ 27 BFSO).

Benotung und Zusammensetzung der Gesamtnote

Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Prüfungsfächern erreicht sind. Der Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.

Wie die Benotung und Zusammensetzung der Gesamtnote erfolgt, ist den jeweils landesrechtlichen Verordnungen zu entnehmen. Am Beispiel der Schulordnung Berufsfachschule

(BFSO) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus werden nachfolgend die rechtlichen Grundlagen für die Zeugnis- und Prüfungsnoten sowie für das Bestehen der Ausbildung zur Veranschaulichung zitiert.

Beispiel Sachsen – Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Berufsfachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Berufsfachschule – BFSO), erlassen als Artikel 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Neufassung und Änderung der Schulordnung Berufsfachschule vom 24. Oktober 2022

§ 32 Zeugnis- und Prüfungsnoten sowie Bestehen der Ausbildung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt für jedes Prüfungslernfeld die Prüfungsnoten sowie nach Beendigung der Abschlussprüfung die Zeugnisnoten fest und entscheidet über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung.

(2) In den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, ist die Vornote gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 die Zeugnisnote.

(3) In den Prüfungslernfeldern wird die Zeugnisnote als arithmetisches Mittel aus der Vornote gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 und der Prüfungsnote gebildet. Ist die erste Nachkommastelle des arithmetischen Mittels mit der Ziffer 5 besetzt, wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist. Wurde eine zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 30 durchgeführt und ist die Note der zusätzlichen mündlichen Prüfung besser als die Prüfungsnote, wird ebenfalls abgerundet.

(4) Die Ausbildung ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn 1. in keinem Prüfungslernfeld eine schlechtere Zeugnisnote als ausreichend erteilt wurde, 2. in den Lernfeldern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung waren, keinmal die Note ungenügend und höchstens einmal die Zeugnisnote mangelhaft erteilt wurde, und 3. die Teilnahme an der berufspraktischen Ausbildung mindestens 80 Prozent der jeweils nach der Stundentafel vorgesehenen Gesamtstunden umfasst.

(5) Das Gesamtergebnis der Ausbildung lautet bestanden oder nicht bestanden.

(6) Kann die berufspraktische Ausbildung auf Grund von behördlichen Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht oder nicht in vollem Umfang in der Praxiseinrichtung stattfinden, ist abweichend von Absatz 3 die Prüfungsnote für die praktische Prüfung die Zeugnisnote. Abweichend von Absatz 4 Nummer 3 ist die Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler die berufspraktische Ausbildung gemäß der jeweils geltenden Stundentafel bis zum Ende der Ausbildungszeit absolvieren kann. § 69 findet keine Anwendung (§ 32 BFSO).

Folgen von Verstößen

Ebenso wie in Bezug auf die Vornoten finden sich in den bereits mehrfach zitierten KMK-Rahmenvereinbarungen zum Vergleichskriterium „Folgen von Verstößen“ für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen keine Vorgaben. Täuschungshandlungen oder ordnungswidriges Verhalten haben jedoch auch in Abschlussprüfungen der Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen Konsequenzen für die zu Prüfenden.

Die Folgen von Verstößen sind in der Regel landesrechtlich definiert. Als Beispiel wird erneut die rheinland-pfälzische Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen zur Veranschaulichung herangezogen.

Beispiel Rheinland-Pfalz – Landesverordnung über die Abschlussprüfungen an den berufsbildenden Schulen (Prüfungsordnung für die berufsbildenden Schulen – BBiSchulPrO RP 2011) vom 29. April 2011 (zuletzt geändert am 03.06.2020)

§ 22 Täuschungshandlungen, ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann
   1. sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnt oder
   2. vom Prüfungsausschuss zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder Prüfung ausgeschlossen werden. In der Regel ist ein schwerer Fall anzunehmen, wenn die Täuschungshandlung bereits längere Zeit ausgeführt wurde, wenn sie nach intensiver Vorbereitung begonnen oder durchgeführt wurde oder wenn der dadurch erzielte Vorteil geeignet war, die Bewertung maßgeblich zu beeinflussen.

(2) Wer während der Abschlussprüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann
   1. sofort von der oder dem Aufsichtführenden oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses verwarnt oder
   2. in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung ausgeschlossen werden. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend behindert, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen.

(3) Funktelefone oder vergleichbare Kommunikationshilfen dürfen nicht mitgeführt werden. Wer gegen dieses Verbot verstößt, ist von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsleistung oder der Prüfung auszuschließen.

(4) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings und der oder des Aufsichtführenden. Bis zur Entscheidung setzt der Prüfling die Abschlussprüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der oder des Aufsichtführenden oder des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses oder Unterausschusses zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Abschlussprüfung ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings unerlässlich ist.

(5) Beschränkt sich der Ausschluss auf eine einzelne Prüfungsleistung, so wird diese mit „ungenügend" bewertet. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung gilt diese als nicht bestanden.

(6) Der Inhalt der Absätze 1 bis 5 sowie des § 23 Abs. 1 ist den Prüflingen vor der Prüfung bekannt zu geben; auf Absatz 3 ist besonders hinzuweisen.

(7) Über den Beschluss des Prüfungsausschusses nach Absatz 4 ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Entscheidung ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und muss, sofern auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Abschlussprüfung entschieden worden ist, eine Begründung enthalten (§ 22 BBiSchulPrO RP 2011).

Abschlussdokumente

Nach Abschluss der landesrechtlich geregelten Ausbildungen erhalten die Absolventinnen und Absolventen nach bestandener Abschlussprüfung ein Abschlusszeugnis.

Dem beruflichen Abschlusszeugnis beigefügt wird eine Europass-Zeugniserläuterung, die von der zeugnisausstellenden Stelle (Schule bzw. Schulaufsicht) ausgestellt wird. Dieses Dokument soll es insbesondere Personen aus einem anderen Land erleichtern, zu verstehen, was der im Zeugnis ausgewiesene Abschluss im Hinblick auf die erworbenen beruflichen Qualifikationen und Kompetenzen bedeutet. Darüber hinaus gibt die Zeugniserläuterung Hinweise

zu Dauer, Art und Niveau der Ausbildung sowie zum Bildungsgang, über den dieser Berufsabschluss erreicht werden kann.

Die Liste aller aktuell verfügbaren Europass-Zeugniserläuterungen für die Berufsabschlüsse landesrechtlich geregelter Bildungsgänge an Berufsfachschulen wird kontinuierlich ergänzt. Die Zeugniserläuterungen differenzieren zwischen Zeugniserläuterungen zu dem jeweiligen Berufsabschluss, dem Berufsabschluss einschließlich der Allgemeinen Hochschulreife und dem Berufsabschluss einschließlich der Fachhochschulreife.[253]

Erwerb von Berechtigungen

Nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen schließt das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge an Berufsfachschulen folgende Berechtigungen ein:

- die Berechtigung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses, soweit diese nicht bereits Zulassungsvoraussetzung sind,
- die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses, soweit dieser nicht bereits Zulassungsvoraussetzung ist, und wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder Fremdsprachenkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden (vgl. KMK 2024b, S. 6).

Im Bereich der technischen und kaufmännischen Assistenzberufe ist mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/-r technische/-r Assistent/-in“ oder „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ mit einem den Beruf angebenden Zusatz und ggf. der Angabe des Schwerpunktes zu führen (KMK 2024c, S. 4f.).

Die Bildungsgänge an Berufsfachschulen können auch nach den in der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.06.1998 i. d. F. vom 09.03.2001) oder nach der „Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 01.10.2010) genannten Bedingungen zur Fachhochschulreife führen (vgl. KMK 2024b, S. 6).

253 Die aktuell verfügbaren Zeugniserläuterungen, auch in Englisch und Französisch, sind abrufbar unter URL: **https://www.kmk.org/themen/berufliche-schulen/schulische-berufsausbildung/europass-zeugniserlaeuterungen/downloads-berufsfachschulen.html** (Stand: 02.01.2025).

4 Zusammenfassung und Vergleich

Anhand der gewählten Vergleichskriterien – Rechtsgrundlagen, Prüfungsstruktur, Beteiligte an und Bestimmungen zu Abschlussprüfungen, Belange von Menschen mit Behinderung, Bewertung und Zeugnis sowie Berechtigungen – werden nachfolgend Gemeinsamkeiten und Unterschiede hinsichtlich der Abschlussprüfungen jeweils sowohl für den Ausbildungsbereich nach BBiG/HwO als auch im direkten Vergleich für den Ausbildungsbereich außerhalb BBiG/HwO zusammenfassend festgehalten.

Rechtsgrundlagen der Abschlussprüfungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO*: Den rechtlichen Rahmen für die Abschluss- und Gesellenprüfungen bilden Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO). Dieser gesetzliche Rahmen wird auf untergesetzlicher Ebene insbesondere durch Ausbildungsordnungen weiter ausgestaltet. Auch obliegt es dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 92 BBiG Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Berufsbildungsgesetzes auszusprechen. In Bezug auf Prüfungen nimmt der BIBB-Hauptausschuss diese Möglichkeit über eine Reihe von Empfehlungen wahr.
- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Den rechtlichen Rahmen für die Abschlussprüfungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen bilden die Berufsgesetze und die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, in denen die Einzelheiten zur Abschlussprüfung definiert sind. Auf dieser Grundlage erfolgen im Rahmen der Umsetzung in Landesrecht weitere Konkretisierungen in landesspezifischen Rechtsverordnungen.
- *Ausbildungen nach Landesrecht*: Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse in Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen sind die Schulgesetze der Länder. Die Vorgaben in den entsprechenden KMK-Rahmenvereinbarungen gelten als Richtschnur für die Länder und werden in schulartbezogenen und/oder ausbildungsgangbezogenen Rechtsverordnungen der Länder umgesetzt und weiter ausgestaltet.[254]

Prüfungsstruktur von Abschlussprüfungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO*: Bezüglich der Prüfungsstruktur ist in Ausbildungen nach BBiG/HwO zu unterscheiden zwischen der Variante „Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“ und der Variante „Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung“.
- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Die Prüfungsstruktur in allen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen besteht aus einer staatlichen Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung mit jeweils einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Eine Zwischenprüfung ist lediglich bei den Pflegefachberufen (Pflegefachmann/Pflegefachfrau, Altenpfleger/-in sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) vorgesehen, die den Ausbildungsstand zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels ermittelt. Das Konstrukt der Gestreckten Abschlussprüfung gibt es nicht, dafür fließen aber Vornoten in die Noten der Abschlussprüfungen ein (siehe unten).
- *Ausbildungen nach Landesrecht:* Die Prüfungsstruktur in landesrechtlich geregelten Ausbildungsgängen besteht aus einer Abschlussprüfung. Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgese-

254 KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) sowie die KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum/zur Staatlich geprüften technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen und zum/zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung).

hen. Die Abschlussprüfung enthält eine schriftliche und eine praktische Prüfung und kann sich auf alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs erstrecken. Die Abschlussprüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Das Konstrukt der Gestreckten Abschlussprüfung gibt es auch bei diesen Berufen nicht, gemäß der individuellen Regelungen der Länder fließen aber auch hier teilweise Vornoten in die Noten der Abschlussprüfungen ein (siehe unten).

Beteiligte an Abschlussprüfungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO:* Zu den für das Prüfungsgeschehen relevanten Akteuren zählen insbesondere die zuständigen Stellen sowie die Prüfungsausschüsse.
  - Zuständige Stellen: Die zuständige Stelle erlässt die Prüfungsordnung für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung. Die Prüfungsordnungen werden von den Berufsbildungsausschüssen der zuständigen Stellen beschlossen, von den zuständigen Stellen erlassen und von den obersten Landesbehörden genehmigt (vgl. §§ 47, 79 BBiG). Zu den weiteren Aufgaben der zuständigen Stellen im Kontext von Prüfungen gehören insbesondere die Errichtung von Prüfungsausschüssen, bei Bedarf die Berufung von Prüfenden für den Einsatz in Prüferdelegationen sowie die Übertragung der Abnahme und abschließenden Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Zudem entscheidet die zuständige Stelle über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Auch übernimmt die zuständige Stelle diverse administrative Aufgaben wie die Einladung der Prüflinge zur Prüfung, die Organisation von Prüferqualifizierungen, die Entschädigung der Prüfenden und die Ausstellung des Prüfungszeugnisses.
  - Prüfungsausschuss**:** Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Als Mitglieder müssen dem Prüfungsausschuss Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen:* Zu den für das Prüfungsgeschehen relevanten Akteuren zählen insbesondere die zuständigen länderspezifischen Behörden, die neben der Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses den Vorsitz mit einem oder einer Vertreter/-in selbst übernimmt oder eine (fachlich) geeignete Person mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut. Zu den Aufgaben der zuständigen Behörden im Prüfungsbereich gehört daher bei allen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Übernahme des Vorsitzes bzw. die Bestimmung einer (fachlich) geeigneten Person mit der Wahrnehmung des Vorsitzes. Darüber hinaus wählt die zuständige Behörde (oder die/der Prüfungsausschussvorsitzende) die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten auf Vorschlag der Schule aus. In neun der *modernisierten* bzw. *neuen* Gesundheitsfachberufe besteht für die zuständige Behörde auch die Möglichkeit, zentrale Prüfungsaufgaben vorzugeben, die unter Beteiligung von Schulen erarbeitet werden.
- *Ausbildungen nach Landesrecht:* Zu den für das Prüfungsgeschehen relevanten Akteuren im Kontext der Abschlussprüfungen zählen insbesondere die zuständigen länderspezifischen Behörden. Für die Ausbildungen nach Landesrecht *kann* an der Schule zur Durchführung der Prüfung ein Prüfungsausschuss nach Landesrecht bestellt werden. In der Regel ist die Schulaufsichtsbehörde die für Abschlussprüfungen zuständige Behörde. Zu ihren Aufgaben zählen u. a. die Bildung der Prüfungsausschüsse, die Bestellung des/der Prüfungsausschuss-

vorsitzenden sowie ggf. die Bestellung weiterer Mitglieder (z. B. Berufung von Lehrkräften anderer Schulen, Berufung von Vertretern und Vertreterinnen aus Wirtschaft, Gewerkschaften, Berufsverbänden). Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse kann je nach Bundesland und Ausbildungsgang differieren.

Prüfungsvorbereitung und Aufgabenerstellung

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO:* Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Die Zwischenprüfung sowie Teil 1 der Gestreckten Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sollen laut Hauptausschussempfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung zum Anfang, zur Mitte oder zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Grundlage der Ausbildungsordnung beschlossen. Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle bzw. Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind.
- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Die Prüfungstermine werden in allen bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt. Die Frage, wer die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfungen erstellt, konnte mittels Dokumentenanalyse der Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht beantwortet werden. Daher wurde diese Frage im Rahmen des Projektes in die Online-Befragung aufgenommen. Als Ergebnis der Befragung der Länderministerien hat sich gezeigt, dass die Erstellung der Prüfungsaufgaben hauptsächlich durch die Lehrkräfte für die eigene Schule, die Genehmigung der Prüfungsaufgaben hauptsächlich durch den Prüfungsausschuss, die zuständige Behörde oder die Schulaufsichtsbehörde erfolgt. Die Ergebnisse sind nach Ausbildungsberuf in Teil IV nachzulesen.
- *Ausbildungen nach Landesrecht:* Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt nach den Bestimmungen der Länder. Auch die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung regeln die Länder. Wie auch bei den Gesundheitsfachberufen konnte die Frage, wer die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfungen erstellt, mittels Dokumentenanalyse nicht beantwortet werden. Daher wurde diese Frage analog zu den Gesundheitsfachberufen in die Online-Befragung zu den Ausbildungen nach Landesrecht aufgenommen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Aufgabenerstellung für die schriftlichen, praktischen und mündlichen Abschlussprüfungen überwiegend durch die Lehrkräfte und jeweils für die eigene Schule bzw. durch den Prüfungsausschuss erfolgt. Die Genehmigung der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsaufgaben erfolgt je nach Bundesland und Ausbildungsberuf durch die Schulaufsichtsbehörde, das zuständige Landesministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung oder den Prüfungsausschuss.

Bestimmungen zu Abschlussprüfungen (Gesamtdauer, digitale Prüfungen, Wiederholungsprüfung, Nichtschülerprüfung)

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO:*
  - Gesamtdauer der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung: Für jedes Prüfungsinstrument sind Prüfungszeiten festgelegt (u. a. maximal 300 Minuten für schriftlich zu bearbeitende Aufgaben; maximal 24 Stunden für ein Prüfungsprodukt/Prüfungsstück oder maximal sieben Stunden für eine Arbeitsprobe). Die Gesamtdauer der Zwischenprüfung soll insgesamt nicht weniger als eine Stunde und nicht mehr als sieben Stunden betragen.

- Möglichkeit digitaler Prüfungen: Unter bestimmten Bedingungen besteht die Möglichkeit, schriftliche Prüfungen digital und praktische Prüfungsteile an digitalen Simulatoren durchzuführen, auch können Prüfende virtuell an Prüfungen teilnehmen.
- Wiederholungsprüfung: Die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Im Falle der Gestreckten Abschlussprüfung kann der erste Teil nicht eigenständig wiederholt werden.
- Externenprüfung: Die sogenannte Externenprüfung ist in Ausbildungen nach BBiG/HwO eine Möglichkeit, einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben, ohne die für den Beruf entsprechende Ausbildung absolviert zu haben.

- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen:*
  - Gesamtumfang der Abschlussprüfung: Bei der Prüfungsdauer bestehen zwischen den Berufen erhebliche Unterschiede.Die Gesamtdauer der *schriftlichen Prüfung* liegt je nach Ausbildung zwischen 240 Minuten und 540 Minuten. Bei der *mündlichen Prüfung* variiert die Gesamtdauer zwischen maximal 45 Minuten und maximal 80 Minuten. Die Höchstdauer der *praktischen Prüfung* variiert besonders stark und liegt zwischen 100 Minuten und 960 Minuten.
  - Möglichkeit digitaler Prüfungen: Zur Durchführung der staatlichen Prüfung mithilfe digitaler Verfahren machen die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der untersuchten Gesundheitsfachberufe – mit zwei Ausnahmen – keine Angaben. Lediglich in Bezug auf den praktischen Teil der staatlichen Prüfungen zur/zum Medizinischen Technologin/Technologen für Laboratoriumsanalytik sowie für Veterinärmediziner/-innen ist folgende Vorgabe formuliert: „Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe der vier Prüfungsteile ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen“ (§§ 44, 47 MTAPrV).
  - Wiederholungsprüfung: Die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung (teilweise auch nur Prüfungsteile dieser) kann *einmal* wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. Lediglich bei den Logopädinnen und Logopäden sowie bei den Pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten kann jeder nicht bestandene Prüfungsteil *zweimal* wiederholt werden.
  - Externenprüfung bzw. Nichtschülerprüfung: In den Gesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe finden sich keine Hinweise auf die Möglichkeit von Nichtschülerprüfungen.

- *Ausbildungen nach Landesrecht:*
  - Gesamtumfang der Abschlussprüfung: Der Umfang der Abschlussprüfung beträgt insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden und kann sich auf alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs erstrecken. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer praktischen Prüfung und kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden.
  - Möglichkeit digitaler Prüfungen: Inwieweit bereits digitale Prüfungen nach den Bestimmungen der Länder durchgeführt werden, bedarf einer tiefergehenden Analyse, die im Rahmen des vorliegenden Kompendiums nicht geleistet werden kann. Erste Anhaltspunkte zum aktuellen Sachstand finden sich in den Ergebnissen der Online-Befragung (vgl. Teil IV).
  - Wiederholungsprüfung: Eine Abschlussprüfung kann wiederholt werden. Die Einzelheiten bestimmen die Regelungen der Länder.

- Externenprüfung bzw. Nichtschülerprüfung: Eine Prüfung für Nichtschüler/-innen kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen vorgesehen werden. Es gelten die gleichen Prüfungsbedingungen, jedoch muss aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, dass die Nichtschülerprüfung abgelegt wurde.

Belange von Menschen mit Behinderung im Kontext der Abschlussprüfungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO:* Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind in Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen zu berücksichtigen. Inhaltlich gilt dies vor allem für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.
- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Unter dem Paragrafen „Nachteilsausgleich“ sind die besonderen Belange behinderter Prüflinge zur Wahrung ihrer Chancengleichheit in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der *modernisierten* bzw. *neuen* Berufe explizit verankert. Aber auch in den *älteren* Ausbildungen wird darauf hingewiesen, dass die besonderen Belange behinderter Prüflinge zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen sind.
- *Ausbildungen nach Landesrecht:* Für Menschen mit Behinderung soll je nach Voraussetzung in einer Prüfungssituation ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden, wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung das Lesen und Rechtschreiben erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann. Bei Abschlussprüfungen muss sich die Leistungsbewertung, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, wegen des grundgesetzlich vorgegebenen Gleichbehandlungsgebots nach einheitlichen Kriterien richten. Die Feststellung über die Gewährung von Nachteilsausgleich bedarf in der Regel einer landesrechtlichen Regelung.

Vornoten und Bewertungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO:* Der Einbezug von Vornoten bei der Zusammensetzung der Gesamtnote ist in der Ausbildung nach BBiG/HwO nicht vorgesehen. Nach BBiG/HwO fasst der Prüfungsausschuss die Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat, über die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschluss- bzw. Gesellenprüfung.
  Neben der Beschlussfassung regeln § 42 BBiG/§ 35a HwO auch die Bewertung der Abschlussprüfung. Die Bewertung der Prüfungsergebnisse erfolgt entsprechend der Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022 (Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen) nach dem Bewertungsschlüssel in § 24 der genannten Richtlinie (Empfehlung Nr. 120). Allen Prüflingen muss ein Zeugnis ausgestellt werden. Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Ebenfalls auf Antrag der Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Dem Abschlusszeugnis beigefügt werden die Europass-Zeugniserläuterungen zum jeweiligen Beruf.

- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Durch den Einbezug von Vornoten fließen auch während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein. In den meisten *modernisierten* und *neuen* Berufen werden vor Beginn der staatlichen

Prüfung jeweils eine Vornote für den schriftlichen, den mündlichen und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung festgelegt. Grundlage der Festsetzung sind die Jahreszeugnisse über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Die Vornoten werden bei der Bildung der Noten des schriftlichen, mündlichen und praktischen Teils der Prüfung jeweils mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt. Die Gesamtnote wird in den modernisierten und neuen Ausbildungen aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet und auf dem Zeugnis als Gesamtnote der staatlichen Prüfung angegeben. In den *älteren* Ausbildungen wird keine Gesamtnote der staatlichen Prüfung erstellt. Das Zeugnis enthält jeweils eine Prüfungsnote für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil.

- *Ausbildungen nach Landesrecht*: Seitens der KMK-Rahmenvereinbarungen gibt es zum Thema „Vornoten" für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen keine Vorgaben. Bildung und Einbezug von Vornoten in die Bewertung erfolgen nach den Bestimmungen der Länder. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Prüfungsfächern erreicht sind. Der Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder. Wie die Bewertung und Zusammensetzung der Gesamtnote erfolgt, ist den jeweils landesrechtlichen Verordnungen zu entnehmen.

Erwerb von Berechtigungen

- *Ausbildungen nach BBiG/HwO*: In Bezug auf Berechtigungen, die mit einer bestandenen Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO verbunden sind, kann unterschieden werden zwischen Berechtigungen, die für den Berufszugang relevant sind, und Berechtigungen für die weitere Bildungslaufbahn durch den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses. Die Ausübungsberechtigung zur Aufnahme einer Selbstständigkeit in einem zulassungspflichtigen Handwerk können (neben Personen mit Meisterqualifikation) unter bestimmten Voraussetzungen auch erfahrene Gesellinnen und Gesellen erhalten. Auch der Erwerb höherer Schulabschlüsse ist gemäß den Bestimmungen der Länder unter bestimmten Voraussetzungen möglich.
- *Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen*: Die wichtigste Berechtigung ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Sie ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist und über die für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Berechtigungen im schulischen Kontext sind ebenfalls möglich. In den Bundesländern, in denen der theoretische und praktische Unterricht in der Zuständigkeit des für Bildung zuständigen Ministerium bzw. der Senatsverwaltung liegt, kann ggf. mit Zusatzunterricht die Fachhochschulreife erworben werden.
- *Ausbildungen nach Landesrecht*: In Bezug auf Berechtigungen, die mit einer bestandenen Abschlussprüfung einhergehen, ist festzuhalten, dass nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge folgende Berechtigungen je nach Zugangsvoraussetzung einschließt: die Berechtigung des Hauptschulabschlusses oder eines vergleichbaren Schulabschlusses, die Berechtigung des Mittleren Schulabschlusses, wenn im Abschlusszeugnis ein Notendurchschnitt von mindestens „3,0" und ausreichende Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden. Die Bildungsgänge können auch zur Fachhochschulreife führen (vgl. KMK 2024b, S. 6). Darüber hinaus ist im Bereich der

technischen und kaufmännischen Assistenzausbildung mit dem Abschlusszeugnis die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/-r technische/-r Assistent/-in“ oder „Staatlich geprüfte/-r kaufmännische/-r Assistent/-in“ mit einem den Beruf angebenden Zusatz und ggf. der Angabe des Schwerpunktes zu führen (vgl. KMK 2024c, S. 4f.).

Vgl. auch **Befragungsergebnisse** zu Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen, Teil IV, Kap. 5.5.

Tabelle 26: Abschlussprüfungen im Überblick – Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, Ausbildungen nach Landesrecht sowie Ausbildungen nach BBiG/HwO (ausgewählte Aspekte)

Abschlussprüfungen			
	nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen	**nach Landesrecht an Berufsfachschulen**	**nach BBiG/HwO**
Prüfungsstruktur	Staatliche Abschlussprüfung am Ende der Ausbildung Eine Zwischenprüfung ist nur im Bereich der Pflegeausbildung nach PflBG vorgesehen.	Abschlussprüfung nach Landesrecht Eine Zwischenprüfung ist nicht vorgesehen.	Je nach Ausbildungsberuf: ▶ Zwischenprüfung und Abschluss- bzw. Gesellenprüfung oder ▶ Gestreckte Abschluss- bzw. Gesellenprüfung
Beteiligte Einrichtungen bzw. Akteure	zuständige länderspezifische Behörden und Prüfungsausschüsse	zuständige länderspezifische Behörden Ein Prüfungsausschuss *kann* bestellt werden.	zuständige Stellen nach BBiG/HwO und Prüfungsausschüsse
Vorbereitung der Prüfung	**Prüfungstermine:** Die Prüfungstermine werden von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person im Benehmen mit der Schulleitung festgelegt. **Zulassungsvoraussetzungen:** Die Zulassung kann in der Regel nur erteilt werden, wenn die zulässigen Fehlzeiten nicht überschritten worden sind und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens „ausreichend" beträgt.[255] In Bezug auf die Nachweise, die für die Zulassung zur Prüfung vorgelegt werden müssen, gibt es je nach Ausbildung unterschiedliche Vorgaben. **Erstellung/Genehmigung der Prüfungsaufgaben:** Erstellung erfolgt hauptsächlich durch die Lehrkräfte für die eigene Schule, die Genehmigung hauptsächlich durch den Prüfungsausschuss, die zuständige Behörde oder die Schulaufsichtsbehörde.	**Prüfungstermine:** Die Festlegung der Prüfungstermine erfolgt nach den Bestimmungen der Länder. **Zulassungsvoraussetzungen:** Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung regeln die Länder. **Erstellung/Genehmigung der Prüfungsaufgaben:** Die Aufgabenerstellung für die Abschlussprüfungen erfolgt überwiegend durch die Lehrkräfte (jeweils für die eigene Schule) bzw. durch den Prüfungsausschuss. Die Genehmigung der Prüfungsaufgaben erfolgt je nach Bundesland und Ausbildungsberuf durch die Schulaufsichtsbehörde, das zuständige Landesministerium bzw. die zuständige Senatsverwaltung oder den Prüfungsausschuss.	**Prüfungstermine:** Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. **Zulassungsvoraussetzungen:** Die Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung sind in § 43 BBiG/§ 36 HwO geregelt. **Erstellung/Genehmigung der Prüfungsaufgaben:** Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss beschlossen. Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Prüfungsaufgaben, die überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle bzw. Handwerkskammer erstellt oder ausgewählt werden, zu übernehmen sind.

255 In zwei Berufen besteht in Bezug auf die Fehlzeiten zusätzlich die Option, eine Verlängerung der Ausbildungsdauer absolviert und nachgewiesen zu haben (vgl. § 17 MTAPrV, § 18 ATA-OTA-APrV).

Abschlussprüfungen			
	nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen	**nach Landesrecht an Berufsfachschulen**	**nach BBiG/HwO**
Gesamtdauer der Abschlussprüfung	Die Gesamtdauer der *schriftlichen Prüfung* liegt je nach Ausbildung zwischen 240 Minuten und 540 Minuten. Bei der *mündlichen Prüfung* variiert die Gesamtdauer zwischen maximal 45 Minuten und maximal 80 Minuten. Die Höchstdauer der *praktischen Prüfung* variiert besonders stark und liegt zwischen 100 Minuten und 960 Minuten.	Der Umfang der Abschlussprüfung beträgt insgesamt mindestens zwölf Zeitstunden und kann sich auf alle Fächer des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs erstrecken.	Für jedes Prüfungsinstrument sind Prüfungszeiten festgelegt (u. a. maximal 300 Minuten für schriftlich zu bearbeitende Aufgaben; maximal 24 Stunden für ein Prüfungsprodukt/Prüfungsstück etc.)
Digitale Prüfungen	Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen machen (mit zwei Ausnahmen) keine Angaben zur Möglichkeit digitaler Prüfungen.[256] Erste Angaben zu digitalen Prüfungen wurden im Rahmen der Online-Befragung erhoben (vgl. Teil IV).	Ob digitale Prüfungen nach den Bestimmungen der Länder durchgeführt werden, bedarf einer tiefergehenden Analyse. Erste Angaben wurden im Rahmen der Online-Befragung erhoben (vgl. Teil IV).	Unter bestimmten Voraussetzungen besteht die Möglichkeit digitaler Prüfungen bei schriftlichen Aufgaben.
Wiederholungsprüfung	Die schriftliche, mündliche und praktische Prüfung (teilweise auch nur Prüfungsteile dieser) kann einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft" oder „ungenügend" erhalten hat.	Eine Abschlussprüfung kann wiederholt werden. Die Einzelheiten bestimmen die Regelungen der Länder.	Die Abschluss- bzw. Gesellenprüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden. Im Falle der Gestreckten Abschlussprüfung kann der erste Teil nicht eigenständig wiederholt werden.
Externenprüfung/ Nichtschülerprüfung	In den Gesetzen und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen finden sich keine Hinweise auf die Möglichkeit von Nichtschülerprüfungen.	Eine Nichtschülerprüfung kann bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen vorgesehen werden. Es gelten die gleichen Prüfungsbedingungen, jedoch muss aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, dass die Nichtschülerprüfung abgelegt wurde.	Die sogenannte Externenprüfung ist eine Möglichkeit, einen Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu erwerben, ohne die für den Beruf entsprechende Ausbildung absolviert zu haben.

256 In Bezug auf den praktischen Teil der staatlichen Prüfungen zur/zum Medizinischen Technologin/Technologen für Laboratoriumsanalytik bzw. Veterinärmedizin ist folgende Vorgabe formuliert: „Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe der vier Prüfungsteile ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen" (§§ 44, 47 MTAPrV).

Abschlussprüfungen			
	nach Bundesrecht in Gesundheitsfachberufen	**nach Landesrecht an Berufsfachschulen**	**nach BBiG/HwO**
Belange behinderter Menschen	Die besonderen Belange behinderter Prüflinge sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfungen zu berücksichtigen.	Ein angemessener Nachteilsausgleich soll in einer Prüfungssituation gewährt werden, wenn diese durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.	Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung sind in Abschluss- bzw. Gesellenprüfungen zu berücksichtigen (z. B. hinsichtlich der Dauer von Prüfungszeiten, der Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter).
Bewertung	Durch den Einbezug von Vornoten fließen auch während der Ausbildung erbrachte Leistungen der Auszubildenden in die Prüfungsergebnisse ein. Die Gesamtnote wird in den *modernisierten* und *neuen* Ausbildungen aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile gebildet und auf dem Zeugnis als Gesamnote der staatlichen Prüfung angegeben. In den *älteren* Ausbildungen wird keine Gesamtnote der staatlichen Prüfung erstellt.	Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen in allen Prüfungsfächern erreicht sind. Der Notenausgleich für nicht ausreichende Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen der Länder.	Die Bewertung der Abschlussprüfung regeln § 42 BBiG/§ 35a HwO. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsschlüssel gemäß § 24 Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen laut Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022 (Empfehlung Nr. 120).
Berechtigungen	Die wichtigste Berechtigung ist die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung. Berechtigungen im schulischen Kontext sind ebenfalls möglich. In den Bundesländern, in denen der theoretische und praktische Unterricht in der Zuständigkeit des für Bildung zuständigen Ministerium bzw. der Senatsverwaltung liegt, kann ggf. mit Zusatzunterricht die Fachhochschulreife erworben werden.	Das Abschlusszeugnis der Bildungsgänge an Berufsfachschulen schließt je nach Voraussetzung und Ausbildungsgang folgende Berechtigungen ein: Hauptschulabschluss oder Mittlerer Schulabschluss oder Fachhochschulreife Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte/-r Kaufmännische/-r bzw. Technische/-r Assistent/-in".	Es werden Berechtigungen erworben, die für den Berufszugang relevant sind, sowie Berechtigungen für die weitere Bildungslaufbahn durch den Erwerb eines höheren Bildungsabschlusses.

Teil IV: Quantitative Datenerhebung – Online-Befragung zu Struktur, Ordnungsprozessen und Abschlussprüfungen in Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO

1 Zielsetzung und methodisches Vorgehen

Zielsetzung

Ziel der Online-Befragung war die Ergänzung und Vertiefung der durch die Dokumentenanalyse vorliegenden Ergebnisse zu Ausbildungen in bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsfachberufen und zu Ausbildungen nach Landesrecht. Durch die Fragestellungen sollte eine fundiertere Ergänzung hinsichtlich der Vergleichskriterien ermöglicht werden, die durch die Dokumentenanalyse nicht oder nicht umfassend dargestellt werden konnten. Weitere Forschungsfragen nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinsichtlich Strukturen, Ordnungsprozessen und Abschlussprüfungen für die Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO sollten somit beantwortet werden.

Methodisches Vorgehen

In Bezug auf die methodische Vorgehensweise kann festgehalten werden, dass die gewonnenen Erkenntnisse aus der Dokumentenanalyse zunächst in allen drei Schwerpunkten (Struktur, Ordnungsprozesse, Prüfungen) auf noch offene Fragen überprüft wurden. Ausgehend von dieser Basis wurden Fragenkomplexe für die Online-Befragung abgeleitet. Um den Umfang der Befragung in einem für die Befragten handhabbaren Rahmen zu halten, musste eine Auswahl der Fragestellungen getroffen werden. Dabei wurden die Fragen berücksichtigt, zu denen bisher keine oder sehr lückenhafte Ergebnisse vorlagen. Auf der Grundlage dieser Auswahl entstanden zwei Fragebögen: Einer zu Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen sowie ein weiterer zu Ausbildungen nach Landesrecht.

Für eine vergleichende Darstellung der Antworten kamen überwiegend geschlossene Antwortformate zum Einsatz (Single-Choice und Multiple-Choice), in der Regel ergänzt um eine „Sonstiges“-Option mit Freitextfeld, um ggf. auch auf nicht vorhergesehene Antwortoptionen aufmerksam zu werden und diese in die Interpretation der Ergebnisse einbeziehen zu können.

Neben Fragen zu den einzelnen Ausbildungsberufen wurden mit Blick auf Entwicklungen und Herausforderungen auch übergreifende Fragen zu Themen von allgemeiner Relevanz gestellt, ebenfalls mit der Möglichkeit einer optionalen Freitexteingabe. Im Sinne der Vergleichbarkeit wurden zwölf Fragestellungen für beide Bereiche und in ähnlichem Wortlaut entwickelt (vgl. Tabelle 27). Hinzu kamen zu den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen fünf und zu den Ausbildungen nach Landesrecht sieben bereichsspezifische Fragen (vgl. Tabelle 28).

Tabelle 27: Gemeinsame Themen der Befragung (in beiden Fragebögen)

Struktur	Ordnungsprozesse	Prüfungen	Allgemein
▸ beteiligte Bundesländer ▸ länderspezifisches Ausbildungsangebot ▸ Teilzeitausbildung ▸ Erwerb der Fachhochschulreife	▸ Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen ▸ Zielgruppen der Unterstützungsmaßnahmen zur Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen	▸ Erstellung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschlussprüfungen ▸ Genehmigung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Abschlussprüfungen ▸ Gruppenprüfungen ▸ Einsatz digitaler Medien in Abschlussprüfungen ▸ aktuelle Herausforderungen	▸ aktuelle Herausforderungen jenseits der Abschlussprüfungen

Tabelle 28: Ausbildungsbereichsspezifische Themen der Befragung (in einem Fragebogen)

Bereichsspezifische Fragen zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen	Bereichsspezifische Fragen zu Ausbildungen nach Landesrecht
▸ Nutzung des Wahlrechts nach Pflegeberufegesetz Teil 5 ▸ Zuständigkeit für theoretischen und praktischen Unterricht ▸ Qualifikation von Schulleitung u. Lehrpersonal ▸ Rahmenlehrplan ▸ Prüfungsrichtlinien ▸ allgemeinbildende Lerninhalte	▸ Umfang des berufsbezogenen und berufsübergreifenden Unterrichts ▸ Antrag auf neue Ausbildungen/Schwerpunkte ▸ Schulversuche ▸ Aufhebung von Ausbildungen ▸ Prüfungsausschuss mit Vertreter/-innen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber ▸ Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife

Die meisten Fragen der gemeinsamen und ausbildungsbereichsspezifischen Themen wurden in Bezug auf die einzelnen Ausbildungen gestellt, einige allgemeine Fragen bezogen sich jedoch auf die gesamten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen bzw. nach Landesrecht.

Um die Verständlichkeit der verwendeten Begrifflichkeiten auch über die Ausbildungsbereiche hinweg sicherzustellen, wurden Pretests durchgeführt und die Fragestellungen teilweise durch erläuternde Angaben ergänzt. Die Datenerhebung lief vom 19. März 2024 bis zum 20. Mai 2024. Die Ansprache der zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen für Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und nach Landesrecht in den 16 Bundesländern erfolgte mit Unterstützung der Projekt-Beiratsmitglieder.

Der mithilfe eines Online-Umfragetools erhobene Datensatz wurde durch statistische Datenanalysen zunächst differenziert nach Bundesländern ausgewertet.[257] Darüber hinaus erfolgte die Auswertung berufsspezifischer Fragen primär differenziert nach Ausbildungsberufen, wobei die Angaben der Teilnehmenden zu den einzelnen Ausbildungsberufen getrennt nach Berufen aggregiert und ausgewiesen wurden. Die Ausbildungen zu kaufmännischen und technischen Assistenzberufen wurden in diesem Zusammenhang als separate Gruppe ausgewiesen, getrennt von den übrigen ausgewählten sechs Berufen nach Landesrecht („Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“, „Assistent/-in für Tourismus“, „Kinderpfleger/-in“, „Kosmetiker/-in“, „Sozialassistent/-in“ und „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“).

257 Die Datenerhebung und Datenauswertung erfolgten durch das Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb).

2 Stichprobe der Befragung

2.1 Beteiligte Bundesländer

Insgesamt nahmen 13 Bundesländer an der Befragung zu den Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen teil – Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

An der Befragung zu den landesrechtlich geregelten Berufen beteiligten sich 14 Bundesländer – Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Tabelle 29: Beteiligte Bundesländer an Befragungen

Beteiligte Bundesländer an Befragung zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen	Beteiligte Bundesländer an Befragung zu Ausbildungen nach Landesrecht
Bayern	Baden-Württemberg
Berlin	Bayern
Brandenburg	Berlin
Bremen	Bremen
Hamburg	Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern	Hessen
Nordrhein-Westfalen	Mecklenburg-Vorpommern
Rheinland-Pfalz	Nordrhein-Westfalen
Saarland	Rheinland-Pfalz
Sachsen	Saarland
Sachsen-Anhalt	Sachsen
Schleswig-Holstein	Sachsen-Anhalt
Thüringen	Schleswig-Holstein
	Thüringen

2.2 Länderspezifisches Ausbildungsangebot

Nach der in der Befragung vorgesehenen Angabe des ausfüllenden Bundeslandes wählten die Teilnehmenden in einem zweiten Schritt die Ausbildungsberufe aus, die in dem entsprechenden Bundesland angeboten werden.

Bei den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen gab der Fragebogen alle 18 Ausbildungen vor, zu denen Angaben gemacht werden konnten (vgl. Tabelle 30). Bei den Ausbildungen nach Landesrecht wurden alle 22 kaufmännischen und technischen Assistenzberufe einbezogen (vgl. Tabelle 31). Für die Ausbildungen in weiteren Berufen nach Landesrecht erfolgte aufgrund der Vielzahl der Ausbildungen eine Auswahl von sechs Ausbildungen (vgl. Tabelle 32). Auf Grundlage der Auswahl der Ausbildungsberufe wurden den Befragungsteilnehmenden im weiteren Verlauf der Befragung jeweils in Bezug auf die ausgewählten Ausbildungen Fragen

im Matrixformat gestellt. Nur die wenigen allgemeinen Fragen wurden nicht berufsspezifisch beantwortet.

Die Ergebnisse der Frage, welche Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen bzw. Ausbildungen nach Landesrecht in dem jeweiligen Bundesland angeboten werden, sind den Tabellen 30 bis 32 zu entnehmen. Die grün markierten Zellen stellen dar, dass die entsprechenden Ausbildungen in dem Bundesland angeboten werden.

Tabelle 30: Bundesländer mit Ausbildungsangebot in Gesundheitsfachberufen (n = 13 Bundesländer)

	BY	BE	BB	HB	HH	MV	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Altenpflegefachperson		■	■		■	■	■	■	■	■		■	■
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Diätassistent/-in	■	■			■	■	■	■	■	■	■	■	■
Ergotherapeut/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson		■	■	■	■		■	■	■	■		■	■
Logopäde/Logopädin	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	■	■	■		■	■	■	■		■	■	■	■
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik		■				■	■		■	■	■		■
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	■						■						
Notfallsanitäter/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Operationstechnische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Orthoptist/-in	■				■	■			■				■
Pflegefachperson	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■		■
Physiotherapeut/-in	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Podologe/Podologin	■	■				■	■	■	■	■	■	■	■

Länderkürzel (Bundesländer): BY = Bayern; BE = Berlin; BB = Brandenburg; HB = Bremen; HH = Hamburg; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

Tabelle 31: Bundesländer mit Ausbildungsangebot in kaufmännischen und technischen Assistenzberufen (n = 14 Bundesländer)

	BW	BY	BE	HB	HH	HE	MV	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in														
Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in									■				■	
Bautechnische/-r Assistent/-in			■					■					■	
Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in		■				■		■	■					
Biologisch-technische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■		■	■			■		■
Chemisch-technische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■		■	■			■	■	■
Elektrotechnische/-r Assistent/-in	■		■					■				■	■	
Energietechnische/-r Assistent/-in			■					■					■	
Gebäudetechnische/-r Assistent/-in								■						
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■	■	■				■	■	■
Informationstechnische/-r Assistent/-in	■		■	■		■	■	■	■			■	■	■
Kaufmännische/-r Assistent/-in	■	■	■	■	■	■		■	■			■	■	■
Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in			■					■						
Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in								■						
Mathematisch-technische/-r Assistent/-in				■										
Medientechnische/-r Assistent/-in	■		■			■			■			■	■	
Medizintechnische/-r Assistent/-in			■											
Physikalisch-technische/-r Assistent/-in	■		■					■					■	■
Präparationstechnische/-r Assistent/-in								■						
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in														
Textiltechnische/-r Assistent/-in								■						
Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in	■		■			■		■	■					■

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

Tabelle 32: Bundesländer mit Ausbildungsangebot ausgewählter, weiterer Ausbildungen nach Landesrecht (n = 14 Bundesländer)

	BW	BY	BE	HB	HH	HE	MV	NW	RP	SL	SN	ST	SH	TH
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung	■	■	■					■	■	■		■	■	
Assistent/-in für Tourismus		■										■		
Kinderpfleger/-in		■		■			■			■		■		■
Kosmetiker/-in			■				■	■				■		■
Sozialassistent/-in	■		■			■	■		■	■	■	■		■
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in	■		■	■	■					■			■	

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

2.3 Gesamtverteilung des Ausbildungsangebots

Wie bereits in den Tabellen 30 bis 32 ersichtlich, werden insgesamt gesehen die 18 Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen in deutlich mehr Bundesländern angeboten (im Schnitt in 11 der 13 befragten Bundesländer) als die Ausbildungen nach Landesrecht (kaufmännische und technische Assistenzausbildungen im Schnitt in 5 und die ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht im Schnitt in 6 der 14 befragten Bundesländer) (vgl. hierzu Abbildung 3 bis 5).

Die 197 Angaben der 13 befragten Bundesländer verteilten sich für die *bundeseinheitlichen Gesundheitsfachberufe* wie folgt:

Abbildung 3: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in angegebenen Gesundheitsfachberufen

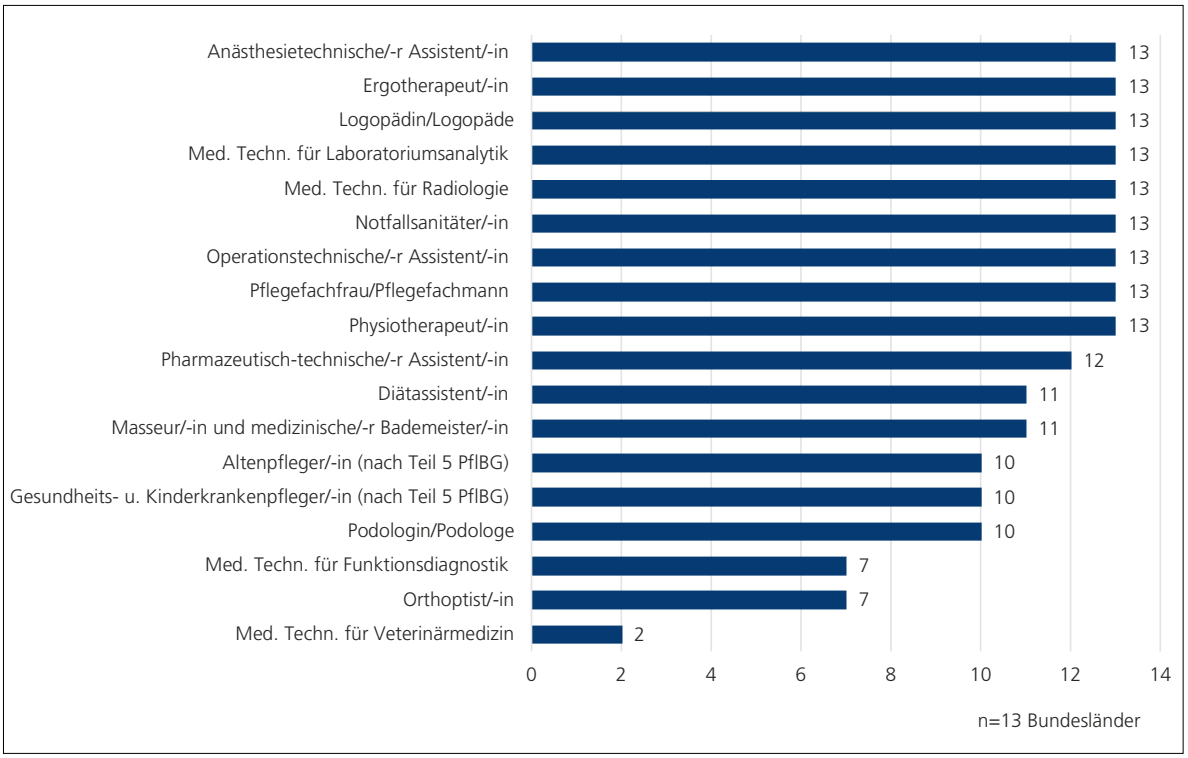

Für die *kaufmännischen und technischen Assistenzausbildungen nach Landesrecht* verteilen sich die 95 Angaben der 14 Bundesländer wie folgt:

Abbildung 4: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in angegebenen kaufmännischen und technischen Assistenzberufen nach Landesrecht

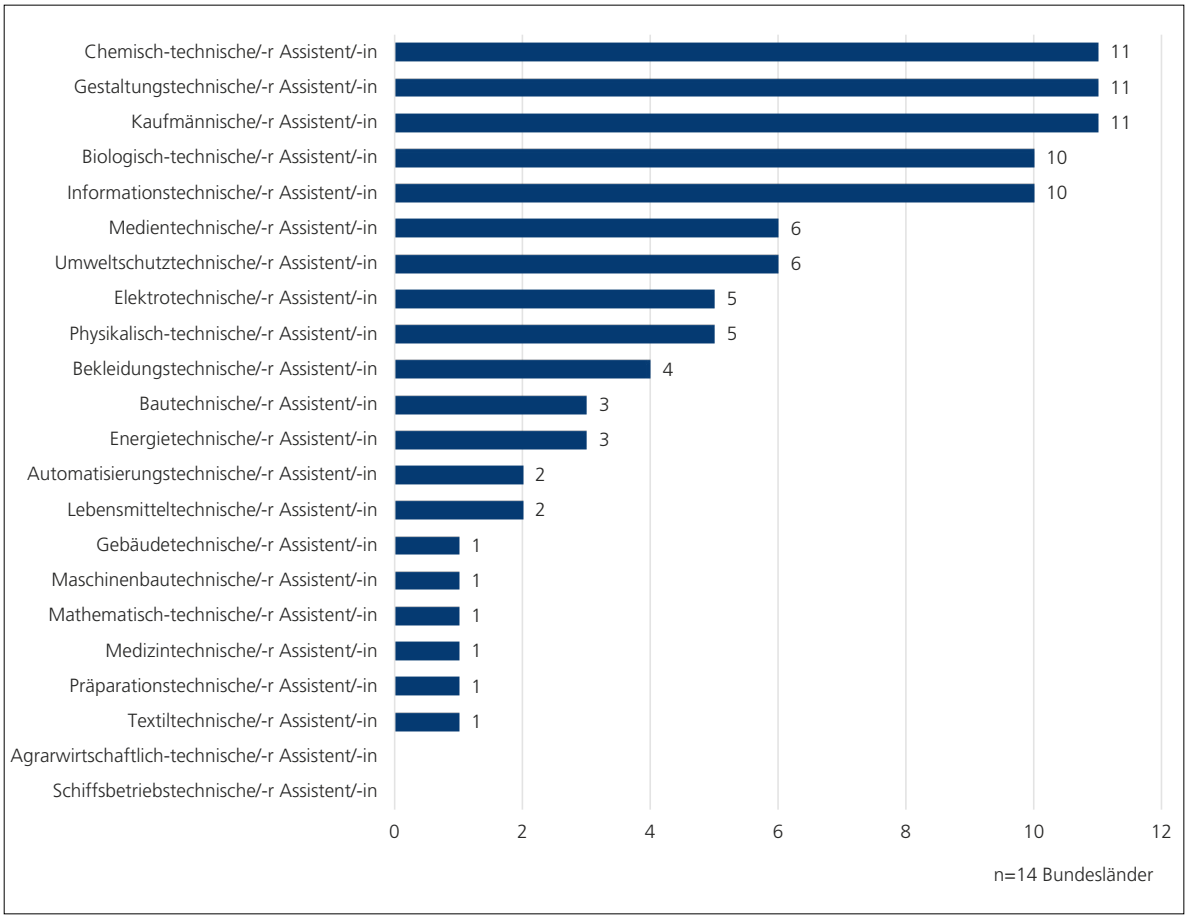

Mit Blick auf die *ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht* verteilen sich die 36 Angaben der 14 teilnehmenden Bundesländer wie folgt:

Abbildung 5: Anzahl an Bundesländern mit Ausbildungsangebot in ausgewählten, weiteren Ausbildungsberufen nach Landesrecht

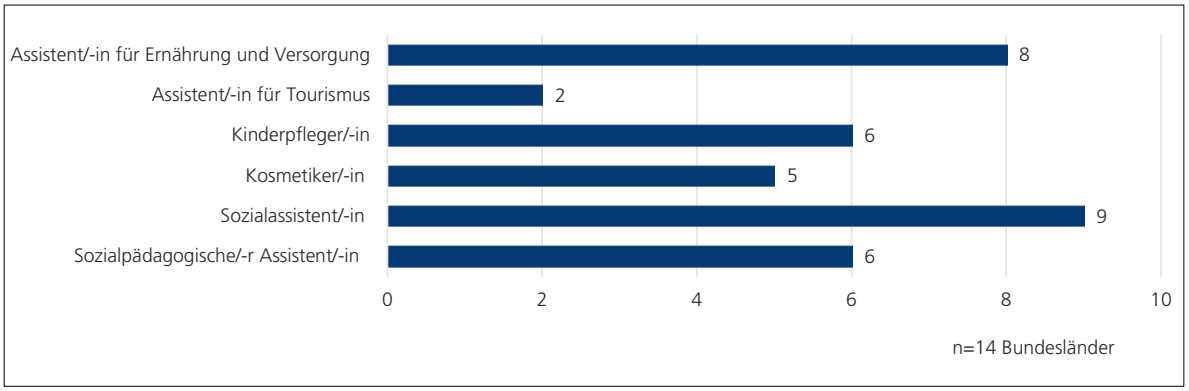

Um den Leserinnen und Lesern die Interpretation der dargestellten Ergebnisse zu erleichtern, werden die wichtigsten Informationen zur Stichprobe im Folgenden noch einmal als „Lesehinweis“ zusammengefasst.

Lesehinweis

Ein Großteil der nachfolgenden Fragen wurde *ausbildungsspezifisch* gestellt und somit von den 13 bzw. 14 teilnehmenden Bundesländern jeweils in Bezug auf die Ausbildungen, die in dem Bundesland angeboten werden, beantwortet.[258] Vor diesem Hintergrund erfolgten in Summe über die Bundesländer und die Ausbildungsberufe für die bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe (Abkürzung: GFB) hinweg 197 Angaben, für die landesrechtlich geregelten Berufe aufgrund der Trennung in zwei Gruppen 95 Angaben für die kaufmännischen und technischen Assistenzausbildungen (Abkürzung: kaufm./techn. LR) und 36 Angaben für die sechs ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (Abkürzung: weitere Ausb. LR) (vgl. Tabellen 30 bis 32).

Um die Vergleichbarkeit zwischen den Bereichen zu ermöglichen, werden die Ergebnisse teilweise in Prozenten dargestellt. Insbesondere bei der Interpretation der Ergebnisse zu den weiteren, ausgewählten Ausbildungen nach Landesrecht ist hierbei die geringe Stichprobengröße (n = 36) zu bedenken. Ebenso ist in Bezug auf die ausbildungsspezifischen Fragen zu berücksichtigen, dass die Prozentangaben das arithmetische Mittel der Angaben teilnehmender Bundesländer darstellen.[259]

Neben den ausbildungsspezifischen wurden auch *allgemeine Fragen* gestellt, die jeweils in Bezug auf das gesamte Bundesland beantwortet wurden. Die Stichprobe ist dementsprechend kleiner (Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: n = 13, Ausbildungen nach Landesrecht: n = 14).

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu allen Fragestellungen, zum Teil auch auf Einzelberufsebene, dargestellt.

258 13 Bundesländer nahmen an der Befragung zu den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen teil, 14 Bundesländer an der Befragung zu den Ausbildungen nach Landesrecht.

259 Eine Gewichtung der Angaben der Bundesländer in Bezug auf die Auszubildendenzahlen der einzelnen Ausbildungsgänge erfolgte dabei nicht. Eine Übersicht über Auszubildendenzahlen ist Teil V zu entnehmen.

3 Ergebnisse der Befragung zur Struktur

In den nächsten Abschnitten findet sich eine Zusammenstellung der Befragungsergebnisse zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden der Länder in der Ausgestaltung des ordnungspolitischen Rahmens von Ausbildungsgängen außerhalb BBiG/HwO.

Dabei beziehen sich die strukturbezogenen Fragestellungen u. a. auf die Nutzung von rechtlichen Möglichkeiten (insbesondere zum Wahlrecht nach § 59 PflBG), die Zuständigkeit für den theoretischen und praktischen Unterricht, die Qualifikationen des leitenden und lehrenden Personals, die Art der jeweils vorliegenden Rahmenlehrpläne, die Berücksichtigung allgemeinbildender Lerninhalte, die Möglichkeit von Teilzeitausbildungen sowie die Möglichkeit, ergänzend zum Berufsabschluss eine Fachhochschulreife zu erwerben.

Die Ergebnisse in den Kapiteln 3.1 bis 3.6 umfassen ausschließlich die Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen. Die Ergebnisse in den Kapiteln 3.7 und 3.8 betreffen sowohl die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen als auch die Ausbildungen nach Landesrecht. Kapitel 3.9 bezieht sich ausschließlich auf die Ausbildungen nach Landesrecht.

3.1 Nutzung des Wahlrechts nach Pflegeberufegesetz Teil 5

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Eine Frage zur Ausgestaltung des ordnungspolitischen Rahmens im Bereich der Gesundheitsfachberufe bezieht sich auf Teil 5 des Pflegeberufegesetzes (vgl. § 59 Abs. 2 und 3 PflBG), in dem ein Wahlrecht der Auszubildenden verankert ist, das – sofern im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung (respektive der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege) vereinbart ist – die Wahl bietet, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des § 60 PflBG zu absolvieren, mit dem Ziel, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin“ oder „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger“ (vgl § 58 Abs. 1 PflBG) zu erhalten bzw. eine Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 61 PflBG durchzuführen mit dem Ziel, eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ oder „Altenpfleger“ (vgl. § 58 Abs. 2) zu erhalten. Demzufolge können sich Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, entweder die generalistische Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann fortzusetzen oder zur Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (vgl. § 59 Abs. 2 PflBG) bzw. alternativ zur/zum Altenpfleger/-in (vgl. § 59 Abs. 3 PflBG) zu wechseln.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Ausbildung zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau in allen 13 an der Befragung beteiligten Bundesländern angeboten wird, die Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in (nach Teil 5 PflBG) sowie zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (nach Teil 5 PflBG) bisher jedoch jeweils nur in zehn der befragten Bundesländer. Die Frage, ob vom Wahlrecht nach PflBG Gebrauch gemacht wurde, wurde für eine Mehrheit der Bundesländer positiv beantwortet. In sieben Bundesländern wurde vom Wahlrecht bei der Ausbildung zum/zur Altenpfleger/-in Gebrauch gemacht, bei der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in in acht der befragten Bundesländer (vgl. Abbildung 6).

Abbildung 6: Nutzung des Wahlrechts nach Teil 5 PflBG

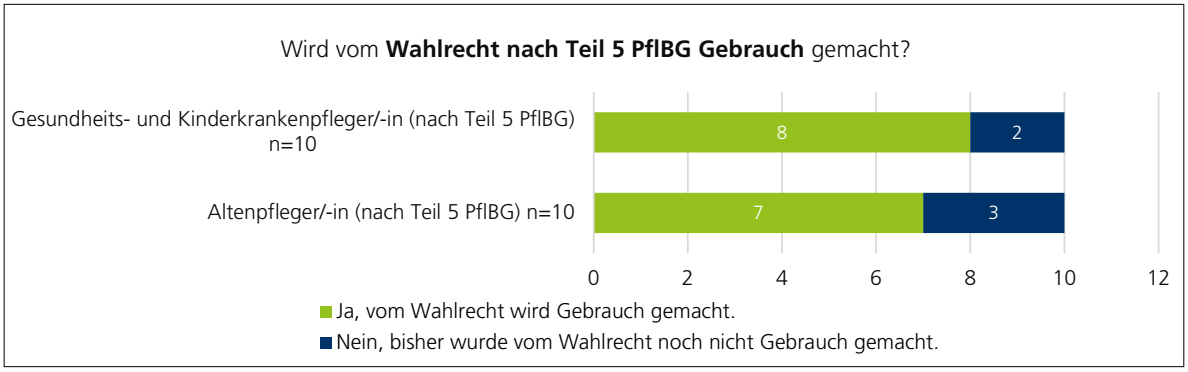

3.2 Zuständigkeit für theoretischen und praktischen Unterricht

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Für den theoretischen und praktischen Unterricht der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen liegt die Zuständigkeit – je nach Bundesland und Ausbildung – in unterschiedlichen Ministerien/Senatsverwaltungen bzw. für die Pflegeausbildung teilweise in einem eigenen Pflegeressorts. Um dazu einen Überblick zu erhalten, wurde das Thema in die Befragung aufgenommen.

Die Ergebnisse zeigen (vgl. Abbildung 7), dass die meisten Zuständigkeiten für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (56,8 %) in dem für Gesundheit und Soziales zuständigen Ministerium/der Senatsverwaltung liegen, bei knapp 40 Prozent (39,6 %) hingegen in der Zuständigkeit des für Bildung zuständigen Ministeriums/der Senatsverwaltung. Für die Pflegeberufe gibt es in zwei der an der Befragung teilnehmenden Bundesländer (Berlin und Schleswig-Holstein) eigene Pflegeressorts, meist sind die Pflegeberufe jedoch auch entweder dem für Bildung oder dem für Gesundheit und Soziales zuständigen Ministerium/der Senatsverwaltung zugeordnet.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich auf der Ebene der 18 Ausbildungen keine Ausbildung befindet, die in der Zuständigkeit eines einzigen Ministeriums gelegen hätte. Anders sieht es bei einer nach Bundesländern differenzierten Betrachtung aus: In Mecklenburg-Vorpommern Sachsen, Thüringen und Bayern wurde für alle einschlägigen Gesundheitsfachberufe eine Zuständigkeit im für Bildung zuständigen Ministerium angegeben. Umgekehrt gaben Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Saarland in diesem Zusammenhang ausschließlich Zuständigkeiten des für Gesundheit/Soziales zuständigen Ministeriums an.

Abbildung 7: Zuständiges Ressort für den theoretischen und praktischen Unterricht in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

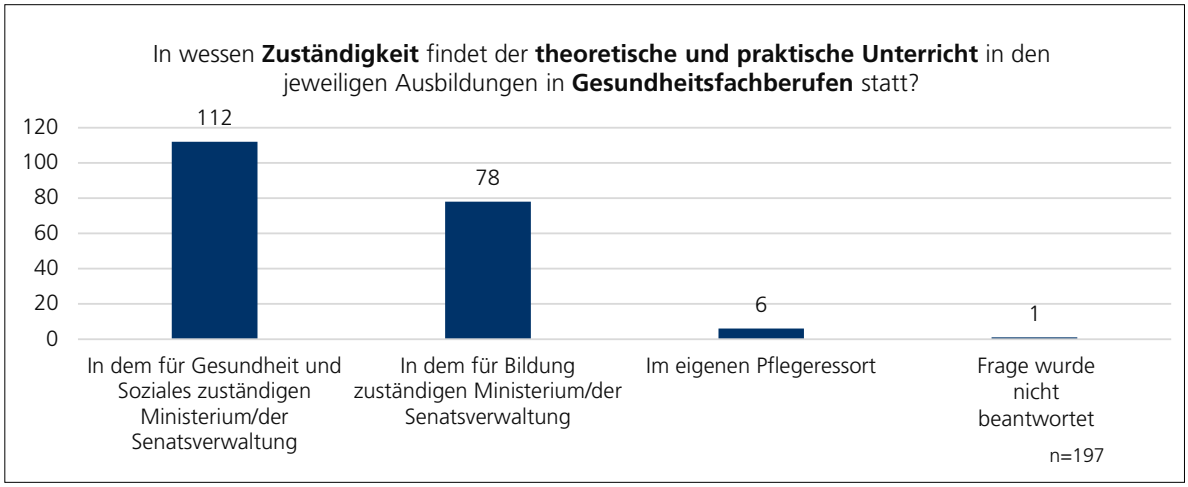

Die folgende Abbildung zeigt auf Einzelberufsebene die Zuständigkeiten für den theoretischen und praktischen Unterricht auf.

Abbildung 8: Zuständiges Ressort für den theoretischen und praktischen Unterricht in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

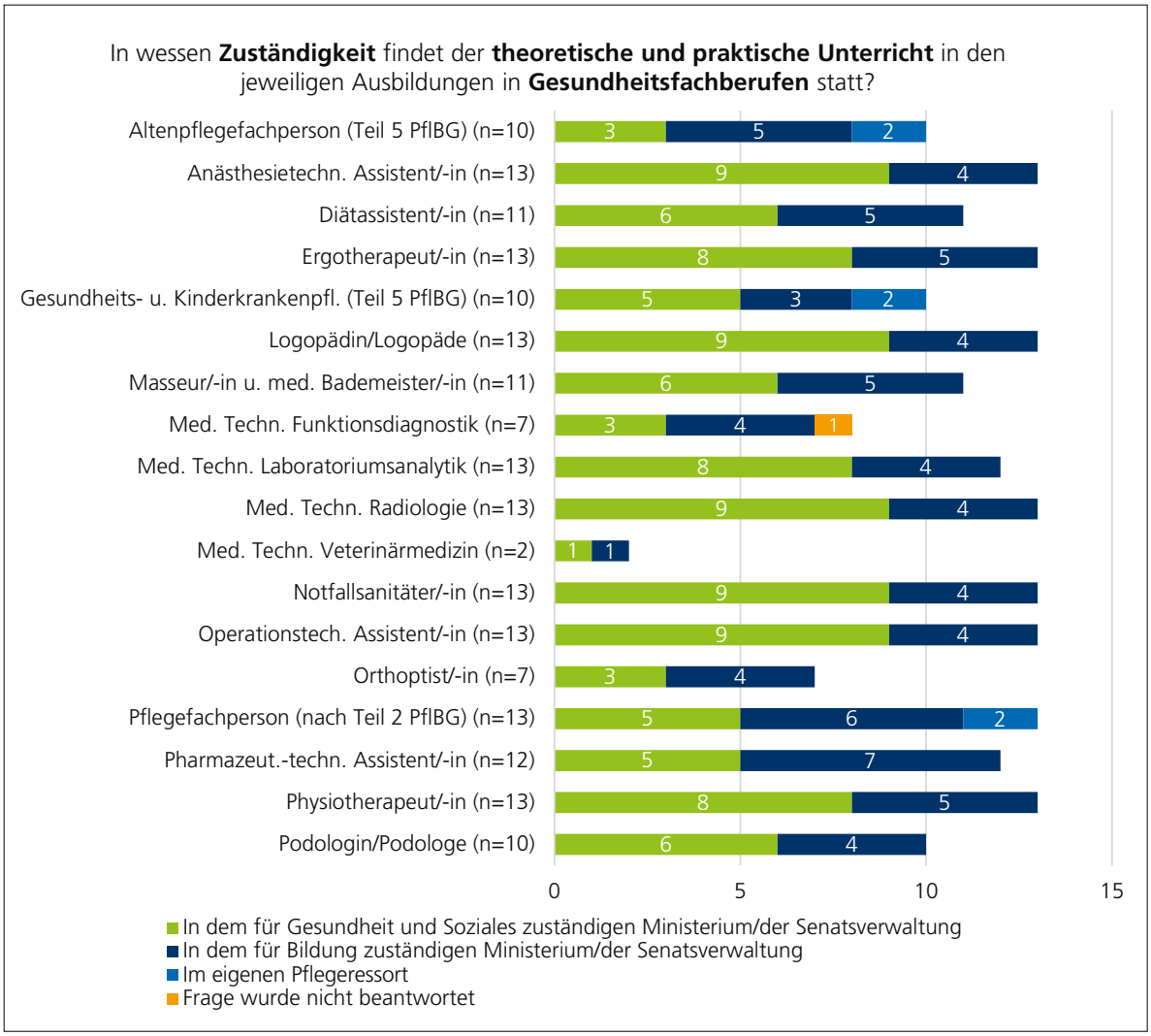

3.3 Qualifikation von Schulleitung und Lehrpersonal in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Mit Blick auf die tatsächliche Ausgestaltung ordnungspolitischer Rahmenbedingungen stellt sich im Zusammenhang mit den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen auch die Frage nach Mindestanforderungen an die Schulleitungen und Lehrkräfte von Schulen. Zu bedenken ist hier, dass Mindestanforderungen an die Qualifikation von Schulleitungen oder Lehrkräften nicht in allen einschlägigen Berufsgesetzen bzw. Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen vorgegeben sind (z. B. nicht in folgenden Berufsgesetzen: DiätassG, ErgThG, LogopG, PodG, MPhG, OrthoptG) und dass auch jenseits der Berufsgesetze die Bundesländer durch Landesrecht teils Konkretisierungen von Mindestanforderungen vornehmen können (z. B. § 6 NotSanG).

In den *modernisierten* Berufsgesetzen (siehe Lesehinweis Teil I, Kap. 2) sind hochschulische Mindestanforderungen an die Leitung der Schule rechtlich verankert, in den *älteren* jedoch noch nicht. Länder können durch Landesrecht Näheres zu den Mindestanforderungen

bestimmen (siehe Teil I, Kap. 2.4). Durch die vorliegende Befragung wurde nun ein klareres Gesamtbild über die hochschulischen Qualifikationen oder Weiterbildungen sowohl der Schulleitungen als auch der Lehrkräfte an Schulen geschaffen, die Ausbildungen der bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe anbieten. Aufgrund der zahlreichen Optionen wurden dafür teilweise mehrere Qualifikationen in Items zusammengefasst.

Für die *Schulleitungen* liegt bei den Angaben zur Qualifikation der „Master in Pflegepädagogik/Pflege-/Gesundheitswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ mit einer Zustimmung von 42,6 Prozent vorn. Danach folgt der „Master in Sozial-/Bildungswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ mit 31,0 Prozent sowie das zweite Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen mit 29,4 Prozent.

Abbildung 9: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Schulleitungen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

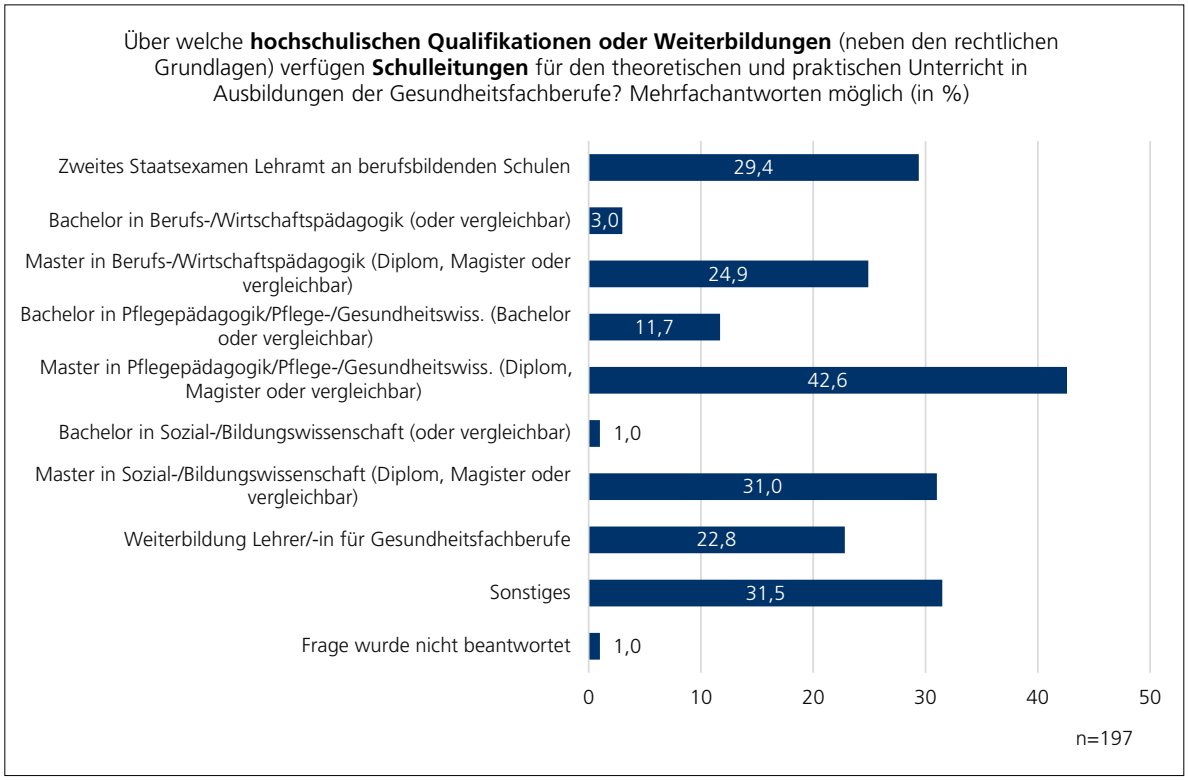

Ebenfalls häufig genutzt wurde die Antwortoption „Sonstiges“ (31,5 %), zu welcher neben einer Anmerkung von Bayern (s. u.) folgende Angaben gemacht wurden: „anderer Master/Diplom“, „k. A. im Gesetz und kein spezifisches Landesgesetz“, „Anrechnung von Credit Points“, „Diplom Medizinpädagogik“, „Arzt mit entsprechender Facharztqualifikation“, „abgeschlossene Hochschulausbildung“, „anerk. Lehrkraft für die Ausbildung von Notfallsanitäter:innen“, „Lehrkräfteschulung und Breitenausbildung“, „Apotheker“, „Apotheker als Leitung“, „Apotheker/-in mit Weiterbildung“, „Dipl. Medizinpädagogik“, „Doktorgrad“, „Dr. + Dipl. FH“, „Dr. med. Apotheker“, „fachl. Qualifikation“ (2x), „laufen über Bestandsschutz“, „Master Sport/Physiotherapie und Sportwissenschaften“, „Medizinpädagogin für Klinische Chemie“, „Notarzt“, „Physiotherapeuten“.

Analog zur Frage nach der Mindestqualifikation der Schulleitungen wurde eine Frage zur Mindestqualifikation der *Lehrkräfte* gestellt: Auch hier dominierte der „Master in Pflegepädagogik/Pflege-/Gesundheitswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ (44,2 %), bei den Lehrkräften allerdings gefolgt von einem „Master in Berufs-/Wirtschaftspädagogik (Dip-

lom, Magister oder vergleichbar)“ (37,6 %) sowie der Weiterbildung Lehrer/-in für Gesundheitsfachberufe (36,6 %). Vergleichsweise selten (19,8 %) wurde der „Bachelor in Sozial-/Bildungswissenschaft (oder vergleichbar)“ genannt. Zur Einordnung der Ergebnisse ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Befragung aus Komplexitätsgründen nicht differenziert wurde zwischen den Qualifikationen hauptberuflicher und denen nebenberuflicher Lehrkräfte. Zu vermuten ist, dass sich diesbezüglich weitere Unterschiede zeigen würden.

Abbildung 10: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Lehrkräften für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

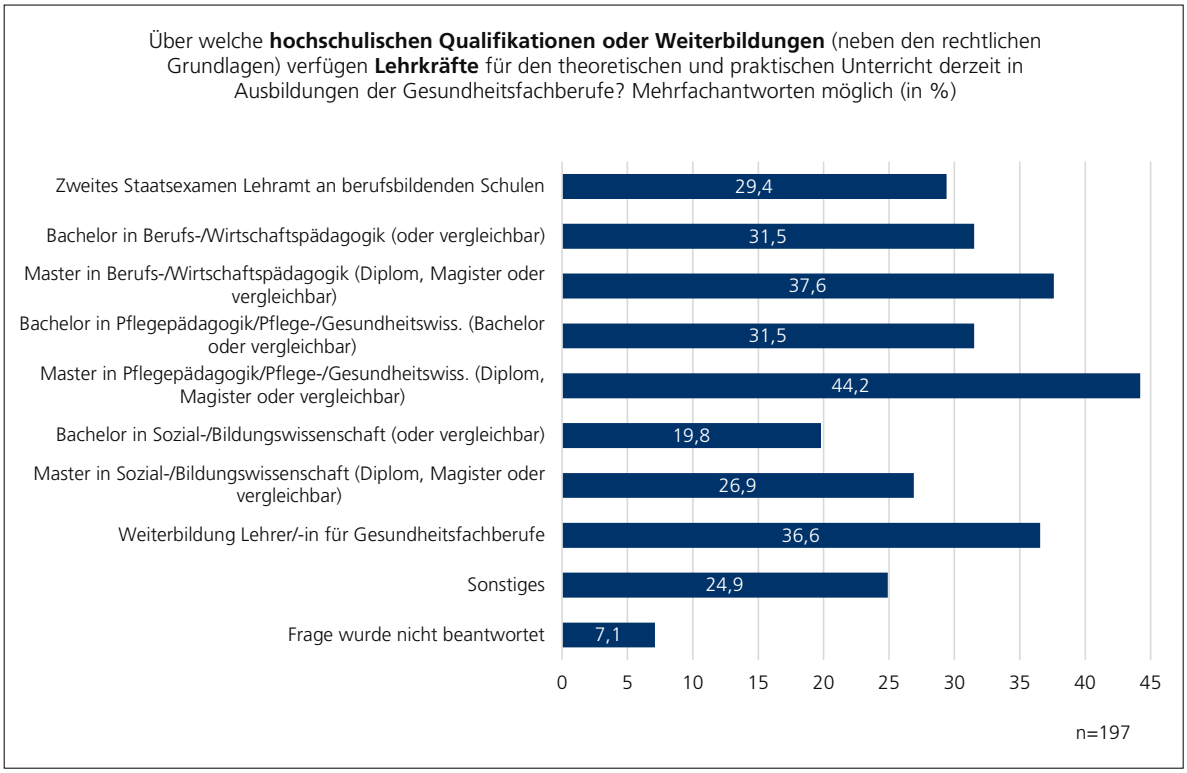

Unter Sonstiges wurde angegeben: „Gleichwertiger Hochschulabschluss im jeweiligen Berufsfeld“, „k. A. im Gesetz und kein spezifisches Landesgesetz“, „fachwissenschaftliche Bachelor und Master“, „abgeschlossenen Hochschulausbildung Bereich Pädagogik“, „Anrechnung von Credit Points“, „abgeschlossene Hochschulausbildung“, „anerk. Lehrkraft für die Ausbildung von Notfallsanitäter:innen, Lehrkräfteschulung und Breitenausbildung“, „Anrechnung von Credit Points“, „Apotheker/-in mit Weiterbildung“, „Dipl. Medizinpädagogik“, „Dr.“, „fachwissenschaftliche Bachelor und Master“, „keine Angabe möglich“, „Lehrlogopädi[e]“.

Eine Betrachtung nach Bundesländern lässt vor allem erkennen, dass Bayern ausschließlich „Sonstiges“[260] und Thüringen und Mecklenburg-Vorpommern beide ausschließlich „Zweites Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen“ angegeben haben. Alle anderen Bundesländer nannten unterschiedliche Mindestanforderungen für unterschiedliche Berufe.

Im Vergleich zu den Lehrkräften (163 Angaben) sind die höchsten Qualifikationen der Schulleitungen (31 Angaben) deutlich seltener ein Bachelorabschluss (vgl. Abbildung 11).

260 Konkret vermerkte Bayern zu allen 14 Berufen unter „Sonstiges“: „Auswahl nicht möglich“. Siehe auch URL: **https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2023/399/baymbl-2023-399.pdf** (Stand: 18.06.2025).

Abbildung 11: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Schulleitungen und Lehrkräfte im Bereich der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen (in %)

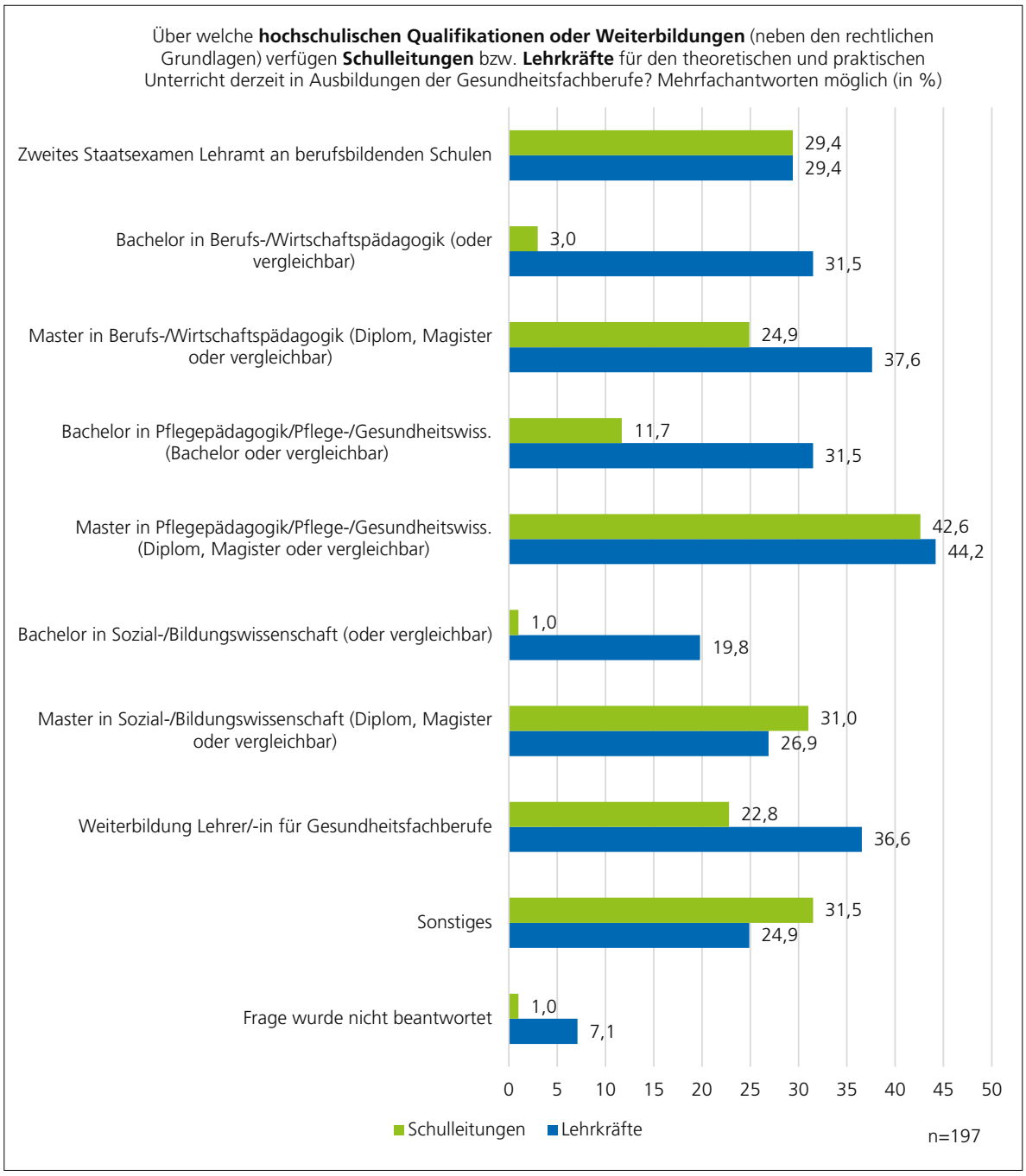

Die folgenden beiden Abbildungen zeigen die hochschulischen Qualifikationen auf Einzelberufsebene – zunächst der Schulleitungen und dann der Lehrkräfte.

Abbildung 12: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Schulleitungen in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

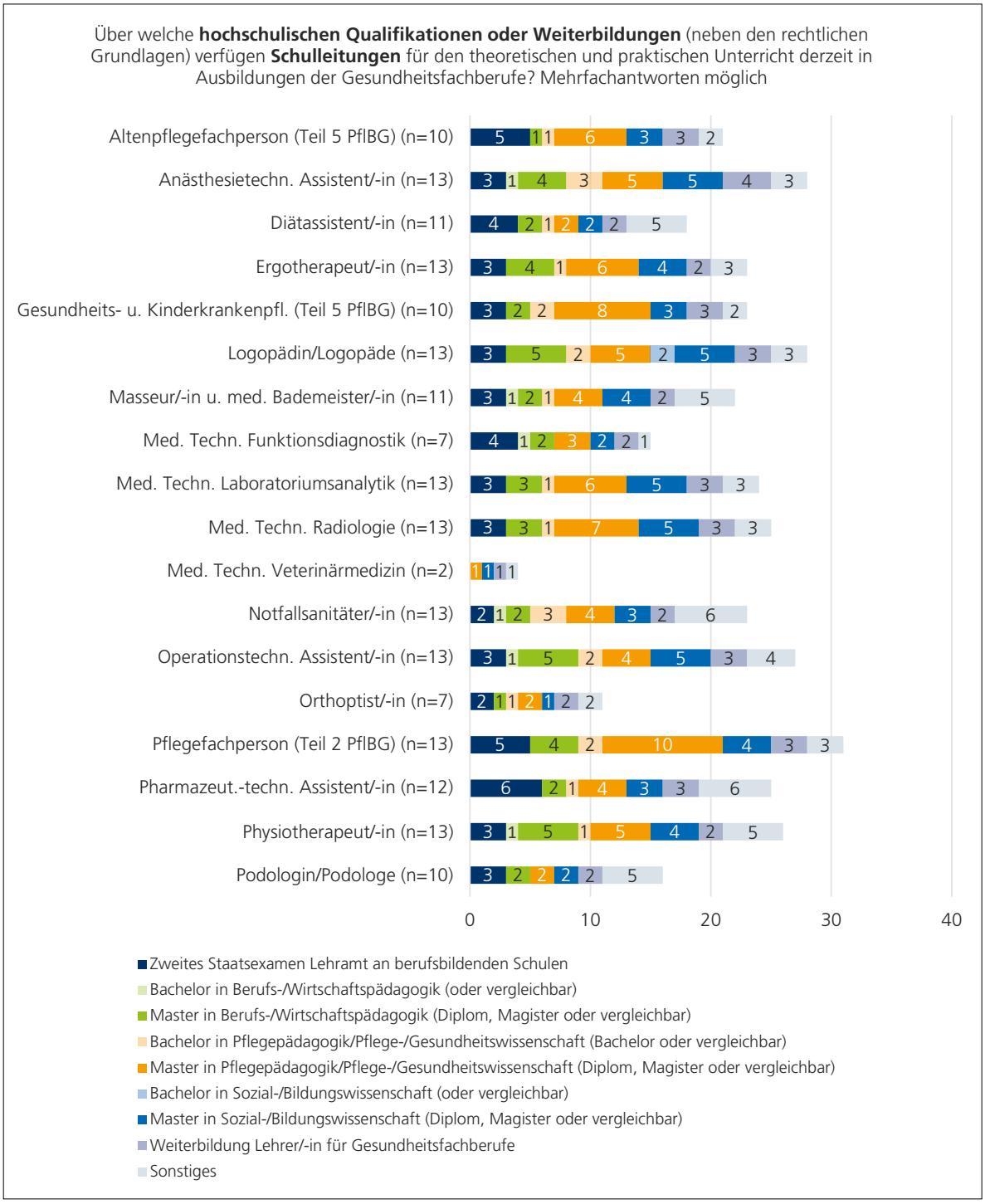

Abbildung 13: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen der Lehrkräfte in den einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

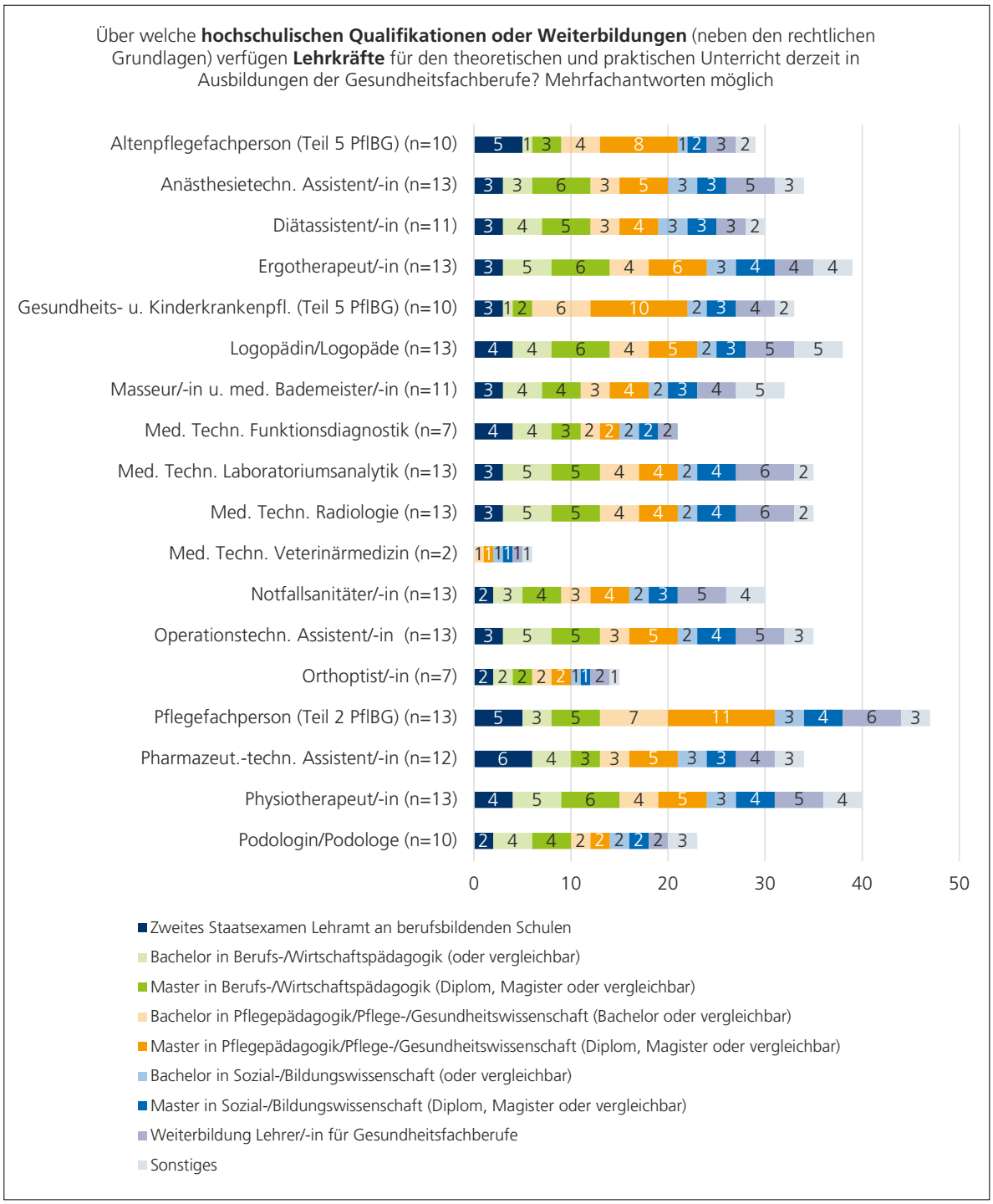

Um herauszufinden, ob ein Zusammenhang zwischen den hochschulischen Qualifikationen oder Weiterbildungen der Schulleitungen und der Zuständigkeit eines Ressorts für den Unterricht an der Schule besteht, wurde eine entsprechende Sonderauswertung vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen deutliche Unterschiede je nach Zuständigkeit (vgl. Abbildung 14): Schulleitungen von Schulen mit Ausbildungen, die in der Verantwortung des für Bildung zuständigen Ministeriums/der Senatsverwaltung stehen, verfügen zu knapp 72 Prozent über ein „Zweites Staatsexamen Lehramt an berufsbildenden Schulen“, dies gilt hingegen nur für 1,8 Prozent der Schulleitungen von Ausbildungen, die in der Verantwortung des für Gesundheit/Soziales

zuständigen Ministeriums/der Senatsverwaltung stehen. Bei Letzteren ist der „Master in Pflegepädagogik/Pflege-/Gesundheitswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ die am häufigsten angegebene Qualifikation (58,9 %), gefolgt vom „Master in Sozial-/Bildungswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ (46,4 %). Diese Qualifikationen sind wiederum bei den Schulleitungen von Schulen mit Ausbildungen, die in der Verantwortung des für Bildung zuständigen Ministeriums/der Senatsverwaltung stehen, seltener zu finden (18,0 % bzw. 10,3 %).

Die Zuständigkeit des theoretischen und praktischen Unterrichts im „eigenen Pflegeressort“ gilt lediglich für drei Ausbildungen im Bereich Pflege (nach Teil 2 und Teil 5 PflBG) in den beiden Bundesländern Berlin und Schleswig-Holstein. In Bezug auf die Qualifikation der Schulleitungen wurde zweimal „Master in Berufs-/ Wirtschaftspädagogik (Diplom, Magister oder vergleichbar)“, viermal „Master in Pflegepädagogik/Pflege-/Gesundheitswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ und einmal „Master in Sozial- /Bildungswissenschaft (Diplom, Magister oder vergleichbar)“ angegeben.

Abbildung 14: Hochschulische Qualifikationen oder Weiterbildungen von Schulleitungen im Bereich der Ausbildung von Gesundheitsfachberufen nach zuständigem Ressort (in %)

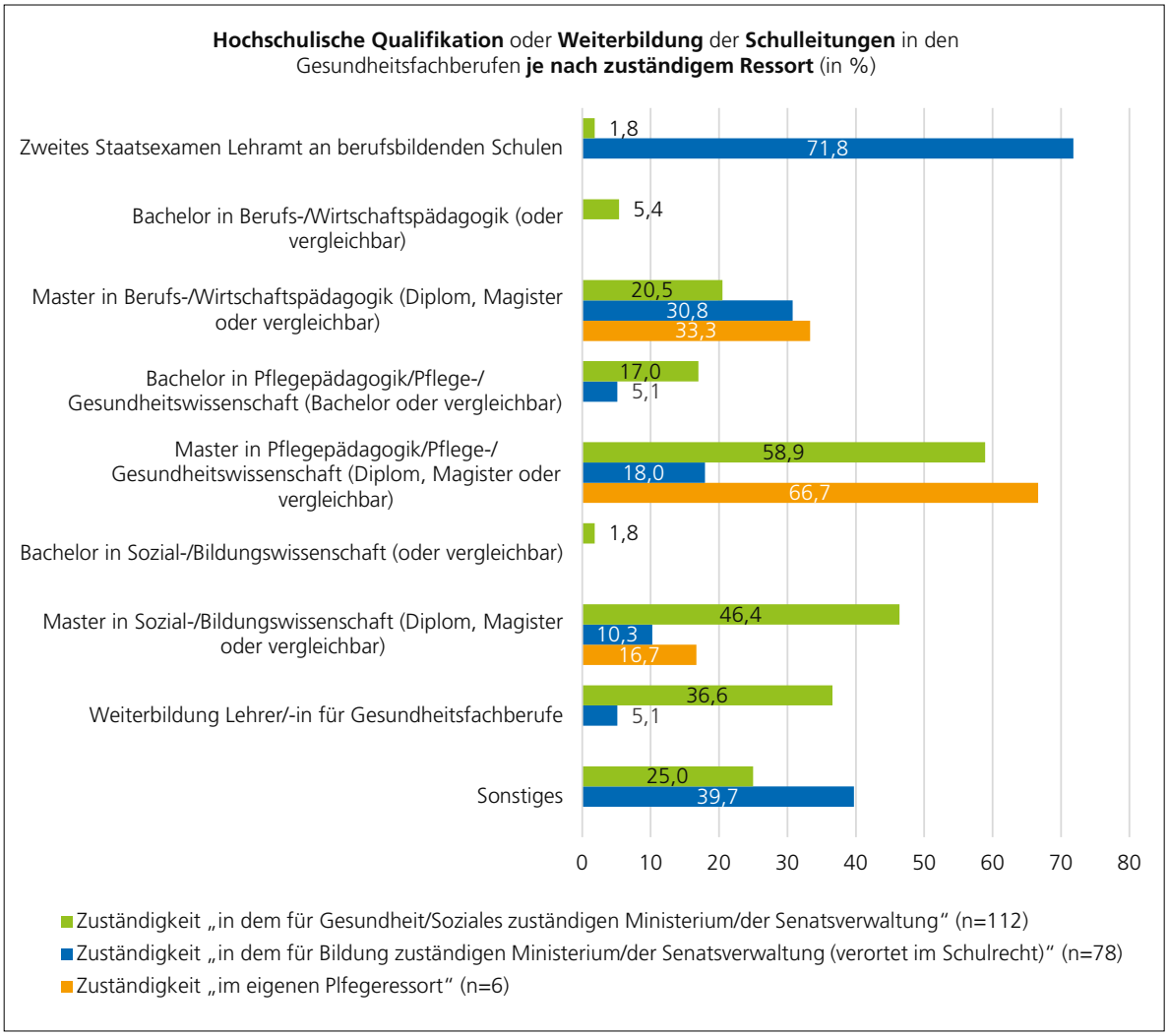

3.4 Rahmenlehrplan

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Eine weitere Frage zu den ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der Gesundheitsfachberufe stellt die Art der jeweils vorliegenden Rahmenlehrpläne für den theoretischen und praktischen Unterricht dar. In den 18 betrachteten bundeseinheitlich geregelten Gesundheitsfachberufen liegt bisher nur für die Ausbildung zur Pflegefachperson ein bundeseinheitlicher Rahmenplan für die gesamte Ausbildung vor. Dieser hat empfehlende Wirkung und soll den Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung als Orientierungshilfe dienen.

Eine bundesweit einheitliche Richtlinie liegt zudem für die Durchführung der praktischen Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistentin/Assistent“ vor. Zu den weiteren Gesundheitsfachberufen existieren vereinzelt landesweit gültige Rahmenlehrpläne. Um hierzu einen besseren Überblick zu erhalten, wurde die Frage nach einem landesspezifischen Rahmenlehrplan für den theoretischen und praktischen Unterricht in die Befragung aufgenommen.

Die Ergebnisse zeigen (vgl. Abbildung 15), dass zu 42,1 Prozent der Ausbildungen ein entsprechender landesspezifischer Rahmenlehrplan vorliegt. Für mehr als die Hälfte der Ausbildungen (57,4 %) ist dies nicht der Fall. Für alle 18 Gesundheitsfachberufe gibt es jedoch mindestens ein Bundesland, in dem ein landesspezifischer Rahmenlehrplan vorliegt. In elf der 13 an der Befragung beteiligten Bundesländer liegen für einzelne Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen landesspezifische Rahmenlehrpläne vor, lediglich in zwei Bundesländern gibt es keine landesspezifischen Rahmenlehrpläne im Bereich der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (Mecklenburg-Vorpommern und Bremen).

Abbildung 15: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)[261]

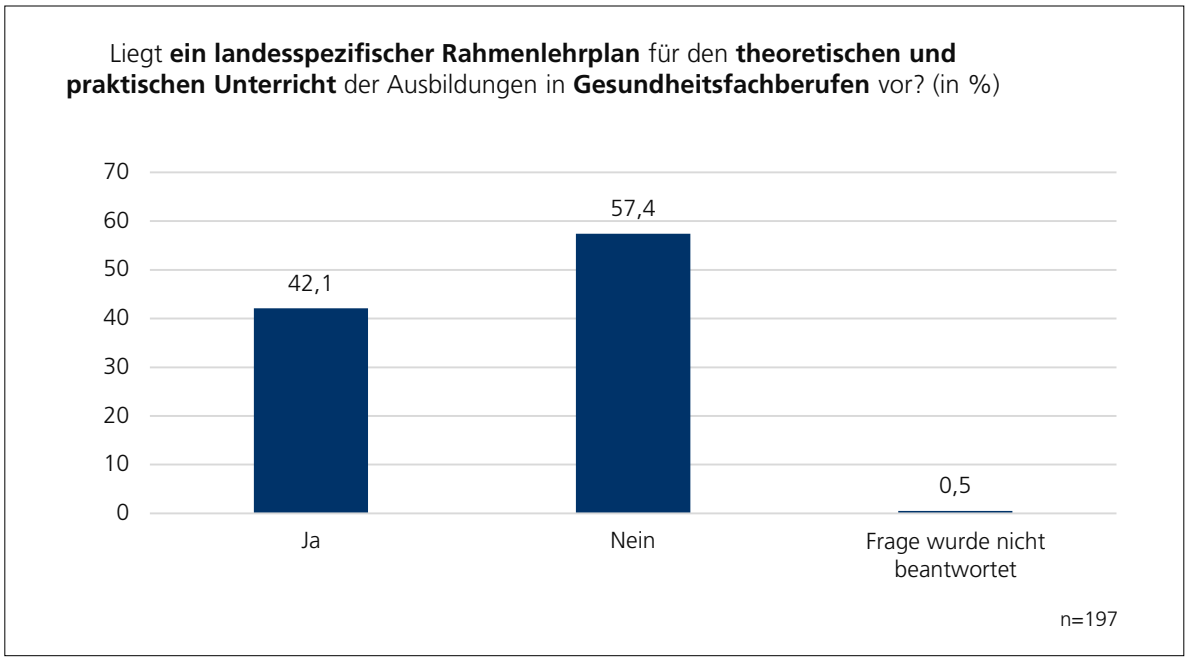

261 Nur für 82 der insgesamt 83 Angaben zum Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe wurde die Zuständigkeit für den Unterricht angegeben. Daher umfasst die Stichprobe in Abbildung 16 n=82 (und nicht 83).

Betrachtet man die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Zuständigkeiten, in der die Ausbildungen liegen (vgl. Abbildung 16), so zeigt sich, dass in Ausbildungen, die in der Verantwortung des „Ministeriums/der Senatsverwaltung zuständig für Bildung“ liegen, in 50 Fällen von den Ländern angegeben wurde, dass ein landesspezifischer Rahmenlehrplan vorliegt. Bei den Ausbildungen in der Zuständigkeit des „Ministeriums/der Senatsverwaltung zuständig für Gesundheit/Soziales“ trifft dies in 26 Fällen zu. Zu bedenken ist hierbei, das Letzteres für 56,8 Prozent der Gesundheitsfachberufe zuständig ist (siehe Teil IV, Kap. 3.2).

In den wenigen Ausbildungen in Pflegeberufen, für die ein eigenes Pflegeressort vorgesehen ist (drei Ausbildungen in zwei Bundesländern), liegt jeweils ein landesspezifischer Rahmenlehrplan vor.

Abbildung 16: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe nach Zuständigkeit für den Unterricht der Ausbildungen

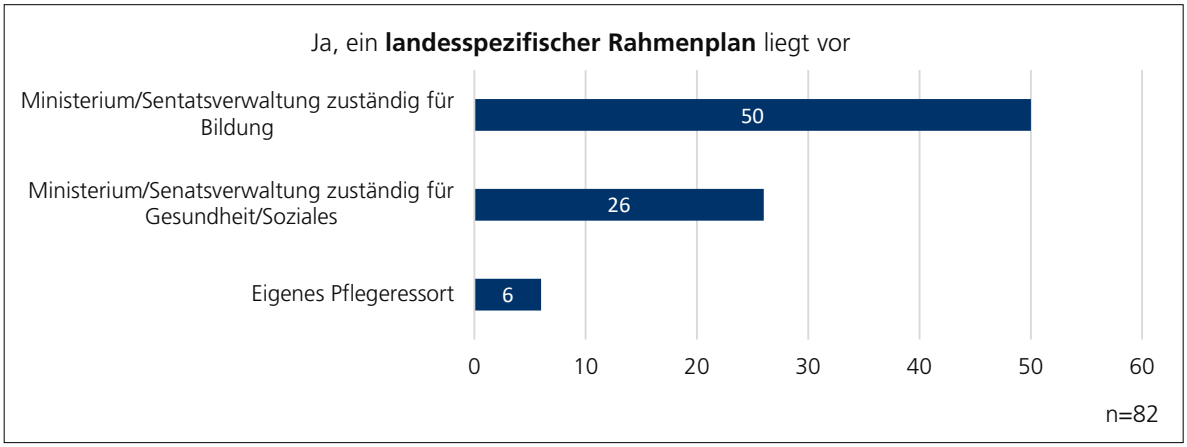

Der folgenden Abbildung (vgl. Abbildung 17) sind die Ergebnisse auf Einzelberufsebene zu entnehmen. Sie legen u. a. nahe, dass der bundeseinheitliche Rahmenlehrplan der Fachkommission nach dem Pflegeberufegesetz (mit Empfehlungscharakter) in den Ausbildungen der Pflegefachpersonen weitestgehend angenommen wird.

Abbildung 17: Vorliegen eines landesspezifischen Rahmenlehrplans für den theoretischen und praktischen Unterricht der einzelnen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

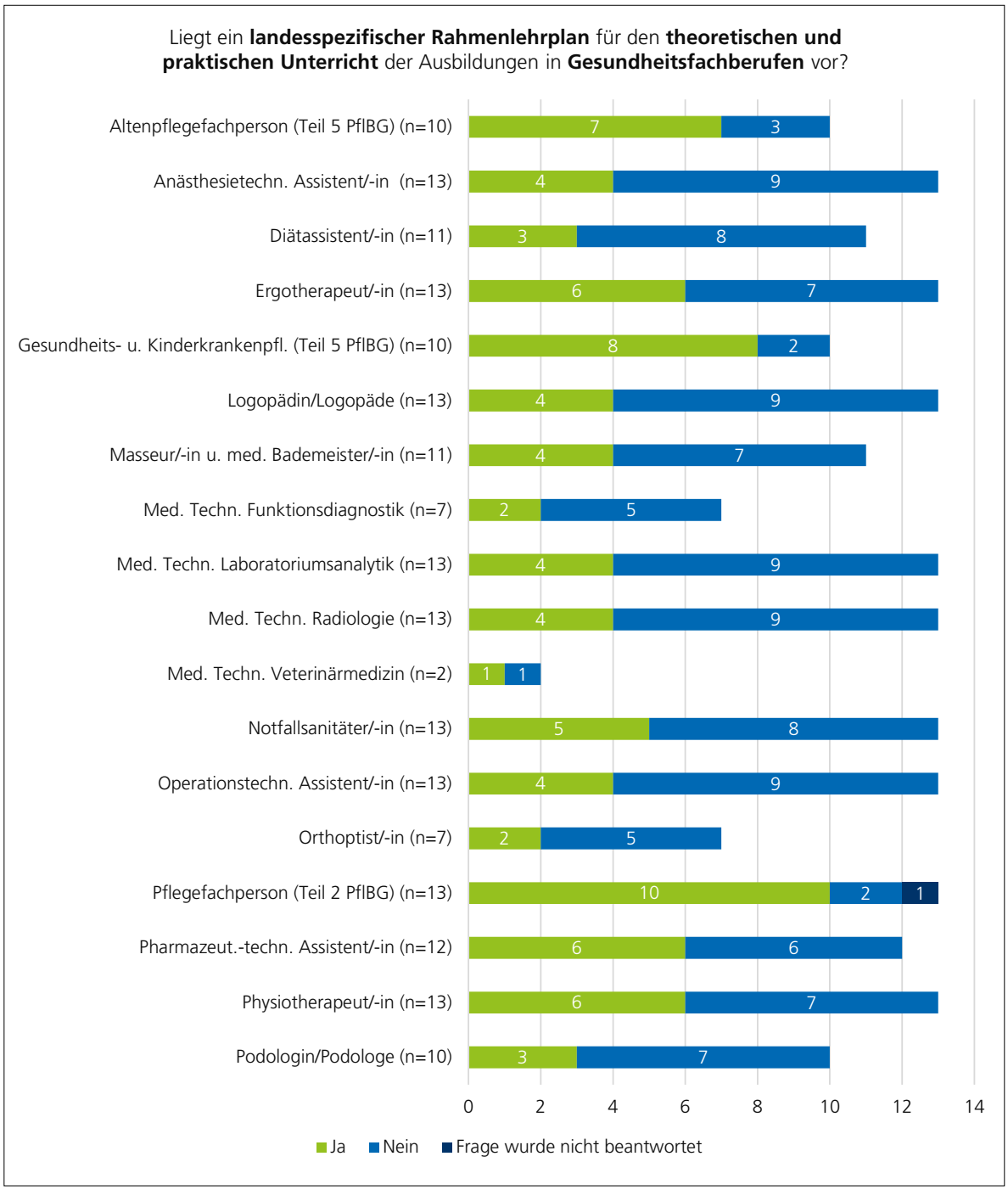

Für die 83 Fälle, in denen ein solcher Lehrplan vorlag, wurde die konkrete Version in einem Multiple-Choice-Format erfragt: Den Antworten zufolge (vgl. Abbildung 18) überwiegt in einer Mehrzahl der einschlägigen Fälle das Vorliegen eines landesspezifischen verbindlichen Rahmenlehrplans (57,8 %) vor anderen Varianten wie einem Rahmenlehrplan der Fachkommission (26,5 %), einem landesspezifischen Rahmenlehrplan mit Empfehlungscharakter (13,3 %) oder Sonstiges (7,2 %).

Abbildung 18: Details zu vorliegenden, landesspezifischen Rahmenlehrplänen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

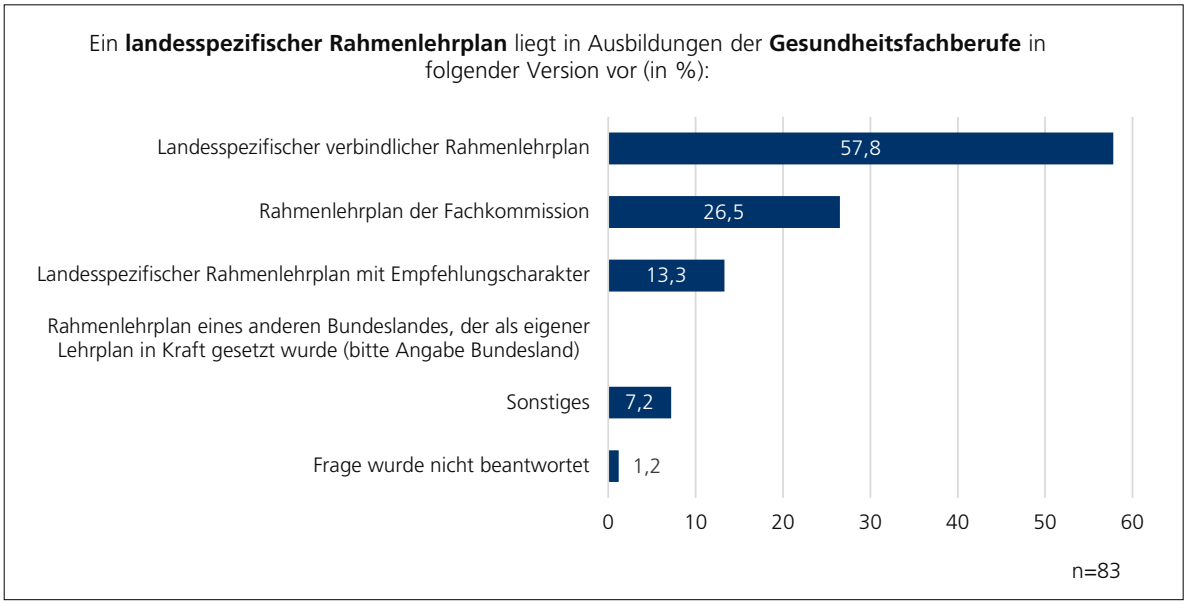

Die Befragten, die angegeben haben, dass kein landesspezifischer Rahmenlehrplan für eine Ausbildung im eigenen Bundesland vorliegt (n=113), konnten in der sich anschließenden Folgefrage eine Alternative angeben (vgl. Abbildung 19). Knapp 49 Prozent gaben an, dass ein schulinterner Lehrplan (genehmigt vom zuständigen Ministerium) zur Verfügung steht. Unter „Sonstiges“ (36,3 %) wurden folgende Alternativen zu einem landesspezifischen Rahmenlehrplan genannt:

- „Schulinternes Curriculum“,
- „Schulinterner Lehrplan“,
- „Genehmigung durch nachgeordnete Behörde“,
- „Schulinternes Curriculum zur Vorlage bei Schulaufsichtsbehörde“,
- „Ungenehmigtes schulinternes Curriculum“.

Abbildung 19: Alternativen zu landesspezifischen Rahmenlehrplänen für den theoretischen und praktischen Unterricht in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

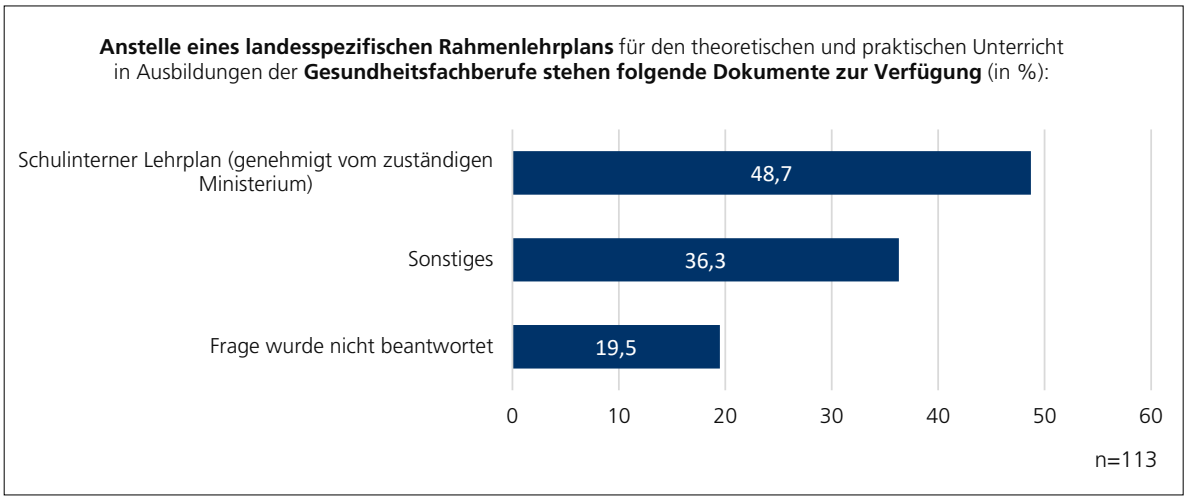

3.5 Prüfungsrichtlinien

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Die Frage, ob in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als Ergänzung zu den bundesrechtlich geregelten Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen zusätzliche landesrechtliche Prüfungsrichtlinien vorliegen, sollte ebenfalls geklärt werden. Es zeigt sich, dass dies in rund 85 Prozent der Fälle nicht gegeben ist (vgl. Abbildung 20). Lediglich für rund neun Prozent der Ausbildungen gibt es zusätzliche landesrechtliche Prüfungsrichtlinien. Dies betrifft insbesondere Ausbildungen in Pflegeberufen (vgl. Abbildung 21).

Abbildung 20: Vorliegen von landesrechtlichen Prüfungsrichtlinien in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (in %)

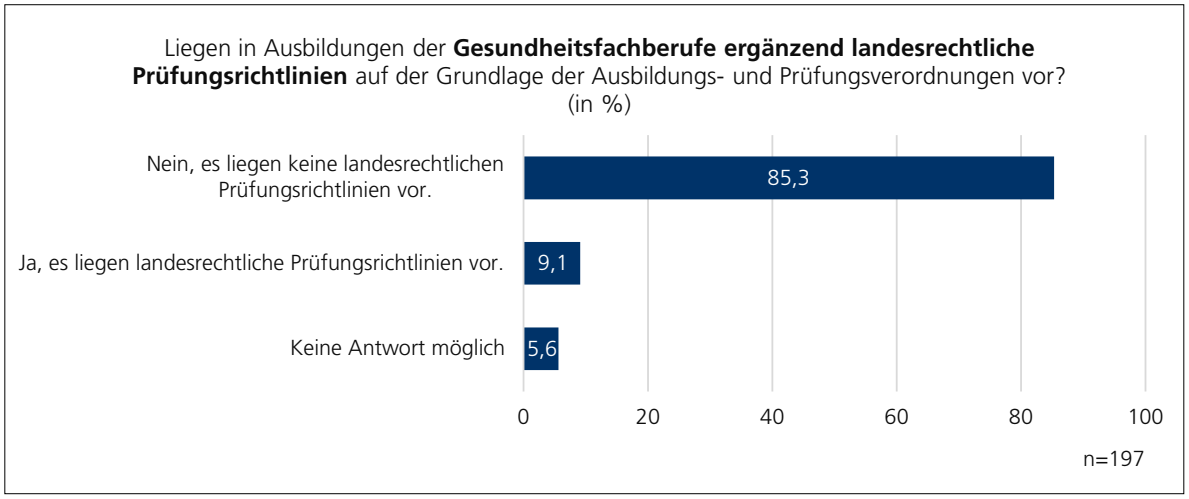

Der folgenden Abbildung ist auf Einzelberufsebene zu entnehmen, in welchen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen landesrechtliche Prüfungsrichtlinien bestehen.

Abbildung 21: Vorliegen von landesrechtlichen Prüfungsrichtlinien auf der Grundlage von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

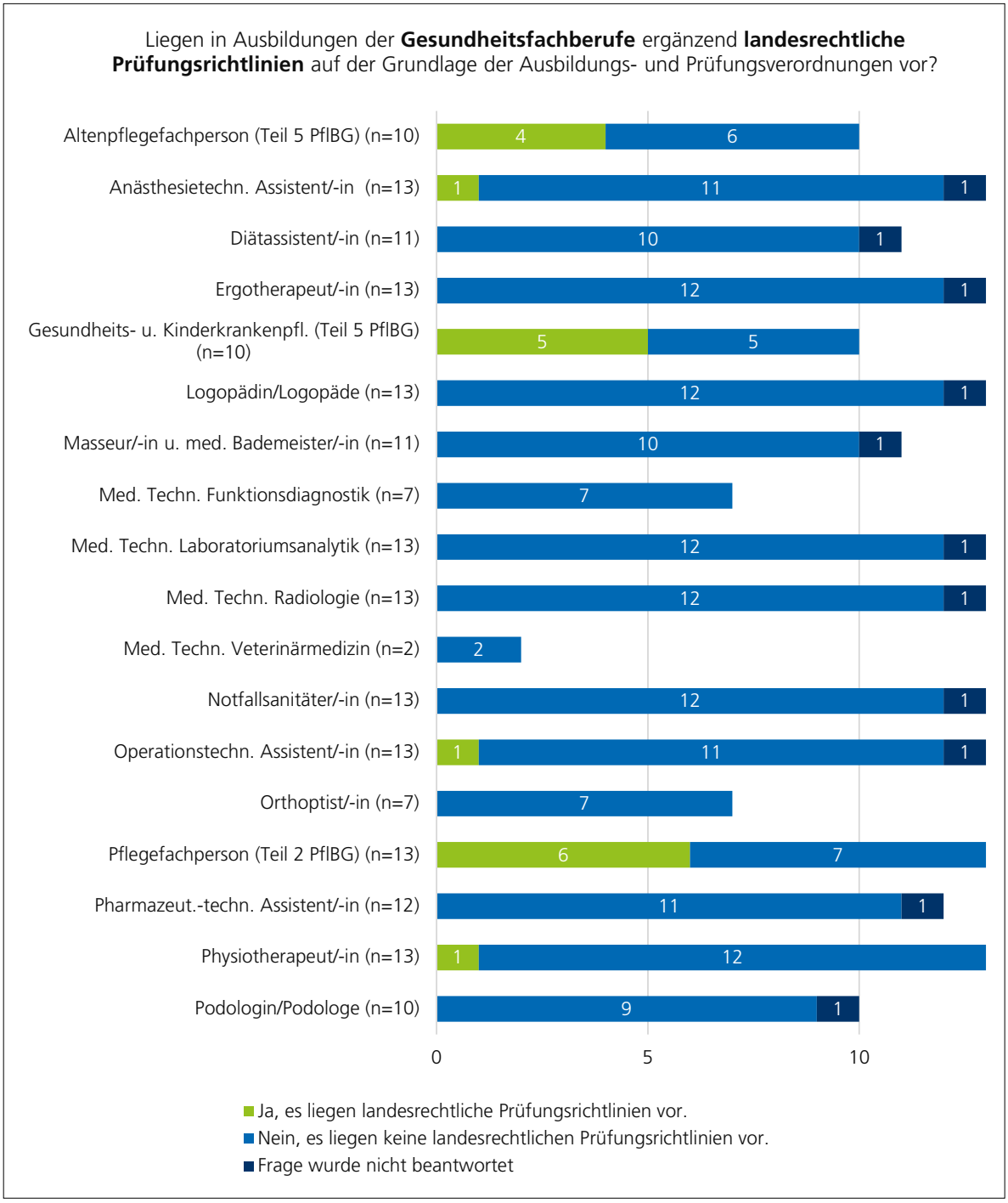

3.6 Allgemeinbildende Lerninhalte

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Der Frage, ob allgemeinbildende Lerninhalte in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe berücksichtigt werden, wurde in der Befragung ebenfalls nachgegangen. Es zeigt sich, dass die teilnehmenden Bundesländer dies in Bezug auf die meisten Ausbildungen (88,3 %) nicht angeben. Zu 11,2 Prozent der Ausbildungen wurde jedoch rückgemeldet, dass allgemeinbildende Lerninhalte vermittelt werden (vgl. Abbildung 22). Dies ist über alle Ausbildungen hinweg jeweils in nur wenigen Bundesländern der Fall (vgl. Abbildung 23). Zu berücksichtigen ist, dass von den insgesamt 22 positiven Antworten zehn Angaben aus Sachsen und acht Angaben aus Sachsen-Anhalt stammen.

Abbildung 22: Berücksichtigung von allgemeinbildenden Lerninhalten in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

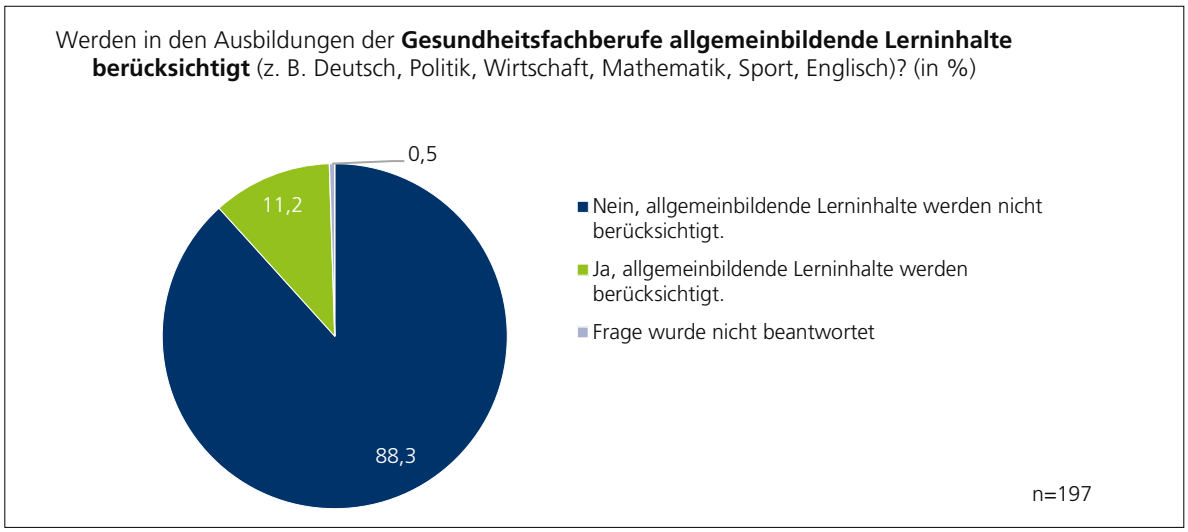

Abbildung 23: Berücksichtigung von allgemeinbildenden Lerninhalten in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

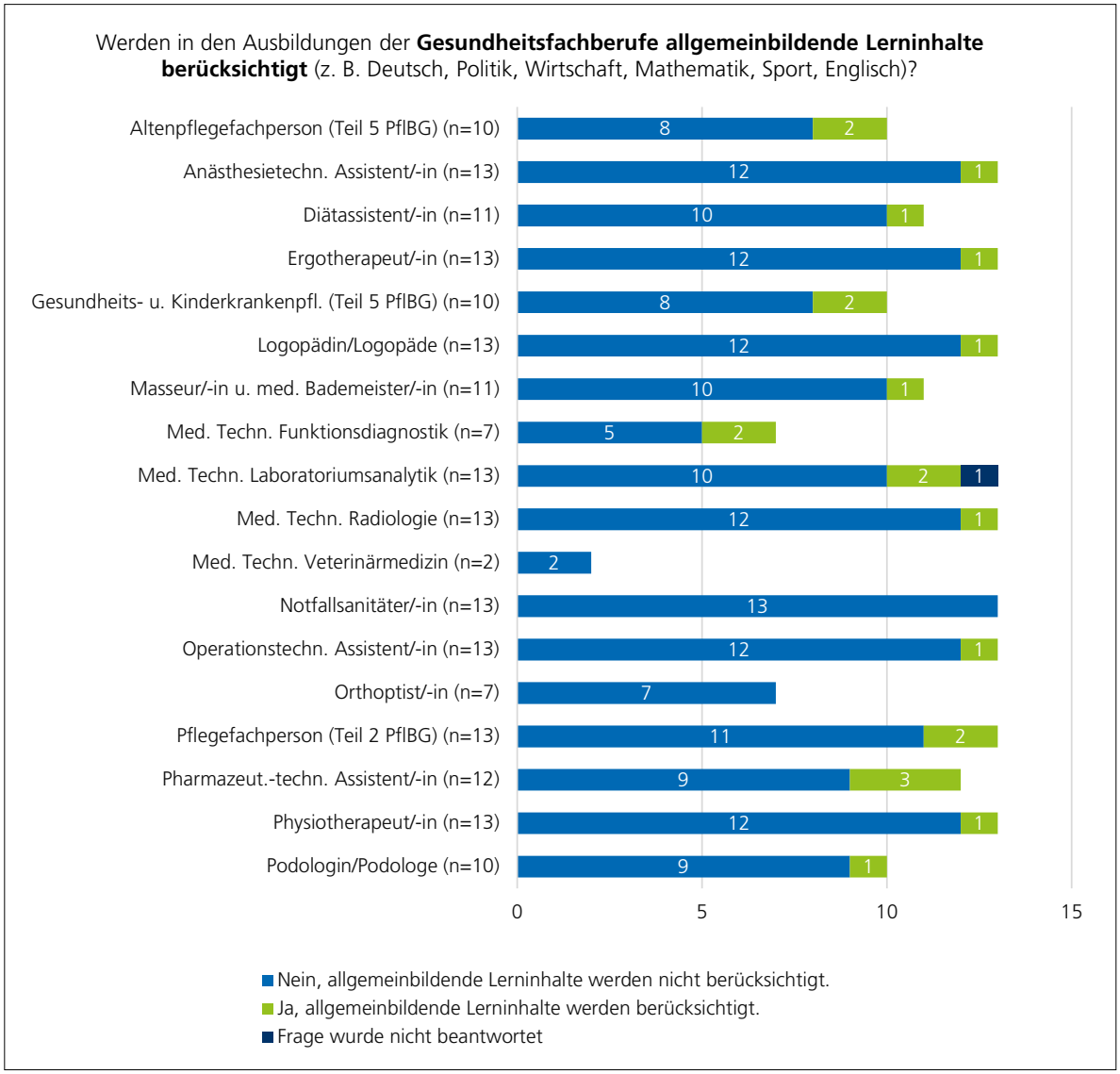

Die Angabe, dass allgemeinbildende Lerninhalte in einer Ausbildung berücksichtigt werden, konnte von den Bundesländern in Bezug auf die angebotenen Fächer konkretisiert werden. Die entsprechenden Ausführungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen (vgl. Tabelle 33). Sichtbar wird dort, dass die angebotenen allgemeinbildenden Lerninhalte abhängig von den Bundesländern und nicht von den Ausbildungen selbst sind.

Allgemeinbildende Inhalte werden demnach im Rahmen der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen überwiegend nicht berücksichtigt (mit den genannten Ausnahmen in Sachsen-Anhalt und Sachsen, insbesondere bezüglich Lerninhalten zu Ethik/Religion).

Tabelle 33: Allgemeinbildende Lerninhalte, die in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe berücksichtigt werden – Darstellung nach Bundesländern

	Bremen	Hamburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt
Pflegefachpersonen (alle)		Keine Konkretisierung	Ethik/Religion	
ATA/OTA			Ethik/Religion	
Diätassistent/-in				Politik/WISO, Sport, Englisch
Ergotherapeut/-in				Politik/WISO, Sport, Englisch
Logopäde/Logopädin				Politik/WISO, Sport, Englisch
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in				Politik/WISO, Sport, Englisch, Deutsch und Mathe
Medizinische/-r Technologin/ Technologe für Funktionsdiagnostik			Ethik/Religion	Politik/WISO, Sport, Englisch, Deutsch und Mathe
Medizinische/-r Technologin/ Technologe für Laboratoriumsanalytik			Ethik/Religion	Politik/WISO, Sport, Englisch, Deutsch und Mathe
Medizinische/-r Technologin/ Technologe für Radiologie			Ethik/Religion	
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	Deutsch, Politik, Sport, Englisch		Ethik/Religion, Gemeinschaftskunde	Politik/WISO, Sport, Englisch, Deutsch und Mathe
Physiotherapeut/-in				Englisch
Podologe/Podologin			Ethik/Religion, Deutsch, WISO, Sport, Gemeinschaftskunde	

3.7 Teilzeitausbildung

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Die Möglichkeit der Teilzeitausbildung anstelle der Ausbildung in Vollzeitform ist (noch) nicht in allen Berufsgesetzen der Gesundheitsfachberufe verankert: Die Berufsgesetze der Ausbildungen in der Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie, der Ausbildung „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ sowie „Diätassistent/-in und „Orthoptist/-in“ enthalten keine entsprechenden Angaben. Doch unabhängig von der gesetzlichen Verankerung war auch nach der Dokumentenanalyse die Frage ungeklärt, ob die Möglichkeit der Teilzeitform anstelle der Ausbildung in Vollzeitform wahrgenommen/angeboten wurde. Sie wurde daher – bezogen auf das Schuljahr 2022/2023 – in die Befragung aufgenommen.

Nach Angaben der an der Befragung teilnehmenden Bundesländer wurde Ausbildung in Teilzeit im Schuljahr 2022/2023 lediglich in sechs der 18 Ausbildungen, d. h. in 33,3 Prozent der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, angeboten, allerdings nur in einigen Bundesländern. Zu den Ausbildungen, die Teilzeitformen anbieten, zählen insbesondere die Ausbildungen in Pflegefachberufen (Pflegefachperson, Altenpflegefachperson und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson) sowie die Ausbildungen „Notfallsanitäter/-in“, „Physiotherapeut/-in“ und „Podologe/Podologin“ (vgl. Abbildung 24). Zu zehn weiteren Ausbildungen wird in einzelnen Bundesländern angegeben, dass Teilzeitangebote nicht wahrgenommen werden.

Abbildung 24: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

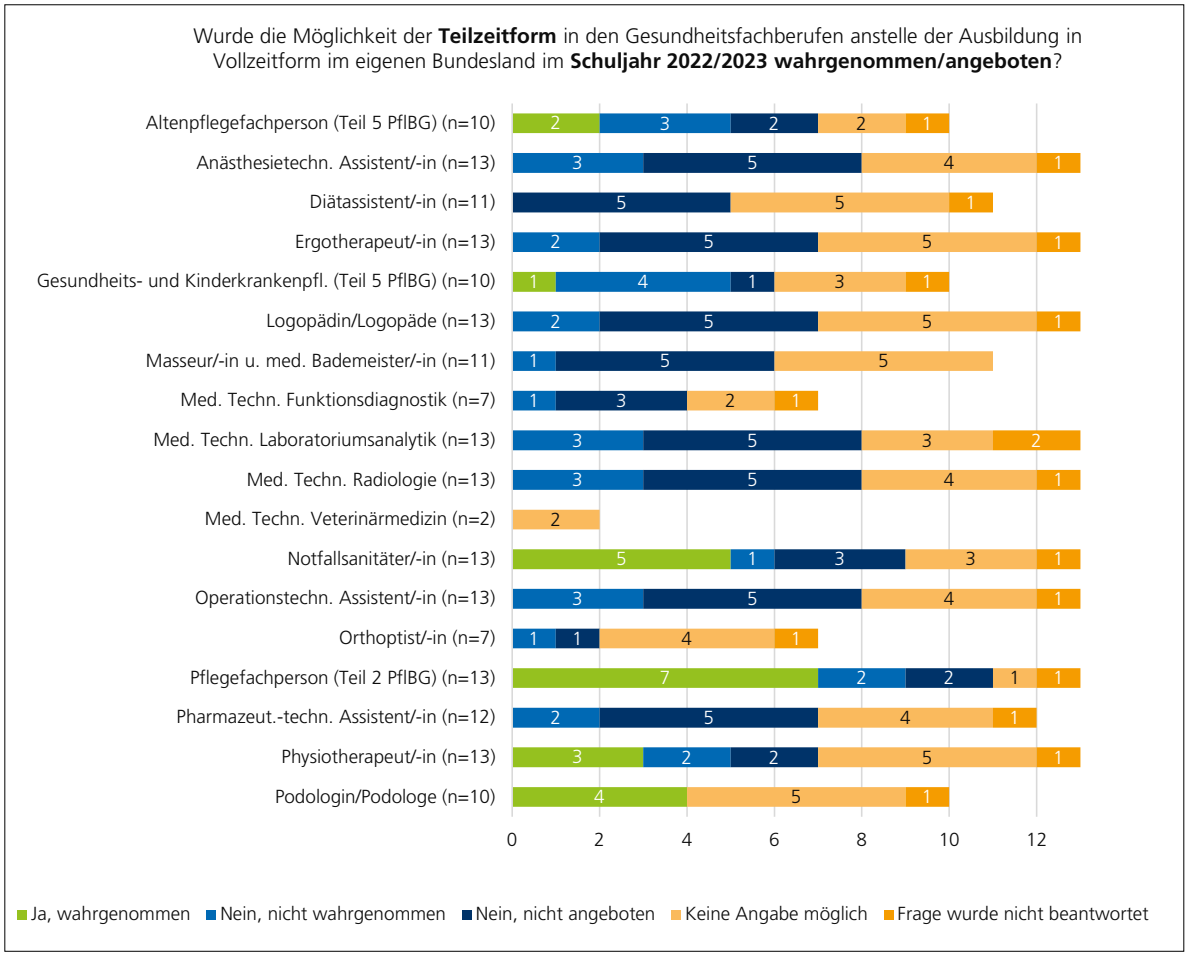

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht: In Ausbildungen nach Landesrecht wurde die Ausbildung in Teilzeit im Schuljahr 2022/2023 nach Angaben teilnehmender Bundesländer noch deutlich seltener wahrgenommen als in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe.

In Bezug auf die kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (vgl. Abbildung 25) gibt lediglich ein Bundesland (Schleswig-Holstein) für die Ausbildung „Elektrotechnische/-r Assistent/-in“ an, dass Ausbildung in Teilzeit wahrgenommen wird. Dies entspricht einem Prozent der Rückmeldungen. Bei elf der 20 Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen zeigt sich, dass die Ausbildung in Teilzeit in den Bundesländern mit Teilzeitangebot nicht immer wahrgenommen wurde. In der gebäudetechnischen, lebensmitteltechnischen, maschinenbautechnischen, mathematisch-technischen, medizintechnischen, präparationstechnischen, textiltechnischen und umweltschutztechnischen Assistentenausbildung wird die Teilzeitform laut Befragung überhaupt nicht angeboten. Allerdings handelt es sich hierbei teilweise um Ausbildungen, die lediglich in einem der an der Befragung teilgenommenen Bundesländer angeboten werden.

Abbildung 25: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen

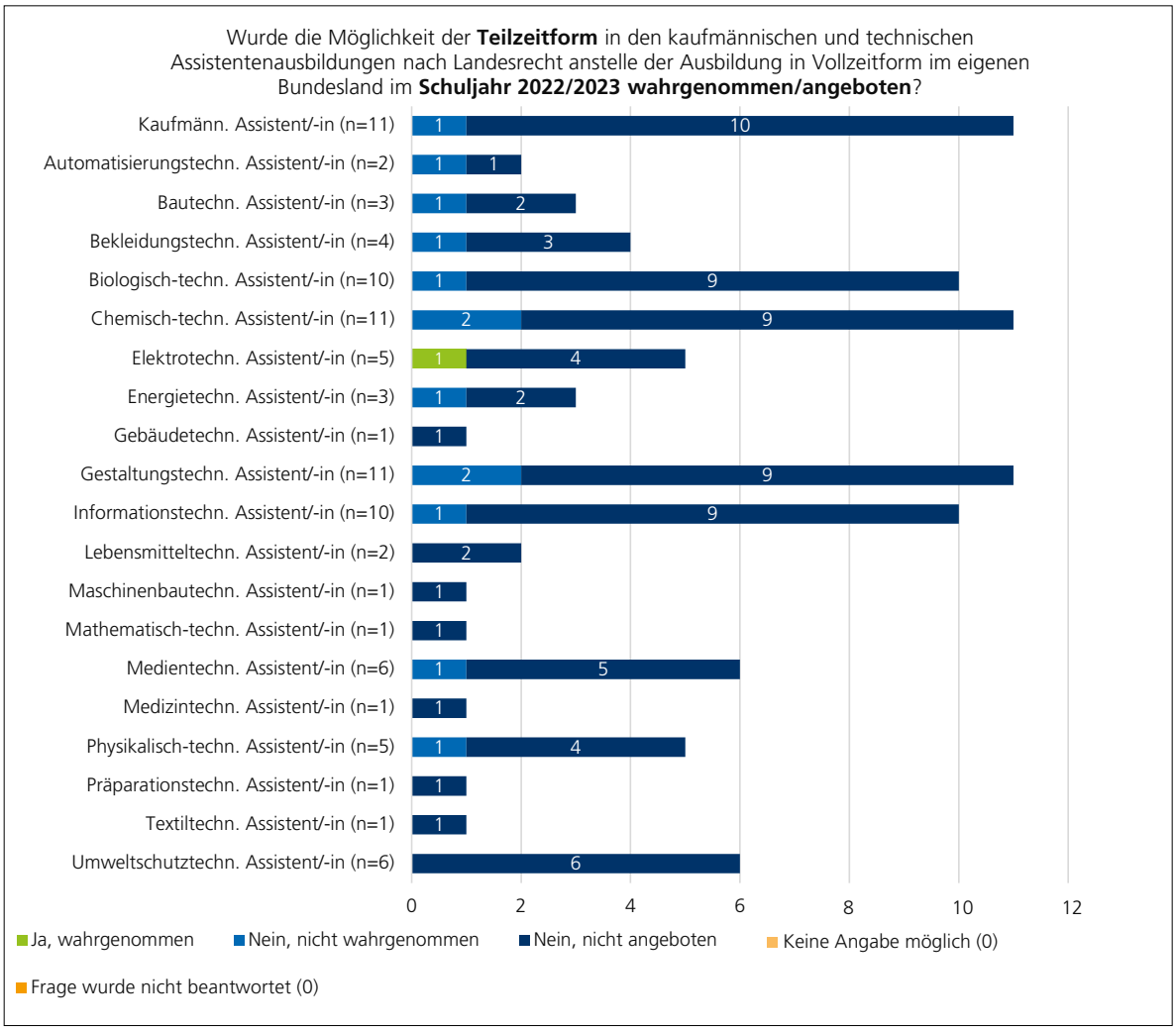

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht: In vier der insgesamt sechs ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht wird in jeweils einem Bundesland Teilzeitausbildung wahrgenommen (vgl. Abbildung 26). Dies gilt in Bayern für die Ausbildungen „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“ und „Kinderpfleger/-in“ sowie für die Ausbildungen „Sozialassistent/-in“ im Saarland und „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ in Baden-Württemberg. Dies entspricht elf Prozent aller Angaben der Bundesländer zu den ausgewählten weiteren Ausbildungen nach Landesrecht. In den weitaus meisten Fällen gaben die Bundesländer jedoch auch hier an, die Ausbildungen nicht in Teilzeit anzubieten (26 von 36 Angaben, 72,2 %).

Abbildung 26: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit – Ergebnisse zu einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

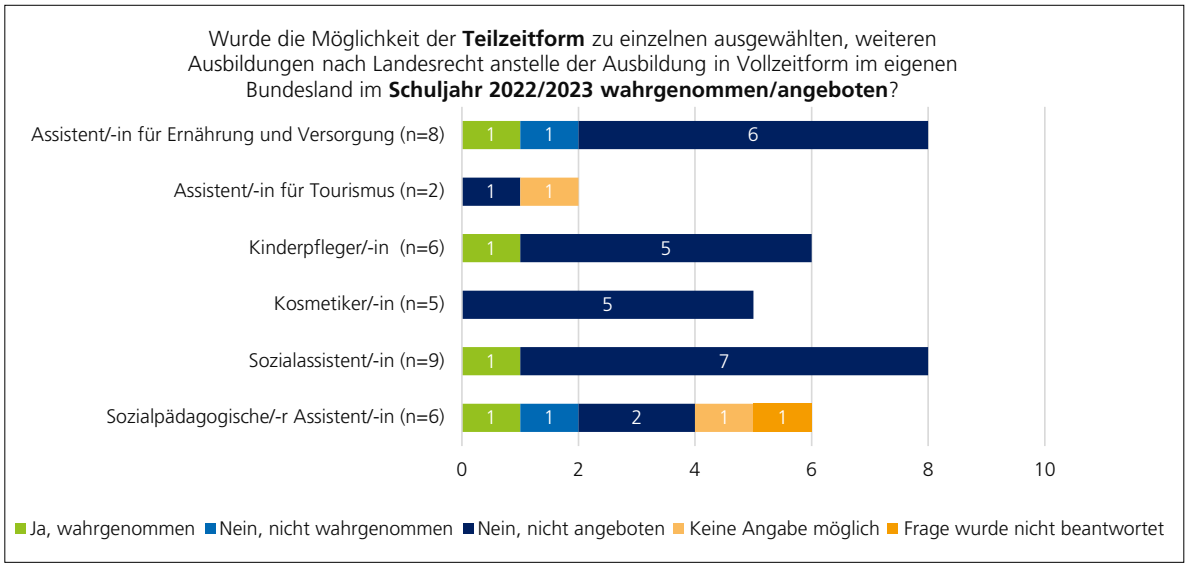

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

Vergleicht man die Angaben zu Wahrnehmung und Angebot von Teilzeitausbildungen zwischen den Ausbildungen nach Landesrecht insgesamt (kaufm./techn. LR und weitere Ausb. LR) und den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen, so ergibt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 27): In Gesundheitsfachberufen wird Teilzeitausbildung häufiger wahrgenommen (11,2 %) und nicht wahrgenommen (16,8 %) als in Ausbildungen nach Landesrecht (3,8 % bzw. 11,5 %). Hierbei ist zu bedenken, dass „nicht wahrgenommen“ ein Angebot für Teilzeitausbildung in einem Bundesland impliziert.

Die Befragten geben zu den Ausbildungen nach Landesrecht häufig explizit an, dass Teilzeitausbildung nicht angeboten wird (81,7 %). In Bezug auf Gesundheitsfachberufe ist dies hingegen lediglich bei 29,9 Prozent der Fall. Allerdings wurde im Bereich GFB deutlich öfter „keine Angabe möglich“ (33,5 %) gewählt oder es wurde keine Antwort gegeben (8,6 %) im Vergleich zu jeweils 1,5 Prozent in Ausbildungen nach Landesrecht.

Abbildung 27: Wahrnehmung/Angebot von Ausbildungen in Teilzeit im jeweiligen Bundesland – Vergleich Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) mit Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (in %)

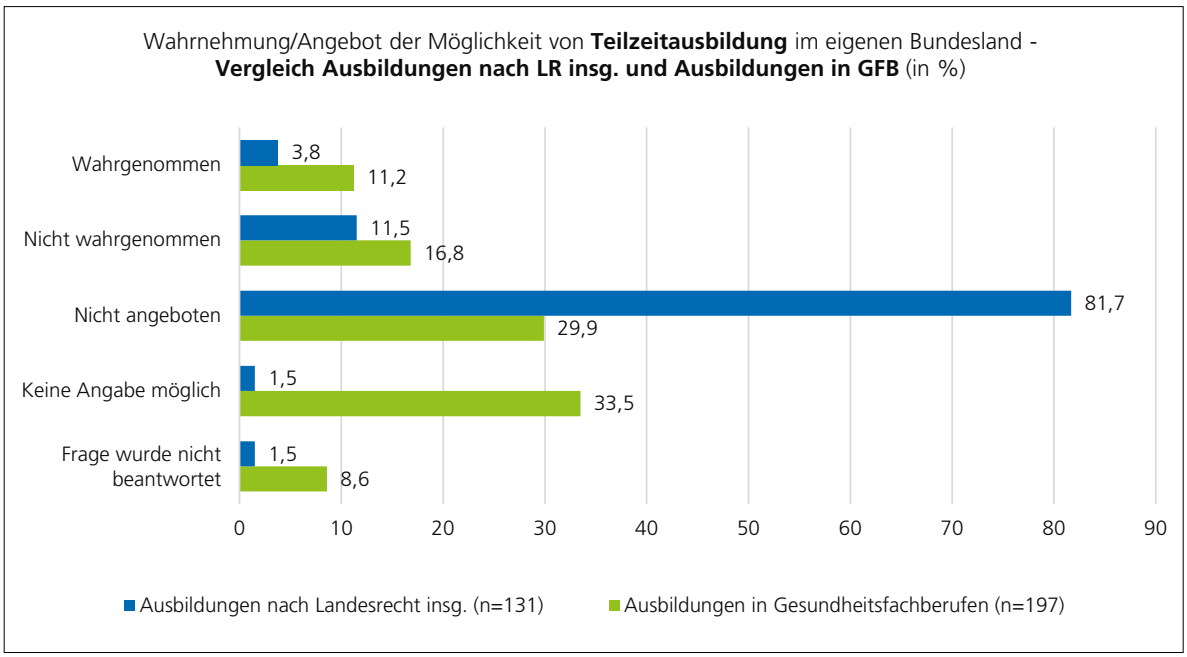

3.8 Erwerb der Fachhochschulreife

In der Befragung wurde zudem der Frage nachgegangen, in welchen Ausbildungen im Abschlussjahr 2023 die Möglichkeit wahrgenommen wurde, im Rahmen der Ausbildung, ergänzend zum Berufsabschluss, die Fachhochschulreife zu erwerben.

Bezogen auf die Ausbildungen nach Landesrecht wurde darüber hinaus gefragt, ob die Fachhochschulreife bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht erworben wurde.

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Zunächst zu den Ergebnissen in Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen. Sie zeigen, dass der Erwerb der Fachhochschulreife in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe nur in seltenen Einzelfällen erfolgt ist (vgl. Abbildung 28). Lediglich in Bezug auf drei Berufe wurde, jeweils vom Bundesland Hamburg, angegeben, dass die Fachhochschulreife in Einzelfällen erworben wurde. Dies entspricht 1,5 Prozent der Angaben und betrifft die Ausbildungen „Gesundheits- und Kinderpflegefachperson“, „Pflegefachperson“ sowie „Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in“.

Abbildung 28: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen im Abschlussjahr 2023

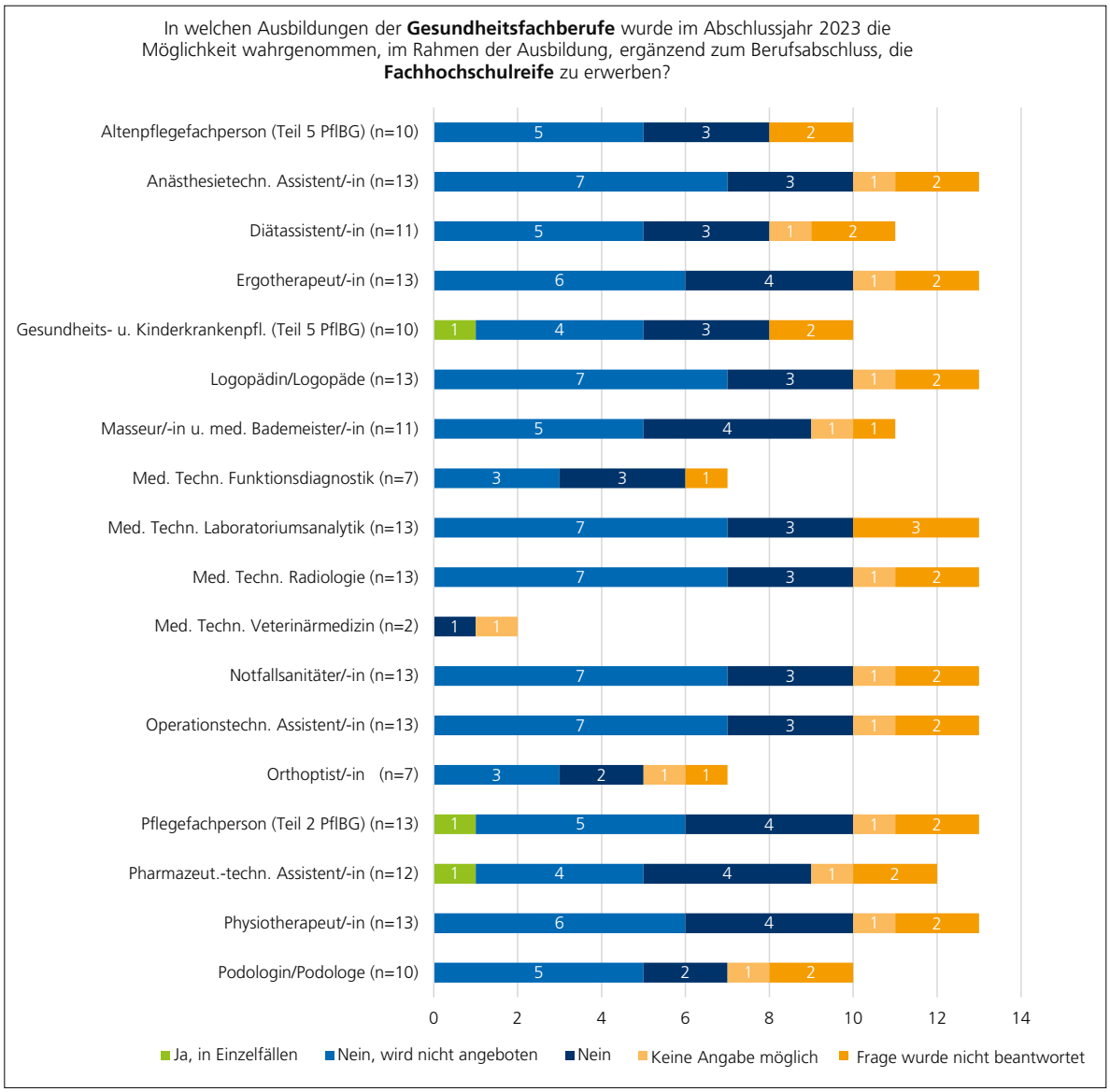

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

Die Ergebnisse zu den Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen nach Landesrecht zeigen ein anderes Bild (vgl. Abbildung 29): Die Fachhochschulreife wurde hier deutlich häufiger erworben. Laut 73,7 Prozent der Angaben wurde die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife wahrgenommen. Dies trifft bei 48,4 Prozent „oft“, bei 21,1 Prozent „teilweise“ und bei 4,2 Prozent der Angaben „in Einzelfällen“ zu. Die Ausbildung „Informationstechnische/-r Assistent/-in“ sticht mit sechs (von insgesamt zehn) Angaben bei „oft“ hervor.

Zu berücksichtigen ist, dass einige teilnehmende Bundesländer kaufmännische und technische Ausbildungen als dreijährige Ausbildungen anbieten, in denen die Fachhochschulreife ergänzend zum Berufsabschluss erworben wird.

Abbildung 29: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023

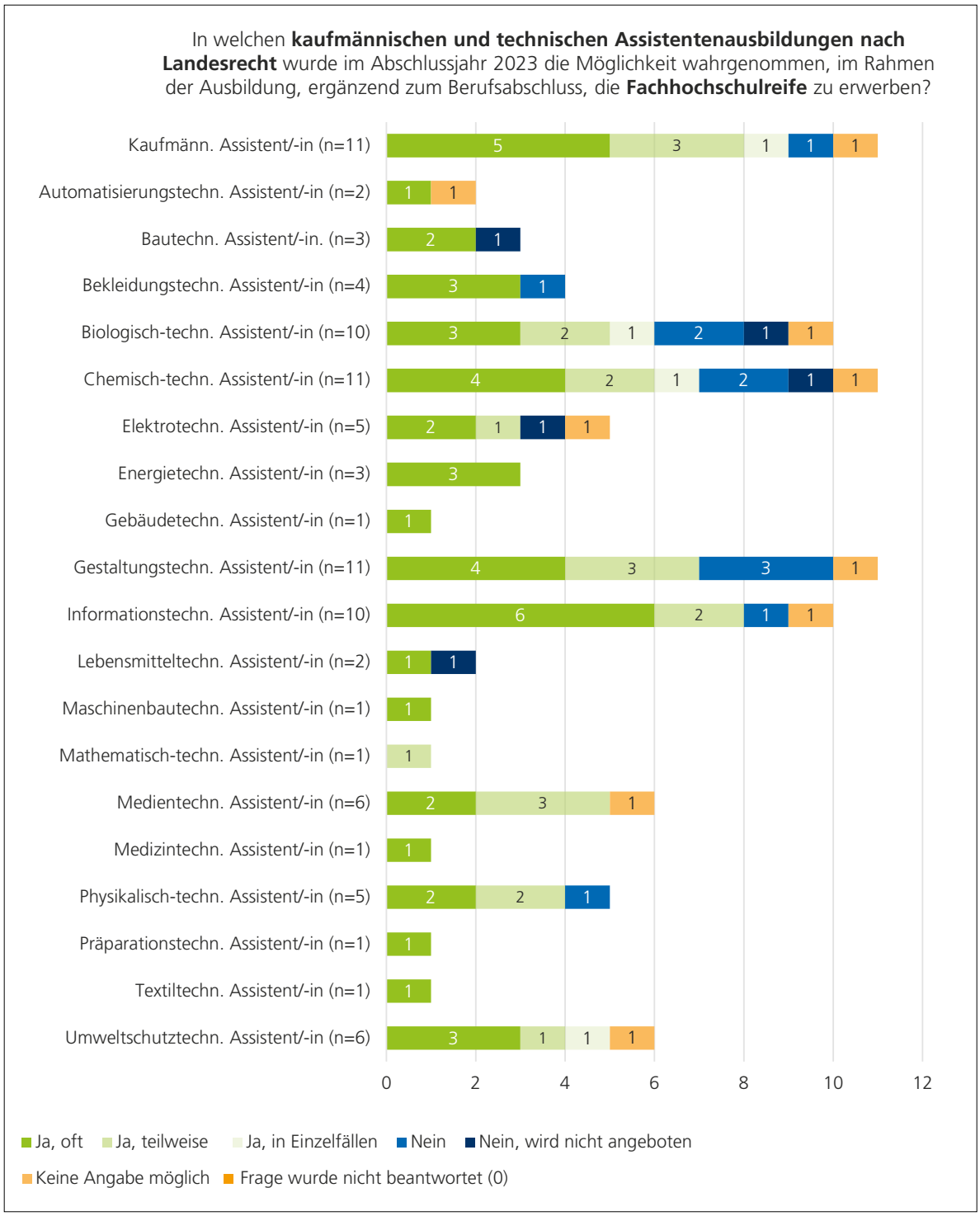

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht: In den weiteren, ausgewählten Ausbildungen nach Landesrecht wird die Fachhochschulreife wiederum seltener erworben (vgl. Abbildung 30): Zehn der insgesamt 36 Angaben (27,8 Prozent) zufolge wird die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife „oft“, „teilweise“ oder „in Einzelfällen“ wahrgenommen. In der Ausbildung „Kinderpfleger/-in“ beispielsweise wird die Option laut Befragungsergebnis gar nicht wahrgenommen.

Abbildung 30: Erwerb der Fachhochschulreife im Rahmen von ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023

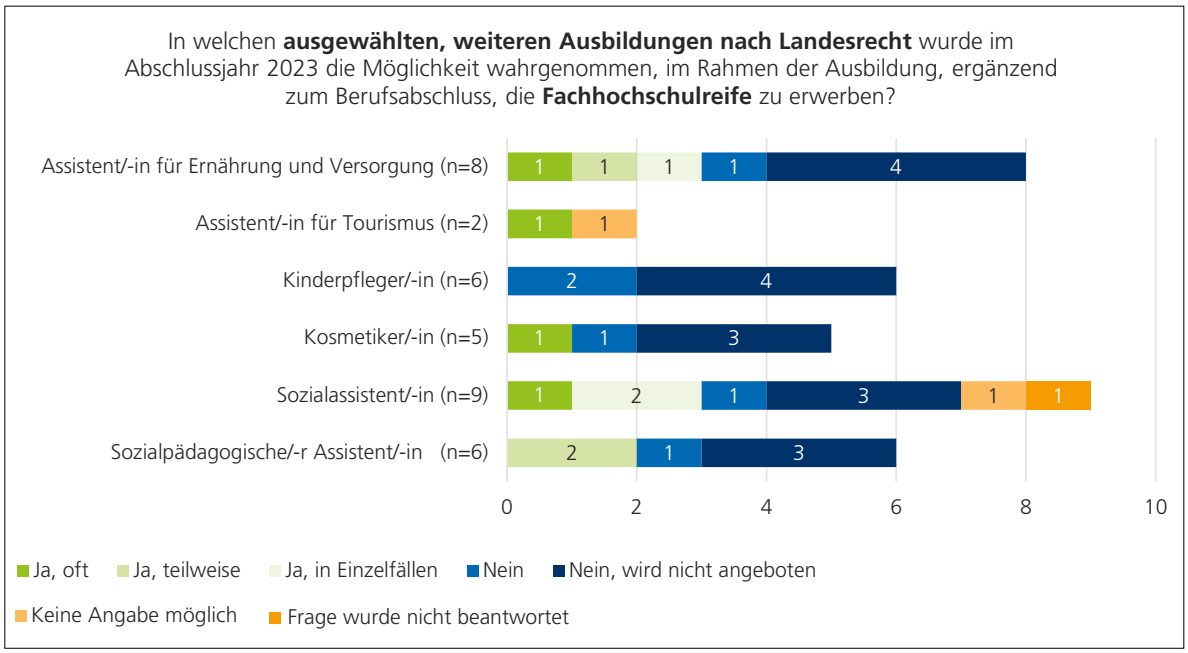

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

Vergleicht man die Häufigkeit der Wahrnehmung der Möglichkeit, im Rahmen der Ausbildung die Fachhochschulreife zu erwerben, so zeigen sich deutliche Unterschiede: In den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe erfolgt dies nur in Einzelfällen (1,5 % der Angaben) und nur in drei Ausbildungen. In den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht wird die Fachhochschulreife während der Ausbildung deutlich häufiger erworben: Laut 73,7 Prozent der Angaben wurde die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife („oft", „teilweise" oder „in Einzelfällen") wahrgenommen. Seltener genutzt wird die Option wiederum in den weiteren, ausgewählten Ausbildungen nach Landesrecht; 27,8 Prozent gaben an, dass dies „oft", „teilweise" oder „in Einzelfällen" zutrifft.

Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht: Zusätzlich zu der in beiden Bereichen gestellten Frage danach, ob die Möglichkeit des Erwerbs der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung wahrgenommen wurde, wurde in Bezug auf die Ausbildungen nach Landesrecht des Weiteren danach gefragt, ob die Fachhochschulreife bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht erworben wurde. Folgende Ergebnisse liegen hierzu vor: Nach 56,8 Prozent der Angaben (54 der insgesamt 95 Nennungen) erfolgte eine bildungsgangintegrierte Beschulung für den Erwerb der Fachhochschulreife. In rund 25 Prozent der Fälle (24 Nennungen) wurde hierfür Zusatzunterricht genutzt. Zu 16 Ausbildungen (16,8 % der Fälle) wurde hierzu keine Antwort gegeben (vgl. Abbildungen 31 und 32).

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht: In acht von insgesamt 36 Fällen (22,2 %) wird eine bildungsgangintegrierte Beschulung für den Erwerb der Fachhochschulreife angegeben, vier Angaben (11,1 %) beziehen sich auf eine Beschulung in Form von Zusatzunterricht. Zu bedenken ist allerdings, dass eine Mehrzahl der Befragten die Frage nicht beantwortete (23 Instanzen, 66,7 %). Hierzu zählen auch die Fälle, bei denen keine Hochschulreife erworben wurde.

Abbildung 31: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023 (in %)

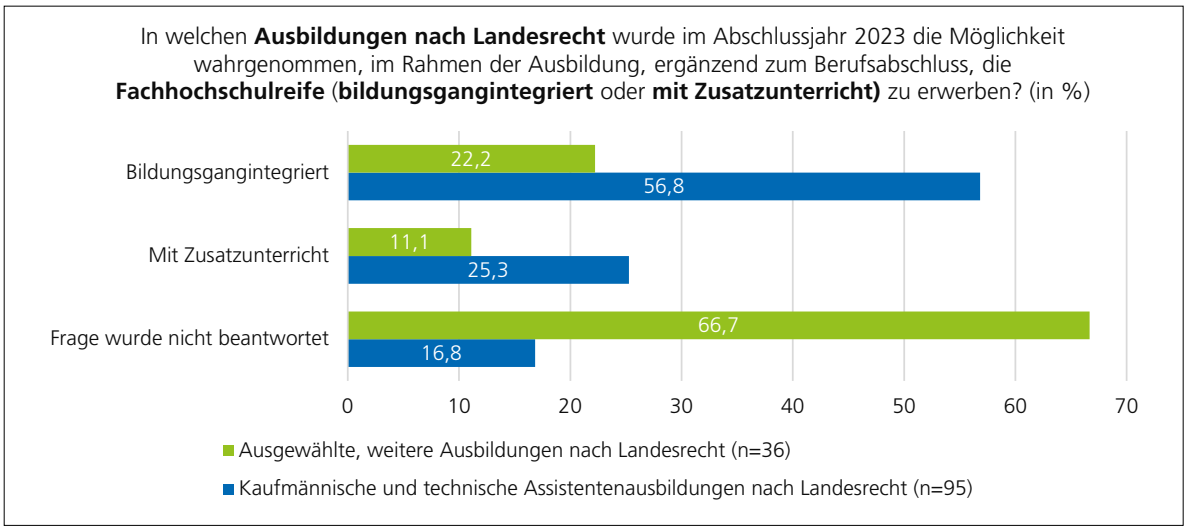

Den folgenden beiden Abbildungen sind die Ergebnisse zu den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen sowie zu den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene zu entnehmen:

Abbildung 32: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023

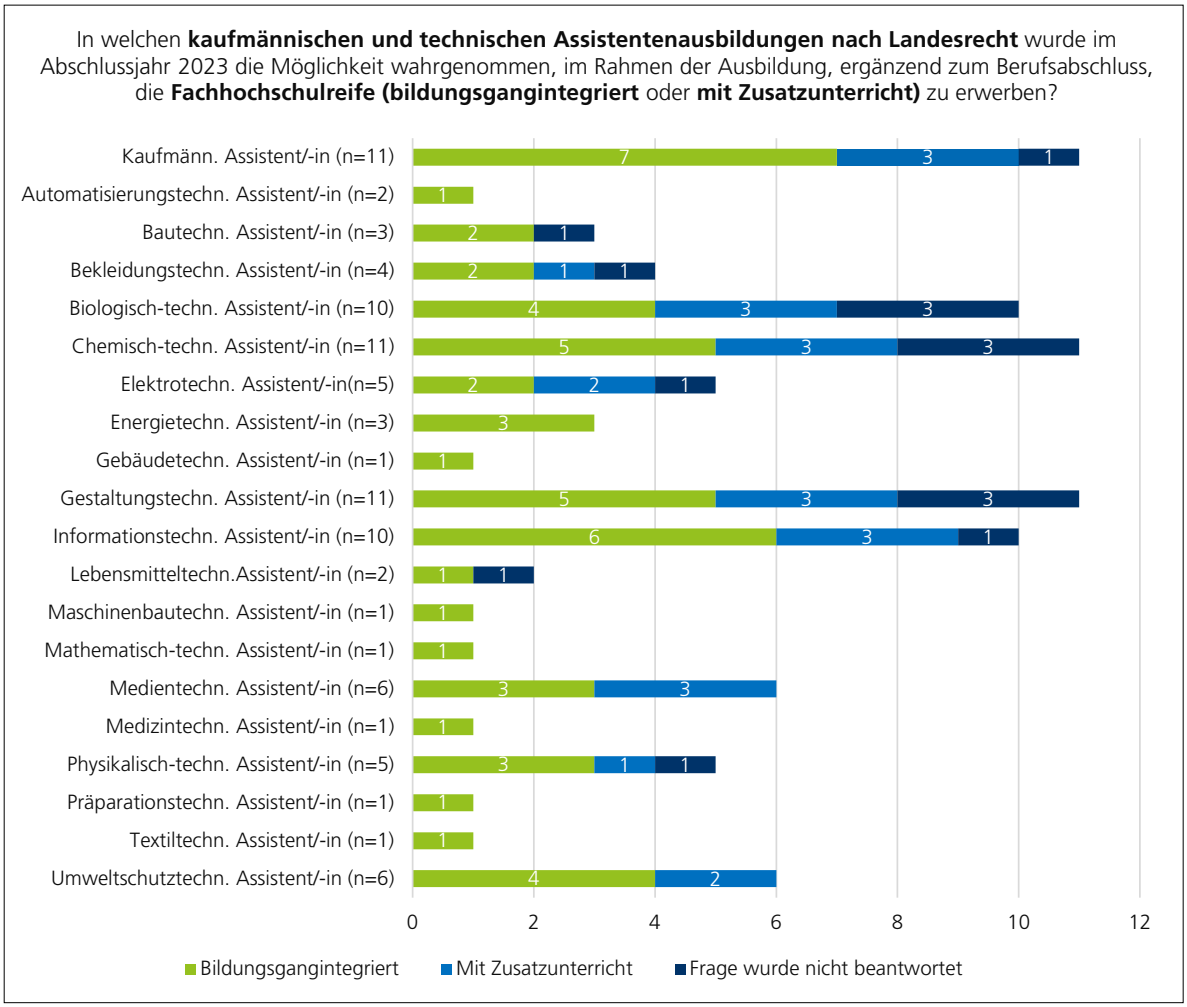

Abbildung 33: Weg des Erwerbs der Fachhochschulreife (bildungsgangintegriert oder mit Zusatzunterricht) im Rahmen der einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht im Abschlussjahr 2023

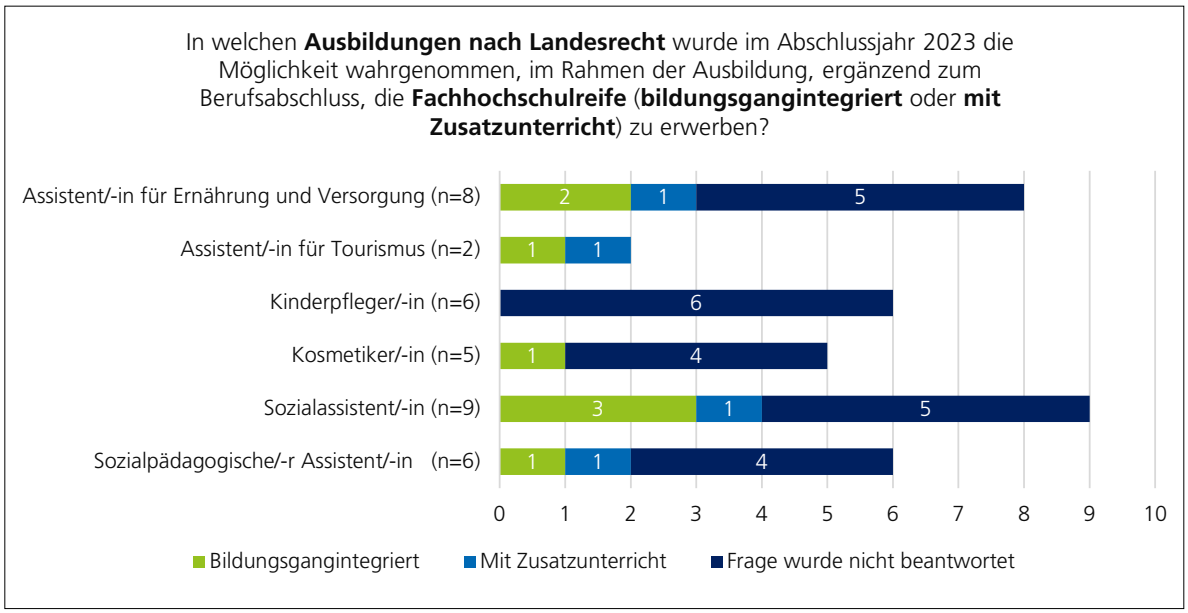

3.9 Umfang des Unterrichts sowie Umfang der Betriebspraktika

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht:

> „Der Unterricht in Ausbildungen zu staatlich geprüften technischen und kaufmännischen Assistentinnen und Assistenten an Berufsfachschulen umfasst bei einer 2-jährigen Ausbildungsdauer insgesamt mindestens 2.560 Stunden und gliedert sich in einen berufsbezogenen Unterricht mit 2.240 Stunden und einen berufsübergreifenden Unterricht mit 320 Stunden. Nach den Bestimmungen der Länder kann darüber hinaus zusätzlicher Unterricht erteilt werden. Auch für das mindestens vierwöchige Betriebspraktikum, das während der Ausbildung im Umfang von 160 Stunden absolviert werden soll, gelten die Richtlinien der Länder." (KMK 2024c, S. 3) (siehe Teil I, Kap. 3.3)

Die Ergebnisse der Befragung zur Anzahl der Unterrichtsstunden in Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe stimmen weitestgehend mit den Vorgaben für die zweijährigen Ausbildungen laut KMK überein. Die Angaben für Nordrhein-Westfalen und Bayern zeigen höhere Stundenzahlen und weichen insofern ab, da hier der Stundenumfang für dreijährige Ausbildungen angegeben ist. Zu vermuten ist, dass in diesen Fällen die Fachhochschulreife (oder ein anderer Schulabschluss) ergänzend zum Berufsabschluss erworben wird. In Sachsen werden laut Befragung keine kaufmännischen und technischen Assistentenberufe ausgebildet, für das Saarland wurden bezüglich des Unterrichtsumfangs im Rahmen der Befragung keine Angaben gemacht. Für die kaufmännischen und technischen Assistentenberufe werden daher nur die länderspezifischen Angaben zu den Wochenstunden für die vorgesehenen Betriebspraktika tabellarisch aufgeführt (vgl. Tabelle 34).

Tabelle 34: Umfang der Betriebspraktika in Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistenzberufe in Wochen

Umfang der Betriebspraktika in Wochen nach Ausbildung und Bundesland														
Ausbildung an Berufsfachschulen (Staatlich geprüfte/-r)	**BW**	**BY**	**BE**	**HB**	**HH**	**HE**	**MV**	**NW**	**RP[262]**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Kaufmännische/-r Assistent/-in	bis zu 4	4	mind. 8	4	12	4		mind. 8	12 o. 16			4	4 bis 5	mind. 4
Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in									12 o. 16				4 bis 5	
Bautechnische/-r Assistent/-in			mind. 8					mind. 8					4 bis 5	
Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in		2				4		mind. 8	12 o. 16					
Biologisch-technische/-r Assistent/-in	4	0	mind. 8	4	12	4		mind. 8	12 o. 16			4		mind. 4
Chemisch-technische/-r Assistent/-in	4	k. A.	mind. 8	4	4	4		mind. 8	12 o. 16			4	4 bis 5	mind. 4
Elektrotechnische/-r Assistent/-in	4		mind. 8					mind. 8				4	4 bis 5	
Energietechnische/-r Assistent/-in			mind. 8					mind. 8					4 bis 5	
Gebäudetechnische/-r Assistent/-in								mind. 8						
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in	4	0	mind. 8	4	12	4	4 bis 6	mind. 8				4	10	mind. 4
Informationstechnische/-r Assistent/-in	4		mind. 8	4		4	4 bis 6	mind. 8	12 o. 16			k. A.	4 bis 5	mind. 4
Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in			mind. 8					mind. 8						
Maschinenbautechnische-/-r Assistent/-in								mind. 8						
Mathematisch-technische-/-r Assistent/-in				4										
Medientechnische/-r Assistent/-in	k. A		mind. 8			4			12 o. 16			k. A.	4 bis 5	
Medizintechnische/-r Assistent/-in			mind. 8											
Physikalisch-technische/-r Assistent/-in	4		mind. 8					mind. 8					4 bis 5	mind. 4
Präparationstechnische/-r Assistent/-in								mind. 8						
Textiltechnische/-r Assistent/-in								mind. 8						
Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in	4		mind.8			4		mind. 8	12 o. 16					mind. 4

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

262 Rheinland-Pfalz (RP): Die einzelne Schule trifft die Entscheidung, ob zwölf oder 16 Wochen angeboten werden.

Auf die Frage nach der Dauer des gemäß KMK-Rahmenvereinbarung vorgesehenen Betriebspraktikums für die unterschiedlichen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufen (anzugeben in Wochen) wurden vergleichsweise heterogene Angaben in einem offenen Antwortformat gemacht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Vorgaben landesspezifisch einzuordnen sind:

- Rheinland-Pfalz sieht ein Betriebspraktikum von zwölf bis 16 Wochen vor, wobei die einzelne Schule die Entscheidung trifft, ob zwölf oder 16 Wochen angeboten werden.
- In Nordrhein-Westfalen und Berlin liegt die Vorgabe für die Dauer des Betriebspraktikums bei mindestens acht Wochen.
- Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen-Anhalt und Hessen geben vier Wochen an, Thüringen mindestens vier Wochen, Schleswig-Holstein vier bis fünf Wochen (letztere mit einer Ausnahme von zehn Wochen Praktikum im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in“) und Mecklenburg-Vorpommern vier bis sechs Wochen
- Hamburg verzeichnet in drei der vier Ausbildungen einen Umfang des Betriebspraktikums von zwölf Wochen bzw. vier Wochen im Ausbildungsgang „Chemisch-technische/-r Assistent/-in“.

Ergebnisse zu Ausbildungen in ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht: Für die Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen sind die Vorgaben in der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen in Bezug auf den Stundenumfang weniger konkret. Der Unterrichtsumfang muss mindestens 32 Wochenstunden umfassen, ein Gesamtstundenumfang für die Ausbildungen wird jedoch nicht vorgegeben (vgl. KMK 2024b, S. 7).

Im Vergleich zu den kaufmännischen und technischen Assistentenberufen zeigt sich eine größere Varianz hinsichtlich des Stundenumfangs sowohl für den berufsbezogenen als auch berufsübergreifenden Unterricht, je nach Ausbildungsberuf und Bundesland. Auch der Umfang der Betriebspraktika variiert stark.

Vor diesem Hintergrund werden die Ergebnisse der Befragung in absoluten Zahlen tabellarisch mit den länderspezifischen Angaben zu Stundenumfängen einmal des berufsbezogenen Unterrichts (vgl. Tabelle 35), einmal des berufsübergreifenden Unterrichts (vgl. Tabelle 36) sowie der Angabe der Wochen für das Betriebspraktikum (vgl. Tabelle 37) dargestellt.

Zur Einordnung der Daten ist auch hier zu beachten, dass sich die Angaben einiger Länder wie schon bei den kaufmännischen und technischen Assistentenberufen auf den Umfang einer dreijährigen Ausbildung inklusive des Erwerbs der Fachhochschulreife beziehen.

Tabelle 35: Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in Stunden nach Ausbildung und Bundesland													
Ausbildung an Berufsfachschulen (Staatlich geprüfte/-r)	**BW**	**BY**	**BE**	**HB**	**HH**	**MV**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung	2.560	76*	2.080				2.880	2.240	3.270		2.760	1.880	
Kinderpfleger/-in		36*		2.000		1.676			3.350		2.000		2.260
Sozialassistent/-in	2.240		1.940			1.588		2.240	3.270	1.890	1.400		2.400
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in	2.040		1.600	1.920	1.600				2.650			2.080	
Assistent/-in für Tourismus		83*									2.080		
Kosmetiker/-in			2.240			2.280	2.880				1.760		2.640

** Angaben von Bayern in Wochenstunden.*

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

Tabelle 36: Umfang des berufsübergreifenden Unterrichts in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in Stunden nach Ausbildung und Bundesland													
Ausbildung an Berufsfachschulen (Staatlich geprüfte/-r)	**BW**	**BY**	**BE**	**HB**	**HH**	**MV**	**NW**	**RP**	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung	480	16*	640				960	320	880		480	1.000	
Kinderpfleger/-in		20*		800		504			880		400		620
Sozialassistent/-in	320		780			500		320	880	300	400		480
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in	520		1.120	640	320				880			500	
Assistent/-in für Tourismus		23*									320		
Kosmetiker/-in			640			320	960				480		400

** Angaben von Bayern in Wochenstunden.*

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

Tabelle 37: Umfang der Betriebspraktika in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

Umfang des berufsbezogenen Unterrichts in Stunden nach Ausbildung und Bundesland													
Ausbildung an Berufsfachschulen (Staatlich geprüfte/-r)	**BW**	**BY**	**BE**	**HB**	**HH**	**MV**	**NW**[263]	**RP**[264]	**SL**	**SN**	**ST**	**SH**	**TH**
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung	27[265]	6	mind. 8				mind. 8	12 o. 16	8		20	10	
Kinderpfleger/-in		*[266]		64[267]		24 bis 32			5		8		12
Sozialassistent/-in	bis zu 4		23			22		12 o. 16	6	20[268]	20		mind. 4
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in	52		mind. 15	20	24				6			20	
Assistent/-in für Tourismus		20									4		
Kosmetiker/-in			mind. 8			4 bis 6	mind. 8				16		16

Länderkürzel (Bundesländer): BW = Baden-Württemberg; BY = Bayern; BE = Berlin; HB = Bremen; HH = Hamburg; HE = Hessen; MV = Mecklenburg-Vorpommern; NW = Nordrhein-Westfalen; RP = Rheinland-Pfalz; SL = Saarland; SN = Sachsen; ST = Sachsen-Anhalt; SH = Schleswig-Holstein; TH = Thüringen.

Wie in Tabelle 37 ersichtlich, wurden auf die Frage nach der Dauer des gemäß KMK-Rahmenvereinbarung vorgesehenen Betriebspraktikums für die ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auch hier vergleichsweise heterogene Angaben in einem offenen Antwortformat gemacht. Die Ergebnisse zeigen, dass die Vorgaben berufs- und länderspezifisch stark variieren, mit Unterschieden hinsichtlich des Praktikumsumfangs von vier bis 64 Wochen. Aber auch bei den Angaben zum Betriebspraktikum ist zu berücksichtigen, dass sich einige Angaben auf eine Ausbildungsdauer von drei Jahren beziehen.

263 In den Jahrgangsstufen 12 und 13.
264 Rheinland-Pfalz (RP): Die einzelne Schule trifft die Entscheidung, ob zwölf oder 16 Wochen angeboten werden.
265 Baden-Württemberg (BW): 1. Ausbildungsjahr: 260 Std., 2. und 3. Ausbildungsjahr: jeweils 300 Std. [Anm. der Verf.: 27 Wochen ergeben sich aus der Umrechnung auf Basis von 32 Stunden/Woche].
266 Bayern (BY): 1. Schuljahr: 6 Stunden/Woche, 2. Schuljahr: 7 Stunden/Woche.
267 Hansestadt Bremen (HB): Das 3. Ausbildungsjahr ist das Anerkennungsjahr.
268 Sachsen (SN): 1. Ausbildungsjahr: 2 x 5 Wochen, 2. Ausbildungsjahr: 2 x 5 Wochen.

4 Ergebnisse der Befragung zu Ordnungsprozessen

In den folgenden Kapiteln findet sich eine Zusammenstellung der Befragungsergebnisse zu Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Prozessen der Modernisierung bzw. der Schaffung neuer Ausbildungen von Ausbildungsgängen außerhalb von BBiG/HwO. In Ergänzung zu den Ergebnissen der Dokumentenanalyse in Teil II werden nachfolgend die Ergebnisse für die Ausbildungen nach Landesrecht (siehe Kap. 4.1 bis 4.3) sowie die gemeinsamen Ergebnisse für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und die Ausbildungen nach Landesrecht dargestellt (siehe Kap. 4.4 und 4.5).

4.1 Neue Ausbildungen und Schwerpunkte

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Durch die Befragung wurde über die bereits dargestellten Themen hinaus auch der Ordnungsprozess bzw. der Weg zu *neuen* oder *modernisierten* Ausbildungen nach Landesrecht näher in den Blick genommen.

Zunächst wurde beleuchtet, ob und wie häufig seit dem 1. August 2018 bei der KMK Anträge auf *neue Ausbildungen* nach Landesrecht gestellt und in die Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden. Die Ergebnisse zeigen, dass dies in mindestens zwei der 14 teilnehmenden Bundesländer der Fall war. Die zwei Angaben (ohne Nennung der Ausbildungen) kamen aus Baden-Württemberg und dem Saarland, Thüringen verneinte zwar die Frage, ob seit dem 1. August 2018 bei der KMK Anträge auf *neue* Ausbildung nach Landesrecht gestellt und in die Rahmenvereinbarung aufgenommen worden seien, ergänzte aber im Kommentarfeld „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“. Schleswig-Holstein erläuterte an anderer Stelle der Befragung, dass seit dem 1. August 2018 die beiden Ausbildungsgänge „Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in“ und „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“ in die Landesverordnungen aufgenommen wurden.

Befragt nach der Anzeige *neuer Schwerpunkte* in Ausbildungen nach Landesrecht seit 1. August 2018 bei der KMK bejahten zwei der 14 teilnehmenden Bundesländer (Saarland und Schleswig-Holstein) diese Frage und konkretisierten ihre Antwort folgendermaßen:

- Saarland: „Berufsfachschule der Fachrichtung Ganztagsbetreuung (BFS-GTB) – Staatlich geprüfte sozialpädagogische Assistentin, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung/Staatlich geprüfter sozialpädagogischer Assistent, Schwerpunkt Ganztagsbetreuung“ und „Berufsfachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege (BFS HEP) – Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehungspflege“.
- Schleswig-Holstein: „Gestaltungstechnische Assistentin SP ‚Screendesign‘; der Schwerpunkt wurde aufgrund der Entwicklung der Medienlandschaft von der Schule nachgefragt.“

4.2 Schulversuche

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Zur Ermittlung des Modernisierungsbedarfs und zur Weiterentwicklung des Schulwesens stehen in Ausbildungen nach Landesrecht an Berufsfachschulen insbesondere auch Schulversuche zur Verfügung (siehe Teil II, Kap. 3.2).

Von vorgeschalteten Schulversuchen vor *neuen* Ausbildungen nach Landesrecht wird in der Befragung nur von zwei Bundesländern berichtet (Mecklenburg-Vorpommern „in Einzelfällen“ und Baden-Württemberg „in jedem Fall“) (vgl. Abbildung 34).

Abbildung 34: Vorschaltung von Schulversuchen vor *neuen* Ausbildungen nach Landesrecht

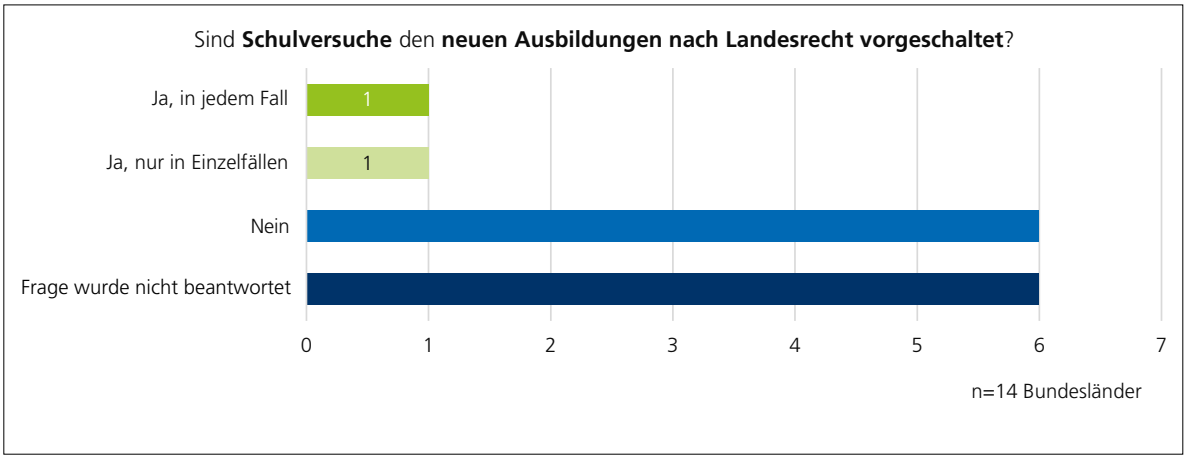

4.3 Aufhebung von Ausbildungen

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Die Reduzierung von Ausbildungen nach Landesrecht wurde in der Befragung ebenfalls thematisiert. Eine Aufhebung von Ausbildungsgängen nach Landesrecht seit 1. August 2018 bzw. eine Streichung aus der Verordnung zu Bildungsgängen an Berufsschulen nach Landesrecht bejahten fünf der 14 teilnehmenden Bundesländern (vgl. Abbildung 35) und kommentierten dies folgendermaßen (vgl. Tabelle 38).

Tabelle 38: Kommentare zu Aufhebung/Streichung von Ausbildungsgängen nach Landesrecht seit dem 1. August 2018

Bundesland	Kommentar
Rheinland-Pfalz	Schwerpunkte wurden 2019 weitestgehend zugunsten einer Generalisierung gestrichen, insbesondere im kaufmännischen Bereich (Facilitymanagement, Fremdsprache und Bürokommunikation, Logistikmanagement, Organisation und *Officemanagement*, Rechnungslegung und *Controlling*), ebenso im Bereich Informationstechnik. Gründe: Die spezialisierten Klassen brachten den Schülerinnen und Schülern keine Vorteile am Arbeits- und Ausbildungsmarkt. Die Klassenbildung wurde bei abnehmenden Schülerzahlen zunehmend schwieriger, weil die Klassen immer kleiner wurden. Durch Zusammenlegung kann die Ausbildung in der Fläche erhalten bleiben.
Baden-Württemberg	Kinderpflege Agrarwirtschaftlich-technische Assistentin (Agrar- und Umweltanalytik)
Hessen	Staatlich geprüfter gastronomischer Assistent und Staatlich geprüfte gastronomische Assistentin Fachrichtung Systemgastronomie Staatlich geprüfter Assistent für Tourismus und Staatlich geprüfte Assistentin für Tourismus Fachrichtung Hotellerie, Gastronomie, Fremdenverkehrswirtschaft Aufhebung zugunsten der Berufsausbildung nach BBiG/HwO
Bremen	Der Bildungsgang „Physikalisch-technischer-Assistent“ wird seit 2023 aufgrund fehlender Nachfrage nicht mehr angeboten.
Berlin	2024: Gebäudetechnische/-r Assistent/-in, da kein Bedarf auf dem Arbeitsmarkt

Abbildung 35: Aufhebung/Streichung von Ausbildungen nach Landesrecht seit dem 1. August 2018

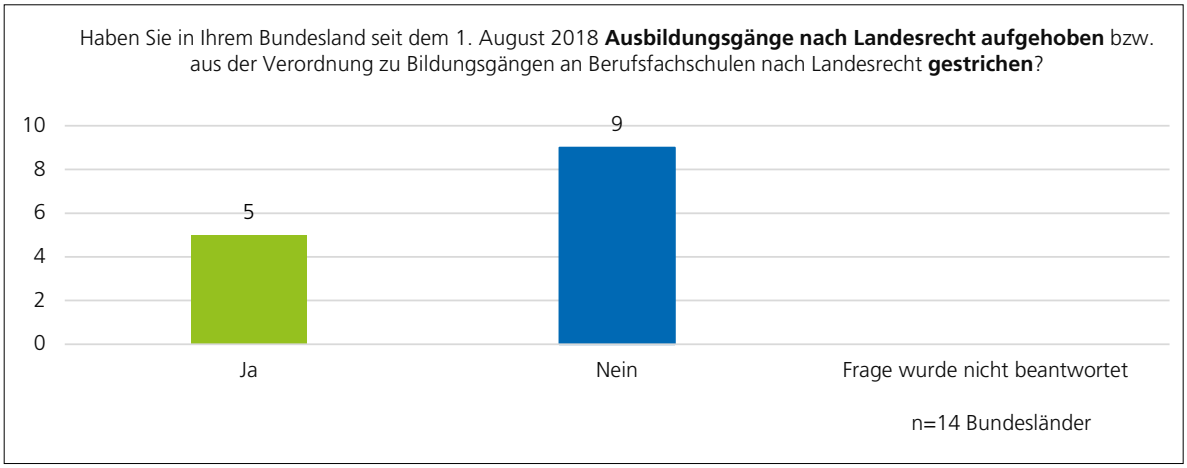

4.4 Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen

Die Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen stellt zunächst für alle Beteiligten wie Betriebe, Ausbildungseinrichtungen, berufliche Schulen, zuständige Stellen und auch für Auszubildende eine Herausforderung dar. So müssen Ausbildungen mit neuen Ausbildungs- und Prüfungsinhalten eingeführt werden und gleichzeitig laufende Ausbildungen nach *alter* Ausbildungsordnung abgeschlossen werden können. In diesem Prozess sind Unterstützungsmaßnahmen von großer Relevanz.

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Nachfolgend werden zunächst die Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen dargestellt. Um die Implementierungsphase zu begleiten, nutzen elf der 13 befragten zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen insbesondere Informationsmaterialien sowie Informationsveranstaltungen und stellen bundeslandspezifische Ansprechpartner/-innen zur Verfügung (vgl. Abbildung 36). Weitere Maßnahmen zur Unterstützung der verschiedenen Akteure sind die Nutzung der Homepage (8 Bundesländer) sowie die Durchführung von Projekten (6 Bundesländer) und Regionalkonferenzen (5 Bundesländer). Vier Bundesländer gaben über die genannten Optionen hinaus an, weitere Implementierungsmaßnahmen anzuwenden und nannten in dem entsprechenden Freitextfeld:

- „MultiplikatorInnen“
- „Implementierungsmaßnahmen in den Pflegeberufen: Schulen, Einrichtungen der praktischen Ausbildung, Trägerverbände, Kranken-/Pflegekassen“
- „Ausbildungsinteressierte, beteiligte Ressorts (z. B. Schul- und Wissenschaftsministerium)“

Abbildung 36: Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen seitens des zuständigen Ministeriums/der zuständigen Senatsverwaltung

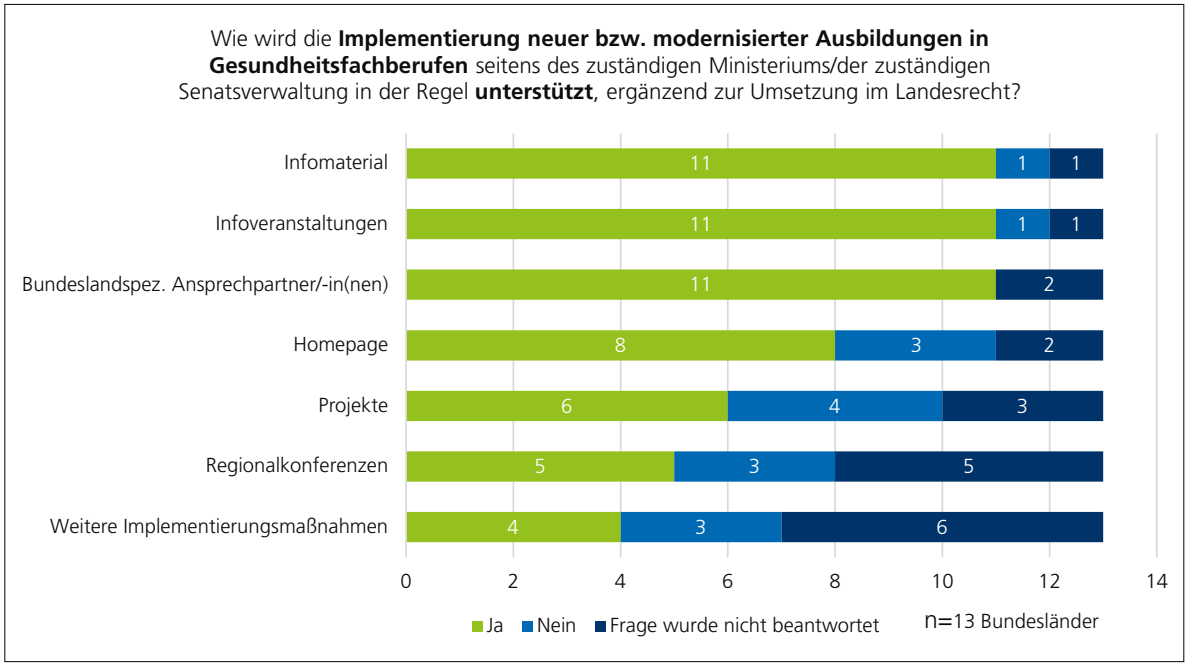

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Schaut man auf die Ergebnisse zu den Ausbildungen nach Landesrecht zeigt sich, dass die Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen ebenfalls insbesondere durch Informationsveranstaltungen (11 Bundesländer) unterstützt wird, etwas seltener auch durch Informationsmaterialien (9 Bundesländer) sowie durch bundeslandspezifische Ansprechpartner/-innen (7 Bundesländer) (vgl. Abbildung 37). Darüber hinaus werden Homepages und in geringerem Maße Projekte und Regionalkonferenzen für den entsprechenden Austausch genutzt.

Als „Weitere Implementierungsmaßnahmen“ wurden folgende Freitextangaben gemacht:

- „Bildungspläne und Curricula werden grundsätzlich mit den betreffenden Schulen entwickelt.“
- „Fortbildungsangebote für Lehrkräfte/Lehrkräfteteams“
- „Implementierungsmaßnahme: Anrechnungs- bzw. Entlastungsstunden → Zielgruppe: Lehrkräfte/Schulen, die bei der Neueinführung zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind“
- „LISA – Fortbildungsveranstaltungen durch das Landesinstitut: Lehrkräfte, Bildungsgangteamleiter“
- „Schulleiterbriefe und -dienstberatungen durch Ministerium und Landesschulamt: Schulleitungen“

Abbildung 37: Unterstützungsmaßnahmen bei der Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen nach Landesrecht seitens des zuständigen Ministeriums/der zuständigen Senatsverwaltung

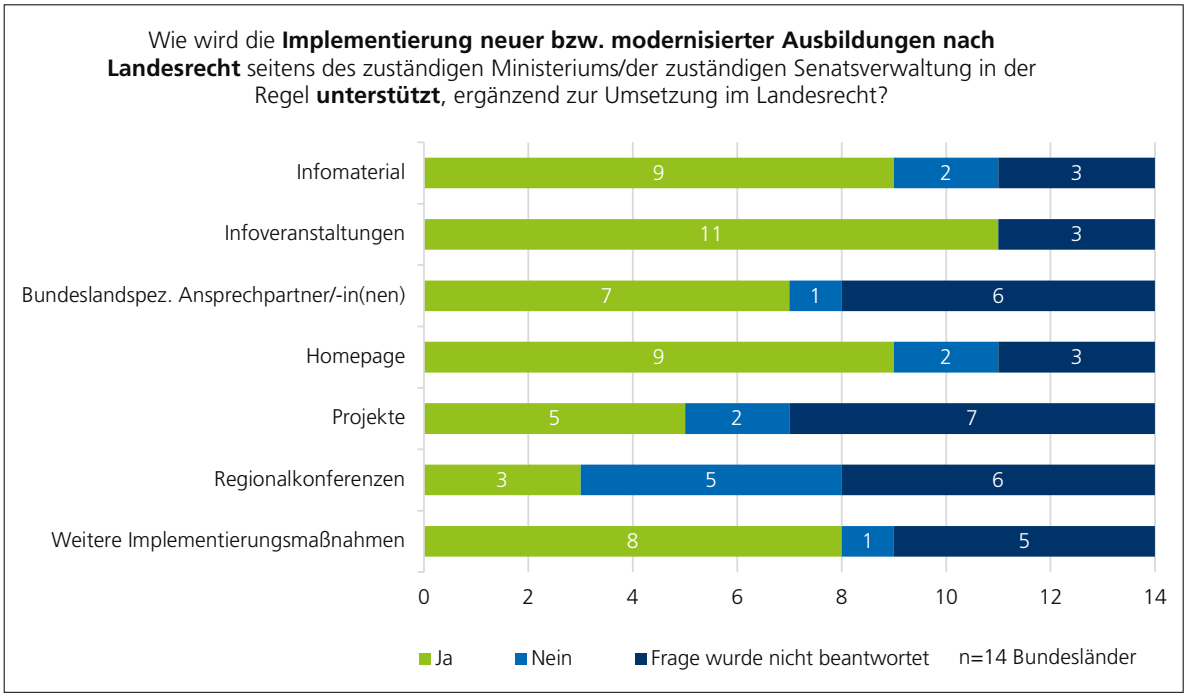

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht: Sowohl in den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen als auch nach Landesrecht wird die Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen häufig durch Informationsveranstaltungen unterstützt. Auch die Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie der Einsatz bundeslandspezifischer Ansprechpartner/-innen erfolgen in vielen Bundesländern über die Ausbildungsbereiche hinweg (etwas häufiger in den GFB). Gleiches gilt für die Nutzung von Homepages zur Unterstützung; Projekte und Regionalkonferenzen spielen bei der Implementierung neuer bzw. modernisierter Ausbildungen keine herausragende Rolle.

4.5 Zielgruppen der Unterstützungsmaßnahmen zur Implementierung

Um den Adressatenkreis der Unterstützungsmaßnahmen besser bestimmen zu können, wurde danach gefragt, mit welchen Unterstützungsmaßnahmen die unterschiedlichen Zielgruppen adressiert werden.

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen: Zu den Ergebnissen für die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen kann festgehalten werden, dass mit den Implementierungsmaßnahmen insbesondere Schulen und Einrichtungen der praktischen Ausbildung angesprochen werden (vgl. Abbildung 38), oft durch Informationsmaterialien sowie auf Informationsveranstaltungen (jeweils 11 Angaben von 13 beteiligten Bundesländern). Aber auch für den Austausch mit Berufs- und Fachverbänden werden alle aufgeführten Maßnahmen – in einem geringeren Maße – genutzt. Als sonstige Zielgruppen wurden darüber hinaus noch genannt: „Auszubildende“ (2x), „Ausbildungsinteressierte“, „Interessierte“, „Kostenträger“ (2x), „Bundesagentur für Arbeit“ (2x) „beteiligte Ressorts (z. B. Schul- und Wissenschaftsministerium)“, „Trägerverbände sowie Kranken-/Pflegekassen“.

Abbildung 38: Zielgruppen der Implementierungsmaßnahmen *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

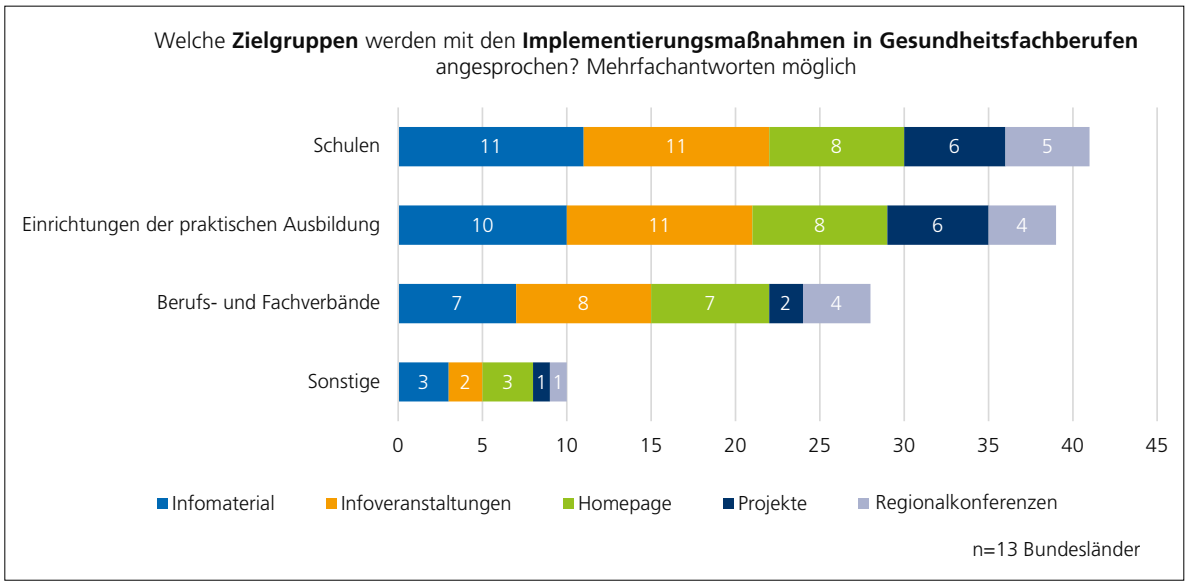

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

In den Ausbildungen nach Landesrecht sind die Hauptzielgruppe von Implementierungsmaßnahmen die Schulen (vgl. Abbildung 39). Diese werden insbesondere auf Informationsveranstaltungen, durch Informationsmaterialien oder Homepages informiert. Die Zielgruppen „Einrichtungen der praktischen Ausbildung“ und „Berufs- und Fachverbände“ werden ebenfalls adressiert, stehen aber deutlich weniger im Fokus. Als sonstige Zielgruppen der Implementierungsmaßnahmen werden von den Befragten noch benannt: „Jugendliche“, „Lehrkräfte“, „Kammern“, die „Bundesagentur für Arbeit“, „Bildungsgangteamleiter/-innen“, „Schulleitungen und Fachbetreuer/-innen“.

Abbildung 39: Zielgruppen der Implementierungsmaßnahmen *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen nach Landesrecht

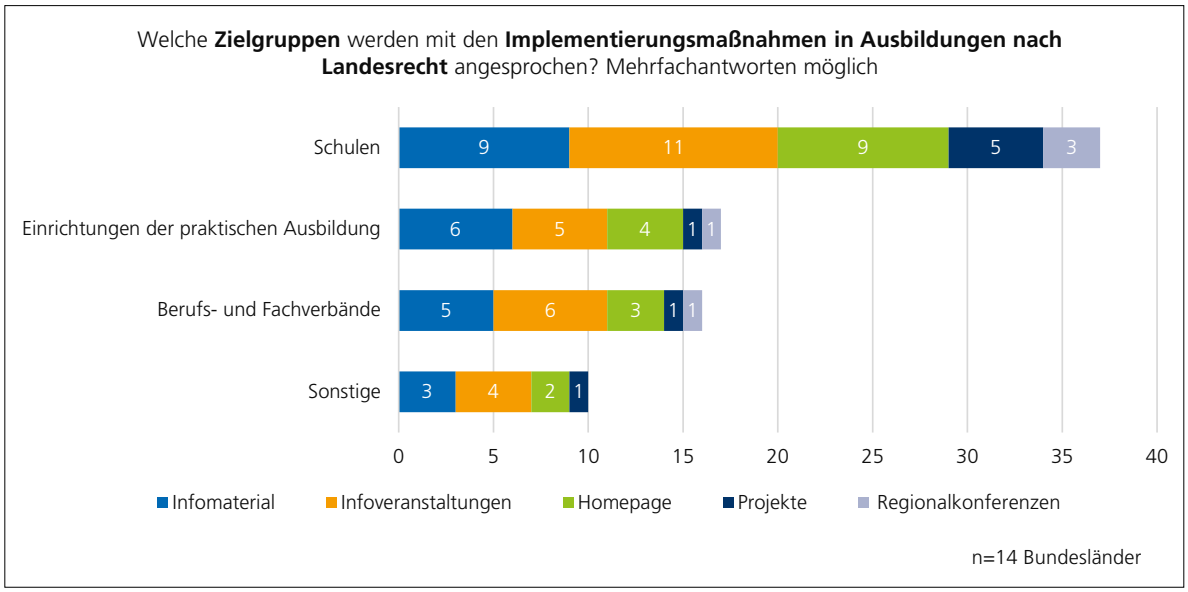

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht: Sowohl in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als auch in den Ausbildungen nach Landesrecht richten sich die meisten Implementierungsmaßnahmen an die Schulen. Während sich in den Gesundheitsfachberufen neben den Schulen auch die Einrichtungen der praktischen Ausbildung und (etwas seltener) die Berufs- und Fachverbände als häufige Adressaten herauskristallisieren, werden letztere in den Ausbildungen nach Landesrecht deutlich seltener als Zielgruppen wahrgenommen.

5 Ergebnisse der Befragung zu Abschlussprüfungen

In den folgenden Abschnitten findet sich eine Zusammenstellung der Befragungsergebnisse zur Gestaltung von Abschlussprüfungen. Bis auf das Kapitel 5.7 adressieren alle sowohl die Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen als auch die Ausbildungen nach Landesrecht, sodass jeweils zunächst die Ergebnisse zu den Gesundheitsfachberufen und im Anschluss die Ausbildungen nach Landesrecht dargestellt werden.

5.1 Erstellung der Prüfungsaufgaben

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

Die Dokumentenanalyse (siehe Teil III, Kap. 2.3) hat ergeben, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe größtenteils keine eindeutigen Vorgaben zu der Erstellung von Prüfungsaufgaben enthalten. In Bezug auf die schriftliche und praktische Prüfung werden nur teilweise Angaben zu Personengruppen oder Institutionen gemacht, die die Aufgaben vorschlagen oder auswählen. Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben mündlicher Prüfungen bestehen keine Vorgaben. Einen Hinweis auf die Möglichkeit zentraler Prüfungsaufgaben findet sich lediglich in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen von neun der *modernisierten* und *neuen* Berufe und nur in Bezug auf die schriftlichen Prüfungen (vgl. § 28 ATA-OTA-AprV, § 14 MTAPrV, § 24 PflAPrV).

Die Ergebnisse der Online-Befragung zeigen, dass Lehrkräfte (jeweils für die eigene Schule) maßgeblich die Erstellung der Prüfungsaufgaben übernehmen (vgl. Abbildung 40). Dies gilt sowohl für die schriftliche (66,0 %) als auch für die mündliche (82,7 %) und praktische (73,1 %) Prüfung. Neben den Lehrkräften sind auch, besonders bei schriftlichen Prüfungen (18,3 %), aber auch bei mündlichen (9,6 %) und in seltenen Fällen bei praktischen Prüfungen (1,5 %), Aufgabenerstellungsausschüsse/-kommissionen für die Aufgabenerstellung zuständig. Hierbei beziehen sich elf von 36 Angaben zu schriftlichen Prüfungen auf die *älteren* Berufe, deren Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen keine Hinweise zu zentralen Prüfungsaufgaben enthalten.

Sachsen gab als einziges Bundesland an, dass der Prüfungsausschuss die Aufgaben für die (schriftlichen, mündlichen und praktischen) Abschlussprüfungen erstellt, die zuständige Behörde wurde von keinem Bundesland angegeben.

Unter „Sonstige“ wurde mit Bezug zur Erstellung der schriftlichen Prüfungen noch „AG Prüfung“ und „bei Schulaufsichtsbehörde zur Freigabe eingereicht“ angegeben, zur praktischen Prüfung wurden diesbezüglich noch „Praxisanleiter“ genannt.

Abbildung 40: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen von Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen (in %)

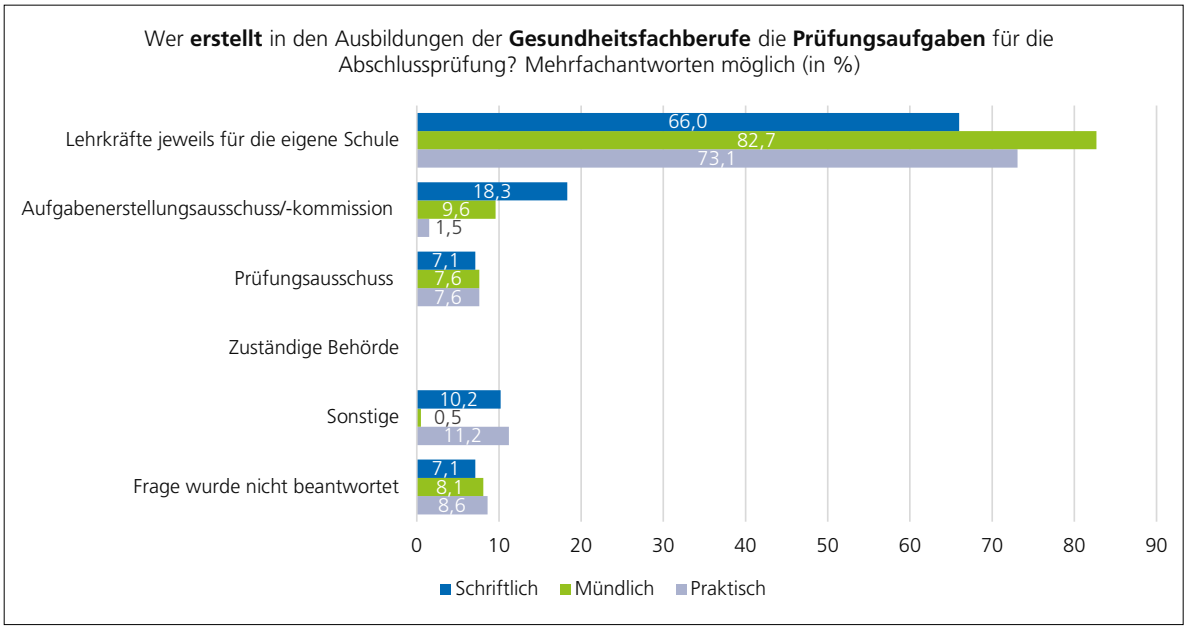

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 41: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

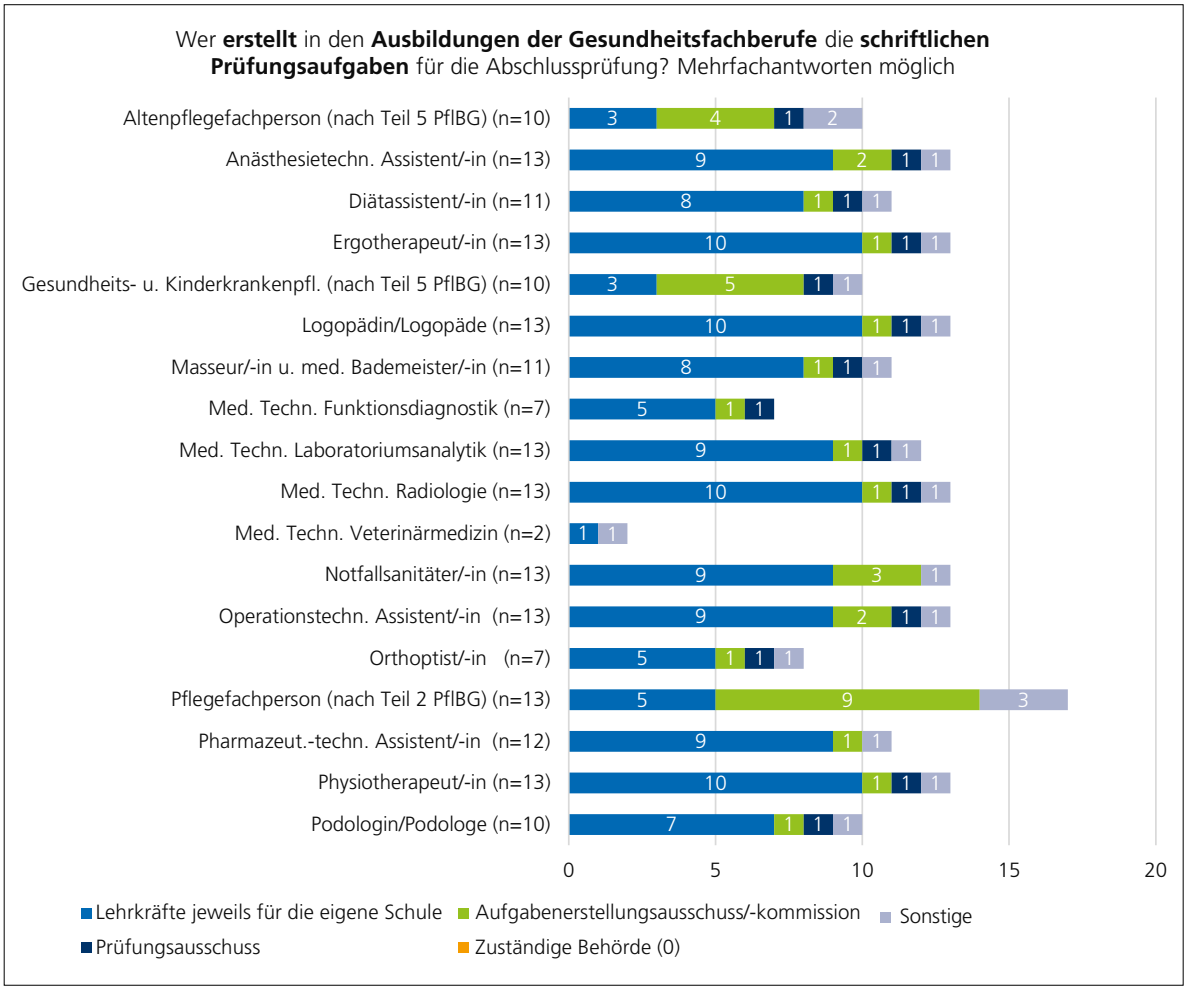

Abbildung 42: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

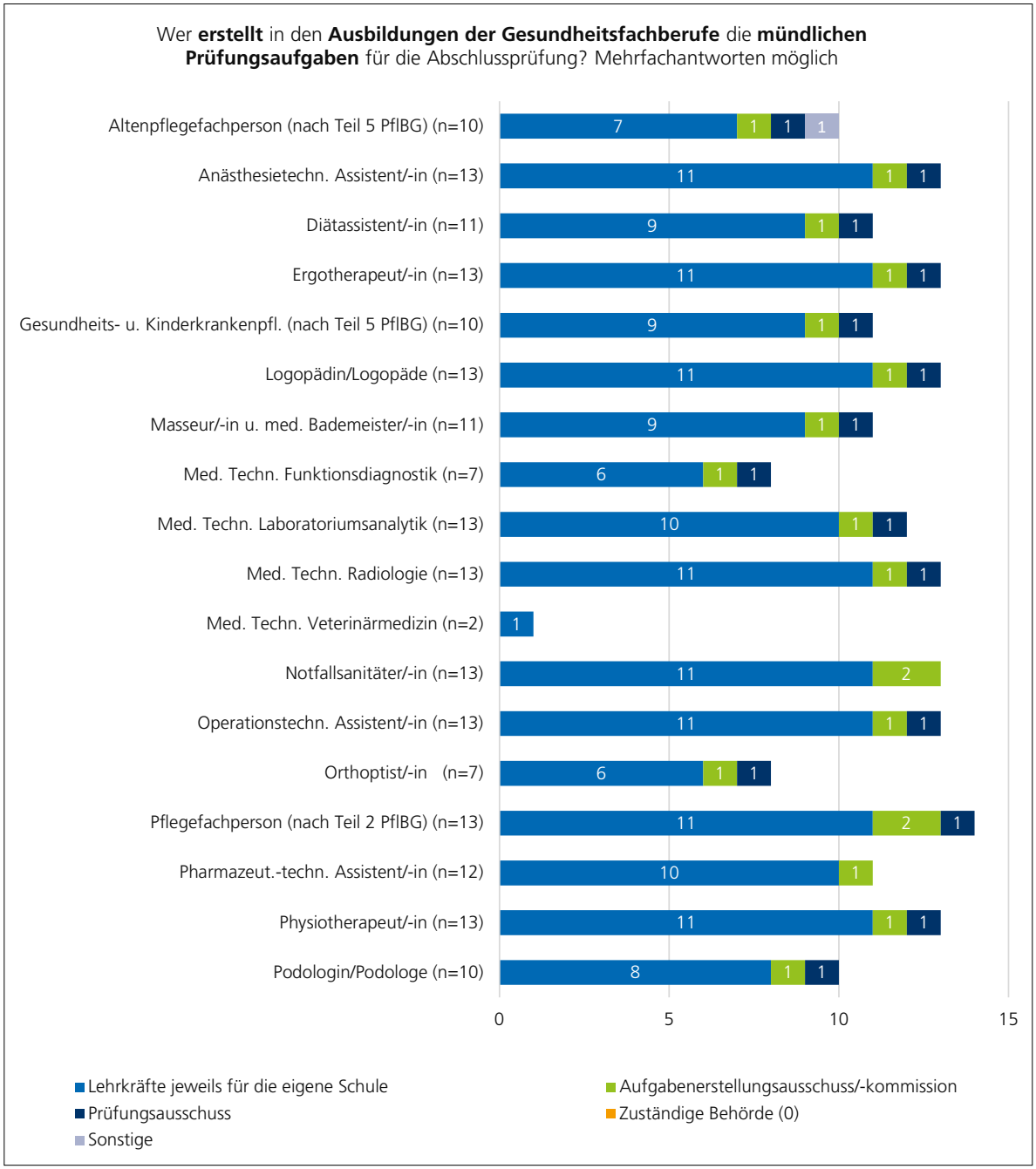

Abbildung 43: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

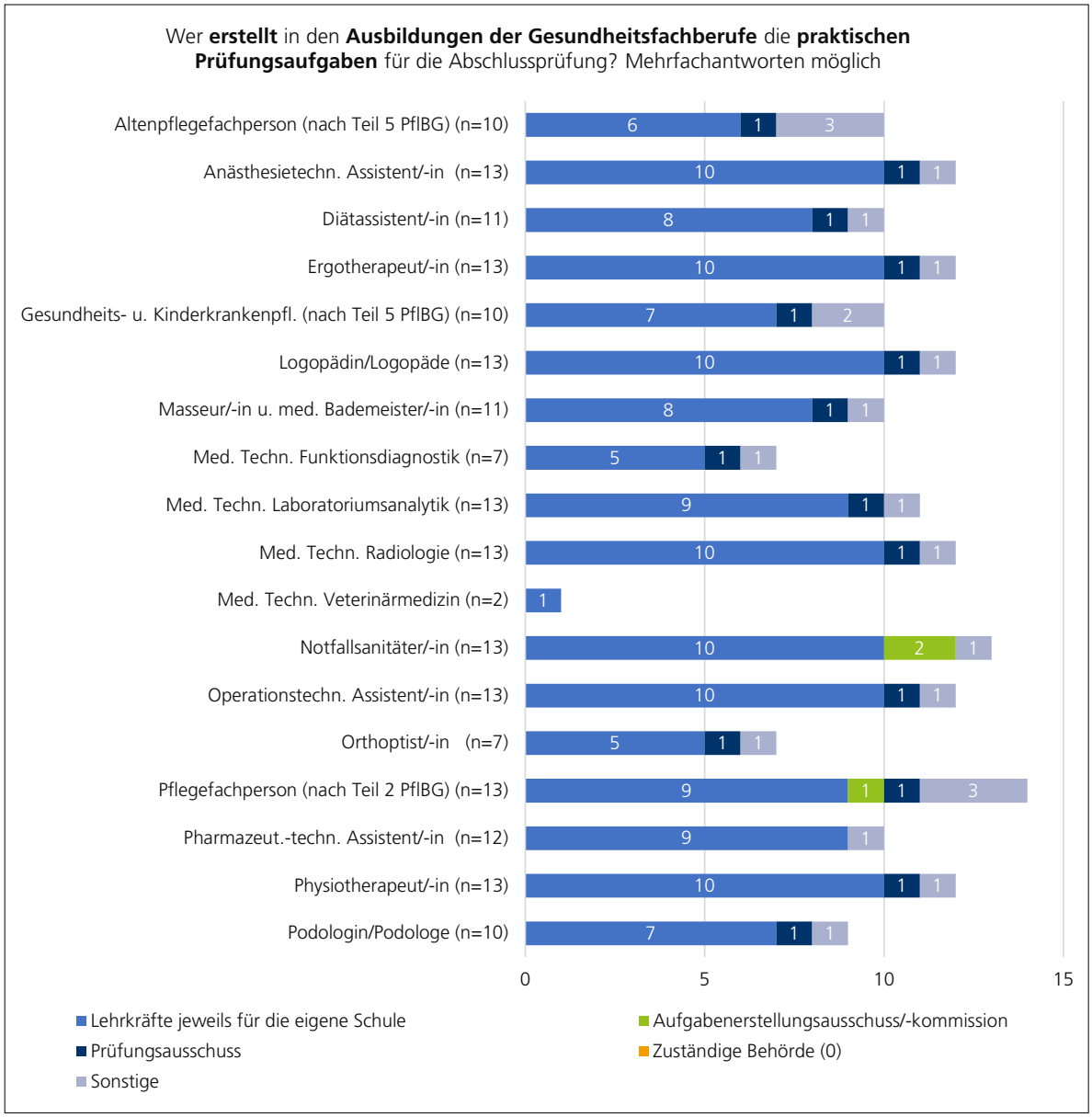

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Auf Grundlage der Dokumentenanalyse (siehe Teil III, Kap 3.3) konnte die Frage, wer in den Ausbildungen nach Landesrecht die Prüfungsaufgaben für die Abschlussprüfung erstellt, nicht insgesamt, sondern nur exemplarisch geklärt werden. Die Befragung sollte hierzu Klarheit schaffen. Die Ergebnisse werden – aufgeteilt nach Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen und ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht – im Folgenden dargestellt:

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

Die führende Rolle der Lehrkräfte bei der Prüfungsaufgabenerstellung, die bereits in Bezug auf die Gesundheitsfachberufe deutlich wurde, bestätigt sich in noch stärkerem Maße bei den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen (vgl. Abbildung 44). Laut Angaben der Bundesländer werden 81,1 Prozent der schriftlichen, 90,5 Prozent der mündlichen und 96,8 Prozent der praktischen Prüfungen von Lehrkräften jeweils für die eigene Schule erstellt. Schriftliche Prüfungen werden darüber hinaus zu je 8,4 Prozent auch von Ministerien/Senatsverwaltungen zuständig für Bildung (verschiedene Ausbildungen, 7 in Thüringen, 1 in Schleswig-Holstein) oder Schulaufsichtsbehörden (verschiedene Ausbildungen, alle in Baden-Württemberg) erstellt. Ein/-e Aufgabenerstellungsausschuss/Aufgabenerstellungskommission wird in seltenen Fällen ebenfalls bei schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen herangezogen, allerdings nur bei der Ausbildung „Kaufmännische/-r Assistentin/Assistent“.

Abbildung 44: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %)

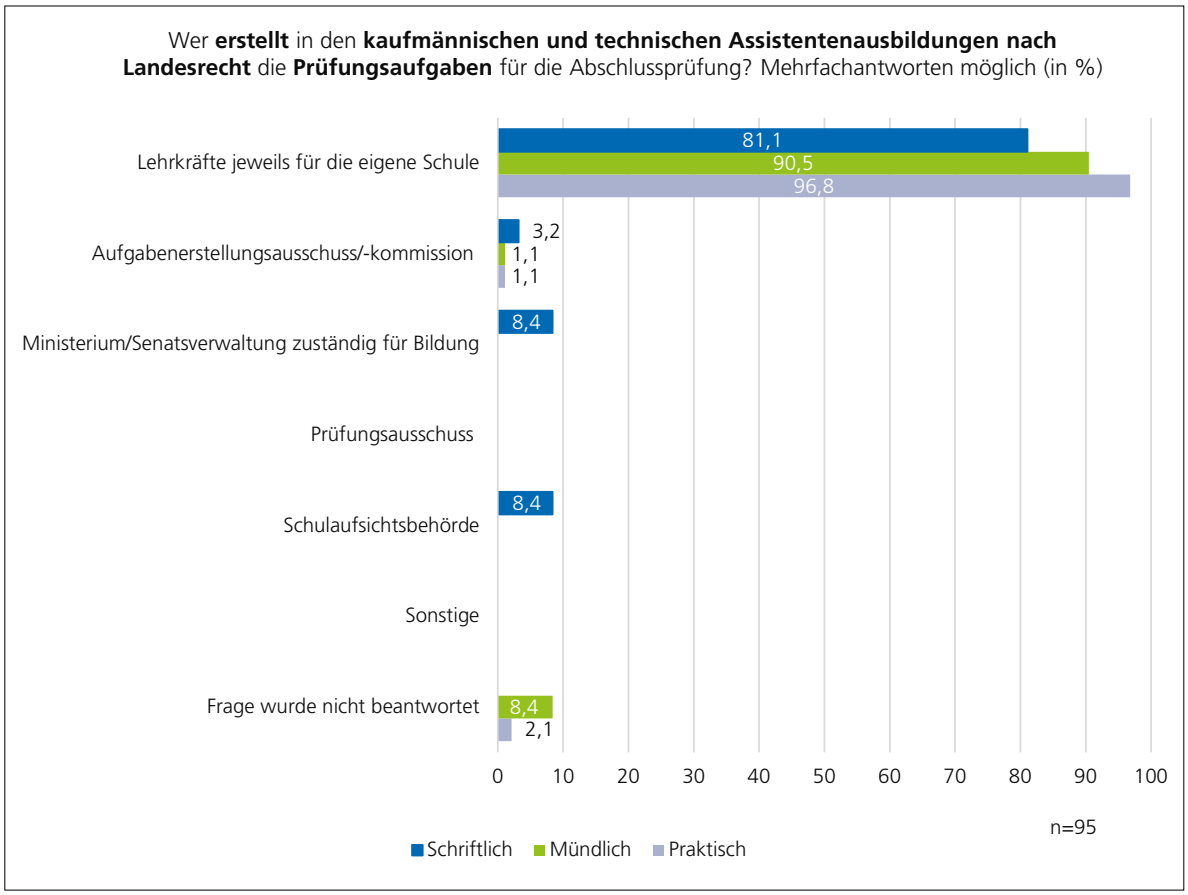

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 45: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

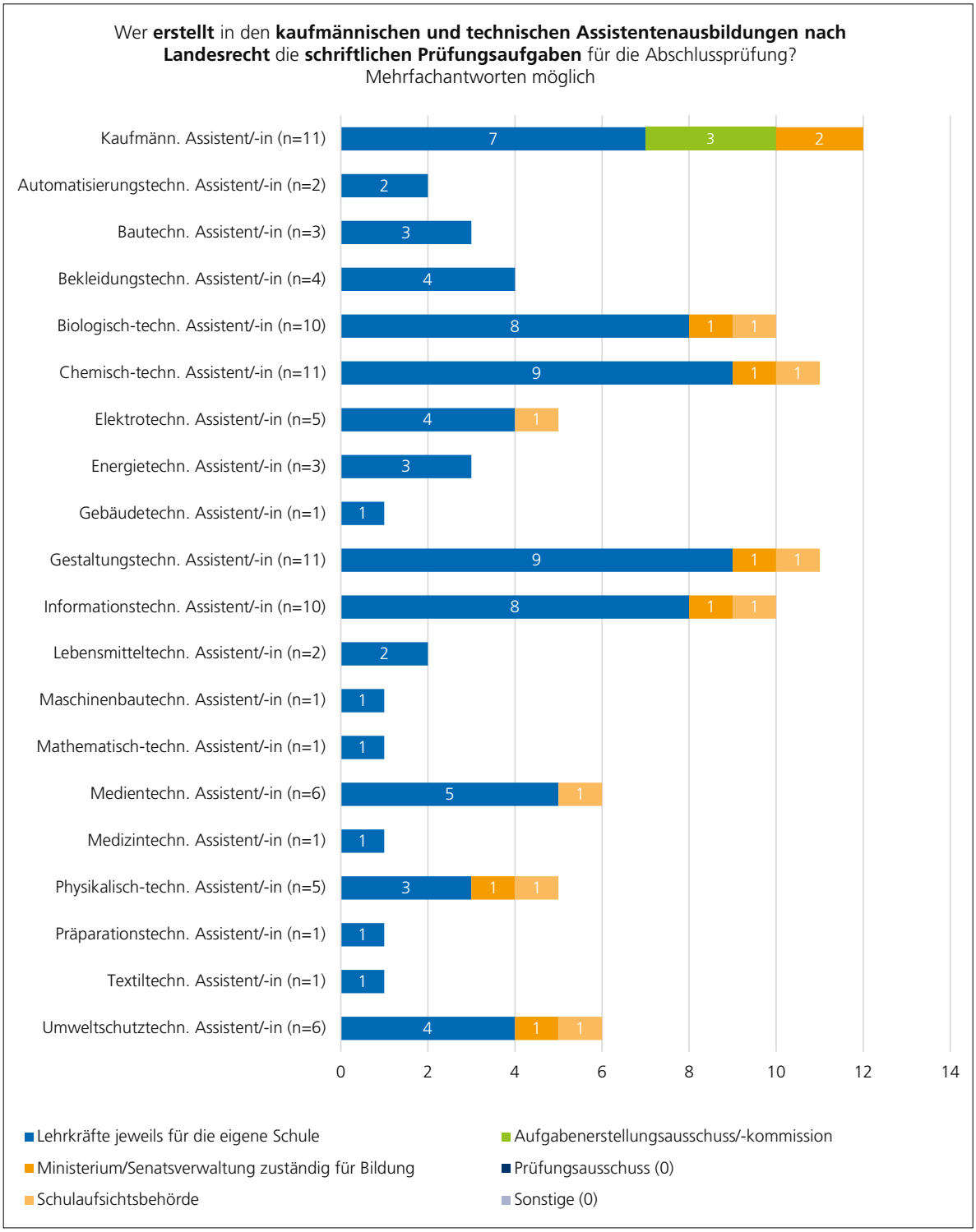

Abbildung 46: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

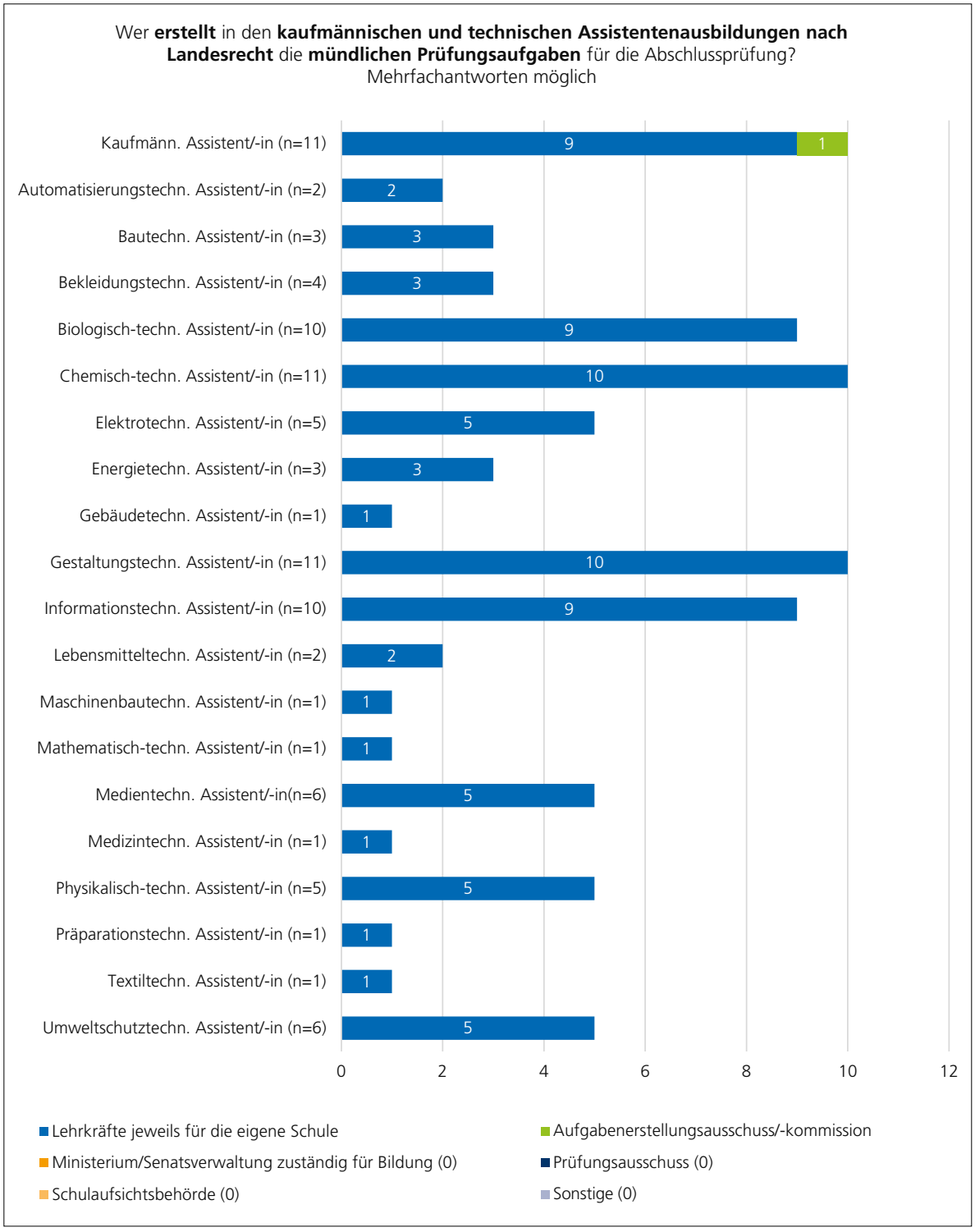

Abbildung 47: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

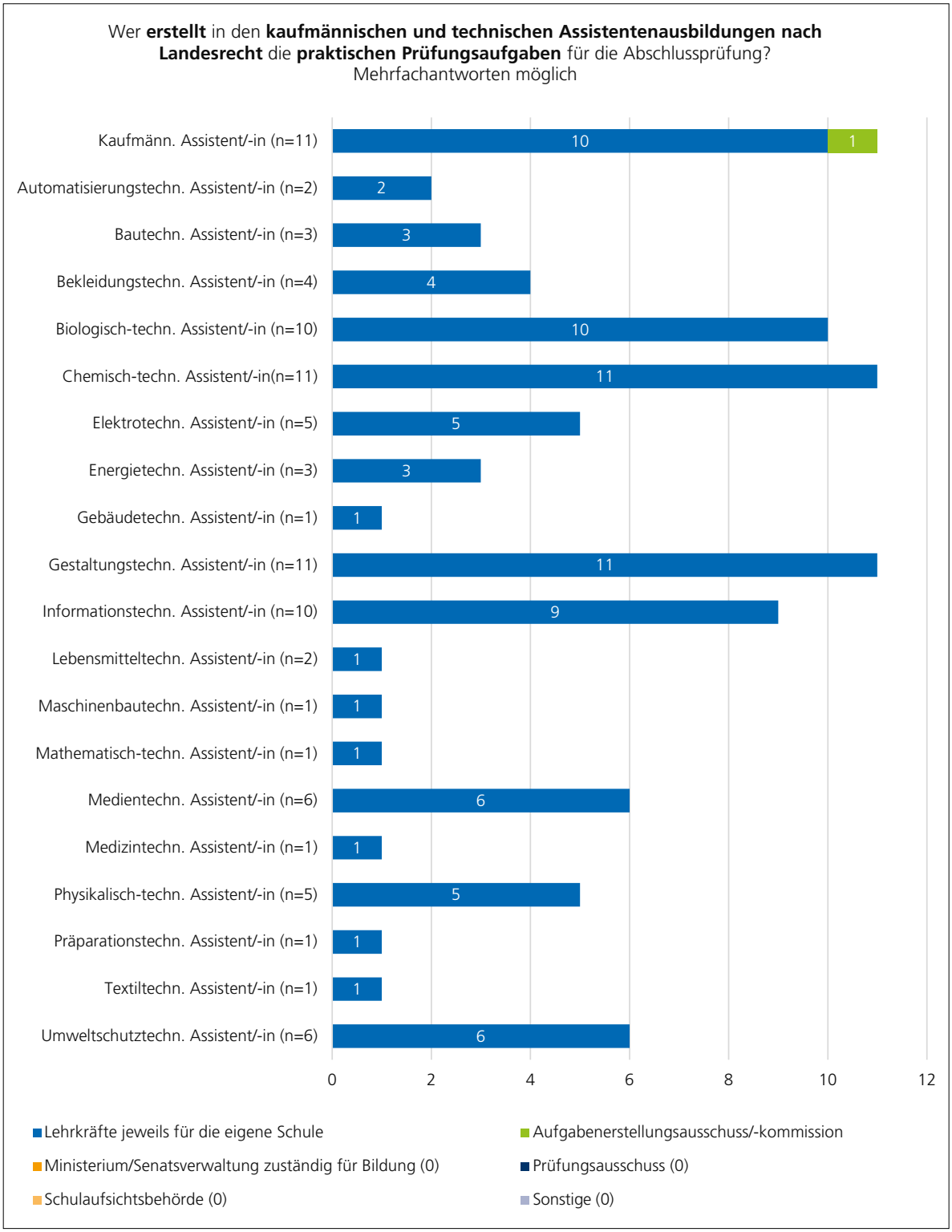

Ergebnisse zu Ausbildungen in ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht

Auch bei den ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht sind die Lehrkräfte diejenigen, die in den meisten Fällen jeweils für die eigene Schule die Aufgaben für die Abschlussprüfungen erstellen (vgl. Abbildung 48). Dies trifft bei den mündlichen Prüfungen zu 83,3 Prozent und bei den praktischen Prüfungen zu 80,6 Prozent der Angaben zu. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen sind die Lehrkräfte hingegen vergleichsweise selten beteiligt (55,6 %). In 33,3 Prozent der Fälle erstellen in verschiedenen Ausbildungen und Bundesländern Aufgabenerstellungsausschüsse/Aufgabenerstellungskommissionen die schriftlichen Prüfungsaufgaben. Auch die Ministerien/die Senatsverwaltungen zuständig für Bildung werden in einzelnen Fällen (in den Bundesländern Thüringen und Schleswig-Holstein) als Akteure bei der schriftlichen Aufgabenerstellung genannt. Prüfungsaufgaben für den schriftlichen, mündlichen und praktischen Bereich werden darüber hinaus für verschiedene Ausbildungen und in verschiedenen Bundesländern von Prüfungsausschüssen erstellt. In Bezug auf die schriftliche Prüfung in der Ausbildung „Sozialassistent/-in“ in Sachsen wird die Schulaufsichtsbehörde im Kontext der Aufgabenerstellung genannt.

Unter „Sonstige“ wurden zudem für die *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen „Fachausschüsse“, bei den mündlichen Prüfungen mit dem Zusatz „bestehend aus Lehrkräften“ angegeben.

Abbildung 48: Akteure bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht (in %)

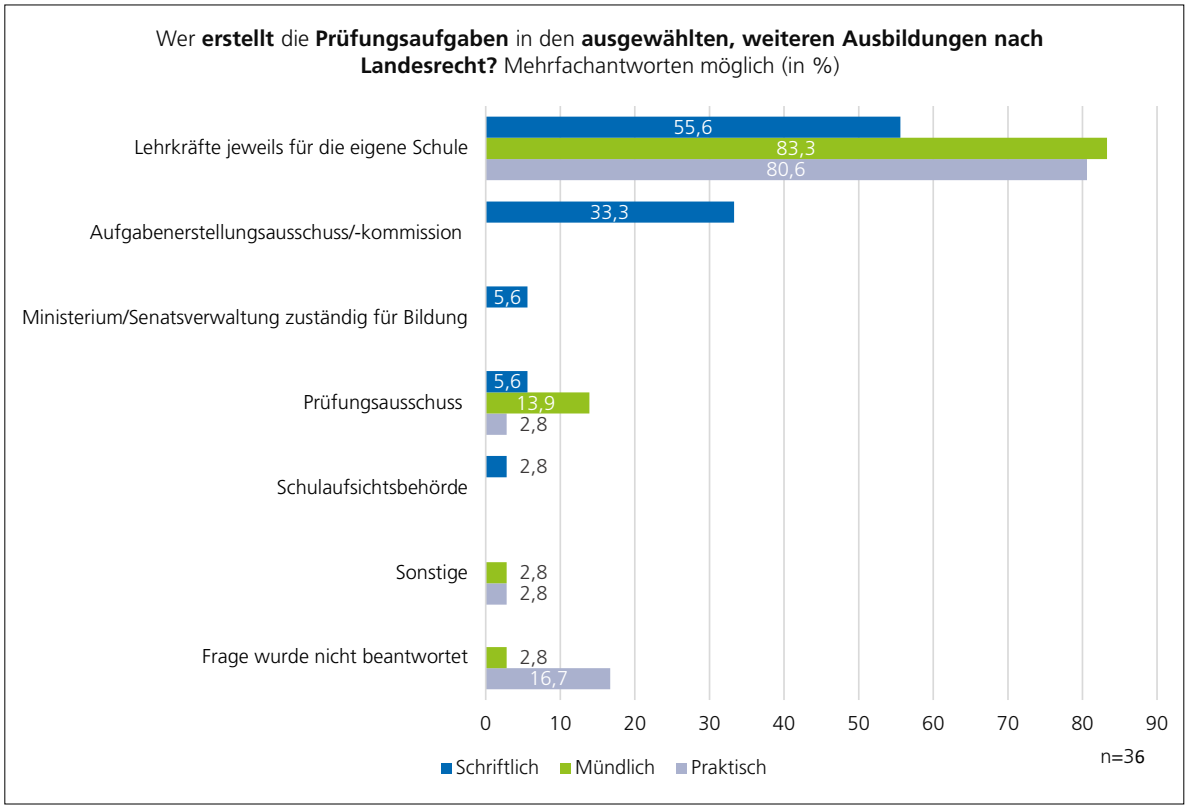

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 49: Akteure bei der Erstellung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene

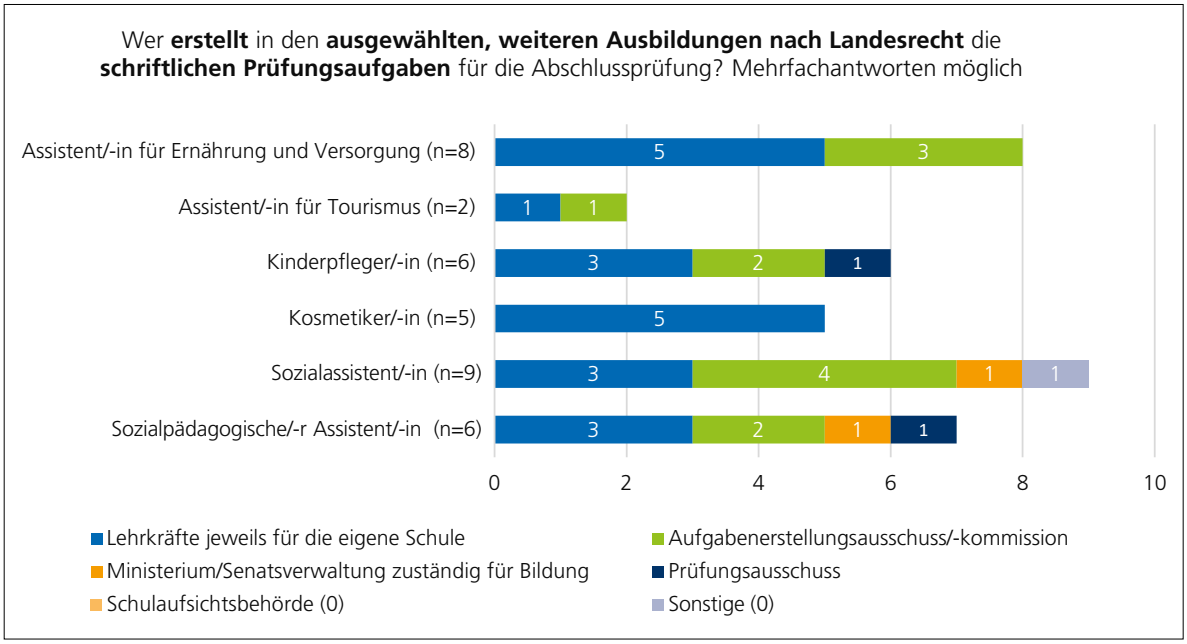

Abbildung 50: Akteure bei der Erstellung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene

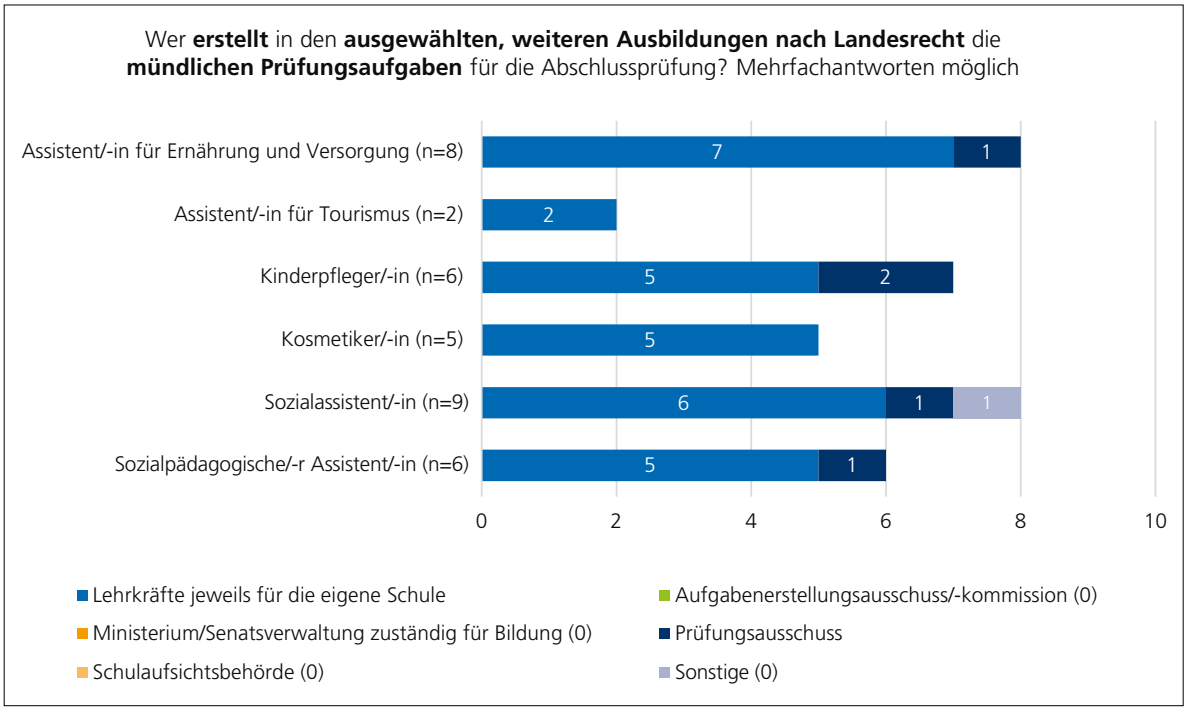

Abbildung 51: Akteure bei der Erstellung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene

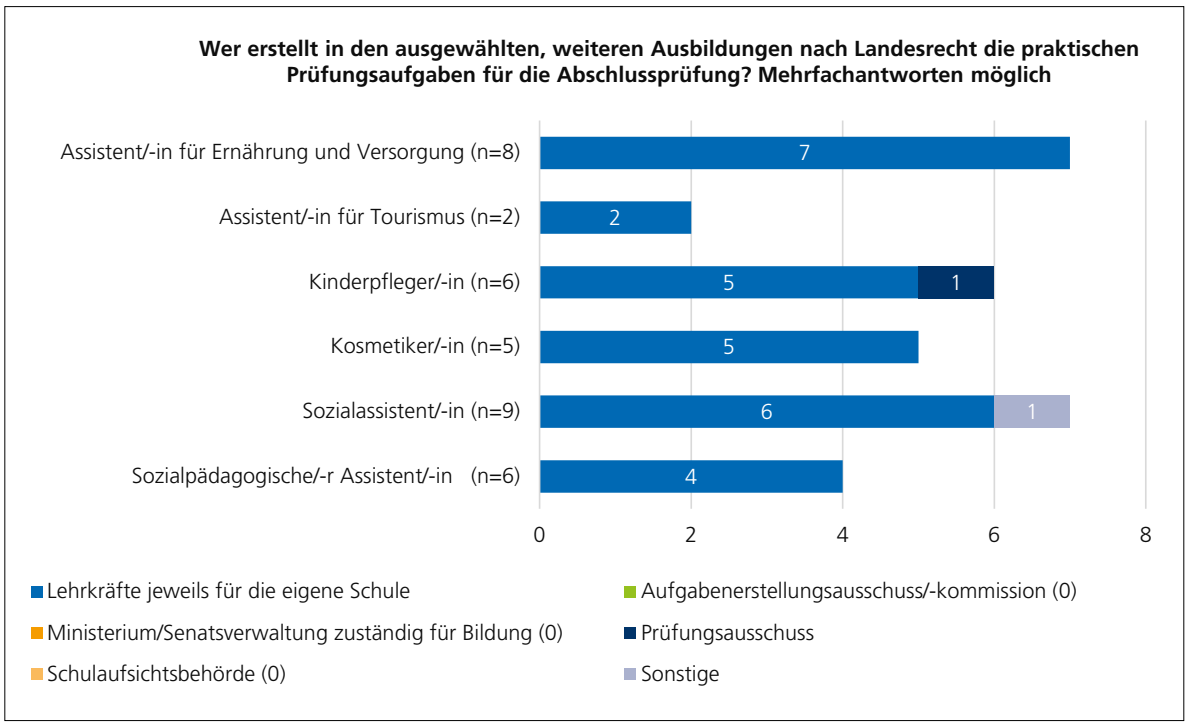

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

- Erstellung *schriftlicher* Prüfungsaufgaben: An der Erstellung der schriftlichen Prüfungsaufgaben sind die Lehrkräfte jeweils für die eigene Schule über die Ausbildungsbereiche hinweg am häufigsten beteiligt (GFB 66,0 %, kaufm./techn. LR 81,1 %, weitere Ausb. LR 55,6 %). Ihr Beitrag ist in den Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe besonders stark. Aufgabenerstellungsausschüsse/-kommissionen spielen mit 33,3 Prozent bei der Aufgabenerstellung in den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht eine relevante Rolle, auch in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sind sie mit 18,3 Prozent beteiligt. In den Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe werden Aufgabenerstellungsausschüsse/-kommissionen nur in Einzelfällen (3,2 % Zustimmung) hinzugezogen; Prüfungsausschüsse wurden im Kontext der Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben gar nicht angegeben. Bei den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen wurden Prüfungsausschüsse hingegen in 7,1 Prozent der Fälle genannt, bezüglich der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht nur in 5,6 Prozent der Fälle.

- Erstellung *mündlicher* Prüfungsaufgaben: Bei der Erstellung der mündlichen Prüfungsaufgaben ist die führende Rolle der Lehrkräfte jeweils für die eigene Schule (GFB 82,7 %, kaufm./techn. LR 90,5 %, weitere Ausb. LR 83,3 %) noch deutlicher als im schriftlichen Bereich. Aufgabenerstellungsausschüsse/-kommissionen haben nur in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe eine nennenswerte Beteiligung (GFB 9,6 %, kaufm./techn. LR 1,1 %, weitere Ausb. LR 0,0 %). Prüfungsausschüsse wiederum sind bei der Erstellung mündlicher Prüfungsaufgaben in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe und ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht beteiligt, bei den Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufe gar nicht (GFB: 7,6 %, kaufm./techn. LR 0,0 %, weitere Ausb. LR 13,9 %).

- Erstellung *praktischer* Prüfungsaufgaben: Auch bei der Erstellung der praktischen Prüfungsaufgaben nehmen die Lehrkräfte jeweils für die eigene Schule eine herausragende Rolle ein (GFB 73,1 %, kaufm./techn. LR 96,8 %, weitere Ausb. LR 80,6 %). In den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sowie in den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht sind darüber hinaus die Prüfungsausschüsse bei der Aufgabenerstellung beteiligt (GFB: 7,6 %, kaufm./techn. LR 0 %, weitere Ausb. LR 2,8 %). Aufgabenerstellungsausschüsse/-kommissionen erstellen darüber hinaus – allerdings nur sehr vereinzelt – praktische Prüfungsaufgaben in Gesundheitsfachberufen und Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen (GFB: 1,5 %, kaufm./techn. LR 1,1 %, weitere Ausb. LR 0 %).

5.2 Genehmigung der Prüfungsaufgaben

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

Die Frage, wer die schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungsaufgaben genehmigt, wurde ebenfalls in die Online-Befragung aufgenommen; die Dokumentenanalyse konnte hierzu nur vereinzelte Ergebnisse liefern (siehe Teil III, Kap 2.3). Zur Genehmigung der mündlichen Prüfungsaufgaben enthalten die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe keine Angaben.

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass sowohl in den schriftlichen (41,6 %) als auch in den mündlichen (39,6 %) und praktischen (40,6 %) Prüfungen der Prüfungsausschuss bzw. die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person die Aufgaben in vielen Fällen genehmigt (vgl. Abbildung 52). Hierbei ist zu bedenken, dass es sich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses laut Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen um eine/-n (fachlich geeignete/-n) Vertreter/-in der zuständigen Behörde oder eine andere von der zuständigen Behörde ausgewählte, (fachlich) geeignete Person handelt (siehe Teil III, Kap. 2.2). Die zuständige Behörde selbst wurde am zweithäufigsten bei der Frage nach der Genehmigung von Prüfungsaufgaben genannt (schriftlich 36 %, mündlich und praktisch jeweils 23,4 %).

Daneben sind in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg auch die Schulaufsichtsbehörden in unterschiedlichen Ausbildungen bei der Genehmigung der mündlichen, schriftlichen und praktischen Prüfungsaufgaben beteiligt, in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz gilt dies nur für einige schriftliche Prüfungen. In vereinzelten Ausbildungen im Saarland und in Bayern führen zudem die zuständigen Landesministerien bzw. Senatsverwaltungen die Genehmigung von Prüfungsaufgaben durch.

Einige Befragte nutzten das Freitextfeld „Sonstige“ und wiesen u. a. darauf hin, dass keine Genehmigung erforderlich ist. Folgende Angaben wurden dort eingebracht:

- zur schriftlichen Prüfung: „wird nicht gewählt“, „s. APrV“
- zur mündlichen Prüfung: dreimal der Hinweis „keine Genehmigung (erforderlich)“
- zur praktischen Prüfung: viermal der Hinweis „keine Genehmigung (erforderlich)“, zudem jeweils einmal „wird nicht gewählt“, „Lehrer“ sowie „Fachprüfer“

Abbildung 52: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

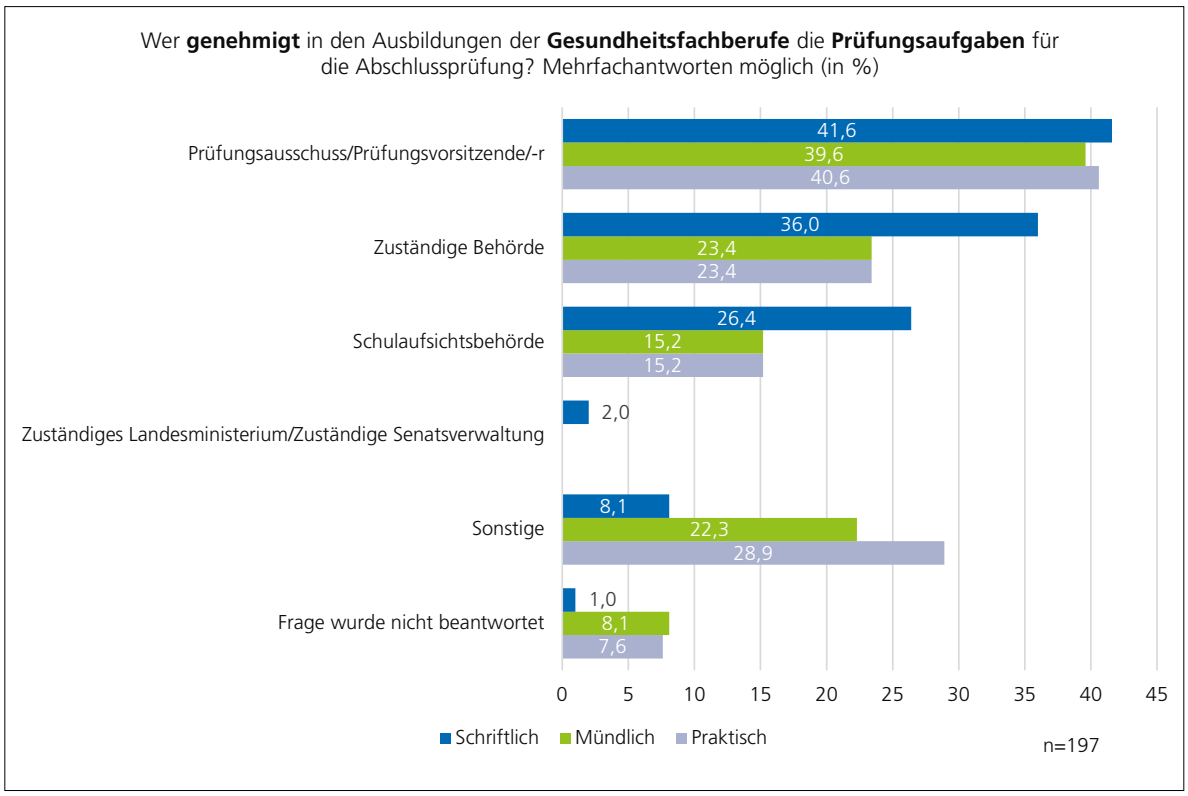

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 53: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

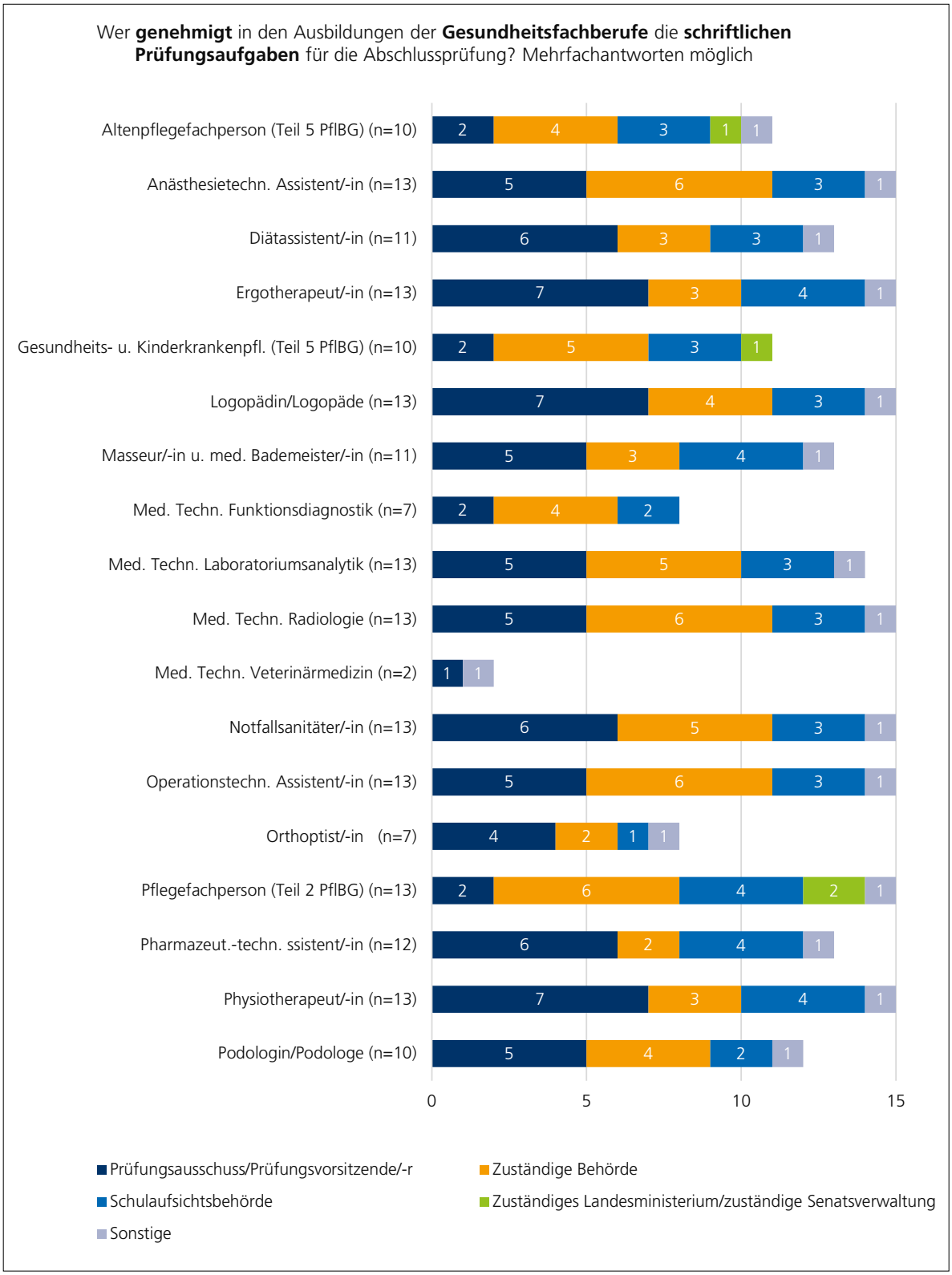

Abbildung 54: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

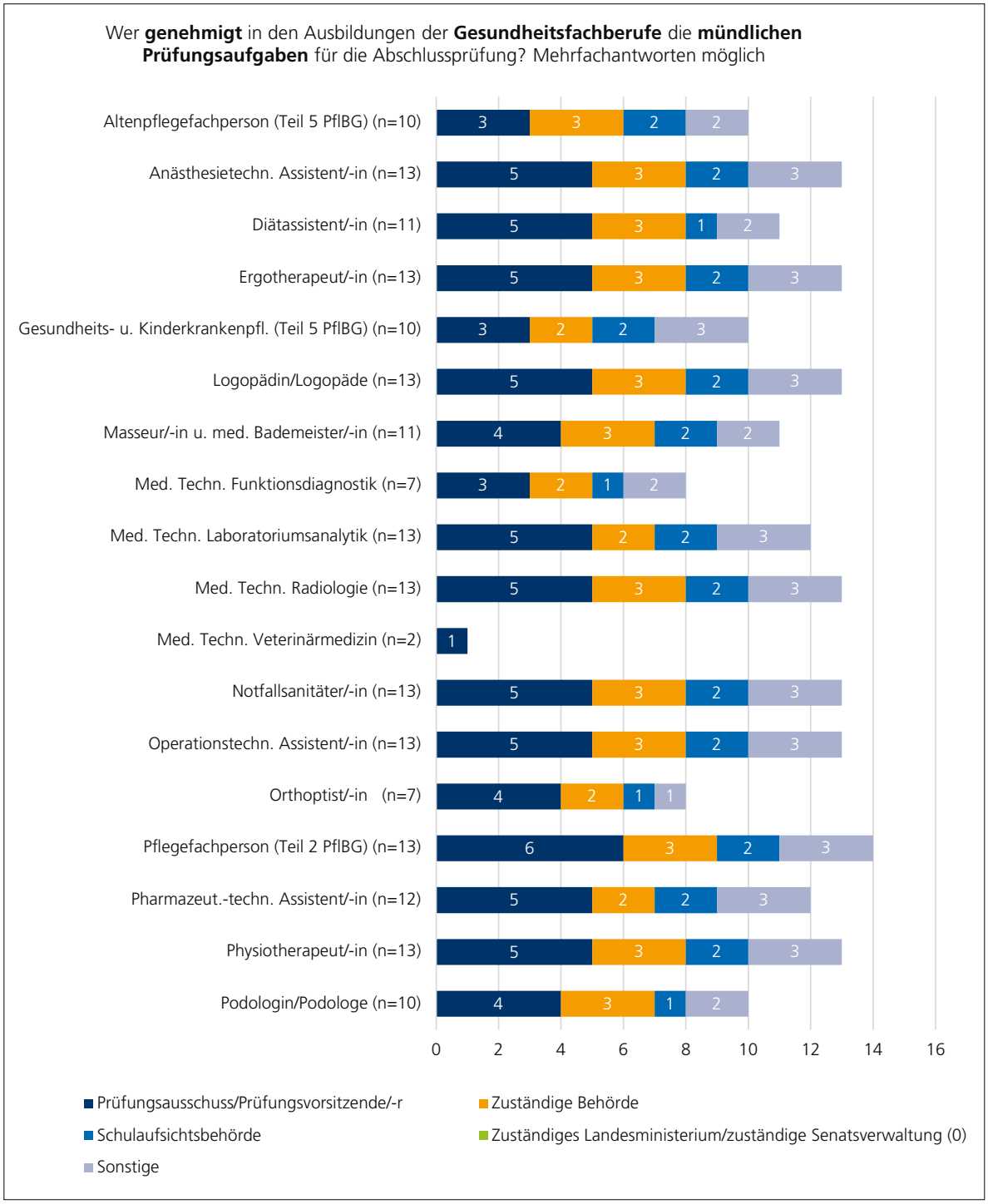

Abbildung 55: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

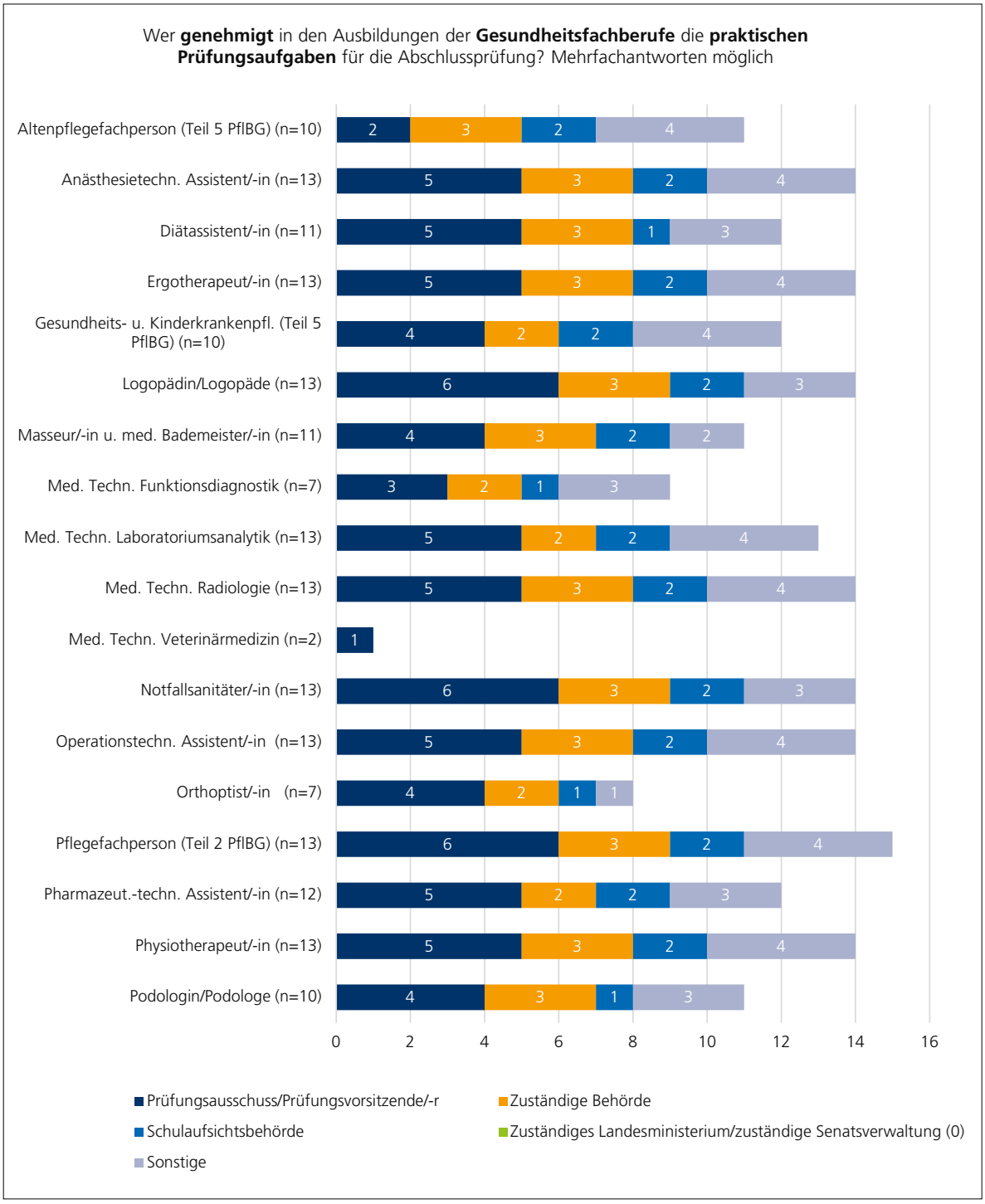

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

Zu der Genehmigung von Prüfungsaufgaben in Ausbildungen nach Landesrecht konnte die Dokumentenanalyse nur exemplarische Ergebnisse liefern (siehe Teil III, Kap. 3.3).

Die Ergebnisse der Befragung (vgl. Abbildung 56) zeigen, dass die Genehmigung der mündlichen und praktischen Prüfungsaufgaben fast ausschließlich bzw. überwiegend durch den Prüfungsausschuss/die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person erfolgt (mündlich: 90,5 %, praktisch: 70,5 %). Wer den Prüfungsausschussvorsitz innehat, kann allerdings je nach Bundesland und Ausbildungsgang differieren (u. a. Lehrkräfte, Schulleitungen, Vertreter/-innen der Schulaufsichtsbehörde). Bei den mündlichen Prüfungen gibt es lediglich eine Ausnahme: Die Abschlussprüfung der Ausbildung „Kaufmännische/-r Assistentin/Assistent" wird in Bayern vom zuständigen Landesministerium/der zuständigen Senatsverwaltung genehmigt und nicht von Prüfungsausschüssen/Prüfungsausschussvorsitzenden.

Auffällig ist, dass der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende/-r bei den schriftlichen Prüfungen im Vergleich deutlich seltener angegeben wurden (14,7 %): Diese genehmigen zumeist die Schulaufsichtsbehörde (50,5 %), aber auch die zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen (23,2 %). Unter „Sonstige" wurden darüber hinaus bezüglich der schriftlichen Prüfungsaufgaben „Schulleiter/-innen" angegeben.

Bei der Genehmigung der praktischen Prüfungen sind – neben dem Prüfungsausschuss bzw. dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden – auch die Schulaufsichtsbehörde sowie die zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen zu je 14,7 Prozent beteiligt.

Abbildung 56: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %)

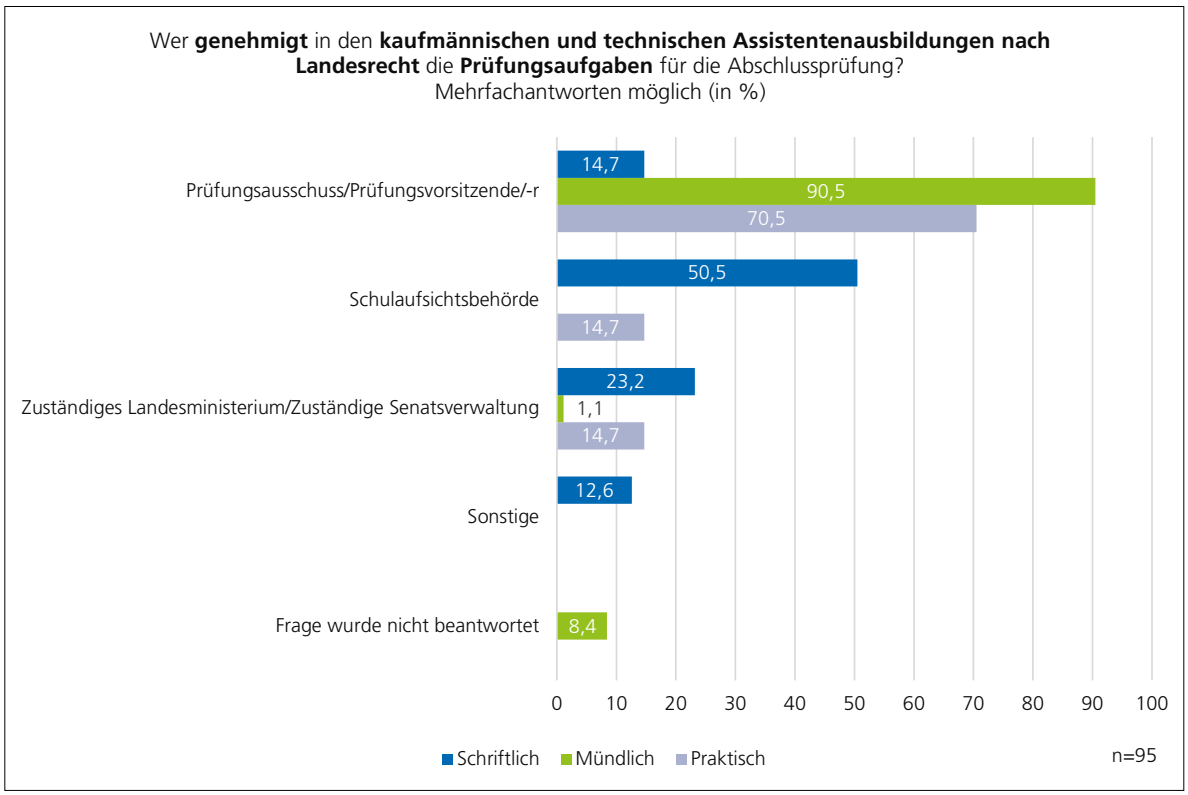

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 57: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht

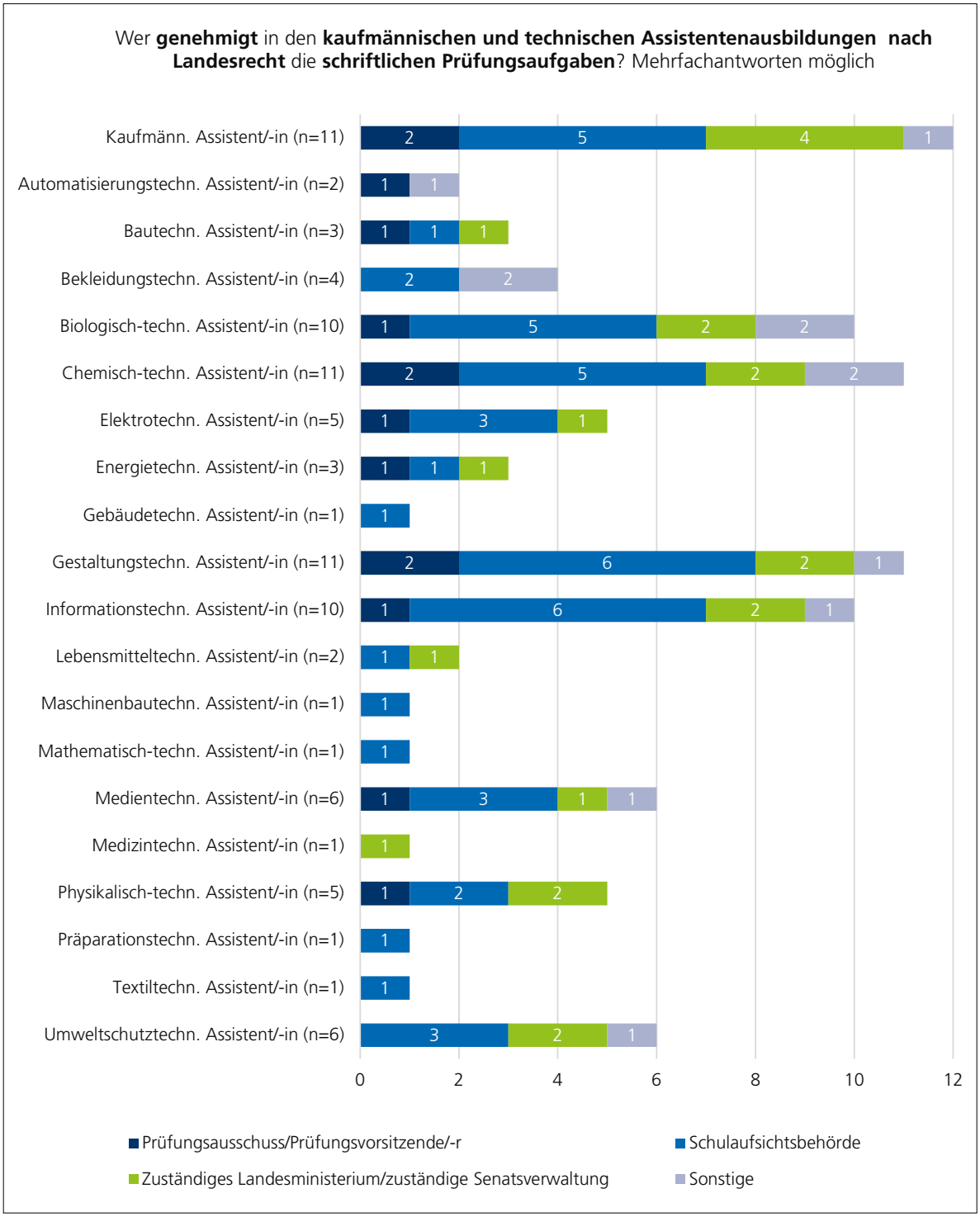

Abbildung 58: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht

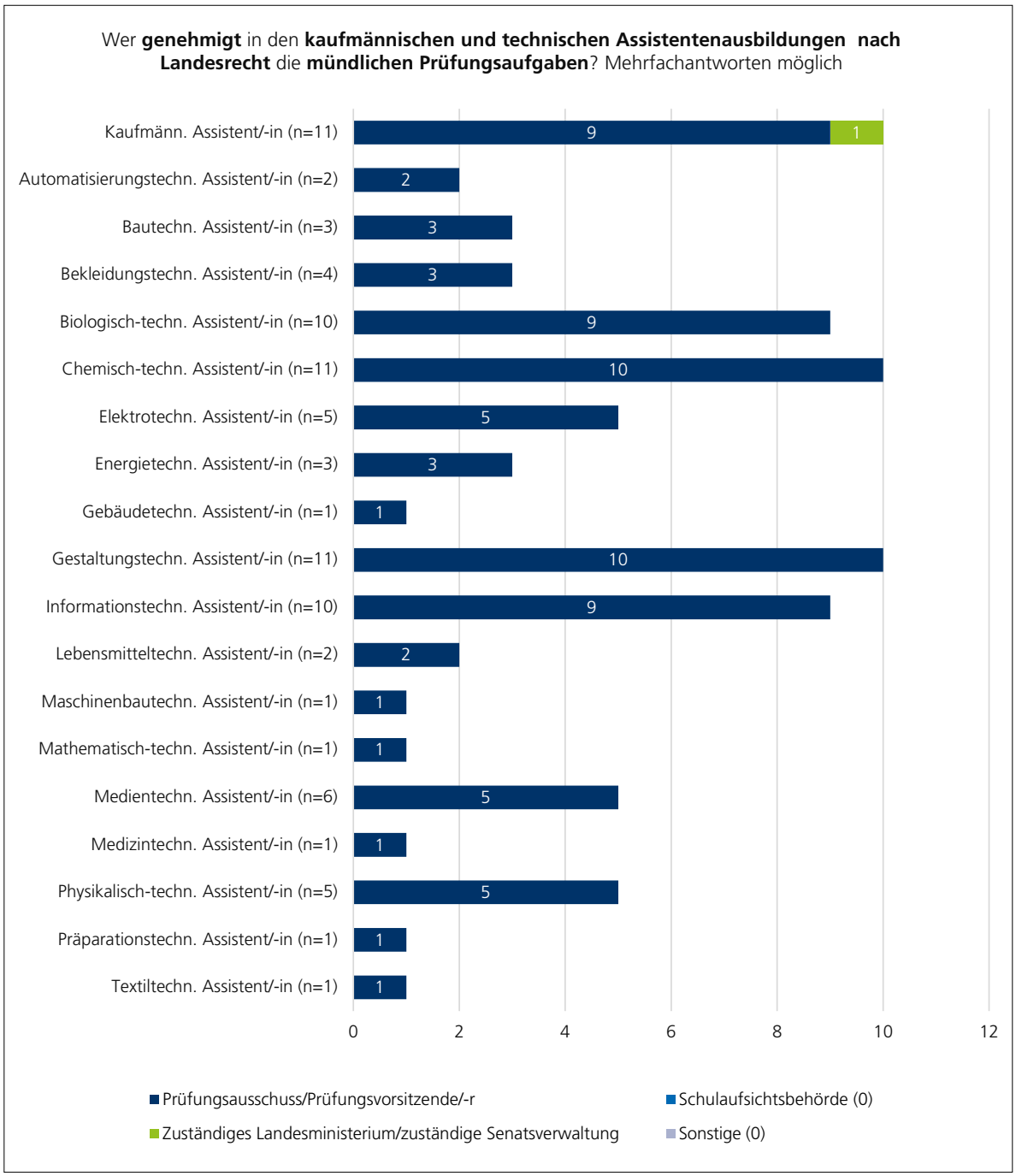

Abbildung 59: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht

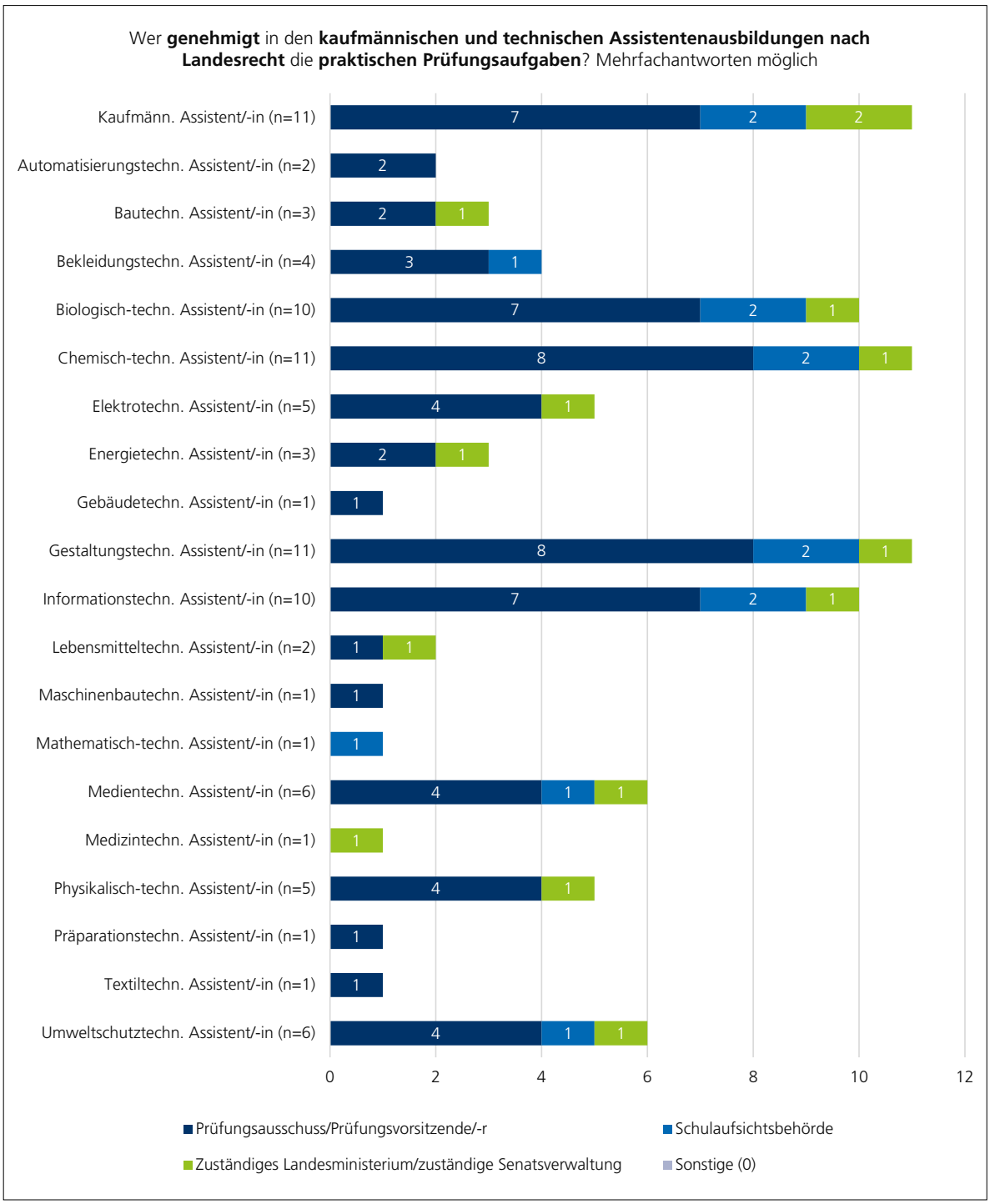

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

Die Ergebnisse zu den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (vgl. Abbildung 60) zeigen erneut, dass der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende bei der Genehmigung der mündlichen und praktischen Prüfungen stark eingebunden sind (mündlich 91,7 %, praktisch 75,0 %), bei der schriftlichen Prüfung allerdings deutlich seltener (13,9 %). Schriftliche Prüfungen werden insbesondere von Schulaufsichtsbehörden (58,3 %), aber auch von zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen (22,2 %) genehmigt.

Bei der Genehmigung praktischer Prüfungen sind – wenn auch deutlich seltener als der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende – zuständige Landesministerien/Senatsverwaltungen (11,1 %) sowie Schulaufsichtsbehörden (5,6 %) beteiligt.

Unter „Sonstige“ gaben die Befragten darüber hinaus Folgendes an:

- schriftliche Prüfungsaufgaben: „Schulleiter/-in“
- mündliche Prüfungsaufgaben: „keine Genehmigung, Stichprobenkontrolle durch Schulaufsicht“
- praktische Prüfungsaufgaben: „keine Genehmigung, Stichprobenkontrolle durch Schulaufsicht“

Abbildung 60: Akteure bei der Genehmigung der Prüfungsaufgaben von *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %)

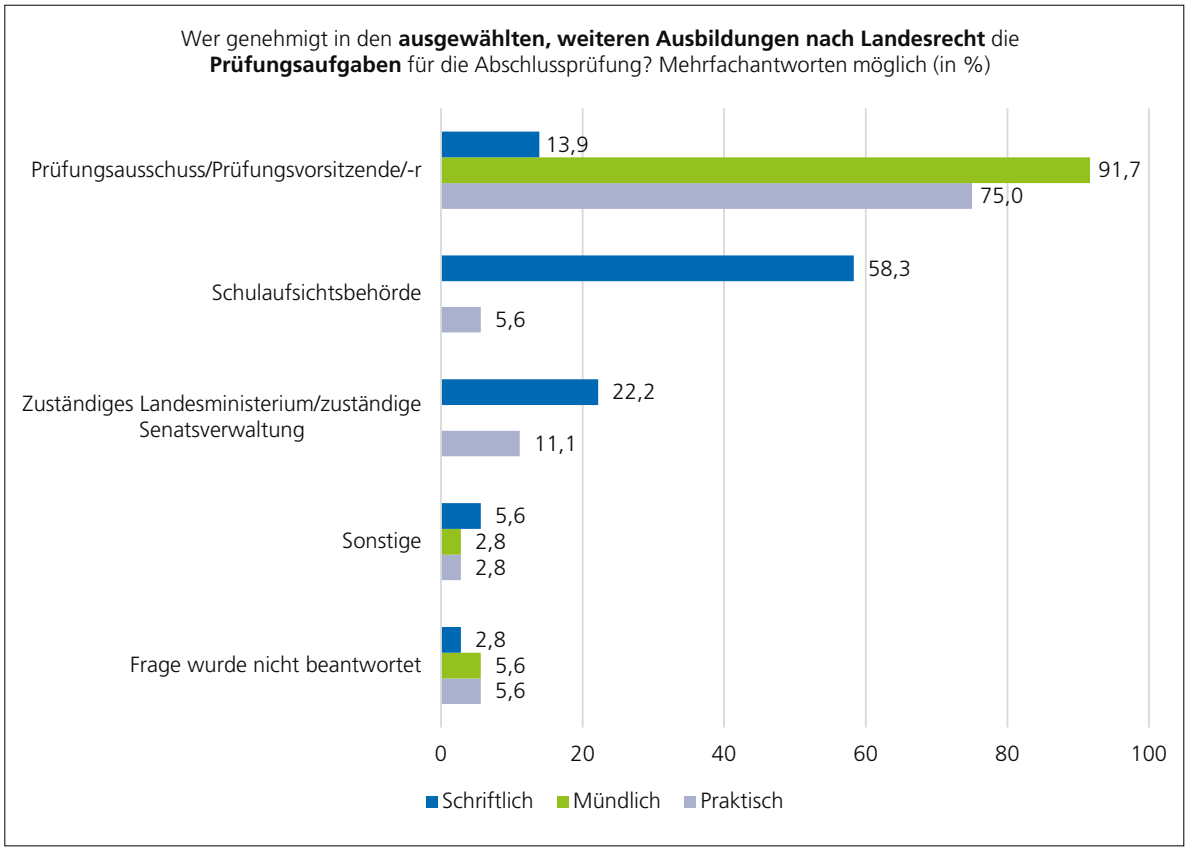

In den folgenden drei Abbildungen werden die Ergebnisse jeweils zu den *schriftlichen*, *mündlichen* und *praktischen* Prüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 61: Akteure bei der Genehmigung der *schriftlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

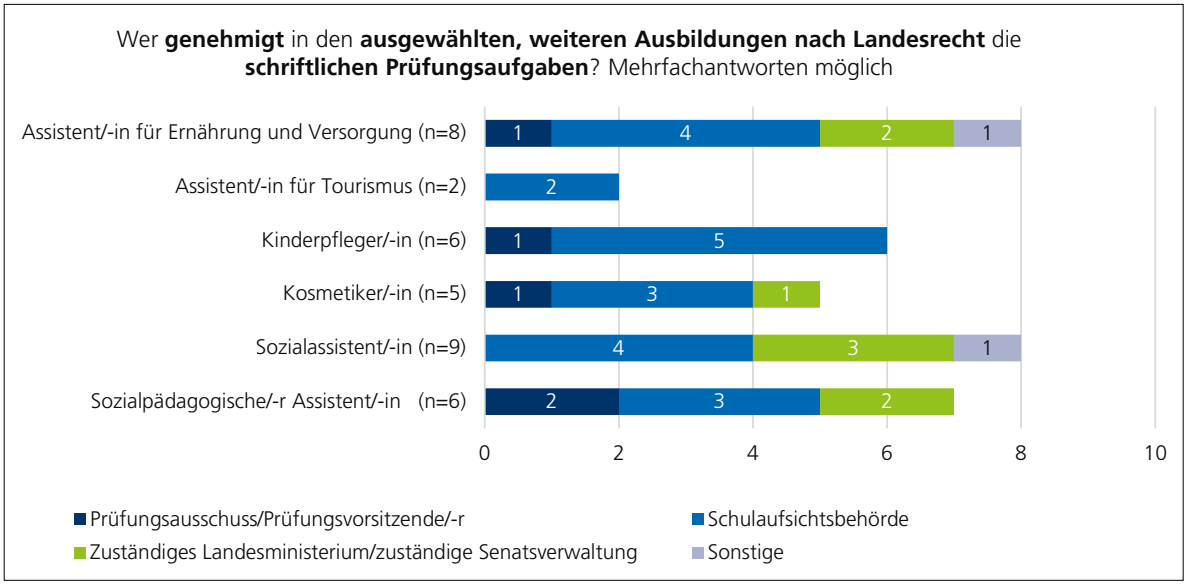

Abbildung 62: Akteure bei der Genehmigung der *mündlichen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

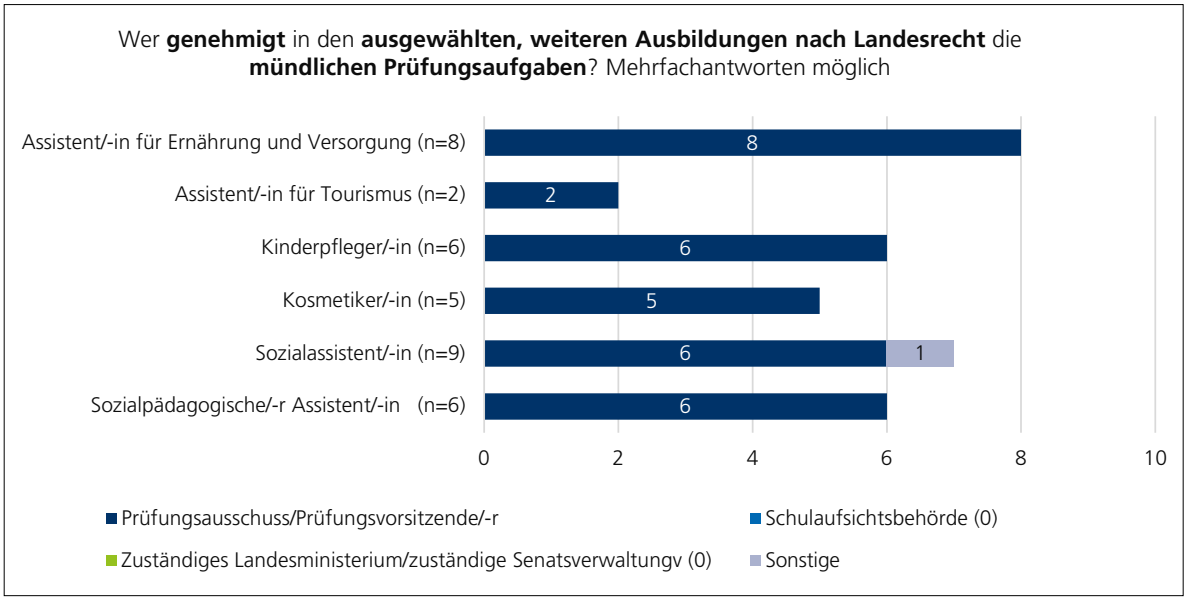

Abbildung 63: Akteure bei der Genehmigung der *praktischen* Prüfungsaufgaben in einzelnen Ausbildungen der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

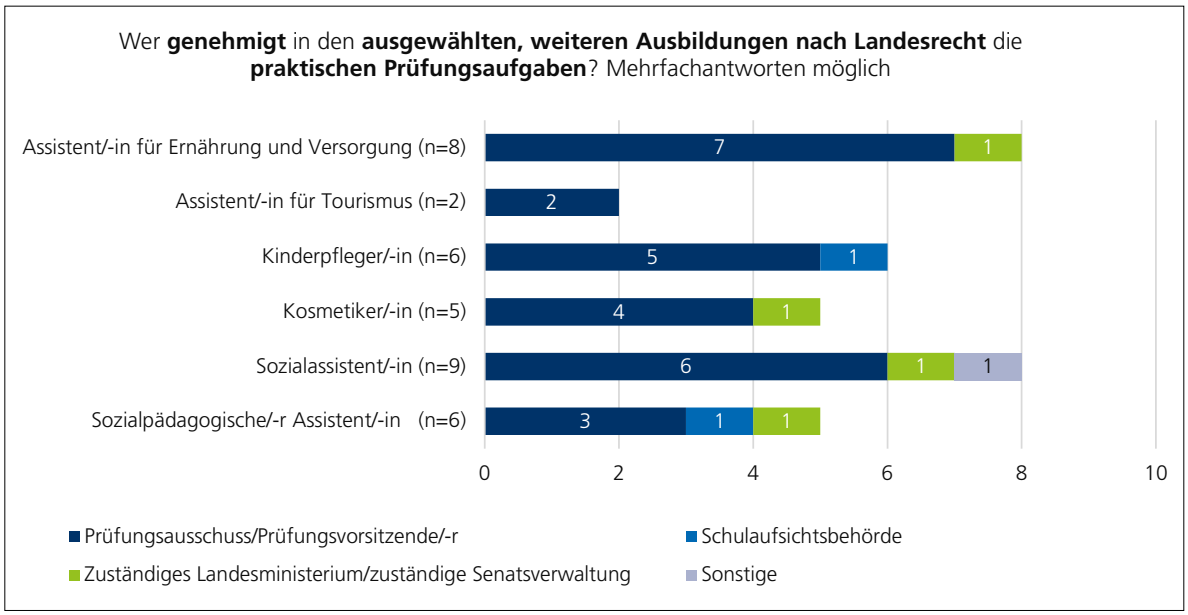

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

- *Schriftliche Prüfungsaufgaben:* Bei der Genehmigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen den Gesundheitsfachberufen und den Ausbildungen nach Landesrecht.[269] Innerhalb der Ausbildungen nach Landesrecht wiederum sind keine großen Unterschiede zwischen den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen und den ausgewählten, weiteren Ausbildungen festzustellen. Während „Prüfungsausschuss/Prüfungsausschussvorsitzende/-r" mit 41,6 Prozent die häufigste Angabe bei den Gesundheitsfachberufen ist, wurde die Option lediglich von 14,7 Prozent (kaufm./techn. LR) bzw. 13,9 Prozent (weitere Ausb. LR) der Befragten in Bezug auf die Ausbildungen nach Landesrecht angegeben. Bei Letzteren ist maßgeblich die Schulaufsichtsbehörde mit der Genehmigung der schriftlichen Aufgaben befasst (50,5 % kaufm./techn. LR, 58,3 % weitere Ausb. LR); bei den Gesundheitsfachberufen spielt die Schulaufsichtsbehörde in diesem Kontext eine geringere Rolle (26,4 %). Auch in Bezug auf die Relevanz der zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen bei Genehmigungsprozessen von schriftlichen Prüfungsaufgaben sind Unterschiede festzustellen: Bei den Gesundheitsfachberufen spielen die genannten Behörden eine sehr geringe Rolle (2,0 %), bei den Ausbildungen nach Landesrecht wurden sie hingegen von über 20 Prozent der Befragten angegeben (kaufm./techn. LR: 23,2 %, weitere Ausb. LR: 22,2 %).
- *Mündliche Prüfungsaufgaben:* In Bezug auf die Frage nach der Genehmigung mündlicher Prüfungsaufgaben bei Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen ergibt sich (wie auch bei den schriftlichen und praktischen Prüfungen) ebenfalls ein differenziertes Bild. Am häufigsten ist der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende/-r mit 39,6 Prozent beteiligt, gefolgt von zuständigen Behörden (23,4 %) und Schulaufsichtsbehörden (15,2 %). Unter „Sonstige" wird mehrfach von Befragten darauf hingewiesen, dass keine Genehmigung erforderlich ist. Demgegenüber zeigt sich bei den Ausbildungen nach Landesrecht ein klares Bild: Die Genehmigung mündlicher Prüfungsaufgaben erfolgt fast aus-

269 Zu bedenken ist hier allerdings, dass die Antwortvorgaben nicht ganz identisch waren. Bei den Gesundheitsfachberufen bestand die zusätzliche Antwortvorgabe „zuständige Behörde".

schließlich durch Prüfungsausschüsse bzw. ihre Vorsitzenden (kaufm./techn. LR: 90,5 %, weitere Ausb. LR: 91,7 %).

- *Praktische Prüfungsaufgaben:* Die Akteure bei der Genehmigung praktischer Prüfungsaufgaben decken sich meist mit denen der mündlichen Prüfungsaufgaben. Bei den Gesundheitsfachberufen werden die Prüfungsausschüsse bzw. deren Vorsitzende am häufigsten angegeben (40,6 %), gefolgt von den zuständigen Behörden (23,4 %) und Schulaufsichtsbehörden (15,2 %). Unter „Sonstige" wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass gar keine Genehmigung erforderlich ist. Die Genehmigung der Prüfungsaufgaben in Ausbildungen nach Landesrecht werden deutlich häufiger vom Prüfungsausschuss bzw. von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden vorgenommen (kaufm./techn. LR: 70,5 %, weitere Ausb. LR: 75,0 %), doch auch die Schulaufsichtsbehörden und zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen sind beteiligt (kaufm./techn. LR: jeweils 14,7 %, weitere Ausb. LR: 5,6 % bzw. 11,1 %).

5.3 Gruppenprüfungen

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

Die Dokumentenanalyse der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe (siehe Teil III, Kap. 2.4) hat gezeigt, dass Einzel- oder Gruppenprüfungen in allen Gesundheitsfachberufen in den mündlichen Prüfungen möglich sind. Dabei gibt es unterschiedliche Vorgaben zur zulässigen Gruppengröße. In Bezug auf die Möglichkeit von Gruppenprüfungen in praktischen Prüfungen enthalten nur einige Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen Vorgaben, teilweise sind nur Einzelprüfungen möglich (*neue* und *modernisierte* Ausbildungen, siehe Teil III, Kap. 2.4), teilweise sind Gruppenprüfungen in unterschiedlichen Gruppengrößen gestattet. Um herauszufinden, ob Gruppenprüfungen durchgeführt werden und, falls ja, in welcher Form, wurde eine entsprechende Frage mit unterschiedlichen Antwortoptionen in die Befragung aufgenommen (vgl. Abbildung 64).

Bei den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen geben die Befragten in Bezug auf *mündliche* Abschlussprüfungen in Summe zu 68,0 Prozent an, dass nicht in Gruppen geprüft wird: Darunter sind in 23,9 Prozent Gruppenprüfungen zwar möglich, werden aber nicht durchgeführt, und in 1,5 Prozent in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht vorgesehen. Durchgeführt werden Gruppenprüfungen laut Befragung in Summe in 14,7 Prozent der Ausbildungen, meist als Einzelprüfung (12,7 %) und nur vereinzelt in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe (2,0 %).

Im Vergleich zum mündlichen Bereich werden *praktische* Prüfungen noch seltener in Gruppen durchgeführt. Zu 78,2 Prozent der Ausbildungen geben die Befragten an, dass keine Gruppenprüfungen erfolgen: darunter 19,8 Prozent, in denen eine Gruppenprüfung zwar möglich wäre, diese aber nicht durchgeführt werden, und 7,1 Prozent, in denen Gruppenprüfungen in den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen nicht vorgesehen sind. In den wenigen Fällen, in denen die praktischen Prüfungen laut Aussagen der Befragten in Gruppen erfolgen, handelt es sich um Einzelprüfungen (4,1 %). Lediglich in einem teilnehmenden Bundesland/in einer Ausbildung wird angegeben, dass „in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe" geprüft wird.

Die seltene Durchführung von Gruppenprüfungen beschränkt sich auf Ausbildungen in wenigen Bundesländern. Rückmeldungen zu mündlichen Prüfungen „in Gruppe als Einzelprüfung" kommen aus drei Bundesländern (17 Ausbildungen in NW, 7 in SH, 1 in BY) und zu praktischen Prüfungen aus zwei Bundesländern (7 Ausbildungen in SH, 1 in BY). Die wenigen Meldungen zu mündlichen Gruppenprüfungen „mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe" kamen

aus zwei Bundesländern (1 Ausbildung in BY, 3 in SH), zur praktischen Prüfung gibt es hier nur eine einzige Meldung: Ausbildung zum/zur Notfallsanitäter/-in in Schleswig-Holstein.

Abbildung 64: Durchführung von Gruppenprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %)

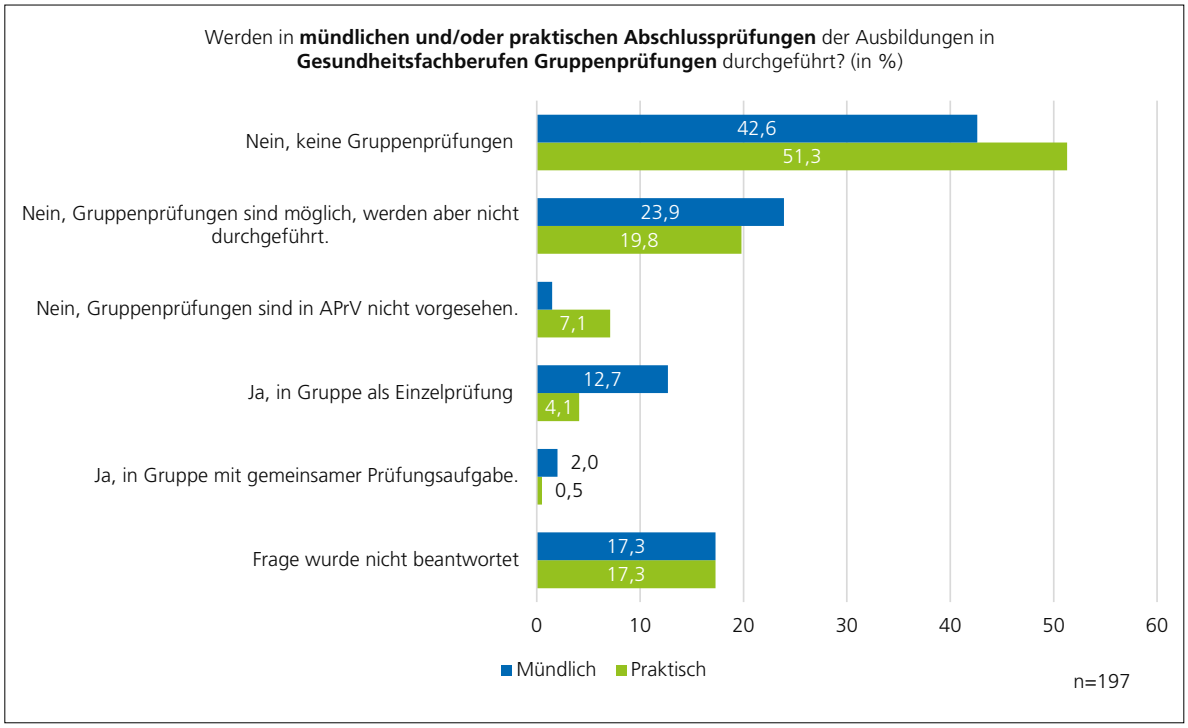

In den folgenden zwei Abbildungen werden die Ergebnisse zu Gruppenprüfungen in *mündlichen* sowie in *praktischen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 65: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen einzelner Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

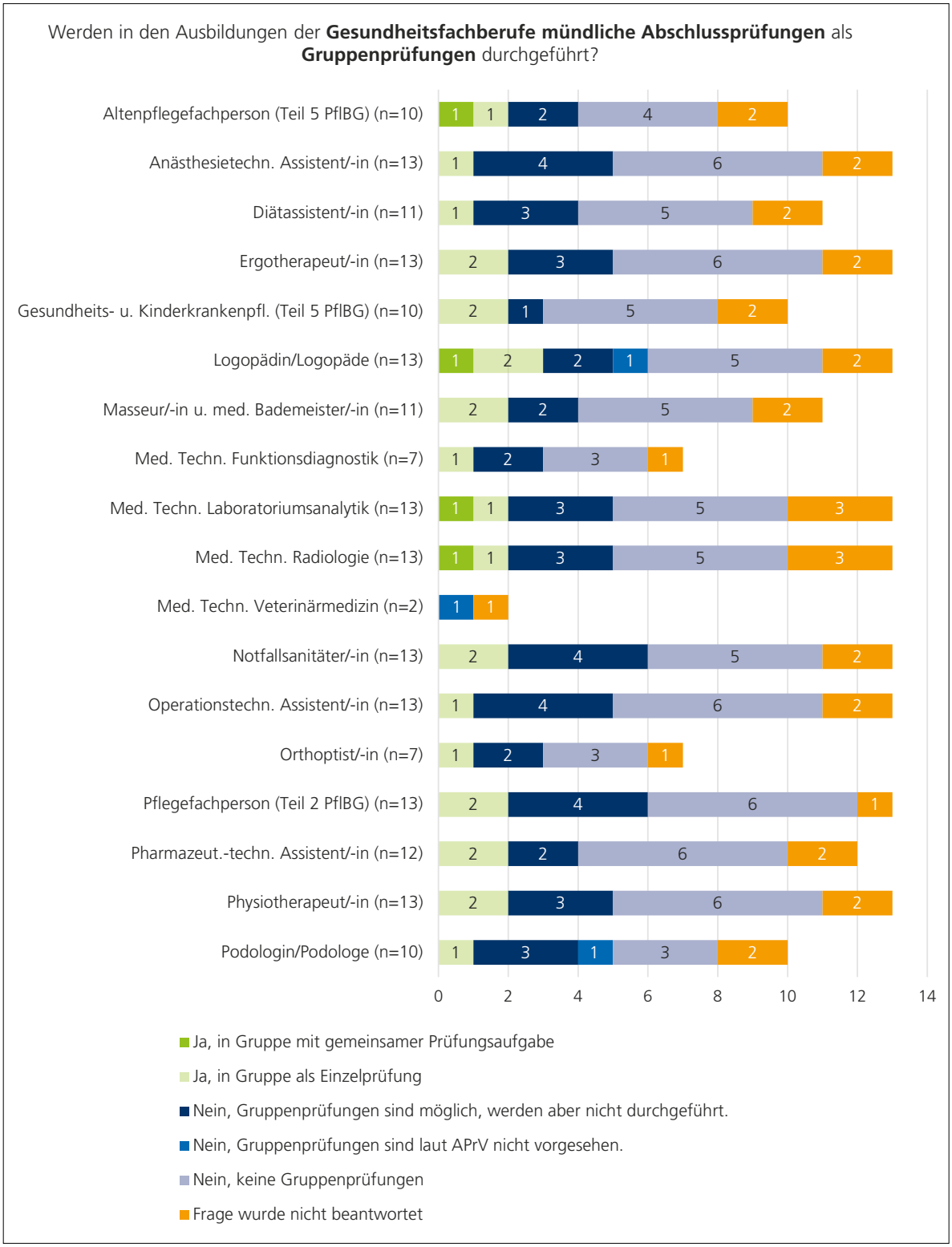

Abbildung 66: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen einzelner Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

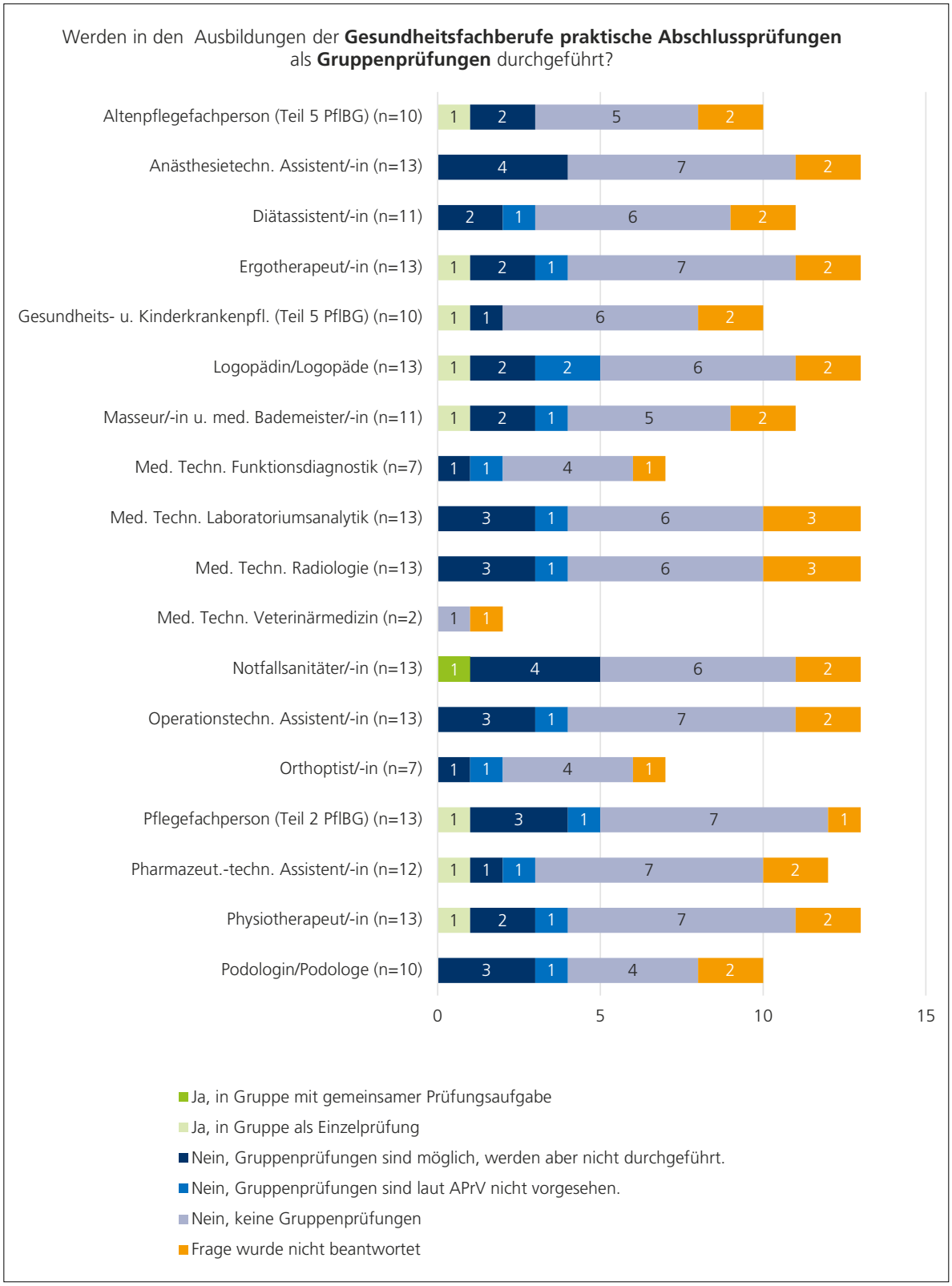

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

Zu Gruppenprüfungen in Ausbildungen nach Landesrecht liegen auf Grundlage der Dokumentenanalyse lediglich exemplarische Daten vor (siehe Teil III, Kap. 2.4).

Aus den entsprechenden Ergebnissen der Befragung zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen geht hervor, dass Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen besonders selten durchgeführt werden, laut Befragten nur 5,3 Prozent „in Gruppe als Einzelprüfung“ (vgl. Abbildung 67). Demgegenüber geben 62,1 Prozent an, dass in den Ausbildungen keine Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Zu beachten ist hierbei jedoch der hohe Anteil von Befragten, die die Frage nicht beantwortet haben (32,6 %).

In den *praktischen* Prüfungen der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen werden dagegen laut Aussagen der Befragten vergleichsweise häufig Gruppenprüfungen durchgeführt (insgesamt 35,7 %): darunter insbesondere die Form „in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“ (16,8 %). Allerdings handelt es sich hierbei um 16 Angaben, die alle aus einem Bundesland (NW) stammen. Auch die weiteren Rückmeldungen zu durchgeführten Gruppenprüfungen verteilen sich auf wenige Bundesländer: Prüfungen „in Gruppe als Einzelprüfung“ (10,5 %) werden in zwei Bundesländern praktiziert (6 Ausbildungen in HB, 4 in HH), Prüfungen „in Gruppe als Einzelprüfung UND mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“ (8,4 %) werden in nur einem Bundesland angeboten (8 Ausbildungen in RP). Ein hoher Anteil von 40 Prozent entfällt auf die Aussage, dass nicht in Gruppen geprüft wird, zu immerhin 24,1 Prozent der Ausbildungen werden zudem gar keine Angaben gemacht.

Abbildung 67: Durchführung von Gruppenprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %)

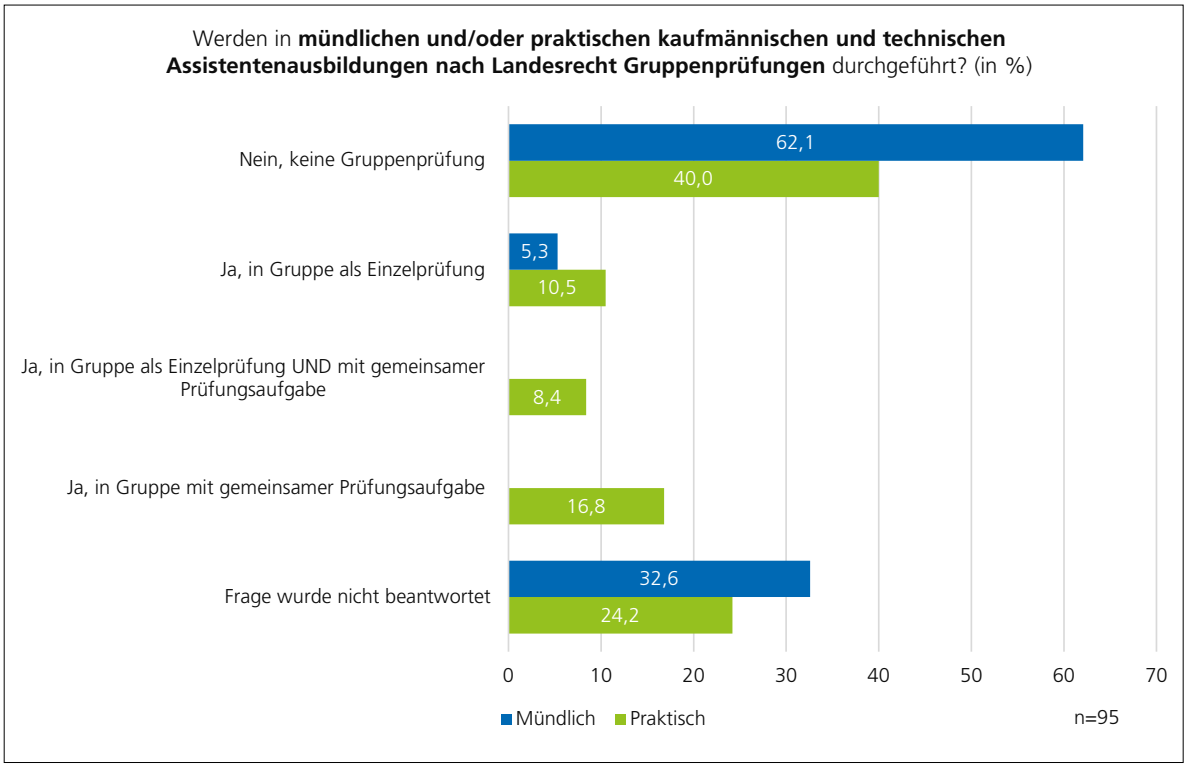

In den folgenden zwei Abbildungen werden die Ergebnisse zu Gruppenprüfungen in *mündlichen* sowie in *praktischen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 68: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen von einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht

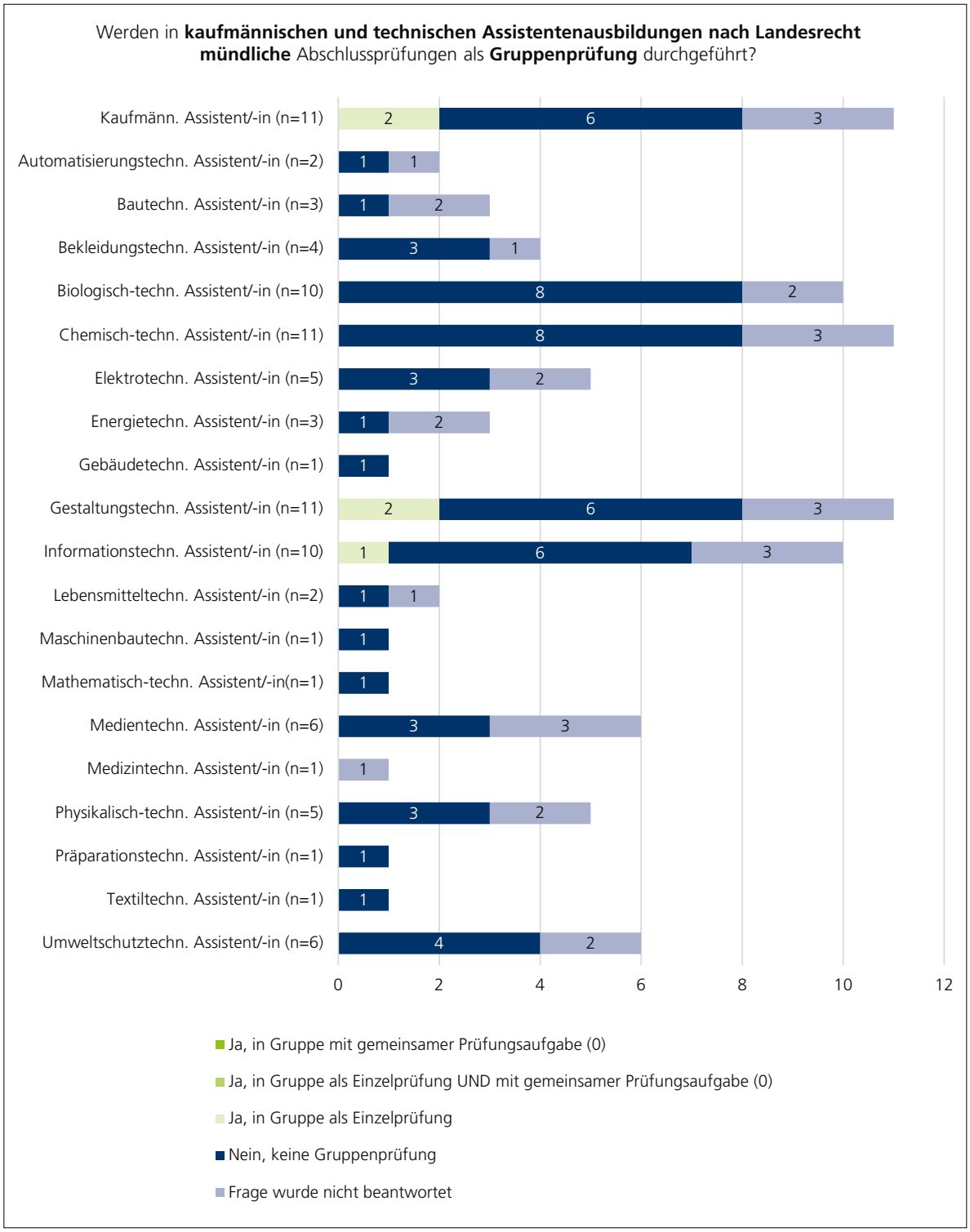

Abbildung 69: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen von einzelnen Ausbildungen der kaufmännischen und technischen Assistentenberufe nach Landesrecht

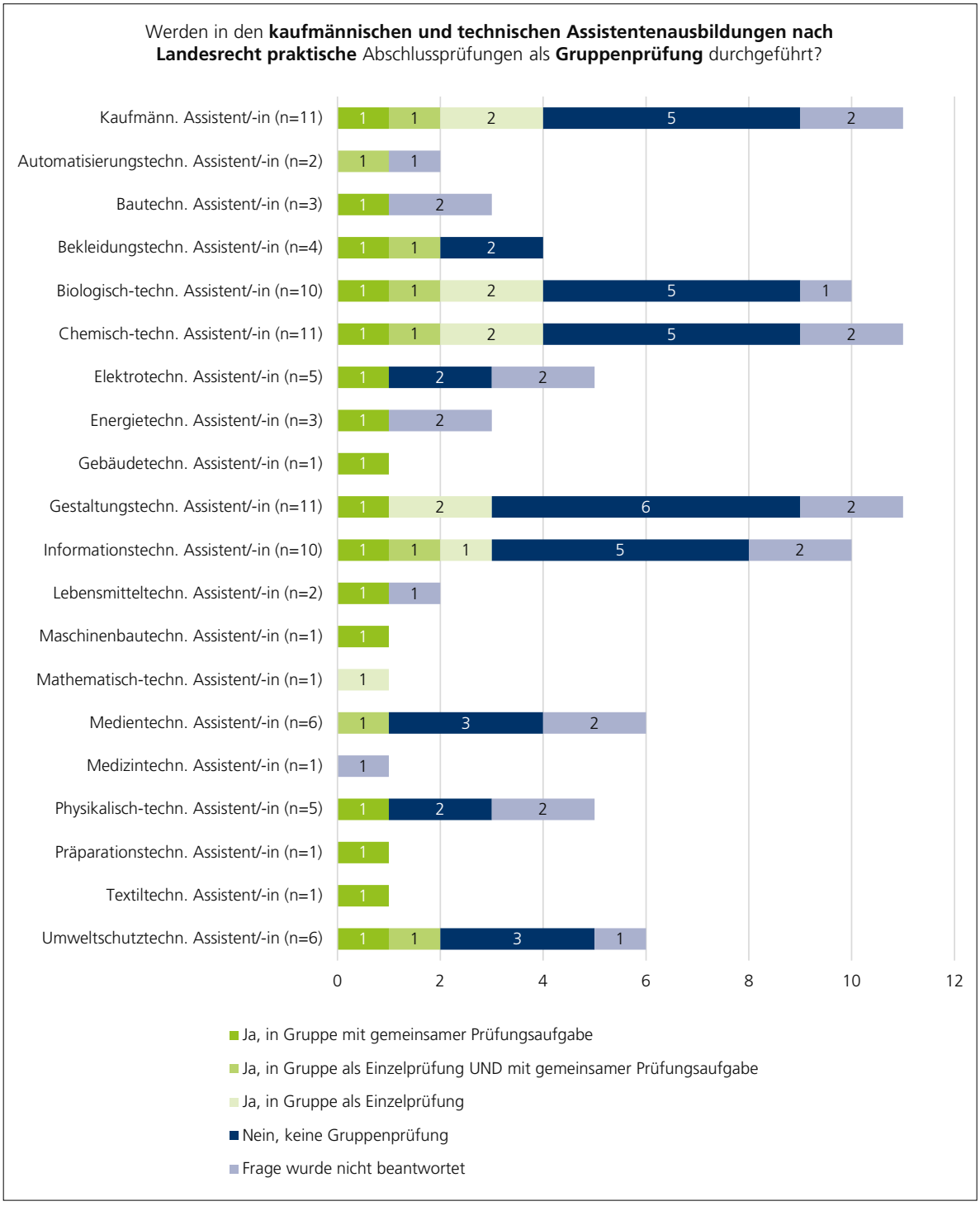

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

Auch zu den sechs ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht wurde nach Gruppenprüfungen in mündlichen und/oder praktischen Prüfungen gefragt. Wie in den oben dargestellten Ergebnissen zu den Ausbildungen in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen zeigt sich auch hier, dass Gruppenprüfungen eher selten eingesetzt werden (vgl. Abbildung 70). Zur Darstellung in Prozenten (im Sinne der Vergleichbarkeit) sei hier erneut auf die geringe Stichprobengröße (n=36) hingewiesen (siehe Lesehinweis Teil VI Kap. 2.3).

In *mündlichen* Abschlussprüfungen sind Gruppenprüfungen in 13,9 Prozent der Ausbildungen der Fall, und zwar „in Gruppe als Einzelprüfung"; in 66,7 Prozent der Ausbildungen werden keine mündlichen Gruppenprüfungen durchgeführt, in 19,4 Prozent wurde hierzu in der Befragung keine Angabe gemacht.

Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen wurden laut der Befragten etwas häufiger als im mündlichen Bereich durchgeführt (insgesamt 19,5 %): zu 8,3 Prozent „in Gruppe als Einzelprüfung" und zu jeweils 5,6 Prozent „in Gruppe als Einzelprüfung UND mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe" (AAssistent/-in für Ernährung und Versorgung sowie Sozialassistent/-in, beide RP) bzw. „in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe" (Assistent/-in für Ernährung und Versorgung sowie Kosmetiker/-in, beide NW).

Abbildung 70: Durchführung von Gruppenprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht – Vergleich zwischen *mündlichen* und *praktischen* Abschlussprüfungen (in %)

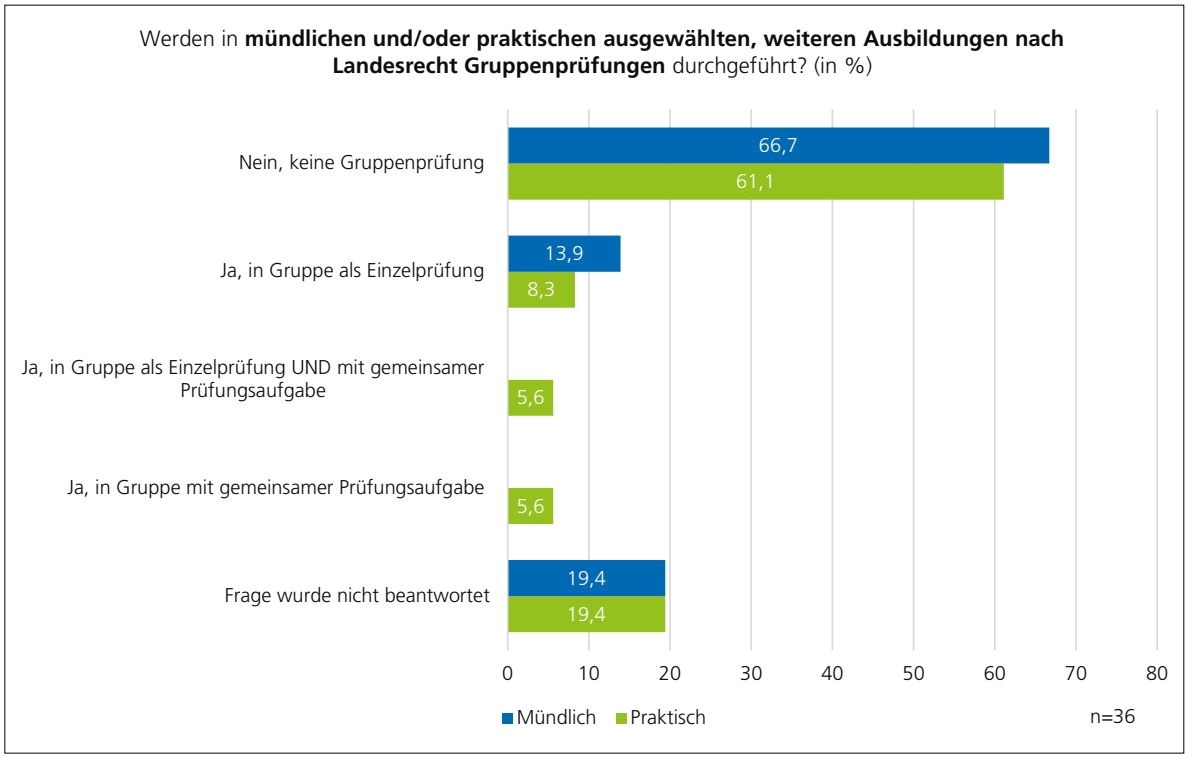

In den folgenden zwei Abbildungen werden die Ergebnisse zu Gruppenprüfungen in *mündlichen* sowie in *praktischen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 71: Durchführung von Gruppenprüfungen in *mündlichen* Abschlussprüfungen von einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

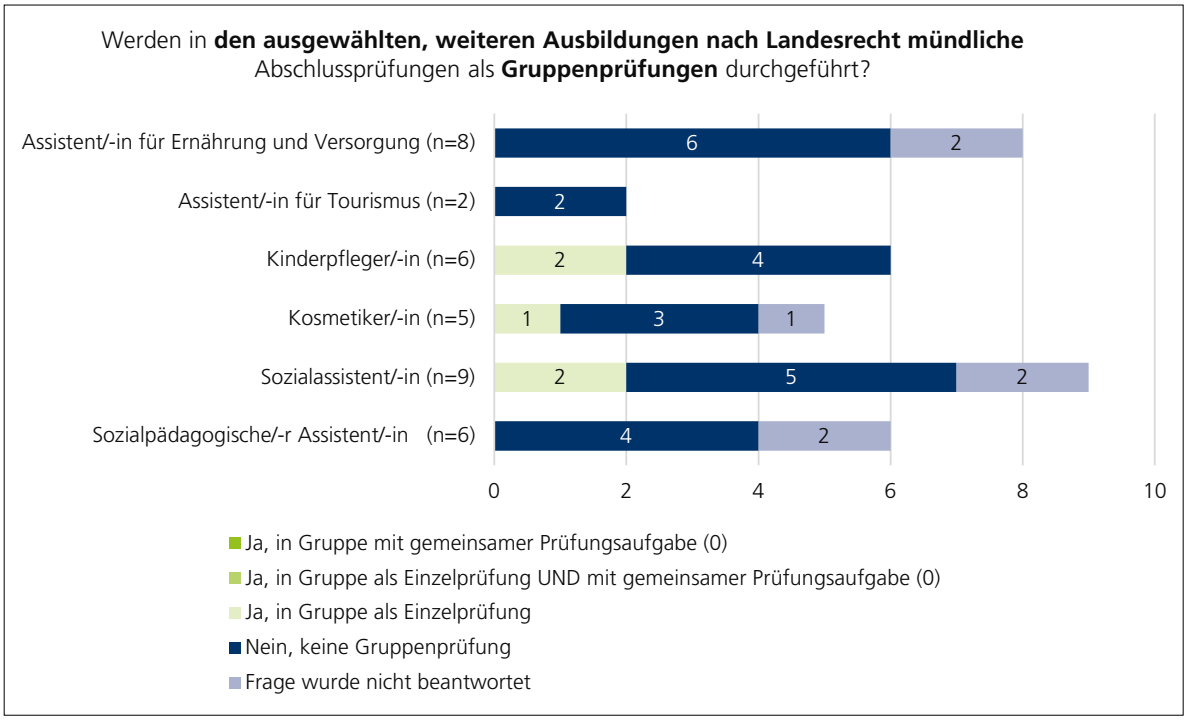

Abbildung 72: Durchführung von Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen von einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

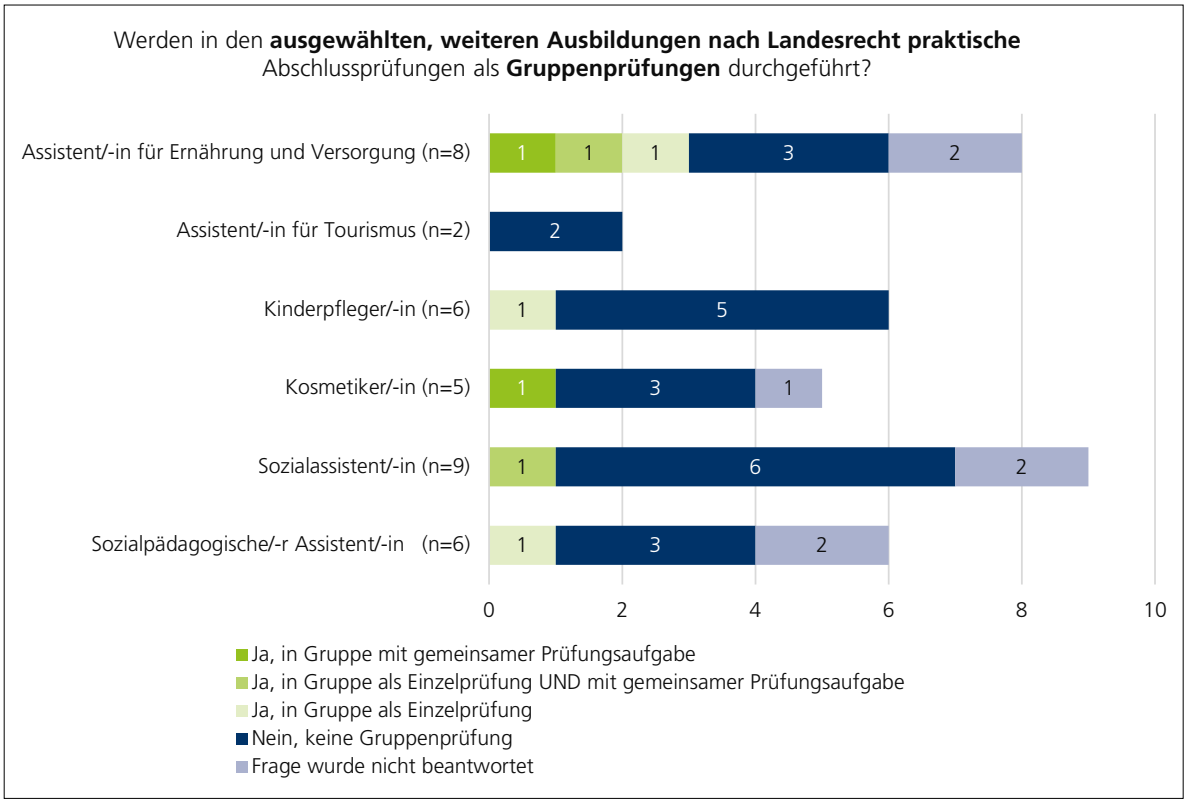

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

Insgesamt ist festzustellen, dass Gruppenprüfungen sowohl in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als auch in Ausbildungen nach Landesrecht – hier insbesondere in mündlichen Abschlussprüfungen – selten durchgeführt werden.[270]

Im *mündlichen* Bereich liegt der Anteil an Gruppenprüfungen jeweils unter 15 Prozent. Am häufigsten wird in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe in Gruppen geprüft (14,7 %), gefolgt von den ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht (13,9 %). Bei den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht liegt der Anteil von Gruppenprüfungen in mündlichen Abschlussprüfungen bei lediglich 5,3 Prozent. Wenn in Gruppen geprüft wird, dann überwiegend als Einzelprüfung. Gemeinsame Prüfungsaufgaben werden nur in zwei Prozent der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen genutzt.

In Bezug auf Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen fällt auf, dass diese in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe vergleichsweise selten (4,6 %) und in Ausbildungen nach Landesrecht vergleichsweise häufig durchgeführt werden. Besonders die kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen stechen mit 35,7 Prozent Gruppenprüfungen hervor; bei 19,5 Prozent der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht werden ebenfalls Gruppenprüfungen durchgeführt. Anders als in Gruppenprüfungen der mündlichen Abschlussprüfungen werden – zumindest bei den Ausbildungen nach Landesrecht – auch gemeinsame Prüfungsaufgaben in nennenswerten Anteilen eingesetzt: In 25,2 Prozent der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen und in 11,2 Prozent der ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht wird „in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“ oder „in Gruppe als Einzelprüfung UND mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“ geprüft.

5.4 Einsatz digitaler Medien in Abschlussprüfungen

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

Die Frage, ob digitale Medien bei der Prüfungsdurchführung eingesetzt werden (dürfen), konnte auf Grundlage der Dokumentenanalyse nicht geklärt werden. In den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der Gesundheitsfachberufe finden sich mit zwei Ausnahmen hierzu keine Hinweise.[271] Vor diesem Hintergrund wurde eine Fragestellung zur Nutzung digitaler Medien in schriftlichen und praktischen Abschlussprüfungen in die Befragung aufgenommen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Nutzung digitaler Endgeräte (PC oder Tablet) in den *schriftlichen* Abschlussprüfungen der Gesundheitsfachberufe (vgl. Abbildung 73) sehr selten ist: In jeweils lediglich einem Ausbildungsgang in einem Bundesland wird in Bezug auf die Nutzung „selten“ (Pflegefachperson, RP, entspricht 0,5 %) bzw. „in Teilen“ (Notfallsanitäter/-in, SH, entspricht 0,5 %) angegeben. In den meisten Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe werden digitale Medien in den schriftlichen Abschlussprüfungen hingegen „nie“ (70,1 %) verwendet. In 20,3 Prozent wurde zudem „keine Angabe möglich“ zurückgemeldet und zu 8,6 Prozent der Ausbildungen wurde die Frage gar nicht beantwortet.

270 Zu beachten ist, dass auf Grundlage von diesbezüglichen Rückmeldungen in den Pretests die Antwortkategorien nicht identisch waren, sie lauteten folgendermaßen:
Ausbildung in GFB: „ja, in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“, „ja, in Gruppe als Einzelprüfung“, „nein, Gruppenprüfungen sind möglich, werden aber nicht durchgeführt“, „nein, Gruppenprüfungen sind laut APrV nicht vorgesehen“, „nein, keine Gruppenprüfungen“.
Ausbildung nach LR: „ja, in Gruppe mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“, „ja, in Gruppe als Einzelprüfung UND mit gemeinsamer Prüfungsaufgabe“, „ja, in Gruppe als Einzelprüfung“, „nein, keine Gruppenprüfung“.

271 Ausnahmen: praktische Prüfung MTL und MTV: „Jeweils mindestens eine Prüfungsaufgabe der vier Prüfungsteile ist unter Verwendung eines manuellen Verfahrens, eines automatisierten Verfahrens und eines digitalen Verfahrens durchzuführen“ (§ 44 Abs. 2 MTAPrV, § 47 Abs. 2 MTAPrV).

Abbildung 73: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

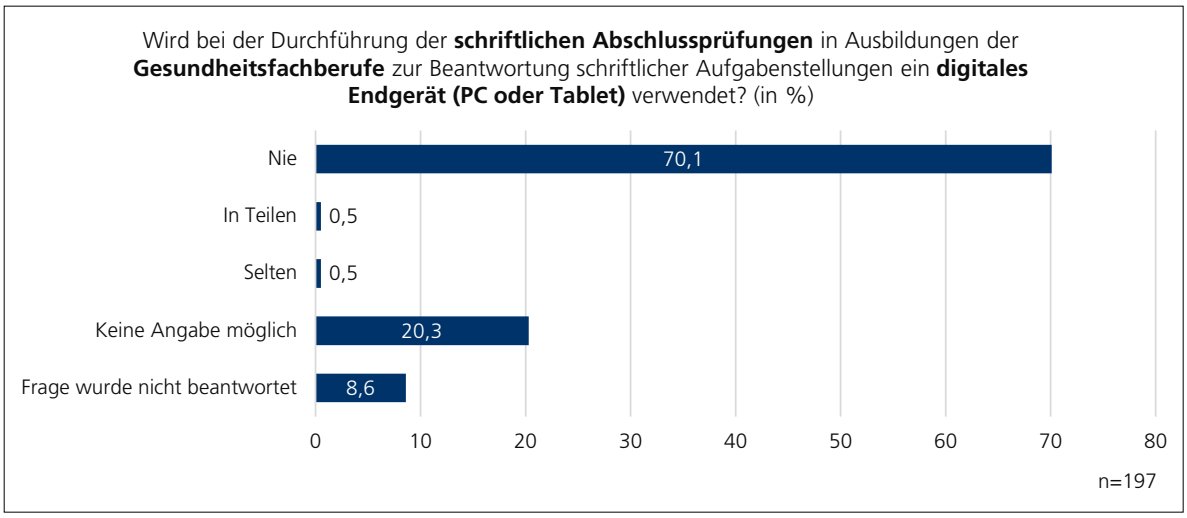

Die folgende Abbildung veranschaulicht die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in den *schriftlichen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene:

Abbildung 74: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

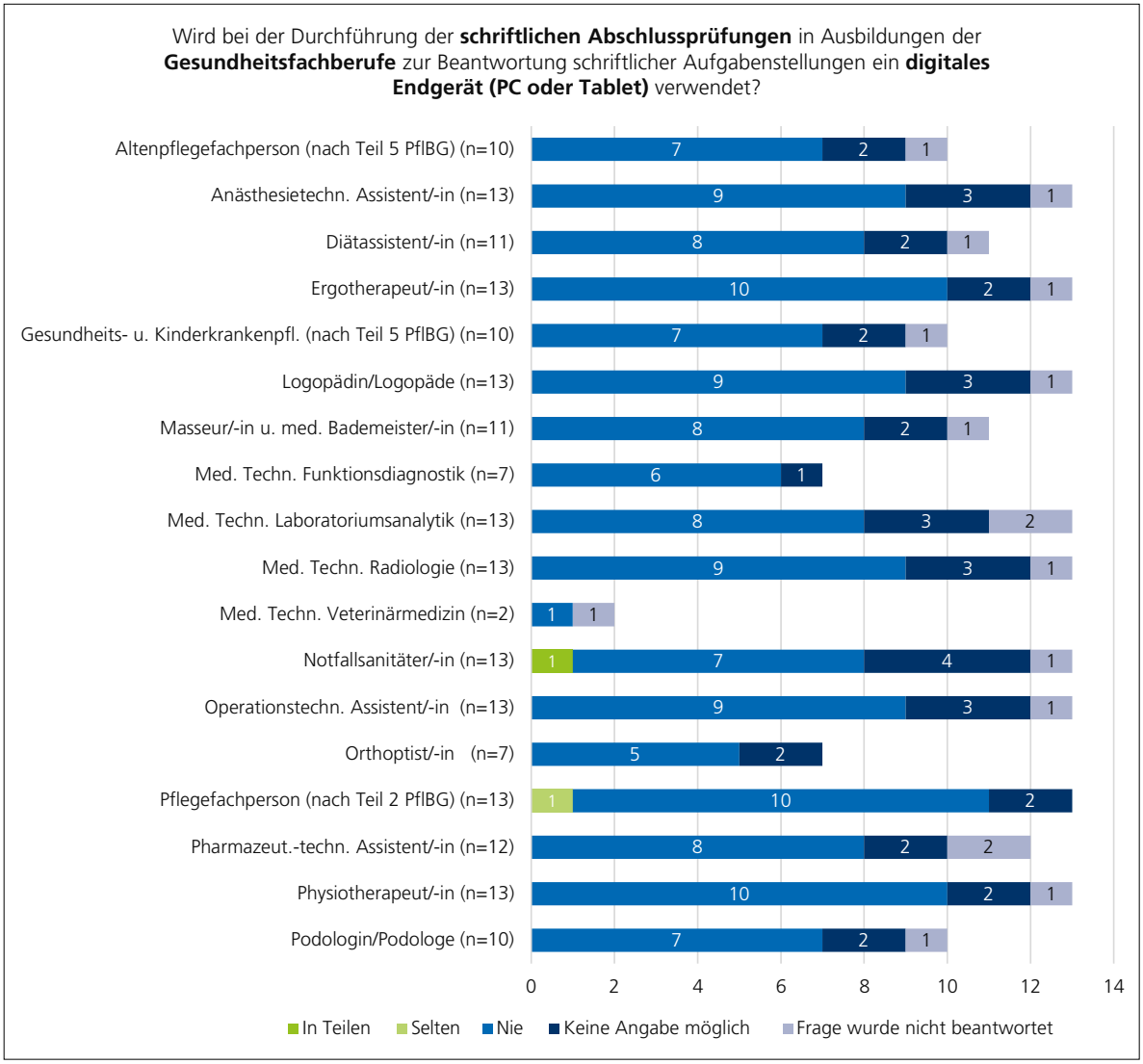

In *praktischen* Abschlussprüfungen der Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen werden digitale Medien, z. B. in Form von Videosequenzen oder digitaler Simulation, im Vergleich zu den schriftlichen Prüfungen etwas häufiger eingesetzt: in insgesamt 11,2 Prozent (vgl. Abbildung 75). Über alle Ausbildungen hinweg (Ausnahme: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin) wird dies in mindestens einem Bundesland praktiziert. Am häufigsten in Thüringen (17 Angaben), aber auch in Schleswig-Holstein und Hamburg (jeweils 2 Angaben).

Insgesamt gesehen ist der Einsatz digitaler Medien bei der Durchführung der praktischen Abschlussprüfungen auch als eher gering zu bezeichnen: Zu 61,4 Prozent wird angegeben, dass kein entsprechender Gebrauch in der Prüfung erfolgt, in insgesamt 27,4 Prozent gab es zudem die Rückmeldung „keine Angabe möglich“ bzw. die Frage wurde gar nicht beantwortet.

Abbildung 75: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe (in %)

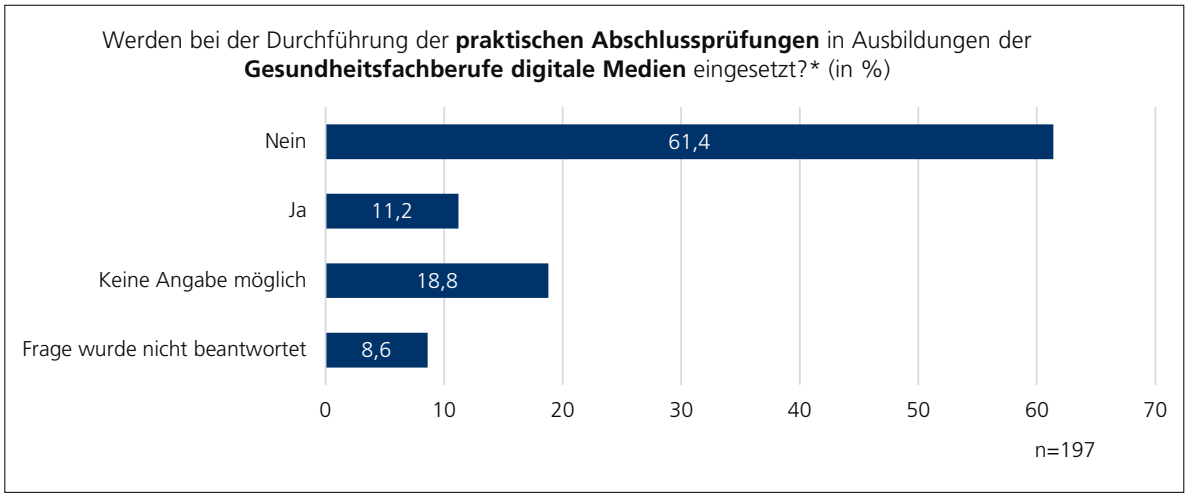

**Erläuterung in Befragung: Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z. B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation.*

Die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in der *praktischen* Abschlussprüfung sind in der folgenden Abbildung auf Einzelberufsebene dargestellt:

Abbildung 76: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

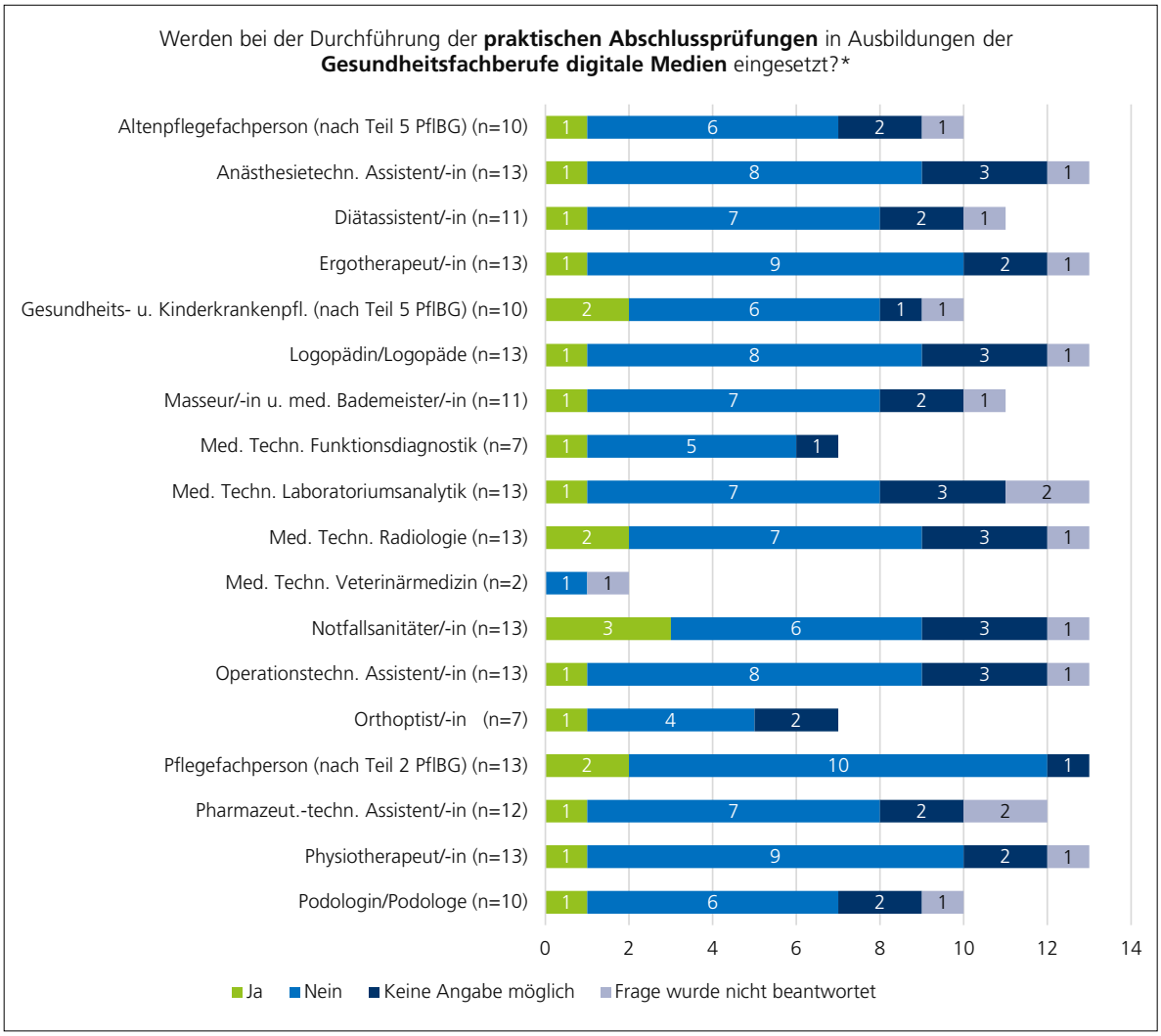

** Erläuterung in Befragung: „Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z. B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation."*

Im Anschluss wurde zu den Ausbildungen, bei denen laut Vorfrage während der praktischen Abschlussprüfungen digitale Medien eingesetzt werden (n = 22), nach den konkret eingesetzten digitalen Medien gefragt. Zur Option standen „Digitale Simulation", „Videosequenzen" und „Sonstige" mit Freitextfeld. Lediglich in Bremen wurde einmal die Antwortoption „Digitale Simulation" in Bezug auf die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in" angegeben. Demgegenüber steht 21-mal die Angabe „Sonstige", präzisiert um: „digital gestützte Dokumentationssysteme der Einrichtungen im Gesundheitswesen" sowie „Pflegeplanung kann elektronisch erstellt werden".

Abbildung 77: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe

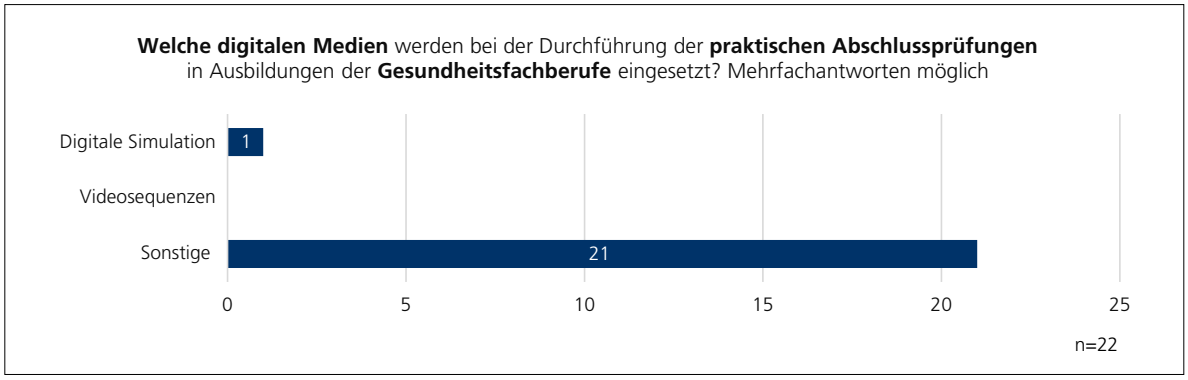

In einer offenen Frage wurde nach weiteren Formen digitaler Unterstützung im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe gefragt.

Fragestellung: *„Gibt es über die genannten Möglichkeiten hinaus weitere Formen digitaler Unterstützung im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfungen (z. B. digitale Hilfsmittel für Berechnungen/Formeln oder Assistenzsysteme zur Unterstützung bei Sinnesbeeinträchtigungen)? Falls ja, bitte benennen Sie die Ausbildung und beschreiben Sie kurz, in welchen Prüfungsteilen Sie welche digitale Unterstützung einsetzen.“*

Dreimal wurde die Frage verneint; darüber hinaus wurden zwei Angaben mit Bezug zu Nachteilsausgleichen gemacht: „Assistenzsysteme bei Sinnesbeeinträchtigungen“, „digitale Formate werden nicht regelhaft eingesetzt, können im Rahmen von Nachteilsausgleichen beantragt und ggf. genehmigt werden“.[272]

Ergebnisse zu kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

Bei den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht werden digitale Endgeräte in *schriftlichen* Abschlussprüfungen ebenfalls selten (4,2 % „in Teilen“) eingesetzt. Bei den vier entsprechenden Angaben handelt es sich um die Ausbildungen „Medientechnische/-r Assistentin/Assistent“ (BW), „Informationstechnische/-r Assistentin/Assistent“ (BW) sowie zweimal „Kaufmännische/-r Assistentin/Assistent“ (BW, BY).

In 43,2 Prozent wurde die Rückmeldung gegeben, dass digitale Endgeräte „nie“ genutzt werden, 52,6 Prozent wählten die Antwortmöglichkeit„keine Angabe möglich“ aus.

Abbildung 78: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %)

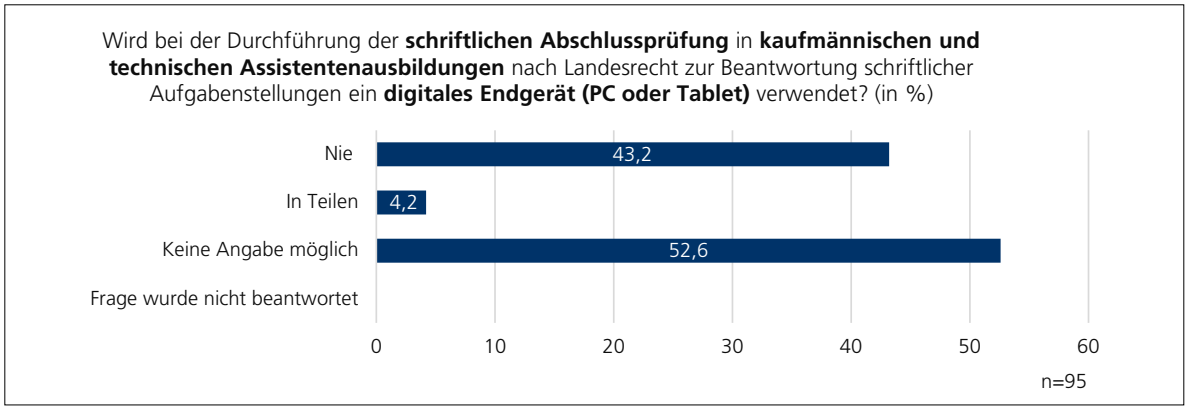

272 Allgemeine Ausführungen zu Belangen von Menschen mit Behinderung im Kontext der Abschlussprüfungen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe sind in Teil III, Kap 2.4 zu finden.

Der folgenden Abbildung sind die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in *schriftlichen* Abschlussprüfungen der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen auf Einzelberufsebene zu entnehmen:

Abbildung 79: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

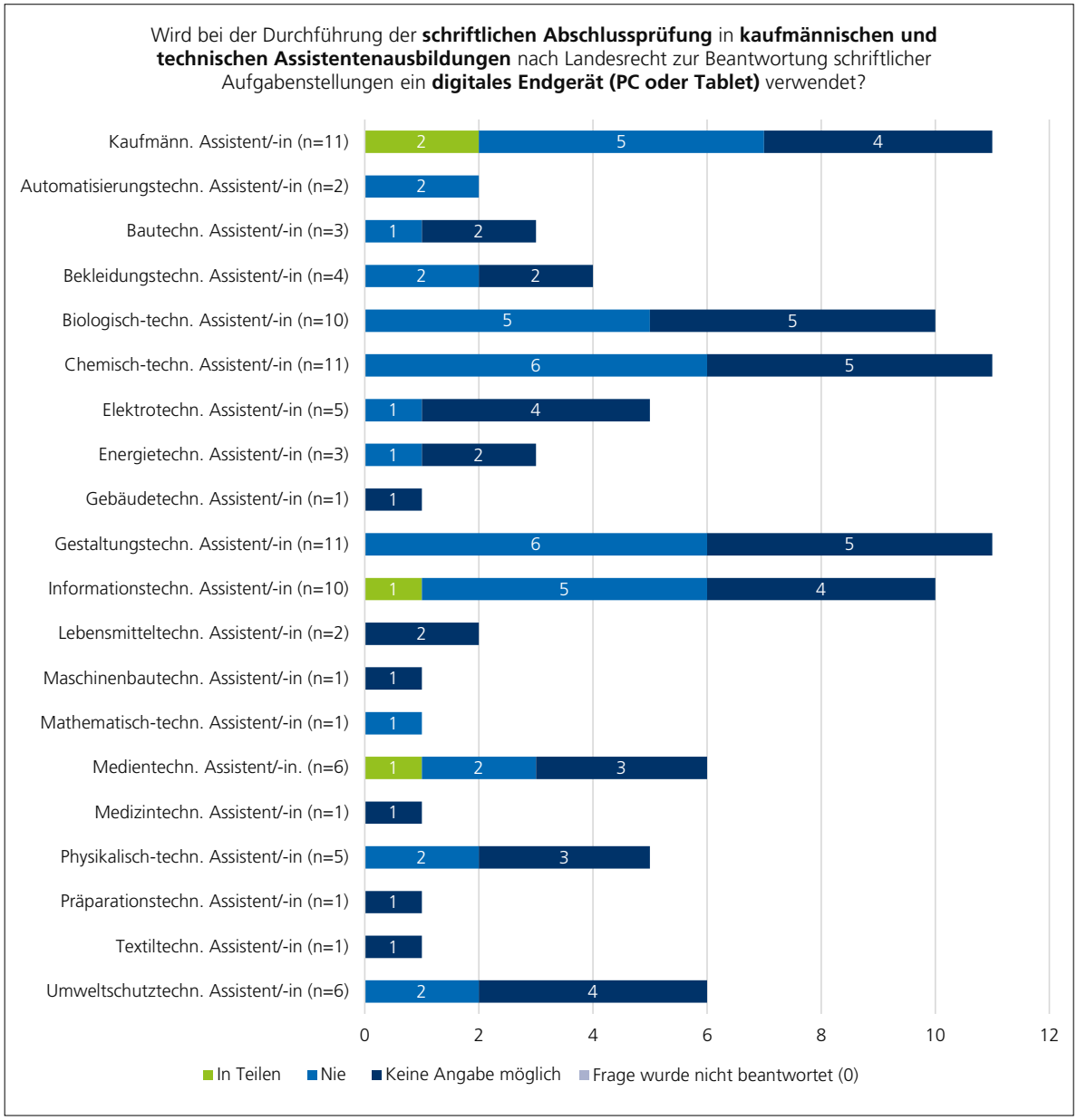

Eine deutlich häufigere Nutzung digitaler Medien als im *schriftlichen* Bereich ist bei den *praktischen* Abschlussprüfungen der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 80). Ein entsprechender Einsatz wurde in Bezug auf 36,8 Prozent der Ausbildungen angegeben. Mit Ausnahme der Ausbildung „Medizintechnische/-r Assistentin/Assistent“ liegen diesbezügliche Rückmeldungen zu allen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen (mindestens 1x) aus unterschiedlichen Bundesländern vor.

Auch hier gilt jedoch zu beachten, dass zu einem Großteil der Ausbildungen „keine Angabe möglich“ vorliegen (63,2 %).

Abbildung 80: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (in %)

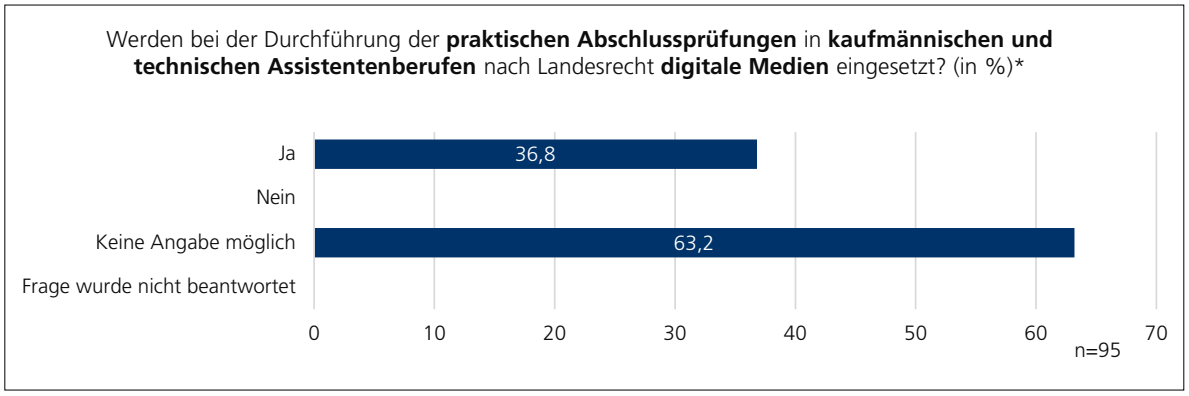

**Erläuterung in der Befragung: „Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z.B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation."*

Die folgende Abbildung stellt die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in *praktischen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dar:

Abbildung 81: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

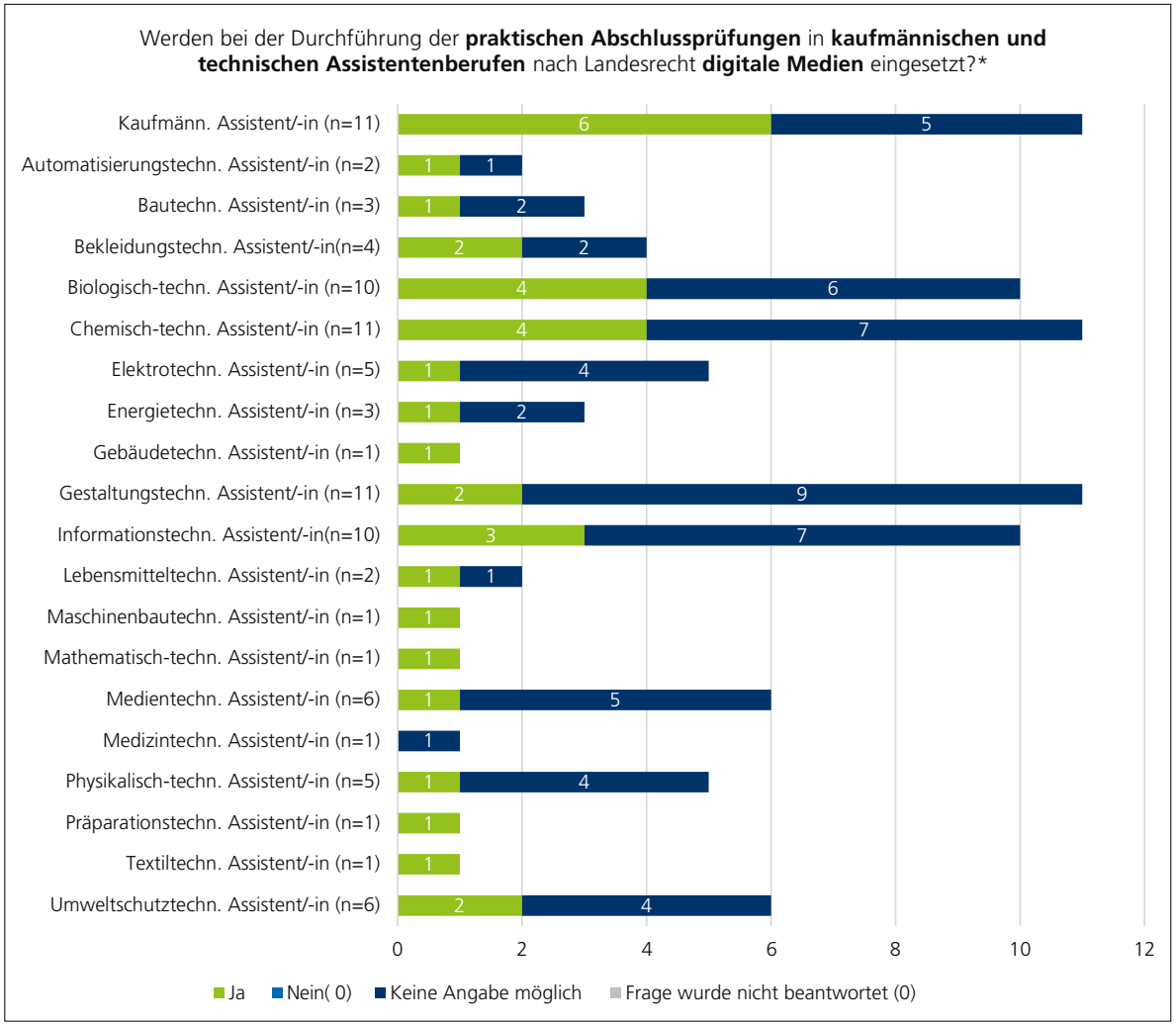

** Erläuterung in Befragung: „Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z. B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation".*

Wie bereits in Bezug auf die *schriftlichen* Abschlussprüfungen konnte auch hier nach Angabe einer Nutzung digitaler Medien (n=35) präzisiert werden, welche digitalen Medien bei der Durchführung praktischer Abschlussprüfungen eingesetzt werden. Die Ergebnisse zeigen (vgl. Abbildung 82), dass die digitale Simulation mit 32 Nennungen klar vorne liegt und in Bezug auf alle kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen (Ausnahme: Medizintechnische/-r Assistent/-in) angegeben wird. Videosequenzen werden hingegen lediglich in Bezug auf zwei Ausbildungen genannt: „Kaufmännische/-r Assistent/-in“ und „Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in“, beide in Hamburg.

Unter „Sonstige“ wurden darüber hinaus folgende Angaben gemacht: „E-Business Prozesse (praktische Prüfung am PC)“; „Es ist nicht für alle Bildungsgänge bekannt, ob Videosimulationen durchgeführt werden“.

Abbildung 82: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht

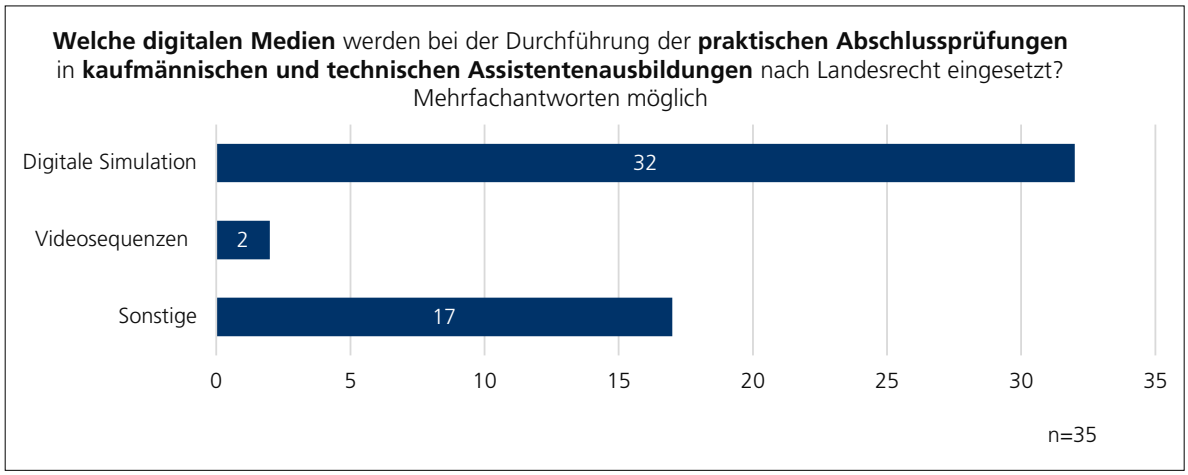

Ergebnisse zu ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

In Bezug auf die ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht ergab die Befragung keine Nutzung digitaler Endgeräte bei *schriftlichen* Abschlussprüfungen (vgl. Abbildung 83): 58,3 Prozent der Befragten gaben explizit an, dass eine solche Verwendung „nie“ stattfindet, weitere 38,9 Prozent meldeten „keine Angabe möglich“ zurück.

Abbildung 83: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %)

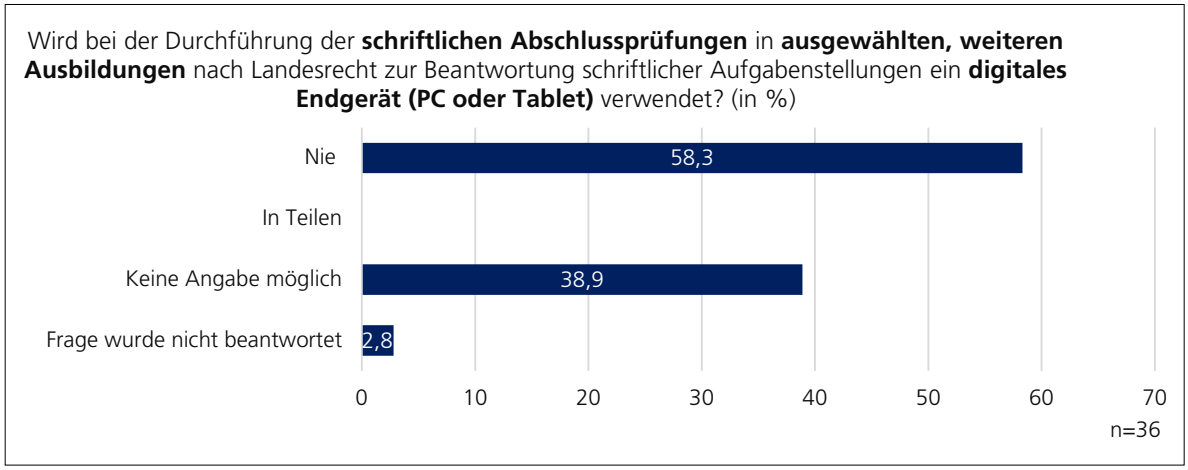

Die folgende Abbildung stellt die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in *schriftlichen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dar:

Abbildung 84: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *schriftlicher* Abschlussprüfungen in einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

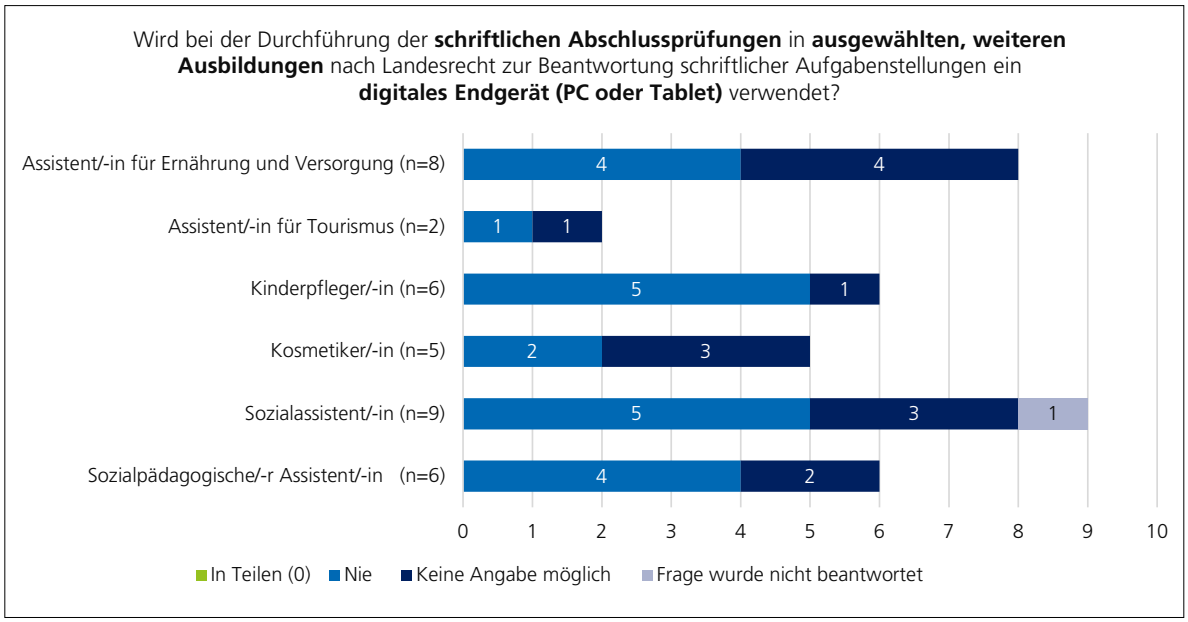

Bei den *praktischen* Abschlussprüfungen der ausgewählten, weiteren Berufe nach Landesrecht gibt es hingegen zumindest vereinzelte Beispiele (insgesamt 8,3 %) für die Nutzung digitaler Medien in Abschlussprüfungen: In Nordrhein-Westfalen werden diese in den praktischen Abschlussprüfungen der Ausbildungen „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“ sowie „Kosmetiker/-in“ genutzt, dies gilt ebenso für die Ausbildung „Sozialassistent/-in“ in Sachsen. Zu einem Großteil der Ausbildungen (61,1 %) wurde allerdings „keine Angabe möglich“ zurückgemeldet (vgl. Abbildung 85).

Abbildung 85: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in %)

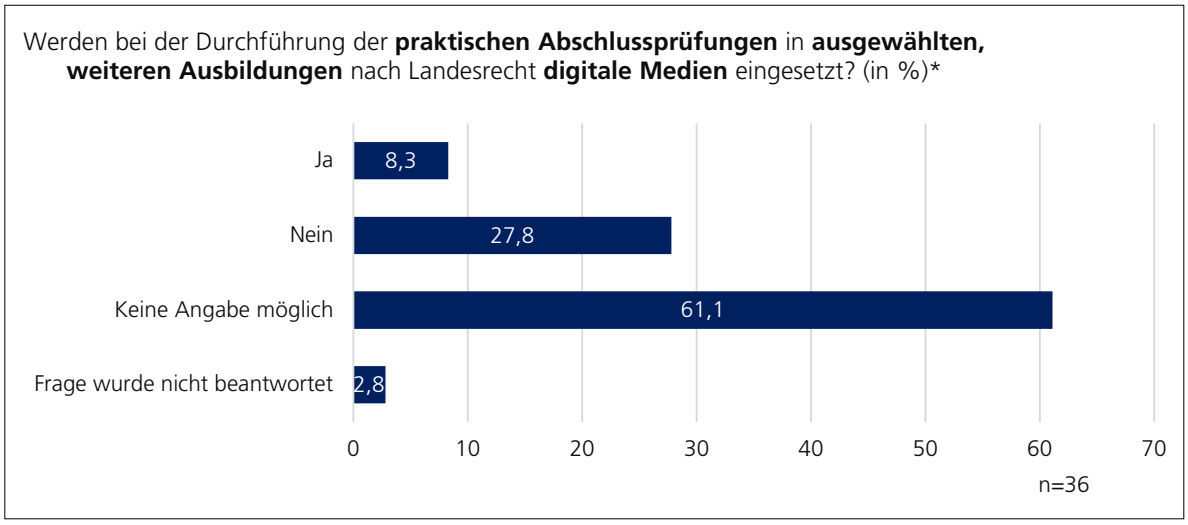

** Erläuterung in Befragung: „Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z. B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation“.*

Die folgende Abbildung stellt die Ergebnisse zum Einsatz digitaler Medien in *praktischen* Abschlussprüfungen auf Einzelberufsebene dar:

Abbildung 86: Nutzung digitaler Medien bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in einzelnen ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

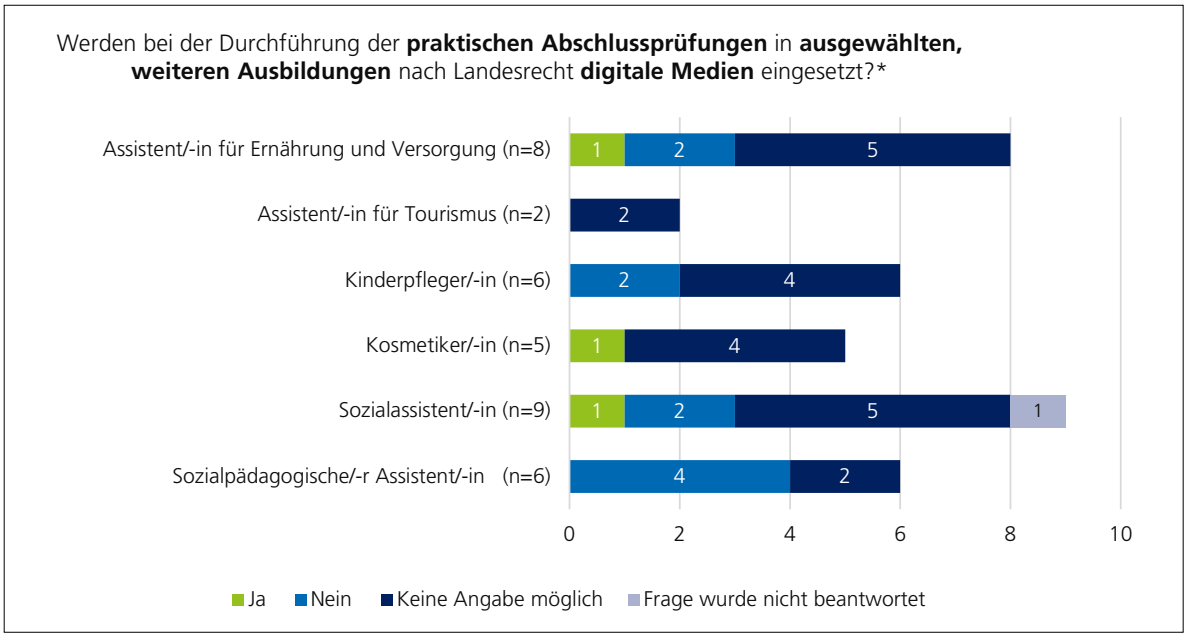

** Erläuterung in Befragung: „Gemeint sind im Rahmen der praktischen Abschlussprüfungen z. B. der Einsatz von Videosequenzen oder die digitale Simulation".*

Bei der sich nach (seltener, n=3) positiver Rückmeldung zur digitalen Mediennutzung anschließenden Frage zu den eingesetzten Medienarten wird in Bezug auf die Ausbildungen „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung" sowie „Kosmetiker/-in" in Nordrhein-Westfalen die digitale Simulation genannt. Zudem wurde unter „Sonstige" von NRW angegeben: „Es ist nicht für alle Bildungsgänge bekannt, ob Videosimulationen durchgeführt werden." Im Ausbildungsberuf „Sozialassistent/-in" in Sachsen wurde an entsprechender Stelle zur Nutzung digitaler Medien präzisiert: „Nur, wenn in Praxiseinrichtung vorhanden und für die Ausführung beruflicher Tätigkeit erforderlich."

Abbildung 87: Eingesetzte Medienarten bei der Durchführung *praktischer* Abschlussprüfungen in ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht

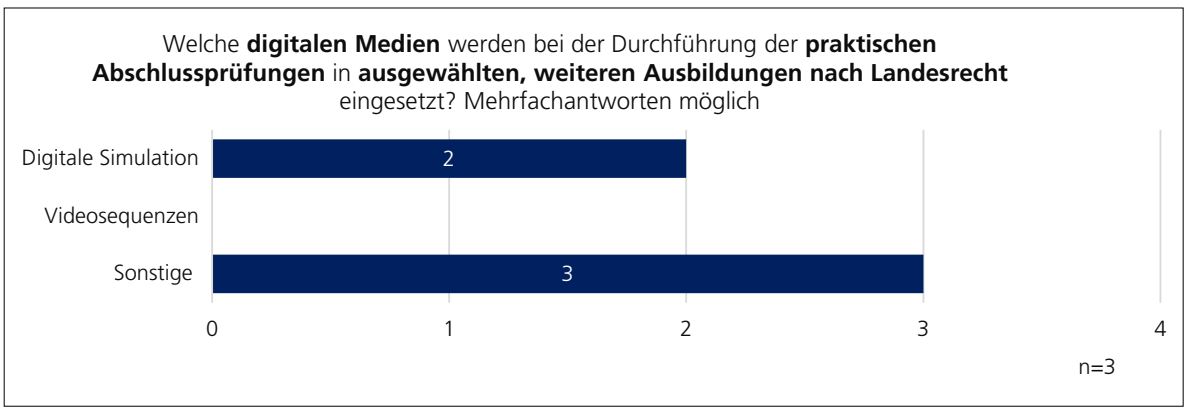

Ausbildungen nach Landesrecht

In einer offenen Frage wurde mit Bezug auf die kaufmännische und technische Assistentenausbildungen und die ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht nach weiteren Formen digitaler Unterstützung im Rahmen der Durchführung von Abschlussprüfungen gefragt.

Fragestellung: *„Gibt es über die genannten Möglichkeiten hinaus weitere Formen digitaler Unterstützung im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfungen (z. B. digitale Hilfsmittel für Berechnungen/Formeln oder Assistenzsysteme zur Unterstützung bei Sinnesbeeinträchtigungen)? Falls ja, bitte benennen Sie die Ausbildung und beschreiben Sie kurz, in welchen Prüfungsteilen Sie welche digitale Unterstützung einsetzen."*

Die Rückmeldungen beziehen sich jeweils auf Nachteilsausgleiche, darüber hinausgehende Formen digitaler Unterstützung wurden nicht genannt:

- „Derartige Formen der digitalen Unterstützung sind gemäß der relevanten Verordnungen nicht ausgeschlossen – zur Häufigkeit der Nutzung liegen dem Ministerium […] keine Daten vor."
- „ja, im Rahmen gewährter Nachteilsausgleiche"
- „Je nach Bedarf dürfen weitere Hilfsmittel hinzugezogen werden."
- „Sofern während der Ausbildung auf Antrag der Schülerin oder des Schülers Nachteilsausgleich gewährt wurde, ist dieser auch in der Prüfung zu gewähren. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers Maßnahmen zur Organisation und Gestaltung der Prüfung fest. Die Prüfungsanforderungen dürfen jedoch nicht verändert werden."

Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht

Insgesamt wird anhand der Ergebnisse der Befragung sichtbar, dass digitale Medien in den *schriftlichen* Abschlussprüfungen der Gesundheitsfachberufe und der Ausbildungen nach Landesrecht (fast) keine Verwendung finden.

Etwas anders sieht es bei den *praktischen* Abschlussprüfungen aus: Hier werden digitale Medien in Gesundheitsfachberufen (in 11,2 % der Ausbildungen) und in den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in 8,3 % der Ausbildungen) vereinzelt eingesetzt. Vergleichsweise häufig (in 36,8 % der Ausbildungen) werden digitale Medien hingegen in praktischen Abschlussprüfungen der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht verwendet. Hierbei handelt es sich meist um den Einsatz digitaler Simulation, Videosequenzen werden hingegen kaum genutzt.

Auf die Frage, ob es über die genannten Möglichkeiten hinaus weitere Formen digitaler Unterstützung im Rahmen der Durchführung der Abschlussprüfungen gibt, wurde sowohl in Bezug auf die Gesundheitsfachberufe als auch auf die Ausbildungen nach Landesrecht von einigen Bundesländern auf die Nutzung digitaler Hilfsmittel im Kontext von Nachteilsausgleichen hingewiesen.

5.5 Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und Ausbildungen nach Landesrecht

In Bezug auf Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen sowie Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) wurden die an der Befragung teilnehmenden Bundesländer jeweils gefragt, was aktuell die größten Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen sind (vgl. Abbildung 88). In beiden Bereichen wurden der hohe organisatorische Aufwand (11 Bundesländer zu Ausbildungen in GFB, 7 zu Ausbildungen nach LR) sowie der hohe zeitliche Aufwand (jeweils 10 Bundesländer) als die beiden größten Herausforderungen angegeben.

Weitere in der Befragung angegebene Herausforderungen wurden hingegen bei den Ausbildungen nach Landesrecht als kaum relevant angesehen: Lediglich jeweils ein Bundesland wählt die Antwortoptionen „Mangel an Fachprüfer/-innen“, „Sicherung rechtskonformer Prüfungen“, „Hohe Anzahl an Wiederholungsprüfungen“ sowie „Weitere Herausforderungen“.

Anders bei den Gesundheitsfachberufen. Hier werden die genannten potenziellen Herausforderungen deutlich häufiger genannt: So bezeichnen acht Bundesländer den „Mangel an Fachprüfer/-innen“, sechs die „Sicherung rechtskonformer Prüfungen“, fünf „rechtliche Voraussetzungen“ und drei die „hohe Anzahl an Wiederholungsprüfungen“ als eine der größten Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen.

Als „Weitere Herausforderungen“ wurden von fünf Befragten aus Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe folgende Freitextangaben ergänzt:

- „fehlende einheitliche Prüfungsarbeiten und Prüfungstermine in allen Gesundheitsfachberufen (ausgenommen Pflege)“
- „fehlende digitale Unterstützung z. B. für den Austausch von Aufsichtsarbeiten, Regelungen usw.“
- „uneinheitliche Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen in einer Vielzahl von Gesundheitsfachberufen“
- „Unterschiedliches Sprachniveau der Auszubildenden“
- „Die kompetenzorientierte Systematik der Ausbildungsgegenstände sind für nicht wenige Prüflinge herausfordernd.“
- „Mangel an Vorsitzenden“
- „teilweise erschwerte Freistellung für die Aufgaben als praxisanleitende Person bzw. stellvertretende im Ausbildungsprozess bzw. in den praktischen Prüfungen“

Im Bereich der Ausbildungen nach Landesrecht wurde lediglich eine „weitere Herausforderung“ genannt:

- „Prüfungen für die anderen Bewerberinnen und Bewerber“

Abbildung 88: Größte Herausforderungen im Kontext der Abschlussprüfungen – Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt)

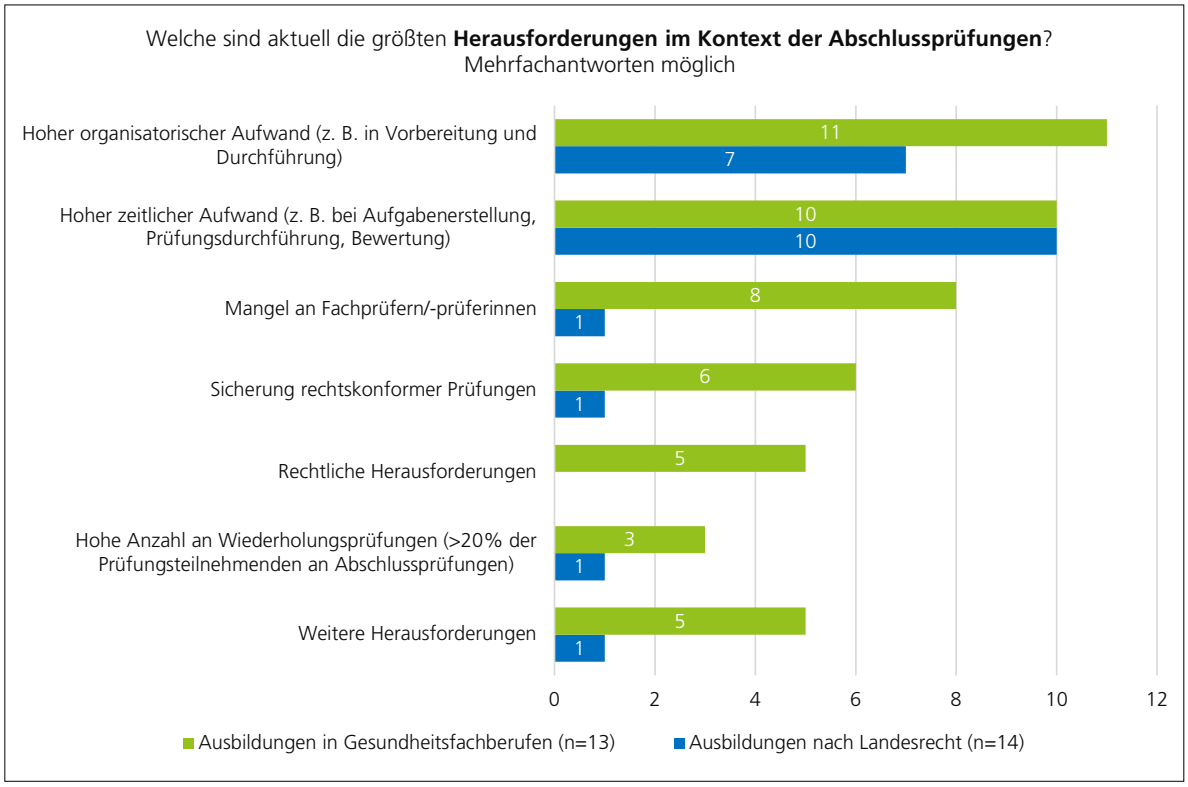

5.6 Herausforderungen im Kontext der Ausbildungen allgemein

Ergebnisse zu Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen und Ausbildungen nach Landesrecht

Im Anschluss an die Frage zu den Prüfungen wurde in Bezug auf Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen sowie Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt) auch nach Herausforderungen bei der Ausbildung insgesamt gefragt (vgl. Abbildung 89).

Auch hier wird vonseiten der Bundesländer in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe häufiger von Herausforderungen gesprochen als in den Ausbildungen nach Landesrecht. Der „Lehrkräftemangel“ sowie „Fehlende oder nicht ausreichende Sprachkenntnisse“ werden von elf der dreizehn befragten Bundesländer und somit am häufigsten als Herausforderung angegeben (Ausbildungen nach LR: 6 bzw. 8 Angaben), zusätzlich wird zehnmal „Vorzeitige Ausbildungsabbrüche“ (Ausbildungen nach LR: 8 Angaben) genannt. „Rückläufige Bewerberzahlen“ und „Unterstützungsbedarfe innerhalb der Ausbildung“ werden in beiden Bereichen als Herausforderungen betrachtet (jeweils 8 Angaben). „Fehlende schulische Zugangsvoraussetzungen“ scheinen bei den Ausbildungen nach Landesrecht keine große Herausforderung darzustellen, bei den Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen wurde diese Auswahloption fünfmal gewählt.

„Weitere Herausforderungen“ wurden nur in den Gesundheitsfachberufen benannt:

- „Die kompetenzorientierte Systematik der Ausbildungsgegenstände sind für nicht wenige Beteiligte herausfordernd.“
- „Der wenig flexible Finanzierungsrahmen in der Pflege, z. B. für die Beschulung vor Wiederholungen oder in der Kinderkrankenpflege.“

- „Erfüllung einer qualitativ guten Praxisanleitung in den Einrichtungen“
- „teilweise novellierungsbedürftige Berufsgesetze und Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (Logo, Ergo, Physio)“
- „Bereitstellung ausreichender Praxiseinsatzstellen (z. B. Geburtskliniken für den Bereich der Hebammen, pädiatrische Einsätze in der Pflege, NotSan…)“
- „Ausbildungsfähigkeit der Schüler“
- „Psychische Belastungen und Erkrankungen der Azubis“
- „Sicherstellung praktischer Ausbildungsplätze“

Abbildung 89: Größte Herausforderungen im Kontext der Ausbildungen allgemein – Vergleich Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen mit Ausbildungen nach Landesrecht (insgesamt)

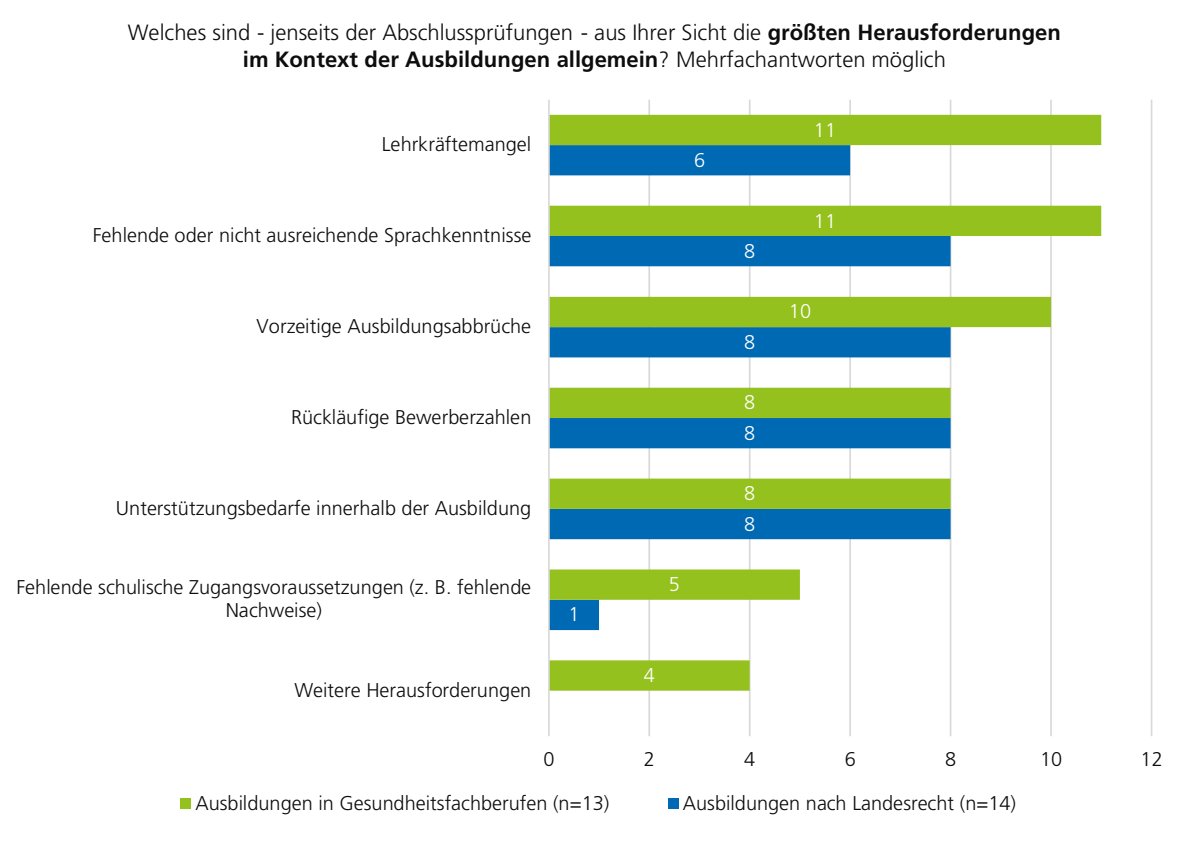

5.7 Prüfungsausschuss mit Vertretern/Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Ergebnisse zu Ausbildungen nach Landesrecht

Vertreter/-innen der Gewerkschaften oder der Berufsverbände werden in den Ausbildungen nach Landesrecht nach Angaben der teilnehmenden 14 Bundesländer nicht in Prüfungsausschüsse berufen, dies ist lediglich bei Vertretern und Vertreterinnen der Wirtschaft, allerdings nur sehr selten, der Fall (vgl. Abbildung 90).

Zu den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht wurden hierzu acht Angaben gemacht (n=95), jeweils eine zu den folgenden Ausbildungen: „Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in“, „Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in“, „Biologisch-technische/-r Assistent/-in“, „Chemisch-technische/-r Assistent/-in“, „Informati-

onstechnische/-r Assistent/-in“, „Medientechnische/-r Assistent/-in“ und „Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in“.

Zu den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht liegen zwei Angaben vor (n = 36), jeweils eine zu den folgenden Ausbildungen: „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung“ sowie „Sozialassistent/-in“. Alle erwähnten Angaben stammen aus Rheinland-Pfalz.

Abbildung 90: Berufung von Vertretern/Vertreterinnen der Wirtschaft, der Gewerkschaften oder der Berufsverbände in Prüfungsausschüsse von Ausbildungen nach Landesrecht

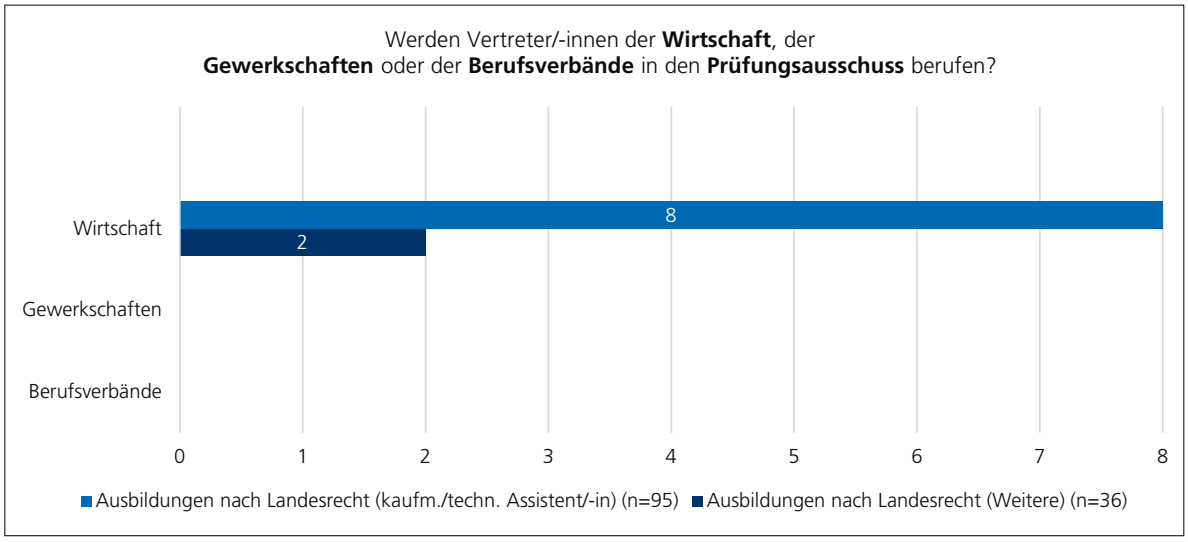

6 Zusammenfassung und Vergleich

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse zum Schwerpunkt „Struktur"

- Die Teilzeitform der Ausbildung wird mit bis zu elf Prozent der Fälle nur in einer Minderheit der bundes- und landesrechtlich geregelten Ausbildungen wahrgenommen, in den kaufmännischen und technischen Assistenzausbildungen sogar nur in einem Prozent der Fälle.
- Die Option, neben dem Ausbildungsabschluss eine Fachhochschulreife zu erwerben, wird umgekehrt vor allem in den kaufmännischen und technischen Assistenzausbildungen genutzt (in über 70 % der Fälle mindestens in Einzelfällen), seltener auch in den übrigen landesrechtlichen Berufen (in knapp 30 % der Fälle mindestens in Einzelfällen) und in den Gesundheitsfachberufen kaum (in knapp 2 % der Fälle lediglich in Einzelfällen).
- Die Zuständigkeit für theoretischen und praktischen Unterricht variiert stark zwischen den Bundesländern: In einigen Bundesländern liegen die Gesundheitsfachberufe in der Zuständigkeit des für Gesundheit/Soziales zuständigen Ministeriums (56,8 %), in anderen liegen sie in der Verantwortung des für Bildung zuständigen Ministeriums (39,6 %). Für die Pflegeberufe gibt es in zwei Bundesländer eigene Pflegeressorts.
- Vom Wahlrecht nach PflBG wurde für die Berufe „Altenpfleger/-in bzw. Altenpflegefachperson" und „Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegefachperson" in einer Mehrzahl der teilnehmenden Bundesländer Gebrauch gemacht.
- Als Qualifikationen, insbesondere der Schulleitungen, aber auch (in geringerem Maße) der Lehrkräfte in Gesundheitsfachberufen, dominieren Abschlüsse auf dem Niveau eines Masters in Pflegepädagogik/Pflege-/Gesundheitswissenschaft. Im Vergleich zu Schulleitungen sind die höchsten Qualifikationen der Lehrkräfte häufiger Bachelorabschlüsse.
- Ein landesspezifischer Rahmenlehrplan liegt für die Gesundheitsfachberufe überwiegend nicht vor (Ausnahmen finden sich vor allem in Thüringen und Bayern, vereinzelt auch in Nordrhein-Westfalen und Sachsen); verbreitet sind demgegenüber schulinterne Lehrpläne (z. B. genehmigt vom zuständigen Ministerium).
- Allgemeinbildende Inhalte werden im Rahmen der Gesundheitsfachberufe überwiegend nicht berücksichtigt (mit Ausnahmen lediglich in Sachsen-Anhalt und Sachsen, insbesondere bezüglich Lerninhalten zu Ethik/Religion).

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse zum Schwerpunkt „Ordnungsprozesse"

- Informationsveranstaltungen unterstützen sowohl in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als auch in denen nach Landesrecht häufig die Implementierung *neuer* bzw. *modernisierter* Ausbildungen. Auch die Bereitstellung von Informationsmaterialien sowie bundeslandspezifischer Ansprechpartner/-innen erfolgt in vielen Bundesländern in beiden Bereichen, etwas häufiger in den Gesundheitsfachberufen.
- In Ausbildungen nach Landesrecht richten sich die meisten Implementierungsmaßnahmen an die Schulen. In Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe richten sie sich neben den Schulen auch an die Einrichtungen der praktischen Ausbildung und (etwas seltener) an die Berufs- und Fachverbände.
- Anträge auf *neue* Ausbildungen nach Landesrecht wurden bei der KMK (seit dem 1. August 2018) von mindestens zwei Bundesländern gestellt und in die Rahmenvereinbarung aufgenommen (Baden-Württemberg und Saarland). Thüringen verneinte zwar die Frage, ergänzte aber „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in"; Schleswig-Holstein gab die Aufnahme von

zwei neuen Fachrichtungen in die Landesverordnung an (FR Automatisierungstechnische Assistentin, FR Assistentin für Ernährung und Versorgung).

- Vorgeschaltete Schulversuche wurden nur von wenigen Ländern berichtet.
- Eine Aufhebung von Ausbildungsgängen nach Landesrecht seit 1. August 2018 bzw. eine Streichung aus der Verordnung von Bildungsgängen an Berufsschulen nach Landesrecht gaben fünf von 14 teilnehmenden Ländern an.
- Die Anzeige neuer Schwerpunkte in Ausbildungen nach Landesrecht seit 1. August 2018 wurde von zwei der 14 teilnehmenden Bundesländern benannt.

Zusammenfassung zentraler Ergebnisse zum Schwerpunt „Prüfungen"

- Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben: Die Lehrkräfte sind jeweils für die eigene Schule über die Ausbildungsbereiche hinweg am häufigsten beteiligt (GFB 66,0 %, kaufm./techn. LR 81,1 %, weitere Ausb. LR 55,6 %).
- Erstellung mündlicher Prüfungsaufgaben: Die führende Rolle der Lehrkräfte jeweils für die eigene Schule (GFB 82,7 %, kaufm./techn. LR 90,5 %, weitere Ausb. LR 83,3 %) ist noch deutlicher als im schriftlichen Bereich.
- Erstellung praktischer Prüfungsaufgaben: Lehrkräfte nehmen auch hier jeweils für die eigene Schule eine herausragende Rolle ein (GFB 73,1 %, kaufm./techn. LR 96,8 %, weitere Ausb. LR 80,6 %).
- Genehmigung der schriftlichen Prüfungsaufgaben: Über die Ausbildungsbereiche hinweg zeigen sich deutliche Unterschiede.[273] Während „Prüfungsausschuss/-vorsitzende/-r" mit 41,6 Prozent die häufigste Angabe bei den Gesundheitsfachberufen ist, wurde diese Option lediglich von 14,7 Prozent (kaufm./techn. LR) bzw. 13,9 Prozent (weitere Ausb. LR) der Befragten in Bezug auf die Ausbildungen nach Landesrecht angegeben. Bei Letzteren ist maßgeblich die Schulaufsichtsbehörde mit der Genehmigung der schriftlichen Aufgaben befasst (50,5 % kaufm./techn. LR, 58,3 % weitere Ausb. LR); bei den Gesundheitsfachberufen spielt die Schulaufsichtsbehörde eine geringere Rolle (26,4 %).
- Genehmigung der mündlichen Prüfungsaufgaben: In Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe ist am häufigsten der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende mit 39,6 Prozent beteiligt, gefolgt von zuständigen Behörden (23,4 %) und Schulaufsichtsbehörden (15,2 %). Unter „Sonstige" wird mehrfach angegeben, dass keine Genehmigung erforderlich ist. Demgegenüber erfolgt die Genehmigung in Ausbildungen nach Landesrecht fast ausschließlich durch Prüfungsausschüsse bzw. ihre Vorsitzenden (kaufm./techn. LR 90,5 %, weitere Ausb. LR 91,7 %).
- Genehmigung der praktischen Prüfungsaufgaben: Die Akteure decken sich meist mit denen der mündlichen Prüfungsaufgaben. Bei Ausbildungen in GFB wird der Prüfungsausschuss bzw. der/die Prüfungsausschussvorsitzende am häufigsten angegeben (40,6 %), gefolgt von zuständigen Behörden (23,4 %) und Schulaufsichtsbehörden (15,2 %). Im Feld „Sonstige" wurde ebenfalls mehrfach darauf verwiesen, dass keine Genehmigung erforderlich ist. In Ausbildungen nach Landesrecht werden die Genehmigungen deutlich häufiger vom Prüfungsausschuss bzw. dem/der Prüfungsausschuss vorgenommen (kaufm./techn. LR 70,5 %, weitere Ausb. LR 75,0 %), auch die Schulaufsichtsbehörden und zuständigen Landesministerien/Senatsverwaltungen sind beteiligt (kaufm./techn. LR jeweils 14,7 %, weitere Ausb. LR 5,6 % bzw. 11,1 %).

273 Zu bedenken ist hier allerdings, dass die Antwortvorgaben nicht ganz identisch waren. Bei den Gesundheitsfachberufen bestand die zusätzliche Antwortvorgabe „zuständige Behörde".

- Gruppenprüfung: Gruppenprüfungen werden sowohl in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als auch in Ausbildungen nach Landesrecht selten durchgeführt. Im *mündlichen* Bereich liegt der Anteil jeweils unter 15 Prozent. Am häufigsten wird in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe in Gruppen geprüft (14,7 %), gefolgt von den ausgewählten, weiteren Berufen nach Landesrecht (13,9 %) und den kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht (5,3 %). Die Gruppenprüfungen erfolgen überwiegend in Gruppe als Einzelprüfung. Gruppenprüfungen in *praktischen* Abschlussprüfungen werden in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe vergleichsweise selten (4,6 %) und in Ausbildungen nach Landesrecht vergleichsweise häufig durchgeführt (kaufm./techn. LR 35,7 %, weitere Ausb. LR 19,5 %). Anders als in Gruppenprüfungen der mündlichen Abschlussprüfungen werden – zumindest bei den Ausbildungen nach Landesrecht – auch gemeinsame Prüfungsaufgaben in nennenswerten Anteilen eingesetzt (kaufm./techn. LR 25,2 %, weitere Ausb. LR 11,2 %).
- Digitale Medien: Digitale Medien finden in den schriftlichen Abschlussprüfungen der Gesundheitsfachberufe und der Ausbildungen nach Landesrecht (fast) keine Verwendung. Bei den praktischen Abschlussprüfungen werden jedoch digitale Medien in Gesundheitsfachberufen (in 11,2 % der Ausbildungen) und in den ausgewählten, weiteren Ausbildungen nach Landesrecht (in 8,3 % der Ausbildungen) vereinzelt eingesetzt. Vergleichsweise häufig (in 36,8 % der Ausbildungen) werden digitale Medien hingegen in praktischen Abschlussprüfungen der kaufmännischen und technischen Assistentenausbildungen nach Landesrecht verwendet. Hierbei handelt es sich meist um den Einsatz von digitaler Simulation, Videosequenzen werden hingegen kaum genutzt. Darüber hinaus wurde die Nutzung digitaler Hilfsmittel im Kontext von Nachteilsausgleich sowohl für Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe als auch in Ausbildungen nach Landesrecht angegeben.

Teil V: Statistik – Versuch einer quantitativen Abbildung

Um die bisherigen Ausführungen zu den Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO im Vergleich zu den Ausbildungen nach BBiG/HwO auch quantitativ einordnen zu können, werden im Folgenden die Auszubildendenzahlen auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 bzw. für das Berichtsjahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr aufgezeigt. Hinsichtlich der Vergleichbarkeit sind vorab Hinweise zu den unterschiedlichen Datenquellen zu beachten. Quelle der Daten für die Ausbildungen nach BBiG/HwO ist die „Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (vgl. BIBB 2023b) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Die Daten der Auszubildenden außerhalb BBiG/HwO sind dem „Statistischen Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024" entnommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a). Eine Ausnahme bilden die Daten zu der Ausbildung der Pflegefachpersonen. Hier wird die „Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung" (PflAFinV) für die Berichtsjahre 2022 und 2023 herangezogen (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b). Relevante Hinweise und Informationen der jeweiligen Datenbasis sind den Ergebnissen der Sekundärdatenanalysen der drei Ausbildungsbereiche vorangestellt.

1 Auszubildendenzahlen im Bereich der Ausbildungen nach BBiG/HwO

1.1 Datenbasis

Die Daten zu den Ausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) sind der „Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember) entnommen (vgl. BIBB 2023b). Die Berufsbildungsstatistik für Ausbildungen nach BBiG/HwO wird als Bundesstatistik nach § 87 BBiG für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung durchgeführt. Der Berichtszeitraum für die Erhebungen ist das Kalenderjahr. Die Angaben werden mit dem Datenstand zum 31. Dezember des Berichtszeitraums erhoben. Die rechtlichen Grundlagen werden nachfolgend aufgezeigt.

Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung wird eine Bundesstatistik durchgeführt.
(2) Das Bundesinstitut für Berufsbildung und die Bundesagentur für Arbeit unterstützen das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Statistik.
(3) Das Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm ist im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung so zu gestalten, dass die erhobenen Daten für Zwecke der Planung und Ordnung der Berufsbildung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten Verwendung finden können.

§ 88 Erhebungen

In den jährlichen Erhebungen nach § 88 BBiG werden folgende Merkmale erfasst:

a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit der Auszubildenden,
b) Amtlicher Gemeindeschlüssel des Wohnortes der Auszubildenden bei Vertragsabschluss,
c) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, vorherige Berufsausbildung sowie vorheriges Studium der Auszubildenden,
d) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung,
e) Amtlicher Gemeindeschlüssel und geografische Gitterzelle der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst,
f) Verkürzung der Ausbildungsdauer, Teilzeitberufsausbildung, Dauer der Probezeit,
g) die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr,
h) Tag, Monat und Jahr des vertraglich vereinbarten Beginns und Endes der aktuellen Ausbildung, Tag, Monat und Jahr einer vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses,
i) Anschlussvertrag bei Anrechnung einer zuvor absolvierten dualen Berufsausbildung nach diesem Gesetz oder nach der Handwerksordnung mit Angabe des Ausbildungsberufs,
j) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere auf Grund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen,
k) Tag, Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Tag, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfungen, Prüfungserfolg,
l) ausbildungsintegrierendes duales Studium.

Darüber hinaus werden für jede Prüfungsteilnahme in der beruflichen Bildung (mit Ausnahme der bereits erfassten Ausbildungsverträge) folgende Merkmale erhoben: Geschlecht, Geburtsjahr und Vorbildung der Teilnehmenden, Berufsrichtung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg. Auch für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin sind folgende Merkmale zu erfassen: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen (vgl. § 88 BBiG).

Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Ausbildungen außerhalb BBiG/HwO beziehen sich die Daten im Rahmen des Projekts auf Ausbildungsberufe ohne Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für Menschen mit Behinderung. Im Bundesländervergleich sind die Auszubildendendaten in Relation zum länderspezifischen Bevölkerungsstand zu sehen;[274] d. h., die Länder mit vielen Auszubildenden sind in der Regel auch die Länder mit einem hohen Bevölkerungsstand.

274 Näheres zum Bevölkerungsstand abrufbar unter URL: **https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/bevoelkerung-nichtdeutsch-laender.html** (Stand: 20.09.2024).

1.2 Auszubildendenzahlen der Berichtsjahre 2022 und 2023

Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf die Berichtsjahre 2022 und 2023 (vgl. Tabelle 39). Im Berichtsjahr 2023 befinden sich 1.199.370 Auszubildende in einer Ausbildung nach BBiG/HwO. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich die Zahl stabil mit einem leichten Plus von 0,1 Prozent. Der Frauenanteil liegt im Berichtsjahr 2023 bei 34,7 Prozent, im Vorjahr bei 34,6 Prozent. Grundsätzlich sind in Ausbildungen nach BBiG/HwO die weiblichen Auszubildenden unterrepräsentiert.

Tabelle 39: Zahl der Auszubildenden gesamt in Ausbildungen nach BBiG/HwO 2022 und 2023 im Vergleich

Auszubildende in Ausbildungen nach BBiG/HwO	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Berichtsjahr 2022	1.198.239	34,6
Berichtsjahr 2023	1.199.370	34,7
Veränderung zum Vorjahr	**+0,1 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: „Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Anmerkung: Die Daten beziehen sich auf Ausbildungsberufe insgesamt nach BBiG/HwO, ohne Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für Menschen mit Behinderung.

Mit Blick auf die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland in Ausbildungen nach BBiG/HwO (vgl. Tabelle 40) zeigt sich, dass mit einem Anteil von 22,6 Prozent mehr als jede/-r Fünfte in Nordrhein-Westfalen ausgebildet wird. Bayern folgt mit einem Anteil von 17,7 Prozent, Baden-Württemberg mit 14,1 Prozent. Zu beachten ist, dass im Bundesländervergleich die Auszubildendendaten in Relation zum länderspezifischen Bevölkerungsstand zu sehen sind; d. h., die Länder mit vielen Auszubildenden sind in der Regel auch die Länder mit einem hohen Bevölkerungsstand.

Den höchsten Fauenanteil verzeichnen die Stadtstaaten Berlin (38,3 %), Hamburg (37,2 %) und Bremen (37,1 %). Sie liegen damit, ebenso wie Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein, über dem bundesweiten Durchschnitt von 34,7 Prozent. Die übrigen neun Länder liegen in Bezug auf den Frauenanteil unter dem bundesweiten Durchschnitt.

Blickt man auf die Verteilung nach Zuständigkeitsbereichen, verzeichnet der Bereich Industrie und Handel mit 678.369 Auszubildenden (56,6 %) mehr als die Hälfte der Auszubildenden, gefolgt vom Handwerk mit 336.633 Auszubildenden (28,1 %) und den freien Berufen mit 113.733 Auszubildenden (9,5 %). Der öffentliche Dienst verzeichnet 40.206 Auszubildende (3,4 %), die Landwirtschaft 29.406 Auszubildende (2,5 %) und die Hauswirtschaft 1.023 Auszubildende (0,09 %) (vgl. BIBB 2023b).

Tabelle 40: Zahl der Auszubildenden gesamt nach Bundesland in Ausbildungen nach BBiG/HwO im Berichtsjahr 2023

Auszubildende in Ausbildungen nach BBiG/HwO	Berichtsjahr 2023		
	gesamt	davon weiblich	Frauenanteil in %
Baden-Württemberg	168.741	60.426	35,8
Bayern	212.610	76.848	36,1
Berlin	34.626	13.263	38,3
Brandenburg	25.938	8.010	30,9
Bremen	12.858	4.767	37,1
Hamburg	28.197	10.500	37,2
Hessen	86.289	30.204	35,0
Mecklenburg-Vorpommern	20.199	6.819	33,8
Niedersachsen	124.404	42.963	34,5
Nordrhein-Westfalen	270.684	91.557	33,8
Rheinland-Pfalz	58.515	19.848	33,9
Saarland	14.217	4.704	33,1
Sachsen	49.008	15.732	32,1
Sachsen-Anhalt	25.605	7.638	29,8
Schleswig-Holstein	42.297	14.988	35,4
Thüringen	25.185	7.842	31,1
Deutschland	**1.199.370**	**416.106**	**34,7**

Quelle: „Datenbank Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Anmerkung: Die Daten beziehen sich auf Ausbildungsberufe insgesamt nach BBiG/HwO, ohne Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für Menschen mit Behinderung.

1.3 Auszubildendenzahlen in den zehn nach Neuabschlüssen am stärksten besetzten Ausbildungen im Berichtsjahr 2023

Von den Auszubildenden in den 328 Ausbildungen nach BBiG/HwO im Jahr 2023[275] befindet sich mehr als ein Drittel (37,5 %) in einem der zehn am stärksten besetzten Ausbildungen (nach Neuabschlüssen 2023) (vgl. Tabelle 41). Mit 64.005 Auszubildenden verzeichnet die Ausbildung „Kraftfahrzeugmechatroniker/-in" die höchste Auszubildendenzahl, gefolgt von den Ausbildungen „Kaufleute für Büromanagement" (56.625 Auszubildende) und „Fachinformatiker/-in" (47.946 Auszubildende). Die Ausbildungen „Kaufleute im Einzelhandel" verzeichnen 44.556 Auszubildende, „Medizinische/-r Fachangestellte/-r" 44.469 Auszubildende, „Elektroniker/-in" 42.198 Auszubildende, „Industriekaufleute" 42.150 Auszubildende, „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik" 40.311 Auszubildende, „Verkäufer/-in" 35.901 Auszubildende und „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r" 32.037 Auszubildende.

275 Stand: 1. Oktober 2023.

In Bezug auf den Frauenanteil zeigen sich in den zehn genannten Ausbildungen deutliche Unterschiede. Mit einem Frauenanteil von über 95,0 Prozent liegen die beiden Ausbildungen „Medizinische/-r Fachangestellte/-r“ und „Zahnmedizinische/-r Fachangestellte/-r“ an der Spitze, gefolgt von „Kaufleute für Büromanagement“ mit 70,9 Prozent. Auch die Ausbildungen „Industriekaufleute“ (53,8 %), „Verkäufer/-in“ (50,1 %) und „Kaufleute im Einzelhandel“ (46,7 %) liegen mit ihren Werten im Berichtsjahr 2023 noch über dem Frauenanteil insgesamt in Ausbildungen nach BBiG/HwO (34,7 %). Den niedrigsten Frauenanteil in der Gruppe der zehn am stärksten besetzten Ausbildungen verzeichnet die Ausbildung „Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik“ mit 2,0 Prozent.

Tabelle 41: Zahl der Auszubildenden gesamt in den 10 (nach Neuabschlüssen) am stärksten besetzten Ausbildungen nach BBiG/HwO im Berichtsjahr 2023

Ausbildung	Auszubildende gesamt 2023	davon weiblich in %
Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	40.311	2,0
Elektroniker/-in	42.198	2,8
Fachinformatiker/-in	47.946	9,2
Industriekaufleute	42.150	53,8
Kaufleute für Büromanagement	56.625	70,9
Kaufleute im Einzelhandel	44.556	46,7
Kraftfahrzeugmechatroniker/-in	64.005	5,4
Medizinische/-r Fachangestellte/-r	44.469	95,5
Verkäufer/-in	35.901	50,1
Zahnmedizin. Fachangestellte/-r	32.037	96,3
Gesamt	**450.198**	**41,1**

Quelle: „Datenbank Auszubildende“ des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember). Anmerkung: Die Daten beziehen sich auf Ausbildungsberufe insgesamt nach BBiG/HwO, ohne Ausbildungen nach § 66 BBiG/§ 42r HwO für Menschen mit Behinderung.

Weitere Daten zu Ausbildungen nach BBiG/HwO werden im jährlichen BIBB-Datenreport[276] umfassend aufbreitet und hinsichtlich der Veränderungen und Entwicklungen beschrieben.

276 Der jährliche BIBB-Datenreport zum Berufsbildungsbericht steht kostenlos als Dowload zur Verfügung, siehe URL: **https://www.bibb.de/datenreport/de/index.php** (Stand: 16.03.2025).

2 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen

2.1 Datenbasis

Die Daten zur Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sind der „Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ für die Berichtsjahre 2022 und 2023 entnommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023b und 2024b). Die Daten der Auszubildenden in den weiteren Gesundheitsfachberufen sind dem „Statistischen Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen“ für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 entnommen (Schulstatistik auf Bundesebene) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a). Nachfolgend werden die Rechtsgrundlagen sowie weitere Hinweise zur jeweiligen Datenbasis sowohl der Schulstatistik auf Bundesebene als auch der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b) aufgezeigt.

Schulstatistik auf Bundesebene (Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens des Statistischen Bundesamtes)

Basierend auf Vereinbarungen mit der Kultusministerkonferenz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesstatistikgesetzes (BstatG)[277] handelt es sich auf Bundesebene bei der Schulstatistik um eine koordinierte Länderstatistik, d. h., die Ergebnisse stammen aus den Schulstatistiken der Länder und ihre Zusammenfassung erfolgt auf Grundlage des von der Kultusministerkonferenz erstellten Definitionenkatalogs.[278] Zur Grundgesamtheit zählen öffentliche und nicht öffentliche berufliche Schulen. Der Berichtszeitraum ist das Schuljahr mit Beginn am 1. August und Ende am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die statistischen Daten für den Schulbereich werden aufgrund der unterschiedlichen Ferientermine in den Ländern mit Stichtag in den Monaten September bis Oktober erhoben. Im Bereich der beruflichen Schulen ist die Erhebung eine Totalerhebung und wird jährlich durchgeführt. Bei den Schulen des Gesundheitswesens kann es aufgrund einer fehlenden Auskunftspflicht in einzelnen Ländern zur Untererfassung kommen.

Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Schulstatistik auf Bundesebene zählen Angaben über Schulen, Klassen, Schüler/-innen, Absolvierende, Abgehende und Lehrkräfte (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a, Tabellenblatt „Informationen zur Statistik“).

277 Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) – § 3 Aufgaben des Statistischen Bundesamtes: „Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es, vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften, Bundesstatistiken zu erstellen, wenn und soweit dies in diesem oder einem sonstigen Bundesgesetz bestimmt ist oder die beteiligten Länder zustimmen.“ Siehe auch URL: **https://www.gesetze-im-internet.de/bstatg_1987/__3.html** (Stand: 17.01.2025).

278 „Im Definitionenkatalog werden die wichtigsten Fachtermini und statistischen Vereinbarungen dargestellt. Diese Definitionen liegen den in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Schulstatistiken zu Grunde und sichern damit auch die länderübergreifende Vergleichbarkeit der Daten.“ Siehe auch URL: **https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/statistik/schulstatistik/definitionenkatalog.html** (Stand: 17.01,2025).

Statistik nach der Verordnung über die Finanzierung der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV)

Die rechtlichen Grundlagen der Statistik bilden § 55 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (Verordnungsermächtigung)[279] und Teil 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b). Die Statistik ist eine Totalerhebung mit Auskunftspflicht. Berichtspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder zur Finanzierung der Ausbildung. Erhoben werden die Daten auf Basis der Schüler/-innen in den Pflegeschulen. Die Erhebung wird jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt und erfolgte erstmals für das Jahr 2020. Die Angaben werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b, Tabellenblatt „Informationen zur Statistik“).

Teil 2 – Durchführung statistischer Erhebungen

§ 21 Art und Zweck, Umfang

(1) Zur Darstellung und Bewertung der Pflegeausbildung sowie zur Beurteilung gesetzlicher Maßnahmen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen

1. die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen,
2. die in der Pflegeausbildung befindlichen Personen und
3. die Ausbildungsvergütungen.

§ 22 Erhebungsmerkmale

(1) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 1 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. Art des Trägers der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Pflegeberufegesetzes,
2. Art der Trägerschaft jedes Trägers der praktischen Ausbildung und jeder Pflegeschule nach öffentlich, privat oder frei gemeinnützig,
3. Art der durchgeführten Pflegeausbildung.

(2) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 werden Angaben zu folgenden Erhebungsmerkmalen erfasst:

1. für jede in der Pflegeausbildung befindliche Person: a) das Geschlecht, b) das Geburtsjahr, c) das Datum des Beginns der Ausbildung, d) der Ausbildungsumfang nach Voll- oder Teilzeit, e) die Tatsache des Erhalts von Fördermitteln nach § 81 des Dritten Buches oder nach § 16 des Zweiten Buches in Verbindung mit § 81 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, f) die Bezeichnung des Trägers der praktischen Ausbildung, der besuchten Pflegeschule oder der besuchten Hochschule samt Studiengang, g) die Art der Pflegeausbildung differenziert nach beruflicher und hochschulischer Pflegeausbildung, einschließlich der Angabe, inwieweit diese jeweils eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie nach einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes und nach einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes,
2. für Personen, die die Ausbildung während des Berichtsjahres beendet haben, zusätzlich Angaben zu Datum und Grund der Beendigung der Ausbildung einschließlich Art des Abschlusses (kein Abschluss, Abschluss nach § 1 des Pflegeberufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 1 des Pflege-

279 Verordnungsermächtigung nach § 55 PflBG besagt, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit ermächtigt werden, für Zwecke dieses Gesetzes, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen bei der zuständigen Stelle anzuordnen und das Verfahren zur Ermittlung und Erhebung der Daten zu regeln.

berufegesetzes, Abschluss nach § 58 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes oder Abschluss nach § 39 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes, jeweils einschließlich der Angabe, inwieweit der Abschluss eine zusätzliche Ausbildung nach § 14 Absatz 1 bis 6 des Pflegeberufegesetzes umfasst, sowie Abschluss mit einer Qualifikation nach § 14 Absatz 7 des Pflegeberufegesetzes und Abschluss mit einer Qualifikation nach § 66e des Pflegeberufegesetzes).

g) Art der Ausbildung nach den Teilen 2, 3 oder 5,

(3) Bei den Erhebungen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 werden für jede sich in der Ausbildung befindliche Person Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr erfasst.

§ 23 Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle,
2. für die Erhebungen Name und Anschrift des Trägers der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule,
3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 24 Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtszeitpunkt

(1) Die Erhebungen werden jährlich für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) durchgeführt, erstmals für das Jahr 2020.

(2) Die Angaben nach § 22 werden jeweils nach dem Stand vom 31. Dezember des Berichtsjahres erhoben.

(3) Die Angaben nach § 22 und § 23 sind bis zum 15. Februar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres dem zuständigen statistischen Landesamt zu melden, erstmals zum 15. Februar 2021.

§ 25 Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 23 Nummer 3 ist freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen der Länder.

§ 26 Übermittlung

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen den fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen (§§ 21–26 PflAFinV).

Lesehinweis zur Datenbasis

Zur Einordnung der nachfolgenden Daten ist Folgendes zu beachten:

- Für die Erhebung der beruflichen Schulen liegen länderspezifische Rechtsgrundlagen vor. Hier gibt es eine Auskunftspflicht der Befragten (in der Regel Schulleitungen). Jedoch unterscheidet sich das Erhebungsprogramm zwischen den Ländern, sodass nicht alle Länder Daten auf Ebene des KldB-Achtstellers (Einzelberufsebene) zur Verfügung stellen können (SH) bzw. in der Vergangenheit konnten (BW). Man spricht hier von einer koordinierten Länderstatistik.
- Für die Schulen des Gesundheitswesens gilt dies in einigen Ländern nicht, hier gibt es keine Auskunftspflicht, was dazu führt, dass die Schulen des Gesundheitswesens in einigen Ländern mitunter untererfasst sein können bzw. sich der Berichtskreis zwischen den Berichtsjahren unterscheidet (dies ist jedoch nicht der Regelfall).
- Zu beachten ist weiterhin, dass die beiden Ausbildungsgänge „Anästhesietechnische/-r Assistent/-in“ und „Operationstechnische/-r Assistent/-in“ am 1. Januar 2022 als bundesrechtlich geregelte Ausbildungen in Kraft traten, was bei der Einordnung der Veränderungen 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr zu beachten ist.
- Daten zur Hebammenausbildung sind wegen der Vollakademisierung seit 1. Januar 2020 nicht berücksichtigt.
- Im Bundesländervergleich sind wie für die Ausbildungen nach BBiG/HwO die Auszubildendendaten in Relation zum länderspezifischen Bevölkerungsstand zu sehen; d. h., die Länder mit vielen Auszubildenden sind in der Regel auch die Länder mit einem hohen Bevölkerungsstand.
- Einige Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen werden nicht in allen Bundesländern angeboten.
- Zu Zwecken der Geheimhaltung werden die Daten (Absolutwerte) teilweise gerundet ausgewiesen. Der Insgesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.
- Die Veränderung des Frauenanteils mit einem Unterschiedswert unter einem Prozent ist in den nachfolgenden Tabellen als „Frauenanteil konstant“ vermerkt.

2.2 Auszubildendenzahlen der Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024[280]

Lesehinweis zur Datenbasis

In Ergänzung zu den o. g. Hinweisen ist zu beachten, dass das Saarland für das Schuljahr 2022/2023 keine Daten zu den Gesundheitsfachberufen geliefert hat. Dies bedeutet, dass Steigerungen im Vergleich zum Vorjahr u. a. auch in der Lieferung der Daten für das Schuljahr 2023/2024 begründet sind. Für die Ausbildungen, die im Saarland angeboten werden, wird vor diesem Hintergrund sowohl die methodisch bedingte Veränderung (durch fehlende Werte des Saarlandes im Vorjahr) sowie die tatsächliche prozentuale Steigerung bzw.der tatsächliche prozentuale Rückgang durch Berechnung abzüglich der Daten des Saarlandes für das Schuljahr 2023/2024 ausgewiesen. Darauf wird im Folgenden jeweils hingewiesen.

Im Schuljahr 2023/2024 befanden sich insgesamt rund 227.000 Auszubildende in einer Ausbildung der Gesundheitsfachberufe (vgl. Tabelle 42). Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Plus von 1,2 Prozent (methodisch bedingt). Zu beachten ist jedoch, dass im Vorjahr für das Saarland keine Daten geliefert wurden, sodass der prozentuale Anstieg auch dadurch begründet ist, dass im Schuljahr 2023/2024 allein durch die Datenlieferung des Saarlands 940 Auszubildende mehr (ohne Pflegefachpersonen)[281] verzeichnet sind. Berücksichtigt man dies in der Berechnung, ergibt sich ein tatsächliches Plus von 0,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

280 Für die Ausbildungen der Pflegefachpersonen: Berichtsjahre 2022 und 2023.

281 Bei den Pflegefachpersonen sind die Daten aus der Statistik nach der Pflege-Ausbildungsfinanzierungsstatistik entnommen und enthalten auch die Daten des Saarlands für das Vorjahr.

Die höchsten Auszubildendenzahlen verzeichnen die Pflegefachberufe (inklusive der Auszubildenden in den auslaufenden Bildungsgängen) mit insgesamt rund 147.000 Auszubildenden (vgl. Tabelle 43). Dies entspricht einem Anteil an den Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen gesamt von 64,8 Prozent. Stark besetzt sind auch die Ausbildung in der Ergotherapie mit knapp 13.000 Auszubildenden und die Ausbildung „Notfallsantäter/-in“ mit etwas mehr als 10.000 Auszubildenden. Der Frauenanteil lag im Schuljahr 2023/2024 bei 72,9 Prozent, im Vorjahr bei 73,5 Prozent (vgl. Tabelle 42). Mit 92,1 Prozent hat die Ausbildung „Logopäde/Logopädin“, abgesehen von der auslaufenden Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, im Schuljahr 2023/2024 den höchsten Frauenanteil, bei der Ausbildung „Notfallsanitäter/-in“ ist der Anteil an Frauen mit 41,2 Prozent am niedrigsten.

Tabelle 42: Zahl der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen gesamt für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Auszubildende in Gesundheitsfachberufen gesamt	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	224.692	73,5
Schuljahr 2023/2024	227.319 abzüglich der Daten für das Saarland: 226.379	72,9
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt – siehe Kasten)	+1,2 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung im Vergleich zum Vorjahr[282]	**+0,8 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); inklusive der Daten zu den Pflegefachpersonen aus der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für die Berichtsjahre 2022 und 2023 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

282 Nimmt man für die Berechnung auch die Ausbildungen ATA und OTA für beide Schuljahre raus (siehe dazu die Ausführungen auf Einzelberufsebene, vgl. Teil V, Kap. 2.3), zeigt sich nur ein Plus von 39 Auszubildenden im Vergleich zum Schuljahr 2022/2023.

Tabelle 43: Zahl der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen nach Ausbildungsgang im Schuljahr 2023/2024

	2023/2024	
Ausbildungsgang	**insgesamt**	**davon weiblich in %**
Altenpfleger/-in (auslaufend nach Altenpflegegesetz)	322	77,0
Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	2.167	75,2
Diätassistent/-in	1.259	87,1
Ergotherapeut/-in	12.915	87,2
Logopäde/Logopädin	3.869	92,1
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in (auslaufend nach KrPflG)	45	93,3
Gesundheits- und Krankenpfleger/-in (auslaufend nach KrPflG)	104	89,4
Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	952	46,3
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik	361	78,1
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik	3.501	81,5
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	3.573	71,5
Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	16	68,8
Notfallsanitäter/-in	10.594	41,2
Operationstechnische/-r Assistent/-in*	5.691	84,6
Orthoptist/-in	146	91,8
Pflegefachfrau/Pflegefachmann nach PflBG**	146.880	74,8
Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	7.368	84,9
Physiotherapeut/-in	26.064	56,8
Podologe/Podologin	1.492	87,7
Auszubildende insgesamt	**227.319**	**72,9**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

** Inklusive der Auszubildendenzahlen „Operationstechnische/-r Angestellte/-r" (Schleswig-Holstein).*

*** Pflegeberufegesetz. Die Angaben zu den Pflegefachpersonen sind der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für das Jahr 2023 entnommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b).*

Mit Blick auf die Verteilung der Auszubildenden in Gesundheitsfachberufen nach Bundesland (vgl. Tabelle 44) zeigt sich, dass im Schuljahr 2023/2024 mit einem Anteil von 23,0 Prozent mehr als jede/-r Fünfte in Nordrhein-Westfalen ausgebildet wird.[283] Baden-Württemberg folgt mit einem Anteil von 13,2 Prozent, Bayern mit 13,0 Prozent.

Den höchsten Frauenanteil verzeichnen mit jeweils 74,2 Prozent die Länder Bayern und Hessen, den niedrigsten Anteil verzeichnet Berlin mit 68,1 Prozent. Die Mehrheit der Länder liegt in Bezug auf den Frauenanteil weitgehend im bundesweiten Durchschnitt von 72,9 Prozent.

283 Beziehungsweise im Berichtsjahr 2023 (für die Daten zu den Pflegefachpersonen).

Tabelle 44: Zahl der Auszubildenden gesamt in Gesundheitsfachberufen nach Bundesland im Schuljahr 2023/2024

Bundesland	2023/2024	
	gesamt	Frauenanteil in %
Baden-Württemberg	29.870	73,2
Bayern	29.525	74,2
Berlin	9.592	68,1
Brandenburg	5.476	72,4
Bremen	2.013	72,7
Hamburg	6.004	72,5
Hessen	12.390	74,2
Mecklenburg-Vorpommern	5.659	73,4
Niedersachsen	24.642	73,5
Nordrhein-Westfalen	52.204	71,8
Rheinland-Pfalz	10.201	73,8
Saarland	3.208	72,3
Sachsen	15.614	73,5
Sachsen-Anhalt	6.357	73,6
Schleswig-Holstein	7.907	71,8
Thüringen	6.189	73,8
Deutschland*	**226.851**	**72,9**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Inklusive der Angaben zu den Pflegefachpersonen aus der Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für das Jahr 2023 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

** Ohne Auszubildende in den auslaufenden Pflegeausbildungen mit insgesamt 471 Auszubildenden.*

2.3 Auszubildendenzahlen in Gesundheitsfachberufen auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr

Anästhesietechnische/-r Assistent/-in (KldB 81332)

Die Ausbildung „Anästhesietechnische/-r Assistent/-in“ ist seit dem 1. Januar 2022 als bundesrechtlich geregelte Ausbildung in Kraft. Mit insgesamt 2.167 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein methodisch bedingtes Plus von 72,8 Prozent (vgl. Tabelle 45). Die sprunghafte Zunahme erklärt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der bundeseinheitlichen Regelung. Dies ist in Bezug auf den Vergleich zum Vorjahr zu beachten. Berücksichtigt man darüber hinaus in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 2.136 (abzüglich 31 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Dies entspricht einer tatsächlichen Steigerung von 70,3 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 75,2 Prozent, im Vorjahr bei 73,8 Prozent.

Mit Blick auf die Länder zeigt sich, dass im Schuljahr 2023/2024 alle Bundesländer im Beruf „Anästhesietechnische/-r Assistentin/Assistent“ ausbilden. Differenziert nach Bundesland ist festzuhalten, dass Bayern mit 376 Auszubildenden (17,4 %) die meisten Auszubildenden verzeichnet, gefolgt von Baden-Württemberg mit 362 (16,7 %) sowie Nordrhein-Westfalen mit 255 Auszubildenden (11,8 %), d. h., diese drei Länder bilden mit knapp 46 Prozent fast die Hälfte der Auszubildenden aus. Es liegen für alle Länder Daten für das Schuljahr 2023/2024 vor.

Tabelle 45: Anästhesietechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Anästhesietechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	1.254	73,8
Schuljahr 2023/2024	2.167 abzüglich der Daten für das Saarland: 2.136	75,2
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+72,8 %	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+70,3 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Diätassistent/-in (KldB 81762)

Mit insgesamt 1.259 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Betrachtungszeitraum ein methodisch bedingter Rückgang der Auszubildendenzahl im Ausbildungsgang „Diätassistent/-in“ um 4,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 46). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 1.222 (abzüglich 37 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Dies entspricht einem tatsächlichen Rückgang von 7,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 87,1 Prozent, im Vorjahr bei 85,7 Prozent.

Die Ausbildung „Diätassistent/-in“ wird außer in Brandenburg und Bremen (siehe Teil IV, Kap. 2.2) in den übrigen 14 Ländern angeboten. Zu beachten ist, dass für das erste Schuljahr 2023/2024 für Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein darüber hinaus keine Auszubildendendaten verzeichnet sind.

Bayern verzeichnet mit 293 die meisten Auszubildenden (23,3 %), gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 190 (15,1 %) und Baden-Württemberg mit 152 Auszubildenden (12,1 %). Damit wird die Hälfte der Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Diätassistent/-in“ (50,5 %) in diesen drei Ländern ausgebildet. Es liegen für alle 14 Länder Daten für das Schuljahr 2023/2024 vor.

Tabelle 46: Diätassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Diätassistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	1.323	85,7
Schuljahr 2023/2024	1.259 abzüglich der Daten für das Saarland: 1.222	87,1
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	–4,8 %	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**–7,6 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Ergotherapeut/-in (KldB 81723)

Mit insgesamt 12.915 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich bei der Ausbildung „Ergotherapeut/-in" ein Plus von 2,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 47). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 12.816 (abzüglich 99 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Dies entspricht einer tatsächlichen Steigerung um 2,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 wie schon im Vorjahr bei 87,2 Prozent. Ein Blick auf die Länder zeigt, dass im Schuljahr 2023/2024 alle Bundesländer im Ausbildungsberuf „Ergotherapeut/-in" ausbilden. Differenziert nach Bundesland ist festzuhalten, dass Nordrhein-Westfalen mit 2.095 Auszubildenden die meisten Auszubildenden ausbildet (16,2 %), gefolgt von den beiden Bundesländern Niedersachsen mit 2.063 (16 %) und Bayern mit 1.810 Auszubildenden (14 %). Es liegen für alle Länder Daten für das Schuljahr 2023/2024 vor.

Tabelle 47: Ergotherapeut/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Ergotherapeut/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	12.545	87,2
Schuljahr 2023/2024	12.915 abzüglich der Daten für das Saarland: 12.816	87,2
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+2,9 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+2,2 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Logopäde/Logopädin (KldB 81733)

Die Ausbildung „Logopäde/Logopädin“ wird in allen 16 Ländern angeboten. Mit insgesamt 3.869 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Minus von 1,4 Prozent (vgl. Tabelle 48). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 3.813 (abzüglich 56 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Dies entspricht einem tatsächlichen Rückgang um 2,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 92,1 Prozent, im Vorjahr bei 92,6 Prozent. Die Ausbildung „Logopäde/Logopädin“ hat in der Gruppe der Gesundheitsfachberufe den höchsten Frauenanteil.

Die Hälfte aller Auszubildenden wird in den drei Ländern Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (je 700 Auszubildende; 18,1 %) sowie Bayern (570 Auszubildende; 14,7 %) ausgebildet. Aber auch Sachsen verzeichnet mit 486 Auszubildenden noch einen Anteil von 12,6 Prozent der Auszubildenden gesamt. Es liegen für alle Länder Daten für das Schuljahr 2023/2024 vor.

Tabelle 48: Logopäde/Logopädin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Logopäde/Logopädin	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	3.922	92,6
Schuljahr 2023/2024	3.869 abzüglich der Daten für das Saarland 3.813	92,1
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	−1,4 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**−2,8 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in (KldB 81712)

Mit 952 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 verzeichnet die zweijährige Ausbildung „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ ein Minus von 3,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 49). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 46,3 Prozent, im Vorjahr bei 44,3 Prozent.

Die Ausbildung „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ wird nicht in allen Bundesländern angeboten. Mehr als die Hälfte der Auszubildenden (54,6 %) werden in den beiden Ländern Bayern (395 Auszubildende) und Nordrhein- Westfalen (123 Auszubildende) ausgebildet. Unter 100 Auszubildende verzeichnen Sachsen (83), Hamburg (80), Thüringen (69), Baden-Württemberg (60), Mecklenburg-Vorpommern (56), Rheinland-Pfalz (41), Sachsen-Anhalt (18), Berlin (13), Schleswig-Holstein (10) und Niedersachsen (2). Die Länder Brandenburg und Hessen haben für beide Schuljahre keine Daten zu dieser Ausbildung geliefert. Die Länder Bremen und Saarland bieten die Ausbildung laut Befragungsergebnis nicht (mehr) an (siehe Teil IV, Kap. 2.2).

Tabelle 49: Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	989	44,3
Schuljahr 2023/2024	952	46,3
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**–3,7 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik (KldB 81222)

Mit insgesamt 361 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zählt die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik“ zu den weniger stark besetzten Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen (vgl. Tabelle 50). Mit insgesamt 363 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bleibt die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr stabil mit nur zwei Auszubildenden als Differenz. Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden (abzüglich 23 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024) im Schuljahr 2023/2024 bei 338. Dies entspricht einem tatsächlichen Rückgang von 6,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 78,1 Prozent, im Vorjahr bei 75,8 Prozent.

Die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik“ wird in neun Ländern angeboten. Sachsen verzeichnet im Schuljahr 2023/2024 mit 84 Auszubildenden den höchsten Anteil (23,3 %), gefolgt von Baden-Württemberg mit 63 Auszubildenden (17,5 %). Die übrigen Auszubildenden verteilen sich auf die Länder Niedersachsen (39), Hessen (37), Berlin (35), Mecklenburg-Vorpommern (31), Thüringen und das Saarland mit je 23 Auszubildenden sowie Sachsen-Anhalt (21).

Tabelle 50: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	363	75,8
Schuljahr 2023/2024	361 abzüglich der Daten für das Saarland: 338	78,1
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	minus 2 Auszubildende	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**–6,9 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik (KldB 81212)

Die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik“ wird in allen 16 Bundesländern angeboten. Mit insgesamt 3.501 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 4,9 Prozent (vgl. Tabelle 51). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden (abzüglich 47 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024) im Schuljahr 2023/2024 bei 3.454. Dies entspricht einem tatsächlichen Rückgang von 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 81,5 Prozent, im Vorjahr bei 81,2 Prozent.

Knapp 50 Prozent der Auszubildenden werden in den Ländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern ausgebildet. Davon verzeichnet Baden-Württemberg 605 Auszubildende (17,3 %), Nordrhein-Westfalen 600 Auszubildende (17,1 %) und Bayern 525 Auszubildende (15 %). Schleswig-Holstein hat für beide Schuljahre keine Daten für diese Ausbildung geliefert.

Tabelle 51: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	3.683	81,2
Schuljahr 2023/2024	3.501 abzüglich der Daten für das Saarland: 3.454	81,5
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	–4,9 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**–6,2 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie (KldB 81232)

Die Auszubildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie“ wird in allen 16 Bundesländern angeboten. Mit insgesamt 3.573 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 7,6 Prozent (vgl. Tabelle 52). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden (abzüglich 72 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024) im Schuljahr 2023/2024 bei 3.501. Dies entspricht einer tatsächlichen Steigerung um 5,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 71,5 Prozent, im Vorjahr bei 71,9 Prozent.

Schaut man auf die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland zeigt sich wie bei den Medizinischen Technologinnen und Technologen für Laboratoriumsanalytik, dass die Länder Nordrhein-Westfalen mit 640 Auszubildenden (17,9 %), Baden-Württemberg mit 523 Auszubildenden (14,6 %) und Bayern mit 442 Auszubildenden (12,4 %) die meisten Auszubildenden führen. Für alle übrigen Länder sind ebenfalls Daten für das Schuljahr 2023/2024 verzeichnet.

Tabelle 52: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	3.322	71,9
Schuljahr 2023/2024	3.573 abzüglich der Daten für das Saarland: 3.501	71,5
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+7,6 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+5,4 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin (KldB 81242)

Die Ausbildung mit den wenigsten Auszubildenden im Bereich der Gesundheitsfachberufe ist die Ausbildung „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin“ mit nur 16 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024, davon elf weibliche Auszubildende (vgl. Tabelle 53).

Zu beachten ist, dass dies die Daten allein für Bayern sind und sich ausschließlich auf das erste Schuljahr 2023/2024 beziehen. Neben Bayern bietet Nordrhein-Westfalen die Ausbildung ebenfalls an. Nordrhein-Westfalen hat für die beiden Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 keine Daten zu dieser Ausbildung geliefert.

Tabelle 53: Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	17	82,4
Schuljahr 2023/2024	16	68,8
Veränderung zum Vorjahr	**–5,9 %**	**Frauenanteil gesunken**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Notfallsanitäter/-in (KldB 81342)

Für die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in“ sind im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 10.594 Auszubildende verzeichnet. Das entspricht einem Plus von 12,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 54). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden (abzüglich 191 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024) im Schuljahr 2023/2024 bei 10.403. Dies entspricht einer tatsächlichen Steigerung um 10,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 41,2 Prozent, im Vorjahr bei 39,8 Prozent.

Die Ausbildung wird in allen 16 Bundesländern angeboten. Neben den drei Ländern Baden-Württemberg mit 1.897 Auszubildenden (17,9 %), Bayern mit 1.352 Auszubildenden (12,8 %) und Nordrhein-Westfalen mit 1.315 Auszubildenden (12,4 %) liegt auch Niedersachsen mit 1.085 Auszubildenden (10,2 %) über der Tausendermarke. Für alle Bundesländer liegen Daten für das Schuljahr 2023/2024 vor.

Tabelle 54: Notfallsanitäter/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Notfallsanitäter/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	9.427	39,8
Schuljahr 2023/2024	10.594 abzüglich der Daten für das Saarland: 10.403	41,2
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+12,4 %	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+10,4 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB

Operationstechnische/-r Assistent/-in (KldB 81332)

Die Ausbildung „Operationstechnische/-r Assistent/-in" ist seit dem 1. Januar 2022 als bundesrechtich geregelte Ausbildung in Kraft. Mit insgesamt 5.630 Auszubildenden[284] im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 51,1 Prozent (vgl. Tabelle 55). Die starke Zunahme erklärt sich insbesondere vor dem Hintergrund der Einführung der bundeseinheitlichen Regelung. Dies ist in Bezug auf den Vergleich zum Vorjahr zu beachten. Berücksichtigt man darüber hinaus in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 5.509 (abzüglich 121 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Dies entspricht einer tatsächlichen Steigerung von 47,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 84,6 Prozent, im Vorjahr bei 83,3 %.

Die Ausbildung „Operationstechnische/-r Assistent/-in" wird in allen Bundesländern angeboten. Die höchsten Auszubildendenzahlen verzeichnen die Länder Baden-Württemberg mit 985 Auszubildenden (17,5 %), Bayern mit 847 Auszubildenden (15 %) und Nordrhein-Westfalen mit 775 Auszubildenden (13,8 %). Für alle Bundesländer liegen für das Schuljahr 2023/2024 Daten vor.

284 Zuzüglich der 61 Auszubildenden „Operationstechnische/-r Angestellte/-r", die sich aktuell noch in der Ausbildung nach landesrechtlicher Regelung in Schleswig-Holstein befinden. Im ersten Schuljahr des Schuljahres 2023/2024 sind keine weiteren Auszubildenden zum/zur Operationstechnischen Angestellten verzeichnet.

Tabelle 55: Operationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Operationstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	3.725	83,3
Schuljahr 2023/2024	5.630 abzüglich der Daten für das Saarland: 5.509	84,6
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+51,1 %	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+47,9 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB

Orthoptist/-in (KldB 81132)

Mit insgesamt 146 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich in der Ausbildung „Orthoptist/-in" im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von zwölf Auszubildenden (vgl. Tabelle 56). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 133 (abzüglich 13 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024) und damit um eine/-n Auszubildende/-n niedriger als im Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 91,8 Prozent, im Vorjahr bei 91 Prozent.

Mit Blick auf die Bundesländer zeigt sich, dass trotz niedriger Auszubildendenzahlen die Ausbildung in mehreren Bundesländern durchgeführt wird. Mit insgesamt 40 Auszubildenden verzeichnet Nordrhein-Westfalen die meisten Auszubildenden, gefolgt von Bayern (22 Auszubildende) und Baden-Württemberg (21 Auszubildende). Weitere Auszubildende sind für die Länder Hamburg (9), Mecklenburg-Vorpommern (10), Niedersachsen (8), Saarland (13) Sachsen (16) und Thüringen (7) verzeichnet.

Tabelle 56: Orthoptist/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Orthoptist/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	134	91,0
Schuljahr 2023/2024	146 abzüglich der Daten für das Saarland: 133	91,8
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+12 Auszubildende	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**minus 1 Auszubildende/-r**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB

Pflegefachmann/Pflegefachfrau/Pflegefachperson (KldB 81302)

Die Berufsbezeichnung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau bzw. Pflegefachperson“ wurde mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) im Rahmen der neuen generalistischen Pflegeausbildung eingeführt.[285] Die Möglichkeit eines gesonderten Abschlusses in der Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist in Teil 5 PflBG geregelt.[286] Das PflBG ist seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Lesehinweis zur Datenbasis

In Bezug auf die Einordnung der nachfolgenden Daten ist zu beachten, dass die Daten zur Ausbildung „Pflegefachmann/Pflegefachfrau bzw. Pflegefachperson“ der „Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung“ (PflAFinV) entnommen sind (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b). Daten des Saarlands liegen für beide Berichtsjahre vor.

Die Ausbildung zur Pflegefachperson wird in allen 16 Bundesländern angeboten. Mit insgesamt 146.880 Auszubildenden[287] im Berichtsjahr 2023 zeigt sich ein Plus von 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 57). Der Frauenanteil liegt im Berichtsjahr bei 74,8 Prozent, im Vorjahr bei 75,7 Prozent.

Betrachtet man die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland, so zeigt sich, dass mit 38.724 Auszubildenden (26,4 %) jede/-r Vierte im Berichtsjahr 2023 in Nordrhein-Westfalen ausgebildet wird. Der Anteil in Bayern liegt mit 17.427 Auszubildenden bei 11,9 Prozent, der Anteil in Baden-Württemberg mit 17.328 Auszubildenden bei 11,8 Prozent. Niedersachsen verzeichnet 15.252 Auszubildende. Das entspricht einem Anteil von 10,4 Prozent.

Tabelle 57: Pflegefachperson: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Pflegefachperson	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	143.091	75,7
Schuljahr 2023/2024	146.880	74,8
Veränderung zum Vorjahr	**+2,6 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) (vgl. Statistisches Bundesamt 2024b); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in (KldB 81822)

Mit insgesamt 7.368 Auszubildenden in der zweieinhalbjährigen Ausbildung „Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in“ zeigt sich im Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 1,5 Prozent (vgl. Tabelle 58). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 7.336 (abzüglich 23 Auszubildende im Schuljahr

285 Seit 2024 ergänzend: Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“.
286 Die Möglichkeit eines primärqualifizierenden Studiums ist darüber hinaus in Teil 3 des PflBG verankert.
287 Ohne die Anzahl der Auszubildenden in den auslaufenden Ausbildungen der Alten-, Kinder- und Krankenpflege.

2023/2024). Das entspricht einem tatsächlichen Rückgang um 2,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024, wie auch im Vorjahr, bei 84,9 Prozent.

Die höchsten Auszubildendenzahlen im Schuljahr 2023/2024 verzeichnet Baden-Württemberg mit 1.447 Auszubildenden (19,6 %), gefolgt von Nordrhein-Westfalen mit 1.430 Auszubildenden (19,4 %) und Niedersachsen mit 1.341 Auszubildenden (18,2 %). Damit werden mehr als die Hälfte der Auszubildenden (57,2 %) in einem dieser drei Bundesländer ausgebildet. Für Hessen und Schleswig-Holstein ist die Ausbildung nicht belegt.

Tabelle 58: Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	7.484	84,9
Schuljahr 2023/2024	7.368 abzüglich der Daten für das Saarland: 7.336	84,9
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	–1,5 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**–2,0 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Physiotherapeut/-in (KldB 81713)

Im Schuljahr 2023/2024 befinden sich insgesamt 26.064 Personen in der Ausbildung (vgl. Tabelle 59). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies ein Plus von 3,8 Prozent. Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 25.879 (abzüglich 185 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Das entspricht einer tatsächlichen Steigerung um 3,1 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 56,8 Prozent, im Vorjahr bei 57,7 Prozent.

Die Ausbildung wird in allen 16 Bundesländern angeboten. Mehr als die Hälfte der Auszubildenden verzeichnen die drei Bundesländern Nordrhein-Westfalen mit 4.785 Auszubildenden (18,4 %), Baden-Württemberg mit 4.433 Auszubildenden (17 %) und Bayern mit 4.264 Auszubildenden (16,4 %).

Tabelle 59: Physiotherapeut/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Physiotherapeut/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	25.111	57,7
Schuljahr 2023/2024	26.064 abzüglich der Daten für das Saarland: 25.879	56,8
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+3,8 %	Frauenanteil konstant
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+3,1 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Podologe/Podologin (KldB 81772)

Die zweijährige Ausbildung „Podologe/Podologin" verzeichnet insgesamt 1.492 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024 (vgl. Tabelle 60). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Plus von 23,2 Prozent. Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023 und die erstmalige Datenlieferung von Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2023/2024, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 1.447 (abzüglich 33 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024 für das Saarland und 12 Auszubildende für MV). Das entspricht einer tatsächlichen Steigerung von 19,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 87,7 Prozent, im Vorjahr bei 85,5 Prozent.

Die Ausbildung wird nicht in allen Bundesländern angeboten. Die höchsten Auszubildendenzahlen verzeichnet Nordrhein-Westfalen mit 550 Auszubildenden (36,9 %), gefolgte von Sachsen mit 147 Auszubildenden (9,9 %) und Baden-Württemberg mit 145 Auszubildenden (9,7 %). Die Länder Brandenburg, Bremen und Hamburg bieten die Ausbildung laut Befragungsergebnis (siehe Teil IV) nicht an.

Tabelle 60: Podologe/Podologin: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Podologe/Podologin	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	1.211	85,5
Schuljahr 2023/2024	1.492 abzüglich der Daten für das Saarland und MV: 1.447	87,7
Veränderung zum Vorjahr (methodisch bedingt)	+23,2 %	Frauenanteil gestiegen
Tatsächliche Veränderung zum Vorjahr	**+19,5 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

3 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen nach Landesrecht

3.1 Datenbasis

Die Daten zu den Ausbildungen nach Landesrecht sind der Schulstatistik auf Bundesebene, d. h. dem „Statistischen Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen“ – Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 des Statistischen Bundesamtes entnommen (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a). Informationen zur Schulstatistik auf Bundesebene sind bereits in Teil V, Kapitel 2.1 beschrieben. Ergänzend dient der nachstehende Lesehinweis der Einordnung der Daten.

Lesehinweis zur Datenbasis

Zur Einordnung der Daten für Ausbildungen nach Landesrecht sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für die Erhebung der beruflichen Schulen liegen, wie bereits in Teil V, Kapitel 2.1 beschrieben, länderspezifische Rechtsgrundlagen vor. Hier gibt es eine Auskunftspflicht der Befragten (in der Regel Schulleitungen). Jedoch unterscheidet sich das Erhebungsprogramm zwischen den Ländern, sodass nicht alle Länder Daten auf Ebene des KldB-Achtstellers (Einzelberufsebene) zur Verfügung stellen können (SH) bzw. in der Vergangenheit konnten (BW). Es handelt sich um eine koordinierte Länderstatistik.
- Schleswig-Holstein liefert seit 2020/2021 keine Daten auf Ebene der einzelnen Berufe für die Ausbildungen nach Landesrecht.
- Die Berufsbezeichnungen der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen finden sich nicht eins zu eins im Statistischen Bericht berufliche Schulen des Statistischen Bundesamtes wieder und sind nicht in jedem Fall eindeutig einer KldB-2010-Nummer zuzuordnen. Daher ist die KldB-Zuordnung unter Vorbehalt zu sehen.
- Insbesondere bei Ausbildungen mit unterschiedlichen länderspezifischen Schwerpunkten sind die Auszubildendenzahlen zum Teil mehreren KldB-Nummern zugeordnet.
- Änderungen im länderspezifischen Ausbildungsangebot (Aufhebung oder Aufnahme von Ausbildungen) beeinflussen die Vergleichbarkeit zum Vorjahr sowie auf Länderebene.
- Bei der Betrachtung nach Bundesland ist darüber hinaus zu beachten, dass einige Länder einige Ausbildungen zum Teil auch dreijährig anbieten (inklusive des Erwerbs der Fachhochschulreife) und demzufolge die Gesamtzahl der Auszubildenden höher ist als bei zweijährigen Ausbildungen.
- Von einer Betrachtung der Ausbildungen gesamt nach Bundesland für das Schuljahr 2023/2024 wird abgesehen.

3.2 Auszubildendenzahlen der Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Herausforderungen hinsichtlich Datenbasis und Qualität der Daten können die nachfolgenden Ausführungen nur als *Versuch* angesehen werden, einen kleinen Beitrag zur quantitativen Darstellung und Einschätzung dieses Ausbildungsbereiches auf Grundlage der amtlichen Statistik zu leisten. Für die landesrechtlich geregelten Ausbildungen an Berufsfachschulen werden im Folgenden daher nur die Daten für das Schuljahr 2023/2024 nach Bundesland dargestellt und die Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr ausgewiesen.

Die Ausführungen differenzieren zwischen den Ausbildungen nach den KMK-Rahmenvereinbarungen über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin an Berufsfachschulen und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen

Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss vom 30.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung) einerseits und den weiteren Berufen nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) andererseits.

Kaufmännische und technische Assistentinnen und Assistenten

Für die Ausbildungen im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistentinnen und Assistenten nach der KMK-Rahmenvereinbarung ist Folgendes zu beachten: Laut Dokumentation der KMK über Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen 2024 stehen insgesamt 22 Ausbildungen in diesem Ausbildungsbereich als Ausbildungsoption zur Verfügung. Für diese Ausbildungen ist ein Vergleich der Auszubildendenzahlen zum Vorjahr und nach Bundesland für das Schuljahr 2023/2024 vor dem beschriebenen Hintergrund nicht eindeutig möglich. Insbesondere bei Ausbildungen mit unterschiedlichen länderspezifischen Schwerpunkten sind die Auszubildendenzahlen zum Teil mehreren KldB-Nummern zugeordnet (z. B. „Staatlich geprüfte/-r Kaufmännische/-r Assistent/-in“ und „Staatlich geprüfte/-r Informationstechnische/-r Assistent/-in“). Und auch Änderungen im länderspezifischen Ausbildungsangebot (Aufhebung von Ausbildungen oder Aufnahme neuer Ausbildungen) beeinflussen die Vergleichbarkeit zum Vorjahr sowie auf Länderebene. Daher berücksichtigt die tabellarische Übersicht ausschließlich die Daten auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024.

Tabelle 61: Auszubildende gesamt in Ausbildungen der Staatlich geprüften Kaufmännischen und Technischen Assistentinnen und Assistenten nach Landesrecht im Schuljahr 2023/2024

	Schuljahr 2023/2024	
Kaufmännische und Technische Assistentinnen/Assistenten Staatlich geprüfte/-r:	**insgesamt**	**davon weiblich in %**
Kaufmännische/-r Assistent/-in/Wirtschaftsassistent/-in[288]	8.729	44,7
Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in	36	72,2
Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in	214	8,4
Bautechnische/-r Assistent/-in (inklusive Denkmalpflege)	501	35,3
Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in	517	77,4
Biologisch-technische/-r Assistent/-in	2.162	62,4
Chemisch-technische/-r Assistent/-in	2.001	43,0
Elektrotechnische/-r Assistent/-in	561	6,8
Energietechnische/-r Assistent/-in	80	1,2
Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in[289]	6.285	65,6
Informationstechn. Assistent/-in bzw. Informatiker/-in[290]	8.754	9,3
Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in	35	57,1
Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in	510	4,9
Mathematisch-technische-/r Assistent/-in	80	17,5
Medientechnische/-r Assistent/-in	589	46,5
Medizintechnische/-r Assistent/-in (medizinische Gerätetechnik)	81	11,1
Physikalisch-technische/-r Assistent/-in	117	17,9
Präparationstechnische/-r Assistent/-in	75	73,3
Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in	9	0
Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in	275	28,7
Gesamt	**31.611**	**38,6**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der KMK-Dokumentation und des Statistischen Berichts berufliche Schulen für das Gesundheitswesen – Berufsbezeichnungen für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2024a).

Für die Ausbildungen „Textiltechnische/-r Assistent/-in" (KldB 28102) sowie „Gebäudetechnische/-r Assistent/-in" sind für das Schuljahr 2023/2024 keine Daten verzeichnet. Für das Land Schleswig-Holstein sind keine Daten auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 verzeichnet. Die vollständigen Berufsbezeichnungen beinhalten den Zusatz „Staatlich geprüfte/-r". Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dies in der Tabelle nur in der Überschrift vermerkt.

288 In den Daten berücksichtigt sind die Angaben zum/zur kaufmännischen Assistenten/Assistentin bzw. Wirtschaftsassistenten/Wirtschaftsassistentin mit den KldB-Nummern 43112 (Betriebsinformatik und Informationsverarbeitung), 71302 (Betriebswirtschaft), 71402 (Büro/Sekretariat) und 71412 (Fremdsprachen).

289 Ohne Daten von Baden-Württemberg zu „Berufe in der Digital- und Printmediengestaltung" (76 Auszubildende, davon 42 weiblich).

290 Eine eindeutige Differenzierung zwischen der Ausbildung „Informationstechnische/-r Assistent/-in" auf der Grundlage der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum/zur kaufmännischen bzw. technischen Assistenten/Assistentin an Berufsfachschulen einerseits und der Ausbilung „Informatiker/-in" nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen andererseits ist hinsichtlich der Daten nicht möglich. Die Summe bezieht sich daher auf die KldB-Nummern 43102 (allgemeine Informatik),43112 (Wirtschaftsinformatik), 43122 (technische Informatik), 43152 (Medieninformatik), 43412 (Softwaretechnik) sowie 73332 (Assistent/-in technische Kommunikation in BW).

Weitere Berufe nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen

Für den Ausbildungsbereich der weiteren Berufe nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss vom 17.10.2013 in der jeweils gültigen Fassung) stehen laut Dokumentation der KMK über Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen 2024 insgesamt 32 weitere Ausbildungen als Ausbildungsoption zur Verfügung. Hierzu zählen u. a. auch lehrende Berufe (Staatlich geprüfte/-r Gymnastiklehrer/-in) sowie darstellende und unterhaltende Berufe (Staatlich geprüfte/-r Berufsartist/-in, Ensembleleiter/-in, Kirchenmusiker/-in oder Tänzer/-in), die im Kompendium und hinsichtlich der Daten aus Gründen der Komplexitätsreduktion jedoch nicht näher betrachtet werden.

Für den Versuch einer quantitativen Darstellung wurden insgesamt elf Ausbildungen ausgewählt. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erheben die folgenden Ausführungen daher nicht.

Tabelle 62: Auszubildende gesamt in Ausbildungen „weiterer Berufe" nach Landesrecht (nach der KMK-Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen) im Schuljahr 2023/2024 (Auswahl)

	Schuljahr 2023/2024	
Ausbildung in weiteren Berufen nach Landesrecht Staatlich geprüfte/-r:	**insgesamt**	**davon weiblich in %**
Assistent/-in für Ernährung und Versorgung*	2.363	75,8
Assistent/-in für Tourismus	81	60,5
Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in	137	83,9
Designer/-in	4.899	74,3
Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement	287	77,3
Fremdsprachenkorrespondent/-in	1.235	76,7
Gastronomische/-r Assistent/-in	109	41,3
Kosmetiker/-in	2.125	99,3
Sozialassistent/-in	35.110	77,4
Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in	23.153	84,4
Sportassistent/-in	417	24,0
Gesamt	**69.916**	**79,3**

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der KMK-Dokumentation bzw. des Statistischen Berichts berufliche Schulen für das Schuljahr 2023/2024 des Statistischen Bundesamtes.

** Die Berufsbezeichnung „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung" (KldB 83212) wurde von der Bundesagentur für Arbeit erst zum 08.02.2024 umbenannt. Die Daten in der Tabelle beziehen sich daher noch auf die alte Berufsbezeichnung „Hauswirtschaftsassistent/-in". Für das Land Schleswig-Holstein sind keine Daten auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 verzeichnet.*

3.3 Auszubildendenzahlen in Ausbildungen nach Landesrecht auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr

Auszubildende in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen nach Landesrecht (Staatlich geprüfte/-r)

Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in (KldB 11132): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Niedersachsen und Baden-Württemberg angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 10). Für das Schuljahr 2023/2024 sind insgesamt 36 Auszubildende für Niedersachsen verzeichnet (vgl. Tabelle 63). Das Land Baden-Württemberg hat die Ausbildung im Jahr 2024 aufgehoben und auch im Vorjahr war die Ausbildung nicht belegt. Im Vergleich zum Vorjahr liegt der Rückgang bei zwölf Auszubildenden (-25 %). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 72,2 Prozent, im Vorjahr bei 64,6 Prozent.

Tabelle 63: Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Agrarwirtschaftlich-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	48	64,6
Schuljahr 2023/2024	36	72,2
Veränderung zum Vorjahr	**–25 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in (KldB 26112): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Rheinland-Pfalz und in Schleswig-Holstein angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 10). Da Schleswig-Holstein (SH) keine Daten auf Einzelberufsebene liefert, liegen nur die Daten für Rheinland-Pfalz (RP) berufsspezifisch vor. Für das Schuljahr 2023/2024 sind insgesamt 214 Auszubildende für Rheinland-Pfalz verzeichnet. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Minus von 9,7 Prozent. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 8,4 Prozent, im Vorjahr bei 7,2 Prozent.

Tabelle 64: Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Automatisierungstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	237	7,2
Schuljahr 2023/2024	214	8,4
Veränderung zum Vorjahr (gilt nur für die Daten von RP)	**–9,7 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Bautechnische/-r Assistent/-in (KldB 31102 und 31152): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Schleswig-Holstein, Berlin und Nordrhein-Westfalen angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 10). Da Schleswig-Holstein (SH) keine Daten auf Einzelberufsebene liefert, beziehen sich die Daten inklusive Veränderung nur auf die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen. Davon verzeichnet Nordrhein-Westfalen 450 Auszubildende für das Schuljahr 2023/2024 (vgl. Tabelle 65). Hinzu kommen insgesamt 51 Auszubildende für Berlin und Nordrhein-Westfalen mit dem Schwerpunkt Denkmalpflege. Im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich ein Minus von 7,9 Prozent. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 35,3 Prozent, im Vorjahr bei 30,5 Prozent.

Tabelle 65: Bautechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Bautechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023 (BE/NW)	544	30,5
Schuljahr 2023/2024 (BE/NW)	501	35,3
Veränderung zum Vorjahr (BE/NW)	**–7,9 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in (KldB 28222): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 10). Mit insgesamt 517 Auszubildendenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus um 22,1 Prozent (vgl. Tabelle 66). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 77,4 Prozent, im Vorjahr bei 80,4 Prozent.

Der Blick auf die Länder zeigt, dass Nordrhein-Westfalen mit einem Anteil von 71,6 Prozent (370 Auszubildende) den höchsten Anteil an Auszubildenden verzeichnet. Die übrigen Auszubildenden verteilen sich auf Bayern (41 Auszubildende), Hessen (36 Auszubildende) und Rheinland-Pfalz (22 Auszubildende). Auch für Berlin sind 48 Auszubildende für das Schuljahr 2023/2024 und 109 Auszubildende für das Schuljahr 2022/2023 verzeichnet.

Tabelle 66: Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	664	80,4
Schuljahr 2023/2024	517	77,4
Veränderung zum Vorjahr	**–22,1 %**	**Frauenanteil gesunken**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Biologisch-technische/-r Assistent/-in (KldB 41212): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in mehreren Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 11). Mit insgesamt 2.162 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 9,0 Prozent (vgl. Tabelle 67). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 62,4 Prozent, im Vorjahr bei 58,3 Prozent.

In Bezug auf die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland bildet Baden-Württemberg mit insgesamt 460 Auszubildenden rund jede/-r Fünfte (21,3 %) aus. Es folgen Nordrhein-Westfalen mit 19,6 Prozent (425 Auszubildende) und Niedersachsen mit 15,1 Prozent (326 Auszubildende). Rheinland-Pfalz verzeichnet 237 Auszubildende, Hamburg 207, Berlin 148 und Bayern 110 Auszubildende. Weniger als 100 Auszubildende sind in den Ländern Thüringen (37 Auszubildende), Bremen (34 Auszubildende), Brandenburg (23 Auszubildende) und Sachsen-Anhalt (9 Auszubildende) registriert. Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein bieten den Ausbildungsgang laut Befragungsergebnissen nicht (mehr) an (siehe Teil IV, Kap. 1).

Tabelle 67: Biologisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Biologisch-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	2.377	58,3
Schuljahr 2023/2024	2.162	62,4
Veränderung zum Vorjahr	**–9,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Chemisch-technische/-r Assistentin/Assistent (KldB 41322): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in zwölf Bundesländern (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 12). Mit insgesamt 2.001 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 9,6 Prozent (vgl. Tabelle 68). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 43,0 Prozent, im Vorjahr bei 41,7 Prozent.

Der Blick auf die Länder zeigt, dass für insgesamt zehn Länder im Schuljahr 2023/2024 Daten für die Ausbildung „Chemisch-technische/-r Assistent/-in“ verzeichnet sind. In Bezug auf die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland bildet Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 705 Auszubildenden rund jede/-r Dritte (35,2 %) aus. Es folgen Baden-Württemberg mit 20,1 Prozent (402 Auszubildende) und Hessen mit 10,6 Prozent (212 Auszubildende). Die weiteren Auszubildenden verteilen sich auf Berlin und Niedersachsen (je 196 Auszubildende), Hamburg (147 Auszubildende), Bayern (77 Auszubildende), Bremen (32 Auszubildende), Thüringen (19 Auszubildende) und Sachsen-Anhalt (15 Auszubildende). Rheinland-Pfalz hat für beide Schuljahre keine Daten zu dieser Ausbildung geliefert und Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Einzelberufsebene.

Tabelle 68: Chemisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Chemisch-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	2.213	41,7
Schuljahr 2023/2024	2.001	43,0
Veränderung zum Vorjahr	**–9,6 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von RP und SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Elektrotechnische/-r Assistent/-in (KldB 26302): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in sieben Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 12). Mit insgesamt 561 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 verzeichnet die Ausbildung im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 8,6 Prozent (vgl. Tabelle 69). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 6,8 Prozent, im Vorjahr bei 6,5 Prozent.

Ein Blick auf die Verteilung zeigt, dass für vier der sieben Bundesländer Daten verzeichnet sind: Nordrhein-Westfalen, mit 410 Auszubildenden, hat einen Anteil von 73,1 Prozent. Baden-Württemberg verzeichnet 96 Auszubildende, Berlin 31 Auszubildende und Niedersachsen 24 Auszubildende. Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Ebene der einzelnen Berufe. Bayern bietet die Ausbildung laut Befragung nicht (mehr) an (siehe Teil IV, Kap. 2.2). Für Sachsen-Anhalt ist die Ausbildung in beiden Schuljahren nicht belegt.

Tabelle 69: Elektrotechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Elektrotechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	614	6,5
Schuljahr 2023/2024	561	6,8
Veränderung zum Vorjahr	**–8,6 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Energietechnische/-r Assistent/-in (KldB 26242): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in vier Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 13). Mit insgesamt 80 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 verzeichnet die Ausbildung ein Minus von 13 Auszubildenden (–14,0 %) im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 70). Sowohl im Schuljahr 2023/2024 als auch im Vorjahr ist nur eine weibliche Auszubildende verzeichnet.

Die Auszubildenden verteilen sich auf Nordrhein-Westfalen (50 Auszubildende) und Berlin (30 Auszubildende). Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Einzelberufsebene. Hessen bietet den Ausbildungsgang laut Befragungsergebnissen nicht an (siehe Teil IV, Kap. 2.2).

Tabelle 70: Energietechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Energietechn. Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	93	1,1 (1 Auszubildende)
Schuljahr 2023/2024	80	1,3 (1 Auszubildende)
Veränderung zum Vorjahr	**–14,0 %**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in (KldB 23212): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in 14 Bundesländern (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 13f.). Das Saarland und das Land Sachsen bieten die Ausbildung nicht an. Mit insgesamt 6.285 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Minus von 1,0 Prozent (vgl. Tabelle 71). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 65,6 Prozent, im Vorjahr bei 63,6 Prozent.

In Bezug auf die Verteilung der Auszubildenden nach Bundesland bildet Nordrhein-Westfalen mit insgesamt 3.795 Auszubildenden (60,4 Prozent) weit mehr als die Hälfte aus. Es folgen Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von 6,9 Prozent (434 Auszubildende) und Niedersachsen mit einem Anteil von 6,5 Prozent (411 Auszubildende). Mecklenburg-Vorpommern (386 Auszubildende), Berlin (382 Auszubildende), Brandenburg (295 Auszubildende), Hamburg (204 Auszubildende), Sachsen-Anhalt (183 Auszubildende), Thüringen (127 Auszubildende) und Bremen (68 Auszubildende) bilden ebenfalls im Berufsbild „Gestaltungstechnische/-r Assistentin/Assistent“ aus. Für Baden-Württemberg sind unter der gleichen KldB 23212 für „Berufe in der Digital- und Printmediengestaltung“ insgesamt 76 Auszubildende verzeichnet. Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Einzelberufsebene. Für Bayern und Hessen wurden keine Daten geliefert. Die Ausbildung wird laut Befragung jedoch in beiden Ländern angeboten (siehe Teil IV, Kap. 2.2).

Tabelle 71: Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Gestaltungstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	6.347	63,6
Schuljahr 2023/2024	6.285	65,6
Veränderung zum Vorjahr	**–1,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von BY, HE und SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Informationstechnische/-r Assistent/-in und Informatiker/-in: Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung „Informationstechnische/-r Assistent/-in“ in zwölf Bundesländern (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 15). Darüber hinaus wird in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Ausbildung „Informatiker/-in“ angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 5).

Lesehinweis

Eine eindeutige Differenzierung zwischen der Ausbildung „Informationstechnische/-r Assistent/-in“ auf der Grundlage der KMK-Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung „kaufmännische/-r bzw. technische/-r Assistent/-in“ einerseits und der Ausbildung „Informatiker/-in“ nach der KMK-Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen andererseits ist hinsichtlich der Daten nicht möglich. Zu beachten ist daher, dass die Gesamtauszubildendenzahl von 8.754 Auszubildenden die KldB-Nummern 43102 (allgemeine Informatik), 43112 (Wirtschaftsinformatik), 43122 (technische Informatik), 43152 (Medieninformatik), 43412 (Softwaretechnik) sowie 73332 (Assistent/-in – technische Kommunikation in BW) beinhaltet.

Von einer Darstellung nach Bundesland wird vor diesem Hintergrund abgesehen. Mit insgesamt 8.754 Auszubildenden zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 4,6 Prozent (vgl. Tabelle 72). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 9,3 Prozent, im Vorjahr bei 8,1 Prozent.

Tabelle 72: Informationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Informationstechnische/-r Assistent/-in und Informatiker/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	9.179	8,1
Schuljahr 2023/2024	8.754	9,3
Veränderung zum Vorjahr	**–4,6 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in (KldB 29202): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in zwei Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 15). Im Schuljahr 2023/2024 sind noch 35 Auszubildende verzeichnet, davon sind 20 weiblich (vgl. Tabelle 73). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Auszubildenden in etwa halbiert (–47,3 %).

Für Nordrhein-Westfalen sind 20 Auszubildende und für Berlin 15 Auszubildende verzeichnet. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 57,1 Prozent, im Vorjahr bei 44,9 Prozent.

Tabelle 73: Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Lebensmitteltechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	69	44,9
Schuljahr 2023/2024	35	57,1
Veränderung zum Vorjahr	**–47,3 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in (KldB 25103): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung nur in Nordrhein-Westfalen angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 16). Mit insgesamt 510 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 16,4 Prozent (vgl. Tabelle 74). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 4,9 Prozent, im Vorjahr bei 4,1 Prozent.

Tabelle 74: Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	610	4,1
Schuljahr 2023/2024	510	4,9
Veränderung zum Vorjahr	**–16,4 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Mathematisch-technische/-r Assistent/-in (KldB 43412): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung nur in Bremen angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 16). Mit insgesamt 80 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 12,1 Prozent (vgl. Tabelle 75). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 17,5 Prozent, im Vorjahr bei 15,4 Prozent.

Tabelle 75: Mathematisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Mathematisch-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	91	15,4
Schuljahr 2023/2024	80	17,5
Veränderung zum Vorjahr	**–12,1 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medientechnische/-r Assistent/-in (KldB 23312): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in fünf Bundesländern (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 16). Mit insgesamt 589 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein leichtes Plus von 1,7 Prozent (vgl. Tabelle 76). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 46,5 Prozent, im Vorjahr bei 39,2 Prozent.

Im Schuljahr 2023/2024 sind für Berlin 306 Auszubildenden, für Baden-Württemberg 283 Auszubildenden verzeichnet. Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Einzelberufsebene.

Lesehinweis zur Datenbasis

Die Länder Hessen und Sachsen-Anhalt haben für diese Ausbildung keine Daten geliefert. Nicht auszuschließen ist, dass die Zuordnung der Daten zu einer anderen KldB-Nummer erfolgte. Laut Befragungsergebnis wird die Ausbildung in diesen Ländern angeboten.

Tabelle 76: Medientechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medientechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	579	39,2
Schuljahr 2023/2024	589	46,5
Veränderung zum Vorjahr	**+1,7 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von HE, SH, ST) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Medizintechnische/-r Assistent/-in (KldB 82502): Die Ausbildung wird nur in Berlin angeboten. Es handelt sich um eine dreijährige Ausbildung. Mit insgesamt 81 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang um 15 Auszubildende (–15,6 %) (vgl. Tabelle 77). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 11,1 Prozent, im Vorjahr bei 10,4 Prozent.

Tabelle 77: Medizintechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Medizintechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	96	10,4
Schuljahr 2023/2024	81	11,1
Veränderung zum Vorjahr	**–15,6 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Physikalisch-technische/-r Assistent/-in (KldB 41412): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in sieben Bundesländern (mit unterschiedlichen Schwerpunkten) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 16). Mit 117 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 22,0 Prozent (vgl. Tabelle 78). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 17,9 Prozent, im Vorjahr bei 16,0 Prozent.

Blickt man auf die Verteilung nach Bundesland, verzeichnen Nordrhein-Westfalen 60 Auszubildende, Berlin 39 Auszubildende, Baden-Württemberg zwölf und Bremen sechs Auszubildende. Schleswig-Holstein (SH) liefert keine Daten auf Einzelberufsebene. Hessen bietet den Ausbildungsgang laut Befragung nicht an (siehe Teil IV, Kap. 2.2). Thüringen hat ebenfalls keine Daten geliefert.

Tabelle 78: Physikalisch-technische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Physikalisch-technische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	150	16,0
Schuljahr 2023/2024	117	17,9
Veränderung zum Vorjahr	**–22,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH und TH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Präparationstechnische/-r Assistent/-in (KldB 41222): Die Ausbildung wird nur in Nordrhein-Westfalen angeboten. Mit insgesamt 75 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bleibt die Zahl im Vergleich zum Vorjahr konstant (Tabelle 79). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 mit 73,3 Prozent jedoch über dem Anteil des Vorjahres mit 60,0 Prozent.

Tabelle 79: Präparationstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Präparationstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	75	60,0
Schuljahr 2023/2024	75	73,3
Veränderung zum Vorjahr	**keine**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in (KldB 51132): Nur noch neun Auszubildende verzeichnet der Bildungsgang „Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in“ im Schuljahr 2023/2024 (vgl. Tabelle 80). Das entspricht einem Minus von drei Auszubildenden im Vergleich zum Vorjahr. Für das Schuljahr 2023/2024 sind nur in Niedersachsen neun männliche Auszubildende gesamt und sechs männliche Auszubildende im ersten Schuljahr verzeichnet.

Tabelle 80: Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Schiffsbetriebstechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich
Schuljahr 2022/2023	12	1 Auszubildende (8,0 %)
Schuljahr 2023/2024	9	keine
Veränderung zum Vorjahr	**minus 3 Auszubildende (–25,0 %)**	

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in (KldB 42202): Mit insgesamt 275 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 19,3 Prozent (vgl. Tabelle 81). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 28,7 Prozent, im Vorjahr bei 36,1 Prozent.

Mit Blick auf die Länder zeigt sich eine Verteilung der Auszubildenden auf folgende Bundesländer: Nordrhein-Westfalen verzeichnet 110 Auszubildende, Niedersachsen 55 Auszubildende, Berlin 39 Auszubildende, Hessen 36 Auszubildende, Thüringen 30 und Baden-Württemberg fünf Auszubildende. Rheinland-Pfalz hat für diese Ausbildung keine Daten geliefert.

Tabelle 81: Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Umweltschutztechnische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	341	36,1
Schuljahr 2023/2024	275	28,7
Veränderung zum Vorjahr	**–19,3 %**	**Frauenanteil gesunken**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von RP) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Kaufmännische/-r Assistent/-in (KldB-Nummer 43112, 71302, 71402 und 71412): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung außer im Saarland und in Sachsen in allen übrigen Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 18f.). In der Befragung gibt auch Mecklenburg-Vorpommern an, die Ausbildung „Kaufmännische/-r Assistent/-in“ nicht anzubieten (siehe Teil IV, Kap. 2.2).

Lesehinweis zur Datenbasis

Wegen der unterschiedlichen länderspezifischen Schwerpunkte bezieht sich die Gesamtzahl der Auszubildenden für die beiden Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 auf die Summe der folgenden KldB-Nummern 43112 (Betriebsinformatik und Informationsverarbeitung), 71302 (Betriebswirtschaft), 71402 (Büro/Sekretariat) und 71412 (Fremdsprachen). Von einer Darstellung nach Bundesland wird vor diesem Hintergrund abgesehen.

Mit insgesamt 8.729 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 4,4 Prozent (vgl. Tabelle 82). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 44,7 Prozent, im Vorjahr bei 44,8 Prozent.

Tabelle 82: Kaufmännische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Kaufmännische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	9.130	44,8
Schuljahr 2023/2024	8.729	44,7
Veränderung zum Vorjahr	**–4,4 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Auszubildende in weiteren Berufen nach Landesrecht (Auswahl)

Assistent/-in für Ernährung und Versorgung (KldB 83212): Für das Schuljahr 2023/2024 sind insgesamt 2.363 Auszubildende verzeichnet (vgl. Tabelle 83). Das entspricht einem Minus von sechs Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 75,8 Prozent, im Vorjahr bei 74,6 Prozent.

Der Blick auf die Länder zeigt, dass Bayern im Schuljahr 2023/2024 mit insgesamt 1.509 Auszubildenden weit mehr als die Hälfte (63,9 %) der Auszubildenden verzeichnet. Darüber hinaus wird mit insgesamt 580 Auszubildenden noch jede/-r Vierte (24,5 %) in Nordrhein-Westfalen ausgebildet. Rheinland-Pfalz verzeichnet 132, Baden-Württemberg 116 und Berlin 26 Auszubildende. Schleswig-Holstein (SH) liefert seit dem Schuljahr 2020/2021 keine Daten auf Einzelberufsebene. Das Saarland und Sachsen-Anhalt haben für die beiden Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 keine Daten geliefert.

Lesehinweis zur Datenbasis

Die Daten in der Abbildung beziehen sich noch auf die alte Berufsbezeichnung „Hauswirtschaftsassistent/-in". Die Berufsbezeichnung wurde jedoch von der Bundesagentur für Arbeit zum 08.02.2024 in „Assistent/-in für Ernährung und Versorgung" (KldB 83212) umbenannt.[291]

291 Laut Statistischem Bundesamt werden die ersten Meldungen unter der neuen Berufsbezeichnung voraussichtlich in der Erhebung 2024/2025 ausgewiesen, wenn die Landesämter die Änderungen schon vornehmen konnten. Teilweise gibt es ein bis zwei Jahre Verzögerung bei Anpassungen.

Tabelle 83: Assistent/-in für Ernährung und Versorgung: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Assistent/-in für Ernährung und Versorgung	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	2.515	74,6
Schuljahr 2023/2024	2.363	75,8
Veränderung zum Vorjahr	**–6,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH, SL, ST) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Assistent/-in für Tourismus (KldB 63112): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in vier Bundesländern (BY, HH, HE, ST) angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 9). Für das Schuljahr 2023/2024 sind insgesamt 81 Auszubildende verzeichnet, zehn Auszubildende mehr als im Vorjahr (vgl. Tabelle 84). Berücksichtigt man in der Berechnung die fehlende Datenlieferung des Saarlands für das Schuljahr 2022/2023, liegt die Zahl der Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 bei 76 (abzüglich fünf Auszubildende im Schuljahr 2023/2024). Das entspricht einem tatsächlichen Plus von fünf Auszubildenden. Der Frauenanteil beträgt 60,5 Prozent im Schuljahr 2023/2024, im Vorjahr 60,6 Prozent.

Der Blick auf die Länder zeigt, dass 76 Auszubildende in Hamburg und fünf Auszubildende für das Saarland verzeichnet sind. Im Vorjahr sind nur Daten für Hamburg registriert. Bayern, Hessen und Sachsen-Anhalt haben keine Daten geliefert.

Tabelle 84: Assistent/-in für Tourismus: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Assistent/-in für Tourismus	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	71	60,6
Schuljahr 2023/2024	81 abzüglich 5 Auszubildende im Saarland: 76	60,5
Veränderung zum Vorjahr	**plus 5 Auszubildende (+7,0 %)**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (KldB 81733): Die Ausbildung wird nur in Niedersachsen angeboten. Mit insgesamt 137 Auszubildenden im Schulljahr 2023/2024 zeigt sich ein leichtes Minus von sechs Auszubildenden (–4,2 %) (vgl. Tabelle 85) im Vergleich zum Vorjahr. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 83,9 Prozent, im Vorjahr bei 88,8 Prozent.

Tabelle 85: Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	143	88,8
Schuljahr 2023/2024	137	83,9
Veränderung zum Vorjahr	**minus 6 Auszubildende (–4,2 %)**	**Frauenanteil gesunken**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Designer/-in (Berufshauptgruppen 23/28/93)[292]*:* Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in fünf Bundesländern (BW, BY, BE, HE, SH) mit unterschiedlichen Schwerpunkten angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 2). In der Summe verzeichnet die Ausbildung „Designer/-in" im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 4.899 Auszubildende (vgl. Tabelle 86). Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einem Plus von 9,8 Prozent. Der Frauenanteil in der liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 74,3 Prozent, im Vorjahr bei 72,6 Prozent.

Lesehinweis

Entsprechend den unterschiedlichen landesspezifischen Schwerpunkten der Ausbildung „Designer/-in" sind die Auszubildendendaten verschiedenen KldB-Nummern der Berufshauptgruppen 23 (Grafik/Kommunikation – 2.866 Auszubildende), 28 (Mode – 1.362 Auszubildende) und 93 (Produktdesign, Innenarchitektur – 671 Auszubildende) zugeordnet.

Mit 73,1 Prozent verzeichnet Baden-Württemberg den höchsten Anteil an Auszubildenden, gefolgt von Berlin mit 11,4 Prozent und Bayern mit 7,2 Prozent. Hessen hat für beide Schuljahre keine Daten geliefert und Schleswig-Holstein (SH) liefert seit dem Schuljahr 2020/2021 keine Daten auf Einzelberufsebene.

Tabelle 86: Designer/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Designer/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	4.460	72,6
Schuljahr 2023/2024	4.899	74,3
Veränderung zum Vorjahr	**+9,8 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von HE und SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

292 Die Angaben zu der Ausbildung „Designer/-in" sind verschiedenen Berufshauptgruppen (23, 28 und 93) zugeordnet. Sie entsprechen der Summe der Schülerzahlen der in den Berufshauptgruppen aufgelisteten Berufsbezeichnungen.

Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement (KldB 63212): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Bayern und Rheinland-Pfalz angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 4). Mit insgesamt 287 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von zehn Prozent (vgl. Tabelle 87). Wie auch im Vorjahr sind nur für Bayern Auszubildende verzeichnet. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 77,3 Prozent, im Vorjahr bei 75,2 Prozent.

Tabelle 87: Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	319	75,2
Schuljahr 2023/2024	287	77,3
Veränderung zum Vorjahr	**–10,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Fremdsprachenkorrespondent/-in (KldB 71413): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Bayern, Bremen und Hessen angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 3). Mit insgesamt 1.235 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich ein Minus von 6,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 88). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 76,7 Prozent, im Vorjahr bei 73,5 Prozent.

Bremen und Hessen haben für das Schuljahr 2023/2024 keine Daten geliefert, daher beziehen sich die Daten ausschließlich auf Bayern. Für das Schuljahr 2022/2023 verzeichnet Bremen sechs Auszubildende, davon vier weiblich.

Tabelle 88: Fremdsprachenkorrespondent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Fremdsprachenkorrespondent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	1.326	73,5
Schuljahr 2023/2024	1.235	76,7
Veränderung zum Vorjahr	**–6,9 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von HB und HE) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Gastronomische/-r Assistent/-in (KldB 63312): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 4). Mit insgesamt 109 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 17,4 Prozent (vgl. Tabelle 89). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 41,3 Prozent, im Vorjahr bei 44,7 Prozent.

Schleswig-Holstein liefert keine Daten auf Einzelberufsebene, daher beziehen sich die Angaben ausschließlich auf Rheinland-Pfalz.

Tabelle 89: Gastronomische/-r Assistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Gastronomische/-r Assistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	132	44,7
Schuljahr 2023/2024	109	41,3
Veränderung zum Vorjahr	**–17,4 %**	**Frauenanteil gesunken**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von SH) (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Kosmetiker/-in (KldB 82322 – Ausbildung nach Landesrecht an Berufsfachschulen):

Lesehinweis zur Datenbasis

Ein eindeutiger Vergleich im Betrachtungszeitraum ist nicht möglich, da Niedersachsen für das Schuljahr 2023/2024 die Zuordnung der Daten für „Staatlich geprüfte Kosmetiker/-innen" mit 899 Auszubildenden korrigiert hat und diese dann neu in die Tabelle 21121-10 (Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen – Schuljahr 2023/2024) aufgenommen wurden. Im Vorjahr erfolgte die Zuordnung noch in Tabelle 21121-09 mit insgesamt 907 Auszubildenden.

Vor dem Hintergrund der Datenbasis berücksichtigt die tabellarische Darstellung für das Schuljahr 2022/2023 den korrigierten Wert für das Schuljahr 2022/2023 mit 1.287 Auszubildenden aus Tabelle 21121-10 zuzüglich 907 Auszubildenden aus Tabelle 21121-09 (vgl. Tabelle 90).

Tabelle 90: Kosmetiker/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Kosmetiker/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	2.194*	99,2
Schuljahr 2023/2024	2.125	99,3
Veränderung zum Vorjahr	**–3,1 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

** Korrigierter Wert für das Schuljahr 2022/2023: 1.287 Auszubildende aus Tabelle 21121-10 zuzüglich 907 Auszubildende aus Tabelle 21121-09.*

Sozialassistent/-in (KldB 83142): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in zwölf Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 7f.). Mit insgesamt 35.110 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von 1,6 Prozent (vgl. Tabelle 92). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 sowie im Vorjahr bei 77,4 Prozent

Ein Blick auf die Länder zeigt, dass mehr als jede/-r Vierte (26,3 %) in Niedersachsen ausgebildet wird (insgesamt 9.249 Auszubildende). Es folgen Berlin mit einem Anteil von 11,3 Prozent (3.983 Auszubildende) und Sachsen mit einem Anteil von 10,9 Prozent (3.846 Auszubildende). Weitere Auszubildende verzeichnen Nordrhein-Westfalen (3.800 Auszubildende), Hessen (3.475 Auszubildende), Rheinland-Pfalz (2.714 Auszubildende), Brandenburg (2.103 Auszubildende), Thüringen (1.662 Auszubildende), Sachsen-Anhalt (1.596 Auszubildende), Bayern (1.376 Auszubildende), Mecklenburg-Vorpommern (1.257 Auszubildende) und Bremen (49 Auszubildende).

Tabelle 91: Sozialassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Sozialassistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	35.698	77,0
Schuljahr 2023/2024	35.110	77,4
Veränderung zum Vorjahr	**-1,6 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in (KldB 83112): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ in sieben Bundesländern (vgl. KMK 2024d, S. 8f.) und die Ausbildung „Kinderpfleger/-in“ in fünf Bundesländern angeboten (vgl. KMK 2024d, S. 5).

Lesehinweis zur Datenbasis

Für die beiden Ausbildungen „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in“ und „Kinderpfleger/-in“ ist eine differenzierte Datendarstellung aufgrund der gemeinsamen Zuordnung auf der KldB 83112 nicht möglich. Die Daten in der Abbildung beziehen sich daher auf die Summe der beiden Ausbildungen.

Mit insgesamt 23.153 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 verzeichnen die Ausbildungen ein Plus von 11,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Tabelle 92). Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 84,4 Prozent, im Vorjahr bei 84,2 Prozent.

Tabelle 92: Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Sozialpäd. Assistent/-in/Kinderpfleger/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	20.761	84,2
Schuljahr 2023/2024	23.153	84,4
Veränderung zum Vorjahr	**+11,5 %**	**Frauenanteil konstant**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (vgl. Statistisches Bundesamt 2023a, 2024a); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

Sportassistent/-in (KldB 63122): Laut KMK-Dokumentation über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen wird die Ausbildung in Baden-Württemberg, Brandenburg und Thüringen angeboten (vgl. KMK 2024, S. 9). Mit insgesamt 417 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr ein Minus von vier Auszubildenden. Der Frauenanteil liegt im Schuljahr 2023/2024 bei 24,0 Prozent, im Vorjahr bei 20,9 Prozent.

Baden-Württemberg verzeichnet im Schuljahr 2023/2024 insgesamt 241, Brandenburg insgesamt 176 Auszubildende. Thüringen hat für diese Ausbildung keine Daten für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 geliefert.

Tabelle 93: Sportassistent/-in: Zahl der Auszubildenden in den Schuljahren 2022/2023 und 2023/2024 im Vergleich

Sportassistent/-in	Auszubildende gesamt	davon weiblich in %
Schuljahr 2022/2023	421	20,9
Schuljahr 2023/2024	417	24,0
Veränderung zum Vorjahr	**–1,0 %**	**Frauenanteil gestiegen**

Quelle: Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen für die Schuljahre 2022/2023 und 2023/2024 (ohne Daten von TH); eigene Darstellung und Berechnungen des BIBB.

4 Zusammenfassung

Mit den Sekudärdatenanalysen ist das Anliegen verbunden, den Ausbildungsbereich außerhalb BBiG/HwO im Kompendium auch quantitativ abzubilden.[293] Unter Berücksichtigung der beschriebenen Herausforderungen hinsichtlich der unterschiedlichen Statistiken und der Qualität der Daten kann zusammenfassend Folgendes festgehalten werden:

Auszubildende gesamt nach Ausbildungsbereich für Berichtsjahr 2023 bzw. Schuljahr 2023/2024

- Insgesamt 1.199.370 Auszubildende (Frauenanteil 34,7 %) sind für das Berichtsjahr 2023 in Ausbildungen nach BBiG/HwO verzeichnet.[294]
- Insgesamt 227.319 Auszubildende (Frauenanteil 72,9 %) sind im Schuljahr 2023/2024 in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe verzeichnet.
- Insgesamt 31.611 Auszubildende (Frauenanteil 38,6 %) sind im Schuljahr 2023/2024 in den kaufmännischen und technischen Assistentenberufen verzeichnet.
- Insgesamt rund 70.000 Auszubildende (ausgewählte Ausbildungen: insgesamt 69.916, Frauenanteil 79,3 %) sind im Schuljahr 2023/2024 in den weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen verzeichnet.

Stark besetzte Ausbildungsberufe

- Zu den drei im Bereich der Gesundheitsfachberufe stark besetzten Ausbildungsberufen im Schuljahr 2023/2024 zählen die Pflegefachperson (146.880 Auszubildende) sowie der/die Physiotherapeut/-in (26.064 Auszubildende) und Ergotherapeut/-in (12.915 Auszubildende).
- Zu den drei stark besetzten Ausbildungsberufen im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistenzausbildung nach Landesrecht im Schuljahr 2023/2024 zählen die/der Informationstechnische/-r Assistentin/Assistent/Informatiker/-in (insgesamt 8.754 Auszubildende), Kaufmännische/-r Assistentin/Assistent (insgesamt 8.729 Auszubildende) sowie Gestaltungstechnische/-r Assistentin/Assistent (6.285 Auszubildende).
- Zu den drei stark besetzten Ausbildungsberufen im Bereich der weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen im Schuljahr 2023/2024 zählen der/die Sozialassistent/-in (35.110 Auszubildende), Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in (23.153 Auszubildende) sowie Designer/-in (4.899 Auszubildende).

Ausbildungsberufe unter 100 Auszubildende im Schuljahr 2023/2024

- Zu den Ausbildungsberufen im Bereich der Gesundheitsfachberufe mit Auszubildendenzahlen unter 100 im Schuljahr 2023/2024 zählt die/der Medizinische Technologin/Technologe für Veterinärmedizin (16 Auszubildende).
- Zu den Ausbildungsberufen im Bereich der Gesundheitsfachberufe nach Landesrecht mit Auszubildendenzahlen unter 100 im Schuljahr 2023/2024 zählen die/der Agrarwirtschaftlich-technische Assistent/-in (36 Auszubildende), Lebensmitteltechnische Assistent/-in

293 Die Daten zu Ausbildungen nach BBiG/HwO werden im jährlichen BIBB-Datenreport umfassend aufbreitet und sind daher in der Zusammenfassung hinsichtlich der Veränderungen und Entwicklungen nur für die Gesamtzahl, nicht jedoch auf Einzelberufsebene beschrieben.

294 Die weitere zusammenfassende Darstellung der Auszubildendendaten beschränkt sich auf den Ausbildungsbereich außerhalb BBiG/HwO, da die Daten zu Ausbildungen nach BBiG/HwO ausführlich im jährlichen BIBB-Datenreport aufbereitet und hinsichtlich der Veränderungen und Entwicklungen beschrieben werden.

(35 Auszubildende), Präparationstechnische Assistent/-in (75 Auszubildende), Schiffsbetriebstechnische Assistent/-in (9 Auszubildende) sowie in den weiteren Berufen an Berufsfachschulen der/die Assistent/-in für Tourismus (81 Auszubildende).

Ausbildungsberufe mit steigenden Ausbildungszahlen 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr (tatsächliche Steigerung)

- Im Bereich der Gesundheitsfachberufe verzeichnen folgende Ausbildungen ein Plus im Vergleich zum Vorjahr: Anästhesietechnische/-r Assistent/-in (+70,3 %) und Operationstechnische/-r Assistent/-in (+47,9 %),[295] Ergotherapeut/-in (+2,2 %), Medizinische/-r Technologin/Technologe für Radiologie (+5,4 %), Notfallsanitäter/-in (+10,4 %), Pflegefachperson (+2,6 %), Physiotherapeut/-in (+3,1 %), Podologe/Podologin (+19,5 %).
- Im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistenzausbildungen sind im Vergleich zum Vorjahr in keiner Ausbildung steigende Auszubildendenzahlen zu verzeichnen, ausgenommen in der Ausbildung „Medientechnische/-r Assistent/-in“ mit einem Plus von zehn-Auszubildenden (+1,7 %).
- Im Bereich der weiteren Berufe an Berufsfachschulen steigen die Auszubildendenzahlen im Vergleich zum Vorjahr in den ausgewählten Ausbildungen „Sozialpädagogische/-r Assistent/-in/Kinderpfleger/-in“ (+11,5 %), „Designer/-in“ (+9,8 %) und „Assistent/-in für Tourismus“ (+7%).

Ausbildungsberufe mit rückläufigen Ausbildungszahlen 2023/2024 im Vergleich zum Vorjahr (tatsächliche Rückgänge)

Rückläufige Auszubildendenzahlen im Bereich der Gesundheitsfachberufe zeigen im Vergleich zum Vorjahr die Ausbildungen „Diätassistent/-in“ (−7,6 %), „Logopäde/Logopädin“ (−2,8 %), „Masseur/-in und medizinische/-r Bademeister/-in“ (−3,7 %), „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Funktionsdiagnostik“ (−6,9 %), „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Laboratoriumsanalytik“ (−6,2 %), %), „Medizinische/-r Technologin/Technologe für Veterinärmedizin“ (−5,9 %) „Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in“ (−2,0 %) sowie „Orthoptist/-in“ (−1 Auszubildende/-r).

- Alle Ausbildungen im Bereich der kaufmännischen und technischen Assistenzberufe zeigen im Vergleich zum Schuljahr 2013/2014 rückläufige Auszubildendenzahlen, ausgenommen die Ausbildung „Medientechnische/-r Assistent/-in“.
- Im Bereich der weiteren Berufe nach Landesrecht sind die Auszubildendenzahlen u. a. in folgenden Ausbildungen rückläufig: Assistent/-in für Ernährung und Versorgung (−6,0 %), Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/-in (−6 Auszubildende), Fachmann/Fachfrau für Hotelmanagement (−10 %), Fremdensprachenkorrepondent/-in (−6,9 %), Gastronomische/-r Assistent/-in (−17,4 %), Kosmetiker/-in (−3,1 %), Sozialassistent/-in (−1,6 %) und Sportassistent/-in (−1,0 %).

Frauenanteil

- Betrachtet man den Frauenanteil auf Einzelberufsebene für das Schuljahr 2023/2024, so verzeichnet im Bereich der Gesundheitsfachberufe die Ausbildung „Logopädin/ Logopäde“ mit 92,1 Prozent den höchsten, die Ausbildung „Notfallsanitäter/-in“ mit 41,2 Prozent den niedrigsten Frauenanteil.

295 Wegen der Einführung der bundeseinheitlichen Regelung zum 01.01.2022 ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht angezeigt.

- Bei den kaufmännischen und technischen Assistenzberufen verzeichnen bei den Ausbildungen mit mehr als 100 Auszubildenden im Schuljahr 2023/2024 die Ausbildung „Bekleidungstechnische/-r Assistent/-in“ mit 77,4 Prozent den höchsten, die Ausbildung „Maschinenbautechnische/-r Assistent/-in“ mit 4,9 Prozent den niedrigsten Frauenanteil.
- Bei den weiteren Berufen nach Landesrecht an Berufsfachschulen verzeichnet die Ausbildung „Kosmetiker/-in“ mit 99,3 Prozent den höchsten, die Ausbildung „Sportassistent/-in“ mit 24,0 Prozent den niedrigsten Frauenanteil.

Resümee und Ausblick

328 Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO, 18 Ausbildungen in bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufen und – gemäß der KMK-Dokumentation über Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen – 22 Ausbildungen nach Landesrecht in kaufmännischen und technischen Assistentenberufen sowie 32 Ausbildungen in weiteren Berufen nach Landesrecht, das ist das zentrale und umfangreiche Portfolio der nach Bundes- oder Landesrecht geregelten beruflichen Erstausbildung in Deutschland.[296] Mehr als 1,5 Millionen Auszubildende befanden sich im Schuljahr 2023/2024 in diesen überwiegend dreijährigen Ausbildungsgängen.

Mit dem vorliegenden Kompendium liegt nun erstmals ein Überblick über die geregelte Erstausbildung in Deutschland sowie ein Vergleich der Ausbildungsbereiche anhand wesentlicher Kriterien vor.

Die Herausforderungen waren groß: Unterschiedliche Dokumentenarten, Zeitpunkte des Inkrafttretens der gesetzlichen Grundlagen sowie variierende Detailtiefe der Dokumente ließen Fragen offen, die auch im Rahmen einer anschließenden schriftlichen Befragung nur zum Teil beantwortet werden konnten. Unterschiedliche und teilweise lückenhafte Statistiken erschwerten darüber hinaus eine vergleichende quantitative Abbildung der Bereiche.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung ist es jedoch gelungen, wesentliche Puzzleteile zusammenzufügen. Rahmen und Motiv des bunten Bildes der Berufsausbildung in Deutschland sind nun als Gesamtbild erkenn- und nachvollziehbar. Auf der Basis dieser Grundlage können nun berufsbildungsrelevante Fragestellungen einfacher in Gesamtkontexte eingebettet und Herausforderungen unter Berücksichtigung bereichsübergreifender Aspekte angegangen werden.

Im vorliegenden Kompendium wurden zahlreiche Vergleichskriterien beschrieben, viele Aspekte bleiben jedoch (der zeitlichen Limitierung geschuldet) weiterhin offen. Weitere Forschungsaktivitäten können künftig das nun vorhandene Bild in der Detailtiefe schärfen oder ergänzen.

Zu den offen geblieben Aspekten zählen beispielsweise Ausbildungsinhalte, die ausbildungsbereichsübergreifend auf Schnittmengen analysiert werden könnten.

Auch der Einfluss von sowie der Umgang mit Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz im Kontext von Ausbildung und Prüfungen könnten in Zukunft aufschlussreiche Vergleichskriterien darstellen. Eine detaillierte, ausbildungsübergreifende Analyse von Prüfungsinstrumenten steht ebenfalls noch aus.

Berufsübergreifende Themen wie etwa Multiprofessionalität, die für viele Ausbildungsberufe relevant sind, könnten in den Blick genommen oder gar in Form von curricularen Einheiten entwickelt werden.

Der im Kompendium gewagte Blick auf die Statistik macht ferner deutlich, dass hier weiterer Anpassungsbedarf besteht, insbesondere in Bezug auf die Erfassung der Auszubildendendaten auf Einzelberufsebene für den Ausbildungsbereich außerhalb BBiG/HwO.

296 Ohne Beamtenberufelaufbahnen und Umschulungen sowie ohne Bildungsgänge der Berufsfachschulen, die zu einem Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG/HwO führen. Aufgrund aktueller Reformbestrebungen sind auch die Ausbildungen in der Pflegehilfe- und Pflege(fach)assistenz nicht berücksichtigt.

Über die genannten Anregungen hinaus gilt es nicht zu vergessen, dass es sich bei der Veröffentlichung um eine Momentaufnahme handelt. Vor dem Hintergrund der Veränderungsdynamik der beruflichen Erstausbildung erscheint es somit sinnvoll, die dargestellten Ausführungen zeitweise auf ihre Aktualität zu prüfen und in Bezug auf unterschiedliche Entwicklungen anzupassen. Somit könnte ein klarer Blick über den Tellerrand langfristig angeregt werden.

Literaturverzeichnis

Amtsblatt der Europäischen Union: Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (Text von Bedeutung für den EWR). URL: **https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:303:0001:0030:DE:PDF** (Stand: 08.05.2025)

Amtsblatt Hessen (ABl.) (Hrsg.): Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung an den zweijährigen höheren Berufsfachschulen für Sozialassistenz (SozAssBFSchulAPrV HE) vom 19. Oktober 2006 (ABl. 2006, 1001). URL: **https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-SozAssBFSchulAPrVHErahmen** (Stand: 15.09.2025)

Bayerische Staatskanzlei (Hrsg.): Sondermaßnahme zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024; Zulassung von Masterabsolventinnen und Masterabsolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Fachhochschulen) der Fachrichtungen Elektro- und Informationstechnik und Bautechnik zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an beruflichen Schulen zum September 2023. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. November 2022. München 2022. URL: **https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2022/663/baymbl-2022-663.pdf** (Stand: 15.08.2025)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.): Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 6 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist. URL: **https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBFSOGesundheit/true** (Stand: 11.09.2025)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.): Schulversuch „Inklusives Bildungsangebot an Berufsfachschulen in Bayern“ – Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. Juli 2021, Az. VI.4-BS9306.0/21/14 (BayMBl. Nr. 505). URL: **https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_4_1_K_12233/true** (Stand: 08.05.2025)

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Hrsg.): „Berufsausbildung und Fachhochschulreife“ an Berufsfachschulen des Gesundheitswesens. München 2017. URL: **https://www.km.bayern.de/download/4-24-02/berufsausbildung_und_fachhochschulreife.pdf** (Stand: 08.05.2025)

Bayerische Staatsregierung (Hrsg.): Piazolo und Füracker: Neue staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege in Landau an der Isar. Pressemitteilung 206/2023 vom 31.10.2023. URL: **https://www.bayern.de/piazolo-und-fracker-neue-staatliche-berufsfachschule-fr-kinderpflege-in-landau-an-der-isar/** (Stand: 24.08.2025)

Bretschneider, Markus; Reymers, Margret; Telieps, Johanna: Erlangung von Sachkundenachweisen durch eine anerkannte Berufsausbildung im dualen System. Abschlussbericht des Entwicklungsprojekts 4.2.483. Bonn 2016. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_42483.pdf** (Stand: 08.05.2025)

Bretschneider, Markus; Schröder, Jörg: Strukturmodelle zur Flexibilisierung von Ausbildungsberufen. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 51 (2022) 3, S. 49. URL: **http://www.bwp-zeitschrift.de/g604** (Stand: 12.05.2025)

Bretschneider, Markus; Telieps, Johanna: Erwerb von Sachkundenachweisen durch Berufsausbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 46 (2017) 6, S. 52–53. URL: **https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/8525** (Stand: 12.05.2025)

Bundesapothekerkammer (BAK) (Hrsg.): Richtlinie zur Durchführung der praktischen Ausbildung zur/zum pharmazeutisch-technischen Assistentin/en. Verabschiedet von der Mitgliederversammlung der Bundesapothekerkammer am 10.05.2022. URL: **https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Ausbildung_Studium_Beruf/PTA_RL/PTA_RL_22_05_10_Allgemeiner_Teil.pdf** (Stand: 12.05.2025)

Bundesausschuss für Berufsbildung (Hrsg.): Empfehlung betr. Kriterien und Verfahren zur Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen. Empfehlung Nr. 28 vom 25. Oktober 1974. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA028.pdf** (Stand: 12.05.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Bekanntmachung zur Fortschreibung der Höhe der Mindestvergütung für Berufsausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (2024) vom 16. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 279), ausgegeben zu Bonn am 18. Oktober 2023a. URL: **https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/279/VO.html** (Stand: 31.10.2023)

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften (Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG) vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359), ausgegeben zu Bonn am 15. Dezember 2023b. URL: **https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/359/VO.html** (Stand: 17.08.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11. Juli 2021 (BGBl. 2021 I Nr. 44), ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 2021. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s2754.pdf** (Stand: 12.05.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8. Januar 2020 (BGBl. 2020 I Nr. 2), ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 2020. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl120s0039.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG)* vom 22. November 2019 (BGBl. 2029 I Nr. 42), ausgegeben zu Bonn am 28. November 2019. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl119s1759.pdf** (Stand: 24.08.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – PflAFinV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. 2018 I Nr. 34), ausgegeben zu Bonn am 10. Oktober 2018. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl118s1622.pdf** (Stand: 20.08.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Gesetz zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten vom 25. September 2009 (BGBl. 2009 I Nr. 64), ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 2009a. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl109064.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. 2009 I Nr. 5), ausgegeben zu Bonn am 30. Januar 2009b. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl109s0088.pdf** (Stand: 21.08.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28. Mai 2008 (BGBl. 2008 I Nr. 20), ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 2008. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl108s0874.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) und zur Änderung anderer Gesetze vom 16. Juli 2003 (BGBl. 2003 I Nr. 36), ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 2003. URL: **http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl103s1442.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Bundesgesetzblatt (BGBl.) (Hrsg.): Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. 1991 I, Nr. 18); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237), ausgegeben zu Bonn am 26.03.1991. Bonn 1991/2024

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Ordnungsarbeit im BIBB. Bonn 2025. URL: **https://www.bibb.de/de/42.php** (Stand: 10.09.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2024. Bonn 2024a. URL: **https://www.bibb.de/datenreport/de/189191.php** (Stand: 27.05.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 2024. Bonn 2024b. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19757** (Stand: 27.05.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Ausbildungsordnungen und wie sie entstehen. 9., aktualisierte Auflage. Bonn 2023a. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19200** (Stand: 15.04.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Auszubildenden-Daten der Berufsbildungsstatistik 31.12., Datensystem Auszubildende (DAZUBI). Berichtsjahr 2023. Bonn 2023b. URL: **https://www.bibb.de/de/1865.php** (Stand: 15.04.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn 2023c. URL: **https://www.bibb.de/datenreport/de/175452.php** (Stand: 27.05.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Ausbildungspersonal fit machen für die Zukunft. BIBB-Hauptausschuss beschließt neuen Rahmenplan zur Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO). Bonn 2023d. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/finalpmrahmenplanaevo.pdf** (Stand: 15.08.2025)

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (Hrsg.): Vier sind die Zukunft. Digitalisierung. Nachhaltigkeit. Recht. Sicherheit. Die modernisierten Standardberufsbildpositionen anerkannter Ausbildungsberufe. Bonn 2021. URL: **https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/17281** (Stand: 15.04.2025)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (Hrsg.): Gesamtkonzept zur Ausbildungsgarantie. Berlin 2022. URL: **https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aus-Weiterbildung/gesamtkonzept-zur-ausbildungsgarantie.pdf?__blob=publicationFile&v=3** (Stand: 16.04.2025)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF): Richtlinie zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms „Nachhaltig im Beruf – zukunftsorientiert ausbilden (NIB)“ vom 10. Januar 2023. URL: **https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?12** (Stand: 26.08.2025)

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hrsg.): Überbetriebliche Berufsbildungsstätten – Starke Partner der Wirtschaft. Berlin 2020. URL: **https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/3/31215_Ueberbetriebliche_Berufsbildungsstaetten.pdf?__blob=publicationFile&v=3** (Stand: 16.04.2025)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMSFJ)/Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Hrsg.): Bekanntmachung der von der 89. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der 86. Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ vom 29. Januar 2016. Bonn 2016. URL: **https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?1** (Stand: 11.09.2025)

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Hrsg.): Geregelte Berufe. Heilberufe. Berlin 2025. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/themen/gesundheitswesen/gesundheitsberufe/gesundheitsberufe-allgemein.html** (Stand: 15.08.2025)

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (Hrsg.): Referentenentwurf – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG). Bearbeitungsstand: 23.10.2020. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/G/GVWG_RefE.pdf** (Stand: 12.05.2025)

Bundesrepublik Deutschland – Der Bundeskanzler: Organisationserlass vom 6. Mai 2025. Berlin 2025. URL: **https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2345476/cdff731d8650c3ea9281853dedf46d2c/2025-05-06-organisationserlass-data.pdf** (18.09.2025)

Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) (Hrsg.): Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe“. Bonn 2020. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/G/Gesundheitsberufe/Eckpunkte_Gesamtkonzept_Gesundheitsfachberufe.pdf** (Stand: 16.04.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Weg der Gesetzgebung. Berlin 2025. URL: **https://www.bundestag.de/parlament/aufgaben/gesetzgebung_neu/gesetzgebung/weg-255468** (Stand: 22.08.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Unterrichtung der Enquete-Kommission Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt. Bericht der Enquete-Kommission Berufliche Bildung in der digitalen Arbeitswelt. Drucksache 19/30950 vom 22. Juni 2021. Berlin 2021a. URL: **https://dserver.bundestag.de/btd/19/309/1930950.pdf** (Stand: 07.07.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Zweiter Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie. Drucksache 19/32710 vom 22. Oktober 2021. Berlin 2021b. URL: **https://dserver.bundestag.de/btd/19/327/1932710.pdf** (Stand: 07.07.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz). Drucksache 19/24447 vom 18. November 2020. Berlin 2020. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/M/MTA-Reformgesetz-BT-181120.pdf** (Stand: 07.07.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten. Drucksache 19/13825 vom 9. Oktober 2019. Berlin 2019a. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/A/ATA-OTA_Bundestag.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Hebammenausbildung und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hebammenreformgesetz – HebRefG). Drucksache 19/10612 vom 4. Juni 2019. Berlin 2019b. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/H/Hebammenreformgesetz_Bundestag-040619.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Überweisungen im vereinfachten Verfahren. Berlin 2019c. URL: **https://www.bundestag.de/webarchiv/textarchiv/2019/kw42-de-ueberweisungen-659846** (Stand: 15.09.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) zu der Verordnung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Gesundheit. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV). Drucksachen

19/2707, 19/2768 Nr. 2 vom 27.06.2018. Berlin 2018. URL: **https://dserver.bundestag.de/btd/19/030/1903045.pdf** (Stand: 14.09.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Bericht über die Ergebnisse der Modellvorhaben zur Einführung einer Modellklausel in die Berufsgesetze der Hebammen, Logopäden, Physiotherapeuten und Ergotherapeuten. Drucksache 18/9400 vom 19.08.2016. Berlin 2016. URL: **https://dserver.bundestag.de/btd/18/094/1809400.pdf** (Stand: 07.07.2025)

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Entwurf eines Gesetzes über den Beruf des Operationstechnischen Assistenten und zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Drucksache 18/1581 vom 28. Mai 2014. Berlin 2014. URL: **https://dserver.bundestag.de/btd/18/015/1801581.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Deutscher Bundestag – Wissenschaftliche Dienste (Hrsg.): Dokumentation. Kompetenzverteilung im Bereich „Bildung“. Berlin 2018. URL: **https://www.bundestag.de/resource/blob/590014/%E2%80%8B0c7c049e50efdce64c01e2191273be0f/%E2%80%8BWD-3-391-18-pdf-data.pdf** (Stand: 14.09.2025)

Deutsches Krankenhausinstitut (DKI) (Hrsg.): Gutachten zur Datenerhebung und Datenauswertung zu Schulgeld, Schulkosten und Ausbildungsvergütung in den Gesundheitsfachberufen in Deutschland Schwerpunkt I und II – Gutachten des Deutschen Krankenhausinstituts für das Bundesministerium für Gesundheit. Düsseldorf 2019. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/publikationen/details/gutachten-zur-datenerhebung-und-datenauswertung-zu-schulgeld-schulkosten-und-ausbildungsverguetung-in-den-gesundheitsfachberufen-in-deutschland-schwerpunkte-i-und-ii.html** (Stand: 18.09.2025)

Deutsches Krankenhausinstitut (DKI) (Hrsg.): Weiterentwicklung der nicht-ärztlichen Heilberufe am Beispiel der technischen Assistenzberufe im Gesundheitswesen. Forschungsgutachten des Deutsches Krankenhausinstitut e.V. im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Düsseldorf 2009. URL: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Abschlussberichte/Forschungsgutachten_Weiterentwicklung_der_nicht-aerztlichen_Heilberufe_am_Beispiel_der_technischen_Assistenzberufe_im_Gesundheitswesen.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Frank, Irmgard; Hackel, Monika: Neu geordnete Ausbildungsberufe nach BBiG/HwO. Begriffe, Sonderfälle und Empfehlungen. Bonn 2016. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/7942** (Stand: 28.05.2025)

Frank, Irmgard; Walden, Günter: Ausbildungsdauer von Berufen – verbindliche Begrenzung auf drei Jahre? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 41 (2012) 4, S. 20ff. URL: **https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/6920** (Stand: 28.05.2025)

Frommberger, Dietmar: Kaufmännische Berufsbildung im europäischen Ländervergleich. Baden-Baden 2004

Gensicke, Miriam; Bechmann, Sebastian; Kohl, Matthias; Schley, Thomas; Garcia-Wülfing, Isabel; Härtel, Michael: Digitale Medien in Betrieben – heute und morgen. Eine Folgeuntersuchung. Bonn 2020. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/16751** (Stand: 16.04.2025)

Gesundheitsministerkonferenz (GMK) (Hrsg.): Beschlüsse der GMK 05.07.2023 – 06.07.2023. TOP 9.1. Fachkräftebedarf im Gesundheitswesen sichern. Berlin 2023. URL: **https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1407&jahr=2023** (Stand: 16.08.2025)

Gutschow, Katrin; Lorig, Barbara: 20 Jahre gestreckte Abschlussprüfung – von der Erprobung zum neuen Standard? In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 53 (2024) 3, S. 57–59. URL: **https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/publikationen/de/19820** (Stand: 16.10.2024)

Gutschow, Katrin; Lorig, Barbara; Stöhr, Andreas: Evaluierung der Erprobungsverordnung des Ausbildungsberufes Kaufmann und Kauffrau für Büromanagement – Abschlussbericht. Bonn 2020. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_42540.pdf** (Stand: 28.06.2024)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 20. Juni 2023 für die „Erstellung schriftlich zu bearbeitender, gebundener Prüfungsaufgaben". Empfehlung Nr. 180 vom 20.06.2023. Bonn 2023a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA180.pdf** (Stand: 11.10.2024)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 20. Juni 2023 zum planmäßigen „Mobilen Ausbilden und Lernen". Empfehlung Nr. 179 vom 20.06.2023. Bonn 2023b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA179.pdf** (Stand: 15.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 20. Juni 2023 zum Rahmenplan der Ausbilder-Eignungsverordnung. Empfehlung Nr. 135 vom 20.06.2023. Bonn 2023c. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA135.pdf** (Stand: 15.08.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 13. Dezember 2023 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen und zum Fachpraktiker Hauswirtschaft und personenorientierte Serviceleistungen gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes/§ 42r der Handwerksordnung. Empfehlung Nr. 145 vom 13.12.2023. Bonn 2023d. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA145.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022. Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen. Empfehlung Nr. 120 vom 29.08.2022. Bonn 2022a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA120.pdf** (Stand: 15.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022. Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen. Empfehlung Nr. 121 vom 29.08.2022. Bonn 2022b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA121.pdf** (Stand: 15.08.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA): Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022. Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42h Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 38 der Handwerksordnung (MPO-F-HwO). Empfehlung Nr. 127 vom 29.08.2022. Bonn 2022c

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Richtlinie des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 29. August 2022. Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 Absatz 1, 3 bis 5 des Berufsbildungsgesetzes (MPO-F-BBiG). Empfehlung Nr. 128 vom 29.08.2022. Bonn 2022d

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juli 2022 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin IT Systemintegration/zum Fachpraktiker IT Systemintegration gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes. Empfehlung Nr. 177 vom 21.07.2022. Bonn 2022e. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA177.pdf** (Stand 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juli 2022 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin IT Systemelektronik/zum Fachpraktiker IT Systemelektronik gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes. Empfehlung Nr. 178 vom 21.07.2022. Bonn 2022f. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA178.pdf** (Stand: 14.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 10. Juni 2021 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/zum Fachpraktiker Maler und Lackierer gemäß § 42r der Handwerksordnung. Empfehlung Nr. 175 vom 10.06.2021. Bonn 2021a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA175.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. August 2021 für eine Ausbildungsregelung zur Fachpraktikerin für Büromanagement/zum Fachpraktiker für Büromanagement gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes/§ 42r der Handwerksordnung. Empfehlung Nr. 176 vom 16.08.2021. Bonn 2021b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA176.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 17. November 2020 zur „Anwendung der Standardberufsbildpositionen in der Ausbildungspraxis“. Empfehlung Nr. 172 vom 17.11.2020. Bonn 2020. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA172.pdf** (Stand: 15.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juni 2016 geändert am 14.12.2016 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Buchbinderei/zur Fachpraktikerin für Buchbinderei gemäß § 42m HwO. Empfehlung Nr. 166 vom 14.12.2016. Bonn 2016a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA166.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 21. Juni 2016, geändert am 14.12.2016 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druckverarbeitung/zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druckverarbeitung gemäß § 66 BBiG. Empfehlung Nr. 167 vom 14.12.2016. Bonn 2016b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA167.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 14. Dezember 2016 für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Medientechnologie Druck/ zur Fachpraktikerin für Medientechnologie Druck gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42m der Handwerksordnung (HwO). Empfehlung Nr. 168 vom 14.12.2016. Bonn 2016c. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA168.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 26. Juni 2014 – geändert am 21. Juni 2016 – zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan. Empfehlung Nr. 160 vom 21.06.2016. Bonn 2016d. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA160.pdf** (Stand: 15.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 16. Dezember 2015 für eine Ausbildungsregelung für Fachpraktiker für Industriemechanik/Fachpraktikerin für Industriemechanik gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)/§ 42m der Handwerksordnung (HwO). Empfehlung Nr. 165 vom 16.12.2015. Bonn 2015. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA165.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) zur Struktur und Gestaltung von Ausbildungsordnungen – Prüfungsanforderungen. Empfehlung Nr. 158 vom 12.12.2013. Bonn 2013. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA158.pdf** (Stand: 11.10.2024)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Rahmencurriculum für eine Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA). Empfehlung Nr. 154 vom 21.06.2012. Bonn 2012. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA154.pdf** (Stand: 15.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker für Zerspanungsmechanik/ Fachpraktikerin für Zerspanungsmechanik gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 152 vom 15.12.2011. Bonn 2011a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA152.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.) Empfehlung für eine Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker Küche (Beikoch)/zur Fachpraktikerin Küche (Beiköchin) gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 150 vom 30.09.2011. Bonn 2011b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA150.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Holzverarbeitung/Fachpraktikerin für Holzverarbeitung gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 144 vom 15.12.2010. Bonn 2010a. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA144.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker für Metallbau/Fachpraktikerin für Metallbau gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 143 vom 15.12.2010. Bonn 2010b. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA143.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 136 vom 17.12.2009 geändert am 15.12.2010. Bonn 2010c. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA136.pdf** (Stand: 15.08.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung für eine Ausbildungsregelung Fachpraktiker im Verkauf/Fachpraktikerin im Verkauf gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO. Empfehlung Nr. 146 vom 15.12.2010. Bonn 2010d. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA146.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement in Ordnungsverfahren. Empfehlung Nr. 130 vom 27.06.2008. Bonn 2008 URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA130.pdf** (Stand: 05.05.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zu Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 66 BBiG und § 42m HwO für behinderte Menschen. Empfehlung Nr. 118 vom 20.06.2006. Bonn 2006 URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/empfehlung_118-rahmenrichtlinien_ausb.regelung_beh.menschen_196.pdf** (Stand: 16.04.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA): Beschluß des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur „Formalen Gestaltung von Prüfungsanforderungen“. Empfehlung Nr. 98 vom 08.10.1997. Bonn 1997. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA098.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Förderung des Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Externenprüfung. Empfehlung Nr. 96 vom 13.06.1996. Bonn 1996. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA096.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Berücksichtigung besonderer Belange Behinderter bei Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen. Empfehlung Nr. 66 vom 23./24.05.1985. Bonn 1985. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA066.pdf** (Stand: 07.07.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung für die Durchführung von mündlichen Prüfungen. Empfehlung Nr. 33 vom 20.01.1976. Bonn 1976. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA033.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB-HA) (Hrsg.): Empfehlung betr. Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen. Empfehlung Nr. 28 vom 25.10.1974. Bonn 1974. URL: **https://www.bibb.de/dokumente/pdf/HA028.pdf** (Stand: 11.09.2025)

Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und Kultusministerkonferenz (KMK) (Hrsg.): Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt. Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015/Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz vom 18.03.2015). Stand der Umsetzung im Jahr 2020. Gemeinsamer Bericht von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz. Bonn, Berlin 2015. URL: **https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-04-Lehre/02-04-04-Lehrerbildung/Zwischenbericht_Umsetzung_Schule-der-Vielfalt.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Hollmann, Christian; Jörgens, Julia; Blöchle, Sara-Julia; Jordanski, Gabriele; Kock, Anke; Winkler, Florian; Zöller, Maria: Internationale Handlungskompetenz – Entwicklung eines Kompetenzbaukastens als Konstruktionshilfe für die Ordnungsarbeit. Abschlussbericht des BIBB-Projekts 2.2.345. Bonn 2022. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/de/index_dapro.php/detail/2.2.345** (Stand: 15.04.2024)

Igl, Gerhard: Gesundheitsberufe neu regeln: Rechtsexpertise. In: Robert Bosch Stiftung (Hrsg.): Gesundheitsberufe neu denken, Gesundheitsberufe neu regeln. Stuttgart 2013, S. 235–431

Krämer, Heike; Azeez, Ulrike: Voruntersuchung zum Bedarf beruflicher Qualifizierung für die Gestaltung immersiver Medien – Entwicklungsprojekt: Abschlussbericht des BIBB-Projekts 2.2.338. Bonn 2021. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/daprodocs/pdf/eb_22338.pdf** (Stand: 19.03.2024)

Landesinstitut für Schule Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur „staatlich geprüften Sozialassistentin“/zum „staatlich geprüften Sozialassistenten“ (Stand 27.07.2022). URL: **https://www.qua-lis.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_anlage_b3_pia_sozialassistenz.pdf** (Stand: 09.11.2023)

Lipsmeier, Antonius: Die didaktische Struktur des beruflichen Bildungswesens. In: Blankertz, Herwig; Derbolav, Josef; Kell, Adolf; Kutscha, Günter (Hrsg.): Sekundarstufe II – Jugendbildung zwischen Schule und Beruf. Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 9.1. Stuttgart 1982, S. 227–249

Lorig, Barbara; Schürger, Barbara; Hollmann, Christian; Kiedrowski, Miriam von: Antwort-Wahl-Aufgaben – Begriffsverständnis, Erkenntnisse und Gestaltungsmöglichkeiten: ein Beitrag zur Diskussion. Version 1.0. Bonn 2023. URL: **https://res.bibb.de/vet-repository_781440** (Stand: 04.06.2025)

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) (Hrsg.): Rahmenpläne ATA OTA NRW – Rahmencurricula für den theoretischen und praktischen Unterricht/Rahmenausbildungspläne für die praktische Ausbildung in der Anästhesietechnischen und in der Operationstechnischen Assistenz in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2023. URL: **https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/rahmenplaene_ata_ota_nrw.pdf** (Stand: 16.08.2025)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland Pfalz (Hrsg.): Richtlinien zu den Prüfungen in der Ausbildung zur Physiotherapeutin und zum Physiotherapeuten in Rheinland-Pfalz vom 11.11.2021. Empfehlung. Mainz 2022

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Handreichung zum Ausbildungsgang zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik. Kiel 2018. URL: **https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Berufsfachschule/BFS3/_documents/_downloads/berufsbezogen/bfs_iii_sozialp%C3%A4dagogik_hr.pdf?__blob=publicationFile&v=1** (Stand: 15.12.2024)

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Rahmenlehrplan Ausbildung zum Notfallsanitäter/zur Notfallsanitäterin in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 2016. URL: **https://www.mags.nrw/system/files/media/document/file/rahmenlehrplan-notsan-nrw.pdf** (Stand: 02.09.2025).

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg (Hrsg.): Berufsziel Lehrerin/Lehrer. Ausbildungsgänge für Lehrerinnen und Lehrer ohne Hochschulstudium. Stuttgart 2019. URL: **https://km.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Dateien/Beruf_der_Lehrkraft/201903_Merkblatt_Lehrerausbildungsgaenge_ohne_Hochschulstudium.pdf** (Stand: 11.09.2025)

Ministerium für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Lehrplan für die Berufsfachschule III. Fachrichtung Elektrotechnik. Kiel 2017. URL: **https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/SHIBB/Themen/Themenfelder/Lehrplanportal/Berufsfachschule/BFS3/_documents/_downloads/berufsbezogen/bfs_iii_elektrotechnik_lp.pdf?__blob=publicationFile&v=1** (Stand: 16.09.2025)

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bildungsgänge der Berufsfachschule, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife führen – Richtlinien. Düsseldorf 2014. URL: **https://www.qua-lis.nrw.de/system/files/media/document/file/richtlinien-hbf_abschluss.pdf** (Stand: 09.11.2023)

Pädagogisches Landesinstitut Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Die weiterentwickelte höhere Berufsfachschule. Handreichung. Bad Kreuznach 2020. URL: **https://bildung.rlp.de/fileadmin/user_upload/bbs/Informationen_und_Materialien/Schulformbezogene_Informationen/Hoehere_Berufsfachschule/2020-12-02_HR_HBF.pdf** (Stand: 25.08.2025)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (Hrsg.): Schulgeldfreiheit für Gesundheitsfachberufe und Digitalisierung im Gesundheitswesen. 92. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) unter sächsischem Vorsitz in Leipzig. Dresden 2019. URL: **https://www.gmkonline.de/documents/pm-gmk-2019_1560409483_copy_100.pdf** (Stand: 17.08.2025)

Sachverständigenrat zur Begutachtung der Entwicklung im Gesundheitswesen (SVR) (Hrsg.): Kooperation und Verantwortung – Voraussetzungen einer zielorientierten Gesundheitsversorgung. Gutachten 2007 (Kurzfassung). Bonn 2007. URL: **https://www.svr-gesundheit.de/fileadmin/Gutachten/Gutachten_2007/Kurzfassung_2007.pdf** (Stand: 18.09.2025)

Schad-Dankwart, Inga; Blankart, Stephanie; Bretschneider, Markus; Brungs, Tanja; Kiedrowski, Miriam von; Mottweiler, Hannelore; Neugebauer; Uwe, Spillner, Gunther: Identifikation von ordnungsrelevanten Indikatoren für den Aufbau einer systematischen, berufsbezogenen Dauerbeobachtung (kurz: Monitoring) – Forschungsprojekt (Eigenforschung) 2.2.386. Bonn 2022. URL: **https://www.bibb.de/dienst/dapro/de/index_dapro.php/detail/2.2.386** (Stand: 16.04.2025)

Schönfeld, Gudrun; Wenzelmann, Felix: Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2024: Höchster jemals gemessener Anstieg des gesamtdeutschen Durchschnitts. Bonn 2025. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/20155** (Stand: 04.06.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Rechtsgrundlagen. Bundesstaatsprinzip. Berlin 2025. URL: **https://www.kmk.org/kmk/kultusministerkonferenz.html** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 i. d. F. vom 21.03.2024). Berlin 2024a. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-RV-Berufsschule.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.10.2013 i. d. F. vom 21.03.2024). Berlin 2024b. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_10_17-RV-Berufsfachschulen.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung zum Staatlich geprüften technischen Assistenten und zur Staatlich geprüften technischen Assistentin und zum Staatlich geprüften kaufmännischen Assistenten und zur Staatlich geprüften kaufmännischen Assistentin an Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 30.09.2011 i. d. F. vom 21.03.2024). Berlin 2024c. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_30-RV-Technischer-Kaufmaennischer-Assistent.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Dokumentation der Kultusministerkonferenz über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Berufsfachschulen (Veröffentlichung des Ausschusses für Berufliche Bildung vom 21.03.2024). Berlin 2024d

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024). Berlin 2024e. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf** (Stand: 11.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Erklärung zur Gründung der Bildungsministerkonferenz (Beschluss der Bildungsministerkonferenz vom 10.10.2024). Berlin 2024f. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_10_10-Erklaerung-Gruendung-Bildungs-MK.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024). Berlin 2024g. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Definitionenkatalog zur Schulstatistik 2022. Berlin 2022a. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/Defkat2022.pdf** (Stand: 18.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 07.10.2022. Berlin 2022b. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Handreichung für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule und ihre Abstimmung mit Ausbildungsordnungen des Bundes für anerkannte Ausbildungsberufe. Berlin 2021a. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_06_17-GEP-Handreichung.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Lehren und Lernen in der digitalen Welt. Ergänzung zur Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 09.12.2021). Berlin 2021b. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2021/2021_12_09-Lehren-und-Lernen-Digi.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Das Bildungswesen in der Bundesrepublik Deutschland 2019/2020 – Darstellung der Kompetenzen, Strukturen und bildungspolitischen Entwicklungen für den Informationsaustausch in Europa. Berlin 2021c

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2020). Berlin 2020. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2020/2020_10_15-Laendervereinbarung.pdf** (Stand: 16.09.2025)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Übersicht über die Finanzierung der Privatschulen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2004 i. d. F. vom 28.11.2019). Berlin 2019. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_03_12_Privatschulfinanzierung.pdf** (Stand: 09.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Durchführung von Schulversuchen und gegenseitige Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.1990 i. d. F. vom 28.09.2018). Berlin 2018. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1990/1990_02_16-Schulversuche.pdf** (Stand: 15.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.11.1998 i. d. F. vom 14.09.2017). Berlin 2017. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1998/1998_11_20-Fremdsprachen-berufliche-Bildung.pdf** (Stand: 11.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Bildung in der digitalen Welt. Strategie der Kultusministerkonferenz. Berlin 2016. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2016/2016_12_08-Bildung-in-der-digitalen-Welt.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminster der Länder (KMK) (Hrsg.): Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.12.2013). Berlin 2013. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_12_05-Gestaltung-von-Sondermassnahmen-Lehrkraefte.pdf** (Stand: 11.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Handreichung für die Erarbeitung von Lehrplänen für Menschen mit Behinderung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO (Beschluss des Unterausschusses für Berufliche Bildung vom 23.09.2011). Berlin 2011. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2011/2011_09_23-HandreichungBehinderte.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007). Berlin 2007. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/PresseUndAktuelles/Beschluesse_Veroeffentlichungen/allg_Schulwesen/304_Legasthenie.pdf** (Stand: 11.07.2024)

Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) (Hrsg.): Gemeinsames Ergebnisprotokoll betreffend das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung zwischen der Bundesregierung und den Kultusministern(-senatoren) der Länder) (vom 30.05.1972). Bonn 1972. URL: **https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1972/1972_05_30-Ergebnisprot-Ausbildungsord-rlpl.pdf** (Stand: 23.07.2024)

Senat von Berlin (Hrsg.): Vorlage – zur Beschlussfassung – Zweites Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften. Drucksache 19/1703 vom 28. Mai 2024. Berlin 2024. URL: **https://www.parlament-berlin.de/ados/19/IIIPlen/vorgang/d19-1703.pdf** (Stand: 10.09.2025)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD); Bündnis 90/Die Grünen; Freie Demokraten (FDP) (Hrsg.): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90/Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP). Berlin 2021. URL: **https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf** (Stand: 11.07.2023)

Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) (Hrsg.): Das ISB. München 2025. URL: **https://www.isb.bayern.de/ueber-das-isb/** (Stand: 15.08.2025)

Ständige Wissenschaftliche Kommission Der Kultusministerkonferenz (SWK) (Hrsg.): Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule. Gutachten der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz. Bonn 2022. URL: **https://www.swk-bildung.org/content/uploads/2024/02/SWK-2022-Gutachten_Digitalisierung.pdf** (Stand: 18.09.2015)

Ständige Wissenschaftliche Kommission Der Kultusministerkonferenz (SWK) (Hrsg.): Stellungnahme zur Weiterentwicklung der KMK-Strategie „Bildung in der digitalen Welt". Bonn, Berlin 2021. URL: **https://www.swk-bildung.org/content/uploads/2024/02/2021_10_07-SWK_Weiterentwicklung_Digital-Strategie.pdf** (18.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen – Schuljahr 2023/2024. Wiesbaden 2024a. URL: **https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-berufliche-schulen-berufsbezeichnungen-5211004247005.xlsx?__blob=publicationFile&v=3** (Stand: 17.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistischer Bericht – Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2023 (Erschienen am 14. Juli 2024). Wiesbaden 2024b. URL: **https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/statistischer-bericht-pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401237005.xlsx?__blob=publicationFile&v=2** (Stand: 17.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistischer Bericht – Berufliche Schulen und Schulen des Gesundheitswesens – Berufsbezeichnungen – Schuljahr 2022/2023. Wiesbaden 2023a. URL: **https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/statistischer-bericht-berufliche-schulen-berufsbezeichnungen-5211004237005.xlsx?__blob=publicationFile&v=3** (Stand: 17.09.2025)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Statistischer Bericht – Statistik nach der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung 2022 (Erschienen am 27. Juli 2023 korrigiert am 10. August 2023). Wiesbaden 2023b. URL: **https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Berufliche-Bildung/Publikationen/Downloads-Berufliche-Bildung/statistischer-bericht-pflegeberufe-ausbildungsfinanzierung-vo-5212401227005.xlsx?__blob=publicationFile&v=7** (Stand: 17.09.2025)

Uhly, Alexandra; Neises, Frank: Berufsausbildung in Teilzeit – Trotz großer Flexibilisierungspotenziale wenig genutzt: Zeigen sich Effekte der gesetzlichen Neuregelungen ab 2020? Empirische Analysen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. Version 1.0. Bonn 2024. URL: **https://res.bibb.de/vet-repository_782945** (Stand: 05.06.2025)

Vollmer, Kirsten: Nachteilsausgleich in der Berufsbildung: Schlüssel und Stellschraube für Inklusion und Fachkräftequalifizierung. Aktuelle Erkenntnisse und Handlungsempfehlungen. Bonn 2024. URL: **https://www.bibb.de/dienst/publikationen/de/19689** (Stand: 05.06.2025)

Wissenschaftsrat (WR) (Hrsg.): Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe – Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen. Köln 2023. URL: Perspektiven für die Weiterentwicklung der Gesundheitsfachberufe: Wissenschaftliche Potenziale für die Gesundheitsversorgung erkennen und nutzen, Köln (Drs. 1548-23), Oktober 2023 (Stand: 18.09.2025)

Wissenschaftsrat (WR) (Hrsg.): Empfehlungen zu hochschulischen Qualifikationen für das Gesundheitswesen (Drs. 2411–12). Berlin 2012. URL: **https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2411-12** (Stand: 26.09.2024)

Zimmerling, Wolfgang; Brehm, Robert G.: Prüfungsrecht. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. Köln, Berlin, München 2007

Zöller, Maria: Reformen in Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe. Akademisierung – Modernisierung – Neue Berufe (Stand 2022). Bonn 2022. URL: **https://www.bibb.de/dienst/veroeffentlichungen/de/publication/show/18085** (Stand: 08.07.2024)

Zöller, Maria: Schulische Ausbildungsgänge – eine unterschätzte Größe in der Berufsbildung. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis 44 (2015) 5, S. 52–54. URL: **https://www.bwp-zeitschrift.de/dienst/veroeffentlichungen/de/bwp.php/de/bwp/show/7762** (Stand: 30.11.2022)

Abstract

Das Kompendium ermöglicht erstmals einen umfassenden Überblick über die geregelte Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht in Deutschland. Dabei wird das Ziel verfolgt, kriteriengeleitet einen Einblick in den Gesamtkontext der beruflichen Erstausbildung zu erleichtern und die heterogenen Rahmenbedingungen abzubilden. Mithilfe einer vergleichenden Herangehensweise werden dafür Gemeinsamkeiten und Unterschiede – mit Fokus auf Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen – herausgestellt.

Betrachtet werden die Ausbildungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) sowie die Ausbildungen, für die das Berufsbildungsgesetz nicht angewendet wird. Zu Letzteren zählen die Ausbildungen nach Landesrecht sowie die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen.

Abgerundet wird das Kompendium mit dem Versuch einer quantitativen Abbildung der unterschiedlichen Ausbildungsbereiche.

Das Kompendium ermöglicht erstmals einen umfassenden Überblick über die geregelte Berufsausbildung nach Bundes- und Landesrecht in Deutschland. Dabei wird das Ziel verfolgt, kriteriengeleitet einen Einblick in den Gesamtkontext der beruflichen Erstausbildung zu erleichtern und die heterogenen Rahmenbedingungen abzubilden. Mithilfe einer vergleichenden Herangehensweise werden dafür Gemeinsamkeiten und Unterschiede – mit Fokus auf Strukturen, Ordnungsprozesse und Abschlussprüfungen – herausgestellt.

Betrachtet werden die Ausbildungen auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) bzw. der Handwerksordnung (HwO) sowie die Ausbildungen, für die das Berufsbildungsgesetz nicht angewendet wird. Zu letzteren zählen die Ausbildungen nach Landesrecht sowie die bundesrechtlich geregelten Ausbildungen in Gesundheitsfachberufen.

Abgerundet wird das Kompendium mit dem Versuch einer quantitativen Abbildung der unterschiedlichen Ausbildungsbereiche.

Bundesinstitut für Berufsbildung
Friedrich-Ebert-Allee 114 – 116
53113 Bonn

Telefon +49 228 107-0

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

ISBN 978-3-8474-2806-0

Bundesinstitut für Berufsbildung